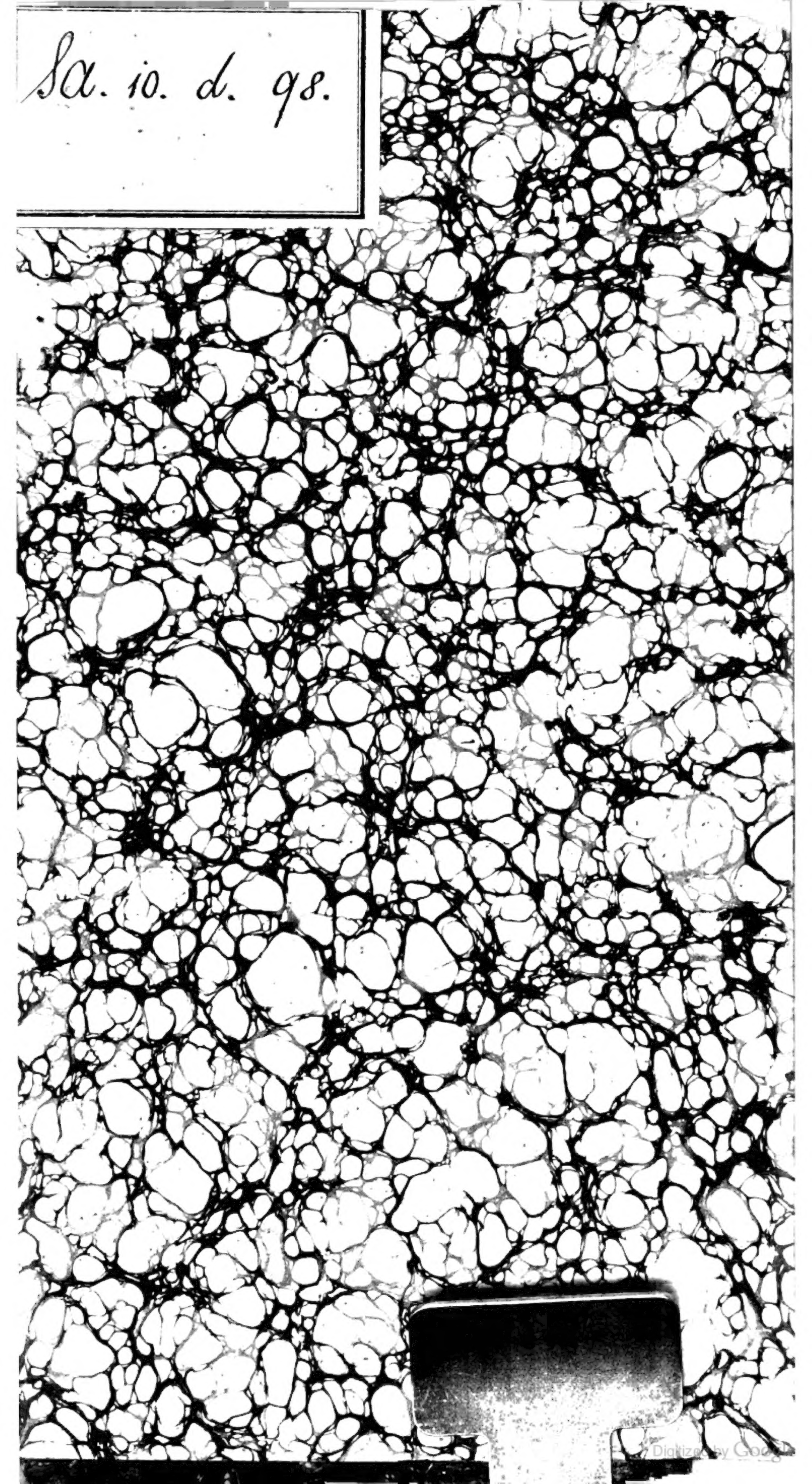
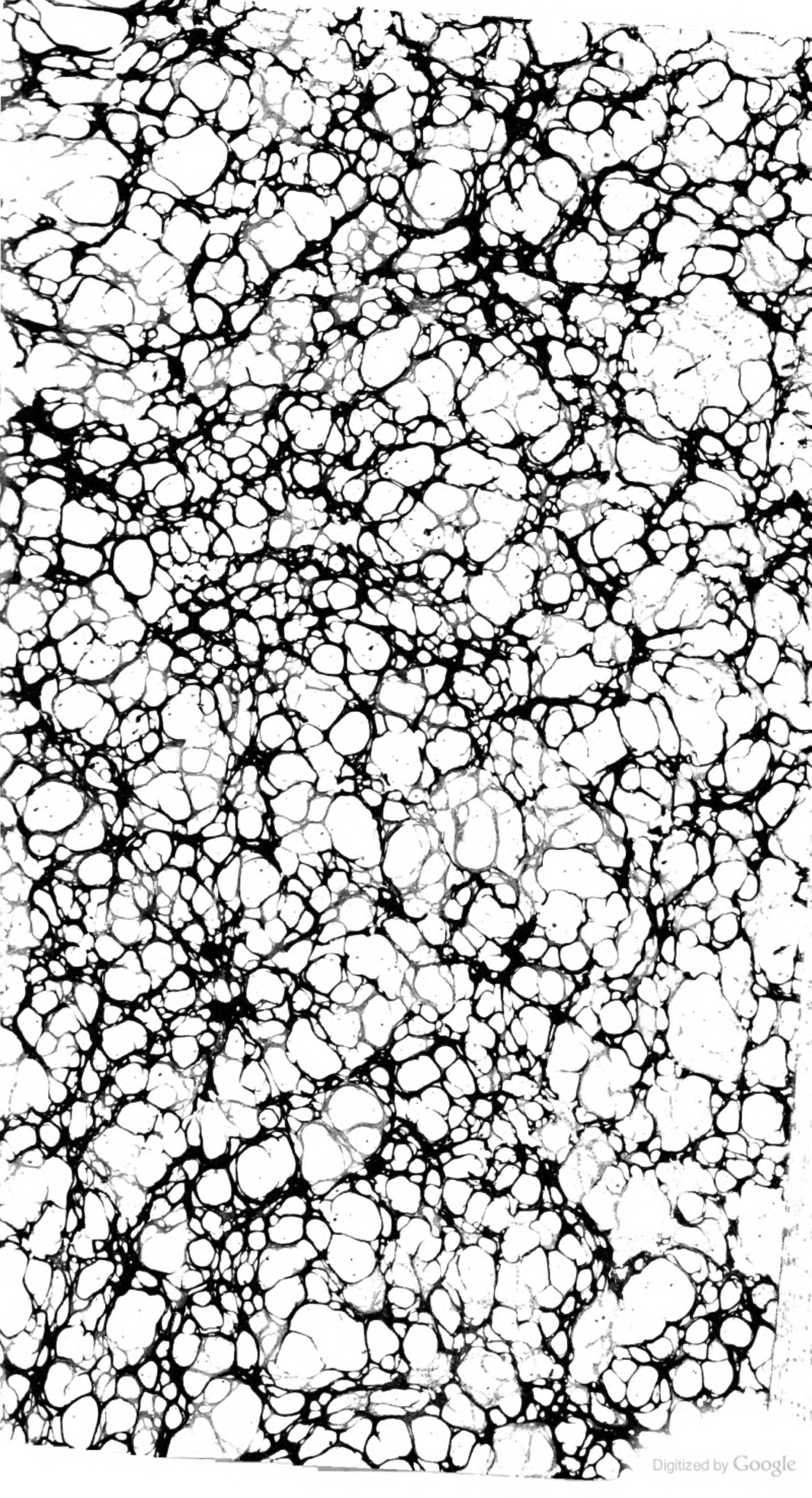
ARCHIV DER SÄCHSISCHEN GESCHICHTE. BD 1-3. - LEIPZIG, ...

Gottfried-August Arndt







Archiv der Sächsischen Geschichte.

Gesammlet

von

Gottfried August Arndt,

Professor zu Leipzig.

Dritter Theil.

Leipzig,

bey Weidmanns Erben und Reich.

1786.





XIII.

Johann Joachim Müllers, ehemaligen Fürstl. S. Weymarl. Geheimen Sekretärs und Archivars, Aktenmäßige Relation von dem Anfange und Fortgange des Gleichischen Exemtionsprocesses. Entworfen im November 1725. [1])

Dieser Proceß ist aus der Wormsischen Reichsmatrickel von 1521, darinnen die Grafen von Gleichen mit 3 Mann zu Roß und 13 Mann zu Fuß angesetzet worden, entstanden, weil Sachsen, gleich auf

1) Wenn man bey diesem Aufsazze nicht außer Acht läßt, daß derselbe nichts mehr und nichts weniger, als eine bloße Geschichte des Gleichischen Exemtionsprocesses seyn soll, keine Geschichte der Gleichischen Exemtion selbst, keine Ausführung der Gründe, womit die Rechtmäßigkeit dieser Exemtion von dem Hause Sachsen behauptet, von Kurmaynz aber und den Grafen von Hazfeld bestritten wird;

auf dem Reichstage zu Worms, vorgegeben, daß der Gleichische Anschlag unter dem Sächsischen Anschlage bereits begriffen, und daher die Grafen von Gleichen, als Sächßl. Landsassen, nicht besonders angeleget werden dürften, wie denn auch dieses hohe Haus sofort eine förmliche Protestation dawider eingeleget. Da nun überdieß verschiedene Reichsstände, wider die Wormsische Reichsmatrickel Beschwerde geführet, theils, wegen allzuhoher Ungleichheit, theils auch, weil einige Mittelbare selbiger einverleibet worden, die nachgehends daraus eine Unmittelbarkeit folgern wollen, theils endlich, weil man einige Mittelbare, welche von ihren Landesherrn Zeither dem Reiche solchergestalt vertreten worden, daß deren Quantum in der Eximenten Anschlage schon gestanden, mit einem besondern Anschlage in der Matrickel angesetzet; so haben sich Kayserl. Maytl. erkläret, allen diesen Mängeln durch gewisse Deputirte abzuhelfen, welche Erklärung in dem folgenden 1522 Jahre geschehen. Allein diese Untersuchung hat sich bis ins Jahr 1542 verschoben, worauf aber das Werk, insonderheit von 1545 biß 1548, und auf dem im folgenden Jahre gehaltenen Reichs-Tage, dermaßen zu Stande gekommen, daß die bestellten Deputirten, vor denen auch

Sach-

wird; so wird man mit demselben vollkommen zufrieden zu seyn Ursach haben. Zumal, da der wakkere Müller, wie alle Umstände geben, diese seine Geschichtserzählung nach vo liegenden Akten, und mit einer klugen Auswahl der wesentlichern Thatsachen aus dem Laufe des ganzen Gleichischen Exemtionsprocesses, abgefaßt hat. — Ich habe übrigens, doch unbeschadet der Sachen, in der Schreibart dieses Auffazzes einige Veränderungen vorgenommen, die ich dem verbesserten Geschmakke meines Zeitalters schuldig zu seyn glaubte.

Sachsen und Gleichen erschienen, diejenigen, welcher Exemtion ihnen nicht ganz ohne Grund zu seyn geschienen, und deren Zahl sich auf 112 Eximirenden belaufen, (worunter auch Sachsen und Gleichen mit gesetzet;) in ein Verzeichniß gebracht, und dasselbe, samt ihrem Bericht, der Kays. Mantl. auf besagtem Reichstage überreichet. Dieser Bericht hat zu einem solchen Reichs-Tags-Schlusse Anlaß gegeben, daß man in der Maynzl. Reichs-Canzley, die Eximirten sine onere in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und sodann der Reichs-Fiskal diesen Unterscheid zu halten habe.

Wenn von den Ausziehenden cum onere die Anschläge entrichtet würden, dieweil dann deswegen kein Streit sey, und dem Reiche nichts abgehe; sollte der Fiskal sich deren enthalten, und nicht procediren, indem es der Kayser und die Stände dabey bewenden ließen, bevorab, so die ausgezogenen Stände solchen Ausziehens und Vertretens zufrieden. Wann aber der Ausgezogenen Anschlag nicht erleget würde; sollte der Fiskal wider den Eximirten handeln, und der Eximirte sodann denselben schadloß halten. Bey dem Ausziehenden sine onere aber, sollte zwar gleichfalls wider den Exemten auf die Reichs-Anschläge geklaget, aber hierzu der Eximent pro suo interesse citiret werden.

Woneben zu gedenken, daß die Ausdrücke: *Exemtus cum onere et sine onere*, in zweyerley Verstande genommen werden, und zwar quoad exemtionem *cum onere* wird darunter verstanden, 1), wenn der Ausziehende das Quantum, welches dem Ausgezogenen in der Reichs-Matrickel angesetzet, dem Reiche nebst seinem selbst eigenen Quanto erleget, und 2), wenn der Ausziehende solch Quantum zwar nicht erleget, jedoch dasselbe unter seinem Matrickularquanto bereits begriffen ist, und also das dem Ausgezogenen

 beson-

besonders angesetzte Quantum, für ein Uebermaaß zu achten. Nicht minder wird die exemtio *sine onere* in doppeltem Sinne genommen, als 1), wenn das Quantum, welches dem Ausgezogenen in der Reichsmatrikel besonders angesetzet, von dem Eximenten dem Reiche nicht erleget wird, weil es bereits unter dem Quanto des Eximenten begriffen ist, und dann 2), wenn das Reich den besondern Anschlag des Exemten, von dem Eximirenden nicht bekommt, solcher auch unter dem Quanto des Eximirenden nicht enthalten. Solchemnach muß unter der Exemtion cum onere, eigentlich und seiner innern Bedeutung nach, verstanden werden, wenn der Eximent den Exemten gegen das Reich cum onere vertritt, da entweder derselbe des Exemten Anschlag, wie solcher in der Matrickel befindlich, besonders erleget, oder solcher bereits unter dessen Quanto stehet; Und unter der Exemtion sine onere, ist abermals eigentlich und der innern Bedeutung nach, zu verstehen, wenn nicht allein der Eximent, das dem Exemten in der Reichsmatrickel angesetzte Quantum nicht erleget, sondern auch solches unter dessen Quanto nicht mit begriffen ist. Hingegen, im Sinne der Reichsgesetze, wird unter der Exemtion cum onere verstanden, wenn von dem Eximenten das dem Exemten angesetzte Quantum, nebst seinem selbst eigenen Matrickularquanto, besonders erleget wird, und unter der Exemtion sine onere verstehet man dießfalls, wenn der Eximent berührtes Quantum besonders nicht erleget.

In welcher Absicht, weil Sachsen das den Grafen zu Gleichen in der Matrickel besonders angesetzte Quantum, nebst seinem eigenen Quanto, besonders nicht erlegen wollen, weil solches besondere Quantum bereits unter seinem Quanto begriffen gewesen, dasselbe für einen Ausziehenden sine onere im Sinne der

Reichsgesetze, anzusehen gewesen, und hätte daher, nach obigem Reichs-Tags-Schlusse, der Fiskal wider den Ausgezogenen auf den Reichs-Anschlag klagen, aber hierzu den Ausziehenden citiren lassen sollen. Weil aber in dem obangeregten Specialregister der Ausgezogenen sine onere, Sachsen und Gleichen nicht gestanden, mithin der Fiskal Gleichen für einen Ausgezogenen cum onere gehalten; so hat dieser den Anschlag nach der Matrickel von 1521 von Gleichen gefordert, und da solcher nicht erleget worden, in dem 1550sten Jahre wider die Grafen von Gleichen beym Reichskammergerichte Klage erhoben. Weil nun aber jetzt gedachte Grafen von Gleichen, als Landsassen, von uralten Zeiten her durch das Haus Sachsen bey dem Reiche vertreten worden, maßen sothanes hohes Haus sie allbereit, wenn Reichs-Steuern zu erlegen gewesen, nach Proportion collektiret gehabt, und daher dieselben, wenn sie über die Land-Steuern, auch die in der Wormsischen Matrickel angesetzte Reichsquotam erlegen sollen, eine doppelte Last hätten übernehmen müssen; So haben sie dem Hause Sachsen, als Ausziehenden, litem denunciiret. Worauf sich Sachsen vor dem Reichskammergerichte eingefunden, und, weil dasselbe sich für einen Ausziehenden cum onere nicht gehalten haben wollen, sondern die Exemtion sine onere zu behaupten getrauet, d. i., weil Sachsen vermeynet, die Grafen von Gleichen stünden bereits als Landsassen unter dem Sächsischen Matrikularanschlage, und hätten in der Wormsischen Matrikel nicht besonders beleget werden dürfen; so hat es nicht allein gebeten, den Fiskal dahin anzuhalten, daß selbiger, nach Anleitung obigen Reichs-Schlusses, das Haus Sachsen zu dieser Sache mit citiren möchte, sondern auch darneben Artikel eingereichet, und der Sachen, in eventum denegatae citationis, außer

 dem

dem Fiskalischen Processe, sofort, noch ante litis contestationem der Grafen zu Gleichen, *per deductionem possessionis libertatis vel quasi ab oneribus contributionum*, wie solche den Ständen zum Besten, um sich des fiskalischen Processes dadurch ohne Weitläufigkeit zu entheben, im §. 56 des Reichs-Tags-Abschieds von 1548 erlaubet worden, kürzlich abzuhelfen übernommen. Ob nun wohl der Fiskal anfangs darauf sich nicht einlassen wollen; so ist ihm doch 1578 durch Urthel und Recht, auf die vom Hause Sachsen eingebrachten Artikel sich einzulassen und zu antworten, sub poena confessi et convicti auferleget worden. Worauf derselbe solche Sentenz in Kraft Rechtens ergehen lassen, und endlich auf berührte Artikel geantwortet. Weil aber solche Antwort nicht gebührend geschehen, mithin die in der Sentenz enthaltene Poen statt gefunden, und daher der Fiskal pro confesso zu halten gewesen; So hätte sich hierauf das Haus Sachsen, sothanen iuris quaesiti wohl bedienen mögen.

Allein, um sich von dem Fiskalischen Processe auf einmal frey zu machen, hat dasselbe 1581 den Gleichischen Anschlag, wie solcher in der Wormsischen Reichsmatrikel enthalten, obgleich nicht aus Schuldigkeit, dennoch aber beständig, zu übernehmen sich entschlossen, solches auch würklich gethan. Womit die im Sinne der Reichsgesetze genommene Exemtion sine onere, in eine Exemtion cum onere verwandelt worden.

Hiermit ist die Sache selbst in ganz andern Stand gerathen, und hat das Reich, und mithin auch der Fiskal, nichts weiter zu suchen gehabt, indem oben angezogener Reichs-Tags-Schluß klare Maaße giebt, daß, wenn die Eximenten der Exemten Anschlag entrichten würden, da solchergestalt dem Reiche nichts abgehe,

gehe, der Fiskal nicht weiter procediren solle, bevorab wenn die Exemten des Ausziehens zufrieden, welche Zufriedenheit die Grafen zu Gleichen allerdings vor dem Reichskammergerichte deklariret, und, als der Fiskal wider sie, des besondern Matrikularanschlages wegen, Klage angestellet, dem Hause Sachsen, als Eximenten, wegen des Vertretens litem denunciiret.

Es hat sich auch der Fiskal nach sothaner Reichs-Verordnung anfänglich gerichtet, und nicht allein den Exemtionsproceß liegen lassen, sondern auch, wenn etwa das Gleichische Matrikularquantum von Sachsen nicht abgetragen worden, wider dieses hohe Haus, und nicht wider die Grafen von Gleichen, *mandata de solvendo* ausgebracht.

Im Jahre 1629 aber, und also erst nach 48 Jahren, auch da, wie ante processum et durante processu, also auch mittler dessen, die Grafen von Gleichen die Sächsische Superiorität und daher fließende Exemtion nicht bestritten hatten, hat der Fiskal den vorlängst erloschenen Proceß wieder rege gemacht, und gebeten, daß, weil Sachsen auf die disseits gethane Litiscontestation und Responsion, mit Beweisung der Artikel nicht verfahren, und ohne das die Grafschaft Gleichen notorisch in der Reichsmatrikel begriffen, alle Reichskontributionen und Cammer-Gerichts-Unterhaltungen, nach ihren sonderbaren Anschlage, mehrmalen und noch bey Menschen Gedenken dem Reiche gesteuert, auch Lehn vom Reich habe, die Sache für beschlossen angenommen, und ermeldte Grafschaft Gleichen für einen Reichs-Stand erkennet, auch zu Erlegung des Rückstandes, sowohl der Reichs-Anlagen als auch der Cammer-Gerichts-Unterhaltung, condemniret werden möchte. Dieses ist auf Chur-Maynzische Veranlassung geschehen, weil die Gra-

 fen

fen von Gleichen, einige von diesem Erzstifte zu Lehn rührende Güter besessen. Denn, obschon dieses Erzstift, sowohl in alten als nachfolgenden Zeiten, an eine Superiorität über nur angeregte Lehnstücke nicht gedacht, sondern vielmehr das Haus Sachsen beständig alle iura superioritatis territorialis, ohne einzigen Widerspruch auf denselben ausüben lassen; so hat doch hernach, da es mit den Grafen zu Gleichen sich zum Abgange geneiget, und Chur-Maynz sich des Heimfalls versehen können, die bevorstehende Erledigung dem Erzstifte Anlaß gegeben, auf die Gedanken zu gerathen, ob nicht bey gedachtem Maynzl. Lehen die Superiorität herausgebracht, und die Grafen, sonderlich bey Blankenhayn, worauf man zuförderst gesehen, unter Maynzische Bothmässigkeit gezogen werden könnten.

Jedoch hat das Reichskammergericht auf obiges Fiskalische Gesuch nichts verfüget. Vielmehr ist die Sache in ihrer bisherigen Lage verblieben, bis im Jahre 1662 der Fiskal eine Citation *ad reassumendum* gegen Sachsen ausgewürket.

Indessen ist in dem 1631sten Jahre Graf Johann Ludwig von Gleichen gestorben, und zugleich mit diesem Todesfalle die ganze Gräfl. Gleichische Familie erloschen, worauf die von Chur-Maynz zu Lehn gegangenen Gräfl. Gleichischen Lehn-Stücke, dem Erzstifte heimgefallen, welches solche hernach, im Jahre 1639, den Grafen von Hazfeld, Melchiorn und Hermannen, zu Lehn gegeben. Nach dieser Chur-Maynzischen Belehnung, hat man sowohl von Seiten des Erzstifts, als von Seiten der Grafen von Hazfeld, ganz andere Grundsätze geführet. Denn es haben die Grafen, unter dem Vorwande, als wären sie von dem Erzstifte Maynz mit der also genannten

unmit-

unmittelbaren Reichs-Grafschaft Gleichen, wie auch den gleichfalls unmittelbaren Herrschaften, Blankenhayn und Nieder-Crannichfeld, als heimgefallenen Chur-Maynzischen Lehen, beliehen worden, sich nicht allein des Titels: Grafen zu Gleichen, Herren zu Blankenhayn und Crannichfeld, sondern auch, in solcher vermeyntlich unmittelbaren Qualität, auf dem 1641 darauf gefolgten Reichs-Tage der Reichs-Standschaft angemaßet. Gleichwie aber das Fürstl. Haus Sachsen, sothane Graf- und Herrschaften, weder *ratione feudalitatis* für Erzstiftisch-Maynzische Lehn, noch *ratione jurisdictionis* für unmittelbare Reichs-Graf- und Herrschaften, erkennen wollen; Also hat es dawider an gehörigen Orten protestiret, und dabey vorgestellet, daß zwar die abgestorbenen Grafen von Gleichen von dem Erzstifte Maynz, einige in berührten Graf- und Herrschaften liegende, und in den Lehn-Briefen ausgedrückte Partikular-Stücke, nicht aber die Graf- und Herrschaften an sich, *in complexu*, zu Lehn zu recognosciren gehabt, das übrige aber alles Sächsisches Lehn gewesen sey, und da ermeldte Grafen von Gleichen, sich sowohl wegen des Sächsischen als unstreitig Maynzischen Lehns, als Landsassen des Fürstl. Hauses Sachsen gehalten; so könnten auch mehr besagte Grafschaft Gleichen und die Herrschaft Blankenhayn und Crannichfeld, nunmehro keinesweges für unmittelbare Graf- und Herrschaften angegeben, folglich auch den Grafen von Hazfeld, in Ansehung solcher Lehen, die Reichs-Standschaft nicht verstattet werden.

Solcher Irrung halber sind, als 1653, auf dem Reichs-Tage, die Grafen von Hazfeld sich der Reichs-Standschaft anderweit angemaßet, sowohl von

von Sachsen, als von Chur-Maynz und Hazfeld, einige Schriften bekannt gemacht worden, als:

1), von Sachsen: An des H. R. Reichs hochlöbl. Chur-Fürsten und Stände unvermeidliches Memoriale, der Fürstl. S. Weymar- Gotha-und Eisenachl. zu gegenwärtigem Reichs-Tage abgeordneten Räthe und Gesandten, die von den Hrn. Grafen zu Hazfeld, wegen der Grafschaft Gleichen, im Reichs-Gräfl. Collegio angemaste Session und Stimme betrl. Gedruckt im Jahr 1653. Dann

2), von Chur-Maynz und Hazfeld: Contramemoriale des Erz-Stifts zu Maynz, wider der Fürstl. Sächßl. Gesandten zu Regenspurg in Druck gegebenes Memorial, und weiter

3), von Sachßen: Nothwendige Ablehnung des Contramemorials, welches im Namen des Erzstifts Maynz und der Hrn. Grafen von Hazfeld, zu vermeynter Behauptung der wegen der Grafschaft Gleichen, und deren beyden Herrschaften Blankenhayn und Niedern-Cranichfeld, de facto angemaßeten Reichs-Immedietaet und andern unbegründeten praetensionen, nächst verwichenen Jahres, wider der Fürstl. S. Weymarischen, Gothaischen und Eisennachischen Gesandten, auf dem nächsten Reichs-Tage zu Regenspurg publicirtes Memorial, heraus gegeben worden. Gedruckt im Jahre 1655.

Hierauf hat diese Sache bis ins Jahr 1661 geruhet. In solchem Jahre aber hat der Fiskal, den alten und bereits auf 80 Jahre erloschenen Cammer-Gerichts-Proceß wieder rege gemacht, und wider Sachsen und Gleichen, worunter man die Grafen von Hazfeld verstanden, welches ex nigro deutlich erhellet, indem darinnen Graf Herrmann, als Mitbeklagter, ausdrücklich benennet worden, um eine Citation *ad reassumendum* gebeten, welche dann nicht allein

allein erkannt, sondern auch würklich ausgelassen worden.

Wie aber das Haus Sachsen wohl begriffen, daß der Fiskal die Reassumtion solcher vorlängst erloschenen bloßen Contributions-Sache, nicht sowohl dem Reiche, als vielmehr denenjenigen, so darunter sich verborgen, nehmlich Chur-Maynz und Dero Vasallen, den Grafen von Hazfeld, zum Dienste gesuchet; Also hat dasselbe, und zwar mit gutem Grunde, dafür gehalten, daß es zur Reassumtion mit Recht nicht angehalten werden möge. Denn, wenn Sachsen sich zu dem im R. Abschiede von 1548 zugelassenen Mittel nicht gewendet, sondern bloß auf der Exemtion sine onere bestanden, hingegen der Fiskal die Exemtion cum onere, wie derselbe angefangen, fortgetrieben hätte, und sodann das Haus Sachsen, wider Verhoffen, sachfällig worden; so hätte der Fiskal dergestalt von Reichs wegen ein mehreres durch Urtheil und Recht, als wozu sich Sachsen gutwillig von selbst bequemet, nicht erlangen mögen. Und was die Grafen von Hazfeld betrifft, da selbige an die Stelle der Grafen von Gleichen, welche in diesem Fiskalischen Processe bey Sachsen gestanden, und sich zu aller Zeit, auch der Maynzischen Lehn halber, für des Hauses Sachsen ungezweifelte Landsassen erkannt, getreten, so sind sie nicht befugt gewesen, sich hinter den Fiskal zu stecken, und durch selbigen litem emortuam zu erwecken, und dadurch Gelegenheit zu suchen, ob sie sich könnten aus der Mittelbarkeit in die Unmittelbarkeit und Reichs-Standschaft schwingen. Ja, wenn Chur-Maynz sowohl als Hazfeld, zu adquiesciren nicht gemeynet gewesen wären; so haben doch diese Händel zur vermeintlichen Fiskalischen Reassumtion, von welcher doch damals die Frage, nicht gehöret, sondern

dern sie hätten selbige behörigen Orts anzubringen gehabt.

Das, was unter sothaner Fiskalischen Reassumtion Anfangs verborgen gewesen, hat sich auch bald öffentlich zu Tage geleget, indem obgedachter Graf Herrmann von Hazfeld sich unterwunden, den Statum zu invertiren, und nicht mit dem Hause Sachsen, wie Gleichen vormals gethan, gegen den Reichs-Fiskal, sondern mit dem Reichs-Fiskal gegen Sachsen, umzutreten, wobey er zum Vorwande brauchte, daß zwey Grafen zu Gleichen ehemals, wider des H. R. Reichs Interesse und altes Herkommen, ohne Lehnsherrlichen und der Agnaten Consens, Wissen und Willen, zum höchsten Nachtheile derselben, mit Sachsen gegen den Fiskal in Proceß getreten. Weil aber die vorigen Grafen zu Gleichen, jederzeit vor unmittelbare Reichs-Stände gehalten, und zu den Reichs-Tagen, wie auch anjetzo mit ihm beschehen, beschrieben worden, auf denselben Sitz und Stimme gehabt, auch in der Reichsmatrikel, wie er noch sey, offenbar begriffen gewesen, daneben des Reichs Lasten getragen und die Schuldigkeit entrichtet, er auch solche Grafschaft, nebst zwey vom Erzstifte Maynz zu Lehn rührenden Herrschaften, Blankenhayn und Cranichfeld, mit Zubehöre, nicht anders, als dem Heil. Reich unmittelbar zugethane Graf- und Herrschaften, zu Lehn empfangen, dabey sich der Sächßl. Landsässerey beständig unterwürfig zu machen, niemalen gewilligt gewesen; als könnte er in oberwähnter beeder Grafen zu Gleichen Fußstapfen nicht fortsetzen, sondern sey ihm sehr lieb, wenn der Fiskal den Proceß zum glücklichen Zwecke hinausführen werde, maßen er willfährig sey, dem Heil. Röm. Reiche, wie vorige, solchem und dem Lehnherrn treugewesene Grafen zu Gleichen

chen gethan, alle Gebühr und gehörige Schuldigkeit zu leisten. In solchen Ausdrücken hat Graf Herrmann an seinen Cammerprokurator zu Speyer geschrieben, und ihm aufgegeben, daß er darüber mit dem Fiskale und dessen Advokaten Communication pflegen sollte.

Bey so bewandten Umständen, und nachdem Sachsen hievon baldige Nachricht erhalten, hat dieses hohe Haus den 16ten November 1663, beym Reichskammergerichte eine Exceptionsschrift übergeben lassen, welche also überschrieben: *Exceptiones et excusationes cum protestationibus, iuncta petitione* der Durchlauchtigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herr Ernsten und Herr Johann Ernsten, vor sich und dero freundlich geliebte Herrn Brüder, Herrn Adolph Wilhelmen, Herrn Georgen und Herrn Bernharden, allerseits Herzoge zu Sachsen, *contra Fiscalis* gesuchte *reassumtionem litis, in causa* Gleichischer *exemtion.* Das Petitum ist dahin gegangen, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Anwalds Fürstl. Herrn Principalen von dieser Instanz, und andern fernern Fiskalischen Impetitionen und Ansprüchen, dießfalls zu absolviren und loßzuzehlen, der Fiskal, wie auch der Herr Graf zu Hazfeld, zur Ruhe, und, da noch einiger anderer Prätendent allenfalls Anspruch zu haben vermeyne, zu derselben gebührender Klage und Ausführung gehörigen Orts, zu verweisen sey, auch würklich zu absolviren und zu verweisen, mit Erstattung der Unkosten und Schäden.

Auf diese Exception hat der Fiskal sammt Hazfeld, eine Replik sub rubro: *Replicae Fiscalis* und *Consorten, contra* Sachsen, *in puncto exemtionis*, die Grafschaft Gleichen betreffend, den 26sten März 1666 übergeben, und das Petitum dahin eingerichtet,

gerichtet, die Grafschaft Gleichen mit derselben Zugehörungen, für einen Reichs-Stand zu erklären und zu erkennen, Gegentheilen aber aufzulegen, von allen Attentaten und widerrechtlichen Eingriffen abzustehen.

Darauf ist von den Partheyen mit fernern rechtlichen Produkten verfahren, und endlich in der Sache von selbigen, und zwar von dem Fiskaln und Consorten 1670, von Sachsen aber 1671, beschlossen worden, wie denn folgende Produkte vorhanden:

a), fernere Nothdurft, *loco Duplicae*, des Fürstl. Hauses Sachsen, *contra* den Kays. *Fiscal*, Gleichischer *exemtion.*

b), *triplica fiscalis* und *Consorten contra* Sachsen, *in puncto exemtionis*, die Grafschaft Gleichen betr.

c), Fürstl. Sächs. *quadruplic*-Schrift *in puncto reassumtionis litis, dudum finitae et emortuae, nulliter attentatae, contra* den Reichs-*Fiscal*, die Gleichische Vertretung betr.

d), *Conclusion*-Schrift, in Sachen *fiscalis contra* Sachsen und Gleichen, *Exemtionis*, die Grafschaft Gleichen betr.

e), Sächs. *Conclusion*-Schrift in der Gleich. *Exemtions*-Sache, *de anno 1671.*

Weil auch der Fiskal sammt Consorten vermeinet, Sachsen habe seine Conclusion-Schrift mit Neuerungen angefüllet; so ist von ihnen eine Protestations-Schrift, mit der Rubrik: *Protestations*-Schrift Kays. *Fiscalis* und *litis Consorten, contra* des Fürstl. Hauses Sachsen-Gotha und Weymar angemaßte unzuläßige *Conclusion*-Schrift, *salva tamen, ratione rejectionis eiusdem, facta petitione, tum eventuali informatione Domini Iudicis, in puncto Exem-*

Exemtionis et Reassumtionis Litis, die Graf- und Herrschaften, Gleichen, Blankenhayn und Cranichfeld betr., übergeben worden, wowider aber Sachsen 1673 mit einer Gegen-Protestation eingekommen, welche diese Rubrik führet: Gegen-*Protestations*-Schrift Fürstl. Sächs. Anwalds, *contra* Kays. *Fiscalis* angemaßte unzuläßige *Protestations*-Schrift, *cum petitione ejus rejectionis et salvatione* der diesseitigen *Conclusions*-Schrift, *et eventuali informatione Iudicis*, *in puncto* nicht geführter *Reassumtionis Litis*, *ante seculum finitae*, die Vertretung der ausgestorbenen Grafen von Gleichen betr.

Indessen seyn, bekanntermaßen, die Irrungen zwischen Churmaynz und Sachsen wegen der Stadt Erfurt, im Jahre 1666, durch den Leipziger Receß, beygeleget worden, in welchem man sich auch zugleich, wegen Hazfeld einstweilen verglichen, „daß „zwar das Fürstl. Haus Sachsen, *in possessione vel* „*quasi Iuris territorialis*, *cum omnibus commodis et* „*emolumentis*, bey Gleichen, Blankenhayn und „Cranichfeld, so weit es solche bisher exerciret und „in Gebrauch gehabt, bis zu Austrag der Hauptsache, „bleiben, und Hazfeld hochbesagtem Fürstl. Hause „interims-weise, zur Recognition derselben, jährlich „500 Gülden durch die Unterthanen entrichten, jedoch „das exercitium actuum superioritatis, dem Chur-„Fürsten zu Sachsen gewisser Maaß aufgetragen, „nicht weniger Hazfeld bey der Gewehr seiner Ge-„rechtsamen, soweit dieselben hergebracht, und sonst „habenden Gräflichen Reichs-Stande, ruhig gelassen „werden solle.“

Wegen obiger 500 fl. Recognitionsgelder, hat sich nun ferner das Fürstl. Haus dergestalt vereinbaret, daß davon 382 fl. 3 gr. 1 pf. Sachsen-

Weymar, und 117 Fl. 17 gl. 11 Pf. Sachsen-Gotha, zugetheilet werden. Chur-Sachsen aber, hat das aufgetragene Interimsexercitium übernommen. Das Sachsen-Weymarische Quantum, hat man bey der Steuer-Vertheilung im Jahre 1673, dem Fürstl. Hause Weymar, qua Weymar, zugetheilet, jedoch mit dem Anhange, daß, wenn durch den Gleichischen Exemtionsproceß das Territorium, und folglich die völlige Collectation erhalten würde, solches Territorium und Steuern, was diese über angeregtes Quantum, so Weymar, qua Weymar, zukommen, austragen möchten, bis auf weitern Vergleich gemein verbleiben, hingegen auch, dafern, über alle Zuversicht, die Sache verlohren gehen, und dadurch an Steuern, was allbereit dem Fürstl. Hause Sachsen-Weymar, qua Weymar, zukommen, abgehen würde, demselben der Abgang von den Compaciscenten, wieder pro rata ersetzet werden sollte.

Indem nun, vor angeregter maßen, kraft des zwischen Chur-Maynz und dem Fürstl. Hause Sachsen 1668 errichteten Leipziger Recesses, das *exercitium Actuum Superioritatis*, in soweit es berührtes Fürstl. Haus im Gebrauch gehabt, dem Churfürsten zu Sachßen aufgetragen worden; so haben darauf Ihro Churfürstl. Durchl., in dem Thüringischen Creyß-Amte Tennstädt deshalb eine *Commissionem generalem perpetuam* angeordnet, worüber aber der Hr. Graf von Hazfeld sich beschweret gefunden, und zwar, theils, über die Anordnung selbst, indem er solchergestalt, anstatt Ihrer Churfürstl. Durchl., vor einem Geringern stehen müßte, theils auch, weil derselbe die Grundsätze geführet, als würde das *Exercitium Superioritatis Saxonicum* weiter, als es sich gebühret, von der Commission ausgedehnet. Solcher Beschwerde wegen, hat der Herr Graf, 1673, bey

bey dem Reichskammergerichte wider das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, eine Supplikation außergerichtlich übergeben, und darinnen um ein *Mandatum Cassatorium* S. C. etc. nachgesuchet. Allein es ist derselbe mit seinem Petito nicht gehöret, sondern durch ein Dekret ans Gericht verwiesen worden; worauf derselbe solches, nebst dem Dekrete, in der Audienz produciren und bitten lassen, das gesuchte Mandat nunmehro per Sententiam zu erkennen. Nicht minder hat der Fiskal in eben dem Jahre gebeten, obermeldte Sächs. Gegen-*Protestations*-Schrift, als welche über die Zahl der Ordnung, zumal causa dudum submissa, einbracht, ab Actis zu verwerfen, und in judicando keinesweges zu attendiren, sondern in favorem Imperii zu sprechen, wie er zum öftern nachgesuchet habe, in eventum aber, quatenus opus, dem Kays. Fiskale fernere Gegenhandlung vorbehaltend.

Es hat aber darauf in dem folgenden 1674sten Jahre, das Haus Sachsen, nicht allein wider das Fiskalische, auf die Rejektion gerichtete, Petitum, weil in termino legali nichts verhandelt worden, daß der Fiskal nunmehr, Vorbehalts ungehindert, ferner nicht gehöret, vielmehr, wie gebeten worden, in der Hauptsache gesprochen werden möchte, ad acta recessiret, sondern auch wider die Gräfl. Supplikation, eine Exceptionsschrift übergeben; Und, da darauf von Seiten Hazfelds in termino legali gleichfalls nichts verhandelt worden, praeclusa replicandi via, das gebetene Mandat abzuschlagen, nachgesuchet.

Nachdem hat diese Gleichische Exemtions-Sache geruhet bis, 1679, da der Fiskal ad acta recessiret: weil in der durch den Fürstl. Sächs. Anwald, wider die Zahl der Ordnung, gerichtlich eingebrachten weitläuftigen so genannten Gegen-*Protestations*-Schrift, nichts erhebliches enthalten, sondern solche

 nur

nur, eine bloße Wiederholung dessen irriger und von dieser Seite zur Gnüge widerlegter praesuppositorum und Anzüglichkeiten in sich begriffe; als thue er solcher per generalia und in bester Form Rechtens hiemit widersprechen, dagegen aber alle, an Seiten des Kays. Fiskals verübte acta et actitata, wiederholen, und darauf pure submittiren, mit Bitte, nicht allein ermeldte Gegen-*Protestations*-Schrift ab Actis zu verwerfen, und in judicando keinesweges zu attendiren, sondern, da auch, wider Vermuthen, weitere Handlung an Seiten des Kays. Fisci von Nöthen seyn sollte, solches per Sententiam interlocutoriam an Hand zu geben, und inzwischen in dieser dem heil. Reiche hoch angelegenen Sache, demselben zuwider nichts zu statuiren.

Ob nun wohl von Seiten des Fürstl. Sächs. Hauses, diese Gleichische Exemtions-Sache dergestalt instruirt zu seyn erachtet worden, daß Churmaynz und Consorten solche zu treiben nicht Ursache hätten; so hat doch solches Erzstift sammt Hazfeld, bey damaligem schlechten Zustande des Reichskammergerichts, zu prävaliren sich bemühet, und daher die Sache zum Spruche empfehlen lassen, welches denn besagtes Fürstl. Haus Sachsen veranlasset, am Ende des 1680sten Jahres, Hrn. L. Lynkern, Professorn der Rechte zu Jena, nach Speyer abzuschicken, und ihm aufzutragen, Dero Interesse in dieser Sache nicht minder zu beobachten. Nach seiner Ankunft hat sich derselbe bey denjenigen Assessoren, die er gesprochen, angestellet, als ob er nach Straßburg gienge, jedoch daneben vorgegeben, wie er in Befehl hätte, bey seiner Durchreise des Fürstl. Hauses Sachsen Interesse, bey denen an der Cammer hangenden und dasselbe betreffenden Sachen, zu empfehlen; mit der Beyfuge, daß er, weil ihm bey seiner jetzigen An-

Anwesenheit zu vernehmen gegeben worden, als ob Ihro Churf. Gnaden zu Maynz, und nicht weniger der Hr. Graf von Hazfeld, die Gleichische Sache befördert wissen wollten, da man doch von Seiten des Fürstl. Samt-Hauses, die Sache dergestalt instruiret zu seyn erachtete, daß Chur-Maynz und Consorten solche zu treiben nicht Ursache hätten, wenn sie nicht bey jetziger Beschaffenheit der Cammer, sich auf einigen Vortheil Gedanken zu machen gedächten, berührte Gleichische Sache um so mehr zu gedenken, Ursache hätte.

Wiewohl nun derselbe von berührten Beysitzern in Erfahrung gebracht, daß mehr angeregte Gleichische Sache noch nicht distribuiret worden; so hat er doch nicht ermangelt, sonderlich zu erinnern, daß nicht nur die Religionsgleichheit im Senate beobachtet, sondern auch zur Sache, ihrer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit nach, ein Correferent, (so doch in einigen Sachen von Bedeutung bis daher nicht geschehen seyn mag;) genommen werden möchte.

Hierauf hat man ihn versichert, daß, wenn auch gleich das Fürstl. Samthaus nicht darum ansuchen würde, (auf welchen Fall es dann nicht abgeschlagen, noch unterlassen werden kann;) nichts destoweniger sie, die Assessoren, ihres Orts die Zuziehung eines Correferenten urgiren, und ohne denselben zu keinem Votiren schreiten wollten.

Indem nun dieser Abgeschickte zugleich wahrgenommen, daß die Assessoren, welche er gesprochen, von der Sache aus den Akten entweder nichts oder wenig inne gehabt, auch von einem Catholischen Assessor vernommen, daß einige Dinge, so darinnen nicht einmal enthalten, und also von einer Extrajudicialinformation, oder eigenen Erfindung, hergerühret, von Churmaynz moviret würden; so hat derselbe, um den Proceß,

 wie

wie er damals situiret gewesen, in Sicherheit zu bringen, damit allenfalls, entweder durch üblen Vorsatz oder durch Ungeschicklichkeit des Referenten und Correferenten, nichts gefährliches mit einlaufen möchte, zu dessen Behinderung, und, dieweil das diesseitige Einbringen sehr weitläuftig, zu bessern Begriff der Sache, wie auch, daß die sämmtlichen Assessoren, ehe der Referent zum Werke schreite, die Momenta causae in Bereitschaft haben, und die Relation darnach beurtheilen könnten, sehr dienlich und fast nöthig zu seyn erachtet, eine **kurze, jedoch gründ- und förmliche Vorstellung des ganzen Processes** aufsetzen, und solche, bey Gelegenheit, allen und jeden, auch den Catholischen Assessoren, beybringen zu lassen.

Hierauf ist vorbenanntem Herrn **Lynker** aufgetragen worden, eine **kurze, jedoch gründliche Vorstellung des ganzen Processes** abzufassen. Ehe er aber mit Ausarbeitung derselben fertig werden können, ist von Speyer aus Nachricht eingelaufen, daß die **Gleichische Exemtions-Sache** zur Distribution kommen, und man solche, einem der Katholischen Religion zugethanen Assessor zu referiren übergeben habe. Damit nun vom **Hause Sachsen** nichts verabsäumet werden möchte; so hat man indessen den von Herrn **Lynker**, soviel die **Reassumtions-Sache** betrifft, welche, obangeregtermaßen sich 1662 angefangen, zu seinem Behufe gefertigten **Extrakt der Proceßakten**, an den Cammer-Gerichtsprokurator übersendet, mit Befehl, nicht allein solchen den confidenten Assessoren, um sich daraus desto mehr zu informiren, nach und nach zuzustellen, sondern auch, weil in dieser hochwichtigen Sache die Religionsparitaet im Senate billig zu beobachten, auch ein Correferent nöthig seyn wollte, durch ein Memorial um

bey-

beydes gehörige Ansuchung zu thun. Es hat aber der Cammer-Gerichts-Prokurator Bedenken getragen, das ihm anbefohlne Memorial bey dem Reichskammergerichte, in solchen terminis zu übergeben, theils, weil er nicht gezweifelt, es werde ein Evangel. Correferent bestellet, und eine gleiche Anzahl von Assessoren von beyderley Religionen, bey Referirung der Sachen niedergesetzet werden, theils, weil er besorget, man würde durch die schriftl. Ansuchung um einen Correferenten, das Werk nur mehr beschleunigen, dessen Beschleunigung aber nicht zu verhengen sey, indem die Zahl der Evangelischen Assessorn, dermalen sehr geringe sey. Dagegen hat er dafür gehalten, daß fürträglich seyn wolle, wenn die Relation auf andere Weise, etwa mit Vorstellung, daß anjetzo der Zustand des Reichs und Kays. Cammer-Gerichts, die Entscheidung dieser wichtigen Sache nicht zulasse, hintertrieben würde.

Ueber solchem Vorschlage, ist des Herrn Professor Lynkers Gutachten erfordert worden, welcher solches dahin erstattet: Es sey freylich, soviel möglich, die Sache zu stecken, auch um Anstand nachzusuchen. Jedoch aber, weil man aus dergleichen Suchen eine Diffidenz vermuthen möchte; so habe man dabey anzuhengen, wie man seinen Rechten und der Dexterität des Collegii wohl trauete, aber gleichwohl bey solchem Zustande, sich zu verwahren Ursach hätte, und auf allen Fall, wenn schon das Collegium bestellet wäre, dennoch nicht würde unterlassen haben, sowohl die Religionsparität, als auch einen Correferenten, zu urgiren.

Bey so bewandten Umständen, hat man sich in dem Fürstl. Hause, des Cammergerichtsprokurator's Vorschlag gefallen lassen, und hat derselbe außergerichtlich, im Monat November des Jahres 1681, bey dem Cammer-Richter mit einem Memoriale dergestalt

 ein-

kommen müssen, daß, nächst kurzer und ganz im Allgemeinsten bestehender Erwähnung, der Sachen Anfangs und bisherigen Verlaufs, darin angeführet worden, daß, wenn die Sache, nach ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit, von dieses höchsten Gerichts Herren Assessoren, mit der ihnen kundig beywohnenden Prudenz und unpartheyischen Ermessen, genugsam examiniret würde, man sich Fürstl. beklagter Seiten, bey unwidersprechlicher Gerechtsam, keines andern, als eines beyfälligen absolutori-Urthels versehen und vermuthen, auch, daß die Akten, wie man gegenseits etwas zu fremd faktiret, zur Hand genommen, wohl leiden könne, und gerechten Ausschlag zu gewarten, nicht die geringste Scheu habe. Nachdem aber anjetzo, der Zustand, sowohl im ganzen Röm. Reiche, zumal bey jetziger merkwürdigen Veränderung und Andringen der äußerlichen Gefahr, bevorab aber zu Speyer, (maßen um selbige Zeit der König in Frankreich, die Reichsstadt Straßburg hinweggenommen;) also beschaffen, daß, eines Theils, die dem H. R. Reiche treuverwandten Churfürsten und Stände, ihre Rathschläge mehr auf des Reichs und eines jeden eigenen Publik-Staats Sicherheit, als andere ihre Privatstreitigkeiten, zu richten, und Dero Räthe über jenes zu vernehmen, mithin von dieser Beobachtung, eines Theils, abzuhalten, Ursache hätten, andern Theils auch diese Rechts-Sache, an und für sich selbst, in des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen landesfürstliche Obrigkeit einlaufe, und ein derselben höchstschädliches Präjudiz verborgen nach sich führe; So könnte solche anjetzo nicht wohl entschieden werden, sondern sey vielmehr, bis das H. R. Reich in Ruhe wiederum gekommen, und dieses höchste Gericht zur Genüge besetzet, auszustellen. Und da ohnedem, die Verlegung des Gerichts obhanden und bereits beschlossen;

sen; so wären die dazu gehörigen Akten, zum künftigen Urtheilsspruche, indessen in Sicherheit zu bringen.

Das Petitum ist dahin gegangen, solche Sache, bis zu einer ruhigern Zeit und verbesserten Zustande des Reichs, anstehen, und deren Akten, an den von Reichswegen ernannten Ort, mit andern wichtigen Akten bringen zu lassen.

Nicht minder ist dem Cammer-Gerichtsprokurator bedenklich gefallen, den überschickten Aktenextrakt, den confidenten Assessoren mitzutheilen, weil selbiger nicht nach den Speyerischen, sondern nach den bey der Sächs. Canzley befindlichen Akten, eingerichtet, und auch zu weitläuftig gefaßt gewesen.

Dagegen hat derselbe vorgeschlagen, daß fördersamst gedachter Extrakt, in eine kurze *Speciem facti* zusammen gezogen, die Hauptgründe hinzugefügt, demnächst, was die nicht schuldige Reassumtion betrifft, ex capite mutati status et litis finitae concludiret, und also hin und wieder übergeben, nicht minder eine anderweite Abschickung eines Raths, und zwar mit einem gewöhnlichen Creditive, veranstaltet werden möchte. Er meldet dabey, wie er immittelst den Extrakt, nach Speyerischer Manier reduciren, und zu des überkommenden Raths Belieben stellen wollte.

Indessen ist Hr. Lynker, mit der ihm aufgetragenen Deduktion fertig worden, worauf man nicht allein selbige, unter dem Titel: Gründliche Ausführung, warum das Fürstl. Samthaus Sachsen, zur *Reassumtion* der vorlängst geendigten, vom Kays. Cammer-*Fiscal* aber von neuem erregten sogenannten Gleichischen *Exemtions*-Sache, nicht gehalten, samt einem Anhange, daß das Erz-Stift Maynz und dessen Belehnte, dabey in keine Wege *interessiret* seyn, drucken lassen, sondern auch ein Exemplar, an

einen confidenten Assessor nach Speyer übersendet, und daneben dafür gehalten, wie, gestalten Dingen nach, nicht nöthig sey, daß noch eine besondere *Species facti* ausgearbeitet werde. Doch hat man sich entschlossen, nächstens noch mehrere Exemplarien, an den Cammergerichtsprokurator zur Vertheilung zu übermachen.

Dieser confidente Assessor, hat, weil er die Rechte des Hauses Sachsen sehr wohl begriffen, sich mit dem damaligen Canzler Avemann zu Gotha, in dieser Sache, unter einem angenommenen Namen, in eine vertrauliche Correspondenz eingelassen, und von einem und andern Nachricht ertheilet, wovon der Cammergerichtsprokurator allerdings keinen ächten Unterricht gehabt; wie denn derselbe, nach erhaltenem Exemplar von obangeregter gründlichen Ausführung, zu vernehmen gegeben, daß die Gleichische Sache unter den Händen eines, dem gemeinen Ruhme nach, gewissenhaften und die Gerechtigkeit liebenden Referenten sey, und er vermeine, es werde noch sobald, in eines Correferenten Hand nichts kommen, auch, wo es geschehen, allem Muthmaßen nach, den betreffen, zu dessen Gerechtigkeit und Treue das Haus Sachsen, das allersicherste Vertrauen haben könne. Und ob zwar nicht ohne, daß Chur-Maynz und Hazfeld, verschiedentliche Anregung zu Ausmachung der Sache bishero gethan; so habe er doch an guten Orten soviel vernommen, daß die Akten sehr groß und weitläuftig, und sich damit so sehr nicht eilen lassen auch der Referent, so große Verbindlichkeit gegen Churmaynz nicht habe, daß er gleich thun solle, wie man selbiger Seiten wolle. Es sey also des Prokurators in dieser Sache gethaner Bericht, so vorstellen wollen, als wenn Gefahr auf dem Verzuge hafte, in soweit ohne Grund, und habe man deshalber, weder mit einiger

Abschi-

Abschickung, noch Uebermachung der gedruckten Exemplarien, zu eilen.

In folgendem 1682sten Jahre, hat sich begeben, daß die in der Gleichischen Exemtions-Sache an dem Cammergerichte Rechtshängigen Akten, dem von dem Fränkischen Creyse präsentirten Assessor, dem Licentiat Wiegand, zu Verfassung seiner Proberelation zugestellet worden.

Nun ist zwar nicht ohne, daß dergleichen Proberelationen den Sachen keine Entscheidung geben, sondern, nebst den Akten, eben sowohl wieder unter die Hand eines Re- und Correferenten gelangen müssen, um zu sehen, wie richtig oder unrichtig der Präsentatus die Sache entschieden habe. Weil aber jedoch dergleichen Präsentations-Wesen, nicht gar zu lange aufgeschoben bleiben kann, sondern eine Erklärung gegeben werden muß, ob der Präsentirte anzunehmen oder nicht; Als hat obgemeldter Confidente, welcher hievon Nachricht ertheilet, nicht allein obiges für ein gewisses Zeichen, daß diese Sache innerhalb Jahresfrist zum Ende gereichen möchte, sondern auch, obschon, seines Ermessens nach, noch zur Zeit keine Abschickung und Vertheilung der gedruckten Deduktion vonnöthen, dennoch dafür gehalten, daß, des letztern wegen, alles in guter Bereitschaft zu halten sey.

Es hat auch der Confidente hiernächst ferner berichtet, daß der präsentirte Assessor in seiner Proberelation, auf ein Interlocut seine Gedanken dahin gerichtet, daß Sachsen sein Angeben mit Gleichen, in einer dem Kayser 1545 übergebenen Relation begriffen gewesen zu seyn, genugsam beweisen sollte, darauf ergehen würde, was recht sey, wobey er sich auf den Reichsabschied von 1548 §. Und als durch die Creyßverordnete rc. gründet.

Als

Als nun sodann an den Hrn. Professor Lynker, nebst Communikation der eingelaufenen Nachricht, rescribiret worden, daß er nicht allein, worauf und wieweit die dem Kayser im Jahre 1545 übergebene Relation bestehe, berichten, sondern auch darüber, und was diesfalls zu thun, auch, ob eine Abschickung nach Speyer noch vonnöthen sey, sein Gutachten überschreiben solle; so hat derselbe seinen Bericht und Gutachten dahin erstattet, wie er die abgelegte Proberelation solchergestalt ansehe, daß der Präsentatus nicht nur, zu hohem Nachtheile des Fürstl. Hauses, im Processe den Punct der Einlassung oder Reassumtion, auf den doch einzig submittiret worden, lediglich übergangen, sondern auch in meritis, wenn man anders auf seine Relation einiges Absehen zu richten, die Hauptsache übel gefaßt und eingerichtet habe. Er hätte daher wohl wünschen mögen, daß, da dem confidenten Assessor, vorhin etwa von dieser Distribution der Gleichischen Sache, einige Wissenschaft beygewohnet, derselbe diesem neuen und außer Zweifel ungeübten Referenten, den diesseitigen Druck unter den Fuß gegeben hätte. Denn, obwohl eben auf dergleichen Proberelationen nicht gesehen, sondern solche nur für Proben der Präsentirten geachtet würden; so bediene sich doch derselben manchmal ein partheyischer Referent, zu seiner Beschönung.

Und weil, allem Vermuthen und Ansehen nach, die Herrn Katholischen durch verdeckte Wege in dieser Sache gehen, mithin vielleicht zu der Zeit ein Urtheil herauskommen möchte, zu welcher man sich deßen am wenigsten versehe; so wollte er ohnmaßgeblich dafür halten, es ließe in Zeiten, und je eher, je beßer, gnädigste Fürstliche Herrschaft, den Druck unter allen Assessoren bekannt machen, damit keinen der Unterricht, in seinem partheyischen Vorhaben, die Maynzische Rechte

zu

zu heben, stärken möge, gestalt sie darinn allen nöthigen Unterricht erlangen, und daraus zu vernehmen haben würden, daß das Fürstliche Hauß, sich nicht einst auf die Mayntzische Reassumtion einzulassen schuldig sey, auch auf die von den Creyßverordneten, welche die Ausgezogenen verzeichnen sollen, der Röml. Kayserl. Maytl., Carl. V., 1548, auf dem Reichstage zu Augspurg übergebene Designation, und dabey getroffene Sonderung, derer sine et cum onere, und besonders, wenn gleich unter jenen, das Chur- und Fürstl. Sächßl. Haus, in Ansehung Gleichens, nicht begriffen wäre, gar nicht, bey denen dißfalls waltenden Umständen, zu sehen, ja, wenn auch sogar die Grafen zu Gleichen, unter denen cum onere geblieben wären, dennoch dem Fürstl. Hause dieselben nunmehr nicht zu entziehen seyn wollten. Es sey dem neuen Referenten, nichts leichters bey dieser wichtigen und intrikaten Sache gewesen, als die kurze und allgemeine, aber verführerische Schrift, von Seiten Maynz zu lesen, und sey derselbe auf das Innere der Sache gar nicht kommen, habe auch, weil er dazu keine Anleitung gehabt, nicht kommen können. Doch sey es noch Zeit, die beßere Information dem Collegio zu geben, und habe man nicht zu besorgen, daß Churmaynz den Druck mit rechtem Ernste widerlegen werde, oder deshalb den Druck zurück zu behalten, und die Sache desto mehr in Gefahr zu sezen.

Wann nun hierneben, daß die Assessores durch den Druck informiret würden, (denn in mündlichen Gesprächen sey daßelbe zu unternehmen vergebens und unmöglich, auch, bey dergestaltiger Verfaßung der Sache, überflüßig;) die fernere Nothdurft, heutiger leidiger Gewohnheit nach, zu beobachten seyn wolle; so hielte er dafür, daß das gesammte Fürstl. Hauß würde nöthig haben, nunmehr eine gewisse Person, welche,

welche, auf den Fall, Jahr und Tag dabey zubringen könnte, nach Speyer abzuschicken, die das Unternehmen des Gegentheils beobachten, und, so bald, daß die Sache unter der Hand sey, verspüret werde, die Rechte an End und Orten suppeditiren möchte.

Sonst hat man wegen der Abschickung nach Speyer, von Seiten des Fürstl. Hauses, auf die Person des Herrn Lynckers selbst reflektiret. Allein, dieser hat vermeynet, daß es besser sey, eine solche Person, auf welche man zu Speyer von der Gegenseite nicht so hoch attendiren würde, zu gebrauchen.

Indessen seyn an den confidenten Assessor, 16 gebundene Exemplarien der gedruckten Deduktion, zur Distribution, welche er durch den Cammergerichts-Prokurator bewerkstelligen lassen möchte, übersendet worden, auch hat man in dem Fürstl. Samt-Hause nicht ermangelt, über des Herrn Lynckers eingeschicktes Gutachten, Communikation zu pflegen.

Da man nun in Berathschlagung, was dißfalls zu thun, begriffen gewesen, ist von obgedachtem Confidenten Nachricht eingelaufen, daß die Gleichische Sache noch in ihrer vorigen Lage sey, mit der Beyfuge, daß er Bedenken getragen, noch zur Zeit dem Prokurator die gedruckten Exemplarien, zum Austheilen zuzustellen. Die Ursachen sothanen Bedenkens haben darinnen bestanden, weil er besorget, daß, sobald man diese Deduktionen aus der Hand gäbe, keine acht Tage vergehen würden, daß nicht Chur-Maynz und Hazfeld dergleichen mitgetheilt bekommen würden, da denn nicht zu zweifeln, daß nicht bey Zeiten und ehe man zur Relation schreite, der Richter mit ausführlichen Gegendeduktionen irre, oder wenigstens die Sache, nach dem gemeinen wiewohl bösen Gebrauche, dunkel gemacht werden möchte. Und weil bis jetzt noch kein Correferent für diese Sache bestellt; so könne

noch

noch viel Zeit verlaufen, ehe es zur Relation gedeyhe, da Er, der Confidente, dann, wann es nahe dabey und er es Zeit zu seyn finde, die gedruckten Exemplarien durch den Prokurator austheilen zu lassen, diesem selbige zu solchem Ende verschlossen zustellen wollte, als wären sie erst zu selbiger Zeit an ihn gekommen, welches er rathsamer und sich unnachtheiliger halte, als sofort dem Prokurator die Deduktionen zuzustellen, und selbigem doch zu rathen, wie er mit der Distribution sich zu verhalten, indem er sich keinem Prokurator in so weit vertraue, bey selbigen auch die Verschwiegenheit so rar, als wenig sie einer hohen Parthey verbunden und mit Pflichten zugethan wären.

Hierüber hat der confidente Assessor in Vorschlag gebracht, daß an einige Assessoren, Empfehlungsschreiben abgelassen werden könnten, jedoch nur in solchen allgemeinen Ausdrücken: „Es werde nicht unbekannt „seyn, mit was ungegründeten Proceß das Fürstl. „Haus, von *N. N.* angefochten und beunruhiget wor„den; Wie nun Seremissimi an der Gerechtigkeit ihrer „Sache im geringsten nicht zweifelten, und verhoffen „wollten, das solche ex scriptis Saxonicis zur Gnüge „erscheinen werde: Also wollten sie auch, zu einem er„sprießlichen Urtheile die Sache bestens rekommendiret, „und Dero Fürstl. Haus, von der angemaßten nichti„gen Klage zu absolviren gebeten haben, hätten dieses „aus sonderbarem gnädigsten Vertrauen, wegen des „Ihro Fürstl. Durchl. angerühmten Eyfers zur Justiz, „auch abgehen lassen wollen, dem Sie rc.“

Bald hernach hat dieser Confidente weiter zu vernehmen gegeben, wie er von dem Referenten im Spazierenfahren vernommen, daß er mit seiner Relation bald schließen werde, weshalb er gewilligt sey, Ihm nunmehr durch den Prokurator, ein Exemplar von der gedruckten Deduktion liefern zu lassen, mit der Beyfuge,

fuge, daß es mit den andern Exemplarien noch Zeit habe.

Ueber obigen Vorschlag, daß an einige Cammer-Gerichtsassessoren Empfehlungsschreiben abgelassen werden möchten, ist des Licentiat Lynckers Gutachten, wer etwa diejenigen Assessoren wären, denen diese Sache am sichersten empfohlen werden könnte, erfordert worden, welcher solches dahin erstattet, daß an jemand der Catholischen diese Sache zu empfehlen, überflüßig, und insonderheit, da Herr von Ritter, so hiebevor zu Erfurth Statthalter gewesen, vorjetzt, seines Wissens, in der Sache Referent sey, dadurch nichts zu gewinnen, Leibelfing auch und Merle ihm in der Maynzischen Sache nicht abfallen würden, und, soviel Herr Schützen, Friesenhaussen und Frützen betreffe, derselben man sich hiernächst in andere Wege, durch Schickung, zu versichern hätte. Immittelst aber würden es die Protestirenden Beysitzer, für eine sonderbare Gnade halten, wenn sie mit einigen Fürstl. Schreiben bedacht würden. Es sey auch unter denselben keiner, der dem Fürstl. Hause nicht zum Besten bey der Sache reden sollte, wiewohl unter ihnen der Chursächßl., der von Bubinghaußen, indem er von der Reichsritterschaft sey, die Sächsischen principia Landsassiatus und dergleichen am allerwenigsten vertragen könne, und daher nicht schaden würde, wenn des Herrn Churfürsten zu Sachsen Churfürstl. Durchl., an diesen Assessor insonderheit das Werk nachdrücklich empfehlen wollten.

Auch würde ein Vorschreiben von Churbrandenburg, an Dero Assessor von Dankelmann, obwohl derselbe vorhin, das Interesse des Fürstlichen Hauses sich angelegen seyn lasse, so mehrere Würkung haben. Insonderheit aber dürfte dahin zu sehen seyn, daß diese wichtige Sache im Pleno, und nicht in einem geson-

gesonderten Senate, vorgenommen würde, weil dafür zu halten, daß Chur-Mayntz sich des Senats, worinnen der Herr von Ritter befindlich, zu vorher versehen werde. An den Herrn von Dalberg, welcher ganz Catholisch, sey zu schreiben unnöthig. An den Präsidenten, Herrn Grafen von Leiningen aber, könne in solchem Falle etwa hiernächst wohl geschrieben werden, wenn man die Sache im Pleno referiret haben wolle. Denn, daß dieselbe darneben einem Correferenten werde untergeben werden, darüber meyne er, Lyncker, daß man schon Versicherung von dem Advokaten alldorten, oder dem Correspondenten habe. Von den unsrigen, so überall sechs jetzo, und in der Anzahl den Catholischen gleich wären, als er[a]), Herr Bubinghaussen und Dankelmann, Herr Mauritius, Bernßdorff, Reichenbach und Eyben, an welche zwar sämtlich wohl und sicher geschrieben werden könne, man werde aber sowohl einiger von den Catholischen, als auch der unsrigen etlicher, sich absonderlich zu versichern haben. Nach solchem Vorschlage, ist unterm 19ten September 1682 an folgende Assessoren, als:

Heinrich Achilles von Bubinghäussen,
Sylvester Jakob Dankelmann,
Ehrich Mauritium,

Joachim

a) Wenn man die hier angeführten Evangelischen Kammergerichtsbeysitzer, mit dem Verzeichnisse sämmtlicher Evangelischen Beysitzer, die um diese Zeit bey dem Kammergerichte waren, in des von Ludolfs Comment. de iure Camerali, S. 418. u. ff. vergleicht; so wird sehr wahrscheinlich, daß der confidente Assessor, dessen in diesem Aufsatze zum öftern gedacht wird, kein anderer, als der vom Fränkischen Kreyse an das Kammergericht präsentirte Johann Jakob Avianus gewesen.

Joachim Andreas von Bernßdorff,
Christian Ernst Reichenbach, und
Huldreich von Eyben,

in solchen Ausdrücken geschrieben worden: Demselben werde nicht unbekannt seyn, mit was ungegründeten Proceß das Fürstliche Saint=Haus, in puncto Gleichischer Exemtion, von dem Kays. und des Heil. Röml. Reichs Fiskal zu Speyer, dem sich auch der Graf von Hazfeld ohne Fug mit angehänget, zeither angefochten und beunruhiget worden. Wie man nun an der Gerechtigkeit seiner Sache im geringsten nicht zweifele, und verhoffe, daß solche aus den Sächsischen Schriften zur Gnüge erscheinen werde; also versehe man sich zwar gänzlich eines ersprießlichen Urtheils, und daß das Fürstliche Sanit-Haus, von der angemaßten nichtigen Klage absolvirt werden würde; hätten doch gleichwohl dem Herrn Assessor, aus sonderbaren Vertrauen, wegen dessen Ihro angerühmten Eifers zur Justiz, diese Sache hiermit bestens zu empfehlen nicht unterlassen wollen.

Nicht minder hat man der Nothdurft befunden, auch an den Referenten, Herrn Johann Heinrich Daniel von Ritter, ein Vorschreiben abzulassen; wie denn auch fernerweit, in gleichen Ausdrücken, noch an drey Katholische, nämlich den Herrn Baron von Leibelfink, so von Chur-Bayern präsentiret, dann den Herrn Assessor Fritz, so vom Bayerschen Creyse bestellet, und Herrn von Friesenhausen, so von Churtrier, die Empfehlungsschreiben abgegangen, weil von Speyer aus die Nachricht eingelaufen, wie man schon gemerket, daß diese sich Gedanken gemacht, warum an sie nicht, und doch an einige andere, Empfehlungsschreiben abgegangen, die nicht von allen Assessoren verschwiegen gehalten zu werden pflegten.

Was

Was die Curialien betrift, welche bey vorbenannten Vorschreiben gebraucht worden; so kann man zwar aus dem Concepte nicht ersehen, wie man die Assessoren tituliret, außer, daß im Contexte, und zwar zu Anfange, das Curiale: Demselben, am Schlusse aber: dem Herrn Assessor, stehet, und man in Form eines Canzley-Schreibens, da der Fürstliche Titel oben gestanden, geschrieben. Wiewohl man wieder nicht sehen kann, ob die Fürsten nur den bloßen Namen unterzeichnet, oder noch ein Courtesie vorgesetzet. Hingegen ist nachgehends, da man von Speyer aus in Vorschlag gebracht, daß noch mehrere Vorschreiben abgelassen werden möchten, die allgemeine Nachricht in Ansehung der Curialien eingelaufen, wie aus denjenigen Schreiben, so von Chur- und Fürsten an Assessoren abgelassen würden, zu ersehen, daß den Freyherrn das Prädikat Wohlgebohrn, den Adelichen WohlEdelgebl., und den übrigen Wohl-Edel. und Vest gegeben, sonst aber im Contexte alle gleich traktiret worden. In Canzley-Schreiben, habe man den Eingang mit einem gnädigen Gruße und geneigten Willen gemacht, und in der Unterschrift: des Herrn *Assessoris* wohl *affectionir*ter; in sogenannten Handschreiben aber: freundwilliger, gesetzet. Chur-Pfalz, pflegte gutwilliger zu gebrauchen, und im Contexte: der Herr Assessor, oder, derselbe.

Indessen hat bey Abgange des Sächsischen Anwalds, der neue Prokurator sich, wie zu andern an dem Cammergerichte hangenden Processen, also auch zu der Gleichischen Sache, gewöhnlichermaßen legitimiret, alle diesseits verübten Acta und Actitata utilia wiederholet, und nachgesuchet, ratione absolutionis a citatione und sonst, zu erkennen, wie disseits mehrmalen gebeten worden. Man hat auch nicht ermangelt,

gelt, die vertrauliche Correspondenz mit dem confidenten Assessor fortzusetzen, woraus erhellet, daß diese Sache nicht dem Herrn von Ritter, wie Herr Lyncker obangeregtermaßen dafür gehalten, sondern dem Freyherrn von Dalberg, so mit dem Grafen von Hazfeld gar nahe verwandt, und hiebevor Vicedom zu Erfurt gewesen, zum Vortrage zugetheilt worden.

Weiter gedenket auch der confidente Assessor, des wegen des Fränkischen Creyses präsentirten Herrn Wiegands, welchem man, wie oben gedacht, eben diese Sache zum Probestück, und um darüber eine förmliche Relation abzufassen, zugestellet, wie obermeldter Freyherr von Dalberg solche Relation mit den Akten verglichen, untersucht, und im Pleno daraus Bericht gethan, vorher aber mit ihm, dem Confidenten, daraus vertraulich communiciret, und soviel befunden, auch durch die mehreren Stimmen geschlossen worden, daß die abgelegte Relation für kein Meisterstück gelten, noch der Präsentatus hieraus angenommen werden könnte.

Ob nun wohl, wie auch schon oben Meldung geschehen, dergleichen Probestück eines Präsentirten keinem streitenden Theile einiges Recht zuleget, oder entziehet, noch auch bey vornehmender Entscheidung pro voto gehalten wird; so hat doch der confidente Assessor vermeynet, wie obige Umstände so viel Bedeutung in sich hätten, daß der ordentliche Referent der Sache, ob er schon vor diesem in Chur-Maynzischen Diensten gewesen, und wie er, der Confidente, wohl wisse, bewegliche Schreiben von dannen erhalten, auch seinen Bruder noch allda in würklichen Diensten habe, jedennoch ganz unpartheyisch sich erzeiget, und die Rechte des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen so klar befunden, daß er dem Präsentirten nicht beypflichten können, sondern dessen begangene Fehler entdecken müssen, wie

denn

denn derselbe ihm, dem Confidenten, auch in Gesprächen vermeldet, wie er nicht glaube, daß Hazfeld, wenigstens in possessorio, durchdringen werde. Wann er nun, führt er weiter an, einen Menschen, dem nicht ins Herz zu sehen, nach äußerlichen Dingen beurtheilen müsse; so könnte er nicht anders glauben, noch hoffen, als daß derselbe für das Durchlauchtigste Haus stimmen werde, und könne kein anderer Correferent bestellet werden, ob man schon darum gar nicht ansuchen würde, als ein Evangelischer, und habe der Herr Cammerpräsident vor diesem schon gemeldet, daß er die Akten derjenigen Person zum correferiren zu geben vermeyne, die des Landes kundig, zum allerwenigsten aber könne die Sache nicht vorgenommen, weniger erörtert werden, es concurrire denn der Correferent dabey vom Anfange bis zum Ende, auch sey jedem Stimmenden erlaubt, die Akten auch mit sich nach Hause zu nehmen, wohl durchzugehen, und in seiner Stimme daraus zu repräsentiren, wozu denn es weder an Willen und Muthe, noch auch an der Fähigkeit und Manier, die in jeder guten Sache ohnzweiflich vom Himmel gesegnet werde, niemals ermangeln solle; und sey das gewiß, daß jezo in dem Senate, worinn diese Sache sey, dießmal die Evangelischen, wann es zum Widerspruche kommen sollte, nicht nur den Catholischen von gleicher Anzahl nichts im allergeringsten weichen, sondern vielmehr, wie er einige Beyspiele wisse, überlegen wären, daß also kein Evangelischer Fürst oder Stand sich zu befahren, daß der Religion halber seinen Befugnissen das allergeringste werde entzogen, noch von den Evangelischen Assessoren zu- und nach gegeben werden. Ob es nun bey diesen wahrhaften Umständen, die sich mit der Zeit ändern könnten, rathsam sey, von Hochfürstl. Sächsischer Seite diese Sache zum Beschlusse und Urtheile zu treiben, obschon Chur-Maynz und

Hazfeld ein paar Jahre stille gesessen, und sie, da unlängst der eine Interessent, Graf Franz von Hazfeld, Würzburgischer Domherr, mit Tode abgegangen, die Sache noch länger ruhen lassen möchten, um etwa eine bessere Constellation abzuwarten, oder ob es diesseits auch rathsamer sey, sich nur leidentlich zu verhalten, und auf den Ausgang des Processes gar nicht zu treiben, darüber ließe er des Fürstlichen Hauses Sachsen hochbetraute und von dem Staatsinteresse desselben die meiste Erfahrung habende Diener consuliren, und gesammte hierbey interessirte Hochfürstl. Herrschaften entschließen. Im ersten Falle, wolle er in der Sache, die er in seinem Gewissen, an Seiten des Hochfürstl. Hauses für gerecht und gut halte, um darinn zu einem gewünschten Ende zu gelangen, noch ein und andere dienliche Mittel und Wege unterthänigst und treumeynend vorschlagen, deren man sich mit Behutsamkeit und hoffentlich auch mit gutem Erfolge gebrauchen könne, und solches je eher je besser. Denn es könnte auch seyn, daß Gott einen oder den andern ehrl. Mann, von der jetzigen Station zu einer andern führte, und er also diesem Werke, bis zu dessen Ende treulich zu invigiliren nicht vermöchte. Im letztern Falle aber, werde er auch alles in seiner Lage unerinnert und ungetrieben lassen, auch nach wie vor wachsam seyn, daß von dem andern Theile nichts nachtheiliges vorgenommen, noch sonsten verhänget, auch, was dießfalls vorgehe, jederzeit allemal bey guter Zeit, dem Fürstlichen Hause zum Besten berichtet werden möge.

Hierauf hat man die Sache ruhen lassen, bis in das Jahr 1686, da verlautet, ob wolle der Gegentheil selbige wiederum in Bewegung bringen; weshalb in dem Fürstlichen Samt-Hause in Vorschlag gekommen, daß, wegen der Akten Weitläuftigkeit und Wichtigkeit,

tigkeit, auch zur Ermunterung der Assessoren, die hierunter beywaltende Mühe um so viel weniger zu scheuen, sondern der Sache ungesparten Fleißes ihr Recht zu thun, eine Diskretion von Ein paar Tausend Reichs-Thalern dergestalt daran zu wenden, daß die Helfte sobald, gegen Versicherung der Sache würkliche Vornehmung und gerechte Ausmachung, die andere Helfte aber, nach dem Erfolge eines der zuverläßigen Gerechtigkeit solcher Sache gemäßen günstigen Definitivurtheils, ausgezahlet werden sollte. Woneben für rathsam befunden worden, etwa tausend Rthlr. in Frankfurth bereit zu halten, um sie, bedürfenden Falls, in solcher Sache anzuwenden.

Es ist zwar eine Remuneration schon einige Jahre vorher in Vorschlag gekommen, allein der confidente Assessor hat dafür gehalten, daß, weil nicht alle Glieder, sondern nur die Helfte derselben, mit der Sache zu thun hätten, und das ganze Corpus in zwey Theile getheilet wäre, es folglich ein Ueberfluß, diejenigen zu bedenken, so ganz und gar keine Arbeit dabey hätten. Ueberdieß möchten in der Zeit, so noch vorbey laufe, durch Todes- oder andere Fälle, auch Annehmung mehrerer Personen, Aenderungen vorgehen, darauf doch in dem gnädigsten Vorhaben etwa Rücksicht zu nehmen seyn möchte. Daher wolle er künftig, wenn es Zeit, über die Umstände: Ob, wann, wem und was, seine Gedanken vertraulich und wohlmeynend zu eröfnen unvergessen seyn.

Wegen Vertheilung obiger tausend Rthlr., hat es in dem Fürstl. Hause Anstände gesetzet, indem Sachsen-Gotha verlanget, daß die Eintheilung nach den 500 Fl. Steuern, so die Grafen von Hazfeld in recognitionem superioritatis abstatteten, und wovon dem Fürstl. Samt-Hause Weymar 382 Fl. 3 gl. 1 Pf. zukommen, gemacht werden

 müßte.

müßte. Hiernach würden von diesem Fürstl. Hause 764 Thlr. 7 gl. 11 Pf., das übrige aber von dem Fürstl. Samt-Hause Gotha, zu zahlen gewesen seyn.

Allein man hat von Seiten des Fürstl. Samt-Hauses Weymar, sich zu keinem mehrern, als zur Helfte bequemen wollen, weil, wenn vormals in der Gleichischen Exemtionssache ein Beytrag zu thun gewesen, auf die Proportion obberührter Hazfeldischen Steuern niemals Rücksicht genommen, sondern jederzeit zwischen beyderseits Fürstlichen Cammern eine Gleichheit gehalten, und von jedem Theile die Helfte abgestattet worden.

Es hat sich auch darauf das Fürstl. Haus Gotha gefüget und zur Helfte bequemet, wie man denn die Helfte von denen in Vorschlag gekommenen Remunerationsgeldern, nach Speyer übermachet.

Indessen ist abermals der Fürstl. Sächsische Anwald verstorben, worauf der neue 1688 am 9ten März ad acta sich legitimiret, und wegen der Gleichischen Exemtionssache alle von den vorigen Anwälden verübte dienliche Handlungen wiederholet, und zugleich gebethen hat, in dieser so alten beschlossenen Sache das Urthel zu beschleunigen, und absolutionem a citatione förderlich zu erkennen, cum expensis.

Als nachgehends die Reichsstadt Speyer von den Franzosen abgebrannt, und das Kayserliche Reichskammergericht nach Wezlar verleget worden; so hat der Fürstl. Sächsische Cammergerichtsprokurator angefraget: wie er sich in der geretteten und so wichtigen Gleichischen Exemtionssache, bey Wiedereröffnung des Gerichts in judicialibus zu verhalten habe. Nachdem nun das Fürstl. Sachsen-Weymarische Haus an ihn rescribiret, daß er zuförderst sich eigentlich erkundigen solle: ob die in berührter Sache ergangenen

Akten

Akten gänzlich gerettet und annoch völlig beyhanden, und worauf diese Sache dermalen beruhe? so hat derselbe den Bericht dahin erstattet, wie er bey dem feindlichen französischen Einbruche ins Reich, und vor gänzlicher Verwüstung der Stadt Speyer, bemühet gewesen, daß berührte Exemtionsakten gerettet und beybehalten werden möchten, gestalt er denn durch die Aufnahme und das Anbiethen von 400 Fl., zu einer Diskretion für diejenigen, so zu Abführung der Cammergerichtsakten befehligt gewesen, dieselben würklich gerettet hätte. Welche Auslage ihm nachgehends ersetzet worden. Und hiermit endigen sich die Akten. [3])

1725, den 26ten April.

3) Mit andern Worten: von dieser Zeit an, hat die Gleichische Exemtionssache, wie hundert andere bey dem Reichskammergerichte anhängige Exemtionsstreitigkeiten, geruhet.

XIV.

Des Kurfürsten Johann George I. Rescripte, an seine bey den Westphälischen Friedenstraktaten befindliche Gesandten.

Zweyte Abtheilung*).

30. Rescript vom 15ten Jänner 1647.

Von Gottes Gnaden Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg :c. Churfürst :c.

Vester, Hochgelahrter, Räthe und lieben Getreue, Sieder Unserer an euch vom 25sten *Decembris* abgewichenes 1646sten Jahres erfolgten *Resolution*, so ihr inzwischen werdet empfangen haben, seind Uns euere folgende unterthänigste *Relationes*, vom 18, 25 und 29sten *Decembris*, auch ersten *hujus*, nach und nach wohl zukommen, worinnen Wir zwar nichts sonderliches, darauf Wir Uns zu resolviren hätten, befunden: außer, daß Ihr anjetzo, von Uns gnädigst beschieden zu werden anderweit unterthänigst suchet, wie Ihr euch, wegen der zur Schwedischen Satisfaction begehrenden Pommerlande, Praestation der Gewehr und des von Churbrandenburgs

*) S. Theil II. S. 47 u. ff.

burgs I. gemutheten aequipollentis, zu bezeigen haben möchtet.

Wenn Wir Uns dann über diesen Puncten, in angeregter Unserer Resolution vom 25sten *Decembris*, zur Genüge erkläret; Als lassen Wir es dabey nochmals bewenden, und wird nicht allein es an sich selbst, Unsers Erachtens, geben, wenn künftig die Crone Schweden ein Stück Landes vom Reich zu Lehen empfangen, und zu einem Stand desselben aufgenommen werden sollte, daß sie sodann derjenigen Provision, so andere Stände, Inhalts der Reichs-Constitutionen, zu genießen, sich gleichfalls zu erfreuen haben würde, sondern ihr werdet euch auch insonderheit angelegen seyn lassen, mit Fleiß dahin zu arbeiten und zu erinnern, damit Schweden zu Acceptirung Vorpommerns ohne die Oder und der darangelegenen Plätze, dergestalt möge disponiret werden, daß die Oder die Gränzscheidung bleibe, in Erwägung, daß selbiger Cron weit rathsamer und verträglicher sey, einen Theil solches Herzogthums mit Ruhe und guten Willen der Reichs- und anderer Stände zu besitzen, als das ganze, nicht ohne besorgende Gefahr und Unsicherheit der benachbarten Potentaten, (immaßen aus dem, was, Inhalts des Diarii, der Königl. Pohlnische Gesandte bey euch anderwärts angebracht, genugsam erscheinet;) zu affectiren und zu begehren, und dadurch das Reich von neuen in größer Unheil und Gefahr zu bringen. Sonsten ist Uns nicht zuwider, sondern von euch recht geschehen, daß ihr euch von **Münster** nacher **Oßnabrück**, uf des Kayserl. Gesandtens, Herrn Grafen **von Trautmannsdorf**, Erinnenerung, begeben.

Wolltens euch für diesmal gnädigst vermelden, und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen.

gen. Datum Lichtenburg, am 14ten *Ianuarii, anno 1647.*

Johanns George, Churfürst.

An
Hanns Ernst Pistoris, zu Seuseliz, und
Hrn. Johann Leubern, der Rechte Doctorn.

31. Rescript vom 23sten Jänner 1647.

Von G. G. Johann George, rc.

Bester rc., Uns hat Unsers freundlich geliebten Sohnes, des Erz-Bischofs zu Magdeburg L., als Sie in verwichenen Monat *Decembris* bey Uns in Wittenberg sich befunden, zu erkennen gegeben, daß der Rath zu Magdeburg, zuwider ihrer Schuldigkeit und mehrfältig gegen Uns gethane Versprechen, nunmehr nicht alleine der hergebrachten Huldigung sich zu entziehen, sondern auch zu allerhand weit aussehenden molitionen, ihre Gedanken zu richten vorhabens wären, zu welchem Ende Sie durch ihren Bürgermeister, Otto Gericken, dieses, was beygefügte Abschrift weiset, bey denen Schwedischen in Oßnabrück befindlichen Gesandten anbringen, und, zu Erhaltung solcher postulaten, beweglich ansuchen lassen.

Nun ist es nicht ohne, daß zu Ablegung der gewöhnlichen Huldigung, nicht alleine im *Iulio* des 1636sten Jahres, gegen Uns, in getragener Kays. Commission und Plenipotenz, durch einen Cörperlichen Eide sie sich verbindlich gemacht, sondern auch solches im *Martio* des vorigen 1646sten Jahres, durch einen des Bischofs L. eingehändigten Revers, anderwärts

wärts wiederholet, auch Uns durch ihre Abgeordneten dessen vergewissern lassen. Um so viel weniger, hätten wir Uns einiger widriger Bezeigung von Ihnen versehen, zumal, da weder aus euren Relationen, noch allen dem, was die Schwedischen Gesanden eines oder anderntmales gesuchet, etwas dergleichen wegen der Stadt Magdeburg zu befinden gewesen. Weil es aber ein fast gefährliches Absehen nach sich ziehen will; Als habt ihr hievon, ehester Gelegenheit, mit dem Erz-Bischöfflichen Gesanden zu communiciren, woher er die Abschrift erlanget, ob seither etwas weither fürgelaufen, wie weit die Schwed. Gesanden über einen oder andern Punct, des Raths Suchen statt zu thun gemeinet, was der Erzbischöffliche hingegen gethan, ob er vielleicht etwas bey den Kays. Gesanden oder andern Reichsständen angebracht, wessen sie sich darinnen erkläret, und wobey es endlich aller Orten verblieben, fleißig zu erkundigen, da ihr es eingeholeten Umständen nach rathsam und nöthig befindet, solches den Kayserl. Gesanden zu eröffnen, und bey ihnen anzuhalten, daß dergleichen wieder uraltes Herkommen und eidliche Versprechniß laufende Begehren, unterbrochen, und der Rath zu schuldiger Gebühr angewiesen, bevorab die Stadt in voriger Devotion gegen Ihro Kayserl. Majt. und dem Röm. Reich, (worüber der Rath Uns noch neulich, in Abführung Unserer Garnison, einen schweren Revers, den Wir Kayserl. Majt., unserm allergnädigsten Herren, auch zugeschicket, ausgeantwortet;) unaussetzlich behalten werden möge. Neben diesem wird ohne Zweifel euch bereits Nachricht zukommen seyn, daß das Dom-Capitel zu Magdeburg, Herzog Ernst Augustens zu Braunschweig-Lüneburg ɛ., zu einem Coadjutorn des Erzstifts daselbst in Neuligkeit postuliret, und solches hernach allererst, unsers geliebten

Sohns

Sohns L., sub Lit. A., sowohl, wie weit sich Herzog Friedrichs und Christian Ludewigs L. L. daselbsten, in seiner L. Minderjährigkeit und an derselben statt, sub Lit. B. verreversiret, angedeutet worden. Nun hätten Wir, Unsers theils, zwar gerne gesehen, weil weder Unsers geliebten Sohns Alter, noch auch Leibesvermögen, einen Coadjutorem zu erwählen Ursach gegeben, daß bemeldes Capitul zum wenigsten Unsers Sohns L. vorher dessen berichtet, und allerhand Nachdenken verhütet hätten. Weil Wir aber auch Uns erinnern, daß sie nach Gelegenheit und Nothdurft dergleichen zu thun, wenn schon des Erzbischofs L. sich dawider setzen wollte, in der Capitulation, die sowohl Wir, als des Erzbischofs L. confirmiret und respective beschworen, ihnen die Macht vorbehalten; So müssen Wir es nun dahin gestellet seyn lassen. Indem aber aus euern relationen zu befinden, einmal, daß die Evangel. Stände, den Dom-Capiteln in den Erz- und Stiftern, ihre freye Wahl in alle Wege vorbehalten und ausbedinget wissen wollen; Darauf ohne Zweifel die Magdeburgische Dom-Capitularn ihr Fundament gestellet; Am andern Theil, daß die Kays. Plenipotentiarii, das Erzstift Magdeburg für Unsers geliebten Sohns L., so lange Sie leben, zu reserviren, nach Desselben Hinfall, (den Göttliche Allmacht lange Zeit fristen wollte;) für Chur-Brandenburgs L. zu einem recompens neben dem Stift Halberstadt an Vor-Pommern zu willigen gemeinet, welches mit der allbereit beschehenen Wahl des Coadjutoris sich nicht vergleichet; So habt ihr beyderseits, oder doch einer unter euch, auf Gelegenheit zu trachten, an der bemelden beyden Herzogen zu Lüneburg Gesanden zu kommen, und gleichsam unvermerket zu penetriren, was Ihrer Principalen Meinung hierinnen sey, ob Sie die Bedingung des Erzstifts für Chur-Brandenburg

burg einwilligen, oder die Coadjutorey, und durch was Mittel, zu behaupten gesinnet seyn möchten.

Bey dem Erzbischöfflichen Gesandten, hätte einer unter euch gleichermaßen, in der Still und für sich, nachzuforschen, ob er die Cassirung des Praagerischen Friedenschlusses, nach Anweisung vorigen deswegen abgelegten und in Druck spargirten voti, zu urgiren nochmals in Befehl und Vorhaben hätte. Denn, sollte dieses, (wieder Unsern Wunsch und Verhoffen;) erfolgen; So müssen Wir in nicht wenigen Sorgen stehn, die Kayserl. Gesanden dürften endlich, mit Bedingung des Erzstifts für Unsers Sohns L. zu ihren Lebzeiten, zurück treten, und es mit dem Erzstift zu einer gefährlichen Aenderung ausschlagen. Würde aber der Erzbischöffliche Gesandte, uf die Abolition des Praagerischen Friedens zu dringen, weder in Commissis, noch auch in Fürsatz haben; So achten Wir rathsam und nöthig, daß ihr der Kayserl. Gesanden Erklärung, in einer und andern Begebenheit bester maßen secundiret, auch möglichst euch bearbeitet, daß des Erzbischofs L. bey Deroselben Lebetagen, zuwider dem Praagerischen Friedensschlusse nicht gefähret werden möge. Deßenthalben ihr auch, bey den Kayserl. Gesandten alle dienliche Erinnerung zu thun, nicht unterlassen werdet. Wollten Wir euch, denen Wir mit Churfürstl. Gnaden wohl gewogen, erheischender Nothdurft nach, nicht verhalten. Datum Lichtenburg, den 23sten *Ianuarii*, *anno 1647*.

Johanns George, Churfürst.

An 2c.

Bey-

Beylagen.

A. Des Dom-Capituls zu Magdeburg Denunciation, an den Herrn Erz-Bischof, wegen Eligirung eines Coadjutoris. (Vom 12ten December 1646.)

Hochwürdigster rc.

Ew. Fürstl. Gn. können wir hiemit unterdienstlichen nicht verhalten, wie daß wir in jüngst unserer gehaltenen General-Versammlung, von dem Zustande des Erzstifts deliberirt, und demnach, in Erwägung der jetzigen beschwerlichen und gefährlichen Zeiten, und davon dependirenden vielen Veränderung, auch der vor Augen schwebenden annoch continuirenden Unruhe im heil. Röm. Reich, und andern besorgenden inconvenientien, einhellig beschlossen, einen Coadjutorn des Primat- und Erzstifts Magdeburg, aus erheblichen, wichtigen und bewegenden Ursachen, und um mehrer Assistenz willen, zu erwählen, dahero denn durch einhelligen Schluß, und in Namen der heil. und hochgelobten Dreyfaltigkeit, den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn *Ernestum Augustum*, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linien, unsern freundlichen lieben Confratrem Minorem, zu einem Coadjutorn des Primat- und Erzstifts Magdeburg eligirt, allermaßen dann denen Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen und Herrn Christian Ludewigen, Gevettern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc., unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, wir diese geschehene Election, durch unsere Abgeordnete notificiren lassen, welche, weil hochermelde S. Fürstl. Gn., Herzog Ernestus Augustus, annoch minorennis, dieselbige nicht alleine acceptirt, besondern auch, dem Herkom-

kommen nach, darüber gewisse reversalien ausgeantwortet. Zweifeln demnach nicht, es werden Ew. Fürstl. Gn., wegen dieser unserer beschehenen freyen Wahl, als welche aus vorangezogenen erheblichen und dem Erzstift hochnöthigen Ursachen, unumgänglich beschehen müssen, in Erwägung, daß Ew. Fürstl. Gn. dadurch, vermöge beglaubten *Extracts* aus obigen angezogenen Fürstl. reversalien, an Dero, laut aufgerichteten Capitulation zustehenden Rechten am Erzstift, nichts derogirt wird, kein ungnädiges Mißfallen tragen.

Welches Ew. Fürstl. Gn. wir hiemit unterdienstlichen vermelden sollen, und seynd und verbleiben Deroselben zu allen angenehmen und beliebigen Diensten, jederzeit bereitwilligst und geflissen. Datum Magdeburg, den 12ten *Decembris*, *anno* 1646.

Ew. Fürstl. Gn.

An
den Herrn Erzbischof zu Magdeburg, Herzog Augustum zu Sachsen.
Praes. zu Sandau, den 21sten *Decembr.* 1646.

unterdienst- und bereitwilligste,
Domdechant, *Senior* und Capitul Gemein der *Primat* - Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg.

B. Extract aus den Fürst. Braunschw. und Lüneburg. gegebenen Reversalien, sub dato Zelle, den 3ten Decembris, 1646.

Erstlich, daß Wir und Unser vielgeliebter Vetter und Bruder, erwählter Coadjutor des Erzstifts Magdeburg,

 die

die ganze Zeit Sr. L. währender Coadjutorey, und so lange der Hochwürdigste und Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter und Schwager, Herr *Augustus*, postulirter Erzbischof zu Magdeburg, Primas in Germanien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Ober- und Niederlausitz, Graf zu der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. am Leben uud ein Erzbischof oder Administrator des Primat-und Erzstifts Magdeburg, oder, vermöge der mit dem Dom-Capitul aufgerichteten Capitulationen, am Erzstift seyn wird, keiner Administration in Iustitien- oder Haushaltungssachen, Wir würden denn darum von dem Domkapitel ersucht, samt oder sonders uns annehmen wollen ꝛc.

32. Rescript vom 28sten Jänner, 1647.

Von G. G., Johann Georg ꝛc.

Wester ꝛc., Uns ist vorgetragen worden, was ihr in eurer den 18ten *hujus* in Oßnabrück ausgefertigten *Relation*, unterthänigst berichtet und vornehmlich angezeiget, wessen an Unserer statt gegen den Erzbischöflichen Magdeburgischen Gesanden, des etwa von Churbrandenburg auf besagten Erzstift geforderten aequipollentis halber, wann dasselbe zur vacanz und Erledigung kommen sollte, ihr euch erkläret. Entzwischen wird Unsere vom 23sten *hujus* bemeltes Erzstifts wegen ertheilete resolution, bey euch ohne Zweifel einkommen und ihr daraus berichtet seyn, wie mit der Wahl eines Coadjutoris daselbst verfahren und Wir bewogen worden, euch eine und andere dienliche Erkundigung anzubefehlen. Und weil bey Unsers freundlichgeliebten Sohns, des Erzbischofs L., bevorstehender Verheyrathung, Seine L., (wo es vom Dom-

Capi-

Capitul nicht nachgelassen wird;) das Erzstift zu Handen des Capituls zu resigniren, und sich bis zur neuen Postulation, außer dem Erzstift zu begeben, vermöge aufgerichteter Capitulation, verbunden ist, dadurch denn auch eine Vacanz und Erledigung des Erzstifts sich begiebet; so habt ihr ins künftige, wann je von dem Erzstift zum aequipollente ferner geredet werden sollte, die Worte: *in casum vacantiae*, nicht zu gebrauchen, sondern die Verwilligung uf allen Fall, nach Unserer nächsten resolution und den Worten des Praagerischen Friedens zu thun, also Unsers geliebten Sohns L. die Inhab- und Behaltung des Erzstifts, zu Seiner L. Lebtage, deutlich zu bedingen, und dadurch allerhand nachtheilige Gefährlichkeiten unter den Worten: in Fall der Erledigung, zu vermeiden. Sonsten habt ihr aus der Haupt-Instruction, und was Wir vom 28sten *Novembris* vorigen Jahres resolvirt, gnugsam zu ersehen, ob und wie weit wir erachten mögen, daß ein Röm. Kayser oder das Reich, zu einem aequipollente wegen Pommern verbunden seyn sollte, darnach ihr euch aufm Fall zu richten, und, weil diese Frage ohne Zweifel zur deliberation bey den Collegiis kommen wird, euch vorher, eines und andern der Cathol. Churfürsten Gesanden Meynung zu erkundigen. Sollte man nun gleich per majora auf eine recompens gehen, will doch nicht aus der Acht zu lassen seyn, daß Förder-Pommern jenseit der Oder, (darinnen das unfruchtbare Cassuben Land gelegen;) zwar ein weitschweifiger, aber kein solcher tract, auch die Nahrung und materialien in dermaßen Preiß und Werth nicht, wie gleichwohl um Halberstadt und derer Oerter sich findet, derentwegen ansehnliche Primat-Erz- und Bisthümer nicht sobald hinzugeben seyn wollten. So hätte man auch zu bedenken, da man Schwedischer Seiten, ein- und

 ander

ander Land der Evangel. erblich an sich zu ziehen, und ihre recompens auf anderer Stände Lande zu weisen, Vorhabens, daß nicht die Stände gegen einander, wo nicht jetzo, doch ins künftige, committirt, verunwilliget, ein Krieg aus dem andern erwecket, und also denn durch den dritten Mann, beyde vollends hingerafft und ausgezehret werden dürften. Denn, was sich des Herzogs zu Meckelnburg, der Fürsten zu Anhalt, &c., bey euch allbereits angegeben und beschweret, daß haben Wir aus jetzigen Diario Uns vorlesen lassen. Ob Pohlen wegen seiner alten praetension auf Pommern; Ob Dännemark wegen der Stifter Bremen und Verden, jetzo und in folgenden Zeiten stille schweigen; Ob die Staaten in Holland wegen der Stadt Bremen, der sie sich bisher so eiferig angemaßet haben; Ob Dännemark und die Ansee-Städte zu Einräumung und mehrer Befestigung der Meckelnburgischen See-Porten, gutes Gefallen haben, solchergestalt sich in die Enge spannen, und alles nuwidersprochen lassen würden; Ob das Haus Lüneburg, welches erst in Neuligkeit die Erzbischöfliche Magdeburgische Coadjutori beliebet, solche nunmehro wieder hingeben, und der Evangelischen einhelligen Schluß, daß die Capitul bey ihrer freyen Wahl nun und hinführo verbleiben sollten, unterbrechen werde; können Wir noch zur Zeit Uns nicht wohl einbilden, und dürfte es der betrübte Ausgang inskünftige, zu des Reichs endlichen Untergang, ans Tagelicht bringen.

Was die Hessen-Darmstädische Vorstellung, wegen Kayserl. Confirmation der Erbverbrüderung, und solche auch auf die neue aequipollent-Länder mit dem Chur- und Fürstl. Haus Brandenburg zu richten, anlanget, zweifeln Wir, da man des aequipollentis halber noch keine Gewißheit hat, auch die Chur- und Fürstl.

Fürstl. Häuser vorher mit einander nothwendig sich zu bereden und zu vergleichen haben würden, ob es für diesmal zu geschehen möglich und an der Zeit sey.

Des Grafens von Orenstirn Entschuldigung, über außenbliebener Königlicher Erklärung uf Unser Schreiben, lassen Wir an ihren Ort beruhen, wie dann die versprochene Ratification des Stillstandes, von der Königl. W. zu Schweden bis dato Uns nicht ausgehändiget ist.

Was der Fürstl. Lüneburgische Zellische Gesande, der Pommerischen und anderer Lande Gewehr halber discurriret, die Nürnbergischen Abgeordneten, wie alles sich so schwer anließe, und die Herrn Schwedischen so insolent wären, beklaget, darf keiner Resolution, und wird sich ins künftige wohl weißen.

Schließlich haben Wir bis anhero vermerket, daß ihr die wichtigsten puncten nicht in die *Relation* bracht, sondern den *Diariis* einverleibet, und bloß in den *Relation*en euch entweder darauf gezogen, oder doch derselben gar nicht erwähnet. Weil dann ein solches wieder das Herkommen in Unsern Churfürstl. Hause laufen will, auch ins künftige zu allerhand Ungewißheit bey den Acten gereichen könnte; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet hinfort dergleichen importirliche Sachen in die Relationen bringen, zu Vermeidung aber doppelter Mühe, bey den *Diariis* euch an die deswegen geschehene *Relationes* bewerfen, oder aber die *Diaria* eigenhändig unterschreiben, und sie dadurch etwas mehrers beglaubigen.

Wollten Wir euch, denen Wir mit Gnaden wohl gewogen, zu gnädigster Resolution nicht verhalten. Datum Lichtenburg, den 28sten *Ianuarii*, *Anno* 1647.

Johanns George, Churfürst.

An 2c.

Postscriptum.

Auch, Vester und Hochgelahrter, Räthe und lieben getreue, habt ihr zu empfahen, was Herzog George Rudolphs und Herzog Georgens, Gevettern, in Schlesien zur Liegniz und Brieg rc. L. L., dieser Tage an Uns beweglich gelangen lassen. Ohne Zweifel mögen Ihre L. L., aus dem von den Kayserl. Plenipotentiariis, im Nahmen der Cathol. Stände den 21 *Novembris* ausgehändigten Instrumento Compositionis, (welches bereits in Schlesien erschollen seyn solle;) zu dieser qvaerel Ursach genommen haben, indeme unter den Punct: von denen Kayserl. Erbkönigreichen, Fürstenthum und Landen, gesuchter Religions-Uebung, die Erklärung dahin gehet, Ihre Kayserl. Majest. rc. wäre aus lauter Kayserl. und Königl. Gnaden, jedoch ganz aus keinem pacto, darzu Sie auch durch diese Erklärung keinesweges verbunden seyn wollte, des gnädigsten Erbietens, die Obern- und Politischen Standes-Personen, so in Dero Erblanden, (außer Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Oesterreich;) Augspurgl. Confession zugethan, und noch der Zeit in gedachten Landen wohneten, bis zu Ende des Jahres 1656 auf gewisse maaß gnädigst zu gedulden. Nun dann keine Kayserl. Erblande, darinnen Augspurgl. Confessions-Verwandten wohneten, jetziger Zeit mehr, dann die Herzogthümer Schlesien zu befinden, und gleichwohl die Erklärung nur auf die Obern- und Politischen Standes-Personen gerichtet, will es freylich kein ander Ansehen, als auf die erleuchten und Standes-Personen in Schlesien gewinnen. Dannenhero Uns nicht nur dieses, alsbald zu der Zeit befremdlich fürkommen, da bemeldes instrument von euch eingeschicket, sondern Wir bewogen worden, Bericht zu fordern, ob der Kayserl. oder der Schwedischen

schen Project damals eher einkommen wäre. Jetzo vermerken Wir, daß die Evangel. solchen Punct, wie auch viel andere wichtige Reichssachen, den Schwedischen anheim geben. Wir haben allemal erwogen und noch, daß durch dergleichen Heimgebung anders nicht geschiehet, als daß man Oel ins Feuer geußt, den Fremden alles unter die Füße giebt, den Krieg bald aus dieser, bald aus jener praetension, von Tage zu Tage zu erlängern Mittel weiset, dadurch das liebe geängstigte Vaterland, je mehr und mehr zum Raube und Beute offen stehet, zu welchen Wir niemals gerathen, auch zu rathen nicht gedenken, stellen die gefährliche Einführung der fremden Macht und Censur, die Niederschlagung der uralten deutschen Freyheit und daraus erwachsenden traurigen Ausgang, für Augen. Müssens zwar beklagen, vermögen es aber für jetzo nicht zu ändern.

Nachdem jedoch aus allen euern Relationen gleichwohl zu befinden, daß der Kayserl. Principal Gesande, Graf von Trautmannsdorff, fürnehmlich den Herzogen zu Liegniz und Brieg, Oelß, Münsterberg und Stadt Breßlau, das Religions-Exercitium streitig zu machen niemals begehret, deßwegen Wir, Unsers Theils, nicht dafür achten wollen, daß solche generalitaet von den Obern- und Politischen Standes-Personen, des Grafen Special-Erklärung aufheben solle; Je dennoch aber, und damit ins künftige nicht etwan ungleiche Ausdeutung erfolgen, und allerhand Gefährlichkeit nach sich ziehen möchte; habt ihr beyde, oder einer unter euch, gleichsam für sich und unvermerkt, bey den Fürstl. Altenburgischen und den Hessen-Darmstädtischen zu erkundigen: worauf die Schwedischen Gesandten, wegen des Landes Schlesien, desselben Fürsten, Ständen und Erbfürstenthumben, zu beruhen etwan gemeynet seyn, oder sich vielleicht bereits mit den

Kayserl. deswegen vernommen haben möchten. Wäre dasselbe, zu Erhaltung der Religion, wie auch der allgemeinen Landes: sowohl jedes Standes Privilegien, zur Richtigkeit kommen, bliebe es darbey nicht unbillig: Hätten es aber die Schwedischen Gesandten, bey den obangeführten Worten des Compositions-Instruments, oder sonst, gar in suspenso und unerörtert gelassen, werdet ihr euch hierauf mit der andern Herrn Churfürsten Gesandten, einem nach dem andern, zu unterreden, Sie nochmals voriger Erklärung, daß zu Handhabung Unsers Churfürstl. Worts, (wann nur die promiscua subditorum autonomia darunter nicht gemeynet, welche Wir auch so harte jetziger Zeit zu behaupten, und die hohen Stände etwann dadurch in Gefahr zu setzen, nicht vorhabens seyn;) Sie neben Uns cooperiren wollten, zu erinnern, wie die in Namen der Cathol. beschehene Erklärung dem gebieten sogar ungemeß, anzuführen, und nochmals für Augen zu stellen haben, wohin man Schwedischen theils endlich zielete, und durch Wegerung des im Namen und Vollmacht voriger Kayserl. Majest. durch Uns theuer versprochenen Religions-Exercitii, den Krieg noch weither zu pflanzen, resolviret seyn möchte. Daß auch die Fürsten und Stände in Schlesien, seither Unsern mit Ihnen getroffenen Accords, ihre Privilegia verwirket haben sollten, ist Uns nicht bewußt, und ein anders bey jüngsten Reichs-Tag zu Regenspurg, aus der Schlesischen Fürsten und Stände gethanen Ausführung, zu ersehen. Derer, welche seither des Praagerischen Friedens, sich etwan freywillig an Ihrer Kayserl. Majest. Feinde gehangen, begehren Wir Uns so eben nicht anzunehmen, beruhen blos, um des allgemeinen Friedens willen, daß Uns von voriger Kayserl. Majest., lobwürdigsten Angedenkens, in optima forma bestätigtes Versprechniß und aufgetragene Commission

mission, zu allerhand übeler sequel so geringlich nicht aufgehaben, Wir jetzo, wie auch bey der Posteritaet, nicht übel ausgerufen, oder das ermüdete Vaterland deutscher Nation, wegen der Kayserl. Erbländer in noch weitere Unruhe und endlichen Grundverderb, eingeflochten werden möchte.

Wir stehen in gänzlicher Hoffnung, es werden Unsere Herren Mit-Churfürsten und deren Gesandte, diese Unsere wohlgemeynte Intention nicht unbilligen, und deßwegen kein Bedenken haben, neben Uns um Handhabung dessen, was auf Kayserl. Vollmacht und Ratification Wir versprochen, nochmals beweglichen anzusuchen, und das Vaterland dadurch von fernerer unerträglichen Bedrückung, entledigen zu helfen. Darauf dann ihr bey den Kayserlichen und sonderl. Grafen von Trautmannsdorf, die gehörige Nothdurft inständig zu sollicitiren nicht unterlassen werdet. Daran geschicht Unsere Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen. *Signatum ut in literis.*

Johanns George, Churfürst.

Beylage.

Der Herzoge von Liegnitz und Brieg Schreiben an Kursachsen, vom 26sten Jänner 1747.

Durchlanchter, Hochgebohrner Fürst, 2c.

Ew. Gn. seind unsere freundwillige Dienste jederzeit bevor, und führen keinen Zweifel, es werden Ew. Gn., unsere verwichener Zeit abgegangene Schreiben, zu recht eingehändiget, und Ew. Gn. daraus wissend gemacht worden seyn, welcher gestalt wir darinnen dieses Land Schlesien, und darunter absonderlich unsere Fürstenthümer, damit selbige bey denen noch wärenden Friedens-

Tractaten nicht ausgeschlossen, sondern wir, bis anhero also förderst, bey denen wohlhergebrachten Religion- und Prophan-Privilegien, auch allen andern zugehörigen Immunitaeten, gelassen und erhalten werden möchten, Ew. Gn. zum besten recommendirt, in dem gefasten Vertrauen, daß Ew. Gn. hieraus nichts anders, als unsere für uns und die nachfolgende Posteritaet führende und obliegende Wachsamkeit, erkennen, und dahero destomehr geneigt seyn werden, im besten zu vermerken, daß wir gesamtlich mit unserer anderweiten Erinnerung bey Ew. Gn. einzukommen, unser unumgänglichen Nothdurft erachten, zumahlen, da wir aus denen bishero eingelangten Relationen so viel verspüren, daß zwar, nächst Göttlicher Verleihung, der so lang gewüntschte Friede, durch oberwähnte Tractaten endlich zu erhalten seyn, dessen aber, im fall diejenigen Conditiones derogestalt, wie sie bis anhero kundig gemacht worden, im Grunde bestehen sollten, dieses Land Schlesien schlechtlich zu erfreuen haben, und wir nebst unsern gehorsamen Unterthanen je übel darzu kommen würden, da wir, nachdeme Ihrer Kayserl. Majest., unsern allergnädigsten Herrn, wir in viel Wege nützliche und ersprießliche Dienste, treulichst und aufrichtig von vielen Jahren hero geleistet hätten, unsere Fürstl. Häuser darunter meistens zernichtiget, die Unterthanen verjaget, die Lebensmittel verderbet, und in übrigen unser Zustand solchermaßen zugerichtet werden, daß wir uns kaum einem petito gleich forthin ausbringen vermögen, welches alles wir doch, zu allerunterthänigster Contestirung unserer Pflichtschuldigsten devotion gegen allerhöchstgedachter Ihrer Majest., bis auf diese Stunde, da wir des nicht beschreiblichen Elendes und Jammers im Lande, mit dessen weitläuftiger Erzählung Ew. Gn. wir für jetzo nicht beschwerlich seyn wollen, noch kein Ende sehen, über uns und die unsrigen willigst ergehen lassen, nunmehr, auf alle diese erwiesene treu-

herzige

herzige Bezeigungen, endlich auch an obigbesagten Privilegien, welche ohne dies das einzige sind, so uns bishero übrig gelassen worden, auf einigerley Weise gekränket und betrübet werden sollten.

Wie wir aber zuförderst, gegen vor allerhöchst gedachte Ihre Majest., unsere unterthänigste Hoffnung führen, es werden dieselbe unsere und unserer Vorfahren erwiesene standhafte Devotion, in welcher auch wir samt den unsrigen pflichtschuldigstermaßen unverruckt zu verharren gesonnen sind, allergnädigst consideriren, und uns dahero bey denen wohlerworbenen Privilegien erhalten wissen wollen; Also haben wir demnach, auf Ew. Gn. vermögliche Interposition ein absonderliches Vertrauen gesetzet, und darum Anlaß genommen, Ew. Gn. hierdurch alles Fleißes zu ersuchen: Es geruheten Ew. Gn., bey denen zu Ende laufenden Friedens-Tractaten, sich dieses Landes und unserer Fürstl. Häuser, in bishero verspürter geneigter Affection, noch ferner dahin anzunehmen, damit die so langgewährte Beschwerungen alsdenn aufhören, die wohlhergebrachten Privilegia, Majestät-Brief und beschlossene Accord, in vigor verbleiben; und wir dadurch, nach so vielen erduldeten Ungemach, unsern armen und wenigen Unterthanen, in beständiger Ruhe und tranquillitaet fürzustehen, Gelegenheit finden mögen, allermaßen wir, daß Ew. Gn. solchen unsern hoffentlich nicht unbilligen Gesuch, deferiren werden, eine beständige Zuversicht schöpfen, und Uns hierzu Ew. Gn. vor ezlichen Jahren bereits erfolgte Vertröstung, Kraft derer Sie sich dieses Landes anzunehmen erbötig gemachet, um so viel mehr animiren lassen, nicht Zweiflende, es werde durch Göttliche Güte und Ew. Gn. mitwürkende Vermittelung, zu Dero unsterblichen Ruhm, dieses Friedenswerk einen solchen Ausschlag annoch gewinnen, dessen wir uns samt unsern armen Unterthanen

und

und dem ganzen Lande, werden erfreuen und fruchtbarlich genießen.

Welches wir dann um Ew. Gn., mit freundlichen angenehmen Diensten, äußerster Möglichkeit nach, zu verschulden jederzeit gefließen seyn wollen, Ew. Gn. hierbey Göttlicher Beschützung entpfehlend. Breßlau, den 26sten *Januarii, ao.* 1647.

Ew. Gn.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen.

Dienstwilliger Ohm und
Schwager,
Gehorsamster Ohm und
Schwager,
G. Rudolph,
George, vor mich und
meine Hrn. Brüder.

33. Rescript vom 28sten Jänner 1647.

Von G. G. Johann George, ꝛc.

Bester, ꝛc. Ihr erinnert euch unterthänigst, welcher Gestalt wir euch am 18ten *Decembris* abgewichenes 1646 Jahres, von unterschiedlichen Unsers freundlich geliebten Vettern, Sohn und Gevatters, Hrn. Landgraf Georgens zu Hessen L., an uns gelangten Schreiben, Copien überschicket, und was Wir euch dabey gnädigst anbefohlen.

Nun haben Wir hierzwischen, nicht alleine die damals angedeutete unterthänigste Intercession an die Röm. Kayserl. Majest., sowohl die Schreiben an die Herrn

Herrn Erbverbrüderten und Erbvereinigte, abgehen lassen, sondern auch, auf seiner L. ferners Ansuchen, des Herrn Churfürsten zu Cölln und Bayern, und dann des Bischoffs zu Oßnabrück, L. L. L., hierunter gleichfalls angelanget, wie aus beykommenden Abschriften, sub no. 1, 2 und 3, zu ersehen, und ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, woferne es nicht allbereit geschehen, euch nochmals mit der Erbverbrüderten und Erbvereinigten Gesanden, einer sämtlichen Deputation verglichen, und durch dieselbe, beydes bey den Kayserl. und der fremden Cronen, Frankreich und Schweden, Plenipotentiariis, dasjenige anbringen und verrichten, was in angeregten Unsern, an die Herrn Erbverbrüderten und Erbvereinigten Schreiben, enthalten, wie denn des Hrn. Landgrafen George L., in ihrem Schreiben vom 15ten *hujus*, inhalts der Copey sub no. 4, um solche gesamte Deputation anderweit freundsöhnlich ansuchen thut. An deme geschicht Unsere Meynung, und Wir seind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Lichtenburg, am 28sten *Januarii*, *Ao.* 1647.

Johanns George, Churfürst.

An ꝛc.

Beylagen.

No. 1. Kursächsisches Schreiben an die Kayserl. Majest., vom 28sten December 1646

Allerdurchleuchtigster ꝛc. Allergnädigster Herr,

Mich berichtet der Hochgebohrne Fürst, mein freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, Herr George, Landgraf zu Hessen, ꝛc. welcher Gestalt Ew. Kays. Majest.

zu Münster anwesende Plenipotentiarii, Seiner L. Abgesandten daselbst zu vernehmen gegeben, daß, nächst der Cron Frankreich, nunmehr auch die Cron Schweden, der Hessen-Casselischen Frau Wittwen ungerechte Postulata in der Marpurgischen Sache, ihrer Satisfaction unter andern mit anhengten, und dahero zu besorgen stehe, es möchten die fremden Cronen in dieser Sache eines Spruches sich unternehmen wollen, wobey mir S. L. zugleich in Vertrauen Abschriftlich communiciret, was Derohalben an Ew. Kayserl. Majest. dieselbe, vom 30sten abgewichenes Monats Novembris, allerunterthänigst gelangen lassen und gesucht.

Nun will ich zwar unterthänigst nicht zweifeln, es werden Ew. Kayserl. Majest., in allergnädigster Erinnerung, Ihrer, hochgedachtes Landgrafens L. hiebevor gethanen Kayserl. Vertröstung, sich darauf allergnädigst und gewierig bezeigen; Nachdem mir aber wissend, daß ein guter Theil S. L. und Dero ganzer Linie und Posteritaet Wohlfarth, auf dieser Sache haftet, indem der Fürstl. Casselischen Wittwen intention, allen Umständen nach, dahin gerichtet, ihre bisherige, wieder meines Eydams, Herrn Landgraf Georgens L., verübte Gewaltthaten, durch die fremden Cronen, zu Einführung einer höchstschädlichen sequel ins heil. Röm. Reich, durchzubringen, welches unter andern auch dahero unschwer erscheinet, daß, als unlängst von dem Hochgebohrnen Fürsten, meinen freundlichen lieben Vettern, Sohne und Gevattern, Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, eine interposition zwischen beyden Fürstl. Theilen übernommen worden, und dessen L. sich zu dem Ende eine geraume Zeit zu Eisenach aufgehalten, mehr hochgedachtes Landgrafen L. hierzu zwar erböthig und willig gewesen, auch allbereit die Ihrigen nacher Eisenach abgeschicket, auf Hessen-Casselischer Seiten aber solche Handlung, (ungeachtet man dieselbe Anfangs belie-

beliebet;) eludiret und rückwendig gemacht worden; Als habe ich, aus Erheischung, theils, der nahen Anverwandniß, theils, der zwischen unsern Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen, aufgerichteten, uralten theuer beschwornen Erbeinigung und Erbverbrüderung, (darauf mich S. L. schon unterschiedlich stark requiriret;) keinen Umgang nehmen können, Ew. Kayserl. Majest. nicht weniger mit diesem meinem unterthänigsten Schreiben, hierunter anderweit anzulangen, und ersuche demnach Dieselbe höchst fleißig und gehorsamst, weil es nunmehr zu demjenigen Stand zu kommen beginnet, da, wegen der Cronen opposition, Ew. Kayserl. Majest. versprochener Kayserl. manutenenz Seine L. von Nöthen haben, Sie geruhen allergnädigst, dieselbe nicht zu lassen, sondern Ihren bey den general-Friedens tractaten anwesenden Kayserl. Plenipotentiariis, nochmals dahin gnädigste Instruction zu ertheilen, damit, gleichwie die Cronen der Casselischen Frau Wittwen in ihrer Unbefugniß, also im Nahmen Ew. Kayserl. Majest. sie sich vielmehr Herrn Landgraf Georgens L. in Dero gerechten Sache, annehmen, davon nicht Hand abthun, noch dieselbe den Cronen oder andern anheim geben, sondern vielmehr denselben beweglich darüber zusprechen, und S. L. zu Nachtheil nicht darinnen nichts verhengen oder fürgehen lassen. Nicht zweiflende, wann man vermerken wird, daß Ew. Kayserl. Majest. über S. L. und Dero angelegener Sache Kayserl. zu gehalten gemeynet, es werde das von seiner L. so hochbesorgende praejudiz noch abzuwenden, und der Cronen plenipotentiarii zu andern Gedanken zu bewegen seyn. Gestalt ich denn auch an die Erbvereinigt: auch Erbverbrüderte anderweits geschrieben, Ihre Gesanden bey den Westphälischen Friedens-Tractaten dahin zu befehlen, daß Sie, neben dem meinigen, gleicher Gestalt bey der fremden Cronen Plenipotentiarien einkommen, und Sie zur Billigkeit anmahnen

mahnen helfen wollten. Und Ew. Kayserl. Majest. verbleibe ich, zu gehorsamster treuer Dienstleistung jederzeit höchstwillig und gefließen. Datum Lichtenburg, den 28sten *Decembris*, *ao.* 1646.

An
die Röm. Kayserl. Majest.

Johann Georg,
Churfürst.

No. 2. Kursächsisches Schreiben an die Hrn. Erbverbrüderte und Erbvereinigte, vom 28sten December 1646.

Wir setzen in keinen Zweifel, es werden sich Ew. L. freundlich erinnern, welcher Gestalt Wir Dieselbe, am dato des 3ten *Aprilis* dieses zu Ende laufenden Jahres, wohlmeynend ersuchet, daß Sie neben Uns, durch Jhre bey den general-Friedens-tractaten habende Räthe und Gesanden, sich der Marpurgischen Sache, nach Erheischung der zwischen den Chur- und Fürstl. Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, aufgerichteten uralten Erbeinigung, mit annehmen und dahin bearbeiten helfen wollten, damit der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, Herr Georg, Landgraf zu Hessen, ꝛc. zu demjenigen, so seiner L. von der Fürstl. Hessen-Casselischen Frau Wittwe mit Gewalt abgenommen, restituirt, und darauf zwischen beyderseits Fürstl. Partheyen, gütlicher Vergleich erhoben werden möchte.

Wie nun zwar solche restitution, von Uns nicht eben dahin angesehen und gemeinet gewesen, daß sie alsbald durch Gewalt der Waffen geschehen sollte oder müßte: Also haben wir hochgedachtes Herrn Landgrafen L., zu gütl. billigen Tractaten niemals abgeneigt verspüret,

ret, Gestalt Sie nur noch neulich, als von dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Unsern freundlichen lieben Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. anderweit eine Interposition zwischen beyden Fürstl. Theilen übernommen worden, und dessen L. zu dem Ende sich eine geraume Zeit zu Eisenach aufgehalten, hierzu erbötig gewesen, auch allbereit die ihrigen nacher Eisenach abgeschicket, da hingegen an Hessen-Casselischer Seiten, man zwar solche Handlung Anfangs beliebet, nachmals aber eludiret und rückwendig gemacht hat. Wann dann der Fürstl. Casselischen Wittwen intention, allen einkommenden relationen und Umständen nach, dahin gerichtet, Ihre bisherige wieder seine L. verübte Gewaltthaten, durch der fremden Cronen, Frankreich und Schweden, bey den general-Friedens-tractaten befindliche Plenipotentiarios, durchzudringen, auf welchen Fall, nicht alleine die in der uralten Erbeinig. und Verbrüderung enthaltene heilsame Versehung über einen Haufen geworfen, sondern auch eine höchstschädliche sequel ins Reich gebracht würde: Ein solches aber verhoffentlich noch wohl abgewendet werden könnte, daferne die Herrn Erbverbrüderten und Erbvereinigten, Seiner L. sich nachdrücklich annehmen würden, und Wir Uns nun guter maßen bescheiden, was hierinnen die hochbetheuerte Erbeinigung und Erbverbrüderung erfordert; Als seynd Wir demnach nicht alleine gemeynet, Unsern zu Münster anwesenden Räthen und Gesanden diesfalls die Nothdurft anzubefehlen, sondern ersuchen auch Ew. L. hiermit freund-Vetterlich, Sie wolle nicht weniger, Ihre daselbst habende Räthe ebenermaßen dahin instruiren, sich neben Unsern und der andern Herrn Fürstl. Erbvereinigten und Erbverbrüderten Gesanden, einer sämtlichen Deputation zu vergleichen, und durch dieselbe, sowohl denen Kayserl. als auch der Cronen Frankreich und Schweden Plenipotentiariis,

tentiariis, von Herrn Landgraf Georgens L. gerechter Sache, und worzu Uns in diesen Fall, der lautere Buchstabe Unserer uralten so vielfältig beschwornen Compactaten verbinde, hingegen aber von der Hessen-Cassel. darinnen verbothenen Unbefugniß, nothdürftige remonstration zu thun, die hierbey mit einlaufende Umstände beweglich zu Gemüthe zu führen, und welcher Gestalt, itzt gemelder maßen, Wir allerseits in Kraft der beschwornen Erbeinigung, (darauf uns S. L. allbereit vielfältig requiriret;) Uns zur assistenz stark obligirt befinden thäten, darbey andeuten, mit schließlicher Bitte, daß man diesfalls dem Casselischen unbilligen Beginnen nicht fügen, sondern vielmehr diese Sache, zur gütlichen Hin- und Beylegung, denen gesamten Erbvereinigten und Erbverbrüderten anheim geben und überweisen wolle. Nicht zweifelnde, es werde solches bey Ihnen allerseits nicht ohne Frucht abgehen. Und Ew. L. seynd Wir zu angenehmer Diensterweisung allezeit willig und erbötig. Datum Lichtenburg, den 28sten *Decembr.*, *ao.* 1646.

Johann Georg.

An
die Fürstl. Erbvereinigte
und Erbverbrüderte,
als:

An Herzog Friedrich Wilhelmen, }
An Herzog Wilhelmen, } zu Sachsen.
An Herzog Ernsten, }
An Marggraf Christian, }
An Marggraf Albrechten, } zu Brandenburg.

No. 3.

No. 3. Kursächsisches Schreiben an die Kurfürsten von Cölln und Bayern und den Bischof von Osnabrück, vom 27sten Jänner 1647.

Es ist Reichskundig und also auch E. L. unverborgen, mit was öffentlicher Gewalt und Feindseligkeit eine zeithero, der hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, Herr Georg, Landgraf zu Hessen, ꝛc. und S. L. unschuldige Land und Leute, von der Fürstl. Hessen-Casselischen Frauen Wittwen, und zwar einig und allein, um der schon vor vielen Jahren durch Kayserl. Urthel einmal rechtlich erörterten, und durch die zwischen den Fürstl. Interessenten, auf gepflogenen reifen Rath ihrer beyderseits Landstände und Räthe, wohlbedächtig geschlossene, auf der Partheyen allerunterthänigstes Ansuchen, mit Rath der Herrn Chur- und anderer fürnehmen Fürsten und Stände des Reichs, von denen Römischen Kaysern bestätigte, von hochgedachten Fürstl. Interessenten, sowohl Dero Räthen, Lehenleuten, Dienern und Unterthanen allerseits, mit cörperlichen Eyden vielfältig theuer beschworne Haupt-Verträge, gänzlichen transigirten und verglichenen also genannten Marpurgischen Succession-Sache willen, heftig angegangen, verfolget und verderbet worden; Sonderlich aber, welcher Gestalt man Cassel. theils, bey denen zu Münster angestellten General-Friedens-Tractaten bemühet sey, Ihre wieder hochgedachtes Unsers Vetters und Sohns L. verübte Gewaltthaten, durch der beyden auswärtigen Cronen, Frankreich und Schweden, authoritaet, durchzudringen.

Wiewohl Wir nun nicht hoffen wollen, daß der Hessen-Cassel. Frauen Wittwen, ihr unbefugtes Vorhaben und intent gelingen, und hierdurch eine höchstschädliche

 sequel

sequel ins heil. Röm. Reich gebracht werden solle, denn sonsten Sie eben auf solche Weise, bey jetzigen verwirrten Zustand im Reich, unter fürgesuchten Schein und praetent gar leicht eines oder des andern Chur- oder Fürstens Lande mit Gewalt der Waffen auch angehen und begehren könnte; So haben Wir doch, beydes der nahen Anverwandniß halben und aus Erforderung der zwischen Unsern Chur- und Fürstl. Häusern, Sachsen und Hessen, aufgerichteten uralten Erbeinigung und Erbverbrüderung, nicht alleine nur noch neulich bey der Röm. Kayserl. Majest., Unsern allergnädigsten Herrn, sondern auch Unserer Herrn Erbvereinigten und Erbverbrüderten Liebden, wegen Abwendung und Vorkommung des hieraus besorgenden hohen Praejudiz und Nachtheils, alle unterthänigste und freundliche Erinnerung und Ansuchung gethan, sowohl Unsern bey den Westphälischen Friedens-tractaten anwesenden Gesanden, die Nothdurft gnädigst anbefohlen, sondern auch, aus sonderbaren zu E. L. geschöpften guten Vertrauen, keinen Umgang nehmen mögen, Dieselbe gleichfalls hierunter wohlmeynend anzulangen, mit freundlicher Bitte, Sie wolle Ihren zu Münster habenden Gesanden auftragen und in Befehl geben, bey den Königlich Französischen Plenipotentiariis deßwegen, und zu mehrhochgedachtes Herrn Landgrafen L. Besten, gute remonstration und Unterbauung anzuwenden, damit Dieselben gegen S. L., in dieser Ihrer abgeurtheilten, zu Grund vertragenen und theuer beschwornen gerechten Sache, nicht stehen, noch Sie, der Casselischen Intention nach, wieder Recht und so starke Bande Menschlicher Societaet, graviren, vielweniger aber Deroselben ganz ungerechte Händel, durchtreiben helfen wollten.

Versehen Uns in dieser billigen Sache Ew. L. freundl. Willfahrung, und seynd Deroselben hinwieder zu aller angenehmer Diensterweisung erböthig und gefließen.

fließen. Datum Lichtenburg, den 27sten Januarii, ao. 1647.

Johann George, Churfürst.

An
Herrn Churfürsten zu
Cölln,

in simili,
An Herrn Churfürsten zu Bayern,
An Bischoffen zu Oßnabrück.

No. 4. Des Hrn. Landgrafen George zu Hessendarmstadt Schreiben an Kursachsen, vom 18ten Jänner 1647.

Unser freundlich Dienst, ꝛc. Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, ꝛc. Aus E. L. sub dato den 28sten verwichenes Monats *Decembris* an Uns abgelassenen Schreiben, und mit überschickten Beylagen, haben Wir mit mehrern vernommen, wohin E. L. Dero Abgesanden bey den allgemeinen Friedens-tractaten, Unserer Marpurgischeu Sachen halber, aufs neue instruiret, auch, was Sie eben deßwegen, sowohl an die Röm. Kayserl. Majest., Unsern allergnädigsten Herrn, als auch die der Augspurgl. Confession Verwande Herren Erbverbrüderte und Erbvereinigte, in Schriften aufs neue gelangen lassen. Gleichwie Uns nun zu merklichen Trost gereichig gewesen, daß Ew. L. bey jetzigen Zustand Unserer sich freundVäterlich angenommen; Also thun gegen Dieselbe Wir Uns deßwegen freundsöhnlich und zum fleißigsten bedanken, und werden keine Gelegenheit vorüber lassen, dasselbe um E. L. und Dero Churfürstl. Hause, mit aller angenehmer

 Dienst-

Diensterweisung hinwiederum besten Vermögens zu beschulden. Wir wollen auch zu Gott hoffen, wann die Röm. Kayserl. Majest., sodann die Herrn Erbverbrüderten und Erbvereinigten, nach Inhalt E. L. an sie gethanen Schreibens, Unserer gerechten Sache mit einräthiger Zusammensetzung sich annehmen, es werde bey den auswärtigen Cronen guten Effect nach sich führen, und sie sich annoch eines bessern bedenken. Als Uns aber, noch gestriges Tages erst, von unsern Gesanden aus Osnabrück Bericht eingelanget, daß die Cronen in dieser Sache noch ziemlich hart halten, gleichwohl aber mit den Tractaten zum Schluß sehr geeilet, auch in die Unsrige fast hart gedrungen werde, und Uns also leichtlich einig sehr schädlich praejudiz darinnen zuwachsen könne, dannenhero auch unsere Abgesanden, (welches E. L. Wir in freundsöhnlichen Vertrauen berichten;) gemüßiget worden, mit denen Erbietungen, darauf Wir Sie in dieser Sache eventualiter instruiret gehabt, sich gegen die Kays. HEn. Plenipotentiarios in Vertrauen heraus zu lassen; So bitten Ew. L. Wir nochmals freundsöhnlich, weil periculum in mora, Sie geruhen Dero Abgesanden zu Münster und Osnabrück nochmals Befehl zu ertheilen, daß Sie die von E. L. vorgeschlagene, in obangezogenen Schreiben vermeldete Deputation an die Kayserl. und der Cronen Plenipotentiarios, nebenst obbesagter Herren Erbverbrüderten und Erbvereinigten Gesanden, möglichst beschleunigen, und auch sonst den Unsrigen, sonderlich, da jetzo die Noth am größesten und es aufs äußerste kömmt, bestmöglich und treulichst assistiren.

Wir wollen Uns anliegen lassen, um E. L. die Zeit Unsers Lebens, es hinwiederum freundsöhnlich zu verdienen, Die Wir damit den starken Schutz Gottes zu allen hohen Churfürstl. Wohlergehen treulich ent-

empfehlen. Datum Gießen, den 18ten *Januarii*, 1647.

Von Gottes Gnaden Georg, Landgraf zu
Hessen, Graf zu Catzenelnbogen rc.
E. G.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Dienstwilligster treuer Vetter und gehorsamer Sohn
bis in Todt,
Georg.

34. Rescript vom 11ten Febr. 1647.

Von G. G. Johann Georg, rc.

Vester, rc. Wir haben euere beyde unterthänigste *Relationes* aus Münster, vom 23 und 30sten abgewichenes Monats *Ianuarii*, samt zugehörigen *Diariis* und andern Beylagen, verlesen hören, und daraus, was sowohl im Hauptwerk, wegen der Schwedischen Satisfaction mit Chur-Brandenburgs L. und in puncto gravaminum, als auch sonsten, in einen und andern, bishero vorgelaufen, und woran es annoch beruhet, verstanden.

Weil es nun zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg zum endlichen Schluß kommen, also, daß es nur uf Subscription der vorgegangenen Vergleichung beruhet, und man diese Sache niemals ad publicas deliberationes gebracht, auch man nunmehr in Erörterung der gravaminum eifrig fortfähret; so stehet der fernere Verlauf und endlicher Schluß

 mit

mit nächsten zu erwarten. Und habt Ihr euch zu bemühen, daß von dem Schwedischen an die Französische Gesandten gethanen Schreiben, de dato den 25sten *Novembris* vorigen 1646sten Jahres, als darauf das Fundament der Handlung zwischen Schweden und Chur-Brandenburg gesetzet wird, ihr Abschrift erlangen und Uns unterthänigst übersenden möget.

In übrigen befinden Wir, daß soviel die Hessischen Tractaten anlanget, man sich des modi noch zur Zeit nicht vergleichen können, indem die Fürstl. Hessen-Darmstädischen Gesanden sich zu eueren gethanen Vorschlag, daß die Handlung durch die Herrn Kays., Französische und Schwedische Plenipotentiarios, sowohl der Herrn Erbverbrüderten Gesandschaften, zugleich vorzunehmen, zwar resolvirt, die Hessen-Casselischen aber sich erkläret, die Frau Landgräfin ließe es bey der Interposition der Fürstl. Altenburg. und Weymarischen Gesanden bewenden, jedoch mit dem Beding, im Fall von denselben die Handlung nicht vollendet würde, daß solche durch die Kays. und der auswärtigen Cronen Plenipotentiarios vorgenommen werden sollte, welches aber die Altenburg. und Weymarischen, ohne sonderbares Mandat von ihren Herrschaften, zu thun vor bedenklich, denenselben auch nicht wenig schimpflich zu seyn erachtet; Ingleichen, daß die Hessen-Darmstädischen uf euere Erinnerung, ob sie, zu Beschleunigung der Handlung, sich durch ein Memorial gegen die Herrn Kayserl., (immaßen von Hessen-Cassel geschehen wäre;) wollten vernehmen lassen, die Sache ad deliberandum angenommen; letzlich auch die Fürstl. Altenburg., Inhalts des Diarii vom 29sten *Ianuarii*, euch berichtet: Daß, gleich wie bey den Casselischen allerhand neue impedimenta zu verspüren, also sich auch nicht in die Darmstäd-

städischen zu schicken wäre, indem sie jeßo vorgeben, weil Herzog Wilhelms zu Sachsen L. in der Sache zu tractiren angefangen hätte, würde man sie von Demselben also bloßer Dinge nicht abnehmen können.

Wenn dann, bey solcher Ungewißheit, Wir euch diesfalls uf nichts gewisses weiter instruiren können, sondern ihr werdet (immaßen Wir euch mehrmals anbefohlen;) vor allen Dingen euch mit Herrn Landgraf Georgens L. Gesanden vernehmen, euch ihres Herrn führender Intention und Meynung erkundigen, und derselben gemäß euch auch eueres Orts, nach Anleitung voriger Unserer Befehliche, zu bezeigen haben. Denn wenn Wir dessen allererst zu vorhero von euch sollten unterthänigst berichtet, und Unsere Resolution darauf erwartet werden, würde immittelst viel Zeit vergeblich hinstreichen. Zu mehrer euerer Nachricht thun Wir euch von dem, so hochgemeldes Landgrafen L. an Uns neulicher Tagen in dieser Sache gelangen lassen, copiam übersenden.

Anlangende, was ihr mit der Herrn Verbrüderten Gesanden, wegen Suchung der Kayserl. Confirmation über das pactum fraternitatis zwischen den Chur- und Fürstl. Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, und daß sonderlich dasselbe auch auf das aequipollens, so des Herrn Churfürsten zu Brandenburg L., anstatt der Pommerischen Lande anjetzo bewilliget, extendirt werden möchte, communicirt, auch allbereit bey den Kayserl. Plenipotentiarien angebracht; Ob Wir zwar sonst dieses Werk hochnöthig und Unsern Chur- und Fürstl. Hause sehr zuträglich ermessen, auch derohalben am Kayserl. Hof, so wohl von Unsern in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfahren, christmilder Gedächtniß, als auch Uns selbsten bey Unserer Churfürstl. geführten Regierung, Ansuchung geschehen; So will uns doch, aus vielen erheblichen

 Be-

Bedenken, jetzo nicht gelegene Zeit zu seyn bedünken, diese Sache bey den Friedens-Tractaten, und da man der Oerter, welche eigentlich das aequipollens für Chur-Brandenburgs 1. seyn und bleiben werden, noch nicht gewiß, zu sollicitiren. Es werden auch die Kayserliche Plenipotentiarii sich dessen, (immaßen aus des Grafen von Trautmannsdorf Erklärung allbereit erscheinet;) schwerlich mächtigen, sondern die Sache an Ihro Kayserl. Majt rc. remittiren, Dieselbe aber, vermöge Ihrer geschwornen Wahl-Capitulation, sich dazu ohne Vorbewust der andern Herrn Churfürsten, vor sich füglichen nicht verstehen können. Zu dem will von Nöthen seyn, daß allerseits Erbverbrüderte sich vorher unter einander selbst vernehmen und eines gewissen vergleichen, so aber anjetzo, indem theils derselben in Hauptfeindschaft und öffentlichen Kriegswaffen gegen einander stehen, nicht geschehen kann, und dahero vor allen Dingen nöthig, zwischen ihnen gütlichen Vergleich und gute Freundschaft wiederum zu stiften, zu geschweigen, daß auch der unterschiedlichen Religionen halber, denen die Herrn Erbverbrüderten zugethan, sich allerhand Bedenken ereignet.

Dannenhero halten Wir am sichersten zu seyn, daß mit diesem Werk noch in etwas, und bis zu anderer und besserer Gelegenheit, innen gehalten werde. Immaßen Wir dann hiemit gnädigst begehren, ihr wollet diese Unsere Meynung denen Fürstl. Altenburg. und Waymarischen, sowohl Hessen-Darmstädischen und Fürstl. Brandenburg. Gesanden, wie auch den Chur-Brandenburgischen, außer des Religion-Puncts, eröffnen, und zwar unter euch diesen Vorschlag an der Hand behalten, auch mit einander vernehmen, wie etwan künftiger Zeit derselbe zu Werk gerichtet werden könne: Immittelst aber hievon, weder bey

den

den Kays. noch andern Gesanden, weiter etwas gedenken.

Ueberdies haben Wir aus dem Diario vom 21sten *Ianuarii*, nicht ohne Befremdung wahrgenommen, mit was nachdenklicher Antwort sich der Graf von Trautmannsdorf, uf euer Anbringen und Suchen wegen der Kayserl. Erblande, sonderlich aber Schlesien, vernehmen lassen: Es hätten nehmlich sich Kays. Majt. ꝛc. gegen Uns, bey Aufrichtung des Prager Friedens, in Uebergebung der Lausitz und vier Magdeburgischen Aemter also allergnädigst bezeiget, daß Wir dieses nicht zu begehren hätten; Item: Da Unsere damals zu Prag gewesene Gesande, ihnen, respectu Unser, das beneficium intercedendi vorbehalten; So hätten hingegen Sie, die Kayserl., von wegen Ihrer Kays. Majt. ꝛc., ihnen das beneficium denegandi reserviret ꝛc. Wie Uns nun solches nicht wenig zu Gemüth gehet, und Uns dessen zu Ihme nicht versehen, Sintemal, was die Lausitz und vier Magdeburgische Aemter betrifft, solche mit dem Schlesischen Religions-Werk ganz nichts zu thun, Uns solche nicht gratis geschenket, sondern titulo satis oneroso zukommen, und Unser Churfürstliches in Kayserlicher Vollmacht von Uns gegebenes Wort bey Schlesien interessiret, welches auch die nächst abgeleibte Röm. Kayserl. Majt., glorwürdigsten Andenkens, allergnädigst ratificirt: Also begehren Wir ferner gnädigst, woferne ihr, zu Folge Unsers gnädigsten *Postscripti* vom 28sten *Ianuarii* jüngsthin, in anbefohlener Erkundigung Nachricht erlanget, daß die Schwedischen Plenipotentiarii in der Schlesischen Sache nicht allbereit etwas fruchtbarliches erhalten, oder auch ferner nicht gemeynet seyn möchten, sich derselben anzunehmen; Ihr wollet, uf solchen, und keinen andern Fall, Gelegenheit suchen, solches ihm, Grafen von Trautmanns-

mannsdorf, nächst Vermeldung Unsers gnädigsten Grußes, nothdürftig zu remonstriren, und zugleich dieses anzudeuten, daß bey den Prager Tractaten, mit Unsern Oberhaupt, einem Röm. Kayser, Wir, als ein deutscher Churfürst, dermaßen aufrichtig gehandelt, daß Wir billig dergleichen nachdenklichen, gefährlichen, und nicht alleine Uns, sondern auch Ihrer Kays. Majt. ꝛc. selbst, schimpflichen Ausdeutung, nicht zu gewarten haben sollten, weil sonsten der Unsrigen beschehene Bedingung und Annehmung ad referendum, (davon inliegender Extract Meldung thut;) umsonst und ohne einigen Effect gewesen wäre, dabey auch nochmals dasjenige urgiren und in schuldige genaue Acht nehmen, was Wir euch seithero, von Zeit zu Zeit, in dieser Sache anbefohlen, sonderlich was jetztgemeldes Postscriptum vom 28sten *Ian.* mit mehrern besaget. Daran geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Lichtenburg, den 11ten *Febr.*, *Anno 1647*.

Johann Georg, Churfürst.

An ꝛc.

Beylagen.

1. Hessen-Darmstädtisches Schreiben an Kursachsen, vom 25sten Ianuarii, anno 1647.

Unser freundlich Dienst, ꝛc. Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, ꝛc. E. L. haben Wir allbereit verschiedentlich freundsöhnlich und nicht ohne Wehmuth zu vernehmen gegeben, wie ganz unbilliger und unverantwortlicher Weise von Hessen-Casselischer Seiten, in Unserer Marpurgischen Sache verfahren werde, auch, ob Wir Uns schon zu unverfänglichen gütlichen tractaten erkläret, auch nicht weniger des Herrn Herzog Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. also auch Hrn.

Hrn. Herzog Wilhelms zu Sachsen Ldd. Ldd., wohlgemeynte interpositiones beliebet, daß dennoch von Casselischer Seiten kein Ernst zu einiger Güte verspürt, sondern vielmehr die Herren interponenten fast schimpflich gehalten, und deren interpositiones, ob sie schon von Casselischer Seiten auch acceptiret gewesen, vernichtet worden, und sich derselbigen nur zu expiscir- und Erforschung Unsers Gemüths, und was Wir wohl zu thun gemeynt, bedient werden wollen, gestalt man Casselischen theils allemal vorbehalten wollen, daß dennoch schließlich die Sache vor die Cronen gebracht werden müßte.

Nun mögen E. L. Wir ferner freundlich nicht bergen, daß Wir von Unsern Gesanden bey der jüngsten Post, zu Unserer nicht geringen Betrübung, soviel Nachricht erhalten, daß man jetzo in vollen Werk begriffen sey, soviel den modum tractandi anlange, die Sache vor die Kayserl. und der auswärtigen Cronen Plenipotentiirte und die Herren Erbvereinigte zu ziehen, da doch, wie E. L. bereits zum öftern von Uns freundsöhnlich berichtet ist, die beede Cronen sogar kuntbarlich Uns zuwider seynd, die Schwedische Plenipotentiarii auch nunmehr ganz ungescheuet vorgeben, daß die Casselische Satisfaction ihre eigene Satisfactio sey, und sie sich nicht wohl interponiren könnten. Und thut Uns noch über das fast am allermeisten betrüben, daß Wir auch noch ferner, nicht ohne sonderbare Bestürzung, vernehmen müssen, welcher Gestalt die Kayserl. Plenipotentiarii, und vornehmlich der Graf von Trautmannsdorf, in ihren discursen sehr nachdenkliche Reden führen, Gestalt denn gedachter Graf, uneracht Wir allbereit gegen die Kayserl. Uns in Vertrauen vernehmen lassen, daß Wir an Land und Leute, jedoch nur um Friedlieben willen und aus keiner Rechtschuldigkeit, soviel abtreten wollten, daß es auf vier Tonnen Goldes, (deren

doch

doch vorn Anfang nur zur Hälfte gedacht und also fort gradatim gegangen werden sollte;) Capitaliter auswürfe, dennoch gesagt, daß Unsere Conditiones hochgespannet wären, und er sehe nicht, wie Wir aus der Sache kommen würden. Die Cronen würden ad restitutionem locorum, fructuum loco cessorum, und förders auf die Theilung der Marpurgischen Lande, gehen, hat auch der Meynung werden wollen, weil er wüßte, daß die Cronen diesfalls nicht weichen würden, und dann, wann sie, die Kayserl., weichen müßten, groß Klagen und Nachred entstehen würde, man hätte wieder die Kayserl. Instruction gehandelt und Unsere standhafte Treue mit Undank belohnet, und Uns nicht der Gebühr assistiret: also wollten sie, die Kayserlichen, von der Sache bleiben, Wir sollten es bey den Erbverbrüderten ausmachen. Item, was Wir machen wollten, wann man mit obangeregter und höchst praejudicirlichen Theilung einen Schnitt machte; Ob Wir schon protestirten, würde es doch nichts helfen.

Gleich wie nun E. L., ob dem allen hochvernünftig ermessen können, wie schmerzlich Uns dergleichen vorkommen müsse, daß man Uns bey Unserer so gerechten, und mit so vielen Banden Menschlicher Societaet befestigten Sache, fast ganz verlassen will, und dergestalt in Uns tringet, auch ganz keinen respect auf so starke vincula haben will; Den ausländischen Cronen giebt man Satisfaction, dieweil man Friede von ihnen kaufen muß, und zwar solche Lande, die schon alle in ihren Händen seyn, und da keine solche vincula verhanden; Aber in dieser Sach will man einem Mitstand, Hessen-Cassel, nicht alleine Unsere Land und Leute geben, sondern auch eben damit und zugleich sententiam, transactionem, juramenta, legem imperialem und die Constitutiones Imperii, ja zugleich Treue und Glauben, aufheben, welches doch unverletzt Kays. Majt., 2c.

des

des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii und des heil. Reichs Autoritaet, nicht geschehen kann. Weil Wir dann in dieser Unserer höchsten Angelegenheit, nächst Gott und Ihrer Kayserl. Majt., ꝛc. auf E. L. billig eine große Zuversicht gestellet; Als ersuchen Dieselben Wir nochmals freundsöhnlich und zum inständigsten, Sie geruhen Dero freundvetterlichen propension nach, diese Sach Dero Gesanden zu Oßnabrück nochmals angelegenlichst zu recommendiren, damit dieselbe, nicht weniger bey den Kayserl. als auch der Cronen Plenipotentiirten, beweglichst dahin negotiiren, auf daß Wir nicht, wieder alle Recht und Billigkeit, dergestalt ungütlich tractirt und zu Unsern höchsten praejudiz verfahren, vielmehr aber die Casselische mit künftigen remonstrationibus angewiesen werden mögen, sich mit demjenigen, so Wir um Friedliebens willen zu thun Uns erkläret, und die Kayserl. in ihren Namen vorgeschlagen, contentiren zu lassen. Und damit auch das Werk bey den Kayserl. in bessere Consideration gezogen, und Uns mit mehrern Nachdruck, wie in alle Wege billig, assistiret werde; So werden Ew. L. Uns höchlich obligiren, wann Sie auch diese Unsere höchste Angelegenheit der Röm. Kays. Majt., ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, auch durch ein Brieflein beweglich nochmals zu recommendiren geruhen wollten.

Dadurch werden Ew. L., Ihro Uns und Unsere Posteritaet zum stärksten verbinden, welche auch nach Uns, solches Ew. L. und Dero Churfürstl. Haus zu beschulden, jederzeit unvergessen bleiben wird. Ew. L. seynd Wir auch vorhin zu allen angenehmen freundvetterlichen und söhnlichen Diensten bereitwilligst und geflissen. Datum Gießen, den 25sten *Ianuarii*, *Anno 1647*.

An Churf. Durchl.
zu Sachsen.

Georg.

2. Ex.

2. Extract aus dem Protocoll, über etliche absonderliche Puncta, welche denen Herrn Kayserl. Abgesanden, denen Recessen einzuverleiben bedenklich gewesen, de dato Prag, den 16ten Iunii, anno 1635.

Die Kayserl. Original-Resolution wegen Schlesien, haben die Churfürstl. S. Gesanden nochmals, weil bey Ihro Kayserl. Majt. rc. diesmal keine andere zu erhalten gewesen, zu referiren angenommen, aber nicht zu dem Ende, daß Ihro Churfürstl. Durchl. solche Ihres Theils durch und durch bewilligten, oder dadurch obligat gemacht würden, dieselbe den Fürsten und Ständen in Schlesien zu intimiren, oder aber gehorsamst wohlgemeynten Intercession sich zu begeben, sondern nur zu Ihrer Nachricht, wie dann Ihro Kayserl. Majt. rc., solche denen Ständen durch andere Wege publiciren lassen werden. Ihro Kayserl. Majt. rc. aber, wollten auch durch diese Verwahrung sich bedinget haben, daß solches den Punctum restitutionis in Schlesien nicht retardiren solle rc.

35. Rescript vom 27sten Februar 1647.

Von G. G. Johann Georg, rc.

Vester rc. Wir haben aus euerer unterthänigsten *Relation* vom 13ten *hujus*, und unterschriebenen *Diario*, wie auch den Beylagen sub num. 1, 2 und 3, unter andern verstanden, was von den Erzbischöflichen Magdeburgischen Gesanden, wieder des Raths daselbsten vorgenommenenes Suchen, verschienenes Jahres im *Novembr.* bey den Schwedischen eingegeben, wie die Magdeburgische Coadjutorey gegen die Oßnabrück. durch Umwechselung unlängsten vorgeschlagen, und daß ihr, Inhalts bemeldes Diarii, am

am 10ten dieses beym Grafen von Trautmannsdorf angebracht, weil die Cron Schweden des letzt verstorbenen Herzogs zu Pommern L., vermöge vorhabender Vergleichung, eine Leichenbestattung anstellen sollte, daß auch Unserer freundl. lieben Schwester und Gevatterin, Frauen Sophien, gebohrner aus Churfürstl. Stamm zu Sachsen und Herzogin zu Stetin-Pommern, christmilder Gedächtniß, eine Fürstl. sepultur ausgerichtet werden möchte.

Soviel nun diesen letztern Punct betrifft, habt ihr, wie euch nicht unbewußt ist, in Befehlich, Unsere praetension und Forderung wegen des Rückfalls auf Wollin anzugeben, zu urgiren und zu reserviren, welches ihr auch, vermöge euerer vorigen unterthänigsten relation, durch Nothdürftige Erinnerung ins Werk gerichtet. Nachdem aber in den jetzigen Bericht und *Diario* ganz nicht zu befinden, daß ihr solchen Rückfall anderweit bedinget, oder deswegen die vorige Anregung wiederholet, sondern daraus vielmehr erscheinet, als hättet ihr nur bloß um die Leichenbestattung, derer Wir doch in Unsern ertheilten Instructionen nicht erwähnet, bey den Kayserl. Gesanden angesuchet; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet neben andern nothwendigen Puncten, auch solchen Rückfall und was Uns sonsten wegen hoch- und seliggedachter Unserer Frau Schwester L. in Pommern noch zustehet und gebühret, nochmals bester maßen bedingen und reserviren, auch, daß solches in die Vergleichung wegen Pommern deutlichen mit eingerucket werde, euch nach Möglichkeit bemühen. Wegen der Leichenbestattung aber, seynd Wir, aus erheblichen Ursachen, nicht gemeynet, bey den Kayserl. und Schwed. Gesanden ichtwas ferner suchen oder anbringen zu lassen. Werdet demnach damit zurück halten, und in übrigen, sonderlichen aber, was die Gü-

 lichi-

lichischen Länder betrifft, darüber Wir euerer fernern Relation mit ehesten gewärtig seyn, Unsere Nothdurft aufs Beste und verträglichste beobachten. Daran geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Zabeltitz, den 27sten *Februarii*, *Anno 1647*.

Johanns George, Churfürst.

Unsern zu Oßnabrück anwesenden Räthen und Gesanden.

36. Rescript vom 12ten März 1647.

Von G. G. Johann George, ꝛc.

Vester, ꝛc. Sieder Unserer an euch vom 27sten abgewichenes Monats Februarii erfolgten resolution, so euch hierzwischen zukommen seyn wird, haben Wir ferner viere euerer unterthänigsten Relationen, deren die ersten zwo am 17ten, die dritte am 20sten, und die vierte den 27sten *ejusdem* datirt gewesen, samt zugehörigen Beylagen, empfangen, was in einer und der andern Sachen vorgelaufen, auch wobey es annoch haftet, zur Gnüge verstanden, und befinden darinnen sonderlich nichts, deswegen ihr Unserer Resolution für diesmal benöthiget; Außer, daß ihr beschieden zu werden unterthänigst suchet, was der also genannten Reformirten oder Calvinischen halber, welche in den Religion-Frieden sowohl als andere der Augspurg. Confession zugethane Churfürsten und Stände begriffen seyn wollen, zu thun, und ob ihr in diesem passu, Unserer euch ertheileten Haupt-Instruction nochmals stricte inhaeriren solltet?

Nun seynd Wir eingedenk, aus was bewegenden Ursachen Wir diesen Punct, gemelter Unserer Instru-

Instruction mit einverleibet, lassen es auch dabey nochmals allerdings bewenden. Denn, gleichwie männiglich bekannt, was durch die Calvinischen für Unrath und Zerrüttung im Reich für diesem gestiftet, sonderlich aber mit Abschaffung Unserer wahren christlichen Religion, in der Pfalz, Fürstenthum Hessen-Cassel, Anhalt und andern Orten vorgegangen; Also ist, leider, zu besorgen, daß sie sich noch eines mehrern unterstehen dürften, wann sie erst mit ausdrücklichen Worten in den Religionfrieden sollten eingeschlossen werden. Welches aber Unsers Theils zu befördern, und eine ungleiche Nachrede und Verantwortung, bey denen unter ihnen wohnenden und Unserer christlichen Religion verwanden Unterthanen über Uns zu laden, Uns nicht unbillig hochbedenklich. Werdet demnach demjenigen, was Wir in mehr bemeldter Unserer Instruction diesfalls anbefohlen, mit Fleiß nachzukommen wissen.

Aus was Ursachen und zu was Ende der Schwedische Principal-Gesande, Graf Oxenstirn, gerathen, es sollten die Hessen-Darmstädischen an die gesamten Churfürsten und Stände begehren, sich der Marpurgischen Succession-Sache mit anzunehmen, und dieselben Gesanden Bedenken dabey haben mögen, ist Uns noch zur Zeit so eben nicht bewußt. Hätten sonsten dafür geachtet, wo je bey gegenwärtiger Zerrüttung des Reichs und dessen heilsamer Ordnungen, noch einiger Reichs-Abschied und sonderlich der berühmte Landfriede in etwas respect und Gültigkeit zu halten wäre, es sollten freylich die gesamten Stände des Reichs, die von Hessen-Cassel wieder den deutlichen Buchstaben des gedachten Landfriedens gebrauchte Gewaltthat, mit gehörigen Ernst zu eifern und anzusehen Ursach haben, vornehmlich, weil alle Potentaten und Stände, welche ihre Gesanden nachher Oßnabrück

 und

und Münster geschickt, jedermänniglichen zu vergewissern bemühet seynd, daß sie zu keinen andern Ende, denn einen allgemeinen durchgehenden Frieden zu fördern und zu schließen, an benannte Orte zusammengeschickt, und gleichwohl dem zu entgegen, da die Friedenshandlung im vollen Lauf gegangen, man Casselischen theils nicht Scheu getragen, einen neuen ganz nie verhofften unverschuldeten Krieg, ohne alle vorhergegangene Ankündigung, wieder Weyl. Landgraf Wilhelms für sich und dero Erben gethanen Eidschwur und uralte Erbverbrüderung, aufzujagen, und bis gegenwärtige Stunde darinnen beharrlich fortzufahren. Es hat Uns der gewesene Schwedische General-Feld-Marschall Torstensohn, unter gepflogenen Eulenburgischen Handlungen mehrmals versichern lassen, wie er der Casselischen Beginnen nicht könnte gut heißen, mit fernern Anerbieten, wann, Unsers Orts, mit Abschickung theils Unserer Kriegsvölker für Herrn Landgraf Georgens L. innengehalten würde, hätte man Schwedischer Seiten nicht Ursach, Hessen-Cassel einigen Succurs zuzuschicken.

Wiewohl Wir nun freylich des Herrn Landgrafen L. bishero ganz Hülfloß gelassen, Unsere natürliche Vaters-Liebe nicht ohne Herzbetrübniß gebrochen und hinterhalten, auch dieses, was Wir in der Erbeinigung und Verbrüderung eidlich geschworen, gleichsam auf eine Seite gesetzet, so hat es doch die traurige Erfahrung gegeben, und weiset es noch heute unter Augen, ob die von Uns beschehene Hinterhaltung Unsers succursus, die Schwedischen Ministros von der assistenz für Cassel habe abgehalten. Wir müssen es zwar dem lieben Gott befehlen, der jetziger Zeit, nach seinen weisen, aber allezeit gerechten Willen, Gewalt für Recht gehen lässet; Es wird aber dermaleins wohl ans Tagelicht kommen, ob das Kayserl., auf Rath der Chur-

Chur- und vornehmsten Fürsten des Reichs ergangene Urtheil, in dermaßen widerrechtlicher Unbilligkeit bestanden, daß einiger auswärtiger Potentat gut Befugniß und Ursach gehabt, sich mit offenbarer Krieges-Gewalt entgegen zu stellen. Denn, sollte gleich ein Erbverbrüderter Macht gehabt haben, oder auch noch, durch Testament und andern letzten Willen, einem Erbverbrüderten für den andern an Land und Leuten einen Vortheil zu thun, welches dem Buchstaben der Erbverbrüderung gleichwohl nicht gemäß scheinet, dahero auch die leiblichen Kinder weiblichen Geschlechts, bloß mit dem, was die Erbverbrüderung vermag, zufrieden seyn müssen, und kein Erbverbrüderter Vater ein mehrers zu thun befugt ist; Sollte auch gleich die Sache, nach weyl. Landgraf Ludewigs des ältern zu Marpurg letzten Willen zu entscheiden seyn; weil jedoch derjenige instituirte Erbe, welcher dem Testament in allen Clausuln und Puncten nicht nachkommet, seines ganzen Antheils darinnen verlustig erkennet worden, und aber an Seiten Hessen-Cassel, zuwieder dem klaren Testaments-Inhalt, die Marpurgische Professorn Augspurg. Confession, wie Reichskundig, abgeschaffet, der Calvinischen Religion zugethane hingegen eingeschoben, die Bürgerschaft mit Verweigerung der Tauf, Copulation, Begräbnisse, zur Calvinischen Religion gezogen worden; so giebt es je die Vernunft an sich selbst, daß man Casselischen Theils aus dem Testament, das man selbst in dem vornehmsten Religions-Punct umgestoßen, mit Recht und Billigkeit etwas zu fordern, nicht befugt seyn kann. Wäre dann auf des bemelden Landgraf Ludewigs des ältern Testament kein Absehen zu haben, sondern die Sache aus dem Rechte zu erörtern; so ist in demselben je deutlich versehen und geordnet, daß zweyer Brüder Kinder, (dergleichen noch

sterben mehr besagten Landgraf Ludwigs des ältern, seines Brudern, Landgraf Wilhelms und Landgraf Georgens Söhne, nehmlich Landgraf Moriz an Casselischer, Landgraf Ludewig der Jüngere, Landgraf Philipp und Landgraf Friedrich an Darmstädischer Lini, zur Succession in dem Marpurgischen Theil sich angegeben;) die erledigten Lande in so viel Theile, als Häupter und Personen sind, abtheilen, und darinnen succediren sollen. Welche rechtliche Verordnung, wie sie für Hundert und mehr Jahren im Reich eingeführet, und immer zu üblich gehalten worden; Also hätten die auswärtigen Cronen um so viel weniger Ursach, durch ihre Waffen auf ein anders zu tringen, und sich mit der Casselischen wiederrechtliche Handlungen, in Verdacht und böse Nachrede zu verteufen. Haben es zu dem Ende etwas umständlicher anhero zu erholen, die Nothdurft erachtet, weil Ihr aus dem Extract sub Num. 1 zu ersehen, was Landgraf Georgens L. anderwärts beweglich suchet, daher ihr dann, wo die Sache noch nicht verglichen, über Unsern Gedanken euch mit den Hessen-Darmstädischen zu unterreden, ob auf ihr Gutbefinden solches den andern unverdächtigen Erbverbrüderten und Erbvereinigten zu eröffnen, auch etwan hernach, mit erzähleten Umständen, an die Schwedischen Gesanden zu bringen, um Hinterhaltung fernerer assistenz anzusuchen, und die höchst schädliche und nachtheilige Casselische Proceduren dermahleins zu hintertreiben. Besorgen sonst nicht ohne Ursach, wann man die Casselichen zu allen Berathschlagungen ins Mittel der Erbvereinigten fordert, von ihren unbefugten Thätlichkeiten und contraventionen ganz stille schweiget, und sie, derer aller ungeachtet, nochmals eben des Rechtens und Befugnisses fähig und würdig schätzet, welches den andern Erbvereinigten und Erbverbrüderten,

so

so niemals verbrochen, zustehet; sie werden ihren Sinn desto mehr nachhängen, Herrn Landgraf Georgens L. noch stärker bedrängen, und bey allen dem Recht und über Recht gethan zu haben ihnen einbilden. Dürfte auch bey männiglich ein seltsames Absehen und schimpflichen Nachklang geben, daß man so streng und hart auf die Confirmation der Erbverbrüderung zu tringen, hingegen, daß derselben Buchstaben zuwider, ein Erbverbrüderter den andern mit offenbarer Feindseligkeit angienge, verfolgte und in endlichen Verderb zu setzen in vollen Werk begriffen wäre, mit linden Federn zu überstreichen bemühet wäre.

Wollten Wir euch, denen Wir mit Churfürstl. Gnaden wohl gewogen, nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dresden, am 12ten *Martii*, *Anno 1647*.

Johanns George, Churfürst.

Unsern zu Oßnabrück anwesenden Räthen und Gesanden.

Beylage.

Extract eines Hessendarmstädtischen Schreibens an Chursachsen. Gießen, vom 2ten Martii, Anno 1647.

Als nehmen wir billig nochmals zu E. L. unsere Zuflucht, ersuchen und bitten Dieselbe auch freundsöhnlich, und so hoch wir immer können, Sie wollen uns doch jetzo nicht lassen, sondern Sich des Werks quovis modo annehmen, auch wohl selbst eilends an den Feldmarschall Wrangeln und General Königsmark die Nothdurft in Schriften gelangen lassen, damit unserer mit dergleichen unverdienten Feindseligkeiten verschonet, auch alle Actualitaet

taet eingestellet, und die Sache durch billige Wege, dazu wir ja so lange, obwohl ohne Rechtsschuldigkeit, erbietig gewesen, und an uns keinen Mangel erscheinen lassen, hingelegt werden möge. E. L. geruhen auch unbeschwert, an Dero Gesanden gegen Oßnabrück zu schreiben, daß Sie bey den Hrn. Königl. Schwedischen Plenipotentiariis sich sobald anmelden, von solcher durch die Casselischen angestifteten Feindseligkeit des Herrn General Königsmarks, und daß wir dazu gleichwohl keine Ursach gegeben, Anbringens thun, und dieselbe ersuchen, an General Königsmark deswegen, und daß er uns verschonlich halten wolle, angelegentlich zu schreiben, und also zu verhüten, daß wir, als ein Evangel. Fürst, um der Casselischen ungerechten Sach willen, nicht feindlich tractiret, noch unterdrückt würden rc.

37. Rescript vom 26sten März, 1647.

Von G. G. Johann Georg, rc.

Vester, rc. Wir haben aus euerer unterthänigsten, den 13ten *hujus* zu Oßnabrück datirten *Relation*, so Uns samt zugehörigen Beylagen am 22sten wohl zukommen, unter andern verstanden, worauf es mit der Friedens-Handlung beruhe, daß man allerseits zum Schluß eile, und ihr um zeitliche Verordnung, derer zu euern künftigen Abzug bedürfenden Geldmittel, gehorsamst ansuchet.

Nun haben Wir zwar hierauf Unsern Steuer-Buchhalter anbefehlen lassen, auf einen Geld-Vorrath dießfalls bedacht zu seyn. Nachdem man aber eigendlichen noch zur Zeit nicht weiß, wie viel Geldes ihr bis zu eueren Abzug, sowohl zu Zehrung auf die Rückreise, benöthiget seyn möchtet; so seynd Wir des von euch unter-

unterthänigst angedeuteten ungefährlichen Ueberschlags, sowohl, ob euch die von dem Buchhalter bis anhero übermachten Posten, seinem euch zugeschriebenen Bericht nach, alle zukommen, gewärtig. Wiewohl Wir aus denen jetzo überschickten Schriften, (darunter aber des *Salvii* schriftlicher Aufsatz, welcher, inhalts der Kayserl. Gesanden an die Evangelischen gethanen Vorhaltung, acht Tage vorher den Kayserl. übergeben seyn solle, ermangelt;) und indem noch kein einiger Haupt-Punct zu seiner gänzlichen Richtigkeit gebracht, nicht wohl absehen können, daß man sogar geschwinde zum allgemeinen Friedensschluß, (wie hoch Wir sonsten Unsers theils denselben wünschten;) gelangen werde. Jedoch wird die Zeit und euere künftigen unterthänigsten Relationes geben, worbey es endlich verbleiben werde.

Anlangende, daß in den Gülichischen Sachen bey der Röm. Kayserl. Majest., Unserm allergnädigsten Herrn, ihr, auf die überschickte allerunterthänigste Supplication, um Commissions-Verordnung an Chur-Maynz, Trier, Cölln und Bayern, weiter nicht angehalten, und dannenhero erwarten thut, was Wir euch derohalben gnädigst demandiren wollten; Da habt ihr euch zu erinnern, daß Wir bald Anfangs dafür gehalten, es seye diese privat-Sache mit dem General-Friedenswerk füglichen nicht zu vermischen, erachten demnach, erwogenen Umständen, und weil zumal, inhalts eueres jetzigen unterthänigsten Berichts, die Tractaten sogar langsam, daß es bey dem, so uf euere Erinnerung der Graf von Trautmannsdorf, wegen Einrückung einer clausul in das Friedens-project, dadurch unsers Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen auf den Gülichischen Landen habende Iura conserviret würden, sich erkläret, für dießmal verbleibe, und haben künftig die Interessenten, die fernere Nothdurft bey Kayserl. Majest. unterthänigst zu suchen. Denn, weil

 Pfalz-

Pfalz-Neuburgs L. sich noch bis diese Stunde nicht vernehmen lassen, ob Sie zu gütlicher Handlung zu verstehen, und der gebethenen Kayserl. Commission auf obbenannter Herrn Churfürsten L. L. L. L., sich zu submittiren gemeynet, würde jetziger Zeit alles weitere sollicitiren vergeblich, und Unsern Chur- und Fürstl. Hause es nur schimpflich seyn.

Als dann auch der Graf von Trautmannsdorf sich entschuldiget, daß wegen des Exercitii Religionis in den Erbländern, er von Ihro Kayserl. Majest. keinen Befehl hätte; so seynd Wir im Werk begriffen, an Ihro Kayserl. Majest. die Nothdurft unterthänigst gelangen zu lassen, ungeachtet Wir noch zur Zeit von euch nicht verständiget, ob und was die Schwedischen Plenipotentiarii, in der Schlesischen Sache allbereit erhalten, oder darbey nochmals zu thun gesinnet seyn mögen, ingleichen, was ihr bey der andern Herren Churfürsten Gesanden, wegen ihrer Beytretung in diesem Punct, anbefohlener maßen, angebracht und gesuchet. Wolltens euch hinwieder gnädigst nicht verhalten, denen Wir mit Gnaden wohl beygethan. Datum Dreßden, am 26sten *Martii*, *ao.* 1647.

Johanns George, Churfürst.

Unsern zu Oßnabrück anwesenden Räthen und Gesanden.

38. Rescript vom 2ten April, 1647.

Von G. G. Johann Georg rc.

Vester, rc. Nach Abfertigung Unserer jüngsten *Resolution* vom 26sten *Martii*, ist bey Uns hierbey gefügte unterthänigste Supplication, von den Evangelischen

schen Bürgerschaften und Inwohnern der incorporirten Städte im Glogischen Fürstenthum und Sagan, einkommen, und habt ihr daraus, was wegen Erhaltung des Exercitii Religionis Augspurgl. Confession von ihnen gesuchet wird, mit mehrern zu vernehmen.

Darauf begehren Wir gnädigst, ihr wollet Gelegenheit suchen, das an die Röm. Kayserl. Majest., Unsern allergnädigsten Herrn, gerichtete alleruntherthänigste supplicatum, Deroselben zu Oßnabrück anwesenden Plenipotentiariis, sonderlich dem Herrn Grafen von Trautmannsdorf, einzuhändigen, und Ihnen dabey in Unsern Namen, diese Sache nochmals bestens recommendiren.

An dem geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 2ten *Aprilis*, ao. 1647.

Johanns George, Churfürst.

Unsern 2c.

Beylage.

Der Evangelischen Bürgerschaften der Fürstenthümer Glogau und Sagan Supplik an Kursachsen, vom 23sten März 1647.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr.

Vor Ew. Churfürstl. Durchl. langwierige gute Gesundheit, glückselige Regierung und alle ersprießliche prospetaet, ist zu Gott unser inbrünstiges Gebet, neben offerirung unserer treu befließenen Dienste, in tiefester Demuth jederzeit zuvor,

Und zweifeln nicht, Ew. Churfürstl. Durchl. noch gnädigst indenk seyn werden, was bey Deroselben wir durch

durch einen Bürgerlichen Abgeordneten, im Monat Iulio des nächst verwichenen Jahres, in puncto liberi Evangelicae sive Augustanae nostrae Confessionis exercitii, in tiefester Demuth gesuchet haben, daß Ew. Churfürstl. Durchl. nicht alleine bey den Oßnabrückischen Conventu, sondern auch bey Kayserl. Majest. selbst, mit beweglicher intervention für uns arme, hochbedrängte, geängstigste und zu allen äußersten Raub ausgesetzte und verlassene Unterthanen, unbeschwert einkommen wollte, hiermit wir bey solcher unserer Evangelischen Gewissens-Freyheit, (bey der wir gleichwohl weit über undenkliche Jahr sind gelassen worden, und noch bis dato darinnen erfunden werden, außer was etwann ao. 1628, wieder ausdrückliche der damaligen Kayserl. Majest., glorwürdigsten Andenkens, schriftliche resolution, laut Beylage A., aus purlauterer Rachgier und Feindseligkeit unserer Wiedersacher vorgangen;) möchten manuteniret werden.

Daß nun Ew. Churfürstl. Durchl. unsern Abgeordneten, nicht alleine gnädigste audienz verstattet, sondern auch mit schriftlicher Vertröstung, unserm petito nach bester Möglichkeit zu deferiren, unter Dero Churfürstl. eigenen Hand gnädigst abgefertiget haben, dafür seynd wir in tiefester Demuth dankbar, mit treuester Erbietung, daß wir solches Zeit unsers Lebens zu verdienen und zu verbeten, uns in höchster Möglichkeit angelegen halten wollen. Und indem wir zwar schon so viel glaubwürdige Nachricht haben, daß Ew. Churfürstl. Durchl. bey Ihren Legatis und Plenipotentiariis gleichwohl, die gnädigste Anfügung allbereit zu unserer Beförderung in Gnaden höchstrühmlichst gethan und anbefohlen haben, auch nicht zweifeln, Ew. Churfürstl. Durchl. uns noch ferner mit gnädigsten Patrocinio und beförderlicher Clemenz beywohnen werden; So müssen doch Ew. Churfürstl. Durchl. wir demüthigst zu klagen nicht Umgang nehmen, daß unser selbiger damaliger Abgeordneter, wegen solcher seiner

Reise

Reise und Verrichtung, von etlichen feindsel. Cathol. in Schlesien heimlicher weise heftig verfolget worden; Also, daß wo er nicht durch eine vornehme treue und hohe Matron gutherziglich verwarnet worden wäre, er in die äußerste Gefahr seiner Ehr und Glimpfs, ja Leibes und Lebens, hätte kommen dürfen. Ob und wie nun ein solch procedere, unter uns Christen gegen Gott zu verantworten seyn wird, das lassen wir dahin gestellet seyn. Aber an jenen großen Tage, wirds Gott wohl richten. Dann wir suchen, bitten und betteln ja nichts anders, als das liebe Wort des Höchsten Gottes, mit welchen wir ja nicht sündigen, noch jemands dadurch schaden können, sondern, weil wir ja wegen des hochpreißlichen Erzhauses Oesterreich, all unser Haab und Gut zugesetzet, ja unsern kleinen Kindern, der lieben Unschuld, den Bissen Brod mit Thränenfließenden Augen öfters vorm Munde haben weggerissen, und sie vor Hunger und Kummer, (also daß manchen das Herze hätte zerbrechen mögen;) haben heulen und weinen lassen, und dasselbe den begierigen Soldaten haben hingeben müssen, daß wir dargegen in Hoffnung leben, daß Jhro Kayserl. Majest. uns vor das Jrdische, das Brod des Lebens, welches ist das reine Wort Gottes, aus Kayserl. Gnaden gönnen und zulassen würden, weils uns Gott gönnet. Ja, wir arme verderbte und bis aufs Blut und Mark ausgesogene Unterthanen, seynd noch der gänzlichen und endlichen Resolution, daß bey Jhro Kayserl. Majest., als unser hohen Obrigkeit, wir gern Leib, Ehr, Haab, Gut und Blut, zusetzen und hergeben wollen, wann uns nur dargegen das liberum Evangelii Exercitium, möchte gegönnet und gelassen werden. Wir wollen jetzo nicht allegiren oder sagen, daß wir dessen aus den allgemeinen, vielfältigen und so öfters reiterirten recessibus und constitutionibus pacificis Imperii, aus dem Colouratischen Schluß, aus dem Passauischen Vortrag, aus dem Majestät-

jestät-Briefe Rudolphi de ao. 1609, oder aus dem von Ew. Churfürstl. Durchl. ao. 1621 geschlossenen Accordo, berechtiget seyn; Sondern wir wollen nur gehorsamst ansuchen, bitten und flehen, daß durch Churfürstl. Durchl. hochgültige intercession, uns und unserer Nachkommenden Posteritaet solches möchte gegönnet werden, also, daß wir gleichwohl zum allerwenigsten, des interdicti uti possidetis möchten genießen können, und sonderlich, wo wir unsere (theils vorige, theils neuerbauete, auch durch Brand eingegangene und wiedererbauende;) Kirchstelligen, und unsere Prediger, haben, und in solchen posses erfunden werden, daß doch der hochlöbliche fromme Kayser, uns dieselben nochmals allergnädigst gönnen und darbey schützen und handhaben möchte, massen denn bey Ihro Kayserl. Majest., wir auch hiebevor schon unterschiedlich, nicht allein mit schriftlichen wehmüthigen lamentationibus deßwegen allerunterthänigst einkommen seyn, sondern auch persönliche Abfertigung mit schweren Unkosten gethan, aber nichts erhalten haben, sondern ist alles untergedruckt worden, daß es vor Ihro Kayserl. Majest. nicht hat gebracht werden können.

Nun wollten bey Ihro Kayserl. Majest. wir gerne noch einsten supplicando einkommen; wir besorgen uns aber, daß es uns nochmals gehen möchte, wie zuvor. Dahero schöpfen wir das gehorsamste Vertrauen zu Ew. Churfürstl. Durchl., wann es uns ja wiederum also begegnen sollte, daß es sollte untergedruckt werden, Ew. Churfürstl. Durchl. dennoch solches, durch Ihre abgefertigte Legatos bey dem Conventu, den HEn. Kayserl. Ambassadorn praesentiren zu lassen gnädigst geruhen werden, und zwar nicht so sehr um unser und unserer Nachkommen, als um der Ehre und Lehre Gottes Willen, und damit es nur zu Kayserl. allergnädigsten Augen und Wissenschaft kömmet, maßen wir es dann zu dem Ende hierbey geschlossen haben, in unterthänigsten Anflehen,

Ew.

Ew. Churfürstl. Durchl. uns solches, um Christi passion und Verdienst Willen, nicht abnegiren wollen, weil wir uns gänzlich getrösten, es werde ohne Frucht nicht abgehen.

Wann man bedenket, wie temporibus MAXIMILIANI, FERDINANDI I, RUDOLPHI II, MATTHIÆ II, da man das Evangelische Religions-Werk nicht so äußerst zu verdrucken gemeynet gewesen ist, wie alles in so guten flore gestanden, hergegen aber, wie jetzo fast allenthalben alles öd, wüst, bloß und ledig stehet, so ist fast nicht möglich, wann so Ew. Churfürstl. Durchl. mit weitern intercessoriis und commendationibus, wie wir nicht zweifeln, uns zu Hülfe erscheinen werden, daß nicht der hochlöblichste fromme Kayser sich unser Elend, Jammer und tägliche Herzens- und Augen-Thränen, sollte zu christlicher und Erzherzoglicher Compassion bewegen lassen, unsern petitis zu deferiren.

Gelanget diesemnach an Ew. Churfürstl. Durchl., unser nochmaliges demüthiges und gehorsames Bitten, Ansuchen und Flehen, Sie wollen nicht alleine, um unserer aller jetziger und der nachkommenden so vielen Tausend Seelen willen, sondern vielmehr zu Beförderung der reinen Ehr und Lehre Gottes, solches weiter fortzustellen in Churfürstl. Gnaden geruhen, daß wir Glauben und gut Gewissen behalten, und nicht von Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht, als Meineydige und treulose an Ihm und unsern Gewissen gescholten werden, sondern daß wir unser Heil und Seelen Seligkeit, mit Kayserl. und Churfürstl. Gnaden behalten mögen, wodurch denn Ew. Churfürst. Durchl., wegen treuer standhaftiger und schuldiger Nachfolge Ihrer Hochlöblichen Vorfahren, nicht alleine gleichmäßigen ewigen Ruhm, Lob und Preiß, an sich und Ihre ganze hochlöbl. Churfürstl. posteritaet propagiren, sondern auch dermaleinsten, am letzten Gerichts-

richtstag, mit dem immerwährenden und ewiggrünenden Rautenkränzlein des ewigen Lebens, von dem treuen lieben Gott gezieret und begnadet werden. Wir wollens auch mittlerweile mit inbrünstigen suspiriis zu verbeten, und mit treuen gehorsamen servitiis zu verdienen, Zeit unsers Lebens bereitwillig und schuldig erfunden werden. Ew. Churfürstl. Durchl. der treuen Vorsorge Gottes, zu allen Churfürstl. Wohlstand und zu Dero beharrlichen Clemenz, Gnad und ersprießlichen Resolution, in Demuth befehlende. Datum Fraustadt in Pohlen, den 23sten *Martii*, *ao.* 1647.

Ew. Churfürstl. Durchl.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen.

unterdienstgefließenste
Knechte,
Evangelische Bürgerschaft und Inwohner der incorporirten Städte im Glogischen Fürstenthum und Sagan, ingesamt und sonders.

Beylage zu voriger Supplik.

Ferdinand 2c.

Lieber getreuer, aus deinen unlängst hin an Uns gethanen gehorsamsten Schreiben und Bericht, haben Wir mit mehrern verstanden, was vor Widerwärtigkeiten sich, bey der dir wegen der Kirchen bey St. Nicolai daselbsten zu Großenglogau aufgetragenen Commission, ereignet und zugetragen. Wie Wir nun dasselbe ungerne vernommen, also und dieweil Wir diese Sachen, so viel immer möglich,

möglich, aufs eheste in Richtigkeit gebracht, und Unsere gehorsame und getreue Unterthanen, wiederum in gutes nachbarliches Vertrauen und Einigkeit gesetzt gerne wissen wollen; Derowegen so würdest du dir, wie hiermit Unser gnädigster Befehl ist, tragenden Amts halber angelegen seyn lassen, damit dieser nunmehr lang gewährte Streit, durch dienliche Mittel und der Billigkeit nach, beygelegt, und die uncatholische Bürgerschaft aufs beste, als immer möglich, gestillet werde, Maßen du Bestes wohl zu thun und daran Unsern gnädigsten Willen und Meynung zu vollbringen weißt 2c. **Wien**, den 27sten *Octobris*, 1628.

An
Hauptmann zu Glogau.

39. Rescript vom 8ten April 1647.

Von G. G. Johann Georg, 2c.

Vester, 2c. Wir haben aus euerer abermaligen unterthänigsten *Relation*, vom 27sten abgewichens Monats *Martii*, unter andern vernommen, wie ihr und die Fürstl. Sachsen-Altenburgl. und Weymarischen, benebenst denen Chur- und Fürstl. Brandenburgischen, Hessen-Cassel- und Darmstädischen Gesanden, unmaßgeblich und auf Unsere gnädigste Genehmhaltung, vor gut befunden, daß die Röm. Kayserl. Majest. durch die Chur- und Fürstl. Principalen selbst, um allergnädigste Confirmation des Pacti confraternitatis, inhalts des aufgesetzten und mit überschickten Concepts, unterthänigst anzulangen seyn sollte, und deßwegen Unsere Resolution gehorsamst suchen thut.

Wann Wir Uns dann dieses Puncts halber gegen euch schon unterschiedlich, sonderlich aber am 11ten

Februarii und 12ten *Martii*, und aus was Ursachen anjetzo die Kayserl. Confirmation zu suchen, Wir weder von der Zeit noch Gelegenheit zu seyn erachten, nothdürftig erkläret, ein solches auch dem Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vetter und Sohn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. vom 16ten abgewichenes Monats Martii, inhalts der Copey sub num. 1, selbsten zu erkennen gegeben; Als lassen Wir es darbey nochmals bewenden, und haben nicht Ursach, solche Unsere Meynung noch zur Zeit zu ändern, sondern ihr werdet vielmehr euch derselben gemäß zu bezeigen wissen.

Nächst diesen erfahren Wir ungerne, daß sich kein Mittel finden wolle, die tractation der Hessen-Marpurgischen Sache von den auswärtigen Cronen abzuziehen, und hat Uns Unsers freundlichen lieben Vetters und Sohnes, Herrn Landgraf Georgens zu Hessen L., derhalben abermals dermaßen beweglich angelanget und Unsere assistenz gesuchet, wie aus beyliegender Abschrift sub num. 2 zu ersehen. So übersenden Wir euch auch in copiis sub num 3 und 4, was Wir neulich nicht alleine an den Königl. Schwedischen General- Feld- Marschall Wrangel, sondern auch an die Königin in Schweden selbst, hierunter geschrieben, mit gnädigsten Begehren, daß ihr nochmals, jedoch auf vorgehende Communication mit Sr. L. Gesanden, in Unserm Namen, sowohl den Königl. Schwedischen Plenipotentiariis als auch anderer Orten, wo ihr es nöthig und dienlich zu seyn erachten werdet, diese Sache mit allen Fleiß treulich recommendirt, und euch hierzu, einer und der andern in solchen Schriften enthaltenen motiven und Umständen, gebraucht.

Es

Es ist aber mit Befremdung zu vernehmen, und können Wir nicht absehen, wohin es eigentlich gemeynet seyn, daß in der Hessen-Casselischen letzten Erklärung, (so bey Herrn Landgraf Georgens jetzigen Schreiben, in Lateinischer Sprache sub. Lit. A. zu befinden;) begehret wird, unter andern auch vor allen Dingen die Marpurgische Universitaet zu restituiren. Dann, da es gleich auf allen Fall durch der fremden Cronen Zwang dahin gerathen, daß jetztgemelde Universitaet wieder abgetreten werden, und es bey Weyl. Landgraf Ludewigs des ältern 2c. Testament verbleiben sollte; So würde doch Landgraf Georgens L. davon keinesweges auszuschließen seyn, sondern müßte Dieselbe von beyden Fürstl. Häusern, Cassel und Darmstadt, zugleich bestellet, und darinnen die Religion Augspurgl. Confession, inhalts des Testaments, unverrückt erhalten werden. Welches ihr sonderlich wohl in acht zu nehmen und zu erinnern habt.

Welchergestalt Uns sonsten Unsers geliebten Sohnes, des Erzbischofs zu Magdeburg L., freundsöhnlich ersuchet, durch euch vorbauen und vermitteln zu lassen, daß das Dom-Capitul daselbst bey seinem Amt Egeln und Einkommen geschützet, und mit der fürhabenden eventual-Huldigung gegen des Churfürsten zu Brandenburg L. verschonet bleiben möge, das giebt die Beylage sub num. 5. Wiewohl Wir nun, was mit dem Amt Egeln in Werk seyn mag, dahin stellen; So werdet ihr doch, so viel die Huldigung betrift, an gehörigen Orten mit Fleiß erinnern, und nach aller Möglichkeit verhüten helfen, auf daß, um vieler daraus besorgender inconvenientien willen, dieselbe nachbleiben möge.

Wolltens euch für diesmal hinwieder gnädigst vermelden, und seynd euch mit Gnaden wohl

 gewogen.

gewogen. Datum Dreßden, am 8ten *Aprilis*, 1647.

Johann George, Churfürst.

An
Hannß Ernst Pistoriß,
auf Seuseliz, und
Hrn. Johann Leubern,
der Rechte Doctorn.

Beylage.

No. 1. Schreiben von Kursachsen an Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen 2c., vom 16ten *Martii*, *Anno* 1647.

Unser freundlich Dienst, 2c. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Sohn.

Wir haben aus Ew. L. Schreiben vom 9ten *hujus*, Dero freundliches Suchen dahin verstanden, daß Wir nicht alleine bey der Röm. Kayserl. Majest., Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst befördern, darmit die zwischen denen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen hergebrachte Erbverbrüderung, auch auf das Chur- und Fürstl. Haus Brandenburg erstrecket und confirmiret, Derselben auch anstatt des halben Fürstenthums Pommern, zugleich das aequipollens derer bey jetzigen General-Friedens-tractaten zu Oßnabrück bewilligten Erzstifter und Lande, mit einverleibet, sondern auch Unsere allda zu Oßnabrück anwesenden Gesanden instruiren wollten, Fleiß anzuwenden, daß der Kayserl. Herrn Plenipotentiarien beschehene Vertröstung, (bey Ihro Kayserl. Majt. diese Sache aufs Beste zu befördern;) in das Friedens-Instrument mit eingerucket werden möchte. Nun erinnern Wir Uns guter Maßen, was in *Anno* 1614 bey dem zu Naumburg gehaltenen Fürstentag, wegen Einnehmung

nehmung des Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg in die Erbverbrüderung, in gemein abgeredt und bewilligt worden. Es ist auch nicht alleine Deroselben darsieder, von Uns am Kayserl. Hofe unterthänigste Ansuchung, sondern auch von Unsern bey jetzigen General-Friedens-tractaten anwesenden Gesanden, unterthänigste relation geschehen, was in diesem Punct von allerseits Chur- und Fürstl. Erbverein- und Erbverbrüderten Gesanden, an die Kayserl. Plenipotentiarien gebracht worden.

Und wiewohl Wir sonsten das Werk, Unsers Orts, vor hochnöthig erachten; so will Uns doch nicht rathsam bedünken, solches alsobald jetziger Zeit bey Kayserl. Majt. unterthänigst zu suchen, ehe und zuvorn Wir Unserer Herrn Mit-Churfürsten Consenses, ohne welchen doch Ihro Kayserl. Majest. sich hierinnen, inhalts Ihrer beschwornen Wahl-Capitulation, nichts mächtigen werden, versichert. Vielweniger will sichs, Unsers Erachtens, thun lassen, noch denen Kayserl. Plenipotentiariis anzumuthen seyn, ihre, als Privatorum, gethane Vertrö-stung, dem Friedens-Instrument einzuverleiben; Sondern seynd vielmehr der Gedanken, es werde noch wohl ins künftige bequeme Gelegenheit geben, diese Sache am Kayserl. Hofe gebührende zu suchen, Immittelst aber viel nöthiger und vor allen Dingen dahin emsig zu laboriren seyn, damit zwischen denen Erbverbrüderten, so jetziger Zeit in öffentlicher Feindschaft gegen einander stehen, ehestes wiederum gutes Vernehmen und Einigkeit gestiftet werde, worauf Wir denn Unsere Gesanden allbereit mehr denn einsten gnädigst befehlicht. Und möchtens Ew. L., Dero Wir zu angenehmer Diensterweisung allezeit willig, in freundlicher Wiederantwort nicht bergen. Datum Dreßden, am 16ten *Martii, an.* 1647.

Johanns George, Churfürst.

An Herzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen.

2. Hes-

No. 2. Hessen-Darmstädtisches Schreiben an Kursachsen, vom 29sten Martii, Anno 1647. Mit Beylagen A und B.

Unser freundlich Dienst, rc. Durchlauchtiger rc. Ew. L. am 22sten dieses an Uns abgelassenes sehr angenehmes Schreiben, haben Wir zu recht empfangen, und ob dessen Beylagen ersehen, wie beweglich E. L., nicht alleine der Casselischen unverantwortlichen proceduren, und des General Königsmarks feindlicher Erklärung halber, an den Königl. Schwedischen General-Feldmarschall Wrangel geschrieben, sondern auch, was vor angelegentliche weitere Instruction in Unserer Marpurgischen Sache, E. L. Dero Gesanden zu Oßnabrück ertheilet haben.

Gleichwie Wir nun darob E. L. freundVäterliche Gewogenheit und gute Affection gegen Uns und die Unsrigen, in jetzigen Unsern großen Wiederwärtigkeiten und Pressuren, zu Unsern nicht geringen Trost zu vermerken haben; Also sagen E. L. Wir deßwegen freundsöhnlichen Dank, und seyn es um Dieselbe zu allen Begebenheiten freundVetterlich zu beschulden, die Tage Unsers Lebens unvergessen.

In was vor einen schweren Zustand sonsten Unsere Marpurgische Sache, gleichwohl wider alle Recht und Billigkeit, sich zu Oßnabrück befindet, werden E. L. von Dero Gesanden, mit welchen die Unsrigen fleißig communiciren, außer Zweifel weiter berichtet worden seyn. An dem ist es, daß von denen Hessen-Casselischen auf ihren ganz unbilligen extremis, nach Ausweiß der Beylage A, bestanden wird, und unerachtet Wir durch Unsere Gesanden allbereit solche Erklärung thun lassen, wie E. L. Ihro aus der Beylage B referiren zu lassen unbeschweret seyn wollen, daß dennoch solches, da es doch ohne einige Rechtschuldigkeit und um lauter Friedliebens willen beschichet, und, Unsers Ermessens, ein überflüßiges ist, von

den

den Cronen vor gering geachtet, auch von der Gerechtigkeit, so auf Unserer Seiten stehet, so dann von so theuern Eyden, damit solche Sache befestiget worden ist, gar nichts gehöret werden will, mit der ausdrücklichen Ausdeutung, die Waffen schwebten jetzo empor, aber das corpus juris oder das Recht stecke unter der Bank, über welche Reden man sich billig hochverwundern mag, und soll also alles mit lauter ungerechter Gewalt, es sey Gott im Himmel zu höchsten Mißfallen oder nicht, durchgetrieben werden.

Dieweil dann, auf solche Weise, ganz unverantwortlichen, und im Heil. Röm. Reich bis dato unerhörter Dinge, mit Uns verfahren werden will, und also, daß Uns dannenhero E. L. assistenz, um so viel hochnöthig auch verhoffentlich wohl ersprießlich seyn wird; Als können Wir nicht umgehen, E. L. freundVetter- und Söhnlich inständigst nochmals zu ersuchen, Sie wollen Uns nicht alleine mit Dero freundVäterlichen guten Rath, jüngst begehrtermaßen, aufs förderlichste beyhülflich erscheinen, sondern auch ferner mit Dero beweglichen recommendationen, sowohl an andere Churfürsten und Stände, als auch Dero Gesanden, dahin continuiren, damit Unsere friedbegierige Bezeigung erkannt, und Wir nicht über die obgedachtermaßen gethane offerta und Erklärungen getrieben, und so grausamlich damnificirt werden mögen. Falls auch E. L., durch Dero Gesanden bey den Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiirten, in Unserer Sache bewegliche recommendationes und Ersuchungen wollen einwenden lassen, geschehe Uns daran ein sonderbarer hoher favor. E. L. werden Uns, über alle Uns allbereit zu Unserer Hohen Danknehmigkeit erwiesene freundVäterliche Gutthaten, hierdurch eine unvergeßliche große Väterl. Gutthat erweisen, welche Wir und E. L. Enkel, Unsere geliebte Kinder, hinwiederum zu beschulden und zu verdienen, die Tage Unsers Lebens stets befließen seyn werden, gestalt Wir der freundsöhnlichen Zu-

 versicht

versicht geleben, E. L. werden keinen Unwillen schöpfen, daß Deroselben Wir anjetzo mit so vielfältigen Bemühungen beschwerlich seyn müssen. Wollte Gott, daß bey Uns die Noth nicht so gar auf das alleräußerste eindringen thäte, und Wir geübriget seyn könnten, bey Ihro so vielfältige Lamentationes zu führen. E. L. werden aber alles freundVäterlich aufnehmen, und Uns verhoffentlich nicht Hülf- und Trostlos lassen. Dero Wir zu allen angenehmen freundVetter- und Söhnlichen Diensten, jederzeit geneigt, willigst und gefließen verbleiben. Datum Gießen, den 29 *Martii*, *Anno* 1647.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

rc. Georg.

A. Hessen-Casselische endliche Erklärung in der Marpurgischen Vergleichungs-Sache.

Praemissis caeteris.

Consentiet tandem pro ultimo, ut restitutis ante omnia illis, quae cum haereditate nihil commune habent, nempe Academia Marpurgensi, Comitatu Cattimelibocensi cum Umbstat, ut et Dynastia Schmalkaldensi, cum omnibus juribus, mobilibus, tormentis et pertinentiis, junctis etiam alienatis Rens et Limburg, antiqua divisio haereditatis in suo vigore, et Lineae Darmbstadinae duae quartae, per Judices Austregarum adjudicatae, non solum permaneant, sed ut etiam altera medietas, Lineae Cassellanae juxta testamentum adjudicata, in duas partes secetur, et harum una etiam, ab intestato Lineae Cassellanae sine disputatione debita, terris Cassellanis vicinior, cum urbe et praefectura Marpurgensi, (quae est conditio sine

ſine qua non;) permaneat in Dominio Caſſellano, ſine exceptione, altera autem, et ita quarta totius haereditatis, â Darmbſtadinis olim in dubium vocata, iterum in quatuor portiones dividatur, et, tribus portionibus apud Domum Caſſellanam permanentibus, quarta, et ita quarta quartae, in certis praefecturis Gieſſae vicinioribus aſſignandae, Domui Darmbſtadinae, ad evitationem et ſublationem omnium futurarum quaerelarum, cedatur.

B. Heſſen-Darmſtädiſche Erklärung in der Marpurgiſchen Vergleichungs-Sache.

Im Fall der Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Lini ein wahrer Ernſt iſt, im Fürſtl. Samthaus Heſſen, Fried, Ruhe und Freundſchaft in perpetuum zu reſtabiliren und zu machen; So wird von Fürſtl. Heſſen Darmbſtädiſcher Seiten, ſolche an ihrem Ort auch wieder anzurichten und zu erhalten, kein Mangel ſeyn, und will Herrn Landgraf Georgens Fürſtl. Gn., wegen allerhand, ſonderlich das publicum betreffenden rationen, ſolo amore pacis, aus keiner Schuldigkeit oder diffidenz Ihrer Sachen, ſich überwinden, und ad extremum und zum äußerſten ſich dahin erklären:

1), Daß Sie alle actiones und Anſprüche gegen die Fürſtl. Caſſeliſche Lini, wollte fahren laſſen und denſelbigen renunciiren, auch an geſuchten Confirmationen keine Verhinderung thun.
2), Darzu das Amt und Stadt Schmalkalden abtreten, und den Pfandſchilling remittiren;
3), Die ganze Herrſchaft Itter;
4), Das Amt Gröbenau;
5), Das Amt Heſſenſtein, als den Caſſeliſchen Landen wohlgelegen, cum omni ſuperioritate et juribus, in perpetuum erblich cediren.

6) Und

6), Und da solches annoch nicht genug seyn sollte, werden Sr. Fürstl. Gn. noch einen Sechstentheil am Rhein- und Land-Zoll, der Fürstl. Cassel. Lini auch erblich überlassen, also, daß solche Zölle hinführo zu zwey gleichen Theilen, von beeden Hessen-Darmstad. und Cassel. Lini percipiret werden sollten.

7), Doch dieses mit denen Conditionibus, daß die überlassenen Orte, bey Dero von Hrn. Landgraf Georgens Fürstl. Gn. restaurirten Augspurgl. Confessions-Exercitio, unverändert gelassen,

8), Und in übrigen der Haupt- und Neben-Vorträge, in ihren Vigor verbleiben und in perpetuum observiret werden sollen.

9), Daß Hochgedachter Sr. Fürstl. Gn., wegen dieser abgetretener Oerter, weil es ob solum publicum promovendum geschiehet, einige refusio à publico geschehe.

No. 3. Kursächsisches Schreiben an den Schwedischen Feldmarschall Wrangel, vom 12ten Martii, an. 1647.

Johanns George, ꝛc. Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß in geneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner Herr General-Feldmarschall, Wir erinnern Uns, was uf Unser an Ihn, wegen der zwischen den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. und der Fürstl. Hessen-Casselischen Frau Wittwen, schwebenden schweren und in offentliche Feindschaft und Thathandlungen ausgebrochenen differentien, abgegangenes Schreiben, er sich gegen Uns vom 5ten *Decembris* abgewichenes 1646 Jahres, in Antwort vernehmen lassen.

Nun

Nun müssen Wir dahin stellen, daß hochgedachtes Landgrafen L., die meiste Schuld und Ursachen der erfolgten Feindseeligkeiten beygemessen werden will, da doch vielmehr Reichskundig und an offenen Tage, Nachdem alle Potentaten und Stände, welche ihre Gesanden nacher Oßnabrück und Münster abgefertiget, keine andere Intention von sich verlauten lassen, auch dessen männiglichen versichert, solches sey einig und alleine zu Beförder- und Schlüßung eines allgemeinen durchgehenden Friedens angesehen, daß nichts desto weniger, eben unter solchen wärenden general-Friedens-tractaten, die Landgräfliche Casselische Frau Wittwe sich unterstanden, Herrn Landgraf Georgens L. und Dero unschuldige Lande, ohne alle vorhergangene Ankündigung, zuwieder ihres verstorbenen Herrn und Gemahls, weyl. Landgraf Wilhelms zu Hessen, rc. Hochlöblicher Gedächtniß, für sich und Dero Erben gethanen eydlichen Betheurung, auch uralter Erbverbrüderung, ganz unvermutheter Dinge, mit offenbaren Krieg und Feindseligkeit anzugehen, und darinnen bis uf gegenwärtige Stunde fortzufahren. Welches dann eine solche Unbilligkeit ist, daß der gewesene Königl. Schwed. General-Feldmarschall, Herr Linnardt Torstensohn, (wie Wir dem Herrn jüngsthin angedeutet;) solch Casselisches Beginnen selbst nicht gut geheißen, sondern darob ein Mißfallen getragen, und Uns, um Verhütung mehrer Weitläuftigkeit und Unheils Willen, beydes unter und nach den Eulenburgischen Stillstands-tractaten, von fürgehabter und bedingter, auch aus der nahen Anverwandniß und uralter theuer beschworner Erbverbrüderung schuldiger Hülfleistung gegen Unsers Vetters und Sohns, Herrn Landgraf Georgens L., abgemahnet, da Wir Uns denn eines andern nicht versehen können, als daß man hingegen Königl. Schwedl. theils, die Frau Landgräfin zu Cassel von allen fernern hostilitaeten wider S. L., gleichfalls ernstlich abmahnen, weniger in ihren unbefug-

ten

ren, sie verstärken, oder gar mit Volk derselben assistiren würde. Da Wir aber nun, Unsers Orts, mit Fortschickung Unserer Volkhülfe, um verhoffender Ruhe und Friedens und der Sachen gütlichen accommodation Willen, zurück gehalten, dergestalt Unsers Vetters und Eydams L. ganz Hülflos gelassen, und Unsere Natur und Vaters-Liebe gleichsam zwingen, auch andere hohe respecten beyseits setzen müssen, ist Uns in Wahrheit sehr schmerzlich zu erfahren gewesen, daß nicht alleine die Casselischen Gewaltthaten nicht aufgehöret, sondern vielmehr denselben mit der Cron Schweden Waffen, welche doch Herrn Landgraf Georgens L. in einigerley Weise und Wege niemals offendiret, assistenz geleistet, und Seine L. bis dato ufs heftigste verfolget wird. Gestalt Wir dann vernehmen, daß der General-Lieutenant Königsmark, nachdeme er mit unterschiedlichen Regimentern zu Roß und Fuß, auch bey sich habender Artillerie, von der Königl. Schwedl. Haupt-Armada abgangen, seinen Marsch bey Wertheim über den Mayn genommen, sich unversehens ins Ober-Fürstenthum Hessen gewendet, mit den Nieder-Hessischen conjungiret, darauf gesamter Hand gegen Seiner L. Stadt Kirchhain avanciret, und dieselbe allbereit eingenommen haben solle, sich auch ausdrücklich in Schriften gegen Sr. L., für Dero Feind erkläret. Wann Wir dann nicht absehen mögen, wie solches, daß man zu Münster und Oßnabrück einen allgemeinen Frieden tractiret, sowohl in specie in der Hessischen Sache gütliche Handlung pfleget, hingegen aber an andern Orten mit so offenbarer Gewalt, welches Wir Gott und der Zeit befehlen müssen, verfahren wird, sich wolle conciliiren lassen; Als geben Wir es dem Herrn selbst vernünftig zu wegen anheim, und indem Wir gleichwohl der Königl. Schwedl. generalitaet, daß sie sich gegen mehr hochermeldtes Landgrafen L. und dessen geliebte Angehörige, Unser eigen Fleisch und Blut, so feindselig bezeigen sollten,

Unsers

Unsers theils keine Ursach gegeben, sondern Uns vielmehr eines andern und bessern getröstet, auch zu dem Ende Unsern, Sr. L. destinirten und versprochenen succurs, bis dato hinterhalten, ersuchen Wir den Herrn hiermit günstig, er wolle es seiner Wohlvermögenheit nach dahin richten, und den General-Lieutenant Königsmarken eilenden ordinanz ertheilen, damit Unsers Eidams L. und Dero Lande, mit fernern unverdienten Feindseligkeiten verschonet, alle actualitaet eingestellet, und ferners Landverderben verhütet, hingegen die Sache zu gütlicher Beylegung, darzu Sr. L. erböthig, und mit welcher man jetziger Zeit zu Oßnabrück im Werk begriffen ist, ausgesetzt gelassen werden möge. Wolltens dem Herrn, erheischender Nothdurft nach, nicht verhalten, und seynd Ihme mit Churfürstl. geneigten Willen wohl beygethan. Datum Dreßden, am 12ten *Martii*, *ao.* 1647.

An
den Königl. Schwedl.
General-Feldmarschall
Wrangel.

No. 4. Kursächsisches Schreiben an die Königin in Schweden, vom 31sten Martii, an. 1647.

Durchleuchtig-Königin, was Wir viel ehren, liebes und gutes vermögen, sey Ew. Königl. Würde zuvor. Freundliche liebe Fräulein Muhme, Es ist Reichs- und Weltkundig, und also auch Ew. Königl. Würde unverborgen, Ob zwar alle Potentaten und Stände, welche ihre Gesanden zu den angestelleten General-Friedens-Handlungen nacher Oßnabrück und Münster in Westphalen geschickt, die auch nunmehr über zwey Jahr lang allbar beysammen gewesen und noch seynd, jedermänniglich vergewissert haben, wie Sie keinen andern Zweck und Inten-

Intention führeten, als einen allgemeinen durchgehenden Frieden zu befördern und zu schlüßen, Daß jedoch, dem schnurstracks zu entgegen, eben unter wärenden solchen General-Friedens-tractaten, die Fürstl. Landgräfliche Hessen-Casselische Frau Wittwe sich unterstanden, einen ganz unvermutheten Krieg, ohne einige gegebene Ursache oder vorhergehende Ankündigung, wieder den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundl. lieben Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, und dessen unschuldige Fürstenthum und Lande, zu erregen, auch bis auf gegenwärtige Stunde ganz feindselig zu continuiren, und solches unter herfürgesuchten Schein der also genannten Marpurgischen succession-Sache, die doch schon in Ao. 1623, durch Kayserl. Urthel und eingeholtes Gutachten der gesamsten Chur- und fürnehmer Reichs-Fürsten, erörtert, und den darauf gefolgten gütlichen Vertrag zwischen beyderseits interessirten Fürstl. Partheyen, nach eingeholten Gutachten beederseits Räthe und Landschaften, zu Grunde aus verglichen worden: Dergestalt, daß wenn gleich beydes Landgraf Ludewigs des ältern zu Hessen letzten Willens und Testaments, in welchem derjenige instituirte Erbe, so solchem Testament in allen Puncten und clausuln nicht nachkommen würde, (immaßen von Weyl. Landgraf Moritzen zu Hessen-Cassel beschehen, und derselbe, den klaren Inhalt des Testaments zuwider, die Professores zu Marpurg Augspurgl. Confession, wie Reichskundig, abgeschaffet, hingegen andere der Calvinischen Religion zugethane verordnet, die Bürgerschaft durch allerhand unbillige Mittel zu solcher widrigen Religion genöthiget;) seines ganzen Antheils, nicht nur für sich, sondern auch seine Erben, verlustig erkannt; Und dann auch der allgemeinen, vor Hundert und mehr Jahren im Heil. Röm. Reich eingeführten und immerzu in Uebung behaltenen rechtlichen Verordnungen, daß zweyer Brüder Kinder, (dergleichen nach Absterben

mehr-

mehrbesagten Landgraf Ludewigs des åltern, seiner Brůder, Landgraf Wilhelms und Landgraf Georgens, Söhne, nehmlich Landgraf Moritz an Casselischer, Landgraf Ludewig der Jüngere, Landgraf Philip und Landgraf Friedrich, an Darmstädischer Linie, zur Succession in den Marpurgischen theil sich angegeben;) die erledigten Lande in so viel theil, als Håupter und Personen sind, abtheilen und darinnen succediren sollen, ꝛc. man jetzo geschweigen und nicht gedenken wollte, Jedennoch dieses sonderlich wohl in Acht zu nehmen, daß der Casselischen Frau Wittwen in Gott ruhender Herr und Gemahl, Landgraf Wilhelm zu Hessen, ꝛc. Hochlöbl. Gedåchtniß, in dem nach publicirter Kayserl. sentenz mit hochgedachtes Landgraf Georgens L. aufgerichteten, hochverbündlichen, gütlichen Haupt- und Erbvertrag, welchen Er mit einem Cörperlichen Eyde bestätiget und bestårket, vor sich und alle seine Erben und Nachkommen, wegen des Ober-Fürstenthums Hessen und dessen pertinentien, soviel von Hrn. Landgraf Ludewigs des åltern Verlassenschaft herrühret, eine ewige und unwiederrufliche Verzicht gethan, solchen Vertrag auch nicht weniger Sr. L. Råthe, Lehensleute und Diener und Unterthanen, mit leiblichen Eyden theuer beschworen. Dannenhero sich um so viel mehr zu verwundern, daß dessen allen, sowohl der aufgerichteten uralten Erbverbrüderung und Erbeinigung ungeachtet, die Casselische Frau Wittwe sich nicht gescheuet, Unsers Sohns und Eydams L. und Dero Lande, um dieser allbereit vorlångst, beydes rechtlich erörterter und gütlich verglichener Sache Willen, mit öffentlicher Gewalt feindlich zu bekriegen.

Ob Wir nun wohl der nahen Anverwandniß, auch jetztgedachter zwischen den Chur- und Fürstlichen Håusern, Sachsen und Hessen, hergebrachten Erbverbrüder- und Erbeinigung nach, (darauf Uns Hrn. Landgraf Georgens L. inståndig requiriret;) Uns schuldig befunden, und fürhabens gewesen, ein solches auch bey denen Eulenburgischen

schen Stillstands-tractaten mehr denn einsten bedinget, Deroselben mit einer Anzahl Volks zu succuriren; So hat doch Ew. Königl. W. General-Feldmarschall, Herr Linnardt Torstensohn, welcher dieses Casselische Beginnen selbst nicht gebilliget noch gut geheißen, Uns, um Verhütung mehrer Weitläuftigkeit und Unheils Willen, davon abgemahnet, und sich zu aller Friedfertigkeit, wenn Wir mit Unsern Waffen Uns der Hessischen Sachen nicht annehmen würden, erkläret. Da Wir Uns dann hingegen keines andern vermuthet, als daß an Seiten Ihro Königl. Würde Generalitaet, man die Casselische Frau Wittwe von weitern hostilitaeten gleichfalls abhalten, nicht aber sie in ihrer Unbefugniß bestärken, vielweniger gar mit Volk derselben assistiren werde. Ew. Königl. W. aber geben Wir, Dero Hocherleuchten Verstande nach, zu bedenken anheim, wie schmerzlich Uns zu erfahren fürkomme, indem Wir Unsers theils mit Fortschickung Unserer Volkhülfe, um verhoffenter Ruhe und Friedens auch gütlicher accommodation willen, darzu Unsers Vetters und Sohns L. geneigt und erbötig gewesen, zurückgehalten, dergestalt S. L. und die Ihrigen ganz hülflos gelassen, und Unsere Natur und Vaters-Liebe gleichsam zwingen, auch andere hohe respecten beyseits setzen müssen, daß dargegen nicht alleine die Casselischen Gewaltthaten nicht aufgehöret, sondern vielmehr denselben, mit Ew. Königl. Würden Waffen, die doch von Herrn Landgraf Georgens L. in einigerley Wege niemals offendirt, assistenz geleistet, und Sr. L. bis anhero aufs heftigste verfolget worden. Sonderlich aber hat unlängst der General-Lieutenant Königsmark, nachdem er mit unterschiedlichen Regimentern zu Roß und Fuß, auch bey sich habender Artillerie, von der Haupt-Armada abgangen, seinen March bey Wertheim über den Mayn genommen, sich unversehens ins Oberfürstenthum Hessen gewendet, mit den Nieder-Hessischen conjungiret, darauf gesamter Hand

gegen

gegen Seiner L. Stadt Kirchhayn avanciret, und derselben nach starken canoniren und Feuereinwerfen, sich mit Gewalt bemächtiget, sowohl ausdrücklich, in Schriften gegen Sr. L., vor Dero Feind sich erkläret.

Wir haben zwar hierunter, beydes an den General-Feldmarschall Carl Gustaph Wrangel und jetztgedachten General-Lieutenant Königsmark, die Nothdurft gelangen lassen, und stehet zu erwarten, wessen sie sich darauf bezeigen werden. Nachdem aber äußerlich verlautet, daß man sich diesfalls uf habende ordre beziehen, und sonderlich Casselischen theils dahin zielen thue, den Herrn Landgrafen noch weiter zu bedrängen, und mit Ihme vollends den Garaus zu machen, haben Wir endlich nicht umhin gekonnt, bey Ew. Königl. W. selbst, mit diesen Unsern Schreiben für Sr. L. einzukommen. Und gleichwie wir keinesweges zweifeln, Sie werden ob der Casselischen Frau Wittwen wiederrechtlichen Verübungen keinen Gefallen tragen, vielmehr hieraus des Herrn Landgrafen Unschuld und gerechte Sache erkennen, darbeneben auch reiflich und christlich erwegen, wie hoch diesfalls Unsere wahre allein seeligmachende Religion Augspurgl. Confession, in den Hessischen Landen periclitiren, und dem schädlichen Calvinismo gleichsam Thür und Thor geöffnet werden dürfte; Als gelanget an Ew. Königl. Würde Unser freundfleißiges Bitten, Sie wollen diese Sache dahin zu vermitteln Ihro belieben lassen, damit mehr hochernanntes Unsers Eydams, Landgraf Georgens L., samt Dero Fürstl. Gemahlin und Kindern, als Unser Fleisch und Blut, sowohl angehörige Lande und Unterthanen, über allbereit erlittenes hohes Ungemach, mit fernern feindlichen Zusetzungen verschonet, von Ew. Königl. W. Generalitaet, den Hessen-Casselischen wieder S. L. weiter nicht assistiret, auch zu dem Ende, die dem General Königsmark etwan ertheilete ordre, zurückgezogen und aufgehoben, dargegen die Casselische Frau Wittwe,

mit ihrer wieder so hoch betheuerte Verträge laufenden praetension ab und zur Ruhe, oder doch zu gütlicher erträglichen Vergleichung, darzu Herr Landgraf Georg, wie oberwehnet, um Friedens Willen geneigt und erbötig, gewiesen, und dergestalt Seine L., als gleichwohl ein Evangel. Lutherischer Fürst des Reichs, nicht also wieder alle Göttliche und Weltl. Rechte opprimirt und unterge-druckt werden möge. Hieran erweisen Ew. Königl. W. ein Gott wohlgefälliges Friedenswerk, und um Dieselbe seynd Wir samt vielernanntes Landgrafen L., es hinwieder möglichst zu beschulden erbötig und geflieszen. Datum Dreszden, am 31sten *Martii*, *ao.* 1647.

Johann George, Churfürst.

An
die Königl. Würde in
Schweden.

No. 5. Schreiben an Kursachsen, von dem Hrn. Erzbischoff zu Magdeburg, vom 2ten *Aprilis*, 1647.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, Was ich in Söhnlichen Gehorsam viel ehren, liebes und gutes vermag, sey Ew. Gn. jederzeit zuvor. Gnädiger, vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vater. Ew. Gn. ist allbereit bekannt, was zu Oßnabrück, wegen assignirung meines Erzstifts zu Chur-Brandenburgs L. Satisfaction, bis anhero fürgegangen, und hat nunmehr das Ansehen, daß die Veränderung desselben in ein Erbland, nicht zu hintertreiben sey.

Nun ist mein Hoch- und Ehrwürdiges Dom-Capitul darüber sehr bekümmert, und betrübt sie destomehr, daß auch ihr Amt Egeln und der Dritte Theil ihrer Einkünften solle eingezogen, und also fort, wann der Friede geschlossen,

schlossen, von Ihnen und des Erzstifts Landes-Ständen, die eventual-Huldigung aufgenommen werden. Nachdem aber solcher Einziehung des Amts Egeln und ihrer Einkünften, sowohl der eventual-Huldigung halber, in ihrem Namen etwas anbringen und handeln zu lassen sich nicht gebühren wolle, weil dardurch in die vorstehende mutation von Ihnen tacité gewilliget würde, seynd sie in denen Gedanken, daß Ew. Churfürstl. Gn. dieses wohl abzuwenden vermöchten. Haben mich derowegen durch ihre Abgefertigte, Herrn Erasmum von Bennigsen, Seniorn, und Georg Heinrichen von Bernstein, Domherrn, ersuchen lassen, Ew. Gn. Dienst-Söhnlich zu bitten, daß Dieselbe sich ihrer wolle annehmen die Hohe Gnade erweisen, und durch Dero gnädige und vielgültige Vermittelung verhüten helfen, damit Ihnen ihr Amt Egeln und andere ihre Einkünften nicht entzogen, und die eventual-Huldigung nicht zugemuthet werden möge.

Wann Ich dann ihren Suchen statt zu geben nicht umgehen können, und darneben erwogen, daß Chur-Brandenburgs L. vor die Abtretung eines theils der Pommerischen Lande, genugsame Befriedigung erlanget, wann gleich Meinem Dom-Capitul ihr Amt Egeln und ihre völlige Einkünften verbleiben, und es sich nicht wohl schicken wolle, daß Chur-Brandenburgs L. mein Dom-Capitul huldigen sollte, weil Fürstl. und Gräfl. Personen In ihren Mittel sich befinden; So ist an Ew. Gn. mein Dienstsöhnliches gehorsames Bitten, Sie wolle freund-Väterlich und gnädig geruhen, und durch Dero Gesandten zu Oßnabrück vorbauen und vermitteln lassen, daß mein Dom-Capitul bey ihrem Amt und Einkommen geschützet, und mit der Huldigung verschonet werde. Solches werden sie mit unterthänigsten Dank erkennen, und um Ew. Gn. bin Ichs in freundsöhnlichen Gehorsam zu verdienen, auch sonsten alle Ehrerbietung, liebes und gu-

tes zu erweisen, schuldig und gefließen. Datum Halle, am 2ten *Aprilis*, 1647.

Ew. Gn.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

unterthäniger, gehorsamer
Sohn,
Augustus.

40. Rescript vom 15ten April 1647.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc.

Vester, ꝛc. Uns ist euere unterthänigste *Relation* vom 3ten *hujus* wohl zukommen, und daraus zu vernehmen gewest, daß in puncto gravaminum man sich nunmehr bis uf zweene Puncte, nehmlich das Stift Oßnabrück und das Exercitium Religionis Augspurgl. Confession in den Kayserl. Erblanden betreffende, verglichen, so wohl, was ihr abermahls wegen euerer Abforderung und bedürfenden Geldes, errinnert und suchet.

Wie nun der endliche Schluß zu erwarten stehet; Also und nachdem in dem überschickten Diario gemeldet wird, daß der Graf von Trautmannsdorff sich, uf euer Ansprechen, in puncto Religionis anderer Gestalt und mehrers nicht, als zuvor geschehen, erklären wollen, sondern die Sache an die Röm. Kayserl. Majest., Unsern allergnädigsten Herrn, remittiret, thun Wir euch beyliegend in copia, was an Dieselbe Wir derohalben, und sonderlich wegen des Landes Schlesien, vor 14 Tagen unterthänigst gelangen lassen, übersenden, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet hiervon gedachten Grafen von Trautmannsdorf Eröffnung thun, und Ihn in

in Unsern Namen, nächst Vermeldung Unsers günstigen Grußes und Anführung derer in solchem Schreiben befindlichen motiven, ersuchen, daß, Unserm zu ihm tragenden Vertrauen nach, Er bey Ihro Kayserl. Majt. auch seines wohlvermögenden Orts nützlich cooperiren wolle, damit, wo Ihro Kayserl. Majt. zu Verstattung des Religions-Exercitii Augspurgl. Confession in allen Dero Erbländern, wo sie vorhin in Uebung gewesen, je nicht zu bewegen seyn sollte, Sie dennoch in deme, was Wir wegen Schlesien unterthänigst und wohlmeynend gebeten, sich allergnädigst erklären, hierdurch die allgemeine Ruhe um so viel mehr gefördert, und Unser gegen dem Lande Schlesien von Uns gegebenes, auch von Ihro Kayserl. Majest. in Gott ruhenden Herrn Vatern, Glorwürdigsten Andenkens, confirmirtes Churfürstl. Wort, in gebührenden Acht genommen werden möge, sintemal er selbsten vernünftig zu ermessen hätte, wie hoch hiervon sowohl Wir, als Ihre Kayserl. Majest. selbsten, sich interessirt befinden, Inmaßen ihr dann auch hieraus mit den Fürstl. Altenburgl. und Weymarischen Gesanden, und wem Ihr euch sonsten unter den Evangel. vertrauen dürfet, zu ihrer Nachricht und Unserer mehrern Entschuldigung, zu communiciren wissen werdet. Wäre aber der Graf von Trautmannsdorf vor Anlangung dieses von Oßnabrück, (welches, nach euerer Relation vom 3ten Aprilis, die Mitwoch hernach zu geschehen vermuthet wird;) allbereit ab- und nach Münster verreiset, auch nicht Hoffnung, daß er wieder dahin kommen würde; Uf solchen Fall, wollet Ihme von Unsern an die Kayserl. Majest. gethanen Schreiben alsobald copiam zuschicken, und die Sache, als oben erwähnet, bestes recommendiren: sowohl zugleich nichts weniger, dessen communication mit den Fürstl. Sächßl. Gesanden fortstellen.

Sonsten haben Wir nicht alleine aus dem von euch eingeschickten ungefährlichen Ueberschlag, was ihr beydes zu Oßnabrück und Münster noch schuldig, und bis zu eueren Abzug und auf die Reise an Gelde bedürftig seyn möchtet: Sondern auch aus jetziger unterthänigsten relation, ersehen, daß ihr in Handlung stehet, zu Oßnabrück Ein Tausend Rthlr. aufzunehmen. Wann euch dann hierzwischen Unser Steuer-Buchhalter Caspar Klengel, abermals Ein Tausend Rthlr. übermachet, die ihr auch verhoffentlich werdet empfangen haben; So wollen Wir in übrigen, wegen ehist müglicher Anschaffung euers angedeuteten Bedürfens, gebührende Verordnung zu thun nicht unterlassen. Ihr werdet aber doch, wann durch Göttliche Verleihung die Sachen zu gänzlichen Schluß gebracht, euere Abreise dergestalt anzustellen haben, damit ihr nicht die ersten seyn, und dadurch etwan bey andern Ständen ungleiche Gedanken erwecken möget.

Anlangende den Vorschlag in der Hessischen Sache, zu welchem Unsers freundlich geliebten Vetters und Sohns, Landgraf Georgens L., Gesanden, inhalts des *Diarii* vom 2ten *hujus*, nicht alleine die Schwedl. Plenipotentiarios disponiret, sondern ihnen auch die Kayserl. und Französischen nicht mißfallen lassen, erachten Wir solchen dem Werk zwar fürträglich zu seyn; stehet aber zu vernehmen, wie weit die Fürstl. Hessen-Cassel. Wittwe zu diesem Fürschlag zu bringen.

Dieweil Wir auch von der Königl. Würde in Schweden, rc. uf Unser durch euch übergebenes Schreiben, wegen Abtretung Unserer Stadt und Schlosses Leipzig, samt Querfurth, annoch mit keiner Antwort versehen worden; So wollet ihr bey denen Schwedl. Deputirten, mit bequemer Gelegenheit, nochmalen deswegen Erinnerung thun: Oder, wo der Friede zum Schluß gelanget

gelanget, mit Fleiß anregen, damit Uns berührte Unsere Plätze unverzüglich wieder abgetreten und eingeräumet werden möchten. Sollte auch gleich der Baukosten zu Leipzig halber, etwas von Ihnen wollen moviret werden, habt ihr auf solchen Fall, und eher nicht, zu opponiren, daß Sie dieselbe, (der Schwedischen Ministrorum eigenen Geständniß nach), bey den Stillstands-tractaten;) von Unsern in solcher Stadt erhebenden Gefällen und Uflagen genommen und darzu angewendet hätten, wäre auch ohne das nicht bräuchlich, daß bey getroffenen Frieden einige Baukosten begehret würden, weil sie doch aus dem Lande genommen wären. Und seynd Wir, was hierauf vor Erklärung erfolget, euers unterthänigsten Berichts mit nächsten gewärtig, auch euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 15ten *Aprilis*, *Ao.* *1647*.

Johanns George, Churfürst.

An ꝛc.

Beylage.

Extract aus Herrn Linnardt Torstensohns Schreiben an den Rath zu Leipzig, de dato Aschersleben, den 17ten Augusti, ao. 1646.

ꝛc. Als habe ich es nunmehro bey dem Herrn Vice-Gouverneur und General-Major Axell Lillie dahin gedisponiret, daß vom 1sten *Octobris* an gerechnet, bis uf den ersten *May* des mit Gott hoffenden 1647 Jahres, Monatlichen mehr nicht als 3000 Rthlr. Contribution, darunter dann die fortifications- und Servitien-Gelder mit gerechnet seyn, gegeben werden sollen ꝛc.

41. Rescript vom 13ten May 1647.

Von G. G. Johann George, 2c.

Vester 2c. Wir haben eure unterschiedliche, als vom 10ten, 14ten und 22sten abgewichenes Monats *Aprilis*, auch 1sten *hujus*, eingeschickte unterthänigste *Relationes*, samt zugehörigen Beylagen, nach und nach empfangen, deren Inhalt daraus vernommen, darbeneben aber sonderlich nichts, worinnen Unserer gnädigsten resolution ihr bedürftig wäret, befunden: Außer, daß Wir aus der letztern ersehen, was für einen Fürschlag ihr auf Ansuchen der Fürstl. Hessen-Darmstädischen Gesanden, an die Churfürstl. Maynzische zu Oßnabrück anwesende Gesanden, wegen Abordnung einer Deputation, beydes an die Kayserl. und Schwed. Plenipotentiarios, aus allen dreyen Reichs-Räthen, gebracht habt.

Wann dann Unsers freundlichen geliebten Vettern und Sohns, Herrn Landgraf Georgens zu Hessen L., Uns gleich abermals Dero zugestoßene noch continuirende hohe Bedrängniß, ganz beweglich zu erkennen gegeben, und Uns seiner L. ferner treulich anzunehmen, freundlich ersuchet; Als thun Wir euch von solchen Fürstl. Schreiben, zu euerer Nachricht, hierbey sub num. 1 Copiam übersenden, mit gnädigsten Begehren, daß ihr nochmals eines und andern Orts, wo ihr es diensam und nöthig erachtet, diese Seiner L. angelegene Sache, mit allem Fleiß Unsertwegen zu recommendiren, urgiren und zu befördern, nicht unterlasset, sonderlich aber bey denen Schwedl. und Französischen Plenipotentiariis erinnert und suchet, wieder des Herrn Landgrafen L. und Dero Lande und Unterthanen, doch nicht mit solcher heftigen Gewalt und Feindseligkeit zu verfahren, sondern dieselbe, angesehen Wir auch Unsers

sers theils, (wie schwer es Uns gleich ankommen, und Uns nebenst der nahen Verwandniß die beschworne Erbvereinigung darzu antreibet;) mit Unserer assistenz zurück und Uns aller Thätlichkeit bey dem Werk enthalten, die Sachen auch anjetzo uf gütlichen tractaten beruhen, einzustellen.

Sonsten ersehet ihr aus der Abschrift sub num. 2, was an Uns Graf Jobst Günther zu Barby, rc. wegen des Schloß und Stadt Egeln und deren Zu- und Eingehörungen, unterthänigst gelangen lässet und suchet, und weil aus dem darbey befindlichen Bericht und Memorial erscheinet, was Uns und Unsern Churfürstl. Hause vor eine Lehens-Gerechtigkeit an der Herrschaft Egeln zustehet; So begehren Wir gnädigst, Ihr wollet den Kayserl. Plenipotentiariis solches zu erkennen geben, und die Sachen dahin zu vermitteln anhalten, darmit bey fürhabender Veränderung solcher Herrschaft, Unser diesfalls zustehendes Lehens-Recht in Acht genommen, und demselben in einerley Wege nicht praejudiciret werden möge, In übrigen aber des Grafen zu Barby Suchen und Fürschlag, bey euch in guter Geheim halten. Daran geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 13ten *May*, *ao.* 1647.

Johann Georg, Churfürst.

An rc.

Beylagen.

No. 1. Hessen-Darmstädtisches Schreiben an Kursachsen, vom 5ten May, ao. 1647.

Unser freundlich Dienst rc. Durchlauchtiger rc. E. L. angenehme Schreiben aus Dreßden, vom 2ten und 21ten *Aprilis*,

Aprilis, haben Wir samt dessen Beylagen zu Unsern Händen wohl eingeliefert empfangen, und den inhaltlichen Bericht mit mehrern verstanden. Daß nun E. L. sich in Unsern großen Nöthen, Unser so treulich annehmen, und an die Königl. Würde in Schweden, sodann zuvor auch an Dero Generalen Wrangeln und Königsmarken, vor Uns beweglich intercediren wollen, dafür sagen Denselben Wir freundsöhnlichen hochbeflieszenen Dank, und zweifeln nicht, es werde solche Ew. L. wohlgemeynte Intercession, ohne sonderbare Frucht nicht ablaufen. Unsern jetzigen hochbeschwerlichen Zustand belangend, mögen E. L. Wir freundsöhnlich nicht verhalten; Als, Unserer vorigen Communication nach, der Königl. Französische Feldmarschall Turenne, vor etlichen Wochen in Unserer Ober-Grafschaft Catzenellenbogen mit seiner unterhabenden Armada geruckt, und darinnen nun eine geraume Zeit lieget, daß nicht alleine alles, was des Orts noch übrig gewest, gänzlich aufgezehret, verödet und verwüstet wird, sondern es seynd auch Unsern armen Unterthanen daselbst, noch über das zweene Regimenter zu verpflegen und mit Geld zu vergnügen, angewiesen worden, welche in Unsere Residenz-Stadt Darmbstadt sich einquartieret, förders auch Unsers Schlosses daselbst, darinnen Vier Unserer geliebten Töchter sich annoch befinden, bemächtiget, die darinnen gelegene Knechte untergestellet, auch sonst mit Verübung allerhand erschrecklicher Barbarischer proceduren, indem Unser Oberamt zu Darmbstadt, auch theils Räthe, Dienere und Angehörige, in einem tiefen mit übelen Geruch erfülleten Keller eingesperret, und daselbst etliche Nächte verwahret worden, es so weit gebracht, daß die armen erschrockenen Leute eine purlautere Unmüglichkeit versprochen, und innerhalb 20 Tagen zu Erlegung $\frac{m}{40}$ Reichsthlr., daran nur 4000 rthlr., so schon erleget, abgehen sollen, sich schriftlich obligiren müssen.

Wir

Wir haben zwar zuvorn, und ehe noch dergleichen proceduren an Hand genommen worden, Unsern General-Lieutenant Eberstein zu des Herrn Herzogs de Tourenne L. abgeschicket gehabt, um mit Deroselben wegen eines gewissen Stillstandes zu tractiren, und also, mit Göttlicher Gnade, die auf Uns gefallene große Gefahr, nach bester Möglichkeit abzuwenden. Wiewohl dann Se. L. zwar Anfangs, durch den Französischen General-Major Paris solche Sache so weit abhandeln lassen, daß man fast in allen einig gewesen, und es nur an dem gemangelt, daß beyde Theile den Stillstands-Accord unterschreiben sollen, zu welchen Wir dann Unsere ratification auch sobald nacher Frankfurth geschicket haben; Nachdem aber ermeldter General-Lieutnant inmittelst, seine Reise ferner zu dem Königl. Schwedischen General und Feldmarschall Wrangel fortgesetzet, und ein unterschriebenes Blanquet hinterlassen; So ist ein Casselischer Obrister-Lieutenant, Namens Mey, zu allem Unglück ins Mittel kommen, welcher des Herrn Herzogs L. gar hinterstellig gemachet, also, daß die tractaten nunmehr hinterzogen, und darauf alle solche oberwehnte Proceduren erfolget seynd. Wir wissen auch noch nicht, indem jetziger Zeit ganz unmöglich ist, eine solche Summam zu erlegen, wie es mit Unsern Residenz-Schloß und Stadt Darmbstadt ablaufen werde, denn man uf den nicht Erlegungs-Fall, alles auszuplündern und in Brand zu stecken drohet. Und ob Wir wohl bey des Herrn Herzogs de Tourenne L., mit Schickungen, Bitten und Flehen, alles äußerste thun lassen; So will dennoch das wenigste bey demselben verfangen, sondern Unsere Abgeschickte werden jedesmal, ohne einige Verrichtung zurück und abgewiesen, mit dem Vorwand, daß Wir Uns mit der Fürstl. Frau Wittwen zu Cassel L. vergleichen sollten, da Uns dann keine Feindschaft oder sonst Gewalt beschehen würde. Dieweil Wir dann ferneres ohne das leichtlich abnehmen können,

können, und leider schon zu viel erfahren müssen, daß alle diese überschwere Trangsalen, Uns einzig und alleine wegen der hochbeschwerlichen Marpurgischen Sache übern Hals gezogen werden; So haben Wir gleicher Gestalt nicht unterlassen, an der Fürstl. Frau Wittwe zu Cassel L. selbst, uf vorhergegangene Veranlassung, zu schreiben, und noch über das, vermittelst Abschickung eines Trompeters, eine Zusammenkunft zu förderlicher Vergleichung der Hauptsachen, weil Ihro L., wie aus den Beylagen *A* und *B* mit mehrern zu ersehen, das von Unsers freundl. geliebten Vettern, Brudern und Gevattern, Herrn Herzogs Wilhelms zu Sachen L., vorgeschlagene und von Uns vollzogene Project des Stillstandes der Waffen, ohne vorhergangene communication mit den beeden Cronen oder Generalitaet zu vollziehen, Bedenkens getragen. Wir seynd aber hinwiederum dergestalt beantwortet worden, wie die Beylage *C* und *D* ausweiset, und werden E. L., Dero hocherleuchteten Verstande nach, darob leichtlich finden, wie man Casselischen theils mit Uns, (wenn Gott nicht sonderlich hilft und E. L. und andere vornehme Stände des Reichs sich Unser je länger je mehr annehmen, und an allen diensamen Orten, wie von E. L. hochrühmlich beschiehet und um dessen Fortsetzung Wir höchlich bitten, vorbauen und steuern helfen;) zu verfahren resolviret sey. Sehr schmerzlich wehe thut Uns, daß Wir von Hessen-Cassel in einer längst abgeurtheilten, zu Grund verglichenen und so theuer beschwornen Sache, auf die maß tractiret werden. Noch schmerzlicher aber ist Uns, daß bey solchen hochbeschwerlichen, für Gott und der Welt unbilligen Begegnussen, Wir dennoch fast von männiglich Hülfloß gelassen, und gleichsam zu Raub exponiret werden. Ew. L. haben Wir bereits aus freundsöhnlichen Vertrauen notificiret, wie weit in solcher hochbeschwerlichen Marpurgischen Sache Wir zu weichen gedächten. Weil es aber jetziger Zeit mit denen Hessen-

Casse-

Casselischen dergestalt gethan ist, daß Sie mit solchen Unsern hohen und großen Erbietungen nicht zufrieden seyn wollen, Gestalt Uns Unsere Gesanden von Oßnabrück berichten, daß die Casselischen vor großen Hochmuth und indeme ihnen das Glück jetzo sehr favorisirt, solches alles für gering und fast hönisch achteten, und noch immer auf der restitution fast gar aller de novo, wiewohl unbefuglich streitig gemachter Lande, bestehen thäten; So haben Wir Uns noch ferner überwunden, und müssen Uns wohl resolviren, denen Casselischen von solchen streitig gemachten Landen ein gewisses, doch, daß darbey die wenigen Conditiones, welche Wir durch Unsere Gesanden bey denen hiebevorigen Erbietungen exprimiren lassen, beobachtet werden mögen, zu cediren, doch, daß Stadt und Amt Marpurg mit der Universitaet, wie auch Reinfeld in der Nieder-Grafschaft, und etliche wenige Orte, so Unsers Brudern, Herrn Landgraf Johannsens L., inne haben, in Unser Antheil gesetzet werden. Wir haben auch Unsere Gesanden zu Oßnabrück bereits instruiret, wenn es je nicht weiter zu bringen ist, auf solche maaß in Vertrauen heraus zu gehen, auch darauf zu handeln.

Warob dann E. L., Unser zu Fried und Ruhe zielendes Gemüth ferner Väterlich spühren, darneben aber auch bey Sich wohl finden werden, wie wehe Uns thun müsse, daß bey Unserer abgeurtheileten, vorlängst verglichenen und theuer beschwornen gerechten Sache, Wir auf solche Weiß bedränget, und einzig und alleine um der jetzigen Conjuncturen Willen, solche ansehnliche Stücke Landes quittiren und gleichsam mit dem Rücken ansehen müssen. Bitten und ersuchen demnach Dieselbe freundsöhnlich und inständigst, Sie wollen Dero zu Oßnabrück habenden Gesanden in Befehl geben, daß sie auf zuvor gepflogene communication mit den Unsrigen, vermittelst beweglicher Zugemüthführung aller Umstände, denen Königl. Schwedl. Plenipotentiariis zusprechen, und Dieselbe höchlich

lich ersuchen, auch Uns sonsten aller diensamen Orten, aufs Beste und mit nachdrücklichen Ernst beystehen wollten, damit die gegen Uns ganz unverschuldet angesponnene, und guten theils zu Werk gerichtete Feindseligkeiten, von Seiten der auswärtigen Cronen abgethan, förders auch die Casselischen bey Unsern äußersten Erbietungen, welche Wir bey Unserer Fürstl. Posteritaet fast nicht zu verantworten getrauen, acquiesciren, und also in Unsern Fürstl. Samt-Hause Hessen, Fried und Ruhe wiederum stiften helfen wollten.

Als dann auch in alle Wege billig ist, wann Wir, wie solches bey den Friedens-tractaten angezogen wird, um des publici willen, einen solchen großen Antheil Unsers Fürstenthums und darzu gehöriger Lande weggehen lassen, und auch nicht einmal deswegen zu Unsern Rechten oder dessen Ausführung, darauf Wir Uns berufen haben, verstattet werden sollen, daß wegen solchen Uns zustehenden großen Verlusts, Uns doch aufs Wenigste einige Ergötzlichkeit wiederfahre, Sintemal ja andern, welche in proportione nicht so viel nachgeben, dennoch Satisfaction geschicht; So haben Wir Unsern Gesanden Befehl gethan, daß sie dahin laboriren wollten, damit Uns in Unserer Obergrafschaft mit zwey Zöllen am Mayn- und Rheinstrom, möchte willfahret werden. Und weil E. L. bey diesem an sich selbst geringen Werk, ein großes zu praestiren vermögen; So ersuchen Dieselbe Wir gleichfalls hiermit, E. L. wollten Dero Gesanden ebenmäßig befehlen, daß Sie zu Erhebung solches Unsers petiti, sowohl bey denen Kayserl. als auch übrigen Churfürstl. Gesanden, und sonsten, diesfalls favorabiliter cooperiren und Uns beförderlich erscheinen wollten. Gestalt Wir nicht zweifeln, wann alles reiflich überlegét wird, es werde sich die Billigkeit leichtlich finden, daß Uns bey sothanen Unsern äußerst verderblichen Zustand, und indem Wir um des Friedens Willen, zumaln da die auswärtigen

wärtigen Cronen mit großer Bedrohung asserirt und öffentlich vorgegeben, der Fürstl. Frau Wittwe zu Cassel Satisfaction sey ein Stück ihrer Satisfaction, in etwas wiederum geholfen werde, denn Wir ja sonst fast nicht wissen, wo Wir Unser und Unserer Fürstl. Kinder Fürstl. Unterhalt sonst nehmen sollten.

Welches Ew. L. Wir, zu Dero vertraulichen Nachricht, unangezeigt nicht lassen können. Und Ew. L. thun Wir Gottes Schutz treulich befehlen. Datum Gießen, den 3ten *May*, *ao.* 1647.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen.

2c. Georg.

Postscriptum.

Auch, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundl. lieber Vetter, Herr Vater und Gevatter, mögen Wir E. L. ferner freundsöhnlich nicht verhalten, als Unser General-Lieutnant, nach obangeregter seiner bey dem Herrn Marschall von Tourenne abgelegten Commission, vollends zu dem Herrn General-Feldmarschall Wrangel sich erhoben, und auch Ihme eines und anderes von den Streitigkeiten mit Hessen-Cassel vorbracht, daß Dieselben sich endlich erkläret, nochmals dem Hrn. General Königsmark ordre zu ertheilen, daß mit den hostilitaeten gegen Uns eingehalten werden solle, Wie er dann auch, nachdeme Wir Ihm von Unsern Erbietungen communication gethan, dem General-Major Duglass, die Fürstl. Frau Wittwe zu Cassel zu Antrett: und Beförderung gütlicher tractaten, und darmit zwischen beyden Linien in Unsern Fürstl. Samt-Hause Hessen die Waffen und Thätlichkeiten eingestelles

stellet werden mögen, zu disponiren, commission aufgetragen, und auch an den Herrn Marschall von Tourenne, zu eben dergleichen Zweck ein recommendation-Brieflein, (darvon aber Unsere arme äußerst bedrängte Residenz-Stadt Darmbstadt und Obergrafschaft, noch gar geringen effect verspühret;) nach Inhalt der abschriftlichen Beylage, abgelassen, wie er dann auch an die Königl. Schwedl. Plenipotentiarios zu Oßnabrück selbst, Unserthalben schon geschrieben. Ob nun General-Major Duglaß, zu Cassel etwas fruchtbarliches ausrichten wird, (daran Wir bey der Casselischen so harten Bezeigung sehr zweifeln müssen;) deßwegen erwarten Wir mit nächsten Nachricht, und thun inmittelst obangeregtes Unser an E. L. gethanes freundsöhnliches Ersuchen, nochmals anhero wiederholen. *Datum ut in literis.* Gießen, den 3ten *May*, ao. 1647.

Georg.

No. 2. Graf Jobst Günthers zu Barby Schreiben an Kursachsen, vom 5ten Aprilis, ao. 1647.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst, Ew. Churfürstl. Durchl. seynd meine unterthänigste Dienste mit gehorsamen treuen Fleiß zuvor. Gnädigster Churfürst und Herr. Ew. Churfürstl. Durchl. wolle in gnädigsten Andenken ruhen, was Gestalt vom Dero hochlöbl. Chur-Hause Sachsen, meine christseelige Vorfahren, die Grafen zu Barby, und nachgehends von Ew. Churfürstl. Durchl. selbst, ich und meines wohlseeligen Brudern, Graf Albrecht Friedrichs zu Barby und Mühlingen L., unter andern mit dem Schloß und Stadt Egeln, mit seinen Zu- und Eingehörungen, Nutzungen, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Lehenschaften und andern Herrlichkeiten, nichts ausgeschlossen, und zwar mit diesem Anhange, daß Ew. Churfürstl. Durchl. Uns auch zu Erlangung derselben Eg-

lischen

lischen Güther und Dero Lehens, so viel man dessen beyderseits befugt, Dero müglichen und billigen Rath und Förderung alle wege gnädiglichen mittheilen wollten, welches ich dann auch jedesmals mit unterthänigsten Dank zu erkennen habe, gnädigst beliehen worden, und was hierauf an Ew. Churfürstl. Durchl., ich und meines Brudern L., Christseel. Angedenkens, mittelst eines gründlichen und kurzen Berichts, wie beyliegende Abschrift weiset, unterschiedlichen unterthänigst haben gelangen lassen.

Nun ich dann glaublichen berichtet werde, ob sollten Dero Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, mit und nebenst andern Landen, welche Se. Churfürstl. Durchl. vor diejenigen Pommerschen Lande, die Sie an die Königl. Majest. und Cron Schweden bey denen Oßnabrückischen Friedens-tractaten zu überlassen bewilliget, auch absonderlichen diese Eglische Güther offerirt worden seyn; so habe bey Ew. Churfürstl. Durchl., als meinen über sothane Eglische Güther gnädigsten Lehenherrn, mich hierunter unterthänigst anzumelden nicht entübriget seyn können, mit unterthänigster Bitte, Ew. Churfürstl. Durchl. wolle sich meiner und meines kleinen unmündigen Vettern, bey Unserer ohne das erlittenen übergroßen Kriegsruin, gnädigst annehmen, und durch Dero Abgesanden zu Oßnabrück es dahin vermitteln, damit Uns dennoch Unsere Jura und Befugniß, nachdem Wir und Unsere Vorfahren allbereit so lange Jahr hero, wieder alle Billigkeit, dieser Unserer Eglischen Güther destituiret seyn müssen, vorbehalten, oder doch sonsten einige leidliche und billige Satisfaction wiederfahren möchte. Wie ich dann auch hierüber des unterthänigsten Erbietens, Ew. Churfürstl. Durchl., daferne bey Denselben es zu erhalten seyn wird, die hierüber inhabende Documenta und mein und meines kleinen Vettern dahero rührenden Jura und actiones, zu überlassen und zu übergeben, und mich hingegen vor

mich und meinen kleinen Vettern, mit einer billigen und leidlichen recompens williglichen abfinden zu lassen. Werde auch solche Churfürstl. Gnade mit unterthänigsten Gehorsam und Diensten zu verdienen, mir jederzeit meines Lebens angelegen seyn lassen. Befehle Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero ganzes Haus hiermit in Gottes getreue Bewahrung, und verbleibe allezeit,

Ew. Churfürstl. Durchl.

Barby, den 5ten *Aprilis*,
1647.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

unterthänigst gehorsamster,
Jobst Günther,
G. z. Barby.

⊙

Unterthänigster Bericht und Memorial an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Ihren gnädigsten Herrn, der Grafen zu Barby 2c.,

Was Gestalt die Herrschaft Egeln, vermittelst Churfürstl. Sächßl. Belehnung an das Gräfl. Haus Barby kommen, folgendes aber in der Herren Erz-Bischoffe und Dom-Capituls zu Magdeburg Handen gerathen, und darinnen bis dato besagten Gräfl. Hause vorenthalten worden.

1) Vor ezlichen Hundert Jahren, ist der Herrschaft Egeln Oberster Eigenthum, dem Weltlichen Stift Gerenroda, und, mittelst dessen Belehnung, der nutzbare Eigenthum, denen Herren zu Hadmersleben, dahero sie auch Edele Herren zu Egeln genennet worden, zuständig gewesen.

2) Ao.

2) Ao. 1357 aber, hat die damalige Frau Aebtissin und Capitul zu Gerenroda, solch angeregtes Lehen- und Oberste Eigenthum der Herrschaft Egeln, und zwar, wie die Worte des Wechsel-Briefes lauten, das Lehen, so Sie, die Frau Abtissin und ihr Gottes Haus, bishero gehabt hätten an der Stadt und Haus Egeln, und was von Ihr und ihren Gottes-Hause zu Lehen gienge und vormals gegangen hätte, mit allen Zubehörungen, Nutzen und allen Rechten, (dann den nutzbaren Eigenthum die Herrn zu Hadtmersleben, wie obstehet, gehabt;) an die damalige Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, gegen Wechsel und Wiedererstattung der Herzoge zu Sachsen Theils des Eigenen, an deren Dörfern Frohsa und Nachterstedt und den Zehenden daselbst, vertauschet und verwechselt, wie dann solches der Frau Aebtissin und gedachtes Capituls des Stiffts Gerenroda hierüber ausgestelleter Revers und Wechselbrief, (welcher aus den Churfürstl. Sächßl. Archivis den Grafen zu Barby, zu Behauptung Ihrer Intention, gegen einen sonderbaren Revers hiebevor gnädigst ausgefolget worden;) mit mehrern besaget, daß also durch solchen Wechsel der Oberste Eigenthum an der Herrschaft Egeln, ein Chur-Stück worden, und dargegen der nutzbare Eigenthum an oberwähnten Dörfern, der Chur entwendet, und bey der Aebtissin der Oberste Eigenthum deren Stück mit der Nutzung consolidiret, und beyde Stück in perpetuum alieniret und respectivè transferiret worden.

3) Inmaßen dann auch Ihro Chur- und Fürstl. Gn. zu Sachsen, sich dessen hernacher also gebrauchet, indem Ao. 1375 Herr Wenceslaus, Churfürst, und Sr. Churfürstl. Gn. Vetter, Herr Albrecht, beyde Herzoge zu Sachsen und Lüneburg, kraft in vorigen Wechsel erlangter Obereigenschaft, Graf Günthern zu Barby und Herrn

 Otten

Otten von Hadtmersleben, und Ihre Erben, mit ihrer beyder Willen, gegen Erlegung einer gewissen Summen Geldes, mit der Herrschaft Egeln und Barby, als zweyen Churstücken, geeignet und in gesammte Hand bracht, und, so wohl Graf **Günthern zu Barby**, mit (wie die Worte des Lehen-Briefes lauten;) **Haus und Stadt zu Egeln, mit aller Zubehörung und mit alle denen Güthern, daß die von Hadtmersleben von der Herrschaft zu Sachsen und Lüneburg von Rechtswegen haben sollen, als ehegenannten von Hattmersleben mit Barby, Haus und Stadt, und Nienburg, mit aller Nießung, Frucht und Zubehörung, und mit allen denen Güthern, die der vorgenannte von Barby von der Herrschaft zu Sachsen und Lüneburg von Rechtswegen haben solle, nimmer wieder an Uns,** (die Herzoge zu Sachsen;) **oder Unsere rechte Erben zu fallende oder zu versterbende, dieweil der vorbenannten Herrn von Barby oder von Hadtmersleben, oder ihrer rechten Erben, immer einer lebendig ist, der Erbnehme seyn mag,** und also, durch diese gesamte Belehnung, actus, als directi und immediati Domini, celebriret, und, wie gedacht, den Grafen zu Barby mit der providenz und ausdrücklichen Bedinge die Herrschaft Egeln verliehen: so lange der Grafen zu Barby immer einer lebendig ist, und sich auch ferner also einen nach den andern zu belehnen, in ermelden Lehenbriefe verpflichtet.

4) Und daß also die Chur- und Fürsten zu Sachsen, an der Herrschaft Egeln den obersten Eigenthum gehabt, und über dieselbe LehenHerren gewesen, ist damals nicht heimlich, sondern im Erz-Stift Magdeburg und dessen Erzbischoff und Capitul selbst, genugsam wissend und bekannt gewesen, Gestalt denn Herr Erzbischoff Günther und das ganze Capitul zu Magdeburg, in der zwischen

ihnen

Ihnen und Graff Burcharden zu Barby Anno 1417 über Egeln aufgerichteten Pfand-Verschreibung, sich dahero verpflichtet, wann Graff Burchard ohne Erben mit Todte abgienge, den Chur- und Fürsten zu Sachsen die Wiederlösung zu gestatten, auch, in dem bald darauf erfolgten conditionirten Kauf, gestehen und bekennen: daß Egeln, ohne der Chur- und Fürsten zu Sachsen, als der Lehen-Herren, Consens, nicht kräftig oder beständig verkauft werden könne. Und seynd also Ihro Chur- und Fürstl. Gn. zu Sachsen, vermöge des in ao. 1357 getroffenen Wechsels, in Besitz des obersten Eigenthums in die 74 Jahr, und bis gedachter Herr Erzbischoff Günther, Ao. 1430, mit der damaligen Frau Abtissin zu Gerenroda sich um Egeln, des obersten Eigenthums halber simulatè eingelassen, geruhiglich verblieben, sogar, daß, ungeachtet sich hierzwischen, so wohl auf Seiten der Chur- und Fürsten zu Sachsen, als der Herren von Hattmersleben und Grafen zu Barby, unterschiedliche Veränderungen und Todtes-Fälle begeben, die Abtissin oder Stift Gerenroda einiger Lehens-Gerechtigkeit, nach beschehener Verwechselung, an Egeln sich niemaln angemaßet, oder die Chur- und Fürsten zu Sachsen derentwegen etwas bey ihr gesuchet, oder aber sie, Egeln halber, als einen Lehen-Herren recognosciret, dessen sonst, beygesetztes Zweifels, bey dem Stift Gerenroda einige Nachricht vorhanden seyn würde.

5) Nachdem nun durch Absterben Herrn Churten zu Hattmersleben, ao. 1416, der Stamm der Herrn von Hattmersleben erloschen, und die Herrschaft Egeln, in Kraft oft angeregter gesamter Belehnung, sich an die Grafen zu Barby erlediget, hat Graf Burchardt zu Barby, auf welchen dazumal der Gräfliche Stamm der Grafen und Herren zu Barby und Mühlingen ꝛc. noch allein gestanden, sich der Herrschaft Egeln angemaßet und in würklichen Besitz genommen, mit dem Beding, daß er Herrn Churten zu Hadtmersleben hinterlassenen einigen Fräu-

 lein,

lein, Margarethen, welche hernachmals an Graf Albrechten zu Bernburg vermählet worden, 2000 ßo. Böhemischer grl. zur Ausstattung zu erlegen schuldig seyn sollte.

6) Hierauf ist Graf Burchard zu Barby, Ao. 1417 bewogen worden, von damaligen Herrn Erzbischoff Günthern und Dom-Capitul zu Magdeburg, 2000 ßo. Böhemischer Groschen, als ein Anlehn aufzunehmen, und Ihnen hingegen die Herrschaft Egeln unterpfändlich einzuräumen, solcher Gestalt, daß die Wiederablösung jederzeit bey denen Grafen zu Barby stehen, und der Herr Erzbischoff und Dom-Capitul zu Magdeburg nach erlangten Pfandschilling, selbige Herrschaft ohne einige Widerrede abtreten sollten. Darbey auch Hochgedachter Herr Erzbischoff und Dom-Capitul sich verpflichtet, nicht alleine Zeit währender Inhabung, denen Grafen zu Barby von Bauens wegen und sonsten in andere Weise, keine Auflage zu machen und anzurechnen, Sondern auch, da sie etwas bekräftigen und wieder darzu bringen würden, denen Grafen zu Barby nach beschehener Ablösung darbey bleiben und lediglich folgen zu lassen. Wann auch ermeldter Graf Burchardt zu Barby ohne Erben versterben sollte, ehe und zuvorn die Herrschaft Egeln wieder abgelöset worden, daß alsdenn die Chur- und Fürsten zu Sachsen die reluition und Lösung haben sollten, wie solches die aufgerichtete Pfandverschreibung, de dato 1417, des nächsten Sonntags nach Conversionis Pauli, besagt.

7) Es haben sich aber hochbesagter Herr Erzbischoff und Dom-Capitul, an solcher Verpfändung nicht begnügen lassen, sondern, noch selbigen Jahres und Tages, Graf Burchard zu Barby zu einen Erbkauf bewegen wollen, und alsofort eine Erbkaufsverschreibung zu Papier bringen lassen, welche auch von dem Herrn Erzbischoff und Dom-Capitul, aber nicht von Graf Burcharden zu Barby, vollzogen worden, des Inhalts, da die Chur- und Fürsten zu Sachsen, oder ihre Erben, Ihme, Erzbischoffen,

bischoffen, Dom-Capitul und Gottes-Hause zu Magdeburg, 2c. den Kauf gönnen und verstatten wollten, und wann Sie, (die Contrahenten;) uf beyden Seiten, denselben ihrer Herrn, (Chur- und Fürsten zu Sachsen;) Willen und Vollwort darzu hätten; so sollten Herr Erzbischoff und Dom-Capitul zu Magdeburg, dem Grafen zu Barby oder seinen Erben, über vorige ausgezählete 2000 flo., noch 4000 flo. Böhmischer Groschen, und also einen rechten Unwerth, vor die Herrschaft Egeln bezahlen. Wollten aber die genannte Ihre Herren von Sachsen, 2c. des Kaufs mit Willen nicht gestatten; so sollten Erzbischoff, Capitul und Gotteshaus zu Magdeburg, dem vorgenannten Graf Burcharden, seinen Erben, oder Frauen Sophien, seinem Weibe, (welche Fürst Georgen seine Schwester gewesen;) ob Sie das heischen würde, besagte 4000 flo. noch darauf leihen.

8) Als aber höchstgedachter Chur- und Fürsten zu Sachsen zu solchen Kauf bedingter Consens und Einwilligung, in ungezweifelter Erwegung, daß auf solche Maße die Herrschaft Egeln, welche allbereit damals über undenkliche Jahr der Chur Sachsen einverleibet gewesen, gleichsam darvon wieder abgerissen, und der Chur und Herzogthum Sachsen die Eröffnung und Anwartung des Lehens benommen worden wäre, zumaln damals der Grafen zu Barby mehr nicht, als noch einer, am Leben übrig blieben, nicht erfolgen, noch also selbiger Kauf bestehen wollen, sondern alleine bey der vorgehenden Pfandverschreibung verblieben, seynd selbiger Herr Erzbischoff und Dom-Capitul zu fernern Mitteln geschritten. Dann, wie folgendes, *Ao.* 1420, ermelder Graf Burchard mit Tode abgangen, und einen einzigen Sohn, Graf Günthern, ungefehrlich zweyer Jahren alt, nach sich verlassen, und hernach mit der Chur- und Herzogthum Sachsen allerhand Veränderungen vorgangen, indem dieselben mit allen incorporirten Land und Leuten, und also

 auch

auch die Herrschaft Barby und Egeln, durch tödtlichen Hintritt des vorigen Stammes der Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, an den damals regierenden Kayser Sigismundum sich verlediget, und Ihro Kayserl. Majest. Fridericum, genannt Bellicosum, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, der jetzigen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen GroßHerrnVaters abauum, mit dem Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen Ao. 1423 gewürdiget, und folgendes, 1425, allergnädigst beliehen, haben Sie mit gedachten unmündigen, dazumal zwey Jährigen, Grafen Günthern, abermals einen Kauf über die Herrschaft Egeln, welcher sich doch nur auf den vorigen referiret, außer, daß vor die restirende 4000 fl. Kaufgeld, das Amt Wanzleben unterpfändlich von dem Herrn Erzbischoff und Capitul zu Magdeburg, dem Grafen zu Barby eingeräumet werden sollte, (jedoch ohne Solennitaet und Erkänntniß, welche bey Verkaufung der Unmündigen Güther von Nöthen;) geschlossen, den obersten Eigenthum aber und Lehen-Herrschaft über Egeln, ungeacht Ihme, dem Herrn Erzbischof und Dom-Capitul, laut angeführter Pfandverschreibung und Kauf-Recess, nicht unbewust gewesen, inmaßen die Chur- und Fürsten zu Sachsen unstreitige Lehens-Herren gewesen, untern Schein, ob wären selbige durch Veränderung des Chur- und Fürstl. Stammes Sachsen wiederum an das Stift Gerenroda gefallen, denen folgenden Chur- und Fürsten zu Sachsen zu entziehen, und von folgender Frau Aebtissin des Stifts Gerenroda zu erhandeln, unterfahen, und also sowohl den obersten als nutzbaren Eigenthum an sich zu bringen verhoffet, sonsten aber solchem vermeynten Kaufe, weder mit Zahlung des Kaufgeldes, noch Einräumung des versprochenen Amts Wanzlebens, einige Folge geleistet.

9) Ob nun zwar, wie die Nachricht vorhanden, vielgedachter Graf Günther, der andere dieses Namens, zu

zu Barby, seel., (so erstlichen Ao. 1493 verstorben;) bey seinen Lebzeiten, und, nach dessen Ableiben, sein Sohn, Graf Burchard der andere, bey dem Hrn. Erzbischoffen und Capitul unterschiedliche gebührliche Ansuchung gethan; So hat doch darauf nichts erfolgen, vielweniger die Ablösung gestattet werden wollen, Sondern es soll, deme zu entgegen, Herr Albrecht, Marggraf zu Brandenburg, der Röm. Kirchen Cardinal, Churfürst und Erzbischof zu Magdeburg, Anno 1524 die Herrschaft Egeln, Seiner Churfürstl. Gnaden damaligen Dom-Capitul, dessen Vorfahren doch die Pfandverschreibung und vermeynten Kauf ebenmäßig vollnzogen, tanquam tertiis verkauft und abgetreten haben.

10) Dessen aber ungeachtet seynd die folgenden Grafen zu Barby, von Weyl. Churfürst Johann Friedrichen dem Aeltern und folgenden allen Churfürsten, bevorab aber auch der jetzigen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, mit der Herrschaft Egeln jedesmal gnädigst beliehen worden, und hat höchstgedachter Churfürst Johann Friedrich der Aeltere, so bald Sr. Churfürstl. Gn., dieses an der Herrschaft Egeln dem Churfürstl. Hause Sachsen zustehenden obersten Eigenthums halber Nachricht erlanget, weyl. Graf Wolfen zu Barby auferleget und gnädigst befohlen, die Herrschaft Egeln, vermöge inhabender Pfandverschreibung, durch Erlegung des Pfandschillings wieder an sich zu lösen, dahero endlichen auch Anno 1543, eine Rechtsfertigung, ex actione pignoratitia, wieder das Dom-Capitul zu Magdeburg am Kayserl. Cammergericht von den Grafen zu Barby erhoben, das Dom-Capitul zu Magdeburg aber als tertii possessores Anno 1566 absolviret, dem Churfürstl. Hause Sachsen aber, dessen an selbiger Herrschaft zustehendes Recht darbey ausgesetzet und vorbehalten worden.

11) Es haben aber die klagenden Grafen zu Barby nicht acquiesciret, sondern das Dom-Capitul ex alio

 capite

capite et fundamento, nehmlich actione revocatoria Dominii Feudalis, (welche auch allen und jeden Lehens-folgern, üblichen Lehens-Rechten nach, offen und bevorstehet;) bey Röm. Kayserl. Majest. Maximiliano dem andern und Rudolpho dem andern, ins Recht gezogen, und Dero Kayserl. Commissiones ausbracht, bey welchen Commissions-Tagefarthen der damalige Churfürst zu Sachsen, der jetzigen Churfürstl. Durchl. Großherr Vater, Herzogs Augusti Churfürstl. Gn., unterschiedlich, und zwar unter andern am 16ten Novembris Anno 1579, zu Melichstadt, durch Sr. Churfürstl. Gn. Abgesanden, Hanßen von Seudelitzen rc. ausdrücklichen protestiren lassen, daß Se. Churfürstl. Gn. in keine Wege zusehen noch nachgeben könnten, daß jemands anders sich solcher Ober-Lehenschaft anmaßen möchte, Sondern wären bedacht, in und außerhalb Rechtens ihre Gerechtigkeit, wie sichs eignet und gebühret, zu vertreten, auch die Grafen zu Barby bey solcher ihrer Lehens-Gerechtigkeit gnädiglich zu schützen, allermaßen auch Ihro Churfürstl. Gn. und folgende Churfürsten zu Sachsen, als Ober-Lehen-Herren, in denen den Grafen zu Barby ausgestelleten Lehen-Briefen, sich gnädigst erkläret, Ihnen, denen Grafen zu Barby, zu Wiedererlangung sothaner Egelischen Güther und ihres Lehens, möglichen und billigen Rath, Hülfe und Förderung, alle Wege gnädiglich mitzutheilen. Dieweiln aber die Commissions-Abschiede, fürnehmlich de dato Melichstadt, den 24sten Septembris, Anno 1603, auf beklagter ihrer Seiten nicht gefällig seyn wollen, haben Sie darvon an das Kayserl. Cammergerichte appelliret, da denn diese Sache, mit der Grafen zu Barby äusserstem Schaden, noch unentschieden hängen blieben, und bey diesen verderblichen Kriegeswesen und entzogenen Mitteln, nicht verfolget werden können.

12) Wann dann aus diesem allen am Tage, mit was Unbilligkeit der Herrschaft Egeln oberster Eigenthum und

und Lehenschaft, dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, der nutzbare Eigenthum aber den Grafen zu Barby, gegen Bezahlen 2000 fl. Böhmischer Groschen, nun so viel lange Jahr hero vorenthalten worden, und nunmehr besagte Herrschaft in Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Handen und Mächten bestehet, die Grafen zu Barby aber durch die bishero erlittene Kriegesnoth in völligen Verderb gerathen; Als ist an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, der Grafen zu Barby unterthänigstes Bitten: Sie wollten, als der Herrschaft Egeln oberster Lehens-Herr, sich nunmehr Deroselben anmaßen, die vorige unrechtmäßige Besitzer zu Wiedererstattung der eingehobenen Nutzung anhalten, und den Grafen zu Barby entweder den nutzbaren Eigenthum der Egelischen Güther, vermöge beschehener Churfürstl. gnädigster Belehnung, wieder einräumen, oder doch an dessen statt billige Satisfaction gnädiglich wiederfahren lassen, und dieselbe also, ihrer erlittenen ruin halber, in etwas subleviren und aufhelfen. Welches um Ihro Churfürstl. Durchl. die Grafen zu Barby, die Tage ihres Lebens, unterthänigst zu erkennen und mit ihren äußersten Vermögen zu erwiedern, unvergessen schuldigst und willigst seyn werden.

42. Rescript vom 17ten May, 1647.

Von G. G. Johann Georg, 2c.

Vester 2c. Uns hat der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst, Herr Maximilian, Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, 2c. Unser freundlicher lieber Vetter und Bruder, freundlich zu erkennen gegeben, wie sich die Königl. Schwedischen Plenipotentiarii, eines ganz neuerlichen und keines Weges fundirten

dirten Begehrens vernehmen lassen, daß man nehmlich der Cron Schweden, wegen Vorpommern, in dem Fürstenrath die erste Session und Stimme gestatten, und solches in den dreyen Reichs-Räthen ad deliberandum proponiren sollte, unerachtet in dem über die Schwedische Satisfaction aufgerichteten und von ermelden Plenipotentiariis selbst approbirten, acceptirten und consignirten Recess, wie viel Sessiones und Vota, auch quo loco et ordine, die Cron Schweden, wegen der ihr im Reich eingeräumten Stifter und Fürstenthum, im Fürsten-Rath haben sollten, allbereit ausdrücklich versehen und verglichen wäre, Inmaßen solches, und welcher Gestalt Uns S. L. um Unsere Beytretung und assistenz, zu Erhaltung der Weltlichen Churfürstl. Häuser von vielen Hundert Jahren ruhig hergebrachten praecedenz im Fürsten-Rath vor andern Weltlichen Fürsten, freundlich anlangen, aus inliegender Abschrift mit mehrern zu ersehen.

Wiewohl Uns nun von euch noch zur Zeit hiervon nichts angedeutet worden; nachdem aber diese Sache ein weites Aussehen hat, und Wir Sr. L. Suchen nicht vor unbillig, vielmehr an Unsern Ort selbsten der hohen Nothdurft befinden, daß um deren in solchen Schreiben angeführten unterschiedlichen wichtigen motiven und Umständen willen, diesem der Schwedl. Plenipotentiarien neuerlichen Begehren und daraus besorgenden gefährlichen Consequentien, in Zeiten begegnet und vorgebauet, und zu der löbl. Churhäuser praejudiz und Abbruch ihrer wohlhergebrachten Hoheit, nichts eingeräumet oder nachgesehen werde; Alß begehren Wir gnädigst, ihr wollet hieraus, mit hochgedachtes Churfürsten in Bayern L. und andern Churfürstlichen, sonderlich aber den Chur-Brandenburgischen Gesanden, alsbald communiciren, und darauf neben ihnen euch alles Fleißes angelegen seyn lassen, nicht alleine

alleine zu verhüten, damit dieses Schwedische weitaussehende postulatum in den Reichs-Collegiis nicht proponiret werde, sondern auch bey den Kayserl. Commissarien, oder wo es sonsten nöthig, dasjenige erinnern und suchen, was zu dessen Abwendung, hingegen aber zu unverruckter Observanz der löbl. Chur-Häuser diesfalls zustehender Hoheit und praeminenz, gereichen mag.

An dem geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Dreßden, am 17ten *May*, *Anno* 1647.

Johann George, Churfürst.

An 2c.

Beylage.

Churbayersches Schreiben an Chursachsen, d. d. München, den 17ten May, 1647.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Vetter und Bruder. Wir mögen E. L. in freundlicher Wohlmeynung nicht verhalten, und werden Sie ohne Zweifel von Ihren den General-Friedens-tractaten beywohnenden Gesanden allbereit berichtet seyn, was gestalt die Schwedischen Plenipotentiarii, mit einem ganz neuerlich unverhofften und keines weges fundirten Begehren sich vernehmen lassen, daß man nehmlich der Cron Schweden, wegen Vorpommern, in dem Fürsten-Rath die erste Session und Stimme gestatten, und solches in den Dreyen Reichs-Räthen ad deliberandum proponiren solle, unerachtet in dem über die Schwedische Satisfaction aufgerichteten, und von ermelden Plenipotentiariis selbst approbirten und consignirten Recess, allbereit ausdrücklich vorsehen und vergli-

chen,

chen, wie viel Sessiones und Vota, auch quo loco et ordine, die Cron Schweden, wegen der Ihr im Reich eingeräumten Fürstenthum und Stifter, im Fürsten-Rath haben solle.

Nun ist aber E. L., ohne Unser Erinnerung, selbst genugsam bekannt, daß Unser und andere löbl. Chur-Häuser, schon von etlichen Seculis, dieses Hohe Kleinod der Praecedenz im Fürsten-Rath vor andern Weltlichen Fürsten, ruhig hergebracht, und sich niemalen davon treiben lassen, in Gestalten das Haus Oesterreich und Burgund, als Sie in dem vorigen Seculo eben dergleichen Vorgang und praerogativ, wie jetzt die Schwedischen, vor den Chur-Häusern im Fürsten-Rath auf der Weltlichen Bank gesuchet, ohneracht Sie viel Königreiche gehabt, dennoch zu ihren intent nicht gelangen konnten, sondern die Chur-Häuser sind hierinnen zusammen gestanden, haben causam communem daraus gemacht, und bey ihrer praecedenz dergestalt einander assistirt und manutenirt, daß Oesterreich und Burgund endlich gewichen, und sich mit Einwilligung der Stände auf die Geistl. Bank begeben.

Sollten nun die Churhäuser jetzund der Cron Schweden, wegen der durch die verglichene Schwedische Satisfaction an sich gebrachten Fürstenthum und Stifter, weichen, und diesen praejudicirlichen Eingang machen lassen; so geben Wir E. L. zu bedenken, ob Sich nicht andere Cronen ebenmäßig ein- und fürdringen, diesem Exempel nachfolgen, und zu der Chur-Häuser höchsten disreputation und ewigen praejudiz, auch wieder die im Röm. Reich von Alters hergebrachte undisputirliche Maximam, daß nehmlich die Sessiones und Vota bey Reichs- und Creyß-Tägen, als jura realia, alleine secundum qualitatem territoriorum, und gar nicht secundum dignitatem possessorum, considerirt werden müssen,

eben

eben dergleichen praetendiren, und weil keine Cron der andern würde weichen wollen, mit Gewalt zu behaupten sich unterstehen möchten, da doch aller Billigkeit zuwider, wann man die um das Röm. Reich so hoch meritirte Chur-Häuser, Ihrer vor etlichen Hundert Jahren hergebrachten praerogativ entsetzen, sie gleichsam degradiren, und ihnen fremde vorziehen solle. Es würde sich auch, wenn man dieses also geschehen ließe, keiner mehr seiner richtigen possession gesichert wissen, sondern allerhand Confusiones und höchstgefährliche weitaussehende consequentien, wie E. L. selbsten hochvernünftig besser bedenken, als Wir Deroselben schreiben könnten, erfolgen, und leichtlich eines nach dem andern in Zweifel können gezogen werden, und weil der appetit nur zu- und nicht abnimmt, nach und nach, zu praejudiz der Chur-Häuser noch mehr verlangt und durchgebracht worden, bevorab, weil E. L. vorhin genugsam bekannt, wie viel lange Jahr schon die im Fürsten-Rath, sich dem Churfürstl. Collegio in viel wege stark opponiret, und was es darbey oft für große difficultaeten abgeben. Wann Sie nun jetzo die assistenz von dieser und andern Cronen, die verstandenermaßen diesem exempel folgen möchten, bekommen sollten; so dürfte es letzlich um der Chur-Häuser und wohl auch des ganzen Churfürstl. Collegii praeeminenz und jura, gethan seyn, die Leges Imperii fundamentales, und sonderlich die Göldene Bull, über einen Haufen fallen, und dardurch verursachet werden, daß alle difficultaeten, dissensiones und confusiones, welche sich vor Aufrichtung ermelder güldenen Bull erzeigt, und um deren Abstellung willen die sämtlichen Stände des Reichs, vermittelst mehrerwehnter göldenen Bull, publicam sanctionem et Legem fundamentalem Imperii, darauf desselben Status gegründet ist, gemachet haben, von neuen herfürkommen, und das Röm. Reich dardurch in einen weit beschwerlichern, unruhigern und

und verwirrtern, auch elendern Stand, als dasselbe jemals gewesen ist, gerathen möchte.

Weiln dann die Chur-Häuser, als Seulen des Röm. Reichs, Ihrer vor andern Ständen gegen demselben obliegenden schweren Pflichten nach, und in kraft ihrer Verbrüderung, schuldig seynd, auf dergleichen weit aussehende Sachen gute Achtung zu geben, und zu verhüten, damit durch dergleichen Neuerungen und daraus entstehende gefährliche consequentien, der Status fundamentalis Imperii nicht geschwächet, oder in eine Confusion gebracht werde, wie auch E. L. ohne das wohl intentionirt, und Ihre sorgfältige Gedanken jederzeit dahin gerichtet seyn müssen, wie Sie zu allen denjenigen concurriren künnten, was zu Erhaltung guter harmonia, und der Churfürstl. Häuser hohen authoritaet, Praeeminenz und Privilegien, immer gedeyen mag, und entgegen alles dasjenige, was zu derselben Schmälerung und Praejudiz gereichen kann, mit allen Kräften praecaviren helfen, und aber die von den Chur-Häusern im Fürsten-Rath vor andern Fürsten von Alters ruhig hergebrachte praecedenz derselbigen, nicht das wenigste Kleinod ist; Als stellen Wir ganz außer Zweifel, E. L. werden in dieser gemeinen und den sämtlichen Chur-Häusern gar zu nahend reichenden Sach, neben andern löbl. Chur-Häusern, gleichwie vor diesem, allberührtermaßen, wieder Oesterreich und Burgund allbereit geschehn ist, also auch vor diesmal gerne zu Uns stehen, und verhüten helfen, damit die Schwedischen hierinnen keinen Beyfall bekommen, zu dem Ende auch Ihren Abgesanden, darum Wir E. L. hiermit freundlich ersuchen, anbefehlen, daß Sie mit und nebenst Unsern und andern Churfürstl. Gesanden, damit dieses der Schwedl. Plenipotentiarien höchst praejudicirliche Suchen, in den Reichs-Collegiis, wie Sie begehren, nicht proponiret werde, omnibus modis verhindern, und daraus causam

sam communem machen, die Unbilligkeit dieses Begehrens den Schwedischen wohl für Augen stellen, und Sie davon abhalten, auch die Kayserl. Commissarios, oder wo es sonsten von Nöthen seyn möchte, zu kräftiger assistenz ersuchen, wie nicht weniger diejenigen Stände, so etwan den Schweden hierinnen Beyfall geben möchten, auf einen bessern Weg disponiren helfen sollen. Verbleiben darbey, E. L. alle angenehme freundVetterl. Dienst zu erweisen, jederzeit willig und bereit. Datum München, den 17ten *May*, ao. 1647.

Von Gottes Gnaden, Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern rc. des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst rc.

Ew. L.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

getreuer Vetter und
Bruder,
Maximilian.

43. Rescript vom 20sten May 1647.

Von G. G. Johann Georg, rc.

Vester, rc. Was an Uns vor eine abermalige unterthänigste *Relation* ihr abermals, de dato Oßnabrück, den 8ten hujus, abgehen lassen, die haben Wir, samt zugehörigen Beylagen, am 17ten hernach wohl empfangen, und aus deren angehörter Verlesung unter andern vernommen, daß vornehmlich in zweyen puncten, als wegen der reformirten Reichs-Stände, und dann

der Gräfl. Brandensteinischen Wittwen, Unsere gnädigste resolution ihr unterthänigst suchen thut.

Soviel nun das erste anlanget, erinnern Wir Uns gutermaßen, wohin Wir euch derohalben unterschiedlich, beydes in Unserer ertheilten Haupt-Instruction und hernach gefolgten Resolutionen, gnädigst beschieden, und lassen es darbey nochmals lediglich bewenden; Sintemal Wir nicht gemeynet, diesen Unnamen und ungleiche Nachrede auf Uns zu laden, daß, wann die Calvinischen oder Reformirten Reichsstände in den Religions-Frieden auf- und angenommen, und gleiches Recht und Freyheit mit den Augspurgl. Confessions-Verwanden dadurch erlangen, nachmals aber an denen Orten, welche das Exercitium Augustanae Confessionis zu vorhin gehabt, zu reformiren sich unterstehen sollten, Uns sodann beygemessen werden dürfte, Wir hätten durch Unsere beschehene Einwilligung, Dieselben um ihre freye Religions-Uebung bringen helfen. Dannenhero ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet bey Unserer euch schon gnugsam eröffneten Meynung, unverruckt verharren, und, da über Verhoffen, durch die Majora ein anders geschlossen werden sollte, müssen Wir es dahin stellen. Unsere ausdrückliche Einwilligung aber darzu zu geben und Unser Gewissen zu beschweren, ist Uns hochbedenklich.

Wegen der Brandensteinischen Sache, wollen Wir euch ufs eheste mit Resolution versehen. Denn, weil solche in unterschiedliche expeditiones einläuft, und derohalben nothwendige Nachsuchung geschehen muß, will darzu etwas Zeit gehören. Hätten Uns gleichwohl nicht versehen, daß man diese Sache, als ein privat-Werk, zu den General-Friedens-tractaten hätte ziehen sollen, Sintemal dem verstorbenen Grafen von Brandenstein, wieder Recht dieses Orts nichts abgenommen worden, sondern ist dessen Creditorn, uf Ihr Anhalten und be-

schehene

schehene gnugsame Bescheinigung ihrer Schulden, gebührende justiz, welche Wir auch sonsten niemanden zu verweigern pflegen, wiederfahren. Zu Anhaltung seiner Person, haben Wir gnugsame und erhebliche Ursachen gehabt, darvon Wir der Röm. Kayserl. Majt., Unsern allergnädigsten Herrn, nothdürftigen Bericht unterthänigst erstattet, und erachten Uns nicht schuldig, mit jemand andern deßwegen einzulassen, oder Rechenschaft zu geben. Inmittelst werdet ihr mit Fleiß daran seyn und verhüten, auch deßwegen eines und andern Orts dienliche Erinnerung thun, daß diese privat-Sache nicht mit in das Friedens-project gebracht werde.

Was an allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majt., Wir, vom 31ten *Martii* jüngsthin, wegen Verstattung des Exercitii Augspurgl. Confession in den Kayserl. Erblanden, sonderlich aber in dem Herzogthum Schlesien, unterthänigst gelangen lassen, darvon haben Wir euch am 15ten *Aprilis* hernach, Abschrift zugeschicket, und weil vom Kayserl. Hofe diese Nachricht zurückkommen, daß von Ihro Kayserl. Majt. derohalben, dem Grafen von Trautmannsdorf allergnädigster Befehl geschehen, und bey demselben nunmehro anzuhalten seyn würde; so begehren Wir ferner gnädigst, ihr wollet bey Ihme, nächst Vermeldung Unsers gnädigsten Grußes, vernehmen, wessen Ihro Kayserl. Majt. sich allergnädigst erkläret.

Nachdem auch die zu euern Unterhalt benöthigten Kosten, von Tag zu Tag ziemlich hoch anlaufen wollen, und Wir nunmehro euere beyderseits Anwesenheit zu Oßnabrück, nicht so gar nöthig erachten; So wollet Ihr, Pistoriß, euch zu euerer Abreise, bis uf Unsere fernere Abforderung, und Anordnung, wie es sodann in einem und andern gehalten werden solle, gefaßt halten.

An deme geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 20sten *May*, 1647.

Johann Georg, Churfürst.

An ꝛc.

44. Rescript vom 10ten Junius 1647.

Von G. G. Johann George, ꝛc.

Vester, ꝛc. Uns ist euer unterthänigster Vorbericht, vom 28sten May jüngst verflossen, die Reise nach Münster betreffend, wohl zukommen, müssen des endlichen Ausgangs ins künftige erwarten, und entpfahet ihr hierbey, was des Herrn Churfürsten in Bayern L. an Uns, der bewusten Vorstimmung halber im Fürsten-Rath, anderwärts beweglich geschrieben.

Wie Wir Uns nun hierinnen gegen euch bereits, vom 17ten abgewichenes Monats *May*, gemessen erkläret: Also haben Wir, es darbey einen als den andern Weg bewenden zu lassen, um so viel mehr Ursach, je mehr die aus dem affectirten Schwedischen Vorzuge entstehende übele Consequentien, das Reich Deutscher Nation in noch weitere gefährliche Unruhe verwickeln dürften. Denn, wiewohl aus euern unterthänigsten Relationen bishero nicht zu verspüren gewesen, ob Frankreich eine Session, wegen der erlangten Elsaßischen Lande, begehren möge; da es aber je geschehen sollte, weil Reichs- ja Weltkundig, daß die Cron Frankreich vor der Cron Schweden, von undenklichen Zeiten und Jahren, Ihren respect und praeeminenz gehabt, würde sie solchen den Schweden bey den Reichs-Sessionen schwerlich abtreten. Gleiches hätte man sich von Hispanien, auch wohl von Dännemark, zu besorgen, dardurch dann ent-

entweder die Reichs-Zusammenkünften für sich selbsten ohne Nutz zergehen, oder doch ein neuer Krieg und Zwispalt nach dem andern entspringen, und das liebe Vaterland zu einer beharrlichen Ruhe nimmermehr gelangen könnte. Ueber dies findet sich in der neulichen Abhandelung zwischen Schweden und Chur-Brandenburg, daß beyde Theile auf den Reichs-Conventen die Session umwechseln, und dergestalt in gleichen Recht der Session und praecedenz stehen sollten. Bliebe es nun darbey, so müssen beyde Theile, entweder in der dem Herzogthum Pommern zustehenden Ordnung und Vota verbleiben, oder, soll, bemeldter Abhandlung zuwider, Schweden das erste Votum auf der Weltlichen Bank des Fürsten-Raths haben, so wird sich dessen uf folgende Reichs-Zusammenkunft Chur-Brandenburg, in Kraft bedingter Umwechselung, ebenes Falls zu unternehmen begehren, welches wiederum zu nichts andern, denn lautern Zwietracht und Zerrüttungen, auslaufen würde. Da auch ohne das, aus bisherigen actionen, zu spüren, wie die authoritaet des Röm. Kaysers ganz zu Boden gedruckt, der Herren Churfürsten von uralten Zeiten hergebrachte praeeminenz und gutes Befugniß, auf eine Seite gesetzet, und das völlige arbitrium uf des Reichs Stat, auf Fürsten und Stände verwendet werden wollen, dahin etwan von den Schweden eine ausgehändigte Schrift, *Jura Statuum* genannt, von welcher doch ihr noch zur Zeit nichts anhero berichtet, nicht unklar gemeynet seyn, unter den Fürsten aber eine auswärtige Crone das Directorium führen, oder, wie man sich bereits in ao. 1634 verlauten lassen, eine völlige Dictatur haben solle: Als bleibet Uns destomehr bedenklich, durch Unser Votum die bisherige Observanz zu unterbrechen, Unser Vaterland der Auswärtigen Disposition zu untergeben, und bey der lieben posteritaet einen ewigen Unnamen auf Uns zu laden.

 Nächst

Nächst diesen, ist aus Herrn Landgraf Georgens zu Hessen L. kläglichen Schreiben zu ersehen, daß man Hessen-Casselischen Theils, in denen wider den offenen Landfrieden im Reich unverneinlich laufenden Gewaltthaten, gleichsam im Angesicht der gesamten Reichs-Stände beharrlich fortzufahren, keine Scheu träget, ja auch gar, (wie jetzo Nachricht einkommt;) bemeldes Herrn Landgrafen Häuser zu sprengen, in Rauch zu setzen und in Grund zu verderben, in vollen Werk ist. Ob nun dieses der theuer beschwornen Erbverbrüder- und Einigung gemäß, auch darzu bloßer Dinge still zu schweigen, ja wohl rathsam sey, mit dergleichen mehr Brüderschaft und Einigung zu stiften, und sie in ihren Gewaltthätigen Vorsatz zu stärken, lassen Wir jetzo unberühret. Ihr habet aber eines und andern Orts solches zu repraesentiren, und, nach äußerster Möglichkeit, fernere unverantwortliche Thätlichkeiten abwenden zu helfen, auch deßwegen mit den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Gesanden, jedesmal vertrauliche Unterrede zu pflegen.

Was Unsers freundlich geliebten Sohns, des Erzbischoffs zu Magdeburg L., so wohl der Stadt Magdeburg, als Herrn Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg ꝛc. halber, gesuchet, weiset der Beyschluß. Wie Uns nun keine Gewißheit wegen der Stadt Magdeburg beywohnet, und es vielleicht nur auf den Fall angesehen, wann das ganze Erzstift dermaleinst an Chur-Brandenburg fallen würde, welches Wir für jetzo dahin stellen und künftigen emergentien anvertrauen müssen; Also habt ihr von dem Erzbischöflichen Gesanden zu vernehmen, ob und bey weme Er des Hrn. Erzbischoffs L. Fürschlag, wegen des Klosters Zinna Einkünften, angebracht, wie es aufgenommen, wie weit darinnen verfahren, oder das Werk bereits erörtert worden. Was ihr nun hierinnen, ohne Abbruch oder Verzögerung des lieben

lieben Friedens, thun könnet, werdet ihr, in respect der nahen Anverwandniß, nicht unterlassen.

Wegen der Notul für die Calvinischen Reichs-Stände, wissen Wir über dies, was in der Haupt-Instruction zu befinden, und seithero unterschiedlich, bevorab den 12ten *Martii* und 20sten *May* nächsthin resolviret, Uns weiter nichts zu erklären, vielweniger zu ihrer, als gerühmter protestirender, Einnehmung, zu verwilligen. Wolltens euch hinwieder gnädigst vermelden, und seynd euch mit Gnaden wohlgeneigt. Datum Dreßden, am 10ten *Junii*, *Anno* 1647.

Johann George, Churfürst.

Unsern anjetzo zu Oßnabrück anwesenden Räthen und Gesanden, Hanß Ernst Pistoriß auf Seuselitz und Hrn. Johann Leubern, der Rechte Doctorn.

Beylagen.

No. 1. Churbayersches Schreiben an Chursachsen, vom 7ten Junius 1647.

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor. Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Vetter und Bruder. Wir haben E. L. den 18ten verwichenen Monats *May*, alten Calenders, auf Unser den 17ten *ejusdem*, *st. n.*, an Sie abgegangenes Schreiben zurückgeschickte Antwort und Erklärung, bey vorgestriger ordinari wohl geliefert empfangen, und daraus, was Deroselben, bey der Schwedischen Plenipotentiarien wegen der ersten Session

Session und Stimm im Fürsten-Rath auf der Weltlichen Bank gestellten Begehren, zu Gemüth gegangen, mit mehrern verstanden.

Gleichwie Uns nun sonders lieb zu vernehmen gewesen, daß E. L. die Unbilligkeit angeregten Schwedischen postulati selbsten auch erkennen, Uns zu Widertreibung desselbigen zu assistiren freundVetterl. erbieten, und zu solchen End, nicht allein Ihren Gesanden zu Münster und Oßnabrück die gehörige Nothdurft allbereit anbefohlen, sondern zumalen Chur-Brandenburgs L., zu ebenmäßiger Beytretung und Assistenz, in dieser die sämtlichen Chur-Häuser concernirenden gemeinen Sach, wohlmeynend anermahnet haben; Also thun Wir Uns gegen E. L., wegen solcher willfährigen Erklär- und Bezeigung, hinwieder freundVetterlich bedanken, und befinden angedeutete Deroselben gethane Veranstaltung und beschehene Erinnerung, um so viel nöthiger, weil Uns Unsere Gesanden zu gedachten Münster und Oßnabrück, noch in ihren letztern, vom 27sten und 28sten des verschienen Monats *May* datirten Schreiben, ausführlich berichten, daß sowohl die Kayserl. Commissarii, als die Schwedl. Plenipotentiarii, selbsten vorgeben, daß Ew. und Chur-Brandenburgs L. L., samt denen aus Dero Chur-Häusern entsprossenen Fürsten, sich ihnen, den Schwedischen, in ihren Postulato nicht opponiren werden. Wie sich denn, theils, Deroselben Gesanden mit dem defectu mandati entschuldigen, theils aber darfür halten wollen, daß Sie hierbey gar nicht interessiret seyn, und gehet sonderbar der Chur-Brandenburgischen Meynung dahin, weil sie die letzten in der Session, daß Sie Ihr Absehen nach dem nehmen, wie sich die Vorsitzenden diesfalls bezeigen und erklären werden, Dadurch aber der Unglimpf auf E. L. und Uns alleine erwachsen, wann Wir die Sache alleine verfechten, und Chur-Brandenburg nicht zugleich für einen

nen Mann zu Uns stehen, und also das Werk mit gesamter Hand erheben helfen würden.

Stellen demnach in keinen Zweifel, E. L. werden Ihro, bey jetzterwähnter Beschaffenheit, gefallen lassen, nicht alleine Dero vorigen Befehl an Ihre, mit noch mehrern Nachdruck zu wiederholen, sondern auch bey Chur-Brandenburgs L., ferner ersprießliche Erinnerung einzuwenden. Und ist bey dieser Sache ohne das, was Wir E. L. in Unsern vorigen Schreiben zu Gemüth geführet haben, auch dieses wohl zu beobachten, wenn in gegenwärtigen Fall, man die wohlhergebrachte praeeminenz und Hoheit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, von den Schwedl. in einigen Weg labefactiren, daß es die Venetianische, Genuesische und andere dergleichen Republicen und souffe-rain-Stände, es gestracks in ein Consequens ziehen, und ihre gegen hochgedachte Hrn. Churfürsten attentirte und suchende praecedenz, zu Deroselben mehrern Beschimpf- und Unterdrückung, durchzudrücken, sich desto eiferiger bemühen würden.

Wollten Wir E. L. zu fernern Nachdenken nicht verhalten, und seynd Deroselben alle angenehme freund-Vetterliche Dienste zu erweisen, jederzeit willig und bereit. Datum München, den 7ten *Junii*, *ao.* 1647.

rc. rc.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Maximilian.

No. 2. Hessendarmstädtisches Schreiben an Chursachsen, d. d. Gießen, den 22ten May 1647.

Unser freundlich Dienst, 2c. Durchleuchtiger 2c. Ew. L. ist verhoffentlich wohl verwahrlich eingelangt, was an Dieselbe Wir, untern dato Gießen, den 3ten dieses, wegen Unsers hochbeschwerlichen und ganz gefährlichen Zustandes, in freundsöhnlichen, zu Ihro beharrlich gestellten Vertrauen, ganz angelegentlich überschrieben.

Nun haben Wir nochmals hoch zu bitten, E. L. geruhen, Unsere vielfältige Bemühungen freundVäterlich und in besten zu vermerken, und die Uns darzu antreibende grosse Noth, und bevorstehende, sich von Tag zu Tag häufende, Gefahr, und darbeneben sonderlich auch dieses anzusehen und zu consideriren, daß wir in solchen hochbetrüblichen Zustand, gleichwohl ohne einige Unsere Schuld gerathen, indem man Casselischen theils, Uns unbeschreibliche Gewaltthaten und Drangsalen zugefüget, Unsere Land und Leute durch unerhörte übermachte exactiones aufs Blut ausgesogen, Uns nach Land und Leuten, Vestungen und allen, was Uns auf der Welt lieb ist, getrachtet, auch förderst, Städte, Schlösser, Aemter, Land und Leute, großen theils eigenthätig weggenommen, Unsere verpflichtete Unterthanen zu widrigen Huldigungs-Eyden gezwungen, auch gar in andern Unsern eigenen Landen, dies angemaßte Verboth gethan, daß Uns, zu Unsern gleichwohl hochnöthigen Guarnisonen, kein einiger Heller mehr gegeben werden solle; dergleichen Servitut wohl unter deutschen Fürsten nie erhöret, von keinen Kayser einigen in Ruhe gesessenen Stand dergleichen jemals zugemuthet, vielweniger von Fürsten eines Hauses, so einen Namen, Schild und Helm führen, solche Ding in Sinn genommen worden. Und ob wohl dieses ein Gravamen gravaminum et exemplum sine exemplo genennet werden mag, und sieder der Land Friede aufgerichtet

richtet gewesen, und länger, wohl nicht erhöret worden, daß um einer rechtlich erörterten und abgeurtheilleten, auch zu Grund verglichenen und endlich geschwornen Sach willen, von einem, alle solche feste Bande menschlicher societaet eigenthätig perrumpirenden Fürstl. theil, das andere, und sonderlich ein naher Anverwander, von andern also grausamlich und feindseelig verfolget worden wäre.

Dem Allerhöchsten aber wollen Wir in Gedult und festen auf seine unermeßliche Gnad gesetzten Vertrauen, still halten, und leben darbeneben der zuverläßigen Hoffnung, E. L. werden an allen diensamen Orten, sich Unser noch weither annehmen, Gestalt Deroselben Wir hiermit ferner freundsöhnlich nicht verhalten, welcher Gestalt, beneben deme, daß in Unserer Residenz Darmbstadt noch auf diese Stunde also übel von den Französischen Völkern gebahret, und alles auf ein solch Grund-Verderbniß gerichtet wird, wie beyliegender Extract sub Lit. A. ausweiset, der Fürstl. Frau Wittwen zu Hessen-Cassel Kriegs-Völker, unter Dero General-Lieutenant Mortaine, als Sie sich unlängst zusammen gezogen und ihren March gegen die Wetterau durch Unser Ober-Fürstenthum Hessen genommen, sich zuerst Unsers, Unserer herzliebsten Gemahlin L. und anderer zu Ders Fürstl. Wittumb verordneten Schlosses Morla, durch gebrauchte Gewalt bemächtiget, von dannen sie sich förderst gegen Friedberg gewendet, und sowohl die Burg als die Stadt ohne sonderbaren Widerstand erobert, nach welcher vollbrachter Expedition Sie sich wiederum zurück, in Unser Fürstenthum, begeben, sich vor Unser Schloß Königsberg gelagert, selbiges canoniret, und nachdeme Sie es übermeistert, dasselbe nicht alleine guten theils in die Luft gesprenget, sondern auch das dabey gelegene Städtlein, über die Helfte zu einen Aschenklumpff gemachet. Worbey man es aber Casselischen theils noch nicht bewenden lassen, sondern man

man ist weiters fortgefahren, und hat auch Unser festes Haus Blankenstein feindlich angegriffen, welchem Ort mit grausamen Schießen und Feuereinwerfen heftig zugesetzet worden, auch mit Sprengung einer Mienen ein ziemliches darvon niedergeworfen, und wie Uns jetzt der betrübliche Bericht einlangen thut, dergestalt auch dasselbe zur Uebergab gezwungen. Anderer bey diesem Marche vorgangener Landes-Verheerungen und zugefügter Schäden, vor dießmal nicht zu gedenken.

Wiewohl Wir nun in Hoffnung gestanden, die Fürstl. Frau Wittib zu Hessen-Cassel sollte, auf Unser in der Hauptsache gethanes, mehr als zu hohes, Erbieten, in sich gegangen seyn, und die feindlichen Grausamkeiten dermaleinst abgestellet haben, zumaln, da Wir Uns zu Ueberlassung der Helfte aller, wiewohl unbefuglich streitig gemachter Lande, erkläret, gestalt auch der Königl. Schwedl. General und Feldmarschall Wrangel, deme Wir durch Unsern zu Ihn geschickten General-Lieutenanten, darvon vertraute Communication gethan, durch Abschickung des General-Majors Duglassens, bey der Fürstl. Frau Wittwen zu Cassel, um acceptirung solcher Unserer ansehentlichen hohen Erbiethen, und Abstellung der Feindseeligkeiten, bewegliche Erinnerung thun lassen; So haben sich jedoch bishero dieselbe zumal nicht gemindert, sondern vielmehr, wie obgedacht, von Tag zu Tag ergrößert und vermehret, ist auch dem General-Major Duglaß zu Cassel eine solche hochmüthige und schlechte Resolution ertheilet worden, wie E. L. beyliegende sub Lit. B. zu sehen, daraus die Kaltsinnigkeit, höchste Unbilligkeit, und wie sogar schlechte Lust man Casselischen theils zur Friedlichkeit habe, gar unschwer abzunehmen. Es sind zwar Unsers geliebten Brudern, Hrn. Landgraf Johannsens zu Hessen L., gen Cassel in ihren Angelegenheiten gereiset, und werden wohl auch dieser Sachen gedenken.

denken. Wir erwarten aber noch seiner L. Berichts oder Ankunft mit nächsten. Ersuchen demnach E. L. hiermit nochmaln, ganz inständig und so hoch Wir immer können und mögen, Dieselbe geruhen sich Unser und Unsers in sothanen äußersten angustiis leider begriffenen Fürstl. Hauses, unbeschwert mit ersprießlichen Nachdruck anzunehmen, und zu dem Ende auf eilende Mittel und Wege, (welche Wir dann in Dero alleiniges freundVäterliches Gutbefinden wollen gestellet seyn lassen;) bedacht zu seyn, damit Wir von solchen, noch immer je länger je ärger continuirenden, zwischen so nahen verwanden Fürstl. Häusern nie erhörten Feindseligkeiten, gerettet, hingegen aber die Fürstl. Frau Wittwe zu Cassel, zu Abstellung der gefaßten extremitaeten, und daß Sie, zumaln nach diesen Unsern außer einiger Rechtschuldigkeit gethanen so übergroßen Erbieten, das Werk nicht noch höher spanne, angemahnet und bewogen werde.

Wir machen Uns jewells die sorgsame Gedanken, ob Uns wohl anstehe, E. L., bey Dero ohne das obhabenden hohen Churfürstl. Geschäften, zu beunruhigen. Nachdem Wir aber E. L. treue Väterliche assistenz, vormals in mehrere Wege danknehmig verspüret, und jetzo die höchste Gefahr auf den Verzug haftet, und man Casseltheils fast gar alle extrema an die Hand nehmen will; Als setzen Wir um soviel desto größeres Vertrauen auf Dero verhoffte Willfahrung, und leben der Zuversicht, E. L. werden auch jetzo, und da Wir nunmehro fast in den extremis stecken, Uns auf alle bestmöglichste Wege nicht hülflos lassen. E. L. wollen dessen versichert seyn, daß Wir Uns die Zeit Unsers Lebens befleißigen werden, wie Wir, neben andern, auch insonderheit diese Willfährigkeit hinwieder dankbarlich zu beschulden, Mittel und Gelegenheit erlangen mögen, Wie Wir dann, ohne das, E. L. zu Erweisung angenehmer freundVetter- und Söhnlicher

Dienste,

Dienste, jederzeit bereitwilligst verbleiben. Datum Gießen, am 22sten *May*, *Anno* 1647.

ꝛc. ꝛc.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen.

ꝛc. Georg.

Postscriptum.

Auch, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundl. lieber Vetter, Herr Vater und Gevatter, sehen E. L. nun selbsten je länger je mehr, welcher gestalt die Hessen-Casselichen, sich nicht mit einen geringen Theil Unserer Land und Leute abweisen lassen, sondern auf ihren extremis bestehen, und Uns, samt Unserer Fürstl. Lini, gar zu Boden stoßen, ja, wie es mit Ihren nunmehro je länger je mehr grassirenden Feindseeligkeiten das Ansehen hat, Uns und Unsere Fürstl. Lini gar austilgen wollen.

Dieweil nun unter solcher Beängstigung, Wir ja, nächst Gott, zu Niemand in der Welt, dann zu E. L., als Unsern Herrrn Vater und so hoch verbundenen Erbverbrüderten und Erbvereinigten, ja dem Haupt solcher Erbverbrüder- und Vereinigung, Unsere Zuflucht zu nehmen wissen, auch eben deßwegen von Ew. L., ob Sie Uns schon noch öfter abweisen thäten, nicht lassen können; so bitten Wir E. L. demnach freundsöhnlich, Sie geruhen Uns doch mit der würklichen Hülfe und assistenz nicht gar zu verlassen, sondern, um einigen Trost, zu verständigen, wann diese äußerste Casselische Feindseeligkeiten also beharret werden, wessen Wir Uns doch, E. L. freundVäterlicher würklicher Hülfe halber, zu verlassen haben möchten. Sintemal Wir Uns ja nimmermehr einbilden können oder wollen, daß

daß E. L. Uns, neben Unserer herzliebtesten Gemahlin, lieben Fürstl. Kindern, als Dero eigenen Fleisch und Blut, zusehens gar unterdrücken lassen werden. Zumal, da Wir dieses alles wider alle Rechtsgebühr, ohne einiges Verschulden, nur um einer längst abgeurtheilten, zu Grund verglichenen und theuer beschwornen Civil- und Erbschafts-Sach willen, leiden müssen, und E. L. den gegentheiligen großen Unfug in Ihren Herzen selbst finden.* Datum Gießen, den 22sten *May*, *Anno* 1647.

Georg.

No. 3. Erzbischöflich Magdeburgisches Schreiben an Chursachsen, vom 7ten Junius 1647.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, Was ich in Söhnlichen Gehorsam viel ehren, liebes und gutes vermag, sey Ew. Gn. jederzeit zuvor. Gnädiger, vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vater, E. Gn. gebe ich freundsöhnlich zu erkennen, daß mich mein Abgesandter zu Oßnabrück unterthänigst berichtet, was maßen die Hrn. Kayserl. Plenipotentiarii, als dieselbe durch Deputirte, meine alte Stadt Magdeburg mit dero unrechtmäßigen petito abzuweisen, ersuchet worden, vorgeschützet: Es wäre nicht mehr res integra, sondern die Sache zwischen Chur-Brandenburg und der Stadt dergestalt verglichen, und allbereit projectirt, daß der Stadt Magdeburg 1) das privilegium ottonicum, 2) das Vestungsrecht, nunmehro confirmiret, 3) die beyden Städte Sudenburg und Neustadt, wider der Stadt Willen, nicht wieder aufgebauet, derselben auch 4) der districtus oder territorium auf eine Viertel Meile Weges herum, eingeräumet würde.

Jngleichen ist bemeldten meinen Abgesanden, ein Extract aus dem Kayserl. Instrumento Pacis, in Vertrauen,

trauen, communiciret worden, dessen Abschrift No. 1. beygeschlossen zu befinden, aus welchen zu ersehen, daß Herrn Marggraf Christian Wilhelms L. die geforderten 12000 Rthlr., Monatlich mit 1000 Rthlr., von Zeit des verflossenen Friedenschlusses an zu rechnen, und darneben noch 250 Rthlr. von den alten Resten, bis S. L. des Rückstandes gänzlichen befriediget, abgestattet, oder, wann die Zahlung verzögert würde, S. L. oder Dero Erben, die Aemter Calbe, Wanzleben, Alvensleben und den ganzen Holz-Kreyß, aus eigener Gewalt einzunehmen und vor die Zahlung zu behalten, befugt seyn sollten.

Wann denn ganz unbillig und dem Recht zuwider, daß die Magdeburger ihr unchristliches und unrechtmäßiges Suchen erhalten, und ich hergegen ungehört abgewiesen werden solle; Auch, da Herrn Marggraf Christian Wilhelms L., auf maße wie es die Herrn Kayserl. aufgesetzet, die aliment-Gelder aus meinen Erzstifte erheben sollte, mir zu meinen Unterhalt ein sehr weniges verbleiben würde, dergestalt ich durch den verhoffenden Friedens-Schluß mehr Beschwerung als Erleuchterung zu gewarten: So habe ich meinen Abgesanden in diesen beyden Puncten, nach Inhalt der Beylage N. 2, instruiret, und neben meinen Dom-Capitul rathsamer befunden, der Einkünften des Amts Zinna auf etliche Jahr ehe zu entbehren, als mir und meinen Erzstift eine solche unerträgliche Beschwerung aufbürden zu lassen. Und demnach außer allen Zweifel zu setzen, E. Gn. durch Dero hochgültige Authoritaet, in dieser Sache mir eine große Väterliche Gnade erzeigen können; Als ist an Dieselbe mein Dienstsöhnliches Bitten, Sie wolle Dero Gesanden gnädigst befehlen, daß meiner in berührter Sache sie sich treulich annehmen, und dahin bearbeiten sollen, damit die Magdeburger abgewiesen, und, wo nicht zu erhalten, daß des Marggrafen L. Forderung auf rechtlich unpartheyisch Erkänntniß zu stellen, mein gütlicher Vorschlag

schlag acceptiret werde. Solches um E. Gn. bin ichs in freundsöhnlichen Gehorsam zu verdienen, auch sonsten alle Ehrerbietung, liebes und gutes, zu erweisen, stets willig und geflissen. Datum Hall, am 1sten *Junii*, *ao.* 1647.

Ew. Gn.

An die Churf. Durchl.
zu Sachsen.

unterthäniger gehorsamer
Sohn,
Augustus.

45. Rescript vom 17ten Junius 1647.

Von G. G. Johann George, rc.

Vester, rc. Wir haben euere unterthänigste *Relation*, so den 4ten *hujus* zu Münster datiret, wohl empfangen, deren Inhalt vernommen und befinden für diesmal sonderlich nichts, darüber Unserer Resolution ihr bedürftig wäret. Dann, was die contentirung der Schwedischen Kriegsvölker betrift, weil solcher Punct noch nicht in Deliberation kommen, man auch nicht weiß, wie hoch die Forderung seyn möchte; So habt ihr der vorstimmenden Vota anzuhören, und die Sache ad referendum zu nehmen.

Darbenebenst Uns nicht lieb zu erfahren, daß der Kayserl. Plenipotentiarius, Graf von Trautmannsdorf, rc. sich, in puncto Religionis, wegen Schlesien, anders nicht erkläret, als wie das überschickte Diarium meldet, nehmlich, es würden Ihro Kayserl. Majt. Uns,

und keinem andern, zu Gefallen etwas thun, und in jedwedern Erbfürstenthum nur eine Kirche verstatten, dahero Wir denn nochmals vor nöthig erachten, daß ihr anderweit, wo es nicht schon geschehen, Unserer Herren Mit-Churfürsten Gesande, um ihre hiebevorn mit dieser maaß vertröstete Umtretung, wenn es nehmlich nicht auf eine promiscuam autonomiam der Unterthanen angesehen wäre, beweglich anlanget, und, mit Vermeldung, daß Unsere Intention dahin gar nicht gerichtet sey, mit Fleiß ersuchet, emsig cooperiren zu helfen, damit Unsern, in dem an Kayserl. Majest., de dato des 31sten *Martii* jüngsthin, abgegangenen Schreiben, (davon Ihnen Eröffnung zu thun;) gethanen unterthänigsten Fürschlage nach, allergnädigste Bewilligung erfolgen möge. Zwar habt Uns ihr vom 10ten *Aprilis* unterthänigst überschicket, was an das Churfürstl. Collegium nacher Münster, von euch dieser Sache halber geschrieben worden, noch zur Zeit aber nicht berichtet, ob und wessen sich dasselbe darauf vernehmen lassen.

Welcher gestalt Uns sonsten, der Augspurgl. Confession zugethane von Herrn- und Ritterstand in den Fürstenthümern Oppeln und Rattibor, hierunter nochmals ganz beweglich anlangen, das giebt die Abschrift sub Lit. A. mit mehrern zu erkennen.

In der Brandensteinischen Sache, haben Wir euch am 20sten abgewichenes Monats angedeutet, wie die Nothdurft erfordere, daß derohalben in unterschiedlichen expeditionen nachgesuchet werden müsse, Inmaßen auch solches von Uns angeordnet, und empfahet anjetzo beyliegend, sub B., einen kurzen *extract* aus denen bey Unserer geheimten Canzeley befindlichen Acten, wie es um Graf Christoph Carls von Brandensteins

stein beschehene Anhaltung allhier, eigentlich und in Grund bewand, auch, aus was Ursachen solche erfolget. Welche Nachricht dann nicht alleine zu euerer Information dienen kann, sondern ist auch hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet davon denen Kayserl. Plenipotentiariis Abschrift zustellen, welche sodann denen Schwedischen hinwieder nothdürftige communication zu thun nicht unterlassen werden, So wohl nochmals, vorigen Unsern Befehl nach, verhüten, daß diese Sache nicht mit ins Friedens-project, (sintemal dem Grafen von Brandenstein occasione belli nichts abgenommen worden;) gebracht werden möge. Was sonsten bey Unserer Rentherey und Hof-Canzeley für weitere Nachricht verhanden, soll mit ehesten hinnach folgen.

Was Wir euch nur noch neulich, vom 10ten *hujus*, wegen derer dem Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vetter, Sohn und Gevattern, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, 2c. und S. Liebden Landen obliegenden harten Bedrängnissen, gnädigst anbefohlen, deme werdet Ihr gehorsamst nachkommen, auch, um verhoffenden mehrern Nachdrucks Willen, der Herren Erbverbrüderten Gesande, um gleichmäßige cooperation anzulangen wissen. Anjetzo hat Uns S. L. abermals zu erkennen gegeben, daß der zwischen Ihro und den Grafen zu Isenburg, vermittelst des Churfürstl. Collegii interposition in *Anno* 1642 getroffene Vergleich, gänzlichen cassiret werden wolle, und dahero freundsöhnlich gebeten, Uns S. L. auch diesfalls freundVäterlich anzunehmen, Inmaßen aus beygefügter Abschrift, sub Lit. C., mit mehrern zu ersehen. Wie Ihr euch nun guter maßen zu erinnern, was Wir euch in dieser Sache schon am 27sten *Martii* abgewiche-

nes 1646sten Jahres gnädigst rescribiret, Ihr auch, Inhalts des eingeschickten *Diarii* vom 19ten *Junii*, hernach unterthänigst berichtet, nehmlich, daß der Chur-Mayntzische Canzler, D. Reigersberger, gegen euch, D. Leubern, erwehnet hätte, sie wären befehlichet, über dieser Vergleichung zu halten; Also wollet solches nochmals, S. L. Suchen nach, sowohl bey den Chur- und Fürstl. Gesanden, als auch insonderheit den Kayserl. und Schwedl. Plenipotentiariis, mit dienlicher Zugemüthsführung, urgiren, und suchen, daß es bey angeregten Isenburgischen Vertrag, oder doch zum wenigsten, bey dem zwischen Ihnen, den Kayserl. und Schwedischen, gemachten Abschluß, (wie es S. L. nennen und sub Lit. D. ein extract beygelegt;) verbleiben möge.

Gleich als dieses ausgefertiget werden sollen, wird Uns euere anderweite unterthänigste *Relation*, vom 8ten *hujus*, eingeliefert, woraus Wir unter andern ersehen, daß man das Kayserl. Cammergericht, uf Erlegung drey versessener Unterhaltungsziele vertröstet, Ihr aber darein, neben denen Chur-Brandenburgl. Gesanden, nicht purè gewilliget, sondern euch vorbehalten, Unsere gnädigste Resolution darüber einzuholen. Nun soll es zwar Unsers Orts an gebührlicher Anordnung nicht ermangeln; Wir sehen aber jetziger Zeit, bey Unserer Lande äußerst verderbten Zustand, einige Möglichkeit nicht, wie zu Abrichtung solcher drey Ziele zu gelangen, derowegen Wir Uns auch darzu sogar praecisè binden zu lassen, nicht vermögen, welches Ihr gehöriges Orts zu erinnern und zu bedingen habet.

Im übrigen begehren Wir hiermit ferner gnädigst, so bald euch das uf Unsere Anordnung übermachte Geld zukömmet, Ihr Pistoriß, wollet sodann ein Dreyhundert

dert Rthlr. zur Zehrung darvon nehmen, auch dem von Spor Einhundert Rthlr. zu Abzahlung seiner Schulden abfolgen, das übrige aber D. Leubern zurück lassen, und euch, samt allen mit habenden Personen, (außer derer, so bey euch D. Leubern verbleiben und hernach specificiret;) auch allen sechs Pferden, förderlich auf die Rückreise anhero begeben, dahingegen Ihr D. Leuber, bis uf weitern Bescheid, nochmals draußen verharren, und dasjenige, was von Uns euch anbefohlen werden möchte, mit Fleiß expediren. Und wollen Wir euch, deme in euern an Unsern Geheimen-Rath, Friedrich Mezschen, abgelassenen Schreiben gethanen Fürschlage nach, zu eurer und derer bey euch behaltenden Personen, als des Canzeleyexpectanten, zweyer Schreiber, eures Sohnes und dessen Praeceptoris, wie auch eines Kutschers und zweyer Pferde, (so ihr neben einen Kutschwagen zu erkaufen habet;) Unterhaltung, Monatlich zwey hundert fünfundzwanzig Thaler in allen, hiermit verordnet haben. Daran geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Dreßden, am 17ten *Junii*, *ao.* 1647.

Johanns George, Churfürst.

Unsern anjetzo zu Oßnabrück anwesenden Räthen und Gesanden, Hanß Ernst Pistoriß zu Seuseliz, und Johann Leubern, der Rechte Doctorn.

Beylagen.

A. Schreiben an Chursachsen, von den Evangelischen vom Herrn- und Ritterstande in den Fürstenthümern Oppeln und Rattibor, vom 25sten *May* 1647.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr, Ew. Churfürstl. Durchl. wird zweifels frey unverborgen seyn, Können auch Deroselben Wir hierdurch weh- und demüthigst uneröffnet nicht lassen, Gestaltsam vor etzlichen Jahren, ohne einzig Unser Verschulden, und zuwider Dero, Kraft habender hochansehnlicher Commission, mit den Herrn Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien, den 11ten *Martii* 1621, getroffenen Accords, und von der damaligen Röm. Kayserl. Majest., glorwürdigsten Angedenkens, den 17ten *Aprilis ejusdem anni*, quoad omnia, nach vorhergehenden zeitlichen Rath und guten Vorerwegen, in amplissimâ formâ ertheileten allergnädigsten ratihabition, zwar unter jetziger Kayserl. Majest., als damals hiesigen Landes-Fürsten, Befehlichs, welches sonsten, (außer der Städte;) in keinen Erbfürstenthum in Schlesien beschehen, durch selbiger Zeit gewesenen Landes-Hauptmann, Herrn Friedrichen, Grafen von Oppersdorf, ohne einige Vorzeigung, Unsere der Augspurgl. Confession zugethane Prediger, durch scharfe Amts-Patenta und würklich erfolgte executiones, abgeschafft und vertrieben, und das Exercitium Unserer Christlichen Religion außer dieser Fürstenthümer zu üben, und Unsere Kinder durch Evangel. Praeceptores und Schuldiener instituiren und educiren zu lassen, bey hoher poen verboten, Wir von allen Landes-Aemtern abgesetzt und ausgeschlossen, und den seelig verstorbenen lieben Unsrigen, die Bestattung zur Erden, in Unsern eigenen Kirchen und von Unsern Vorfahren und Uns selbst erbaueten Begräbnissen, verweigert worden, worauf die meisten in freyen Felde und

und Gärten die Sepultur nehmen müssen. Auch, ob wir gleich bey allerhöchstgedachter Kayserl. Majest., um allergnädigster Abschaffung solches Unsers Gewissenszwangs und Seelenbedrängnissen, supplicando unterschiedlichen allerunterthänigst einkommen, haben Wir doch darmit nichts erhalten. Hernach seynd diese Fürstenthümer von Kriegenden Armeen jedesmals beschwert gewesen, wessentwegen Wir Uns meistentheils in der benachbarten Cron Pohlen, zu conservirung Unserer schuldigsten devotion gegen Unsere allerhöchste Obrigkeit, aufhalten müssen, dannenhero Wir solches allernöthigstes negotium, weiter gebührlich nicht urgiren und solicitiren können. Bleiben demnach noch bis zu jetzt, des freyen Gebrauchs Unserer Religion elendiglich entsetzet.

Nun wissen Wir, nächst Gott, anders nicht, wie solches Unsern sehnlichen Wunsches in dem bekümmerten Jammerthal, nach der höchstgeschätzten Glückseeligkeit, desto genoßbar zuverläßiger zu werden, als daß durch Gott und seinen Christum, Ew. Churfürstl. Durchl. um Dero hochansehnlich und Uns sehr erspriesliche intervention, Wir in tiefester Demuth ganz gehorsamst belangen, Sie geruhen Dero bekannt Christlichen Eyfer, und des obgedacht vollzogenen Accords hell und klaren Versprechen nach, Uns Churfürstl. zu erhalten, und bey jetziger occasion gnädigst zu verhelfen, damit Wir nebenst andern Unsern Mitgliedern, Unsers Religions-Exercitii billig gewehret werden, Gotte was Gottes ist, Dero Röm. Kayserl. wie auch zu Pohlen Königl. Majest. und Dero Königl. Prinzen, (dahin auf 50 Jahr verhypotheciret;) was ihnen zustehet, darzu Wir Uns mit Leib, Gut und Blut erboten, leisten, und vor Deroselben Kayserl. und Königl. Wohlstand, den Allerhöchsten inbrünstig in Versammlungen und Unsern Gotteshäusern ungescheuet anrufen möchten. Solches wird die Himmelsbreite Barmherzigkeit Gottes, dessen Ehre vornehmlich hierdurch ge-

suchet wird, Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero ganz löblichsten Churfürstl. Hause, hier zeitlich und dort ewig aufs herrlichste belohnen. Hierum denn, nebenst Uns, die an Seelenbedrängte, Unsere Weib, Kinder und Unterthanen, zu Gott seufzen sollen, und Wir verbleiben bey allen Begebenheiten,

Ew. Churfürstl. Durchl.

Datum Kosell, den 25ten *May*, 1647.

An die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen.

ganz gehorsamste,
N. N. der Augspurgischen *Confess.* zugethane von Herrn- und Ritterstands in den Fürstenthümern Oppeln und Rattibor.

B. Kurzer Extract und Inhalt aus den Acten, wie es um Graf Christoph Carls von Brandenstein Anhaltung zu Dreßden, eigendlich bewand, und aus was Ursachen solche erfolget.

Als Graf Brandenstein am 15ten *Martii Ao.* 1637, bey späten Abend, an der Vestung und in der Vorstadt Dreßden ankommen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Ihn befragen lassen: ob Er als ein Schwedischer Gesander, oder nur für sich ankäme, oder aber von der Kayserl. Majt. erfordert, an Deroselben Hof abzureisen gemeynet wäre? hat er einiger Gesandschaft nicht gestehen wollen, auch kein Creditiv oder Vollmacht, vielweniger von der jetzigen

gen Kayserl. Majest. ein Erforderungsschreiben, Paß, oder sonsten etwas, vorzuzeigen gewust, außer, daß er von Kayser Ferdinando II., glorwürdigsten Gedächtniß, einen Paß vom 19ten *Ianuarii ejusdem anni*, neben einem verschlossenen Schreiben, so an Ihro Churfürstl. Durchl. gehalten, ausgeantwortet. Darauf haben Ihro Churfürstl. Durchl. erwogen, daß gleichwohl von der jetzigen Kayserl. Majest., welche nach Dero höchstgeehrtesten Herrn Vaters seel. Absterben, die Kayserl. Regierung allbereit angetreten, er keinen salvum conductum, keinen permiss: vielweniger Erforderungsschreiben vorzeigen können, auch, daß zwar an dieselbe er, aus Eulenburg, vom 23sten *Februarii*, bemeldes Jahres, geschrieben, und um Paß und rePaß angesuchet, derselbe aber nicht erfolget, und er also, unerwartet solches salvi conductus an die Vestung Dreßden sich gezogen, und Ihro Churfürstl. Durchl. um einen Paß durch ihre Lande zu ersuchen, niemals gewürdiget; Und dahero nöthig befunden, bey der Röm. Kayserl. Majest., (welcher Sie zugleich die von den Grafen ausgeantwortete originalia überschicket;) sich, wie es um dessen Erforderung bewand, zu erkundigen, und, bis zu allergnädigster Resolution, den Grafen, samt seinen Comitat, nicht zwar als einen Gefangenen, sondern in bequemen sichern Fürstl. Logier, da vor dessen unterschiedliche Fürstl. Personen, und sonderlich Herzog Franz Albrechts zu Sachsen und Dero Gemahlin Fürstl. Fürstl. Gn. Gn., eine geraume Zeit sich befunden, aufzuhalten, und aus Ihro Churfürst. Hof-Küchen und Kellerey, wie auch mit nothdürftiger Aufwartung, versehen lassen, In sonderbarer Betrachtung, daß Er sich auch den Kayserl., wiewohl damals schon erloschenen, Gleitsbriefen, nicht gemäß bezeuget, und dieselbe neben den Schreiben, so an Ihro Churfürstl. Durchl. gerichtet gewesen, eine geraume Zeit hinterhalten, unterdessen seiner Erb-Lehens und Unterthanen Pflicht, damit Ihro Churfürstl. Durchl. und

dem Vaterlande Er obligirt gewesen, vergessen, und bey den meisten Crudelitaeten, so damals im Heil. Röm. Reich und in Specie im Churfürstenthum Sachsen, durch Morden, Rauben, Plündern, Sengen und Brennen, verübet worden, als ein Rath und Obrister, wie dessen hinterlassene Wittwe selbst geständig gewesen, befinden lassen, auch, ohne das, die Kayserl. Perdon, welche er mit vorgezeiget, wegen des aufgedruckten Insiegels, und weil die Kayserl. Majest. Ihro Churfürstl. Durchl. davon ganz nichts wissend gemacht, wie doch bey andern geschehen, ziemlichen verdächtig geschienen.

Daß also Ihro Churfürstl. Durchl. gnugsame Ursach gehabt, darinnen sicher und behutsam zu verfahren, und bey Ihro Kayserl. Majest. vor allen Dingen, zu ihrer Verwahrung, sich Bescheid zu erholen. Zumaln, weil der Graf in continenti zu überführen gewesen, daß er sich dem Gleit und Perdon, wann gleich derselbe richtig und unverlöschen gewesen wäre, keinesweges an seinem Theil gemäß verhalten, sondern dessen durch seine vielfältige contraventiones, schon damals ganz unwürdig und verlustig gemachet. Denn, es ist in solchen vorgewiesenen Perdon Buchstäbl. zu befinden gewesen, Er sollte schuldig und verbunden seyn, auch angeloben, sich hinfürder wider die Kayserl. Majest. und die getreue gehorsame Chur-Fürsten und Stände des Reichs, unter was Schein und Namen solches heim- oder öffentlichen fürgehen und geschehen möchte, mit Rath oder That, sich ganz nicht gebrauchen zu lassen. Ja! Er selbst hat vor dessen verheissen, zugesagt und versprochen, Er wolle sich von Gegentheils Seiten ab- und wieder zum Reich wenden, und sich als einen getreuen Vasallen erweisen.

Daß er aber solcher seiner Zusage keinesweges nachkommen, sondern, derselben schnurstracks zuwider, in Gegentheils Bestallung und zwar als ein Geheimer-Rath, wie Er sich selbsten tituliret, bey Dreßden ankommen,

solches

solches ist offenbar und am Tage, und weil die Perdon und der Paß mit solcher ausdrücklichen Condition, und in dem Verstand, daß Er in den Reichs-Pflichten verbleiben sollte, ertheilet worden, Er aber hergegen in dem Röm. Reich, und zwar wieder dasselbige, auch bey völliger Verübung der feindlichen proceduren, sich gebrauchen lassen; So hat sichs an Ihme selbst erlediget, daß er des Perdon und Passes unfähig und verlustig gewesen.

Was er auch von Anfang des gesuchten Perdons in Sinne gehabt, und wie er sich in seinen Vorhaben nach den Schwedischen Successen gericht, ist daraus abzunehmen, daß er sich ehe nicht, als dieselben bis in Mecheln-burg getrieben, um Perdon beworben, So bald aber das Widtstockische Treffen vorgangen, hat er sich von Hamburg aus wieder zu dem Banner und der Schwedischen Armada gewendet, mit derselben in Niedersachsen, Halberstadt, Magdeburg, Thüringen, Hessen und andere Oerter mit herum, auch wieder zurück ins Churfürstenthum Sachsen gezogen, sich also continuirlichen, vor und nach erlangten Perdon, bey der Bannerischen Exercitu finden lassen, Ihrer Churfürstl. Durchl., als seines Erb-Landes und Lehen-Herrens, Lande, nicht weniger als anderer gehorsamen Stände, belästiget, auch bey solcher occasion der Herrschaft Querfurt, (die doch Churfürstl. Durchl., seinen eigenen wissen nach, beständig übergeben;) angemaßet, die Churfürstl. Diener abgeschafft, den Rath in Arrest genommen, und viel Geldes erzwungen. Vor Leipzig hat er sich gleichfalls unter den Belägern mit befunden; An der Churfürstl. Sächßl. Stadt Eulenburg hat er 15000 Rthlr. begehret; Von Torgau 2000 Rthlr., durch Verarrestirung des Raths, erpresset, ohne was er sonsten hin und wieder vor exorbitantien zwischen den datis der Perdon und des Passes und seiner Ankunft bey Dreßden verübet, welche alle erweißlichen gewesen. Daraus

aus denn alle vernünftige Leute abzunehmen haben, ob er sich, dem auf gewisse maße und condition ertheileten Perdon und erloschenen salvo conductui, Gleitlichen und seinen Versprechen gemäß erwiesen; Ob er nicht vielmehr derselben, durch berührte seine unziemliche und dem Perdon und Gleith ganz zuwider laufende Actiones, ipso facto et Jure unwürdig und unfähig gemacht? So hat er auch den Pass, contemplatione einer Schwedischen Friedens-Handlungs-tractation erlanget. Weil er aber sich nicht durch einen einigen Buchstaben a parte Suecorum darzu legitimiren können, und sonder Zweifel der Vestung Dreßden und derselben Gegend Zustand, der Schwedischen Armee, welche damals in der Nähe gewesen, zum besten, expisciren wollen; So haben sich Ihro Churfürstl. Durchl. in Acht zu nehmen und sich seiner Person zu versichern gehabt. Und solches um so viel desto mehr, weil sich Kayserl. Majest., in einen Schreiben vom 2ten *Aprilis* 1637, gegen Churfürstl. Durchl. ausdrücklichen erkläret: Es wäre der Perdon dahin ganz nicht gemeynet, Ihrer Churfürstl. Durchl., da Sie particulares Actiones wieder ihn, den Grafen, haben möchten, etwas zu praejudiciren. Da er nun Dreßden vorbey hätte passiret werden sollen; So wären der Churfürstl. Durchl. Ihre An- und Zusprüche, (weil Sie sich an seinen Gütern, so alle mit hoher Schulden-Last beschweret, versetzet, und theils verholfen gewesen, nicht zu erholen gehabt;) zu Wasser gemacht worden. So ist auch nicht rathsam gewesen, einen solchen Mann, wieder unter den Feind passiren zu lassen, dessen Eigennutz ihn dermaßen gefesselt und bestrickt, daß er lieber den wohlgefasseten statum seines eigenen Vaterlandes in schädliche Confusion zu setzen, als sein privatum zu vergessen, mit allen Kräften sich unterstanden, Welches aus seinen Proceduren gnugsam abzunehmen gewesen. Dann, sobald er *ao.* 1630 in einen höhern Stand gesetzet worden,

und

und aber sich erinnert, daß er bereits damals seine Güter dermaßen mit Schulden graviret, daß er nicht alleine seinen neuen, sondern auch den Adel-Stand darvon nicht mehr führen könnte; Haben Churfürstl. Durchl. und männiglichen vermerket, daß er auf allerhand Wege gesonnen, wie er nicht nur alleine seinen neuen Gräflichen Stand, ansehnlichen führen, sondern auch zu noch höhern Würden sich erheben möchte. Darzu aus der im Reich entstandenen Unruhe dienliche Gelegenheit gesuchet, und sich bereits *in ao.* 1634 vornehmer Largitionen berühmet, und nach dem Praagerischen Frieden sich nicht gescheuet, Ihro Kayserl. Majest. in Schriften, so noch vorhanden, anzumuthen, Ihme die Herzogthümer Groß- und Klein-Glogau in Schlesien, oder das Herzogthum Friedland, mit denen darzu geschlagenen Böhemischen Herrschaften und Gütern, zu übereignen. So hat er auch Ihro Churfürstl. Durchl., und Dero Herrn Sohns, des Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg 2c. Fürstl. Durchl., Jura und Actiones, in solchen annoch vorhandenen Schriften, ganz vernichtigen, Chur-Brandenburgs Anforderung an Pommern geringlichen achten, die beschehene Kayserl. Tradition der beeden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz dispurirlichen machen, und den ganzen statum Imperii umkehren wollen.

Aus solchen und andern hohen wichtigen Absehen mehr, seynd Ihro Churfürstl. Durchl. bewogen worden, den Grafen zu Dreßden aufzuhalten, und dessen Anwesenheit den 19ten *Martii* besagten 1637ten Jahres, an Kayserl. Hof unterthänigst zu berichten, und um allergnädigste Resolution anzusuchen, auch eventualiter, (jedoch unbeschadet Ihres Befugniß, wegen vieler gegen Sie verübten hohen Verbrechungen;) zur dimission anzuerbieten.

Darauf haben Ihro Kayserl. Majest., vom 19ten *Aprilis*, der Churfürstl. Durchl. volle Macht und Gewalt ertheilet,

ertheilet, daß Sie den Grafen wegen der jactirten Friedens-Mittel, oder was er sonsten bey Ihr zu proponiren gehabt, vernehmen, und umständlichen Bericht davon einschicken sollte, mit diesen formalien: „Belangend „den jetzigen des Grafen zu Brandenstein Zustand, geben „Wir E. L. hiermit Unsere vollkommene Macht und Gewalt, „daß Dieselbe durch sich selbst oder Dero Gevollmächtigte, „besagten Grafen wegen der Vorschläge und Mittel, mit „welchen die Königin und Cron Schweden den Frieden „tractiren und annehmen will, oder was er sonst bey Uns „zu proponiren vorhabens seyn möchte, vernehmen, und „Uns darvon Part geben, auch darüber Unserer fernern „Resolution gewärtig seyn wolle." Dardurch denn Ihro Majest. gnugsam zu verstehen gegeben, daß Sie seiner, des Grafens, an Dero Hof nicht begehreten, wie Sie denn auch zugleich erwähnet, Sie hätte aus Churfürstl. Durchl. relation gnugsam verspüret, daß dasjenige, was mit den Grafen vorgangen, zu Versicherung Ihro Majest. und des Heil. Röm. Reichs Wohlfarth, von Ihro Churfürstl. Durchl. wohlmeynendlichen angesehen und vermeynet sey.

Weiln nun der Graf vorgewendet: Er reisete nicht als ein Privatus, sondern als ein Schwedischer Diener und Geheimbter Rath; so hat er seine Person in solcher qualitaet durch Vollmacht, oder zum wenigsten ein Creditiv, legitimiren sollen, weil er sonsten pro privato, und also ex numero hostium zu halten, und ohne das auch hoch wichtige Ursachen obhanden gewesen, um derer Willen die Legitimation nöthig erachtet worden.

Nachdeme er aber weder Vollmacht, Instruction noch Creditiv, vorzeigen können, sich auch in solcher allergnädigsten Kayserl. Commission, die doch einem Reichs-Churfürsten, und also einem aus Ihro Majest. und des Reichs innersten und geheimbtesten Räthen, aufgetragen gewesen, nicht einlassen, noch der Kayserl. Majest. allergnädigsten Begehren einige Satisfaction thun wollen; Haben

ben es Jhro Churfürstl. Durchl. am 1sten und 11ten *May*, anderweit Jhro Kayserl. Majest. unterthänigst berichtet, und abermal um allergnädigste Resolution angesuchet. Unterdessen hat sich der Graf des Juris Legatorum nicht zu erfreuen gehabt, weil er seine Person zur Legation nicht legitimiren können, und selbsten ausdrücklichen bekennen müssen, Er könnte sich mit Bestand vor keinen Gesanden ausgeben, auch in einem Schreiben, welches er vom 24sten *Martii* 1637 an Churfürstl. Durchl. abgehen lassen, ungescheuet selbsten gestanden, es würde Jhme von den Schwedischen ganz nicht getrauet. Daher hat es auch die Cron Schweden, daß er als ein Gesander nicht tractiret, nicht empfinden können, als bey welcher er ohne das in keiner sonderbaren aestime gehalten worden.

Weil er nun als ein Privatus, (ob er gleich ein Schwedischer Diener;) zu consideriren gewesen, und ihme nicht gebühret, bey damaliger hostilitaet und Landes-Verderbung ohne einige Vollmacht, Instruction und Creditiv, auch ohne der regierenden Kayserl. Majest. Erforderung und Paß, im Heil. Röm. Reich und dem Churfürstenthum Sachsen rc., welches damals von Jhme und andern Schwedischen Ministris sehr hart angefeindet worden, zu reisen; So hat er, ohne vorhergehende ausdrückliche Resolution, nicht dimittiret werden mögen, Insonderheit, weil durch die Kayserl. Commission, diese Sache in einen ganz andern Stand gerathen, und die vorige praetendirte Erforderung, samt den ohne das erloschenen Paß, hinweg gefallen, indem der Graf, vi commissionis Caesareae, zu Dreßden antworten, und sein Anbringen oder Suchen verrichten, auch solche Commission, als welche Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, der er mit unterschiedenen Pflichten so hoch verbunden, aufgetragen gewesen, respectiren sollen. Nachdeme es aber nicht geschehen, und er bey seiner Halsstarrigkeit verblie-

ben,

ben, hat die Röm. Kayserl. Majest. Ihren Obristen Feld-Wachtmeistern, Herrn Martin Maximilian Freyherrn von und zu der Golz, am 3ten *Junii* 1637 nacher Dreßden abgefertiget, und den Grafen anderweit seines Anbringens und Suchens halber vernehmen lassen, auch dardurch abermals gnugsam zu verstehen gegeben, daß Sie seiner nacher Wien nicht begehreten. Darauf ist dem Freyherrn von der Golz nicht alleine ein Zutritt zu dem Grafen, sondern auch eine ausführliche conferenz verstattet worden. Wie sich aber der Graf gegen Ihro Churfürstl. Durchl. ungehorsam erwiesen, also hat er auch solche seine tergiversation gegen den abgeschickten Kayserl. Obristen Feld-Wachtmeistern continuiret, und in meritis sich ganz nicht heraus lassen wollen, welches alles auch der Kayserl. Majest. ausführ- und umständlichen berichtet, und diese ganze Sache zu Deren allergnädigsten Resolution, so Churfürstl. Durchl. bis an des Grafens Absterben erwartet, gestellet, und auf solche maße in suspenso gelassen worden.

Wie nun des Grafens Dimission, wann sie so schlechter Dinge und ohne erfolgte Kayserl. Resolution geschehen wäre, Ihro Churfürstl. Durchl. in viele Wege praejudicirlichen seyn dürfen, und vor allen Dingen nöthig befunden worden, Ihme, wie wieder seine Pflicht er gehandelt, an und wieder Ihro Churfürstl. Durchl. und das ganze Chur- und Fürstl. Haus Sachsen sich vergriffen, und allerhand unverantwortliche excesse verübet, deutlichen vorzuhalten, in dem er solches auch in Schriften selbst begehret; So ist Ihme solches alles durch gewisse darzu verordnete Commissarien, in unterschiedenen Puncten vorgehalten worden, darauf er auch die meisten Beschuldigungen, welche das Reich und Churfürstenthum Sachsen und derselben ganzen Statum betroffen, freywillig selbst einräumen, gestehen und bekennen müssen, Inmaßen er auch seine begangene große Fehler erkannt, und unter

unter seiner eigener Hand und Siegel unterschiedliche schriftliche deprecationes, so annoch bey den Actis originaliter verhanden, eingeschickt, bis er darüber verstorben.

C. Hessendarmstädisches Schreiben an Chursachsen ꝛc., vom 1sten Junii, Anno 1647.

Unser freundlich Dienst, ꝛc. Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, ꝛc. Ew. L. ist bekannt, und ist allhier ausführlich zu erzählen unnöthig, Welcher Gestalt Wir Uns mit dem Gräfl. Hause Isenburg, wegen aller zusammen gehabter Strittigkeiten und Irrungen, vermittelst des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii, und letzlich der Wetterauischen Grafen correspondenz, Interposition und Vermittelung, allerdings gütlich und zu Grunde verglichen, auch der aufgerichtete Vertrag von Gräfl. Isenburgischer Seiten, mit Handtastung an leiblich geschwornen Eydes Stadt, gelobet und bestätiget worden.

Nun mögen E. L. Wir freundlich nicht bergen, welcher Gestalt im Namen der jüngern Grafen zu Isenburg, durch Friedhäßige Leute, in locis der allgemeinen Friedens-tractaten ein Memorial übergeben, und die cassirung des obgedachten Vertrages, mit Anführung ungleicher, nichtiger und theils ganz falscher narratorum, gesuchet und begehret worden; Welches Wir aber, nachdem die ältern Grafen zu Isenburg, auf die von Uns beschehene requisition, den Vertrag nochmals ratificirt, und denselben steif und fest zu halten, sich, nach Inhalt der Beylagen A und B, schriftlich erkläret, dergestalt abgeleget, wie E. L. Ihro aus dem Abdruck C mit mehrern referiren zu lassen, geruhen wollen. Daraus denn männiglich des Gegentheils Unfug erkannt, auch endlich dieses Puncts halber zwischen den Kayserl. und Königl. Schwedl. Legatis, so weit und auf solche maße sich verglichen wor-

den, wie die Beylage D mit mehrerm nach sich führet. So ist auch von den Kayserl. Gesanden, den Unsrigen die Vertröstung beschehen, daß Sie es bey solchen Abschluß, (wiewohl Wir Uns wegen des mit den Grafen zu Isenburg getroffenen angezogenen hoch befestigten Vertrags verse- hen gehabt, daß es allerdings darbey sein Verbleiben ha- ben sollte;) würden bewenden lassen, und nicht weiter gehen.

Nachdeme aber, auf Anstiften der Casselischen, (von welchen, neben andern Unserm Unglück, auch dieses herrüh- ret;) der Graf von Oxenstirn sich in solcher Sache sehr alterirt, und aufs neue heftig bezeiget, sogar, daß er es bey der obbemeldten, mit den Kayserl. Plenipotentiariis getroffenen Abrede, nicht bleiben lassen, sondern den Ver- trag allerdings cassiret haben will, ohnerachtet die ältern Grafen zu Isenburg, auf beschehene requisition, wie ob- angeregt, solchen Vertrag de novo bestätiget, und dann Uns und Unsern Fürstl. Hause Hessen-Darmbstadt an die- ser Sache, und daß einmal so hoch betheuerliche vergli- chene Dinge, redlich gehalten werden, viel, auch sonst publicè daran gelegen, daß man nicht in immerwähren- den Unfrieden und Streit leben müsse; Als ersuchen und bitten E. L. Wir hiermit freundsöhnlich, Sie geruhen sich Unser auch diesfalls freundVäterlich anzunehmen, und Dero Gesanden zu Münster und Oßnabrück zu befehlen, daß Sie auch mit anderer Chur- und Fürsten Gesanden communiciren, und sonderlich bey den Königl. Schwedl. Herrn Plenipotentiariis, vermittelst beweglicher remon- strationen, dahin cooperiren helfen wollten, daß es zum wenigsten bey dem, zwischen den Kayserl. und Schwedl. Plenipotentiariis gemachten obangeregten Abschluß, ver- bleiben, und nicht alles, so gütlich verglichen und theuer gelobt und geschworen, umgestoßen und vernichtiget werde, Gestalt ja sonsten, und da endlich betheuerte und gelobte, auch so fest verclausulirte Verträge, also geringschätzig gehalten

gehalten werden sollten, nichts beständiges in der Welt gemacht, oder aufgerichtet werden könnte.

Ew. L. werden Uns hierdurch höchlich obligiren, Wir auch solches um Dieselbe mit freundsöhnlichen hohen Dank zu verschulden, keine Gelegenheit abhanden lassen, Gestalt E. L. Wir auch vorhin, zu allen wohlbehäglichen Diensten jederzeit bereitwilligst und gefließen verbleiben. Datum Gießen, den 1sten *Junii*, *ao.* 1647.

Ew. Gn.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

dienstwilligster treuer Vetter und gehorsamer Sohn bis in Todt,

Georg.

Lit. D.

Comitibus de Solms, Hohensolms et Isenburg, qui se in transactione cum Domino Landgravio Georgio de Hassia, mediante Collegio Electorali inita, laesos conquerantur, beneficium restitutionis in integrum, à Caesarea Majestate impetrandum, salvum esto.

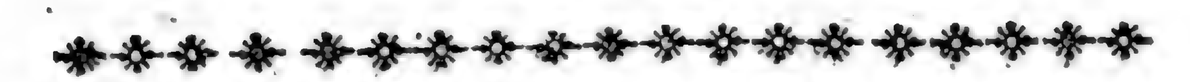
46. Des Grafen von Trautmannsdorf Erklärung gegen die Chursächsische Gesandschaft zu Münster, wegen der freyen Religionsübung der Evangelischen Schlesier, vom 21sten Junius 1647.

Die Resolution, welche Ihro Kayserl. Majest., Unser allergnädigster Herr, Dero Geheimen-Rath, Obristen-Hofmeister und zu denen Universal-Friedens-tractaten Gevollmächtigten Principal-Gesanden, Ihrer Excell.,

cell., Herrn Grafen von Trautmannsdorf, ꝛc. wegen der von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen begehrter Verstattung des unveränderten Augspurgl. Confessions-exercitii in den Kayserl. Erblanden, und sonderlich in der Schlesien, denen Chur-Sächsischen Herren Abgesanden, auf Ansuchen, zu eröffnen anbefohlen haben, ist diese: Wann der Friede geschlossen ist, daß alsdann, und sonst nicht, Ihro Kayserl. Majest. in denen Dreyen Schlesischen Fürstenthümern, Münsterberg, Schweiniz und Großglogau, der unveränderten Augspl. Confession zugethanen, Drey Kirchen, das ist, in jedem Fürstenthum eine, und diese zwar an einen absonderlichen Orte vor der Stadt, welchen Ihro Kayserl. Majest. darzu werden auszeichnen lassen, zu bauen, und darinnen ihr Exercitium zu halten, verstatten wollen, ꝛc.

Diese *Resolution*, hat Herr Graf von Trautmannsdorf denen Churfürstl. Sächßl. Gesanden, durch den Kayserl. Reichs-*Secretarium*, HEn. Wilhelm Schrötern, zugeschickt, den 21sten *Junii*, *ao.* 1647, hor. 3. pomerid. Factum id *Monasterii*.

XV. Einige



XV.

Einige Urkunden, zur Geschichte der Herzoge, Johann Friedrichs des Mittlern und Johann Wilhelms.

1. Des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern zu Sachsen Erklärung, auf seiner Brüder, der Herzoge, Johann Wilhelms und Johann Friedrichs des Jüngern, ihm angetragene fernerweite Brüderliche Resignation [1]). (Aus der Mitte des Jahres 1560.)

Nachdeme sich die Hochgebohrne Fürsten, Herr Johanns Willhelm vnd Herr Johanns Friedrich der Jüngere, Herzogen zu Sachßen ꝛc. Vnsere freundliche liebe Brüder, in Jüngster Vnser, Herzog

1) Der geborne Kurfürst, Johann Friedrich der Aeltere, hatte in seinem im December 1553 errichteten Testamente, seinen drey Prinzen, den Herzogen, Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, die Theilung derer Länder, die er ihnen dereinst hinterlassen konnte, das ist, seines Theils von Thüringen und der Pflege Coburg, auch seines kleinen Antheils am Meißnischen, so lange nämlich alle drey Prinzen am Leben wären, auf das nachdrücklichste und wiederholt untersagt. (Man sehe dieses Archiv, Th. II, S. 356 und 362.) Dieser Verordnung ihres Vaters, kamen die drey genannten Prinzen desselben, in den ersten Jahren nach seinem Ableben, um so eher nach, da sie ihm die sorgfältigste Beobachtung seines Testaments, auf das Heiligste versprochen hatten. (Siehe a. a. O., S. 366.) Die

Herzog Johann Friedrichs des Mittlern, freundlich vnd Brüderlich beschehenen vnd mündlichen Anzeige vnd Errinnerung, die Wir, Vnser vnd J. L. selbst Nothdurfft nach, von wegen J. L. *Resignation* der Fürstl. Regierung Vnser allerseits Lande, zu thun nicht haben unterlassen können, gegen Vns freundlich erklähret vnd gebethen, Vns derselbigen, um Vrsachen wil-

Die Brüder behielten die väterlichen Lande, die ihnen im März 1554 zufielen, in Gemeinschaft, auch in Ansehung der Regierung dieser Lande, an welcher alle drey, so wie es auch das Testament ihres Vaters mit sich brachte, gleichen Antheil nahmen. Diese gemeinschaftliche Regierung, erreichte im Jahre 1557 ihr Ende. Dazu gab vorzüglich diß Veranlassung, daß Herzog Johann Wilhelm, der sich in sein Schicksal besser zu finden wußte, als sein älterer Bruder, auf einige Zeit seine Erblande verlassen, und in Französischen Kriegsdiensten sein Glück versuchen wollte. Alle drey Brüder errichteten also 1557, zu Weimar, am Donnerstage nach Jubilate, (den 13ten May;) einen Vertrag mit einander, in welchem die beyden jüngern, ihre Antheile an der Regierung des Landes, gegen den Aeltern auf vier Jahre resignirten. Herzog Johann Friedrich der Mittlere, hatte also von der Zeit an, allein die Regierung der damaligen Sächsisch-Ernestinischen Lande, die übrigens in Ansehung des Eigenthums, allen drey Herren gemein verblieben. Zu Cantate des 1561sten Jahres, hatte diese Resignation, vermöge des Vertrages, ihr Ende. Allein, es waren noch eben die Ursachen vorhanden, welche die vorige Resignation bewürkt hatten. Die Herzoge Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, trugen demnach bey ihrem ältern Bruder darauf an, daß er die alleinige Regierung ihrer gemeinschaftlichen Lande, noch ferner vier Jahre fortführen möchte. Auf diesen Antrag stellte Johann Friedrich der Mittlere, obige Erklärung gegen seine Brüder von sich.

willen, die J. L. Vns dazumahl freundlich zu Gemüth gezogen, J. L. zu sondern freundl. Gefallen, nach Ausgang des jezt künftigen lezten Jahres [2]) ferner zu beladen; Als wären Wir, J. L. zu freundl. Brüderlichen Gefallen, (Obwohl J. L. selbst wohl wißen, spüren vnd solches bishero gesehen haben, wie sorgfältig vnd mühsam, nach Gelegenheit jeziger sorglichen geschwinden Läufft vnd Zeit, auch vnsers Leibes Zustand, berührte Regierung gewesen vnd noch ist;) Vns ferner in solche Arbeit, Vnruhe, Vnlust vnd Anfeindung vnser Mißgönner zu stecken, nicht ungeneigt; Sondern freundlich erböthig, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, Vnsern allerseits Landen vnd Vnterthanen zu Wohlfahrt vnd J. L. zu Brüderl. Gefallen, solche Vns von J. L. angemuthete *Resignation*, noch auf 12 [3]) Jahr lang zu administriren vnd zu verwalten.

Aber, nachdem Vnsere freundl. liebe Brüder hinwieder, aus brüderl. freundl. vnd verständigem Gemüth zu erachten vnd zu bedencken haben, Weil Vns der Allmächtige Gott, Vnser freundl. geliebte Gemahl gnädiglich gegeben, vnd, nach deßelben Gnadenreichen Seegen, mit einem Landes-Erben gnädiglich begnadet,

M 4

2) Dieses lezte Jahr der erstern Resignation, war das Jahr 1561. Es erhellet also aus obigen Worten, daß diese Erklärung Johann Friedrichs des Mittlern gegen seine Brüder, im Jahre 1560, und zwar etwa in der Mitte dieses Jahres, aufgesezt worden. Es ist dieses um so gewisser, da der Vertrag, der auf diese Erklärung folgte, vom 21sten Oktober 1560 ist.

3) Dies soll unstreitig vier Jahr heißen. Denn die Urkunden sagen ausdrücklich, daß am Ende der erstern Resignation, die jüngern Brüder dem Aeltern nur noch auf andere vier Jahre die alleinige Regierung aufgetragen haben.

det, Darfür Wir seiner Allmacht stettigen Danck sagen, vnd, vermittelst seiner Göttlichen Gnaden, derselbigen weiter zu erlangen, verhoffen, vnd Vns bißhero zu den geordneten Quartalzeiten, mehr nicht denn dreyhundert Gülden gereichet worden, wie Vns, nach Gelegenheit solcher mühseligen Administration, auch in Betrachtung des Gnadenreichen Seegens, vnd daß Vns nunmehr auf die Fürstl. Vnterhaltung Vnser selbst Persohn, auch Gemahl vnd Kinder, ein mehrers gehen thut, möglich seyn wollte, mit einer so geringschätzigen Summa zuzureichen, vnd Vns, als Regierenden Fürsten, Fürstlichen Stand davon zu erhalten.

Alß tragen Wir zu ermeldten Vnsern freundl. lieben Brüdern, das freundl. vnd unzweifenliche brüderliche Vertrauen, Sintemahl J. L. der Sorge, Kümmerniß, Last vnd Bürden, (welche vns der täglichen vnd stündlichen Arbeit vnd Mühe, von unaufhörlichen Händeln vnd Sachen, obliegen vnd am wenigsten Ergötzlichkeit haben können;) durch Vns vnd Vnsere Administration überhoben vnd entbunden seyn: J. L. auch, zuförderst Vnser freundl. lieber Bruder, Herzog Johannes Wilhelm, mit der Königl. Würde zu Franckreich Jährlichen Provision [4]), vnd was Wir Sr. L., in Kraft der Brüderlichen *Resignation*, uf vnterschiedl. darinn bedingte Fälle, aus dem Fürstl. Einkommen der Cammer zugeben, verschrieben: Auch darneben Vnser freundl. lieber Bruder, Herzog Johann Friedrich der Jünger, Sr. L. Pension halben,

4) Es sind hierunter die Subsidiengelder gemeinet, die Johann Wilhelm vom Könige Heinrich II von Frankreich erhielt, und die auch nach des Herzogs erstern Zurückkunft aus Frankreich im Oktober 1559, ich weiß nicht auf wie lange noch, fortdauerten.

halben, welches alles wir denn [5]), J. L. werden solche vnsere obliegende Last zu freundl. brüderl. Gemüth führen, vnd nicht für unbillig halten vnd erkennen, daß Wir, als der Eltist vnd Regierende Fürst vnd Bruder, gegen solchem eine freundliche brüderl. Ergötzlichkeit auch haben vnd bekommen.

Bitten auch freundlich, ermeldte vnsere liebe Brüdere wollten die Vmstände freundlich ansehen, vnd bedencken, was J. L. gegen Vns freundlich zu thun gemeint, vnd sich deßelbigen gegen Vns freundlich vnd förderlich erklähren vnd vernehmen laßen. Denn Wir sind, vermittelst Göttlicher Verleihung, des Brüderlichen Willens vnd Erbiethens, der Fürstl. Regierung in Vnser Administration dermaßen fürzustehen, daß daraus mehr Vnser vnd J. L. Nutz, dann Vnheil erfolgen solle.

Sonsten wißen wir, jeziger Zeit, in Vnser Brüderl. *Resignation* keinen Articul zu verändern, wollen Vns auch zu J. L. freundlich Versehen, J. L. werden derselben auch freundlich geleben vnd nachgehen. Allein will der Vestung Gotha [6]) halben,

N 5 diß

5) Ich fühle es wohl, daß hier etwas fehlt, und auch schon in den vorhergehenden Zeilen dieses Absatzes, ein und der andere Schreibfehler seyn möge. Indessen wird man doch leicht, die Folge der Gedanken des Herzogs Johann Friedrich, einsehen können.

6) Der geborne Kurfürst, dem die beyden Festungen seiner Lande, der Grimmenstein mit Gotha und das Schloß Coburg, sehr am Herzen lagen, (er hielt von jeher viel auf gute Festungen, und konnte in dieser Denkungsart, durch das Ausdauern der beyden Hauptfestungen seines alten Landesantheils, der Festungen Wittenberg und Gotha, gegen den Herzog Moriz und den mächtigen Kayser Karl, noch mehr bestätigt worden seyn;) verordnete, in Beziehung auf jene beyde Festungen, in seinem

diß zu errinnern seyn. Nachdem die Läufft sorglich vnd geschwinde, Derowegen Vns für andern benachbahrten guten Auffsehens zu haben nothwendig, vnd Vns vnd J. L. an berührter Vestung Gotha vnd Schloße Coburg, alle zeitliche Wohlfarth gelegen; So bedachten wir im Besten, dieses zu verordnen, daß vnser einer, deme die Regierung oblieget, der Vestunge vnd derselbigen Ordnung vnd Bestellung haben,

nem Testamente, daß dieselben, so wie seine sämmtlichen Lande, allen seinen drey Prinzen gemeinschaftlich, mit gleichen Rechten, gehören, (S. Archiv, Th. II, S. 356.) und nach seinem Tode, auf gemeinschaftliche Kosten, ja, zumal solange die damaligen bedenklichen Umstände fortdauerten, im besten Stande erhalten werden sollten. In Ansehung des Grimmensteins, den der Kurfürst nach seiner Zurückkunft aus der Kayserlichen Gefangenschaft im Jahre 1552, aus seinen Trümmern, in die ihn das Jahr 1547 stürzte, wieder erhoben, und in den besten Vertheidigungsstand gesetzt hatte, machte er, um den Besitz desselben ja allen seinen drey Prinzen zu versichern, weil auf demselben die Kleinodien, das goldene und silberne Geschirr, das meiste schwere Geschütz, das Archiv und andere Kostbarkeiten des ganzen Hauses waren, die nach seinem Willen auch in der Folge darauf bleiben und seinen drey Prinzen gemeinschaftlich gehören sollten, noch eine besonders umständliche Disposition, die man am a. O., S. 356 u. f., nachlesen kann, und die von ihm in ihrer Art nicht minder auf Coburg ausgedehnt wurde. In dem erstern Resignationsvertrage, scheinen sich auch Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, einen gewissen Antheil an Verwaltung gedachter Festungen, vorbehalten zu haben. Bey bevorstehender zweyter Resignation aber, drang Johann Friedrich der Mittlere schon darauf, daß man ihm die Sorge für diese Festungen allein überlassen möchte, worauf er in den folgenden Zeiten noch mehr bestand.

ben, mit schaffen vnd befehlen allein zuthun habe; Dann die Erfahrung giebet, daß nicht nützlich vnd gut, auch unmöglich ist, durch viel Köpff die Ding zu regieren. Jedoch soll J. L. zu jederzeit frey stehen, da sie einigen Mangel vnd Vnordnung der Vestunge, derselbigen Gebäude vnd Bestellung halben, jetzo wissen oder künftig vermercken würden, daßelbige Vns in stiller Geheimb vnd brüderlichem Vertrauen, Vns, J. L. vnd also Vns allerseits zum besten darnach haben zurichten vnd zu achten, freundlich zu berichten vnd zu errinnern, auch darüber J. L. bevorstehen, zu fürfallender Nothdurfst vnd J. L. Gelegenheit, mit vnserm Vorwißen auf die Vestung zuziehen.

So sind Wir auch freundlich vnd wohl zufrieden, daß Vnsere freundlich liebe Brüdere, bevorab Herzog Johanns Friedrich der Jünger [7]), den fürfallenden teglichen Händeln, auch Fürbescheiden, wann es J. L. sämbtlich oder sonderlich gelegen vnd gefellig, in der Rathstuben, neben vnserm Canzler vnd Räthen, beywohnen, jedoch der Resignation sich erzeigen, für sich selbst oder vnter ihrem Nahmen, vmb Verhüttung willen aller Vnordnung, vermöge vnser Raths vnd CanzleyOrdnungen, nichts schaffen; Sondern, was durch das mehrer bedacht, verfolgen, vnd Vns alßdann die Ding, so sie Vns, als dem Regierenden Fürsten, belieben, vnd soferne Wir darinn kein Bedencken haben, exequiren laßen. Wie denn in solchem allen, der Beschluß bey Vns stehen solle ꝛc.

7) Der nämlich im Lande blieb, da hingegen Johann Wilhelm außerhalb Landes, nämlich auf einem Zuge nach Frankreich begriffen war.

2. An-

2. Anderweite Brüderliche Resignation, gegen Herzog Johann Friedrich den Mittlern, von den Herzogen Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, vom 21sten Oktober, 1560 [1]).

V. G. G. Wir Johanns Friedrich der Mittlere, Johanns Wilhelm vnd Johanns Friedrich der Jüngere, Gebrüdere, Herzoge zu Sachßen, Landgrafen in Thüringen vnd Marggrafen in Meissen, thun Kund vnd bekennen, für Vns vnd Vnsere Erben, gegen Männiglichen, vnd insonderheit gegen allen vnd jeglichen Vnsere vnd Vnserer Fürstenthumen getreuen LandStänden, Vnterthanen vnd Verwandten, hiermit vnd in Krafft dieses Briefs. Nachdem wir Vns, aus besondern, stattlichen, erheblichen, gnugsamen Vrsachen, vnd einmüthigen freundlichen brüderlichen Gemüth, um allerseits vnser, auch vnser Fürstenthum vnd Lande Wohlfahrt, Aufnehmen vnd Bestes, auch, bevorab, soviel desto richtiger, rathsamer vnd nützlicher Regierung willen, in den vorgegangenen 57sten Jahre, am *Datum* Weymar, Donnerstag nach *Iubilate*, einer Brüderlichen *Resignation* auf vier Jahr lang, freundlich vereiniget vnd verglichen, alles nach laut vnd Innhalt, auch aus-

1) Herzog Johann Friedrich der Mittlere, hatte sich in der vorhergehenden Urkunde, auf den Antrag seiner beyden jüngern Brüder, die Regierung ihrer gemeinschaftlichen Länder von 1561 noch ferner vier Jahre allein zu führen, beyfällig erklärt. Nun kam es nur darauf an, die Rechte und Verbindlichkeiten genauer zu bestimmen, unter welchen Johann Friedrich der Mittlere diese alleinige Regierung haben sollte. Dies war die Absicht gegenwärtigen Vertrages.

ausführlicher Erklährung, so in derselbigen *Resignation* begriffen vnd verleibet worden ist, vnd aber solche, Vns, Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern zu Sachßen, aufgetragene, vnd vnsern freundl. lieben Brüdern zu freundlichen brüderlichen Gefallen bewilligte Fürstliche Landes-Regierung, auf *Cantate* des schier künftigen ein vnd sechtzigsten Jahrs, sich endigen wird; So haben wir Vns, erheblicher vnd ansehnlicher Vrsachen willen, mit einander solcher Vnser allerseits Fürstl. Regierung vnd Haußhaltung halber, freundlich vnd brüderlich unterredet, vnd mit besondern Fleiß auch dieses zu Gemüth geführet, daß, nach Gelegenheit Vnser allerseits jetzigen Zustandes vnd geringen Vermögen, vnsere vnvermeidliche Nothdurfft erheischet vnd erfordert, vnser Fürstliches Wesen vnd Hofhaltung zu geringern vnd einzuziehen, vnd Vns, zu Ersparung männiglicherley Vnkosten, Innerhalb Landes, in einem Hauße vnd Hofhaltung, freundlich vnd brüderlich zusammen zu halten, auf daß durch Sonderungen vnd zweyerley Hofhaltung, Vngedeyhen vnd anderer Vnrath, welches alles, wie zu besorgen, zu Beschwerung vnd Vnterdrückung vnser allerseits Fürstl. Standes reputation vnd Nahmens, mit der Zeit gereichen möchte, verhütet werde; Vnd, in Erwegung aller Umstände, auch dieses zu Gemüth geführet, daß die Regierung vnser allerseits Fürstenthum, vnd Land vnd Leuthe, auch Hofhaltung, nicht bequemer noch richtiger, dann durch ein Haupt vnd Oberhaupt, vnd bevorab vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gevatter, Herzog Johanns Friedrichen den Mittlern zu Sachsen rc. Liebd., durch Göttl. Seegen am Fürstl. reichen Verstande hochbegabet vnd zur Fürstl. Regierung ganz wohl vnd aufs beste tüchtig vnd geschickt, von vnsern, Herzog Johanns Wilhelms vnd Herzog Johann Friedrichs

richs des Jüngern wegen, verwalthet, bestellet und billig vertrauet werden mögen, Immaßen denn allbereit etliche Jahr anhero geschehen, und, durch Gottes gnädige Verleihung, im Werck fruchtbarlich gespühret, insonderheit aber und alldieweil wir Herzog Johanns Wilhelm, zu Unsern selbst auch unserer freundlichen lieben Brüder Ruhm, Nutz und Wohlfahrt, ungeachtet, daß wir uns durch göttliche gnädige Eingebung in dem Stand der heiligen Ehe begeben, unser Hochlöblichen Vorfahren Fußstapfen nach, nochmals gemeynet seyn, noch zur Zeit in der Königl. Würden zu Franckreich Diensten zu verharren, und also zu Fürstlichen löblichen Sachen und Thaten Uns gebrauchen zu laßen, und demnach, Unsern Landen und Unterthanen zu sonderlichen Trost, Nutz und Frommen, auch fruchtbarlicher, schleuniger und glücklicher Regierung, (Darzu der allmächtige Gott seinen gnädigen Seegen verleihen wolle;) Uns mit einander folgender nothwendiger *Articul*, aus guten freyen brüderlichen Willen, dergestallt verglichen haben. Nemblich,

Obwohl Wir Herzog Johanns Friedrich der Mittlere, aus Erfahrung und in Zeit dieser vierjährigen *Administration* der Fürstlichen Regierung, wißen, und im Werck befunden haben, wie sorglich, mißlich und mühselig, nach Gelegenheit jetziger geschwinder, gefährlichen Läufften, die Land-Regierung fürfallen; So haben wir Uns doch, aus obangezeigten und in der ersten aufgerichteten Brüderlichen *Resignation* stattlichen Ursachen, unserer freundlichen lieben Brüder freundliches Ersuchen und Bitten vermügen laßen, die *Administration* und Regierung Ihrer Liebd. und Unser Fürstenthum und Lande, nach Ausgang der ersten vier Jährigen Zeit, als von *Cantate* künftiges 61sten Jahrs, noch vier Jahr

Jahr lang, ihren Lbd. zu sonderlichen freundlichbrüderlichen Gefallen, auf vnser Person alleine zu nehmen, vnd darauf bewilliget, vnser vnd ihrer Lbd. eigene Sachen, daran Ihrer Lbd. vnd Vns gelegen, beneben der Vnterthanen fürfallende Mängel vnd Gebrechen, auch Vnser vnd Ihrer Lbd. obliegende Reichs-Sachen vnd Bürden, getreulich, freundlich vnd gnädiges Fleißes, in denen allen erbarn rechtmäßigen Bescheid vnd Befehlig zugeben, befohlen seyn, insonderheit aber, damit vnsere Fürstl. Hofhaltung in guter richtiger Ordnung gehalten, auch alle Aemter, an Vnsern Hof vnd auf dem Lande in Aemtern, mit tüchtigen vnd geschickten, auch getreuen Personen, bestellet werden möge, nichts erwinden laßen, vnd, was unrichtiges oder schädliches eingerißen, oder sich ferner zu Vnrath begeben mögte, abschaffen vnd in Richtigkeit bringen.

Demselbigen aber würklich vnd mit Vnsern allerseits Gebrüder sonderbaren Nutz nachzusetzen; so wollen wir Vnsere freundliche liebe Brüder hiermit freundlich ersucht vnd gebethen haben, Ihre Lbd. wollen selbst, Ihnen zum Besten, solche vnsere Regierung erhalten helffen, auch für sich selbst dafür seyn, daß derselbigen zugegen, durch wiederwärtige Anschaffung, keine Zerrüttung eingeführet werde.

Was wir nun in dem vnd andern, für Vns selbst oder mit Rath vnserer getreuen Räthen, zu vnsern vnd vnserer freundlichen lieben Brüder, auch allerseits vnser Lande vnd Vnterthanen, Wohlfahrt, bedencken, vnd mit einnehmen vnd ausgeben in Rechnungen verordnen vnd befehlen werden, daran sollen vnd wollen Wir Herzog Johanns Friedrich der Jüngere, freundlich vnd wohl zufrieden seyn, vnd insonderheit, daß, zu Verhütung Weitläuftigkeiten vnd nachtheiliger Verhinderung allerhand in täglichen für-

fürfallenden Sachen, es ohne unser Mitwißen und Bedencken, von Unsern freundlichen lieben Bruder fürgenommen und ins Werck gerichtet werde.

Gleichergestalt soll, nach Gelegenheit und Befindung, da die Aemter zu Hofe und auf dem Lande mit untüchtigen Personen bestellt, und deren etlicher halben vonnöthen seyn mögte, Veränderungen fürzunehmen, in unsers freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herzog Johanns Friedrichs des Mittlern zu Sachßen, freundlichen Willen und Gefallen, Macht und Gewalt, ohne einige unser Einrede oder Verhinderung, allein stehen, dieselbigen benannte Personen abzuschaffen, und andere Personen, die Uns und S. L. nützlichen und tüchtigen seyn mögen, aufzunehmen.

Aber die jährliche Nutzung und Einkommen der Lande, sollen und wollen Wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere nicht anders, denn zu Ablegung der Cammerschulden, und zu Unsern und Unserer freuntlichen lieben Brüdern Nutz und beste, gebrauchen. Und da Unser allerseits unvertheilte Lande, von solchen jährlichen Einkommen gebeßert, oder ichtwas an bemeldten Cammerschulden unter der vierjährigen Administration abgelegt, und dadurch die Ausgabe der Pension geleichtert werden mögte, soll solche Besserung uns Gebrüdern insgemein oder insgesammt, und zugleichen Nutz und Besten, geschehen, und Wir Herzog Johanns Friedrichen der Mittlere darzwischen *), darinnen vor Ihren Lbd. keinen Fürzug oder Vortheil haben.

Aber hinwiederum, da Uns Herzog Johanns Wilhelm zu Sachsen, durch Schickung Gottes ein Glück

*) Während der vier Jahre der neuen Resignation.

Glück zuhanden stoßen würde; so bewilligen hiermit, schuldig vnd pflichtig zu seyn, auf den Fall vnsers tödlichen Abgangs, vnd da wir keine männliche ehelich-geborne Leibes-Lehns-Erben hinter vns verlaßen würden, solche erlangte vnd eroberte Beßerungen allesamt, auf vnsere freundliche liebe Brüdere vnd Dero Erben dieses Fürstl. Sächß. Hauses, zuwenden vnd kommen zulaßen [3]).

Vnd nachdem Wir Vns in der erstern aufgerichteten Brüderlichen *Resignation*, freundlich verglichen vnd verabschiedet, da Vnser Einer sich verheyrathen würde, daß der Vnkosten des Beylagers, auf Vnser, der Gebrüder, sämmtliches Darlegen geschehen, vnd daß einem jeglichen die MitGift alleine zustehen, vnd ohne des andern Einspruch vnd Interesse folgen; so soll es vns, Herzog Johanns Friedrichen dem Jüngern, in dergleichen vnsern künftigen Gelegenheitlichen Heyrathen, mit der Ausrichtung vnd erlangten HeyrathGuth, freystehen, vnd solcher Gestalt, wie jezt berührt, darmit auch gehalten werden [4]).

Jedoch

3) Veranlaßte diesen Artikel nicht etwa die bekannte kleine Erwerbung, die Johann Wilhelm in Frankreich, durch Heinrich II Freygebigkeit, gemacht hatte, und welcher man noch einigen Zuwachs versprach?

4) Die ältesten beyden Brüder, hatten sich bereits, während der erstern vierjährigen Resignation, vermählt; Johann Friedrich der Mittlere, zum andernmal, im Jahre 1558, mit der braven Pfalzgräfin Elisabeth; Johann Wilhelm, im Jahre 1560, kurz vor Errichtung dieses Vertrages, mit seines ältern Bruders Gemahlin Schwester, der Pfalzgräfin Dorothea Susanna. Diese beyden Herren hatten also bereits die Vortheile genossen, welche der erstere Resignationsvertrag allen drey Brüdern, auf

Jedoch haben Wir Vns sämmtlich, dieses insonderheit mit einander freundlich verglichen vnd Brüderlich bewilligt, daß Vnser keiner, ohne der andern Vorwißen, Vollwort vnd Bewilligung, vnserer Gemahlin, vor oder nach beschloßener Heyrath, einiges Fürstliches Leibgeding vnd bewitthum aufrichten, verschreiben vnd vollziehen, sondern zu solchen allen, sämbtlichen Brüderlichen Rath, Gutbedüncken vnd Bewilligung, freundlich suchen, bitten, vnd deßen gewärtig seyn solle.

Soviel aber Vnserer Hochlöblichen Vorfahren auf vns gefälltes SilberGeschirr, Kleinode, Ketten vnd Ringen, welches alles Vns Gebrüdern zugleich insgesammt zustehet [5], belanget, wollen wir, daß solches auch förder vnvertheilt bleiben, vnd von Vns Herzog Johanns Friedrich dem Mittlern, daran nichts vermindert werden solle, es wäre dann Sach, daß Vns Herzog Johanns Friedrichen dem Mittlern, in Zeit solcher Vnser vierJährigen *Administration* vnser allerseits Landen, unbillige Wie-

auf den Fall ihrer Vermählung, zugestand. Johann Friedrich der Jüngere war aber bisher, vermuthlich wegen seiner Jugend und Kränklichkeit, noch unvermählt geblieben. Da es jedoch immer möglich blieb, daß auch er sich zu einer Ehe entschlöße; so war es billig, daß in dieser andern Resignation ihm nochmals die Vortheile zugestanden wurden, welche seine Brüder bey ihren Vermählungen bereits genossen hatten.

5) Vermöge des väterlichen Testaments. (S. Th. II dieses Archivs, S. 356 u. f.) Der Vater hatte zwar in seinem letzten Willen, seinen drey Prinzen die Freyheit gelassen, diese Kostbarkeiten unter sich zu theilen. Sie hatten es aber bisher um so weniger gethan, da sie zu Weymar ihre gemeinschaftliche Hofhaltung hielten.

Wiederwärtigkeiten fürstehen, vnd wir derwegen, zu nothwendigen billigen Schuz vnd Rettung der Lande vnd armen Vnterthanen, oder aber sonsten, berührt Silbergeschirr vnd Kleinodien, um vnser Gebrüdern zugleich scheinbarlichen Nuz vnd Frommen, Vermünzen, Versezen vnd verbrauchen zulaßen, verursachet würden. Auf solchen Fall, sollte hierum jeder Zeit, von Vns, Herzog Johanns Friedrichen dem Mittlern, vnsern freundlichen lieben Brüdern guter Bericht vnd Bescheid gegeben werden.

Ferner haben wir, die Gebrüdere, Vns mit einander freundlich verglichen, daß alle Räthe vnd Diener, die wir jezo allbereit haben, oder künfftig, in denen vier Jahren, von Vns, Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern, angenommen vnd bestellet würden, Vns allen sämbtlich in vnzertheilter Verpflichtung stehen können vnd bleiben. Aber alle Schriften in vnsern, Herzog Johannis Friedrichs des Mittlern zu Sachßen, rc. Nahmen, allein ausgehen, vnd doch das Steigern [6]), anschaffen vnd befehlen, auf Vns vnd von wegen Vnser freundlich lieben Brüder, jedesmahl gerichtet werden sollen.

Hierüber, sollen wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere schuldig seyn, auch Vns hiermit gänzlich benommen seyn, von Vnsern vnd gedachter Vnser lieben Bruder Landen, etwas zu verkauffen, oder an liegenden Güthern vnd Baarschafften aus Gnaden zu verschencken, oder sonsten, zu Abbruch vnd Verminderung der Lande vnd CammerEinkommens, ohne Vorwißen vnd Bewilligung vnser vnd der andern Gebrüdern aller, zu verwenden; Es wäre

 denn

6) Die Erhöhung der Besoldungen, oder die Vermehrung der Dienerschaft.

denn Sach, daß Wir Herzog Johanns Friedrich der Mittlere, unter solcher vierJährigen Zeit, von Unsern alten Dienern, um ihr lang geleisteten getreuen, oder den neuen Dienern, um künfftiger ihrer Dienste willen, Uns und Ihr Ldd. zum Besten, gegen ihren Gegenverpflichtungen [7]), etwas und doch nichts übermäsiges, aus Gnaden thäten. Denn, auf solchen Fall, sollen und wollen wir andere zwey Brüder, die Begnadigungen, jezt erwähnter maßen, mit bewilligen, ratificiren, und Uns in deme auch freundlich und unweigerlich verhalten.

Und dieweil Wir Herzog Johanns Wilhelm, obgedachten Unsern freundlich lieben Brudern, Herzog Johanns Friedrichen dem Mittlern, hiebevor, unter andern auch darum, als im Eingang der ersten aufgerichteten *Resignation* nach der Länge erzehlt worden, die Regierung anzunehmen freundlich ersucht und gebeten haben, daß Wir Uns, umb Sr. Ldd., auch Unsers freundlichen Bruders, Herzog Johann Friedrichs des Jüngern zu Sachßen rc. selbst Ruhm, Ehren, Frommen und bestes willen sowohl, als Unserthalben, in der Königlichen Würden zu Franckreich Dienste geben, des Glückes, vermittelst göttlicher Hülff und Gnaden, zu Unser und Ihrer Ldd. Wohlfarth, zu gewarten; So haben wir Herzog Johanns Friedrich der Mittlere und Herzog Johanns Friedrich der Jünger, freundlich und brüderlich gewilliget, unserm freundlichen lieben Brudern, Herzog Johanns Wilhelm, von den jährlichen Einkommen die vier Jahr über, und jedes beson-

7) Gegen ihre Reverse, daß sie dergleichen Verbesserungen ihrer Gehalte, als eine bloße Gnade betrachten, und deren Zurücknahme nach geendigter Resignation, sich gefallen lassen wollten.

besonders, nach Anhebung vnd Rechnung der Zeit, 8000 fl. in Münz, 21 gr. à 1 fl. gerechnet, zu Sr. Liebd. vnd der Ihren Vnterhaltung, solange Sr. Liebd. in der Königl. Würden zu Franckreich, oder in anderer Potentaten vnd Herren Diensten, es sey an derselbigen Hof, oder im Kriege, seyn würdet, reichen vnd geben laßen; Jedoch verpflichten wir Herzog Johanns Wilhelm Vns hiermit ausdrücklich, daß wir jezo erwähnte HerrenDienste, mit Vnserer freundlichen lieben Brüder Rath vnd Bedencken anzunehmen vnd abzuschreiben, nicht vnterlaßen, vielweniger aber in öffentlich oder heimlich Verständniß, Bündniß oder Vorspruch, inner- oder ausserhalb des Reichs, ohne Ihrer Ldd. Vorwißen vnd Bewilligung begeben, noch auch wieder die Röm. Kayserl. Maj., vns gebrauchen laßen sollen noch wollen [8]).

Würde sich aber binnen denen vier Jahren, durch Göttliche gnädige Schickung, Vnser, der Ge-

 brü-

8) Diese Clausel des gegenwärtigen Vertrags, veranlaßte, ohne Zweifel, das Aufsehen, das Johann Wilhelms Zug nach Frankreich, im Jahre 1558, fast durch ganz Teutschland machte. Das Gerücht war allgemein, daß dieser Zug gegen die Landsbergischen oder Fränkischen Bundsverwandten gerichtet sey, welche sich erst ein Paar Jahr vorher, (1556;) alliirt hatten. Wie Kayser Ferdinand I durch dieses Gerücht veranlasset worden, an des Herzogs beyde Brüder nach Weimar zu schreiben, und was diese darauf erwiedert, führt Müller in seinen Annalen, Jahr 1558, S. 130, an. So leer das ganze Gerücht war; so mochte es doch die Veranlassung seyn, warum Johann Friedrich der Mittlere und Jüngere, sich vom Johann Wilhelm versprechen ließen, daß er gegen Kayser und Reich nichts feindliches unternehmen wolle.

bruder, allerseits Sachen, zur Besserung schicken, vnd das Einkommen sich dadurch vermehren, vnd gedachter vnser freundl. lieber Bruder, aus unvermeidlichen Nothfall, zu obgesagten 8000 fl. einer Zulage so hochbenöthiget seyn; so soll auf den Fall, Se. Ldd. mit einem oder zweyentausend Gülden von Vns auch nicht verlaßen, sondern damit freundlich bedacht werden.

Aber, nachdem wir Herzog Johann Wilhelm, Vns, mit sonderlicher Fürbedachtung, guten Rath vnd freundlicher Bewilligung vnsers freundlich lieben Bruders, mit des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friedrichs, Pfalzgrafen bey Rhein vnd Churfürsten, vnd Vnsers freundlich lieben Vettern, Schwagers, Vaters, Tochter, Frauen Dorotheen Susannen, vnd Vnser freundl. lieben Gemahlin, nach Gottes Ordnung ehelichen vermählet, vnd vnsern Beyschlaff vnd Heimführung gehalten, vnd fürnemblich darum, ob Wir vns wohl freundlich haben wißen zuerrinnern, daß gedachter vnser freundlicher lieber Bruder, Herzog Johann Friedrich der Mittlere, mit dem Hauße Pfalz, durch Sr. Ldd. Ehestifftung, allbereit Freundschafft gestifftet vnd aufgerichtet, daß doch, nach Gelegenheit, wie jeziger Zeit vnser aller, der Gebrüdere, Sachen beschaffen, auch, wie obstehet, ganz vnrathsam vnd vntauglich seyn wollte, vns mit vnsern Hofhaltungen zusondern, von vns nichts bequehmers vnd rathsammers gethan würde, denn vns mit vnsers lieben Bruders, Herzog Johann Friedrichs des Mittlern, Gemahlin Schwester, Frau Dorothea Susanna, ehelichen zu vermählen [9]), damit nicht allein

9) Hier haben wir also eine Hauptursache, warum Herzog Johann Wilhelm, als er sich vermählen wollte,

allein wir Gebrüdere, sondern auch beyderseits geliebte Gemahlin, als die rechten Geschwisternden, nach Gottes Geboth vnd gnädigen Wohlgefallen, soviel destomehr in rechtschaffener Brüderlicher vnd Schwesterlicher Liebe vnd Einigkeit, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, vnd Vns selbsten, auch Vnsern Landen vnd Vnterthanen, zur Wohlfahrt, die vier Jahr über in einem Hauße vnd Hofhaltung, zu Erspahrung Vnkostens, mit einander freundlich vnd Brüderlich leben vnd seyn. Haben vns auch mit einander brüderlich vnd freundlich verglichen, daß wir diese vier Jahr über, in einer Hauß- vnd Hofhaltung ungesonderdt bleiben, vnd über einer Fürstlichen Tafel, zu Erspahrung vieler Vnkosten, als dieweiln Vnser eines mit Schwachheit vnd Vngeschicklichkeit des Leibes daran nicht verhindert wird, vnsere ordentliche Mahlzeiten halten, vnd Vns, für Vns selbst auch bei-

wollte, seine Wahl auf die Dorothea Susanna lenkte. Die Nothwendigkeit, da sein Haus von seinem vorigen Wohlstande so weit heruntergesunken war, sich möglichst einzuschränken, war ihm immer gegenwärtig, wie schon die beyden von ihm bewilligten Resignationen, seine Bemühungen um fremde Hof- oder Kriegsdienste und andere Umstände, zeigen. Er wollte also auch, um des Ersparnisses Willen, die gemeinschaftliche Hofhaltung, die er mit seinen Brüdern in seinem ledigen Stande gehabt hatte, nach einer ehelichen Verbindung beybehalten. Um dies zu erleichtern und für die Folge dauerhaft zu machen, wählte sich der kluge Fürst seines ältern Bruders Gemahlin Schwester, und hofte dadurch am ersten der Zwietracht und Uneinigkeit der Fürstlichen Gemahlinnen vorzubeugen, die zu seinen und den vorhergehenden Zeiten, die gemeinschaftlichen Regierungen und Hofhaltungen mehrerer Prinzen eines Vaters, nur zu oft trübte oder wohl gar aufhob.

beiderseits Unsere geliebteste Gemahlin, als die Gebrüdern und Schwestern, freundlich und brüderlich und Schwesterlich zusammen begehen wollen.

Jedoch haben Wir Herzog Johann Willhelm, Uns hiermit fürbehalten, da Uns, nach Schickung Gottes, künfftighin unter dieser vierJährigen Resignation ein Glück fürstünde, derowegen wir Uns, (doch außerhalb dieser, jeziger Zeit, Unser freundlichen lieben Bruder und Unser sämmtlichen inhabenden Lande und Fürstenthum und deren Aemter;) von Ihrer Lbd. und unser sämmtlichen Hof- und Haußhaltung, unser Gelegenheit und Bequemlichkeit nach, anders wohin begeben würden, (und) uns solches frey stehen, und Ihr Lbd. Uns an solcher Unser Wohlfahrt nicht hinderlich, sondern dazu freundlich beförderſam seyn wollen.

Wir Herzog Johann Wilhelm wollen auch, zu mehrern einziehen und Erspahrung der Unkosten, Inhalt dieser unser brüderlicher *Resignation*, nicht mehr CammerJunckern, Gesinnde und Pferde, halten, dann wir Uns jezo mit unsern freundlichen lieben Bruder verglichen haben.

Und hierüber sollen die vier Jahr über, unser, Herzog Johanns Wilhelm zu Sachßen, Gemahlin, nachfolgende Personen, von Hofmeister, Jungfrauen und andern, unterhalten werden, Nemblich,

Ein Hofmeister, 3 Pferdte,
Ein Thürknecht, 1 Pferdt,
Drey Edle Knaben,
Zween JungfrauenKnechte,
Ein Bediente, so Ihren Lbd. das trincken reichet,
Eine Hofmeisterin,
Zwo CammerJungfern,

Vier

Vier andere Jungfrauen, geschmückt;
Eine Jungfrau, der Hofmeisterin,
Ein Nehe-Mägdlein,
Eine Köchin,
Ein Schneider, vnd dann
Ein Jahr-Knecht,
hierüber
Vier Zelter [10]), vor vnser, Herzogs Johann Willhelms, Gemahlin;
Ein reitender Knecht, vnd
Ein (f. ein) vnd auslauffender Bube, dann,
6 Waagen-Pferdte.

So viel aber obgesagter Personen Besoldung anlanget, wollen wir vns mit vnsern freundlichen lieben Bruder, Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern, freundlich vergleichen.

Aber sonsten, sollen Vnser, Herzog Johann Willhelms, Gemahlin, jährlich 400 fl. —, verschriebener maaßen, zur Morgengabe, zu denen ordenlichen Quartal-Zeiten, vnd hierüber Ihrer Ldd. vnd derselbigen Frauenzimmer, die *ordinair*en Sommer- vnd Winterkleidung [11]), auch *Quatember*-Geld, vermöge der Hofordnung, allermaßen vnser, Herzog Johanns Friedrichs des Mittlern, Gemahlin vnd Ihrer Ldd. Frauenzimmer, gehalten würdet, gegeben, vnd in dem allen kein Vngleichheit oder Vnterschied gebraucht werden.

10) Reitpferde für die Herzogin.

11) Welche Verschwendung, mitten unter der sichtbarsten Einschränkung! Aber wie leicht entgeht den Augen der Sterblichen, aus Schwachheit, oder auch, wenn man will, aus Stärke, eins der Objekte, nach denen sie sonst forschen. — Das Quatembergeld dessen hier gedacht wird, scheint bloß das ordentliche Gehalt der Hofleute zu seyn, welches ihnen in vierteljährigen Terminen, an den Quatembern, gezahlt wurde.

Vnd auf dem Fall, daß Wir Herzog Johann Wilhelm nicht an der Königl. Würden zu Franckreich Hofe, oder im Kriege zu Felde, sondern darzwischen an vnsers freundlichen lieben Bruders, Herzog Johann Friedrich des Mittlern, Hof, seyn werden, wollen wir vns jährlich an 1200 fl., nach Abrechnung der Zeit [12]), auf die vier Quatember-Zeit, freundlich sättigen laßen, vnd darob besorgt seyn, daß darüber, Vnser vnd vnser freundlich Gemahlin vnd der vnsern halben, vnser allerseits Cammer-Einkünfften (halber), mit einiger fernern Ausgabe nicht beschwehrt, sondern zu Ablegung der Schulden vnd Erleichterung der Pension, die jährlich von den aufgenommenen Capitalien gegeben werden muß, gebraucht werde.

So sind auch wir Herzog Johann Wilhelm des freundlichen Erbiethens, wenn wir also, wie jetzo gemeldet, bey vnsern lieben Brüdern am Hofe seyn werden, daß wir alsdenn den Hofhändeln vnd fürfallenden Sachen, neben ihrer Ldd. im Rath, wann vns solches von vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern auferleget wird, beywohnen vnd mitabfertigen helffen wollen, daferne wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere, der fürfallenden täglichen Händeln halber, derselbigen mit vnserer Beywohnung abzuwarten, nicht behindert werden.

Welches Vns Herzog Johann Friedrich dem Jüngern zu Sachßen jeglichen Vns, (f. in gleichnus;) vnd Vnsers Leibes Gelegenheit nach, freystehen solle; Jedoch sollen nichts destoweniger die Schrifften, in Vn-

12) D. i., so, daß dabey die Dauer des jedesmaligen Aufenthalts des Herzogs in seinen Erblanden, genau in Rechnung gebracht wird.

vnsern, Herzog Johann Friedrich des Mittlern, Nahmen, die vier Jahr über ausgehen.

Vnd als wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere vnd Herzog Johann Friedrich der Jüngere, in erster aufgerichteter Brüderlichen *Resignation*, vnsern freundlichen lieben Bruder, Herzog Johann Wilhelm, freundlich bewilliget, daß Sr. Ldd. zum Gebrauch Ihrer Fürstl. Tafel, von vnser allerseits vnvertheilten Silber-Geschirr, etliche Sielber, an Eßesielber, Commentlein, Teller, Löffeln, Becher vnd anderes, wie das in derselbigen *Resignation* vnterschiedlich verzeichnet vnd einverleibt ist, zugestellt werden, sollen Sr. Ldd. solches alles in künfftig, in die Verwahrung zu antworten schuldig seyn.

Wenn sich auch, durch Verhängniß des Allmächtigen, zutragen sollte, daß wir Herzog Johann Wilhelm, vnter auswärtigen Diensten in Vnrath, Vngedeyhen, oder vnverschuldeter Vngnade kommen würden, welches der Allmächtige Gott allergnädigst verhüten wolle; so wollen wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere, zu Erzeigens vnsers brüderlichen Mitleidens, auf solchen Fall, Se. Ldd. mit Rath, Hülfe vnd aller Beförderung, durch zuverläßige menschliche vnd mögliche Mittel vnd Wege, nicht verlaßen, sondern in den allen dermaßen Vns freundlich vnd brüderlich erzeigen, wie Wir von Sr. Ldd. in gleichen Fall, vnd, wie billig, wollen gethan annehmen vnd wißen.

Jedoch wollen wir Herzog Johann Wilhelm vnd Herzog Johann Friedrich der Jüngere, in Zeit solcher vier Jährigen Resignation, auf vnsern freundlichen lieben Bruder, Herzog Johann Friedrichen den Mittlern, oder vnser Aemter vnd Städte, oder derselbigen Einkommen, kein Geld auflegen, oder

Sr.

Sr. Lbd. desfalß mit verpflichten, sondern an obgesezter jährlichen Vnterhaltung, vnd was Vns Herzog **Johann Friedrich** dem **Jüngern** zum Quartal-Gelde geordnet ist, freundlich vnd wohl zufrieden seyn, dieselbigen zu zahlen.

Wollen auch hierüber, wieder Vnsern freundlichen lieben Brudern, Herzog **Johann Friedrich** dem **Mittlern**, vns einiger vnbrüderlicher Nachrede, oder Tadelung, dieser Dinge oder Administration halben, nicht vermercken, oder, was Sr. Lbd. mit derselbigen vnd vnsern allerseits verpflichteten Räthen vnd Dienern, auch in Aemtern, Renthereyen vnd Cammern, ordnen würde, sie in Vngnaden nichts entgelten, sondern es bey solcher Schaffung vnd Befehlig, die Sr. Lbd. in solchem Aemtern allbereit gethan vnd förder im künfftigen thun werden, Sr. Lbd. vnd derselbigen Erbe, auch nicht der Diener halben, vnangefochten vnd vnzerrüttet gänzlich bleiben laßen.

Hierüber, haben Wir Herzog **Johann Friedrich** der **Mittlere** auch weiter bewilliget, wenn vnser freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter, Herzog **Johann Wilhelm** zu Sachßen ꝛc., vnter Sr. Lbd. auswärtigen Diensten, Pferde oder Diener in vnsern wesentlichen Hoflager schicken würden, alsdenn denselbigen, an gebührlichen Vnterhaltung oder Lieferung, nach HofeGebrauch, nicht Mangel erscheinen solle, jedoch mit Mäßigung vnd Abziehung alles vergeblichen Vnkostens.

Deßgleichen soll Sr. Lbd., derselbigen Gemach, Cammer, Ställe, KleiderGewölbe vnd alles anders, vnverrückt vorbehalten bleiben, vnd Sr. Lbd. in Vnsern wesentlichen Hoflager, vnd wo Sr. Lbd. vnd Wir sonst seyn werden, Ihr Weydwerck vnd anders zu ihrer guten Er-

Ergötzlichkeit, nach allen Gefallen, zu treiben, frey stehen.

Da auch Unsern freundl. lieben Bruder, Herzog Johann Friedrich dem Jüngern, nicht gelegen seyn sollte noch wollte, mit Uns, Herzog Johann Friedrich dem Mittlern und Herzog Johann Wilhelmen, die ordentliche Mahlzeit, nach Gelegenheit Sr. Lbd. Leibes Zustandes, zu halten; Wie es doch, da es mit Sr. Lbd. Gelegenheit geschehen könnte, zu Ersparung Unkostens, ganz zuträglich; So stellen sodann Deroselben zu Gefallen, ihre Fürstl. Tafel und die 1200 Fl. Jahrgeldes, selbsten belieben nach anzuwenden und anzustellen.

So sind auch Wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere und Herzog Johann Wilhelm, ganz freundlich und wohlzufrieden, das genanndten Unsern freundlich lieben Bruder, Herzog Johann Friedrich dem Jüngern, zu Sr. Lbd. Fürstl. Stande und Wesen, nach Gelegenheit jezigen Unsers allerseits geringen Vermögens,

Ein Hoffmeister,
Ein Thürknecht und
Drey oder vier von Adel, auf Sr. Lbd. zu warten; beschieden und verordnet werden, und daß Sr. Lbd., weilen Sie ihres Leibes halben zureiten nicht geschickt, zum meisten sechs oder acht tüchtige Pferde, gegen Abschaffung der Klepper, damit dieselbigen ihren Harnisch und Rüstung führen können, halten. Darauf soll Sr. Lbd. nothdürftige Unterhaltung, an Huffschlag, Futter, Mahl, Eßen, Trincken, Kleidung, Riemer, Sattler und Kleinschmiede-Arbeit, und anders, nach Hofgebrauch, gereichet;

Sr. Ldd. desfalß mit verpflichten, sondern an obgesezter jährlichen Unterhaltung, vnd was Uns Herzog Johann Friedrich dem Jüngern zum Quartal-Gelde geordnet ist, freundlich vnd wohl zufrieden seyn, dieselbigen zu zahlen.

Wollen auch hierüber, wieder Unsern freundlichen lieben Brudern, Herzog Johann Friedrich dem Mittlern, vns einiger vnbrüderlicher Nachrede, oder Tadelung, dieser Dinge oder Administration halben, nicht vermercken, oder, was Sr. Ldd. mit derselbigen vnd vnsern allerseits verpflichteten Räthen vnd Dienern, auch in Aemtern, Renthereyen vnd Cammern, ordnen würde, sie in Vngnaden nichts entgelten, sondern es bey solcher Schaffung vnd Befehlig, die Sr. Ldd. in solchern Aemtern allbereit gethan vnd förder im künfftigen thun werden, Sr. Ldd. vnd derselbigen Erbe, auch nicht der Diener halben, vnangefochten vnd vnzerrüttet gänzlich bleiben laßen.

Hierüber, haben Wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere auch weiter bewilliget, wenn vnser freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter, Herzog Johann Wilhelm zu Sachßen rc., vnter Sr. Ldd. auswärtigen Diensten, Pferde oder Diener in vnsern wesentlichen Hoflager schicken würden, alsdenn denselbigen, an gebührlichen Vnterhaltung oder Lieferung, nach HofeGebrauch, nicht Mangel erscheinen solle, jedoch mit Mäßigung vnd Abziehung alles vergeblichen Vnkostens.

Deßgleichen soll Sr. Ldd., derselbigen Gemach, Cammer, Ställe, KleiderGewölbe vnd alles anders, vnverrückt vorbehalten bleiben, vnd Sr. Ldd. in Vnsern wesentlichen Hoflager, vnd wo Sr. Ldd. vnd Wir sonst seyn werden, Ihr Weydwerck vnd anders zu ihrer guten Er-

Ergößlichkeit, nach allen Gefallen, zu treiben, frey stehen.

Da auch Unsern freundl. lieben Bruder, Herzog Johann Friedrich dem Jüngern, nicht gelegen seyn sollte noch wollte, mit Uns, Herzog Johann Friedrich dem Mittlern und Herzog Johann Wilhelmen, die ordentliche Mahlzeit, nach Gelegenheit Sr. Ldd. Leibes Zustandes, zu halten; Wie es doch, da es mit Sr. Ldd. Gelegenheit geschehen könnte, zu Erspahrung Unkostens, ganz zuträglich; So stellen sodann Deroselben zu Gefallen, ihre Fürstl. Tafel und die 1200 Fl. Jahrgeldes, selbsten belieben nach anzuwenden und anzustellen.

So sind auch Wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere und Herzog Johann Wilhelm, ganz freundlich und wohlzufrieden, das genanndten Unsern freundlich lieben Bruder, Herzog Johann Friedrich dem Jüngern, zu Sr. Ldd. Fürstl. Stande und Wesen, nach Gelegenheit jezigen Unsers allerseits geringen Vermögens,

Ein Hoffmeister,
Ein Thürknecht und
Drey oder vier von Adel, auf Sr. Ldd. zu warten; beschieden und verordnet werden, und daß Sr. Ldd., weilen Sie ihres Leibes halben zureiten nicht geschickt, zum meisten sechs oder acht tüchtige Pferde, gegen Abschaffung der Klepper, damit dieselbigen ihren Harnisch und Rüstung führen können, halten. Darauf soll Sr. Ldd. nothdürftige Unterhaltung, an Huffschlag, Futter, Mahl, Eßen, Trincken, Kleidung, Riemer, Sattler und Kleinschmiede-Arbeit, und anders, nach Hofgebrauch, gereichet;

gereichet, doch dargegen die Anzahl der Knaben eingezogen werden.

Insonderheit aber haben Wir Gebrüdere, Uns, nach fleißiger Betrachtung und Erwegung allerhand Umstände, und fürnehmlich, was aus Errinnerung täglicher Erfahrung Wir selbst wohl wißen, einmüthiglich verglichen, für rathsam angesehen, und darauf endlich bewilliget und geschloßen, so offt und wann etliche Leute vielleicht, bey Uns Herzog Johann Wilhelm und Herzog Johann Friedrich dem Jüngern, öffentlich oder heimlich sich finden, bey Uns insinuiren und einfügen, über Unser, Herzog Johann Friedrich des Mittlern zu Sachßen, uns aufgetragenen Regierung zu beklagen, oder aber sonst beschwehrlicher Weise hiervon zu reden, und Mißhelligkeiten zwischen Uns, denen Gebrüdern, zu erwecken sich unterstehen würden, daß alsdann Wir denenselbigen nicht Glauben geben, sondern Uns gegen denenselbigen mit gebührlichen Ernst dermaßen erzeigen wollen, als sich gegen solchen Leuthen und Verläumbdern und Meuthmachern zuthun gebühret.

Dergleichen denn Wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere Uns herwieder, brüderlich, freundlich und unverweißlich, und, wie jezo berührt, keiner andern Gestalt verhalten wollen.

Nachdem auch Uns, den Gebrüdern, freundlich und wohlbewust, was weyland Unsern gnädigen lieben Herrn und Vattern, Herrn Johann Friedrichen, Herzogen zu Sachßen, Churfürsten und Burggrafen zu Magdeburg, Christlöbl. Gedächtniß, und nach Sr. Gnaden Absterben, Uns, die eingerißene und zerschleiffte Vestung Grimmenstein, zusamt der Stadt

Gotha,

Gotha, vnd Schloß Coburgk, für eine mercklich ansehnliche Summa; Geldes, wiederum zu bauen zugestandten, vnd solches alles darum, daß Wir Vns, desgleichen Vnsere getreue von der Landschafft, nach Gott, derselbigen im Nothfall, die seine Allmächtigkeit gnädiglich abwenden vnd verhüten wolle, zugetrösten, vnd Zuflucht vnd Rettung darinnen vnd daraus haben mögen; Wir aber bey Vns hinwieder freundlich vnd brüderlich erwegen, wie vnrathsam, nachtheilig vnd hochbedencklich es sey, solche Vestungen vnd derselben Bestellung oder Besezung, durch dreyerley Häupter zu regieren, oder etwas beständiges zu verordnen; Alß haben Wir, zu Abwendung solcher Zerrüttung vnd Vnrichtigkeit, Vnsern freundlichen lieben Bruder die Vorstehung vnd Bestellung beyder Vestungen, zusammt ihren zugehörigen Zeughäußern, auch Provianthierung, Brüderlich vnd freundlich eingestellet vnd auferleget, darinnen zu Vnser allerseits Nutz vnd Besten, auch ohne Vnser Vor- vnd Mitwißen, zubefehlen, zuschaffen, vnd anders zu thun, was jederzeit, nach Gelegenheit der Läuffte, die Nothdurfft erheischet vnd nicht vmgangen werden kan, in welchen Wir Sr. Ldd. freundlich vertrauen wollen.

Jedoch haben Wir Vns freundlich vnd brüderlich verglichen, daß nichts destoweniger Vns Herzog Johann Wilhelm vnd Herzog Johann Friedrich dem Jüngern, freystehen solle, da sich Vnserer Reisen eine auf der Vestung Coburg oder Gotha zutragen würde, daß Wir, mit Sr. Ldd. vorwißen, darauf ziehen vnd darinnen übernachten, [13]) vnd, ob vielleicht vnser

13) Diese Disposition wegen der beyden Festungen Grimmenstein und Coburg, enthält eine Abänderung des erstern Resignationsvertrages, welche in der vorstehenden Erklärung des Herzogs Johann Friedrich

vnser einer, derselbigen Vestungen halben, es sey mit Bestellung, Gebäuden, oder sonsten, auch zuförderst in derselbigen Sr. Ldd. Administration vnd Regierung, zu Hofe vnd auf dem Lande in Aemtern, etwas Vnrichtiges vermercken vnd befinden würde, daß darinnen Veränderung zu thun von nöthen seyn wollte, daß Wir solches bey Sr. Ldd. jedesmahl freundlich anbringen vnd errinnern mögen, welches Wir Herzog Johann Friedrich der Mittlere, von Ihrer Ldd. jedesmahl freundlich vnd vnbeschwehrt anhören, vnd mit Ihrer Ldd. Rath vnd Bedencken darinnen handeln vnd Verschaffung thun wollen. Vnd dieweilen dann nun Wir Herzogen zu Sachßen, Gebrüder, der Oberzehlten brüderlichen vnd freundlichen Abrede, mit allen vnd jeglichen ihren einverleibten vnterschiedlichen Puncten vnd Articuln, wohlbedächtig vnd einmüthiglich vns vereiniget vnd verglichen haben; Alß gereden, versprechen vnd geloben Wir, bey Vnsern Fürstl. Worten, Würden, daß Wir diese Brüderliche Abrede, Bewilligung vnd Verpflichtungen, stete, feste vnd vnverbrüchlichen, getreulichen vnd ohne alle Gefährde, halten wollen.

Deß zu Vrkund, haben Wir allsämmtlichen vnd ein jeder insonderheit, vnser Innsiegel wißendlich an diesen Brieff laßen anhängen. Gegeben zu Weimar, Donnerstags nach Elisabethen-Tagck, am 21ten *Octobris*, nach Christi Geburth, *Ao.* 1560.

drich des Mittlern gegen seine beyden jüngern Brüder, ihren Grund hatte. Man sehe dieselbe S. 185, und die daselbst befindliche sechste Anmerkung.

3. Des

3. Des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern Bedenken gegen eine Landestheilung, vom 29ten April 1565 [1]).

Mein, den 29ten *April* 1565, gemachtes Bedencken.

1.) Vnsers gnädigen lieben Herrn *Testament* vnd vnser Zusage [2]).

2.) Wenn man gleich theilen wollte; so würde es von wegen deß, daß die Dörffer in denen Aemtern dermaßen

1) Zu Cantate des Jahres 1565, erreichte auch der andere Resignationsvertrag, den die drey Prinzen des Herzogs Johann Friedrich des Aeltern, im Oktober 1560, mit einander geschlossen hatten, folglich auch die darinn festgesetzte alleinige Regierung des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern, ihr Ende. Da nun gegen diese Zeit, die beyden jüngern Brüder dieses Herren, auf eine völlige Landestheilung antrugen, wozu Johann Friedrich der Mittlere keine Neigung hatte, der vielmehr, im Grunde, eine dritte Resignation wünschte; so faßte derselbe seine Bedenklichkeiten gegen eine Landestheilung, in obige, von ihm selbst aufgesetzte Schrift, die er seinen Brüdern mittheilte, zusammen. Einige dieser Bedenklichkeiten, waren allerdings gegründet, andere hingegen, vielleicht die mehresten, völlig unbedeutend. Dieses Bedenken dient also, in der Hauptsache, nur zum Beweise, daß Johann Friedrich der Mittlere, in den verflossenen acht Jahren seiner Alleinherrschaft, verwöhnt worden war, und nur auf alle Art, welche sie auch wäre, diese alleinige Regierung zu behalten wünschte.

2) Dieß Testament Johann Friedrichs des Aeltern, untersagte allerdings dessen drey Prinzen, so lange nämlich alle drey am Leben wären, alle Theilung der väterlichen Lande. Man s. das Testament, im andern Theile dieses Archivs, S. 356.

maßen vermenget sind vnd liegen, daß man stetig Zank haben würde ***.

3) So wären nicht in allen Aemtern, Ritterdienste, vnd auch in einem Amt vielmehr, denn in dem andern.

4) So wäre eine Stadt viel beßer, denn die andere.

5) Würde zum wenigsten Eines am Weinwachß Mangel haben müßen, wie man denn in der ersten Theilung Herzog Ernsten ꝛc. einen Fürschein gethan. [3]) Vnser Anherr hat Jhnen hernacher geben müßen.

6) Müste man vom Einkommen ziehen, was jährlich auf alle Vestungen gieng.

7) Wer wollte vnserer Herren Vorfahren nachgelaßene Schulden, jedes theilß ablegen vnd verpensioniren, daß, nach beyliegenden Verzeichniß, 300,000 fl. seyn sollen.

8) Wie wollte man des Reichß Bürden vnd schuldige Dienste verrichten?

9) Wer

3) Hiermit, ist die Theilung der Sächsischen Lande zwischen dem Kurfürsten Ernst und dessen Bruder, dem Herzoge Albrecht, vom Jahre 1485, gemeynt. Da, nach dieser Theilung, Kurfürst Ernst keinen Weinbau, der Kammergut gewesen wäre, in seiner Landesportion hatte, (fremden Weinbau gab es wohl in derselben, denn das Stift Naumburg stand ja in Ernst's Schutze;) So handelte derselbe von seinem Bruder Albrecht, das Amt Jena mit dem Weinwachse, dem Kelterhause und der Kelleren, ein. S. Müllers Annalen, Jahr 1485. S. 50. Dieses Amt Jena, war nun auch noch, nach der unglücklichen Catastrophe der Ernestinischen Linie, die einzige den Fürsten dieser Linie eigene Weinpflege. Daher äußert Johann Friedrich der Mittlere auch dieß Bedenken bey einer Theilung, daß alsdann zum wenigsten ein Herr von den damals lebenden drey Fürsten dieser Linie, keinen Weinwachs haben würde. Was, übrigens, in diesem fünften Bedenken,

9) Wer will die neuen Reichß-Bürden vnd Steuern verrichten, die man Vns beym Cammer-Gerichte täglich machen thut? Also weniger fernere Contribution.

10) Wer wollte die Sächßische Begnadungen zahlen, so einst von Vnsern Herrn Vater seel. herrühren?

11) Was wollten Wir für Gehorsam vnd Folge bey denen Grafen haben, wenn Wir den Fürstl. Stand Ihnen gleich führen müßen, der Theilung halber?

12) Wer wollte vnseren Gemahlin Ihr Leib-Geding halten, so sich zusammen in 160,000 fl. erstrecken thun?

13) Wie will man, vermöge der Erbvereinigung, nach vnsern gethanen Eyden, die Hülff der 4000 Pferd versehen?

14) Wie ists möglichen, drey Rentherenen vnd drey Cantzleyen zu erhalten?

15) Wo blieb Jus et Justitia vnd vnser vom Keyser hergebrachte Freyheit? [4])

16) Wo blieb vnsers Hrn. Vaters wohl hergebrachte vnd gut eingerichtete Schul zu Jena?

17) Item: Wer sollte 220,000 fl. [5]) jährlich geben, so zu Würden der Pfarrer zugelegt?

 18) Wer

ken, der Fürschein, und die darauf folgenden Worte, sagen wollen, bekenne ich, nicht zu wissen.

4) Der Herzog meint damit das *privilegium illimitatum de non appellando*, womit das Haus Sachsen, erst wenig Jahre vor Abfassung dieses Bedenkens, von Kayser Ferdinand I., begnadigt worden war.

5) Dieß soll wohl 2000 fl. heißen. Ich denke nämlich, daß damit die 2000 Gülden gemeint sind, die Johann Friedrich der Mittlere, während der andern Resignationszeit, zu besserer Besoldung der Kirchen- und Schuldiener, aussetzte.

18) Wer wollte die Fürstl. Häußer in baulichen Wesen unterhalten?

19) Wie wollten Wir unsere Session im Reichß-Rath erhalten?

20) Wie wäre möglich, unsere Regalia mit der Münz zuerhalten?

21) Ist es auch pur unmöglich, drey Hofhaltungen zugleich ertragen zukönnen.

22) Würde man mir meine in die Cammer geliehene 38,000 fl. zahlen müßen.

23) Wenn man es ja so genau suchen wollte; so sollte mir mein Bruder, Herzog Hannß Wilhelm, die Pension, die mir von Franckreich gebühret, so Er genossen, jährl. 13,000 fl. Frl. heraus geben [6]).

24) Es würde nun in zwey Jahren die Zeit um seyn, mit der großen Tranckstener; da wirds schmal zugehen.

25) Es müste auch abgezogen werden, was auf die Hofhaltung gehen würde.

26) Item:

6) Dieser Absaz ist merkwürdig. Man lernt daraus, daß Heinrich II. von Frankreich, nicht bloß mit dem Herzoge Johann Wilhelm, sondern auch mit dessen Bruder, Johann Friedrich dem Mittlern, den Subsidientraktat geschlossen habe, der zu Johann Wilhelms Zuge nach Frankreich, die eigentliche Veranlassung war. Es konnte aber auch nicht anders seyn. Dem Könige war es nämlich nicht bloß um des Herzogs Johann Wilhelm Person zu thun, sondern auch um Troappen, die dieser Herr mit sich bringen sollte, wie er denn auch, nach Müllers Bericht, in deßen Annalen, Jahr 1558, S. 129, auf 3000 Mann Reisigen mit sich nach Frankreich nahm. Da der Herzog diese Mannschaft, wo nicht ganz, doch zum größern Theil, aus seinen Erblanden zog; so war es schon in der Rücksicht nothwendig, daß Johann Friedrich der Mittlere mit in dieses Geschäft gezogen wurde, und auch einen Theil der von Frankreich bewilligten Subsidien, die in der That ansehnlich waren, erhielt.

26) Item: Was auf Rentherey vnd Canzley ge-
hen würde;

27) Item: Was zu Erhaltung der Diener von
nöthen wäre. Wenn dieß alles abgezogen, bliebe nicht
so viel über, daß Wir für Vns könnten Hembden
kaufen, geschweige die Kleidung.

28) Was wollte einem jeden zu Erhaltung Jä-
ger vnd Hund absonderlich aufgehen;

29) Item: auf Pferde vnd Marrställe,

30) Geschirr am Hofe zu erhalten, auf drey
Fürstl. Theile. So ist auch

31) Die Vngleichheit des Gehölzes zu regar-
diren.

32) Wer will die Hennebergischen Schulden ab-
legen [7]?

33) Wer soll die Güther, Zell und Leuchtenburg [8])
bezahlen? Das dann sehr nüzlich.

34) Wie wollte man sich vergleichen, weil Hen-
neberg aufn Fall stehet, wie man es mit halten wollte?

35) Wie wollte man eine Vergleichung treffen,
wenn, vermöge der Erbverbrüderung, ein Land abster-
ben würde, vnd ein Stamm abgienge, wie es denn al-
les in Gottes Händen stehet, so könnten Wir Vns ge-
gen vnd zu einander, weder Hülffe noch Entsezung ver-

 sehen

7) Die man in dem bekannten Erbverbrüderungsver-
trage auf sich genommen hatte.

8) Die Herrschaft Leutenberg hatte Johann Friedrich
der Mittlere, im December 1563, folglich während der
andern Resignationszeit, vom Grafen Philipp von
Schwarzburg unter gewissen Bedingungen erkauft.
Die Kaufgelder sollten unter andern successive an die
Gläubiger des Grafen bezahlt werden, und waren
1565, in welchem Jahre dieses Bedenken abgefaßt
wurde, noch lange nicht bezahlt. S. Joh. Gerh.
Gruner's Nachrichten zur Geschichte Johann Friedrichs
des Mittlern, S. 40. u. ff.

sehen noch getrösten, von wegen Schwächung, so Wir vnter Vns selbsten hätten angerichtet, mit der Theilung.

4. Der Herzoge, Johann Wilhelm und Johann Friedrich des Jüngern, Ausschreiben an die Landschaft, sich zu Ihrem Antheile an Sie zu halten, d. d. Weimar, den 25sten September 1565 [1])

V. G. G. Johann Wilhelm vnd Johann Friedrich III., Gebrüdere, Herzoge zu Sachßen, Landgrafen

1) Als die andere, unter den drey Prinzen des gebohrnen Kurfürsten im Jahre 1560 verglichene, Resignation, ihrem Ablaufe nahe war; (am Sonntage Cantate, d. i., am 20sten May 1565, erreichte sie ihr völliges Ende;) so erließen die Herzoge, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, an ihren ältern Bruder, den Herzog Johann Friedrich den Mittlern, mehrere gemeinschaftliche Schreiben, in welchen sie auf eine Theilung, der ihnen seit des Vaters Tode mit gleichen Eigenthumsrechten zugehörig gewesenen väterlichen Lande, und, um sich über diesen Gegenstand zu vergleichen, auf eine baldige Zusammenkunft aller drey Brüder, antrugen. Der Herzog Johann Wilhelm nämlich, der eigentlich die Hauptperson war, welche die erstern beyden Resignationen wollte und zur Wirklichkeit brachte, (denn sein jüngerer, kränklicher Bruder, Johann Friedrich der Jüngere, fügte sich, wie man wohl aus den Urkunden bemerkt, nur seinem Willen;) hatte sich, während der verflossenen Zeit, vermuthlich durch seine Vermählung, die seinen vorigen Trieb, an fremden Höfen Dienste zu suchen, erkaltete, in seinen väterlichen Landen fixirt. Er fühlte sehr natürlich nicht nur den Wunsch, auf diesem Schauplatze thätiger als bisher zu seyn, sondern auch von denen Landen, an welchen ihm das Miteigenthum zustand, mehrere Vor-

grafen zu Thüringen vnd Marggrafen zu Meißen ꝛc.
Allen vnd jeglichen Vnsern Praelaten, Grafen vnd
D 4 Herrn,

Vortheile zu genießen, als er sich bey Errichtung des andern Resignationsvertrages, hatte ausbedingen wollen. Er hatte also zu einer dritten Resignation nicht weiter Lust, und hierinn war wieder sein jüngerer Bruder völlig mit ihm einverstanden. Aber, eben so wenig waren diese beyden Fürsten für eine solche gemeinschaftliche Regierung, als in den nächsten Jahren nach ihres Vaters Tode, zwischen ihnen und ihrem ältern Bruder bestanden hatte. Lezterer hatte sich damals schon sehr tief mit dem Grumbach und dessen Anhange eingelassen. Man konnte bereits den Sturm bemerken, der diesem Fürsten, dessen Verstand, auf eine sehr begreifliche Weise, durch das schwächste, leidenschaftlichste und schlechterdings keiner Faßung fähige Herz, das ein Unglücklicher in seinem Schiffbruche, um sich zu retten, bey seiner Schwäche ergrif, bis zum Unverstande herabsank, und damit zugleich seinem und seiner Brüder Landen, das Verderben drohte. Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, suchten sich also von ihrem ältern Bruder zu trennen, und dadurch sowohl sich, als Theile ihres gemeinschaftlichen Landes, zu retten. Sie verlangten eine völlige Landestheilung und Absonderung. Nichts war weniger nach dem Geschmacke Johann Friedrichs des Mittlern, als eine solche Forderung. Bey seinen damaligen Verhältnissen, mußte ihm eine jede Schwächung der Macht, die er in den verflossenen acht Jahren der beyden Resignationen in seinen Händen gehabt hatte, und, in dieser Rücksicht, eine Theilung des Landes, vorzüglich misfällig seyn. Mit dieser Gesinnung, der Grumbach, wie leicht zu erachten, volle Nahrung gab, zögerte der Herzog bey Ablauf der andern Resignation, sich mit seinen Brüdern, wie es doch billig hätte geschehen sollen, über die Art und Weise der fernerweiten Regierung ihrer gemeinschaftlichen Lande, zu vergleichen, und behielt noch weiter, wie zu den beyden Resignationszeiten, die Administration derselben allein. Endlich

verstand

Herrn, Hof- und Landräthen, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuthen, Schößern, Schultheissen,

verstand er sich, ohne Zweifel auf das anhaltende und nachdrückliche Verlangen seiner Brüder, zu der Zusammenkunft, auf welche diese, schon vor ein Paar Monaten, bey demselben angetragen hatten. Es gieng diese Zusammenkunft am 2ten August des Jahres 1565, zu Weimar, wohin sich Johann Friedrich der Mittlere von Gotha aus, wo er sich damals schon fast beständig aufhielt, begeben hatte, vor sich. Auf derselben verlangten die beyden jüngern Herzoge aufs neue, eine völlige Landestheilung. Dagegen stellte ihnen Johann Friedrich der Mittlere, in einer eigenen Anzeige, (worunter vielleicht die vorhergehende Urkunde zu verstehen ist;) vor, daß eine solche Theilung, nach der Observanz der teutschen Kur- und Fürstenhäuser, nach dem väterlichen Testamente, auch, nach den Lehnrechten, nicht allein verderblich und höchstschädlich, sondern auch ganz unmöglich und unthunlich wäre, und, daß eine angesonderte Regierung und Hofhaltung geordnet werden müsse. Von allen diesen Gründen, war nur der einzige, der von dem väterlichen Testamente hergenommen war, von Wichtigkeit. (Man sehe die zweyte Anmerkung zu der vorhergehenden Urkunde.) Aber dieser würkte auch auf die beyden jüngern Brüder völlig. Sie standen von der verlangten Landestheilung ab. Alle drey Herzoge unterhandelten nunmehr, im Beyseyn einiger ihrer Räthe, über die Bestellung einer künftigen gemeinschaftlichen Regierung und Hofhaltung, doch nur als einen blossen Versuch. Sie verglichen sich auch über die mehresten Punkte, die hierbey in Betrachtung kamen, und brachten dieselben in einen Receß, den sie am 20sten August, durch ihre Unterschriften und Siegel, vollzogen. Nur einige Punkte blieben auf dieser Zusammenkunft zu Weimar, zu einer fernern Unterhandlung und Vergleichung ausgesezt. Von diesen waren zwey in einem hohen Grade schwürig. Der eine derselben betraf die Innhabung, Verwaltung und Bestellung der beyden Vestungen, Gotha

sen, Gleithsdienern, Bürgemeistern, Richtern, Räthen der Städte, Gemeinden, vnd andern vnsern Vn-

O 5 terthanen,

Gotha nebst dem Grimmensteine und Coburg. Der andere, die zu Beylegung der flacianischen Händel zu ergreifenden Mittel und Maaßregeln. (Man sehe die andere Anmerkung.) Um auch diese noch übrigen Gegenstände auszugleichen, beliebten die drey Brüder eine neue persönliche Zusammenkunft zu Weimar, welche auch, nicht lange nach jener erstern, erfolgte. Doch, diese Gegenstände, ließen sich, wie die drey Herzoge einmal über dieselben dachten, schlechterdings nicht berichtigen. Es mußte also zulezt ein völliger Bruch erfolgen. Die Art war aber nicht die beste. An einem Tage nämlich, an welchem der ältere Bruder von Weimar nach Gotha reisen wollte, ließ er seine beyden jüngern Brüder, in sein Wohnzimmer einladen; in der besten Absicht, wie er betheuerte, um den Brüdern zu erklären, wie er, in Ansehung der Vestungen, in einem und dem andern Stücke nachgeben wollte, und, um sie zu einer gleichen Nachgiebigkeit zu ermahnen, auch, von ihnen Abschied zu nehmen. Die Vorschläge des Herzogs mochten nicht völlig so gut und so befriedigend seyn, als er, der Herzog, glaubte oder zu glauben vorgab; es ist mir auch nicht unwahrscheinlich, daß Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, die Abreise ihres Bruders als einen Beweiß, daß er sich nicht mit ihnen vergleichen wolle, daß er sie nur mit Versprechungen und Hofnungen hinhalte, immer nur die alleinige Regierung des Landes zu behaupten suche, betrachteten. Kurz, die jüngern beyden Brüder, die sich auf des Aeltern Einladung in desselben Zimmer eingefunden hatten, protestirten, nachdem sie erst dieses ihres Bruders Vortrag angehört hatten, gegen jeden Vergleich, der nicht über alle noch streitige Gegenstände zu gleicher Zeit erfolgte, und nun machte ein sehr unbrüderlicher Auftritt unter den drey Brüdern, der hitzigste Wortwechsel mit gegenseitigen Beschuldigungen und Vorwürfen verbunden, allen bisherigen Unterhandlungen ein Ende. Die beyden Herzoge, Johann Wilhelm und Johann

terthanen, Dienern, vnd zugehörigen Verwandten, vnsern Gruß, Gnade vnd alles Gutes zuvor. Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, auch hochgelahrte, liebe andächtige, Räthe vnd Getreue; Wir setzen in keinem Zweiffel, Ihr werdet euch zu erinnern wißen, welcher maßen Wir sämtlich vnd insonderheit, in dem 57ten Jahr der wenigen Zahl, vnter dem damahls zu Saalfeldt gehaltenen Land-Tage, vnserer solcher Zeit fürgestandener Gelegenheit halben, mit der sonderbahren Administration, Regierung vnd Verwaltung, vnserer, von Gott, dem Allmächtigen, mit Verliehenen Fürstenthum vnd Lande, an den Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Johann Friedrichen den Mittlern, Herzogen zu Sachßen, 2c. vnsern freundlichen lieben Bruder vnd Gevatter, vier Jahr lang darauf nachfolgend, gnädiglich überwiesen, die Wir hernach, als Dieselben zu Ende gelauffen, aus gleichen wohlmeynenden Vrsachen vnd Bedencken, auf vier andere Jahre gegen Sr. Lbd. erstrecket, welche Zeit, vnd also die ganze *Resignation*, auf den Sonntag *Cantate* jüngst verschienen, ihre vollkommene Erledigung vnd Endschafft erlanget, dadurch vns die Mit-Administration vnd Verwaltung gedachter vnserer

Johann Friedrich der Jüngere, sahen sich nunmehr genöthiget, zu Verwahrung ihrer Erb- und Eigenthumsrechte an den väterlichen Landen, gegen den Erstgebohrnen Fürsten, am 25sten Sept. 1565, (dieß mochte gleich nach Trennung der andern Zusammenkunft seyn;) obiges Ausschreiben an die gesammte Landschaft und Unterthanen, ausgehen zu lassen. Die Antwort, oder das Dehortatorium, das dagegen Johann Friedrich der Mittlere, am 14ten Oktober ged. Jahres, an die Unterthanen erließ, findet man in des Rudolphi Gotha Diplomatica, Th. V. im Anh., S. 276. u. ff.

rer Lande vnd Fürstenthum, vnd Vns von Gott dem Allmächtigen mit Verliehener angebohrner Erbschafft, neben obberührten vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern, zugleich vnd vngesondert wiederum heimkommen. Darum Wir Vns mit Sr. Ldd. eines Nahmhafftigen Tages, anhero nach Weimar, desgleichen folgendes, noch einer andern wieder Persönlichen Zusammenkunfft, dahin Brüderlich vnd freundlich Vereiniget, des Gemüths vnd Sinnes, Vns dadurch, mit Zuziehung etlicher allerseits Vertrauten Räthe vnd Diener, vnserer künftigen gesamten vnzertheilten Land-Regierung, Vermöge Innhalts Weyland des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Friedrichen des Eltern, Herzogen zu Sachßen 2c. vnd Churfürsten, 2c. Vnsers gnädigen lieben Herrn vnd Vatern, Christlöblicher Gedächtniß, Verordneten *Testaments* vnd leztern Willens, Gott dem Allmächtigen zu Lob, auch Vns vnd Vnsern Erben allen, auch vnserer getreuen Landschaft, zu Ersprießlichkeitsvollen Nutzen vnd besten, freundlich vnd Brüderlich zu Vergleichen vnd zu Vertragen.

Ob nun wohl darmit allbereit etliche Wochen zubracht, es auch vieler punct halber dahin gelanget, derer obberührter vnser freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter mit Vns, vnd hinwieder Wir mit Sr. Ldd., brüderlich vnd freundlich einig worden; So hat es sich doch darunter an wenigsten *Articuln*, [2]) an denen Vns vnd

2) Daß dieser Punkte, worüber die Unterhandlungen, welche zwischen den drey Prinzen des gebohrnen Kurfürsten, in der Mitte des Jahres 1565, vorfielen, ein fruchtloses Ende nahmen, eigentlich zwey gewesen, habe ich bereits oben (S. 216, in der ersten Anmerk.) bemerkt. Der erste Punkt betraf die Mittel, deren man sich, zu Hebung der durch den Matthias Flacius unter den Gottesgelehrten entsponnenen Religionsdiffe

vnd Gemeiner Landschafft gantz mercklichen vnd viel gelegen, gestoßen; Ob Wir wohl, vnsers theils, darinnen also

differenzien, zu bedienen hätte. Johann Wilhelm scheint, wo nicht für den Flacius, doch zum wenigsten für eine gelinde oder bedächtlichere Behandlung dieses Religionszwistes, gewesen zu seyn. Er verlangte nämlich, daß eine Synode der vornehmsten Einheimischen und Auswärtigen Theologen, um über diesen Gegenstand zu entscheiden, gehalten würde. Dagegen sezte sich Johann Friedrich der Mittlere schlechterdings, weil durch eine solche neue Cognition einer Synode, die Maaßregeln, die er vormals, während der Resignationszeiten, zu Unterdrückung dieser Religionsstreitigkeiten genommen hatte, und welche sich besonders, in Entlassung des Flacius selbst und aller seiner Anhänger zu Jena und an andern Orten des Landes, zeigten, aufs Schlüpfrige gesezt würden, welches er um so unbilliger hielt, da er in diesen Sachen nichts weiter gethan hätte, als was ihm von andern der Augspurgischen Confession verwandten Ständen, und in rechtlichen Bedenken einiger Consistorien, wäre gerathen worden. Der andere streitige Punkt, an welchem jene brüderlichen Unterhandlungen scheiterten, betraf die beyden Vestungen, Gotha nebst dem Grimmensteine und Koburg. Diese vesten Orte, wollte Johann Friedrich der Mittlere, der damals nur an Krieg und Vertheidigung dachte, nicht aus den Händen lassen. Seine Brüder beriefen sich auf das väterliche Testament, in welchem nicht nur ausdrücklich verordnet wurde, daß gedachte Vestungen allen drey Prinzen gehören, sondern auch, gleichsam als wenn der Aeltere Johann Friedrich einen Blick in das Herz seines Erstgebohrnen Sohnes und in die folgenden Zeiten gethan hätte, solche sorgfältige und bestimmte Anordnungen gemacht waren, wodurch der Vater die gewisse Aufrechterhaltung dieser Disposition, sich versprechen zu können glaubte. (S. Archiv, Th. II, S. 256. u. f.) Hierwider wandte Johann Friedrich der Mittlere ein: 1), Als der Vater ihnen, den drey Brüdern, sein Testament, zu dessen

also vnd dergestallt erzeiget, daß Wir es gegen Gott vnd der Röml. Kayserl. Majest., Vnsern allergnädigsten

dessen Vollziehung, hätte vorlesen lassen; so wären sie darauf Alle drey zu ihrem Vater getreten, und hätten, unter Anführung mehrerer Ursachen, ihr Bedenken über den Artikel wegen der Vestungen geäußert. Hierauf habe ihnen der Vater mit diesen Worten geantwortet: „das der Artickul von den Festungen, „ihnen allen zum besten, von ihm bedacht und ins „Testament gesetzt wäre. Dieweil sie aber darob Be„schwerung trügen; so möchten sie es nach seinem „tödtlichen Abgang damit machen und halten, und sich „untereinander freundlich und brüderlich darüber ver„einigen und vergleichen, wie es ihre Gelegenheit und „Notdurft erfordern würde." Aus dieser Aeußerung des Vaters erhelle, daß der Artikel des väterlichen Testaments, der von den beyden Festungen handle, unverbindlich, und nunmehr nicht darauf zu sehen sey, was der Buchstaben des Testaments sagte, sondern auf das, was aller drey Brüder Gelegenheit und Nothdurft in Ansehung der Festungen, erheische. (Die Erklärung des Vaters, die Johann Friedrich der Mittlere für sich anführte, läugneten seine beyden Brüder gar nicht. Aber es fehlte dieser ihre Uebereinstimmung, die der Vater durchaus voraussezte, wenn jener Testamentspunkt eine Aenderung erhalten sollte.) 2), Die jüngern Brüder hätten ihm ja auch während der beyden Resignationen, ohne alles Bedenken, die alleinige Verwaltung jener beyden Festungen überlassen. Er habe auch diese Verwaltung mit ihrer Zufriedenheit geführet, und wolle nicht minder für die Zukunft aufs Beste für die Vestungen sorgen. (Wie sehr hatte sich aber die Lage der Sachen, durch des Herzogs Anhängigkeit gegen den Grumbach, geändert, und wie sehr mußten seine Brüder, auf Behauptung ihrer Rechte in Ansehung der Vestungen dringen, da sie dadurch dem Grumbachischen Haufen ihren Zufluchtsort, zum Besten ihres ganzen Landes, entrißen.) 3), Die jetzigen bedenklichen Zeitläufte, machten eine solche alleinige Aufsicht über die Vestungen noch nothwendiger,

sten Herrn, rc. desgleichen Chur-Fürsten, Fürsten vnd Ständen des heil. Röml. Reichs, vnd dann gegen Vnsere allerseits Bluts-Verwandten Herrn vnd Freunde, insonderheit auch gegen den Erb-Vereinigungs-Verwandten vnd Erb-Verbrüderten Chur- vnd Fürsten, der Häuser Sachßen, Brandenburg vnd Heßen, vnd dann gegen gemeiner Vnserer Landschafft vnd sonsten allermänniglich, zu Verantworten getrauen auch gantz vnd gar keine Scheu haben. Dahero auch endlich solche

wendiger, als in vorigen Zeiten. 4), Es wäre doch billiger, daß ihm, als dem ältesten Bruder, zumal, da er doch auch einen Antheil an den Vestungen hätte, dieselben zu verwalten überlassen würden, als daß man, wie in des Vaters lezten Willen verordnet war, eine ganz fremde Person, im Nahmen aller drey Brüder, in jeder zum Hauptmanne bestellte, u. s. w. Da alle diese Gründe, unter den Umständen, worunter sie vorgebracht wurden, unmöglich auf die Herzoge Johann Wilhelm und Johann Friedrich den Jüngern wirken konnten; so galt bey Johann Friedrich dem Mittlern Gewalt für Recht. Unter dem Vorwande, daß seine Brüder ihm beständig von einer Gefahr vorredten, mit der er und sie umgeben seyn sollten, daß er diese erst auskundschaften, und bis dieß geschehen, die Vestungen, um ihrer aller Sicherheit Willen, nicht aus den Händen lassen könnte, behielt er sie, nach geendigter Resignationszeit, an sich, erklärte sich auch, wann er die vorgespiegelte Gefahr gegründet finden sollte, um sich aus derselben wirken zu können, ihrer gar nicht zu begeben, noch sie in vieler Köpfe und Hände Verwaltung kommen zu lassen, die allemal bedenklich wäre, und ihm von Personen hohen Standes widerrathen worden. — Soviel zu einiger Aufklärung der beyden Hauptursachen, um derentwillen die unter den drey Brüdern im August und September 1565 zu Weymar angestellten Unterhandlungen, ohne Erfolg waren. Man sehe Johann Friedrichs des Mittlern Dehortatorium beym Rudolphi, a. a. O.

solche Unsere allerseits durchaus Brüderliche Handelungen und Vergleichung, dismahl zerschlagen und ohne Verhoffte Fruchtbare Endschafft entstanden, ohne Zweiffel, aus sonderlicher Beförderung und Untersetzung etlicher unruhiger und solcher Leuthe, [3]) welche, nicht allein umb ihrer unbilligen privat-Sachen, sondern auch zu Zertrennung unsers geliebten Bruders und Gevattern brüderlichen Treu und Einigkeit, vorzuziehen, und dargegen Unsern, auch unser Erben, Land und Unterthanen, Verderblichen Schaden, dadurch ihr Vermögen zu befördern, aufs höchste zu suchen gemeynet.

Wann Uns aber, solcher Umstände halber, gantz ungelegen, auch nunmehro sämtlich und einen jeden sonderlich, in solcher hiebevor beschehenen geendigten Ueberweißung bleiben zu laßen, sondern Uns unser von Gott dem Allmächtigen Verliehenen Landes-Fürstl. MitRegierung anzunehmen, und deren gegen Gemeiner Unserer Landschafft, durch Göttliche Verleihung, Christlicher Weise zugebrauchen; So hat unsere unVermeidliche Nothdurfft erfordert, einem jeden solches hiermit darum gnädiglichen zu vermelden und anzuzeigen, daß ihr deßen Wißens empfahet.

Ersuchen und ermahnen euch demnach, bey den Erbhuldigungs- und Raths-Diensts- und Lehens-Pflichten und Eyden, mit welchen ein jeder Uns Verwandt und zugethan ist, hiermit und in Krafft dieses Briefs, daß ihr Euch hauptsächlich, sämtlich und jeder insonderheit für sich, und bey Vermeydung unserer schweren

3) Des Grumbachs und seiner Anhänger, unter welchen der Kanzler D. Brück, vor andern, durch seine Rathschläge auf Johann Friedrich den Mittlern würkte.

schweren Straffe vnd Vngnade, auch Verlust Euer jedes Lehn- vnd Erb-Güthern, hinfürder zu vnsern angebohrnen vnd anerErbten zweyen Theilen, Allermassen vnd gestallt, wie euer jeder für obberührter geschehener Veberweißung gewesen, an Vns, als euere MitLandesFürsten, Lehn vnd Erbherrn, wie ihr deßfallß als landesVnterthanen, auch Lehn- vnd Dienstleuthe, Pflichtig, mit schuldigen Gehorsam, Vnterthänigkeit vnd anderer Gebühr, haltet. Aber, was vnsers freundlichen lieben Bruders vnd Gevatters, Herzog Johann Friedrichen zu Sachßen rc. zustehenden dritten Theil anlangen vnd betreffen thut, darinnen seyn Wir Sr. Ldd. einige Verhinderung, oder Eintrag zu thun, vnbedacht, sondern Euer Jeder würdet sich gegen Sr. Ldd., zu solchen Sr. Ldden dritten Theil, auch gebührlich zu erzeigen vnd zuerweisen, wißen. Solte aber von Euer einen oder mehrern, wieder Vns, dem zugegen vnd wieder, gehandelt werden, gegen dem oder dieselben würden Wir, auf obberührte Poen vnd Straff härtiglich zu verfahren, dardurch vnumgänglich Verursachet.

Wenn Wir aber hierneben leichtlichen zu erachten, daß darunter hochnothwendig, auch keines Wegs zu vmgehen seyn wolle, vnd anzuzeigen, wie es mittler Zeit in fürfallenden Sachen vnd Händeln, die Iustiz vnd derselben Exercirung vnd Vollstreckung anlangende, gehalten werden soll; so seynd wir mit obberührten vnsern freundlichen lieben Bruder vnd Gevatter, Herzog Johann Friedrich dem Mittlern, dahin brüderlich vnd freundlich zufrieden, auch vnsers theils gegen Euch gnädiglich geneigt, daß, auf weitere seiner Ldden vnd vnsere einhellige gleiche Verordnung, solche Iustitien-Sachen, von Sr. Ldd. vnd Vnsertwegen, durch seiner Ldd. vnd vnsern jetzo am Hofe anwesende Räthe, denen Rechten vnd aller

Billig-

Billigkeit nach, administriret vnd verwaltet werden sollen.

Darum auch Euer jeder, was ihme selbst oder den Seinen vor Händel, Euer Graff vnd Herrschafften, auch befohlenen Aemter, Gericht vnd Gebiethe, oder aber die Vnterthanen, betreffend, fürfallen, solches also vnd dergestallt, wie für beschehener *Resignation* vnd Veberweisung gethan worden, in Schrifften anhero gelangen laße. In denen soll, vnsers theils, an gebührlichen, Rechtmäßigen vnd billigen Bescheid, nicht Mangel erscheinen. Daran thut Euer jeder vnsere zuverläßige ernste Meinung, vnd seynd Euch sonsten mit Gnaden vnd guten Geneigt.

Zu Vrkund deßen, haben wir ein solches mit vnsern hierunter aufgedruckten *Secreten* wißendlich besiegelt, vnd geben zu Weimar, am 25sten *September*, *Anno* 1565.

5. Vertrag beyder Brüder, Herzog Johann Friedrichen rc. vnd Herzog Johann Wilhelm rc. zu Sachßen, durch Vermittlung Ihres schwehr Herrn Vaters, des Churfürsten vnd Pfalz-Grafen, Ao. 1566, den 21sten Febr., zu Weymar [1]).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß vnd Churfürst, Herzog in Beyern rc., bekennen vnd thun kund allermänniglich. Als weyland der Hochgebohrne

1) Nachdem sich im September des Jahres 1565, die Unterhandlungen zwischen den Herzogen, Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, über die Berichtigung der gemeinschaftlichen Regierung ihrer

gebohrne Fürst, Herr Johann Friedrich der Eltere, Herzog zu Sachßen, Landgraf in Thüringen vnd Marg-

ihrer Lande, fruchtlos geendiget hatten, (S. S. 217, die erste Anmerkung;) so blieb alles in seiner vorigen Lage. Der ältere Herzog erhielt sich, in der Hauptsache, in dem Besitze der alleinigen Landesregierung und besonders der beyden Haupt-Vestungen, Gotha, mit dem Grimmensteine, und Coburg; die jüngern Herzoge aber suchten, soviel als möglich, ihre Rechte gegen den ältern Bruder geltend zu machen, wiewohl ohne glücklichen Erfolg. Sehr bald aber, am 31sten Oktober 1565, gieng der Jüngste von den drey Brüdern, Herzog Johann Friedrich der Jüngere, zu Jena, unbeerbt mit Tode ab. Dieser Todesfall änderte die ganze bisherige Lage der Sachen. Denn, wenn das Testament des gebohrnen Kurfürsten, worauf sich Johann Friedrich der Mittlere vormals stützte, alle Theilung, solange alle drey Brüder lebten, schlechterdings untersagte, so verordnete es dagegen: „Ob aber, nach dem Willen Gottes, Ihrer Liebden „einer vor dies, ohne männliche LeibesErben mit „Todte verfühle, soll der älteste theilen und der „jüngste wehlen oder kießen.„ Nunmehr war, da Herzog Johann Wilhelm, dieser testamentarischen Disposition zu Folge, aufs Neue auf eine Absonderung drang, durchaus nichts weiter vorhanden, was Johann Friedrich der Mittlere einer solchen Landestheilung, nur mit einigem Scheine, hätte entgegensetzen können. Nach einigen Unterhandlungen also, die zwischen beyden noch lebenden Brüdern, über diesen Gegenstand vorgefallen waren, übergaben sie ihre Ausgleichung in die Hände ihres gemeinschaftlichen Schwiegervaters, des Kurfürsten Friedrich III von der Pfalz. Dieser Fürst, unternahm deswegen eine Reise zu seinen Schwiegersöhnen nach Weimar, wo er am 17ten Jänner 1566 anlangte. Gleich den folgenden Tag unterzog sich Kurfürst Friedrich dem Auseinandersetzungsgeschäfte, wobey er Anfangs auf eine völlige Theilung

sein

Marggraf zu Meißen, Churfürst ꝛc., Christl. vnd seeliger Gedächtnis, im Jahr nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Geburth, 1554, in Gott seelig entschlaffen vnd aus dieser Welt abgefordert worden ist, dadurch dann der Zeit, Sr. Ldd. wieder erlangte vnd veberbliebene Lande in Thüringen vnd Meißen, auch das Orth zu Francken, sammt aller andern Verlaßenschafft, auf die auch Hochgebohrne Fürsten, Herrn **Johann Friedrich den Mittlern, Johann Wilhelmen** vnd **Johann Friedrichen den Dritten**, alle Herzoge zu Sachssen, Gebrüdere, vnsere freundliche liebe Vettern, Söhne vnd Töchter-Männer, als Sr. Ldd. Söhne vnd einige Leibes-Erben, durch ordentlicher Succession Natur vnd den Rechten nach, sonderlich aber, in Krafft vnd Vermögen eines von Sr. Ldd. zuvor aufgerichteten vnd verordneten *Testaments*, zugleich gesammt vnd vnverschieden gefallen vnd geerbt sind, deren sich Ihre Ldd. dazumahlen würcklichen vnterzogen, vnd also in die gesammte vnzertheilte Landes-

 Re-

sein Augenmerk richtete. Da aber der ältere Bruder gegen eine solche Abtheilung des Landes abgeneigt war, und sich dabey, wiewohl ohne Grund, auf das väterliche Testament berief; so ließ sich Johann Wilhelm, dessen gutes Herz gegen seinen Bruder in seinem ganzen Leben unverkennlich war, an einer bloßen Matschierung begnügen, welche am 21sten Febr. 1566, durch den Kurfürsten Friedrich, in obiger Urkunde zu Stande gebracht wurde. Ueber einige Nebensachen, die man bey diesen Vergleichshandlungen zu Weymar aussetzte, verglichen sich nachher Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm, gleichfalls zu Weymar, am 4ten März 1566, in einem Nebenvertrage, auf ihre eigene Hand. Dieser Vertrag folgt in der nächsten Urkunde.

Regierung, auch in derselben vnd aller ihrer Ein- vnd Zugehörung Administration vnd Verwaltung, getreten, desgleichen, alsbald darauf, alten im Chur-Fürstenthum vnd Fürstl. Hauße zu Sachßen rc. Herkommen vnd löbl. Gebrauch nach, von gemeiner Ihrer allerseits Ldd. Landschafft, Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft vnd Städten, auch allen andern Dero Amts-Vnterthanen, zugleich vngesonderte Gemein-Erbhuldigung genommen vnd empfangen, zu dem, von der Zeit weyland Regierenden Röm. Kayserl. Maj., Herrn Carln dem Fünften, wie auch hernacher, Kaysern *Ferdinando*, mildester vnd seeligster Gedächtniß, damit sämmtlich vnd vnzertheilt, allergnädigst belehnet worden, vnd also, in Krafft deßen, mehr ermeldte drey Gebrüdere, als gemeine Erben vnd Landes-Fürsten, von Zeit ihres geliebten Herrn vnd Vatern seel. tödtlichen Hintritt, bis in das 57ste Jahr der mindern Zahl, in solcher vnzertheilten, gesammten Regierung, brüderlich vnd freundlich gestanden vnd verharret sind.

Alß aber damals der eine Bruder, Herzog Johann Wilhelm, aus sondern bewegenden Vrsachen, auch, um etwas versuchen vnd erfahren willens, sich außer Landes zu begeben Fürhabens, haben sich der Zeit Ihr Ldd. alle drey, freundbrüderlich mit einander verglichen, vnd Dero ältern Bruder, Herzog Johann Friedrich den Mittlern, dahin vermocht, sich der Landes-Regierung auf vier Jahr lang, alleine zur Vnterziehung anzunehmen, auch also bald, auf die Zeit gehaltenen Landtage zu Saalfeld, ihre allerseits Land- vnd Leuthe, an sein, des ältern Bruders Ldd., veberwiesen, welche vier Jahr, als die zu Ende gelauffen, aus gleichen Vrsachen vnd wohlmeynenden Bedencken, auf

noch

noch vier Jahr lang anderweit, solche brüderliche *Resignation prorogirt* vnd erstrecket worden, alles mit sonderernmaßen vnd Conditionen, auch, nach Ausweiß beyder darüber aufgerichteten vnd verfertigten *Resignations*Beschreibungen.

Nachdem aber jüngst verschienenen 20sten Monatstag *Maij*, des 65sten Jahrs, solche aufgetragene achtjährige *Administration* der Regierung sich geendigt, vnd obangeregte Resignation ihre Erledigung erreicht, vnd beyden jüngern Brüdern, Herzogen zu Sachßen, Herzog Johann Wilhelms vnd Herzog Johann Friedrichs des Jüngern Lbd., in weitere *Resignation* zu verwilligen vnd einzugehen, bedencklichen vnd vngelegen seyn wollen, sondern um Vergleichung einer brüderlichen Vertheilung oder Absonderung gemeines Landes vnd Fürstenthums, freundlichen angelanget.

Darauf auch Ihre Lbd. zu allen Theilen, sich zu zweyenmahl gegen Weymar betaget, vnd, durch Vnterhandlung beyderseits darzu gezogenen Vertrauten Räthen, soweit in Handlung fortgeschritten, daß man vieler *Puncten*, sonderlich der vnzertheilten gesammten vnd gleichen Landes-Regierung, (gleichwohl mit sondern Vorbehalt;) der Zeit einig vnd verglichen gewesen; Wenn es sich nicht fürnemlich, an den *Puncten* der Vestungen Grimmenstein sammt der Stadt Gotha vnd Coburg gestoßen, wie denn solches alles, der damahls darüber aufgerichtete *Recess* vnd Abschied, ferners ausweißen thut.

Darauf auch hiernächst, durch Schickung des Allmächtigen, sich zugetragen, daß der jüngste Bruder, weyland der Hochgebohrne Fürst, Herzog Johann Friedrich der III., seeliglich zu gedencken, aus diesen Jammerthal von Gott abgefordert, vnd

 sein

sein Leben hie zeitlich geendet hat, dadurch denn alle fürgehende Tractation, so zwischen denen dreyen Brüdern fürgelauffen, sich gänzlich zerschlagen, und also aufs neue von Herzog Johann Wilhelms Ldd., die Absonderung gesucht und begehret worden.

Da aber Beyde Ihre Ldd., sich deßen, auch der andern noch unverglichenen Puncten, mit Bestellung und Versehung der Vestungen, unter sich, auf allerhand hin und wieder fürgelauffenen Verhinderungen und Bewegnißen, zu Grunde nicht vereinigen mögen, und die Dinge, auch andere bißhero daraus erfolgte Mißverstande, an Uns gelanget, und also von Ihren Ldd., deßwegen gütlicher Unterhandlung zu pflegen, erbothen und eingeräumet worden; So haben Wir demnach, in Erwegung der Verwandniß, damit beyden Ihren Ldd., als unsern freundlichen lieben Vettern, Bruder, Söhnen und Gevattern und TöchterMännern, Wir zugleich zugethan seyen, sonderlich aber, zu Unterbauung und Abwendung des sonst beschwehrlichen daraus besorgenden Unraths, Schadens und Verderbens, wie auch, darmit brüderliche Treue, Liebe und Einigkeit, und derer von Gott begabten lieben Erben glücklicher Zustand und Wohlfahrt, beständiglich erhalten, Uns solcher unverbündlichen gütlichen Unterhandlung freundlichen zu unterziehen, keinesweges verweigern wollen, noch sollen, und also, ob solcher ihrer allerseits erstandene Mißverständniße, vermittelst göttlicher Hülfe, durch unterschiedliche Wege und Mittel, zu stiller Ruhe und Einträchtigkeit zu bringen, mit getreuen Fleiß zu suchen, eine Nothdurfft zu seyn ermeßen.

Alß haben Wir uns, mit Hindansezung aller dieser Zeit vielfältigen obliegenden Geschäfften und Ungelegenheiten, in dem Nahmen des Allmächtigen erhoben,

erhoben, vnd zu obbemeldten vnsern freundlichen Vettern, Söhnen vnd TöchterMännern, beyden Herzogen zu Sachßen, Gebrüdern, hieher gegen Weimar begeben, des Orths Wir auf Donnerstag, den 17ten *Jan.* 1566sten Jahrs, glücklichen ankommen, folgenden Tages alsbald, nach allerhand hin- vnd wieder eingenommenen Berichten, auch informationen, fürnehmlich aber, was hiebevor deßwegen schrifftlich vnd mündlich fürgegangen, daß Werck angegriffen.

In welchen, vnter andern, sich befunden, daß beyde Gebrüdere, Herzogen zu Sachßen rc., Vnsere freundliche liebe Söhne vnd TöchterMänner, sich auf eine väterliche *Disposition* vnd *Testament*, so diesen ihren fürgefallenen Mißverständniß bedingliche Ordnung vnd Maas geben sollte, referiret vnd gezogen haben. Aus welchen jetzt angeregten Testament, vnter andern, erschienen, daß auf des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Friedrichs des Aeltern, Ihr Ldd. freundlichen lieben Hrn. vnd Vaters, seeligen, tödtlichen Abgang, alle Dero hinterlaßene Lande vnd Verlaßenschafft, auf beyde Ihre Ldd. Brüdere, vnd Herzog Johann Friedrich den III. rc., sämtlich vnd zugleich kommen vnd gefallen; Vnd aber jezt angeregter junger Bruder, seithero, nach dem Willen des Allmächtigen, seeliglich entschlaffen, also, daß durch solchen tödtlichen Abgang, sie, beyde noch lebende Gebrüdere, Herzog Johann Friedrich der Mittlere vnd Herzog Johann Wilhelm, einige vnd gleiche Erben vnd Herrn des ganzen Landes, (vnd) Erben aller Verlaßenschafft, worden sind.

Vnd aber Wir bey vns ermeßen vnd erwogen, dieweilen sich beyde obernanndte Herzogen zu Sachßen rc., Gebrüder, mit beyden Vnsern freundlichen lieben Töchtern, ehelich bestattet, auch von Gott, dem

Allmächtigen, mit Leibes-Erben begabet, daß Ihnen nichts rathsamers vnd fürträglichers, jetzigen Ihres Hoflebens halber, dann sich einer Grund- vnd Abtheilung des ganzen Landes, sammt aller Verlaßenschafft, freundlichen vnd brüderlichen zu vergleichen, welche Abtheilung, durch sondere, darzu vertraute vnd deren Dingen, beydertheils Räthe, vnd von der Landschafft, fürzunehmen, vnd darauf sich durch das Loos entscheiden zu laßen, oder aber, daß Herzog Johannes Friedrich, als der ältere Bruder, die Theil gemacht, vnd Herzog Johann Wilhelm, als der jüngste, wählen vnd kiesen sollte, darmit also ein jeder daß seine, ihm selbsten, auch Dero Erben vnd Erbnehmen oder Nachkommen zum treulichsten vnd Besten, zur Administration zu vebernehmen vnd zu verwalten hätte. Welches aber bey dem ältern Bruder, Herzog Johann Friedrich, mit Vorwendung, als daß es wieder den ausdrücklichen Innhalt des väterlichen Testaments wäre, noch zur Zeit nicht statt haben wollen.

Darauf man den auf einen andern Vorschlag verfallen, vnd von einer vnzertheilten gesammten Regierung vnd Hofhaltung, geredt vnd gehandelt worden. Dieweilen aber auch dieser Weg Johann Wilhelm, aus allerhand fürgewendeten Vrsachen, bedencklich fallen, auch wir für Vns selbsten ermeßen, daß solche vnd dergleichen Gemeiner Regiment vnd Hofwesen, wormit, weder wegen der Herren noch der Diener vnd anderer Vngelegenheit halber, die Continuation nicht beständig oder friedlich zu erhalten seye; ist auch dies fürbrachte Mittel jetztmahlen gleichergestallt in Ruhe gestellet worden.

Darmit man aber jedennoch, vngehandelter Sachen, allerdings von einander nicht abschiede, vnd den

den Handel gäntzlich zerschlagen seyn ließe; So ist der vierte Weg einer freundlichen Mutzschierung und Absonderung des gantzen Landes, Regierung und Hofhaltung, auf eine bestimmte Zeit und Anzahl Jahren, gereds, auch beyde Unsere freundliche liebe Söhne und Töchter-Männer, die Herzogen zu Schßen ꝛc., allen friedlichen Wesen zu guten, auch Uns zu Folge, sich disfalls nachfolgender Gestallt verglichen und vereiniget.

Nemlich und anfänglich, haben sich unsere freundliche liebe Söhne, in obberührter Mutzschierung dahin verglichen, daß Ihrer Lbd. Lande und Fürstenthum, Thüringen, Meißen und Orth Landes zu Francken, in zwey Theil gesondert, welcher beyder Theilen Einer, der Weimarische, der andere, der Coburgische, genannt, und zu den Weimarischen Theil diese nachfolgende Aemter, Nemblich, 1), Weimar, 2), Jehna, 3), Dornburg, 4), Camburg, 5), Leuchtenburg, 6), Roda, 7), Cappellendorff, 8), Roßlau, 9), Rinckleben, 10), Volckenroda, 11), Creutzburg, 12), Treffurth, 13), Gerstungen, 14), Hauß Breitenbach, 15), Salzungen, 16), Eisenach, 17), Tenneberg, 18), Reinhardtsbrunn, 19), Gotha, 20), Georgenthal, 21), Schwartzwald, 22), Wachsenburg, 23), Ichtershaussen, sammt 24), der Gleiths- und Schutz-Verwandungs-Nutzung in Erfurth, und diese folgende Städte, und zwar: 1), Weimar, 2), Buttstädt, 3), Buttelstädt, 4), Rastenberg, 5), Magdala, 6), Jehna, 7), Lobeda, 8), Cahla, 9), Orlamünda [2]), 10), Gotha, 11), Walters-

2) In Müllers Annalen, S. 138, steht vor Gotha noch Roda, welches in meiner Abschrift dieses Vertrages, ohne Zweifel ausgelassen worden.

tershaußen, 12), Salzsungen, 13), Eise-
nach, 14), Creutzburg, vnd 15), Tressurth;
Dargegen aber zu den Coburgischen Theil diese
Aemter, vnd zwar: 1), Coburg, 2), Heldburg;
3), Sonnenfeld, 4), Römhild, 5), Lichten-
berg, 6), Brückenau, 7), Schildeck, 8),
Eißfeld, 9), Veilsdorff, 10), Sonneberg,
11), Mönchrödden, 12), Forst-Amt zu Fran-
cken samt 13), der Gleiths-Nutzung zu Coburg
vnd Leutra, 14), Amt vnd Stifft Saal-
feld, 15), Zella, 16), Arnshauck, 17), Ziegen-
rück, 18), Weyda, 19), Amt vnd Stifft Al-
tenburg, 20), Eißenberg, 21), Bürgel, 22),
Stifft Lausnitz, 23), Sachsenburg, samt den
14ten Theil zu Jehna jährlichen Einkommen von
dem Wein, vnd nachfolgende Städte: Nemblich,
1), Coburg, 2), Eisfeld, 3), Heldburg, 4),
Hildburghaußen, 5), Neustädlein an der Hey-
da, 6), Römhild, 7), Brückenau, 8), Son-
nenberg, 9), Vmmerstadt, 10), Schalkau,
11), Rodach, 12), Saalfeld, 13), Neustadt
an der Orla, 14), Auma, 15), Triptiß, 16),
Pösneck, 17), Ziegenrück, 18), Weyda, 19),
Altenburg, 20), Schmöllen, 21), Lückau,
22), Eisenberg, vnd 23), Bürgel; Ein jeder
Fürstl. Theil mit allen seinen Ein- vnd Zugehö-
rungen, nichts ausgenommen, zugeschlagen seyn solle,
also vnd dergestalt, daß ein jeder Herr in seinen zuge-
schlagenen Theil Landes, in welchem dann die Vnter-
saßen, als viel diese Vergleichung der Mutzschierung
betrifft, an den Herrn, deme sie zukommen, von dem
andern überwiesen werden sollen, *omnimodam juris-
dictionem* vnd alle Landes-Fürstl. Oberboth-
mäßigkeit, die sechs Jahr über, als lange die be-
willigte Mutzschierung, wie hernach folget, wäh-
ren

ren würde, durchaus haben vnd veben, auch alle Nutzung vnd Einkommen, wie die genanndt werden mögen, durch seinen eigenen Renthmeister vnd Befehlighaber, einbringen möge.

Vnd soll diese Mutzschierung sechs Jahr continuiren, doch mit dieser Maas, daß Herzog Johann Friederich den Weimarischen, vnd Herzog Johann Wilhelm den Coburgischen Theil, die ersten drey Jahr inne haben, besitzen vnd regieren, aber Ausgang derselbigen drey Jahr, Jhro Ldd. mit einander vmwechßeln, vnd Herzog Johann Friedrich, Sr. Ldd. Bruder, Herzog Johann Wilhelm, aus dem Weimarischen Theil in den Coburgischen Theil, aber dargegen Herzog Johann Wilhelm, Sr. Ldd. Brudern, Herzog Johann Friedrich, aus dem Coburgischen Theil in den Weimarischen, weichen solle.

Wäre es aber, daß in währender Anzahl der obgedachten drey erstern oder hernach vmgewechßelten drey andern, vnd also der sechs Jahre zusammen, daß ist, vor entlichen Ausgang der gantzen gewilligten Mutzschierung, sich dergleichen Fall zutrüge, so im väterlichen *Testament* [3]) begriffen, vnd Jhro Ldd. beyderseits weiter nicht zuträglich noch rathsam seyn wollte, stracks vnd vnauflößlich an der Mutzschierung gebunden zu seyn; So sollen alsdann Jhro Ldd., dem väterlichen Testament nachgehen vnd Folge thun, auch daßelbige wieder in seine Krafft kommen, eben so vollkommentlich, als hätten die sechs

3) Vermuthlich der Fall, den man Th. II dieses Archivs, S. 354, in der Mitte, lieset. Ich glaube, daß Johann Friedrich der Mittlere diese Clausel veranlaßt habe. Wäre dies gegründet; so würde sie von seinen guten Hofnungen zeugen.

sechs Jahr der gewilligten Mutschierung ihre Endschafft erreichet.

Es haben auch Ihre Ldd. einander freundbrüderlich bewilliget, versprochen vnd zugesaget, ein jeder seinen zugeschlagenen Antheil Landes, in guter Besserung vnd baulichen Wesen zu erhalten, es sey an Küchen, Kellern, Back- vnd Bräuhaußern, oder dergleichen, deren man zu Hof- vnd Haußhaltung nicht kan entbehren * *, wollen dieselbe auf beyder Herren fürgehende Besichtigung vnd gemeinen Kosten geschehen.

Desgleichen sollen Jhro Ldd., Dero überwiesene Städte, Aemter, vnd derselben Ein- vnd Zugehörungen, wie die Nahmen haben mögen, ohne einigen Auszug, Vorbehalt oder * * *, nicht zu verpfänden, zu versezen, zu verkauffen, zu zerreißen, oder zu verschencken, oder zu einigen Wege mit Schuldenlast zu beschwehren, Macht haben. Würden aber Jhro Ldd. einer oder der andere, sich dergleichen Verpfändung, Versetzung oder Veräußerung, oder Beschwehrung, wie jetzt gemeldet, anmaßen; so soll solches alles, an ihme selbst nichtig, vnbündig vnd Krafftloß seyn.

Da auch Jhrer Ldd. einer oder der andere, an seinen Einkommen etwas erspahren oder erobern, oder auch veber die ordentliche, gewiße oder steigende vnd fallende Nutzungen, sein Einkommen, ohne sondere Beschwehrung der Vnterthanen, zu seinen zugeschlagenen Theil Landes erhöhen, oder, mit Anrichtung neuer Nutzbarkeiten, mehren vnd beßern würde, soll Jhm solches in währender Mutschierung, vnd also, solang ein jeder seinen Antheil Landes besitzt vnd innen hat, allein zu guthe gehen, auch dem Bruder davon Rechnung oder Erstattung zuthun, nicht schuldig seyn.

Vnd

Vnd dieweil in der Rodischen vnd Leuchtenburgischen Heyde [4]), Eichen vnd ander Holz, zu Mühlgebäuden, Wein-Pfählen vnd Schindeln gehörig; Alß ist bewilliget worden, daß sich die Kellerey zu Jehna, auch Fohrwercke, Mühlen vnd Schäffereyen, daselbsten in der Nähe vmher, so Herzog Johann Friedrich mit vnd in dem Weimarschen Theil zugeschlagen, solcher Nothdurfft aus der Laußnitzer vnd Bürgelischen Heyden [5]), wie biß anhero geschehen, erholen mögen.

So sollen auch sonsten ingemein vnd durchaus, die Waldung vnd Gehölz auf dem einen vnd andern Theil, vermöge Ihrer Lbd. hiebevor aufgerichteten Wald- vnd Holz-Ordnung, gebraucht, vnd darüber, mit aufthuung vnd Verhauung oder Verödung der Wälder vnd Gehölze, nicht geschritten werden, Ihren Lbd. beederseits zum Besten.

Da nun auch in dieser Nutzschierung oder Absonderung der obbenannten Antheil Landes, nicht eigentlich hat können die Gleichheit der jährlichen *Revenüen* vnd Nutzung der Aemter vnd zugeschlagenen Landen, getroffen werden; So haben sich Ihro Lbd. freundbrüderlich verglichen, daß Ihrer Lbd. beederseits Renthmeister, Ausgangs eines jeden Jahrs der währenden Nutzschierung, zusammen kommen, vnd bey Ihren Pflichten vnd Eyden, damit sie dann, so weit es diesen *Actum* betrifft, vnd nicht weiter, beyden Herren zugleich verwandt vnd zugethan werden sollen, getreulich vnd fleißig, alle die eingenommenen Ordinar- auch steigende vnd fallende Nutzungen,

4) Die zum Weymarschen Theile gehörig waren, aber so lagen, daß der Coburgische sie benutzen konnte.

5) Die zum Coburgischen Theile gehörten.

gen, in Beysehn Ihrer Ldd. selbsten, oder derselben darzu absonderlich verordneter Räthe, abrechnen sollen. Welcher Theil nun unter Ihren Ldd. beyderseits, an Einkommen den andern übertreffen wird, der soll, den Uiberschuß dem andern Theil mit baarem Gelde also bald zu erstatten, schuldig seyn.

Es sollen auch die Haupt-Register, so viel man deren ungefehrlich bedürftig, zu desto richtiger Erkundigung der Aemter und des gantzen Landes Einkommen, Herzogen Johann Wilhelm Copey-weise mitgetheilet werden.

Mit denen Lehns-Anfällen und Verleidigungen, so sich auf den einen oder andern Theil zutragen mögten, soll es dergestallt gehalten werden, daß solche mit ihrer Nutzung dem Theil, in welchem die Güther gelegen, zuwachßen, und neben andern jährlichen Einkommen eingenommen, und verrechnet, aber gleichwohl anders nicht, dann mit beyder Herrn Bewilligung, auf ein neues Verliehen, hingegeben, oder veräußert werden sollen.

Die Kleinodien, Ketten und Fahrniß, so zum Theil Ihrer Ldd. Herrn Vaters und Frau Mutter, zum theil auch derselben Bruders, Herzog Johann Friedrichs III, sämtl. Gottseeligen Gedächtniß, gewesen; Deßgleichen die Tapecereyen, Sielber-Geschirr, Tuchen und Sielber-Cammer-Geräthe, sollen zu erster Gelegenheit, zwischen Ihren Ldd. zugleich ausgetheilt, auch die *Munition*, *Artillerie* und Briefliche alte Urkunden des Haußes zu Sachßen rc. dieses theilß, ordentlich und richtig *inventirt*, und jedern Theile ein Inventarium, auch, da der Herren Einer, derselbigen Urkunden eines oder mehr bedürfftig seyn würde, Ihme zugestellet werden, aber die *Originalia* zu Grimmenstein in einem Gewölbe, davor zwey Schlößer liegen, und ein

ein jeder einen Schlüßel darzu haben soll, verwahrlich bleiben. Ingleichen sollen Herzog Johann Wilhelm, aus der Cantzley derjenigen Händel, so in Sr. Ldd. zugeschlagenen Antheil Landes gehörig, Copien gegeben werden.

Der Vorrath in Aemtern, an Getreydig, Geld vnd dergleichen, soll *inventiret* werden, durch zwey Beglaubte darzu verordnete Persohnen, vnd Ausgang dreyer Jahre ein jeder Herr, soviel Er daselbsten gefunden, darinnen wieder laßen.

Nachdem aber (durch) diese Mutzschierung, keine Erb-oder Grund-Theilung, sondern allein eine freundliche Absonderung der Lande, auf vorbemeldte Weiße; alß haben Ihre Ldd. sich mit einander freundbrüderlich verglichen vnd vereiniget, daß alle nachfolgende Stücke, zwischen Ihrer Ldd. in gesamter Gemeinschafft, vngesondert, vngetrennt vnd vngeschieden, seyn vnd bleiben sollen. Nemblichen vnd

Zum ersten, die Lehn vnd Lehns-Empfahungen vnd Ritterdienst, der Grafen, Herren von Adel, desgleichen die LandFolge der Bürger in Städten vnd Amtssaßen, vnd sollen die Lehnbriefe also gemacht werden, in beyden Antheil Landes, Nemblich: Wir Johann Friedrich vnd Wir Johann Wilhelm, 2c. leihen 2c. N — — — —, vnd daß die Lehnbriefe vnter beyder Herren anhängende Siegel ausgehen, auch die CantzleyGefälle, in jedes Herrn Cantzley die Helffte entrichtet, aber die Lehns-Eyd sollen beyden Herren zugleich, doch allein in dem Theil, darinnen die Güther gelegen vnd die Empfahung geschiehet, geleistet werden.

Zum zweyten, die Trancksteuer vnd alle andere *Extraordinari*-Anlagen, gegenwärtige vnd künftige, wie die Nahmen haben mögen.

Zum

Zum Dritten, die *Regalien* der Gleith vnd Zölle, soviel derselben Gerechtigkeit belanget. Aber die Nutzung darvon, soll jedem Herrn in deßen Antheil Landes zuständig, auch ein jeder Herr, dem andern sein Gleith vnd Zölle handzuhaben schuldig seyn. *Item*, Bergwerck vnd Münz. Aber sollen Vns, Herzog Johann Friedrichen, diejenigen Bergwerck, so Wir für Vns selbsten vnd auf Vnsere alleinige Kosten, allbereit hiebevor zusuchen vnd zu Erbauen fürgenommen, gantz vngehindert Vnsers freundlichen lieben Bruders, zustehen.

Zum Vierten, die Abwartung der *Succession* an der Fürstl. Grafschafft Henneberg.

Zum Fünften, die Beschirmung vnd Vertheidigung derer Schutzverwandten, als Erfurth, Nordhaußen vnd Closter Bantz, so offt die Noth erfordert, dieselbe mit Gewehrter Hand, wieder zugefügenden Gewalt zu thun.

Zum Sechsten, aller Vorrath an *Munition*, Geschütz, vnd anderer Vorrath in beyden Vestungen, Grimmenstein vnd Coburg. Doch soll der Vestung keine ohne Noth entblößet, sondern, was auf einer jeden jetzo vorhanden, darauf vnverrucket bleiben vnd gelaßen werden.

Zum Siebenten, die Pfandschafften, Ahlstädt in der Pfalz Sachßen, Königsberg in Francken, vnd des Guths Oldisleben. Doch, da einer aus beyden Herrn, dieser Pfand-Schilling einen oder mehr ablößen würde, soll ihme solche Ablösung, biß zu gleicher Erstattung des andern Herrn, mit aller Nutzung alleine zuguthe kommen.

Zum Achten, das vnbezahlte Kaufgeld vor das Amt Zella [6]).

Zum

6) D. i., diese Kaufgelder sollten beyde Theile bezahlen.

Zum Neunten, das allbereit ausgelegte Kaufgeld vor die Herrschafft Leuchtenburg, an welcher Summen Herzog Johann Wilhelm die Hälfte zuständig seyn soll.

Zum Zehnten, alle Schulden, vnd derselbigen Verzinnßung. Sollen von der Tranckſteuer genommen werden.

Zum Eilften, die Reichß-Bürden vnd Anlagen, auch *Session* im Reichß-Rath auf den Reichß-Tägen. Item: Beschickung auf die CreyßTäge.

Zum Zwölften, Herzog Johann Ernsten zu Sachßen, seel., nachgelaßener Wittib, Frauen Catharinen, gebohrnen Herzogin von Braunschweig, so hernacher Graff Philippßen von Schwartzburg, nunmehro auch seeliglich, verheyrathet worden, Wittum oder Leibguth.

Zum Dreyzehnten, Vnterhalt der *Universitaet* vnd *Professoren* zu Jehna; Aber die Vnterhaltung derer *Stipendiaten*, Item: Bewittum der Pfarrern, Kirchen vnd Schulendienern, Hospitaeler, auch der armen Priester nachgelaßenen Wittben vnd Waisen, soll auf den Aemtern, darauf solche anfänglich deputirt oder geschlagen worden, bleiben.

Zum Vierzehenten, Bestellung vnd *Confirmir*ung der Pfarrer im gantzen Lande.

Zum Funfzehenten, das Geistliche *Consistorium*, zu welches Bestellung vnd Auffrichtung binnen 14 Tagen, von dato an, von beyden Theilen etliche von Geistlichen vnd Politischen, in gleicher Anzahl, so der Sachen verständig, niedergesezt werden sollen.

Zum Sechzehenten, die Bestellung vnd Vnterhaltung eines Hofgerichts, so hiebevor, Ao. 57, auf dem Landtage zu Saalfeld, von Ihren

Ihren Lbd., zu administrirung gleichmäßiger schleuniger weise der Iustitien, gemeinen LandStänden ist zugesaget worden, aber biß anhero verblieben. Vnd soll solch **Hofgericht**, wie das Consistorium zu Jehna, nebst dem Churfürstl. Sächß. Hofgerichte [7]), binnen zweyen **Monaths** fristen, von dato anzurechnen, gewiß aufgerichtet, vnd Richter vnd Beysiezer darzu auf- vnd angenommen werden [8]).

Zum **Siebenzehnten**, die **Rechtfertigungen**, so an **Keyserl. Cammer-Gerichte** hangen.

Nachdem sich biß anhero befunden, daß auf die **Nachbarliche Gebrechen** vielmehr Vnkosten vnd Zehrung gegangen, denn an Ihnen selbsten Werth gewesen, auch, da man zu Abhandelung vnd Beylegung der Gebrechen gezogen, nicht allein wenig Nuß geschaffet, sondern mehr dann einsten neue Gebrechen darnebst erwecket, vnd die Sachen offt mehr verbittert, dann versöhnet worden; Alß haben sich beyde Lbd. gleichfalls, freundlich vnd brüderlich dahin vereiniget vnd verglichen, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit selbige, so viel immer möglichen geschehen kan, nochmals in der Güte vertragen, vnd jederzeit schiedliche vnd friedliche getreue Räthe vnd Diener, darzu von beyden Theilen geordnet vnd abgeser-

7) D. i. dem Oberhofgerichte, welches nunmehr nicht weiter auch für die Ernestinischen Lande ein oberstes Gericht war, da die Ursache, die dieses Gericht zu einem gemeinschaftlichen Gerichte der Ernestinischen und Albertinischen Linie gemacht hatte, mit dem Jahre 1547 aufhörte. Aber das neue Ernestinische Hofgericht, war nun auch wieder ein gemeinschaftliches Gericht.

8) In diesem Recesse haben wir die erste Anlage, zu der nachmals im Ernestinischen Hause üblich gebliebenen Gemeinschaft der Universität, des Hofgerichts und des Consistorii zu Jena.

fertiget werden. Was aber, ohne Ihrer Ldd. Schaden, in der Güte nicht kann verglichen werden, solches soll den Rechten nach entschieden werden, vnd wollen Ihre Ldd., mit dem einen oder dem andern Wege, für einen Mann stehen, einander die Hand biethen, vnd getreulich, auch auf gemeinen Kosten, beysammen halten.

Vnd dieweil jedern Herren eine **Vestung**, in seinen zugeschlagenen Antheil Landes mit überwiesen [9]); Alß sollen vnd wollen Ihre Ldd. beyderseits, gegen einander hiermit verpflichtet seyn, Dieselbige, vnd ein jeder, die in seinem Antheil Landes mit veberwiesen, wieder des heil. Römis. Reichß ausgekundigten allgemeinen Landfrieden, vnd die aufgerichtete Erb-Vereinigung, nicht zu gebrauchen [10]).

Nachdem auch etliche **Räthe** vnd **Diener**, so biß anhero in Ihrer Ldd. Diensten, eines Theils, sämtlich, eines Theils, sonderlich, gewesen, in allerhand Verdacht vnd Beschuldigung, bey einem vnd dem andern Herren gerathen seyn mögen; Alß haben sich Ihre Ldd. mit einander freundlich verglichen, daß derselben keiner an seinem oder der seinen Leib, Ehr, Haab vnd Guth, thätlichen, vnerhörter Sachen vnd vnerkannt des Rechtens, beleidiget, verlezet, noch beschwehret, sondern, was ein oder der andere

 Herr

9) Dem Johann Wilhelm, die Vestung Coburg; Johann Friedrich dem Mittlern aber, Gotha, an welcher Vestung diesem sogar viel gelegen war. Die ganze Theilung, die Kurfürst Friedrich von der Pfalz machte, richtete sich gewiß nach diesen beyden Vestungen, oder doch zum wenigsten die Zutheilung des Weimarschen Theils, in welchem Gotha lag, an den Johann Friedrich.

10) Diese Disposition, war gegen den Herzog Johann Friedrich den Mittlern gerichtet.

Herr, wegen eines jeglichen zuklagen vnd zusprechen vermeynet, ordentlich, rechtmäßiger Weiße geschehen, vnd (bey) Niemanden ab executione angefangen werden, auch hiermit alle Vngnade, außer Rechtens, erloschen seyn. Doch soll keinem Herrn, sein billig Recht von dem andern gestopfet, gehindert, oder gefährlicher Weise aufgezogen werden, auch einen jeden Diener sein Gegenrecht oder Wiederklage, hiermit auch fürbehalten vnd vnbenommen seyn.

Da auch des einen oder des andern Herrn Vnterthanen, einer oder mehr, was Standes, Wesens oder Würdens die wären, bey dem Herrn, in deßen zugeschlagenen Antheil Landes der, oder die, Geseßen, Recht vnd Gerechtigkeit nicht können erlangen, oder damit gefährlicher Weise aufgezogen würden; auf den Fall, soll dem oder denenselben vnbenommen seyn, veber die ordentliche Iustiz des Hofgerichts, dem andern Herrn seine Beschwehrden vnterthänig einzuklagen, vnd zu bitten, bey dem Bruder die Vorwendung zu thun, darmit er, oder die Seinen, zu ihren Rechten schleunig kommen mögen, vnd soll alsdenn der andere Herr, so also requirirt wird, schuldig seyn, solches an den Bruder freundlich gelangen zulaßen, vnd vmb Abschaffung der geführten Beschwehrungen anzuhalten, auch, da es Noth thäte vnd die Sachen wichtig wären, beyde Herren ihre Räthe zum Verhör, Bericht vnd Gegenbericht, vnd Vnterhandlung, auch Verschaffung der Billigkeit, zusammen ordnen, damit also ein durchgängig gleiches Recht, Männiglich mitgetheilet, vnd alle Vrsachen gemeiner vnd sonderbahren Beschwehrung, abgewendet werden mögen.

Vnd dieweilen, wie obgemeldet, die Lande zwischen beyden Herren vngetheilt, vnd allein Ihrer Ldd. Fürstl. Hofstadtswesen, sammt der Regie-

gierung, auf eine nahmhaftige Anzahl Jahre, vnd Vmwechßelungsweise, abgesondert seyn sollen; Alßo sollen, zu mehrer Vrkund vnd Anzeigung solcher vnzertheilten vnd allein auf eine bestimmte Zeit abgesonderten oder genutzschierten Lande, Ihrer Ldd. beyderseits, vnd ein jeder in seiner Canzley vnd Regierung, alle Befehl vnd Geboth, Verboth, Bestätigung der Räthe in Städten, Gunst- vnd Leib-Gedings-Briefe, vnd was dergleichen, anders nicht, dann vor sich vnd seinen lieben freundlichen Bruder vnd Gevatter, thun vnd ausgehen laßen.

Ihre Ldd. sollen vnd wollen auch sonsten, gegen einander verpflichtet vnd verbunden seyn, alle Anstöße vnd Zufälle beyderseits Landen, für vngesondert vnd gesammt zuhalten, vnd einer dem andern in Nöthen getreulich beyzustehen, Hülff vnd Handreichung zu thun, dem Landfrieden, ErbEinigung vnd Erbverbrüderung gemäß, vnd insgemein dermaßen freundbrüderlich vnd einträchtiglich mit einander zu leben, vnd gegen einander also zu handeln, wie Ihre Ldd. solches vor Gott vnd der erbarn Welt zu verantworten getrauen, vnd derselbigen an Eydesstatt gethanes Versprechen bey des Hrn. Vaters Todtbette, absonderlich in Ihrer Testaments-Verordnung, bey ihren Fürstl. Ehren vnd Würden sie beyderseits verbindet.

Was sonst auch noch mehr Stücke vorhanden, so in dieser Nutzschierung oder Absonderung, aus einem Vebersehen, außen gelaßen, oder nicht bedacht worden, vnd sich nachmahlen ereignen oder befinden würden, die sollen durch beyderseits Gebrüdere selbst, oder durch ihre zusammen geschickte Räthe, zu Pflanzung vnd Conservirung gutes beständigen freundbrüderlichen Willens, solchergestalt auch verglichen werden.

Solches

Solches alles vnd jedes, wie obstehet, haben gedachte vnsere freundlich liebe Vettern, Söhne vnd Tochter-Männer, Johann Friedrich der Mittlere vnd Johann Wilhelm, beyde Herzoge zu Sachßen, 2c. Gebrüdere, für sich, samt vnd sonder, gutwilliglich eingegangen vnd angenommen, stet, fest vnd vnverbrüchlich zuhalten, dem wirklichen zugeleben vnd nachzukommen, darwider nicht zuthun, oder zugestatten gethan werden, in keinerley weise, Vns, als dem Vnterhändler, Fürstlich versprochen vnd zugesaget, getreulich, sonder alle Gefehrde.

Hierauf bekennen Wir beyde obbemelte Gebrüdere, Herzog Johann Friedrich vnd Herzog Johann Wilhelm, daß diese jetzige Vergleichung vnd Vertrag der Mutzschierung, samt allen anhängigen Articuln vnd einverleibten Puncten, mit vnser beyden Gebrüder guten Wißen, freyen vnbezwungen Willen, auch fürgehabten der zeitigen Räthe Rath, fürgenommen, beschloßen vnd aufgerichtet worden ist. Gereden vnd Versprechen hierauf, in vnd mit Kraft dieses Briefes, samt vnd sonder, bey vnsern Fürstl. Worten vnd Würden, dieser jezt angenommenen freundbrüderlichen Vergleichung vnd Mutzschierung, ohne einigen Auszug oder Widerrede, treulich, festiglich zu geleben, nachzukommen vnd Vollziehung zu thun, auch dieselbe respectivé in allen vnd jeden Ihren Puncten vnd enthaltenen Articuln, so viel es Vns samt, oder einen Jeden insonderheit, berühren thut, stet, fest vnd vnverbrüchlich halten, vollziehen, vnd darbey gänzlich bleiben wollen vnd sollen, auch darwieder nichts fürzunehmen suchen, solches auch Niemanden zu thun befehlen, oder gestatten. Wie Vns denn auch dargegen kein Recht, Freyheit, Begnadigung, Absolution, Dispensation, Relaxation, oder Behelff, wie die in- oder außerhalb Rechtens, von Röml. Keysern, Königen,

vnd

vnd insgemein allen andern Obrigkeiten vnd Ständen, gemacht, gegeben, erlanget, oder noch künfftig, auf eines oder mehr Ansuchen, oder aus eigener Bewegniß der Oberhand, erlanget vnd gegeben werden mögten, zu einigen Vortheil oder Praetext nicht dienen, schützen, schirmen, noch helffen, auch Wir derselben Behelff oder Fürstände, durch Uns selbsten, noch andere, nicht suchen oder gebrauchen sollen noch wollen, sondern thun vns deren aller vnd jeder, wie die Nahmen haben oder erfunden werden mögen, vnd insonderheit des Rechten, so da spricht, daß gemeiner Verzicht nicht binden soll, es gienge dann eine sonderbare für, ꝛc. hiermit ganz vnd gar renunciiren, verzeihen vnd begeben.

Deß zu Vrkund vnd Bekenntniß steter fester haltung, haben Wir obgemeldte, Herzog Johann Friedrich der Mittlere vnd Herzog Johann Wilhelm zu Sachßen ꝛc., Gebrüdere, vnd dann Wir Pfaltz-Grafe Friedrich, Churfürst, ꝛc. als erbethener vnd bewilligter Vnterhändler, vns alle drey mit eigenen Händen vnterschrieben, auch vnsere vnterschiedliche Insiegel an diesen Vertrags-Brief, deren zwey gleichen Inhalts verfertiget, thun anfügen, vnd vns beyden Herzogen zu Sachßen obbemeldt, jeden Einer zu Handen gereicht vnd zugestellet worden ist.

Welches geschehen vnd gegeben zu Weimar, auf Donnerstag den 21ten Monaths *Februarii*, 1566.

(L. S.) Friedrich, Pfalzgraf, Churf. zu Rhein.

(L. S.) Johann Friedrich der Mittlere.

(L. S.) Johann Wilhelm, H. z. Sachsen.

6. Neben- oder Bey-Vertrag Herzog Johann Friedrichs vnd Herzog Johann Wilhelms zu Sachßen, Ao. 1566, den 4ten Mart., zu Weymar.

V. G. G. Wir Johann Friedrich vnd Johann Wilhelm, Herzoge zu Sachßen, Landgrafen in Thüringen vnd Marggrafen zu Meißen, Gebrüdere, Thun kund vnd bekennen hiermit, als Wir ohnlängst, auf freundliche gepflogene Vnterhandlung des hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Friedrichen, Pfalz-Grafen bey Rhein, Churfürsten, Vnsers freundlichen lieben Vettern, Vatern vnd Gevattern, Vns mit einander einer Mutzschierung oder Absonderung der Hofhaltung vnd Regierung vnserer vnzertheilten von Gott verliehenen Lande vnd Fürstenthum, auf ein Anzahl Jahr, freundlich vnd Brüderlich vereinigt vnd verglichen, laut des darüber aufgerichteten sonderbahren Vertrags [1], Vnd aber etliche *Puncta* veber vnd neben solchen Vertrage fürgefallen, die Wir demselbigen einzuverleiben, aus sonderen bewegenden Vrsachen, auch dieweil deren etliche an ihnen selbst geringschätzig vnd leichtwichtig gewesen, Bedenckens getragen, daß Wir demnach dieselbige, um mehrer Gedächtniß, Errinnerung vnd Richtigkeit willen, in diesen Neben-Vertrag zusammen bringen vnd setzen haben laßen, wie die nach einander folgen. Nemblich,

Vnd Erstlich, sollen Wir Herzog Johann Wilhelm, rc. die Ordnung, so vnser freundlich lieber Bruder, Herzog Johann Friedrich, rc. in währender Sr. Ldd. Administration, zu Erhaltung der Heldburgi-

1) Man sehe die vorhergehende Urkunde.

burgischen vnd Coburgischen Wildfuhr, gemacht vnd aufgerichtet, vnd Wir nützlich vnd gut befunden, solche in Kräften verbleiben laßen.

Zum andern soll vnserm Jeden frey stehen, seine eigene Hoff-Geschirre vor sich auszulesen vnd zubehalten. Die Vebermaaß, soll auf Bedencken (bey) beyderseits Marrschalle, zugleich getheilt werden. Aber die Geschirr, so allhier zu Weimar vnd anders wo in denen Fohrwercken allezeit biß anhero gehalten worden, sollen zu Bestellung des Ackerbaues darinnen gelaßen werden.

Zum dritten sollen die jungen Hengste, so in vnserer Studerey Georgenthal vorhanden, vnd zum reiten, ihrer Gebührlichen Zeit nach, (oder) ins Geschirr zu gebrauchen, tüchtig seyn, zugleich getheilt werden.

Desgleichen es denn auch mit dem Vorrath im Zehr-Garten allhier gehalten soll werden, doch ausgeschloßen der Schweine, so vergangenen Michaelis geschlachtet, vnd Herzog Johann Wilhelmen hiebevor darvon — fl. — gl. Antheil angewiesen. Dann solches soll seinen — fl. — gl. zum Voraus bleiben, sintemahlen Herzog Johann Friedrich seiner — fl. — gr. Antheil, gegen Gotha allbereit bekommen.

Zum vierten, nachdem biß hieher vnserer ausgegangen Landes-Ordnung halben, allerhand Klagen vnd Beschwehrungen von den Vnterthanen fürgelauffen, Alß sollen solche, nach vnterschiedlicher Gelegenheit der Lande vnd Fürstenthum, sich durchaus nicht reimen, noch an allen Orthen durchaus gleichförmig gehalten werden können; Alß sollen vnd wollen Wir Herzog Johann Friedrich in Vnsern, desgleichen Wir Herzog Johann Wilhelm auch in Vnsern, vnd also ein Jeder in seinem zugeschlagenen Landes-Antheil, die ersten drey Jahre der währenden

Nutzschierung reber, vnd vor der Vmwechßelung, mit allem Fleiß in der Rath-Stuben, Rentherey, Jägerey, auch Aemtern auf dem Lande, vnd Städten, darauf acht geben vnd Erkundigung einnehmen laßen, in was Stücken, Articuln oder Puncten, obberührte Klagen vnd Beschwehrungen am ersten wahrgenommen worden, darmit vor Ausgangs solcher drey Jahr, in Zeit der Vmwechßelung, verständige, getreue vnd fromme Leuthe von Hoff- vnd Land-Räthen, auch andern Vnterthanen, zusammen geordnet, die solche Klagen vnd Beschwehrungen anhören, in Berathschlagung ziehen, vnd, wo es nothwendig, auf Vnsere Ermeßigungen, Aenderungen vnd Beßerungen fürnehmen mögen.

Zum fünften, soll man zur Verwaltung Vnser am Keyserl. Cammer-Gericht anhängigen Rechts-Sachen, auf einen qualificirten, gelehrten vnd geübten *Advocat*en trachten, mittlerweile aber, vnd biß daßelbige erlangt, Doctor Heinrich *Husano*, so offt er zu Jehna wesentlich seyn, vnd vngehindert Vnser, Herzog Johann Friedrich, Geschäffte, hierzu kommen wird, vnd Christoph Dürrfelden, auch Matthesen Köhlern, solche Verwaldung auferlegen vnd befohlen seyn laßen.

Alß auch, zum Sechsten, Wir Herzog Johann Wilhelm, die nachgeschriebene Räthe vnd Diener, Eberhardten von der Tann, Matthesen von Wallenrodt, Dr. Stephan Cloten, Doct. Lucas Tangeln, Heinrich von Etzdorff, Secret. Johann Förster vnd Johann Freunden, deren etliche auf ihr Lebetage, etliche aber auf gewiße vnd noch vngeendigte Anzahl Jahre, etliche auch auf keine gewiße Zeit, zu dienen verpflichtet seyn, Vns zu Bestellung vnd Regierung folgen zu laßen, freundlich ersucht vnd begehrt;

Alß

Alß haben Wir Herzog Johann Friedrich, zu Erweisung vnserer freundlichen vnd brüderlichen Willfahrung, erklähret, doch weiter nicht, dann, als lange vnsere beyderseits gewilligte vnd verabschiedete Mutzschierung stehen vnd werden wird, es freundlich geschehen laßen wollen; Wenn aber jeztgedachte Mutzschierung erloschen seyn wird, alßdenn soll derjenigen Räthe obligation, die Sr. Lbd. vnd Vns auf ihre Lebelang zugleich zu dienen hiebevor verpflichtet gewesen, wieder verneuret seyn, vnd in ihre würckliche Krafft gehen, eben so vollkömmlich, als wenn diese gewesene Veberweisung vnd looszehlung nicht geschehen. Jedoch haben Wir Hertzog Johann Friedrich, Vns ausdrücklich vorbehalten vnd ausgedinget, da Wir derjenigen Räthe vnd Diener, so auf eine gewiße Zeit vnd vorher bemerckte verschiedene Conditionen angenommen gewesen, vnd Vns vnd vnsern freundlich lieben Bruder, Hertzog Johann Wilhelmen, insgesamt zu dienen verpflichtet, vnd jezo von Vns Sr. Lbd., obberührter maß, überwiesen worden, in zutragenden Nothfällen begeben mögten; Dieselbige, doch mit Vorwißen vnd Bewilligung Sr. Lbd., zu erfordern vnd zugebrauchen freystehen vnd vnbenommen seyn; Jngleichen es dann auch hinwieder von Vns, mit vnsern Dienern, gegen Sr. Lbd., Hertzog Johann Wilhelm Lbd., vnd also beyderseits Gleichheit, gehalten werden solle. Es sollen auch Dr. Stephan Clot vnd Secret. Johann Förster, deßgleichen Heinrich von Etzdorff, als Commissarien bey denen Schwartzburgischen Sachen, wie sie zu Verwaltung derselben hiebevor kommen, vnd noch darinnen begriffen seyn, biß zu derselbigen Erörterung, vnd alß lange ihre Dienstbestellung währet, vngehindert bleiben.

Zum Siebenten, soll Vnser, Herzog Johann Wilhelms, freundlichen lieben Ehe-Gemahl Leib-

Guth,

Guth, das Hauß Sachßenburgck, auf vorhergehende unsers freundlichen lieben Bruders und darzu unser geordneter verständiger Leuthe Besichtigung, mit gutem Rath, nothdürfftiglich erbauet werden.

Zum Achten, Dieweil uns allerhand Beschwehrungen von den Professoren in unserer Universitaet zu Jehna, umb der Facultaeten halben, eingelanget; Alß haben Wir, Herzog Johann Friedrichen, Doctor Heinr. *Husanus*, und Wir, Herzog Johann Wilhelm, Dr. Stephan Kletten, deputirt und geordnet, welche die oballegirte Gebrechen und Beschwehrung anhören, davon Erkundigung einziehen, wie solchen abzuhelffen seyn möchte, ihr rathsames Bedencken anzeigen sollen, damit durch uns der Sachen abhelffliche Maaße gegeben werden möge.

Zum Neunten, Nachdem auf die *Ordinaire* Bestellung, Besatzung und Unterhaltung der Vestung Grimmenstein, 2196 fl., ingleichen, auf die Vestung Coburg, 1707 fl., jährlich, biß anhero gegangen, auch niemahlen weniger, sonderlich auf Grimmenstein, gewendet werden kann; Alß haben Wir uns freundlich vereiniget, daß solche Summen alle beyde, auch die Unkosten, so auf die nothwendige Gebäude und Beßerung, (welche dann von unser beyderseits darzu verordnete Baumeistere besichtigt und berathschlaget werden sollen;) lauffen möchte, auf unser gemeines Jährliches Einkommen, als eine gemeine Ausgabe, geschlagen werden solle. Da aber unser Einer darüber, auf die ein oder andere Vestung, etwas weiter wenden, und mehr Unkosten deshalber machen wollte, die soll Er von seinen eigenen Einkommen nehmen, und der andere mitzutragen nicht schuldig seyn. Und nachdem Wir Hertzog Johann Wilhelm, uns noch 20 St. Büchßen auf Coburg aus

Grim=

Grimmenstein folgen zu laßen, begehrt, aber Herzog Johann Friedrich dargegen fürgewendet, daß Coburg nothdürfftiglich bestellet, vnd Wir daßelbige wiederum in der Vmwechßelung, als wie Wir es laßen, in Vnser Verwalthung zunehmen erbiethig; Alß haben Wir Hertzog Johann Wilhelm Vns ausdrücklich vorbehalten, gedachte Vestung Coburg vnd selbiger Munition besichtigen zu laßen, vnd alsdann mit vnsern Bruder freundlich vnd nach Erforderung der Nothdurfft zu vergleichen.

Zum Zehnten, Dieweil in vnserm Hauptvertrag [2]), vnter andern, versehen, daß vnser keiner seinen zugeschlagenen Landes-Antheil, noch deßelbigen Aemter vnd Städte, oder deren Ein- vnd Zugehörungen, mit einiger Schulden-Last weiter, dann wir allbereit aus vnser beyderseits Renthereyen insgesamt jährlich zu verpensioniren haben, beschwehren soll; Alß wollen Wir Hertzog Johann Friedrich, das Schulden-Regiester, so auf diesen Theil des Haußes zu Sachßen stehet, vnd bißhero verzinnßet worden, auch hinführo biß zur Ablegung verzinnßet werden müßen, vnsern freundlichen lieben Bruder, Hertzog Johann Wilhelm, jetzo alsbalden extradiren, auch Sr. Ldd. ein gleichlautende Copie darvon, oder Gegen-Regiester, zustellen; Jngleichen es denn auch mit der Liquidation vnd der specificirung des Anlehns, so wir ohnlängst, im verwichenen 65sten Jahr, von vnsers Herrn Bruders Ldd., Hertzog Johann Wilhelmen, aufgenommen, gehalten werden soll. Vnd bekennen hierauff Wir beyde vorbemeldte Gebrüdere, Hertzog Johann Friedrich vnd Hertzog Johann Wilhelm, daß dieser Neben-Vertrag, mit allen einverleibten Articuln vnd Puncten,

2) S. S. 236 dieses Theils.

Puncten, mit vnsern guten Wißen vnd Willen abgeredet vnd vollzogen vnd beschloßen worden, dem Wir auch so vollkömmlich, als den Hauptvertrag selbsten, nachzukommen, hiermit vnd in Krafft dieses Brieffs gereden vnd versprechen. Deßen zu Vrkund, haben Wir Vns mit eigenen Händen vnterschrieben, auch vnser Insiegel wißendlich zu Ende aufgedrucket. Geschehen vnd gegeben zu Weimar, den 4ten Tag des Monaths *Martii*, *Ao.* 1566.

(L. S.) Johann Friedrich, H. z. S. Johann Wilhelm, H. z. S.

XVI.

Einige auf die Besitzergreifung der Grafschaft Gleichen, bey dem Absterben des lezten Grafen von Gleichen, Hans Ludwig, durch die Bevollmächtigten des Herzogs Johann Casimir zu S. Koburg, sich beziehende Urkunden.[1])

1. Des Herzogs Johann Casimir zu Sachsen Commissionsbefehl, an den Obristwachtmeister und Amtmann zu Römhild, Felix Rauschert, und den Amtsverweser zu Gotha, Johann Heinrich Kohlhanß, vom 5ten Februar, 1629.

Von Gottes Gnaden Johann Casimir, Herzog zu Sachßen, Gülich, Cleue vndt Bergck, ꝛc.

Vnsern gnädigen grus zuuorn. Vester vnndt Manhaffter, auch hochgelehrter, liebe getreue. Vnß ist in geheimer vnd der stille vertrauwlichen fürkohmmen, wie der Wolgebohrn, vnser lieber getreuwer, Graff Hanß Ludtwich zu Gleichen, mit einer harten vnd gefährlichen Kranckheit vberfallen, vnndt, weilen bey Jhme

1) Man kann diese Reihe von Urkunden, als ein kleines Supplement zu des Sagittars Historie der Grafschaft Gleichen, in welcher die Geschichte dieser Grafschaft nicht über das Ableben des lezten Gleichenschen Grafen, des Hanns Ludwig, hinausgeführt worden, betrachten.

Ihme ohne daß die leibs Cräffte sehr abgenohmmen, vnd derenthalben nicht viel zuzusetzen, seines Leibes vnd Lebens halber eß fast sorgsamb vndt mißlich stehen möchte. Wan dan bey jetzigen ohne daß schwührigen vnd mißhelligen Zeiten vnd Leufften, vff allen fall zu vigiliren, vndt auß LandesVätterlicher Vorsorge, zu Vorkhomm- vndt Abwendung allerhandt Besorgungen, durch zeitliche Anordtnung wolsührsichtige anstellung zu machen, eine vnumbgengliche hohe notturfft seyn will; Alß haben wir es dahin ermeßen vnd rathsamb befunden, euch miteinander hierunder sonderbahre eilfertige geheimbte *Commission*, wie mit mehrerm folget, hiermit gnädig aufzutragen, sintemahl, (zu etwaß ewerer beßerer information die Beschaffenheit anfangs zu berühren;) es an deme, vnd theils euch vnuerborgen, daß der Graff zu Gleichen, neben den Sächsischen, auch Mainzische vnd Hirschfeldische Lehen, mit denen es die Beschaffenheit, daß Chur-Mainz in specie, die Steuwer, Volge vnnd Dienst disputirlich machen, vnd deßwegen hiebeuorn ernstlich decreta, dem vörig verstorbenen Graff Philips Ernsten zu Gleichen zufertigen laßen. Ob nun woll darauf gebührliche ablehnunge geschehen, vnndt dargegen das Herkhommen in vnserem Hauße Sachßen 2c. angezogen, darbey es bißhero verblieben; so hat man doch mercklich zu besorgen, wan sich der fall mit jetzigem lezt lebenden Graff Hanß Ludwigen zu Gleichen begeben, die Lehen heimfallen, vnndt Chur-Mainz in die possess kommen solte, daß man allerhand wiedersetzens, auch process am Kayserl. Hoffe, zu befahren, also in gefahr hochbeschwerlicher Weitleufftigkeit gesezet werden möchte, darunder man weiter greiffen, eines vnd daß andere für pertinenz anziehen, vnd auff Mainzischen Aigenthumb die Geistlichkeit vor sich haben wollen. Deßgleichen man auch beym Stifft Hirsch-

Hirschfeld, wo die possession nach eröffneten oder vermanneten Lehen ergrieffen, zu gewarten, dan Chur- vnd Fürsten, wegen der in eines andern Reichß-Fürsten territorio gelegenen Güetern, einiger Subjection, mit Volge, Steuwer, Bothmesigkeit vnd jure Episcopali, sich vngern vnterwerffen, sondern ihr freies vnmittelbahres eigenthum anzuziehen pflegen. Zudem, die Hirschfeldische Lehen belangendt, die *designatio* albereit gestritten, waß vnter derselbigen aigentlich begriffen, vnd, wie weith sich daß Schultheißen-Ambt erstreckhe, geandet wirdt, darunder, beides den künfftigen Landes-Erben, wegen deß Aigenthumbs, vnd vns, dem Landes-Fürsten, wegen der jurisdiction, nicht geringe stritt zuwachßen dörfften. Wiewoll auch, deme vnd der apertur vorzubauwen, das, dir, vnserm Amts-Verweser, etlicher maßen nicht vnbewuste geheime *Succession* Werck, vernünfftig bedacht; So ist doch solches, noch zur Zeit, bey allerseits Lehen-Herrschafften zu genzlicher Lehn-Richtigkeit nicht gebracht. Vmb so viel mehr besorglichen, da angeregter Fall sich begeben solte, es möchte Mainz vnd Hirschfeldt darbey nicht still sizen, sondern zu aprehendirung der possess ein genauw Aug darauf schlagen. Auß solchen vnd andern mehr erheblichen motiven vnd Vmbstenden, will, wie obberürt, vnsers Orts nicht zu feieren seyn, da nach dem Willen Gottes Graff Hanß Ludtwich, (wie menschlicher Weise fast schlechte Hoffnung zur Besserung sein soll;) todes verfahren solte, durch zeitliche Vorsehunge behutsamblich vorzubauwen, damit vns, alß Landes-Fürsten, kein eingriff begegne, sondern, was vnd wie ferne frembde Lehenschafften sich erstrecken, nach Befindung, aigentliche maße zutreffen. Demnach hiermit vnser gnädiges begehren vnd Befehl, ihr, vnser designirter Amtmann zu Römhilt, Rauschert, Obrister Wachtmeister, wollet euch also baldt

 nach

nach Ordtruff begeben, vnd euch alda bey dem Canzlarn, vnserm von Hauß aus bestellten Rath, D. Marco Peinen, oder, abwesend seiner, Licent. Mengwein, des Zustands halber aigentlich erkhundigen, vnd mit genediger Begrüsunge, euch deßen Orths, mit Vorwendung der anziehenten 1000 Wallonen, (wie des Kayserl. Commissarii Liebholden hierbey gefügten avisation besagt;) zur vigilanz, vnd wo sie etwan den Kopff hinstrecken mochten, auffhalten, sobald aber diese euwere commission, gedachtem Canzlar vnd Lic. Mengewein vertrauwlich entdeckhen, vnd vnsern Ampts-Verwesern, alß Mit-deputirten, zu euch beschreiben, vnd mit einander, committirter massen, in eventum, aller Nothurfft vnterreden vnd Verlaß machen, dan, sobalden bey mehrgemelten Graffen Hanß Ludwichen todesGefahr vorhanden, vnd, menschlichen Ansehen nach, das ende seines Lebens herbey rukhet, mit einander vnseumlich darob sein, damit daß Schloß vnd die Stadt Ordruff woll verwahrt, Rath vnd gemeine Burgerschafft in gelübde genohmmen, sich vnsers, alß LandesFürsten, beuelchs zuhalten, kein Zutridt oder näherunge zu vnserm praejudiz vnd nachtheil, einigerley Weiß, vnterm schein angegebenen Lehens, verstattet oder nachgesehen, Item, das Hauß Gleichen vnd Wandersleben, mit einem von Adel in vnserm Nahmen besezt vnd occupirt, desgleichen in den Hirschfeldischen Lehen, bevorab zu Emleben, Pfertingsleben vnd Wehringshausen, dergleichen fürgenohmmen, vnd sonsten die Beampten vff vnserm Lehen, auß der Canzley zu Ordruff der gebühr gleichergestalt beschieden werden, Inmaßen zu solchem endt die Gleichische Canzlar vnd Räthe, euch, der nothurfft vnd Gebühr nach, hierinnen treuwlich zu assistiren wißen werden. Solte nun hierüber, von einem oder dem andern, etwaß wie-

driges

briges zugemuthet, attentirt vnd vorgenhommen werden, hettet ihr darwieder, mit Anzieh- vnd Vorwendung vnsers Landes- vnd LehensFürstl. *interesse* vnd gerechtsambs, mit gueter discretion vnd Beschaidenheit zu protestiren, vnd dardurch, so viell an euch, dergleichen abzuwenden, ohne vnser Vorwiessen vnd Verwilligunge niemandt nichts einzuräumen, sondern deßwegen auf diese vnsere *Commission* vnd Verordnung steiff zu beruffen, vnd alles an- vnd vff Vns zu remittiren vnd zu weisen, auch, was vorgehet, in Beysein der Gleichischen Canzlar vnd Räthe, gebührlichen registriren vnd verwahrlichen beylegen, vnd daruon vns zeitliche nachrichtunge wiederfahren zu laßen. Vnd dieweiln vor allen Dingen hoch nöthig, daß die Gleichische fürnehme gehaimbde Vhrkhunden vnd *Documenta*, Lehen vnd bewuste *succession*-Sachen belangende, vmb allerhand besorgnus willen, in sichere Gewahrsamb gebracht werden; so sollet ihr sobalden, mit den Gleichischen Canzlar vnd Räthen, in aller Stille vnd Gehaimb, behutsame Anstellunge machen, damit solche trifftige Sachen des nechsten nacher Gotta, vnuermerckht vnd ohne Gesperr, transferirt vnd gebracht, vnd alda in vnserm Ambtshause, oder wohin sichs am besten vnd sicheristen fügen will, verwahrlichen beygesezt werden mögen, hierinnen vnd sonsten, euwerer gueten discretion nach, wol vorsichtig handlen vnd verfahren, auch, zur zeitlicher nachrichtung, vnterthenig berichten, gleichwoll alles dieses, biß auf gehörige Zeit, in geheim vnd der stille behalten. Daran geschicht vnser zuverläßige gefällige Mainung, vndt Wir seyndt euch mit Gnaden gewogen. *Datum* Coburg, den 5ten *Febr.*, *ao.* 1629.

Johann Casimir, H. z. Sachßen.

Denen Vesten vnd manhafften, auch hochgelehrtem, vnserm designirten Ambtmann zu Römhilt, Ambtsuerwesern zu Gotta, vnd lieben Getreuwen, Felix Rauschertten, Obrist-Wachtmeister, vnd Johann Heinrich Kohlhanßen, der Rechten Licentiaten.

2. Dergleichen Rescript, von eben dem dato.

Von G. G. Johann Casimir, rc.

Vnsern gnädigen Grues zuuorn. Vester vnd Manhaffter, rc. Ihr werdet auß vorigen vnserm Schreiben, vnd euch aufgetragener angelegenen eilfertigen *Commission*, vnterthänig vernommen haben, waß, bey den jezigen bekandem Zustandt der Graffschafft Gleichen, da sich nach dem Willen Gottes der Fall mit Graff Hanß Ludtwichen begeben solte, zu thun vnd zu verrichten, damit Vnß vnd anderen mit-*interessenten* kein eingriff oder beschwerliche Weitleufftigkeit, vnterm Schein vnd praetension heimgefallener Lehen, begegnen vnd zuwachßen, sondern, daß selbige mit zeitlicher guter Vigilantz vnd behuetsamer fürsichtigkeit, durch gottliche Verleihung, so viel möglich, abgewendet werden möge; nicht zweiffelend, ihr euch solche angelegene *commissions*- Verrichtunge, treuwlichen vnd bestens angelegen sein laßen werdet. Darbey haben wir noch dieses, zu euwer fernern *instruction*, zu errinnern, daß vor diesem auch vff dergleichen sich vnuersehens begebenden fall, dem Gleichischen Canzlar besondere geheime *instruction* vnd Befelch gegeben, darinnen *in specie* einuerleibt, niemanden die Neherung zur *possession* zu gestatten, solches aber, wan zumahl Chur-Mainz starcke abordtnung thete, mit Beystandt sonderbaren Succursen,

bey

bey jezigem verendertem Zustand, da ohne das die Leuffte geschwindt vndt gefährlicher, sich schwerlich practiciren laßen will; so wehre gleichwoll, da man sich je der possession halber gewalts vnternehmen wolte, in alle Weeg dieser Vnterschiedt zu machen, so viel die Mainzische Lehen belangendt, waß vnstrittig, alß das Hauß Gleichen vnd Wandersleben Fleckhen, waß im Mainzischen Lehenbriff austrucklichen begriffen, daß wir nicht gemaint, nach der *apertur*, an dem heimgefallenen Eintrag zu thun, doch vorbehaltlich vnsers vnd vnsers Hauses Sachsen Landes Fürstl. Obrigkeit vnd Gerechtsambs, wie bey inhabung der Graffen zu Gleichen herkhommen, vnd daß deswegen Versprechung geschehe vnd revers gegeben werde, sondern wehren vielmehr genaigt, auf ercláhr- vnd Versicherung, nemblichen, dem Herkohmmen, also bey vorigen der Graffen zu Gleichen inhabung geschehen, sich gemees zu bezaigen, Landes-Fürstl. Handtbietunge zu thun, deswegen auch anbefohlen, die abgeordtnete in gleidt zu nehmen, Vnd, weil vns, als Landes Fürst, die Oeffnunge auf dem Hauß Gleichen, auch zu dem ende jemandt hinauff gesezt, dem Lehen ohne schaden vnd nachtheill. Da sich nun die Mainzische abgeordtnete, bey Meldung der Landes-Fürstl. Obrigkheit, Schuz, Gelaidt, Offnung ꝛc. mit Wiederrede erzaigen würden, hettet ihr euch vmb so viel mehr in guete acht zu nehmen, vnd hinwieder deutlich anzuzeigen, daß vnser Hauß Sachßen mit der LandtGrafſschafft Thüringen vnd Landes Fürstl. Obrigkeit auf alle ingeseßene Graffen vnd Herrn, vnd waß darinnen begraist, von Kayßern zu Kaysern beliehen, auch vber menschen gedencken, herbracht, derowegen wir anderer gestalten Niemanden, im lande die guetter, alß cum hac qualitate zu besizen, einräumen könten. Wehren

ren die Mainzischen zu starckh, hettet ihr doch diesen euwern Befelch zu wiederhohlen, vnd, daß auff solche maße, vnd anders nicht, die einnehmung der Lehen zu geschehen, zu bezaigen, vndt darüber Vhrkundt aufrichten zu laßen. Hierüber, vnd wan die Mainzischen anders mehr, alß Stadt vnd Schloß Ordruff, Derffer vndt Fleckhen, vnterm *praetext* der Zugehörungen, sich vnterfangen wolten; so sollet ihr daßelbe durchaus wiedersprechen vnd nicht gestatten, mit Anzaige, daß wir dem Stifft Mainz keine Lehen gestendlich, außer, was im Mainzischen Lehen-Brieff benahmet vnd außgetruckt zu befinden, vnd die Graffen zu Gleichen von demselben recognoscirt, die aber mehr nicht, dan daß Hauß Gleichen vnd Fleckhen Wandersleben, für Mainzische Lehen bekhandt, laut der Wechßelschreiben vnd inuestituren, deswegen die Gleichischen Räthe euch ferners Nachweisung vnd information geben können.

So viel Weymar [2]) belanget, wollen wir nit hoffen, daß jeziger Zeit Weitläufftigkeit entstehen solle. Da aber die Auswechselung mit Hirschfeldt fürkhommen, vnd, vnter Anziehung des Schultheissenn Ambts, Schloß vnd Stadt Ordtruff, rc. als Heimgefallen, [3]) angesprochen werden solte; hettet ihr

2) Was die Weymarsche Linie eigentlich von der Gleichischen Verlassenschaft gefordert habe, worauf diese Forderungen beruheten, und daß sie den Landeshoheitlichen Gerechtsamen der Coburgischen Linie über das Ganze Gleichische gar nicht zu nahe treten sollten, von allem diesen belehrt uns das unten, (Urk. 9, in der Beylage;) vorkommende Schreiben des Herzogs Wilhelm von Weimar, an den Herzog Johann Casimir zu Coburg.

3) Man vergleiche hiermit die folgende neunte und zwölfte Urkunde.

ihr bescheidentlich zu vermelden, daß die Auswechse- lung von Weilandt Graff Philipp Ernsten contradicirt, auch deswegen am Kayserl. Hoffe inhibition ausgewürcket. So erstreckht sich das Schultheißen- Amt ohne das nur auf Mahl- vnd Feldtgericht, wie aus der Gleichischen Canzley gründliche demonstration zu thun, vnd vor deßen vnterschiedlichen communicirt worden. Darum wir weiters nichts einzuräumen wüsten, vnd beruheten diese Dinge auf alte vnd Vätterliche Vergleichungen, vnd wolte jetziger Zeit, in vnserm Hause, die beschwerlichkeiten vnerörteter Sachen fortzustellen, nicht rathsamb sein.

* Schließlichen, was die Hirschfeldische Lehen betreffen thut, laßen wir es gleichfalls bey vnser erclärung, wie oben bey den Mainzischen berührt, bewenden. Was nemblichen bekhandt vnd vnstrittich, alß Emleben, Weringshausen vnd Pfertingsleben. Dahin ihr euch hierinnen auf allen Fall, mit gueter discretion vnd Vorbehalt vnsers LandesFürstl. *interesse*, vernehmen laßen könnet, auch darüber nichts einräumen. Hiermit nochmahls gnädigst begehrendt vndt befehlendt, ihr wollet diese vnser ferner errinnerunge vnd resolution, zu Bezeig- vnd manutenirung vnsers LandesFürstl. interesse vnd Gerechtsambs, auf allen Fall treuwlich in acht nehmen, vnd darunder, so viel an euch, nichts begeben. Wehre auch, nach Gelegenheit, fernere resolution vonnöthen, sollet ihr, auf einkhommenden vnterthänigen Bericht, damit ferners versehen werden. Daran volbringet ihr gleichfalls vnsere zuverleßige gesellige Mainung, vnd wir seindt euch mit Gnaden gewogen. *Datum* Coburg, den 5ten *Febr.*, *ao.* 1629.

Johann Casimir, H. z. Sachßen.

Denen Vesten vnd manhafften rc.

3. Dergleichen Rescript an J. H. Kohlhanß, vom 3ten November, 1630.

Von G. G. Johann Casimir, ꝛc.

Hochgelehrter, lieber getreuwer. Nachdem bey jezigen bekanten Zustandt vnd sorglichen leufften, die notthurfft erfordert, die Gleichische zum Mainzischen Sachen gehörige schrifften vnd Acten, zu Erffurth, vermuthlichen bey D. Peins [4]) seel. hinterlassener Wittwen Behausung beygesezt, sowohl die Hirschfeldische Lehn-Sachen, noch zu Ordtruff asseruirt, in beßere sicher vnd Verwahrung zu bringen, welches bey vnserm Amt Gottha am füglichsten zu geschehen; Alß haben wir derentwegen dem Gleichischen designirten neuwen Canzlar, Lic. Bernhardt Mengwein, mit Begehren, geschrieben, vnd ist hiermit vnser Befelch, du wollest dich der Abhol- vnd transferirung wegen, mit demselben ehestens in der stille vergleichen, vnd vnterthänig darob seyn, damit angeregte bederley acta vnd schrifften, gegen einem inuentario vndt bekhantnus, forderlichst sicher nacher Gottha gebracht, vnd alda bey vnserm Amte, biß vff weitere resolution, verwahrlich enthalten werden. Daran geschicht vnsere zuverläßige gefällige Mainung. *Datum* Coburg, den 3ten *Novembris*, *ao.* 1630.

Johann Casimir, H. z. Sachßen.

Dem Hochgelehrten, vnserm Amts Verwesern zu Gottha vnd lieben getreuwen, Johann Heinrichen Kohlhanßen, der Rechten Licent.

4. Der-

4) Der ehemals Gleichischer Canzler war.

4. Dergleichen Rescript an beyde Herzogl. Commissarien, vom 6ten November, 1630.

Von G. G. Johann Casimir, 2c.

Vnsern gnädigen Grueß zuuor. Vester vnd Hochgelehrter vnd liebe Getreuwe, Euch ist der Bau-fällige Zustand vnd große Leibes-Vnuermöglichkeit deß hochwohlgebohrnen, vnsers auch lieben getreuwen, Graff Hannß Ludwich zu Gleichen, 2c. albereit vnuerborgen, vnd khommet vns vnterthäniger Bericht ein, wie die Leibes-Cräffte je länger je mehr abnehmen, darneben allerhand Beschwerlichkeit sich ereignen, dahero, nach Gottes Willen, leicht vnuersehener vnd vhrblözlicher fall sich begeben möchte. Nun habt ihr euch vnterthäniger Schuldigkeit zu errinnern, was vnter dieser Sorgfalt, auß LandesVetterlicher prouision, hiebeuorn vnsere Gedanckhen gewesen, vnd euch derentwegen am 5ten *Febr.* 1629 [5]), besonders gnädigst committiret vnd befohlen.

Dieweilen nun die Zeit vnd Leufften sich nicht geendert noch beßert, sondern vielmehr mißhelliger vnd sorglicher ereignet, vnd noch anlaßen; So will noch wie vor, hierunder nach aller möglichkeit zu vigiliren sein, sich auf allen Fall mit zeitlicher Anordtnung desto beßer zu faßen, vnd allem besorglichem Widrigem nach Möglichkeit vorzubauwen, deswegen wir es bey angeregter hiebeuorigen vnsern Anordtnunge, vnd euch miteinander vffgetragenen besonderen angelegenen geheimbden *Commission*, nochmahls gnädigst bewenden laßen, hiemit befehlendt, ihr wollet, samt vnd sonders, alles getreuwes embsiges Fleißes darob seyn, damit, inhalts derselbigen, vmb jeziger gröserer Besorgnus willen, destomehr vigiliret, vnd auf alle in Gottes

R 5 Handten

5) S. Urk. 1 und 2.

Handten stehende fälle, die nothurfft in einem vnd dem andern zeitlich vnd wohl fürsichtig in acht genommen, vnd darunder nichts verlaßen noch verabseumet werden möge. Inmaßen dem Gleichischen Rath, Lt. Mengewein, hierunder nichts wenigers mit Begehren geschrieben, vnd derselbe, gleich vor diesem gegen dem verstorbenen Canzlar D. Peinen, seel., geschehen, der Schuldigkeit errindert worden, welcher mit dir, dem Amtsverweser, die fürfallende nothturfft iedesmahls vertreuwlich vndt eilfertig zu communiciren; darnach du, vnser Haupt- vndt Amtmann, dich, auf schleuniges avisiren vndt zuschreiben, nichts wenigers zu achten hettest [6]). Vnd weil in euwerer vnterthänigen *relation*, am 10ten *Febr. ao.* 1629 *datirt*, ferner vmbstendige nachrichtung, wie die abtheilung damahls gemacht, vnd zugleich die orter, welche zu occupiren, *in Specie* berühret; So werdet ihr dieselbe gleichfalls in gebührente Obacht zu nehmen, vnd, waß bey diesem angelegenen wichtigen Werckh in einem vnd andern die nothturfft vnd Schuldigkait, vnsere Landes-Fürstl. sorgsame intention zu erreichen, angeregter maßen vnd sonsten mehr, erfordern wirdt, getreuwes gehorsamen Vleises vffzumerckhen vndt zu uerrichten wißen. Daran geschicht ꝛc. *Datum* Coburg, den 6ten *Novembris*, *anno* 1630.

Johann Casimir, Herzog zu Sachßen ꝛc.

Dem Vesten, auch Hochgelehrten, vnserm Haupt- vnd Amtmann zu Römhilt, auch Amtsuerweser zu Gottha, vnd Lieben Getreuwen, Felix Rauscherten vndt Johann Heinrich Kohlhanßen, der Rechten Lt.

5. No-

6) Der Amtmann Rauschert scheint vor erfolgtem Ableben des Grafen Hanns Ludwig, nicht fürbeständig zu Ordruf gegenwärtig gewesen zu seyn.

5. Notariatsinstrument, über die durch die Commissarien des Herzogs Johann Casimir vollzogene Besitzergreifung der Grafschaft Gleichen, nach dem Ableben des Grafen Hans Ludwig. Vom 18ten Jänner 1631.

Kundt vndt zu wißen sey allen vndt ieden dieses offenen *instruments* ansichtigen, daß im Jahr nach Christi Iesu, vnsers einigen Erlösers vnd seeligmachers, gebuhrt, alß man schreibt 1631, in der 14ten Römer Zinß-Zahl, indictio zu Latein genannt, bey Herrschung vnd Regierung des Aller-Durchleuchtigsten, Großmächtigsten vnd vnüberwundlichsten Fürsten vnd Herrn, Herrn *Ferdinandi*, des andern diestes Nahmens, erwehleten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs, in Germanien, zu Vngarn, Bohaim, Dalmatien, Croatien vnd Schlauonien, Königs, ErzHerzogen zu Österreich, Herzogen zu Burgundt, Steuwer, Khärnden, Crain vnd Wirtenberg, in vnder vnd Ober-Schlesien, Marggraffen zu Mähren, in Ober- vnd Nieder-Laußniz, Gefürsteten Graffen zu Habspurg vnd Tyroll, vnsers allergnädigsten Herrn, Jhro Kayserl. Maytl. Reiche, des Römischen im eilfften, des Vngarischen im Zwölfften, deß Boheimischen im Dreizehnten Jahre, Dienstags, den 18ten des Jenners [7]), frühe zwischen 7 vnd

7) Dieß war gleich den Tag nach des Grafen Hanns Ludwig Ableben, welches vermuthlich am 17ten Jänner spät zu Abende, oder gar gegen die Nacht, erfolgte. Müller schreibt in seinen Annalen, beym Jahr 1631, S. 339, derr Graf sey am 11ten Jänner gestorben. Dagegen meldet Sagittar, in seiner *Historia* der Grafschaft Gleichen, S. 476, es sey dies am 15ten Jänner geschehen. Beyde haben Unrecht.

vnd 8 Vhren, seyndt vor mir zu endt benanten *Notario publico* vndt darzu requirirten Zeugen, in Gräffl. Canzley vnd Rathstuben zu Ordtruff, persohnlich erschienen, die WolEdele, Veste, Hochgelehrte vnd Veste, Herr Felix Rauschert, Fürstl. Sächß. Hauptmann vnd Amtmann zu Römhilt, Henrich Johann Vogel zu Vlleben, vnd Lt. Johann Heinrich Kohlhannß, Amptsuerweßer zu Gottha, gesambte Fürstl. Sachßische zu den graffzlichen Sachen woluerordnete *Commissarii*, mich meines Notariats vnd Ampts errindert, vndt gebührlichen requirirt, obuorstehenten *Actu* vnd Verrichtunge ihnen aufgetragener Fürstlichen *Commission*, mit Zeuge zu sein, waß vorgehen mochte, ad notam zu nehmen, vnd solches in gewohnliche instruments-Form zu bringen, darzu ich mich dann, wegen tragenden Notariat-Ampts, schuldig vnd verbunden erkhennet.

Darauff dann von wohl ermeltem Herrn Amptsuerweser, beyseins vndt in Gegenwarth der WohlEdlen, Gestrengen, Ehrenuesten, Hochgelehrten vnd Wohlachtparen, Herrn Bernharts Mengeweins, beeder Rechten Licentiaten, Wolff Dietrich von Volgstaden, Gräffl. Gleichischen Hoff- vnd Jägermeisters, Herrn Johann Justini Menij, Hoffraths, Hanß Christoph Craffts, Capitains, vnd Hannßen von Maldiz, Stallmeisters, dan auch Johann Roland Beckers, Canzley-Secretarii, vnd Michaelln Sten=

Unrecht. Der Herzog Johann Casimir, nennt in seinem Rescripte vom 19ten Jänner 1631, (S. Urk. 6;) ausdrücklich den 17ten Jänner als den Todestag des Hanns Ludwig. Und dies harmonirt auch mit dem oben angegebenen Tage der Besitzergreifung der Grafschaft Gleichen und andern Umständen, ungleich besser.

Stengells, dieser Zeit Schösers, vor vnd angebracht worden: Nachdeme Gott der Allmechtige, nach seinem vnerforschlichen Rath vndt Willen, den Hochwolgebohrnen Graffen vnd Herrn, Herrn Johann Ludtwichen, Graffen zu Gleichen, Spiegelberg vndt Pirmondt, Herrn zu Tonna, Blanckenhain, Crannichfeldt, Rembda vnd Ehrenstein, ꝛc. vnsern gnäd. Graffen vnd Herrn, aus dieser vergänglichen schnöden Weldt, durch den zeitlichen Todt seeliglich abgefordert, vnd zu seiner ebigen glori vnd Herrlichkeit auf vndt angenhommen, Dero gnaden der Allmechtige, eine fröliche Auferstehung an ienem großem Tage gnediglich verleihen wolle, vnnd wie nun, ob solchem Fall, der Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Johann Casimir, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleue vnd Berge, Landtgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Graff zu der Marckh vndt Rauensberg, Herr zu Rauenstein, ꝛc. vnser gnediger Fürst vndt Herr, ein Fürstl. vnd Christlich Mitleiden trügen; also wolte Ihro Fürstl. Gnad., alß dem Ober-Lehn- vnd LandesFürsten, anders nit gebühren, dan sich solcher verledigten Graffschafft gebührlichen zu impatroniren, dieselbige in Landesvätterlichen Schuz zu nehmen, vnd solches alles, der hochbetrübden Gräfflichen Wittibin zu besondern Trost, den Vnterthanen zu Nuz vndt Wolfahrt, wie auch andern Potentaten, Graffen vnd Herren, so hierbey einige *praetension*, Recht oder Gerechtigkeiten zu haben vermeinen werden, ohne allen *praejudiz* vnd nachtheill; Zu welchem ende denn ihnen ingesambt *commission* vnd Befelch ertheilet, in Ihrer Fürstl. Gnaden Nahmen die *possession* solcher Graffschafft zu *aprehendiren*, die Schlüssel zu den StadtThoren, wie auch nunmehr in Gott seel.

seel. ruhenden Herrn Graffens ingehabten residenzhause, Canzley, Schößerey vnd dergleichen, in Verwahrunge abzufordern, die Diener ingesamt vnd sonders, in anderweit huldigunge vnd Pflichten zu nehmen. Darauff dan von Inhabern, die Schlüßell denselbigen ganz willich vberlieffert, auch alle vnd iede obbemelte Canzley- vnd Hoffdiener, Adell vnd Vnadell, samt den Canzley-Dienern, mit Handt vndt Munde, desgleichen auch von dem gesamten Hoff-Gesinde geschehen, zugesagt vnd versprochen, hochgemelter Ihrer Fürstl. Gnaden, treuw, huldt vnd gewertig zu seyn, vnd keinen andern Ober- oder Schuzherrn, ohne Ihr Fürstl. Gnaden vorgehende resolution vnd vorbewust, zu erkhennen vndt anzunehmen, sondern Deroselben, biß sie anders wohin gewiesen werden möchten, devot zu bleiben. Welchem nach einem iederm, die zuuor gehabten Schlüßell, neben Vntersage, solche nicht zu mißbrauchen, wieder zuruckh gestellt. Nach diesem geliebnus, ist dem Herrn Lt. Nengwein, in Specie, mit gehöriger errinnerung, angezeigt worden: weill er mit sonderbahren Fürstl. Befehlen, iezigen Zustandt concernirendt, versehen, daß er denselbigen treuwlich nachkommen solte, bey ihnen, den *Commissariis*, vmbtretten, vnd nichts, waß ihme insonderheit befohlen, vnterlaßen wolle. Ob auch schon die Frauw Gräffin begehrt, weil er, der Lt. resignirt, vnd seinen Abschiedt vom Herrn Graffen seel. erlangt, auch an Ihre Fürstl. Gnaden deswegen geschrieben, vndt keine Andtwordt erfolgt, solte man ihn nach hoffe nicht viel kommen laßen; dannoch aber, weil sie, die Herren *Commissarien*, in allen ihren *Commissions*-Befehlen, an ihn, den Licent., gewiesen, vnd er in Specie darauf befelcht, auch die Canzley zu versiegeln, angeordtnet; so würde sichs nit wohl thun laßen, dann sie offtmals mit

mit einander zu communiciren hetten. Zu deme hetten Ihrer Fürstl. Gnaden, weilen sie, alß *Commissarii*, nunmehr das Hauß innen, müßen vor sich anordtnen, was sich gebührete, solange biß sie von Ihrer Fürstl. Gnaden ein anders außwürckte. Wolten hoffen, Ihre Gräffl. Gnaden würden sie dißfalls gewehren laßen. Vermerckten ohne das soviel, daß benanter Herr Licent. sich nach keiner Hoff-Suppen sehnete, wolte lieber gar darvon bleiben, badhen darauf, daß der Herr Hoffmeister vnd Herr *Menius*, Ihrer Gnaden, neben herzlicher Condolenz, dieses hinterbringen mechten, vnd sie wiederum mit gebührlicher Antworth versehen, vnd sie, als *Commissarien*, entschuldiget zu halten bitten. Vber dieses hat der Herr Licent. die ihme anuertrauwete Schlüssel, in einem verschloßenen eisernen Cästlein, nur zu desto besserer Verwahrung, vnd damit er außer allen Verdacht sein möchte, nicht aber, daß er dieselbigen ohne Fürstl. Geheiß von sich stellen wolte, auf die Canzley gesezt, vnd dieselbige ad notam zu nehmen begehrt. Nechst deme haben die Herren *Commissarii* vorbracht, weil zu vermerckhen, der Abgang zu Hoffe sey viel zu starckh, stünde dahero zu besorgen, wan daß vnnöthige nit abgeschafft, vndt gleichwol die Besazunge beharret, würde man nit wol zuraichen oder außkommen kennen; So wehre derohalben nöthig, daß ein Verzeichnus, nicht allein der wehsendtlichen Diener vnd Dienerin, sondern auch derenjenigen, welche sich iezt bey Hoffe befinden theten, gefertiget, vnd ihnen, den *Commissarien*, zur Nachrichtunge zugestellet würde, damit sie gleichwoll, bey nunmehriger possess, auch wüsten, waß für Leute sie vnter sich hetten, oder welche zu dulden wehren. Welche Verzeignus der Schößer Stengel zufertigen vber sich genohmmen. Vnd ist Herr Hoffmeister neben Herrn *Menio*, nachdeme er,

Menius,

Menius, den Fürstl. Befelch, welchen Hr. Licent. fürgezaigt, geleßen, zu der Frau Gräffin hingewandert, seindt aber vnuerrichter Dinge, ob hetten zu Ihrer Gnaden nit kommen können, wiederum erschienen, mit Vermelden, wolten es zu anderer bequemerer gelegenheit verrichten. Nach diesem allem offtermelte Fürstl. *Commissarien*, sich, zwischen 9 vnd 10 Vhren Vormittage, ins Rathhauß verfüget, daselbsten dem ganzen versamleten Rath in besonders, vnd dan auch gemainer Burgerschafft, soviel deren in eil zusammen zu bringen gewesen, der inhalt Fürstl. *Commission* vmbstandiglich eröffnet worden. Vndt so dan darauß Ihr Fürstl. Gnaden Lanndes-Vätterliche Vorsorge, protection vnd Schuß, zu verspühren gewesen, ist solches von männiglichen mit vnterthaniger Dancksagung erkhent vnd angenohmmen worden, darauff auch *Stipulata manu* gelöbnus noch einsten geschehen, Ihro Fürstl. Gnaden einig vndt allein, vor ihren LandesFürsten vndt Oberherrn zu erkhennen, veneriren vndt zu halten, auch ohne Ihro Fürstl. Gnaden Vorbewust vndt Vergünstigung, sich keinem andern, wer der auch seyn müge, beypflichtend zu machen, bevorab, weil vnter andern mit angebracht, daß durch solch gelobnus, denen vor diesem, mit Ihrer Fürstl. Gnaden *ratification* bestettigten erbuerbrüderungen, vnd den Hochwohlgebohrnen Herren Graffen zu hohenloh vnd Langenburg ꝛc. von gemeiner Stadt geleisteten *eventual*-Pflichten, ganz nichts *derogirt* noch benommen sein solle, auch reciproce versprochen, daß gemeine Stadt vnd Burgerschafft bey gleich vnd recht habenden Statuten vnd privilegien, vndt zuforderist auch bey wahrer Christlicher religion, manuteniret, geschüzt vnd gehandthabet werden sollen. Darauf ein ieder Ihrer Fürstl. Gnaden langes Leben,

Leben, glückselige Regierung, friedtsamen Zustandt, nicht allein dieser gemeinen Statt, sondern dem gantzen Lande vnd allen andern Ihrer Fürstl. Gnaden Vnderthanen zu Nutz vnd Wolfahrt, von Herzen gewünschet. Dergleichen ist auch vf dem Lande geschehen, vnd haben die hierbey verzaichnete Persohnen, die *possess* aller ohrten ein- vnd von den Vnderthanen, anstatt würcklicher Aidesleistunge, schuldige Versprechnus, angenohmmen; die sie dan auch ohne einzige Wiedersezung gethan vnd geleistet. Zumahlen, alß sie vermerckht, daß niemand an seinem Befugnus sölte etwas benommen, oder hierdurch begeben sein, benantlich:

auf dem Hauß Gleichen,

Niclauß Bertelmann, Einspenniger zu Gottha,

Zu Wandersleben,

Caspar Melchior von Wittern vnd Clauß Beyer, Landtrichter zu Gottha,

Zu Sulzenbruck,

Georg Mueß, Leutenandt,

Zu Ingersleben,

Otto Heinrich Ziegler, daselbsten;

Zu Wechmar,

Reinhardt Wilhelm von Ziescheimb,

Zu Gundersleben,

Heinrich Georg Vogell,

Zu Schwabhaußen, } Clauß Caspar Breit-
Pezigeroda, } haupt,

Zu Emleben,

Heinrich von Grießheim,

Zu Pfertingsleben,

Tobias Hellermann, Gleitsmann zu Gottha,

Weringshausen,

Willhelm Rudolph Döllstatt, vnd Hanß Ernst von der Sachßen,

 Strödten,

Stödten,

Hannß Moller,

Gostigeroda, [8])

Bastian Kohler, Richter daselbsten,

Hallungen,

Crafft Melchior Jenge,

In der Herrschafft Tonna,

Amtmann daselbst, Georg Ludwig von Weydensehe rc.

Wann dan ich M. Johann Sehsenbeckh, auß Römis. Kays. Maytl. Macht vndt Gewalt creirter offenbahrer *Notarius*, vndt der Zeit Stadtschreiber in Ordtruff, bey vor anhero vberschriebenen *Actu* selbst personlich gewesen, solches alles, was in Gräffl. Canzley, sowol auch im Rathhause, vorgangen, gehört vnd gesehen, waß aber auf den Dorffschafften verrichtet, in geglaubter designation mit zu inseriren anbefohlen worden; Alß habe solches alles ich in gegenwertige *instruments*Form redigiret vnd bracht, durch eines andern handt, weil ich anderer Geschäfften halber verhindert, vmbschreiben laßen, Mich aber eigener Hand, meines Tauffs vndt Zunahmens, vnterschrieben, auch, vmb mehrer Beglaubigung willen, mit meinem gewöhnlichen *Notariat* vndt handtpittschir becräfftiget, ad haec omnia et Singula, ratione officii et Notariatus, Specialiter requisitus.

Geschehen in Beysein der Ehrbaren, Wolgelahrten, Weißen vndt vorsichtigen, Johann Rolandt Bergckens, vnd Michaell Stengels, beder zu Hoffe, Item, Conradi Langelets vnd Moriz Kirschners, des Raths, alß hierzu besonders requirirte

8) Soll vermuthlich Gosperoda heißen.

rirte Zeugen, Im Jahr vnd Stunde, *indictione*, wie oben allenthalben vermeldt.

(L. S.) M. Johann Fehsenbeckh, Sacra imperiali authoritate creatus Not. Publ.

6. Johann Casimirs Rescript an F. Rauschert und B. Mengwein, vom 19ten Jänner, 1631.

Von G. G. Johann Casimir, 2c.

Vnsern gnädigen Gruß zuuor. Vester, 2c. Vns ist euwer eilfertiger vnterthäniger Bericht, wegen weiland deß Wolgebohrnen, vnsers lieben Getreuwen, Herrn Hannß Ludtwichs, Graffen zu Gleichen, Christseel. Andenckhens, nach Gottes willen, vorgestern, den 17ten *hujus* [9]), erfolgten Todes-Fall, heute morgens gebührlichen vberreicht worden, vnd haben darob euwer vnterheniges Suchen vnd errinnern, zu mehrer Vorsorge in einem vnd andern, gnedig vernohmen. Dieweil nun, was bey solchem Fall vndt so bewandtem Zustandt, zu gebührender vigilanz vnd conservirung vnsers Landes-Fürstl. vnd anderer Interesse, rathsam vnd nöthig, ermeßen, albereit resolvirt vnd angeordtnet [10]), vnd euch, sowohl andern mitdeputirten, darüber außführliche gemeßene commission erthailt; So laßen wir es dabey nochmahls bewenden, vnd zweiffelen gar nicht, ihr werdet euch allerseits, vnterthäniger Gebühr vnd Schuldigkeit nach, zum besten vnd treuwlichsten ange-

 legen

9) S. oben, die siebente Anmerkung, S. 267.

10) In den beyden Rescripten vom 5ten Februar 1629. S. Urk. 1 und 2.

legen sein laßen, damit durch empsige vertrauwliche Zusammensezunge, vndt behuetsame reiffe deliberation, in einem vnd andern die nothdurfft gehorsamblich in acht genohmmen, zeitlichen angeschafft vnd befördert, auch darunder nichts verabseumet oder hintangesezt werden möge, immaßen wir vns die gemachte anstellunge, zu beßerer Bewahrung des Schloßes vnd der Stadt, gefallen laßen. Vnd wirdt das Hauß Gleichen, besonders auch in guete obacht zu nehmen, wie nicht wenigers bey den angehörigen Dorfschafften, bedachter vnd angeordneter maßen, zeitliche Anstellung zu machen sein, da es nit albereit geschehen. Solte durch schreiben, oder sonsten, was wiedriges angesonnen oder zugemuthet werden; hettet ihr daßelbige gebührlich an Vns zu weisen, vnd, außer vnser resolution vnd erclärung, im wenigsten euch einzulaßen, sondern, so ferne mit glimpfflicher Entschuldigung aufzuhalten. Vnd damit die vorfallende nothturfft, iedesmahls desto schleuniger zu berichten, auch, nach Gelegenheit vnd Befindung, vngeseumte resolution vnd Anordtnung erfolgen müge, haben wir, euwern vnterthenigen Vorschlage nach, sobalden Anschaffunge gethan, daß zu Frauwenwaldt der Wirth, die ankohmment Posten hin vndt her iedesmahls richtig zu bestellen. Dahin ihr euch nunmehr zu achten, vnd durch gewöhnlichen Vmbschlag vnd registratur, solcher Post fürders zu gebrauchen. Wiewoll nicht alles vnd iedes an Vns anhero zu weisen, sondern, was wichtig vnd von Erheblichkeith, Sintemahlen, was gemeine Sachen, hettet ihr vnd Gleichische Räthe, (denen also, Crafft dieses, sonderlichen anzumelden vnd zu befehlen;) durch vnuerzugliche billige Verordtnunge vndt Beschaidt, in vnserm, als Landes-Fürsten, Nahmen, vermöge habenter *Commission*, zu *expediren*, biß die Graffen zu

Ho-

Hohenlohe sich der würcklichen *Succession* annehmen, immaßen gedachte Gleichische Räthe, in alle weeg vnseumlich darob zu sein, damit nicht allein ihnen, gedachten Graffen von Hohenlohe, ꝛc. sondern auch andern *interessirten Successorn* vnd Lehensfolgern, dieser Todes-Fall auf eilender Post gebührlichen notificirt. Die werden, wie es mit anstellung deß Begrebnus vndt anderer nothturfft zu halten, sich, den *Successions*-Pacten gemeeß, zu bezaigen wißen. Daruon vnß aber iedesmahls, zur nachrichtung, vnuerlengter Bericht einzuschicken, vnd mit vnserm Wißen zu verfahren. Die Gräffin belangendt, tragen wir mit derselben, sowoll allen andern Verwandten, so durch diesen Todes-Fall in Betrübniß gesezt, billig ein gnädigst Mitleiden, vnd weilen Sie sich bey Vnß gnädigen schuzes getröstet, vnd darum durch euch gebührlichen ansuchen laßen, auch, ercláhrter maßen, ferners zu thun gesonnen, hatt Sie daran, vnsers Orths, nicht zu zweifeln, da sie sich hinwieder der Gebühr vnd Schuldigkeit zu erweisen. Sonsten Sie sich ihres bewittumbs zu halten, *Salvo jure Ventris* [11]), deßen sie erwehnet, vnd wirdt im übri-

11) Müller meldet in seinen Annalen, beym Jahr 1631, S. 339, es habe eine gewisse Person, (die vielleicht von andern dazu angestiftet war, um das Gleichische Successionswerk in die Länge zu ziehen;) des Grafen Hanns Ludwig Wittwe, Erdmuth Juliane, einer gebornen Gräfin von Hohnstein, überredet, sie sey schwanger, daher auch in den Kirchen der Gleichischen Graf- und Herrschaften, über ein Jahr lang, für die glückliche Entbindung der Gräfin gebetet worden. Der Ausgang aber habe das Gegentheil bewiesen. Hierauf bezieht sich obige Stelle. Uebrigens war das ganze Vorgeben der Gräfin etwas sonderbar, da sie bey ihres Gemahls Tode schon 44, der Graf aber, als

übrigen auf bemelter Successorn Beykhunfft, nach eingenommener Bewandnuß vndt gepflogenem Rath, gebührende resolution zu erwartten haben. So ihr Deroselben, mit Vermeldung vnsers gnädigsten Grusses vnd angeregten vnsers gnädigsten mitleidens, hinwieder anzuzeigen, also im übrigen vnd ferners fürfallenden Sachen, die nothturfft, getreuwes embsiges Vleißes, in vorsichtige guete obacht zu nehmen, vndt in Vnterthenigkeit zu verrichten. Daran geschicht vnsere zuverleßige gefellige Mainung, vnd wir seindt euch mit Gnaden wolgewogen. *Datum* Coburg, den 19ten *Ianuarii*, *ao.* 1631.

Johann Casimir, Herzog zu Sachßen.

Den Vesten vnd Hochgelahrten, vnserm Haupt- vnd Amtmann zu Römhilt vnd lieben Getreuwen, Felix Rauscherten vnd Lt. Bernhardt Mengwein, Gräffl. Gleichischen Rath, zu Ordtruff.

7. Dergleichen Rescript an die Herzoglichen Commissarien zu Ordruf, vom 21sten Jänner 1631.

Von G. G. Johann Casimir rc.

Vnsern gnädigen Grües zuuorn, Vester rc. Vnß ist euwer anderweiter vnterthäniger Bericht, wegen beschehener Anstellunge vnd andern Verlauffs zu Ordtruff, vom 18ten *hujus*, gebührlich vorgetragen worden,

als er starb, bereits 66 Jahr, und in seinen letztern Lebensjahren ungemein kränklich gewesen war.

den, darbey, was sich der angegebene Stiffts *Collector* zu Eisenach, Johann von Steinbach, vnterstanden, so zuforderist der Hochgeborne Fürst, vnser freundlich lieber Vetter vndt Sohn, Herzog Ernst zu Sachßen, rc. an euch gesonnen, Jngleichen die Gräffin zu Gleichen rc. anbringen vnd suchen laßen, mit mehrerm vernohmen. Soviel nun die Hirschfeldische wenige Lehen zu Ordtruff vnd Wechmar belanget, (dan das Schultheißen-Amt vnd Gericht ist nur ein Mahl-Gericht, wegen Feldscheiden, darzu sehr coarctirt vnd vmbschrencket, vndt bestehet das ander auff Frucht Zinß, wie *ao.* 66, ans Stifft Hirschfeldt, von dem Grafen zu Gleichen bericht geschehen;) wißen wir vnß der Vergleichung, *in ao.* 1594 [12]), wol zu errinnern. Nachdem aber Graff Philips Ernst contradicirt, vnd am Kayserl. Hoff *mandatum inhibitorium* ausgebracht, alß ob die *alienatio* vncräfftig, vnd hierüber die Lehen pleno jure dardurch an Jhn kommen [13]), darbey es bißhero beruhet; so wirdt eß auff *reassumptionem litis* der Gleichischen *Successor*en bestehen, vnd der decision zu erwartten seyn, welche, bey iezigen Zustandt, gar besorglichen. Ob aber ein Mittel, daß die Successores liti renuntiirten, vnd die Lehen in allermaßen, wie zwischen Hirschfeld vnd den Grafen zu Gleichen herkhohmmen, vom Fürstl.

12) Durch welchen die Lehnsherrlichkeit über das Schultheißenamt zu Ordruf und dessen Zubehör, von der Abtey Hersfeld an das Haus Weymar überlassen wurde.

13) Wegen vermeynter Felonie des Lehnsherren, der, ohne Vorbewust des Lehnsmannes, seine Lehnsherrlichen Rechte an einen andern veräußert hatte.

Weimarischen theil recognoscirten, wolten Wir, auf erclärung, mit bemelten Successorn handlen lassen, das die renunciatio litis erfolgen, vnd die Lehenschafft bey vnserm Hauße Sachßen erhalten werden möge. Wann aber gleich der Fürstl. Weimarische theill, die Lehen ohne mittell [14]) zu behalten gemainet, vnd die Kayserl. *decision* den *Contract* de *ao.* 94 besterckte, würde doch, wie gemelt, das Schultheißen-Amt vnd Mahl-Gericht ein schlechtes vff sich haben, nach Außweisung des Berichts, *ao* 66 anß Stifft ergangen, darbey es forderst verblieben. Welches in hoc passu also vnterthanich in acht zu nehmen. Belangendt der Gräffin zu Gleichen ꝛc. Ansinnen vnd begehren, hat Sie gegen Vnß, in Ihrem mit vberschickten Schreiben, ebenmeßig angeführt vnd vnterthänig gesucht. Deroselben ihr hinwieder, nechst Vermeldung vnsers gnädigen Grues vnd nochmahligen besondern mitleidens bey iezigem betrübten Zustandt, in vnserm Nahmen anzudeuten: Soviel Lt. Mengwein betreffen thuet, daß wegen vnerfolgten weitern Berichts, dessen gegen damahls abgeschickte Commissarien erwehnt, auch sonsten, keine endliche resolution der gesuchten erlaßung erfolgen können. So wehre er, Lt., auch seiner hinstendigen Besoldung noch nicht vergnüget vnd soferne Richtigkeit gemacht. Zudeme, vnd zuforderst, hetten Wir ihme, vmb vnsers LandesFürstl. vnd eigenen *interesse*, auch der Graffschafft Zustands willen, sonderbahren Befelch aufgetragen, immaßen es ohne daß iezo [15]) andere

14) Ohne wegen derselben die Landesherrlichen Rechte der Coburgischen Linie anzuerkennen.

15) Nachdem das Gräflich Gleichische Haus ausgegangen.

andere Weege erreichet. Dahero wir deß genzlichen gnädigen versehens, welten auch hiermit nochmahls gnädigst begehret haben, Sie, die Gräffin, solte ihme, Lt., nicht allein darin, zu Hoffe vnd auf der Canzley, auch sonsten, vnhinderlich seyn, sondern auch den respect, der ihm vnsertwegen gebührt, ieder zeit geben vnd laßen, alßdan die Gleichische Räthe, Officirer vnd Diener, nicht wenigers dahin zu weisen. Dargegen er, Lt., sich gegen der Gräffin vnd auch sonsten, vnuerweißlichen zu erzaigen. Anlangendt die errinnerte Leibes-Frucht, wollen wir auch darinnen, auf eingezogenen eigentlichen Bericht der Vmbstände, weill sichs albereit ins achte Jahr verzogen, nach Befindung, solche Vorfügung oder resolution zu thuen wißen, wie sich, hohen Obrigkeitlichen Amts wegen, gebühren wirdt. Sonsten wirdt es mit vnnöthiger Diener Abschaffung vndt Einziehung der Hoffstadt, wol das beste mittel vnd fast nothwendig seyn; dahero ihr mit den Gleichischen Räthen vertrauwlich zu communiciren, vnd euwer vnterthenige Bedenckhen zusammen zu tragen, vorgehends aber eine richtige vnd vollstendige Verzeignus aller Diener zu begehren, mit einführung, was man einen ieden noch schuldig, darüber, zu beßerer Nachrichtung, ein ieder eine besondere designation seines Rests oder Forderung zu überraichen hette. Alßdann auf Mittel zu gedencken, wie auch darinnen, nach Befindung, gebührliche richtigkeit vnd enderung zu treffen. Hiermit gnädigst begehrende, ihr wollet euch diese vnd andere mehr vorfallende nothurfft, zu obhalt vnsers landesFürstl. interesse vnd abwendung Vngemachs, vnterthäniges treuwes Vleißes ferner angelegen sein laßen, auch iedesmahls zu vnserer resolution gehorsamblich be-

 rich-

richten. Daran geschicht ꝛc. *Datum* Coburg, den 21sten *Ianuarij*, *ao.* 1631.

Johann Casimir, Herzog zu Sachßen.

An
die in Gräffl. Gleichischen Sachen nacher Ordtruff *deputirte* Hrn. *Commissarien*.

8. Dergleichen Rescript vom 24sten Jänner 1631.

Von G. G. Johann Casimir ꝛc.

Vnsern gnädigen Grues zuuor, Veste ꝛc. Wir haben euwer abermahlige gesambte vnterthänige *relation* vom 22sten *hujus*, vom Ordtruffischen Zustandt vnd Verlauff, sonderlich, waß wegen des Haußes Gleichen, sowol Hirschfeldischen *Mandatarij* vndt *Collectoris*, fürgangen, vnd weiter angemaßet, iezo abends nach 8 Vhren, vnterthenig vberreicht empfangen vnd vernohmmen. Vernehmen euwere vnterthenige sorgfallt vnd anstellung mit gnädigsten gefallen, nicht zweiffelendt, eß werde euch immittels, vnsere leztere *resolution* vnd Verordtnung, gleichfalls zurecht gelieffert sein worden, darnach sich, vff vorfallenden Bedarff, in einem vnd andern, gehorsamblich zu achten. Zwar werden sowoll Chur-Mainz alß Fulda ꝛc. nicht feieren, sondern mit mehrerm eiffer vndt nachtruckh ihre intention beharren vnd behaupten wollen, darbey aber guete Behuetsambkeit in alleweg nothig, Immaßen wir selbsten dafür halten, wan ein oder ander theil mit geworbenem Volckh sich nahern solte, man mit dem Außschus wenig schaffen, also nicht zu rathen sein würde, sich

der-

dergestalt zu opponiren, vnd etwa mehr Vngemach zu causiren, sondern es ist hiermit vnser Befelch, da ie dergleichen Ernst zu verspühren, ihr wollet, Crafft dieses, ihnen, den Mainzischen vnd Fuldischen abgeordtneten vnd geuolmachtigten, (vber voriges [16]), wie nemblichen die Lehenschafft an sich selbst gar nicht gestritten, oder daran eintragck gethan würde;) clar andeuten, es solle die *immission* in die Lehen wiederfahren, waß vnd soviel der Buchstab vnd Jhnhalt der Lehenbrief außweise, vnd auf solche maaß, wie die Graffen vnter der Landgrafffschafft Thüringen vnd dem Hause Sachßen herkhommen, dahin wir albereit gegen ChurMainz vnd Fulda 2c. vnser Gemuth in schrifften eröffnet, vnd wehren deren beederseits Fürstl. erclährungen gewertig, ob es etwa, auf diese vnsere erclähr- vnd anerbietung, zu tractaten oder ad referendum zubringen, vnd Weiterung, zumahl angedrauheter gefar, vorzubauwen. Darunter ihr, zu solchem endte vnd Benehmung aller vngleichen gedanckhen vnd einbildungen, pro discretione, nichts erwinden laßen werdet. Vnd damit hierinnen desto weniger zu seumen, oder, durch weitern Verzugck, die wiedrige intention, zumahl bey Mainz, zu sterckhen, weil vermuthlich Licent. Schwindt [17]) zu Erfurth hierunder sonderlich befelcht, alß welcher, wie bewust, bey ChurMainz ohne daß in großen respect, vnd alleweg ein Aug auf die

16) S. S. 261.

17) Für das Haus Sachsen war Schwindt ein gefährlicher Mann. Jhm waren vorzüglich zwey Geschäfte aufgetragen. Er sollte die völlige Subjektion der Stadt Erfurt und der Grafen von Gleichen, unter das Erzstift Maynz bewürken. Letzteres schlug ihm fehl; zu ersterm aber legte er einen nähern Grund.

die Mainzische Lehen gehabt; So wirdt in alleweeg rathsam vnd nöthig seyn, daß ihr alsobalden an ihn schreibet, wie euch fürkhommen, daß er das hauß Gleichen, nach Graff Hannß Ludtwigens zu Gleichen todesfall, zu *occupir*en gemeint gewesen. Nun wehren wir gar nit gesinnet, an der Lehenschafft einigen eintrag oder hinderung zu thun, sondern hetten das Hauß, Crafft LandesFürstl. hohen Obrigkeith vnd vmb vnsers interesse Willen, besezen laßen. Was aber die Lehenbrieffe im Buchstaben vermöchten, vnd die Graffen vom ErzStifft vnstreittig recognoscirt, darein wolten wir die immission, allermaßen in dem Standte, wie die Graffen vnterm Hauß Sachßen herkohmmen, vnd solche Lehen beseßen vnd innen gehabt, wiederfahren laßen. Darbey ihr zeit vnd ohrt führzuschlagen, da weiter mit ihme zu reden, es were zu Freudenthall oder Gotha, wie ihr es selbsten am füglichsten zu ermessen. Hierüber insonderheit zu gedenckhen, wie wir albereith an des Herrn Churf. zu Sachßen Ldd. die nothurfft vberschrieben, vnd vnsere gemüthsmeinung eröffnet, welche desgleichen, verschienen Jahrs, bey Kays. Mayt. vnd ChurMainz die Beschaffenheit allerunterthänigst vnd respective Fürstl. errinnert, darbey es bißhero beruhet. Wir könthen dißfals, dem ganzen Chur vnd Fürstl. Hause zu Sachssen zum *praejudiz* nichts einreumen, immaßen die Lehen in= vnd vnder der Landtgraffschafft Thüringen vnzweiffelich begriffen vnd gelegen, darumb die immission vns, vnd, nach Gelegenheit, den Craiß-Obristen zuständte. So zweiffeltet Ihr gar nicht, es würde Chur=Mainz selbsten nit vngenaigt sein, die von altershero gepflogene Correspondenz mit dem Chur= vnd Fürstl. Hauße zu Sachßen 2c., zu continuiren, deß Vertrauwens, er, Licent. Schwindt,

Schwindt, würde vnd wolte, solche auch seines theils befördern zu helffen, ihm angelegen sein laßen. Dieses hettet ihr, wie gemelt, zu mehrer vigilanz vnd praeoccupirung, mit gueter discretion, vermög habendter *Commission*, an bemelten *Licentia*ten in schrifften vngeseumt gelangen zu laßen, sowoll bey der *Conferenz*, die notturfft ferners beyzubringen vnd zu urgiren; Ingleichen, souiel des Hirschfeldischen *Collectoris* beschwerliches andrauhen belanget, wird man gegen Gewalth mit geworbenen Volckh ebenmessig zu schwach sein, darum gegen denselben, auf ferner anmelden, obangeregter maßen satsambe erleuterung zu thun, mit sonderbahrer Anzeige, daß wir geschen laßen könten, daß mit zuthun vndt authoritet deß Hrn. Churfürstens zu Sachßen, alß Craiß-Obristen, die Mainzischen vnd Hirschfeldischen Lehen eingewiesen würden, alleine, nach Buchstablichen inhalt der LehenBriefe, waß vnstrittig, vnd in der *quali*tet, auch dergestalt, wie die Graffen zu Gleichen, vnd am jüngsten Graff Hannß Ludtwig, seel., dieselbe *recognosc*iret, vnd sonsten vnß, alß LandesFürsten, dem herkhommen gemees, zugethan gewesen. Bey solcher erklährung, oblation vnd erbiethen, die ChurMainzischen vnd hirschfeldischen billig zu acquiesciren, vnd in Vnß, zü mehrerm Vngemach, nicht zu tringen. Darunder ihnen desto beweglicher zuzusprechen vnd zu verwahren. Jedoch ist dieses mittell allein auf den fall gemainet, wann man den Gewalt vor Augen sehen vnd befahren solte, so nicht abzuwenden. Wir wollen nicht vnderlaßen, den sachen, der notturfft, eilfertig- vnd wichtigkeith nach, ferners nachzudenckhen, zumahlen wir vnsers Hauses Sachßen assistenz, zuforderist aber des Hrn. Churfürsten zu Sachßen interposition, hierunder zu würckhen vnd zu gebrauchen.

chen. Darunder albereit die communication geschehen, vnd wir täglicher Antworth gewertig. Daß Hauß Gleichen belangendt, ist auß euwern Bericht zu vernehmen, daß ihr vnser, alß Ober-Lehensherrn, interesse, angezogen, so etwa Licent. Schwinden befrembdlich in so ferne forkohmmen, alß ob man über solch Hauß die OberLehens-Herrschafft zu praetendiren gemainet. Wird aber, vffn Bedarff, dahin zu erleutern sein, daß es nur auf die gericht vnd Obrigkeith, so wir den Graffen verliehen, gemeinet. So hierbey, auf allen Fall, zu erleuterung, in acht zu nehmen. Die Gräffl. Wittib, leßet sich billich mit dem Bewittumb begnügen, sub reservatione *juris Ventris*, vnd wird die Zeit, ob waß natürliges künfftiges zu hoffen, geben; wie man sich dan wegen des vorhabenden langen geleutes, billich auch zu moderiren, weil vngewiß, wan noch zur Sepultur anstellunge zu machen. Darauß ihr mit Deroselben die notturfft mit mehrern zu reden, vnd darbey vnsere nähere resolution, Willen vnd Mainung, wegen *Licent.* Mengeweins, ferners anzuführen vnd zur Ruhe zu weisen, auch, waß die Notturfft weiters erfordert, vnß vnseumblichen vnterthäniglich zu erkhennen zu geben. Daran geschicht rc. *Datum* Coburg, den 24sten *Ianuarij*, ao. 1631.

Johann Casimir, Herzog zu Sachßen.

An
die zur Gräffl. Gleichischen Sachen nacher Ordruff verordnete Herren *Commissarien.*

9. Der-

9. Dergleichen Rescript, vom 27sten Jänner 1631.

V. G. G. Johann-Casimir, rc.

Unsern gnädigen Grues zuuor, Veste rc., Unß zweiffelt nicht, es werde unser jüngste *resolution* und Anordtnung, vom 24sten *hujus*, euch zurecht zukohmmen, auch nunmehr das meiste, der notturfft nach, mit gueter discretion verrichtet sein, und daß übrige, der gebühr, ferners unterthänich in acht genohmmen werden. Inzwischen hat der Hochgebohrne Fürst, unser freundl. lieber Vetter, Sohn und Geuatter, Herr Wilhelm, Herzog zu Sachßen, rc. mit unß communicirt, und wegen angezogener Gräfflichen Manlehen zu Ordtruff und Wechmar, mit ihren pertinentien und Zugehör, sonderlich dem Schultheißen-Amt und Gericht daselbsten, sowohl der Pfarre zu *St. Michael* und anders mehr, rc. dermaßen freundl. suchung gethan, wie ihr darob beygefugt zu uernehmen. Dieweil wir unß nun albereith nechsthin, wie obberührt, uf unsers auch freundl. lieben Vettern und Sohns, Herzog Ernst zu Sachßen, rc. beschehenes errinnern, gegen euch in hoc passu, was die notturfft und Beschaffenheit, resolvirt [18]), daraus mit den Fürstl. Weymarischen zu communiciren; So haben Wir Sr., Herzog Wilhelms Lbd., dißmahlß dahin auch wiederum beantworttet, und Deroselben anheim gestelt, ob Ihr gefellig, etwa Dero Leuth nach Wandersleben, zur Unterrede und fernern communication, abzuordtnen, dan Unß gleichfallß nichts liebers, als daß die Hirschfeldische Lehen zu Ordtruff und Wechmar, bey unserm Hauße Sachsen

18) S. S. 279, Urk. 7.

sen 2c. bleiben mochten, dan sonst allerhand beschwehr- vnd praejudicirliches zu besorgen. Ist demnach hiermit vnser gnädigstes begehren, ihr wollet diese vnsere erclährung in gebührende obacht nehmen, vnd solcher Vnterrede gehorsambst abwarten, vnd, was fürlaufft, hinwieder getreuwes Vleises aufmerckhen vnd der gebühr berichten, sonderlich, waß etwa vor mittell, vber nechst berührte, noch weiter anders theils fürkhommen, oder an Hand gegeben werden mochten. Darbey ihr in alleweeg auch zu uernehmen, wie etwa das Hauß Gleichen, wieder besorglich einfälle zu defendiren. Zwar, wie ihr vnterthenig wißet, werden die Lehen von Vnß gar nicht gestritten, sondern, daß dem Buchstaben der Lehen-Briefe 2c. nachgegangen, vnd in dem Stande et aequalitate Subjectionis alles gelaßen werde, wie es bey den Graffen zu Gleichen herkhommen. Hingegen aber will Chur-Maynz 2c. exempt sein, vnd die Lehen sehr weit extendiren. Sonsten wir die Mainzischen, wie auch Hirschfeldische Lehen, (außer die zu Ordtruff vnd Wechmar;) sobalden einzunehmen, vnd die geuolmechtigte zu immittiren vnd einzuweisen, erbietich. Vf welche meinunge wir vnß auch albereit, wie bewust, gegen Mainz vndt Hirschfeldt erklähret. Würdet alleß strittig seyn, möchte es auf ordentlichen außtrage beruhen.

Wie nun solche billiche intention zu behaupten, vnd dargegen praejudiz vnd Weiterunge in vnserm Hause Sachßen 2c. abzuwenden, auch, welchermassen Sr., Herzog Wilhelms Ldd., darunder assistenz zu leisten gemeinet, werdet ihr insonderheit auch, anzuzaigen vnd erclärung zu begehren wißen, auch solches, sowoll andern Verlauff, hinwieder vnterthenig zu berichten. Insonderheit ihme, Licent. Mengwein, hierüber zu erkennen zu geben, welcher maßen es mit

der

der Pfarre zu *St. Michael* zu Ordtruff bewandt, ob Hirschfeld das *jus patronatus*, oder durchaus den freien KirchenSaz, item, ob solche Kirchenbestellung bißhero, vnd wie lang, in Vebung gewesen, ob es eine Hauptkirchen, vnd was mehr dergleichen zur beßerer information vnd nachdencken nöttig, darunder auch nicht zu feiern, vnd besorgnus vorzubauwen. Daran geschicht vnser zuuerleßige gesellige Mainung. *Datum* Coburg, den 27sten *Ianuarij*, ao. 1631.

Johann Casimir, Herzog zu Sachßen.

An
die in Gräffl. Gleichischen Sachen nacher Ordtruff deputirte Hrn. *Commissarien.*

Volget die zu vorgehenden Fürstl. Schreiben gehörige Inlage.

Ew. Gn. ist außer allen Zweiffel Bericht geschehen, daß der Wolgebohrne, Weilandt vnser lieber Getreuwer, Hr. Hannß Ludtwich, Graff zu Gleichen vnd Hr. zu Tonna, ec. ehegestern durch den zeitlichen Todt von dieser Welt abgefordert worden. Wie nun Ew. Gn. die *Superioritaet* vber Ordtruff vnd Wechmar gebühret vnd zustehet; Also geben E. Gn. wir, durch die beygefügte Abschrifft eines zwischen vnsern HochgeEhrten Hrn. Vettern vnd Vattern, Christloblicher Gedechtnüß, mit dem Abt zu Hirschfeld, *in anno 94*, aufgerichteten Vertrags, freundfetterl. zu uernehmen, wie vnser vnd der Fürstl. Aldenburgischen Linien, nunmehr das Gräffl. Manlehen an Ordtruff vndt Wechmar, mit ihren *pertinen*tien vnd Zugehör, darunder

 benannt

benannt ist das Schultheißen-Amt vnd Gericht, vnd was darzu gehöret zu Wechmar vud Ordtruff, Pfarr zu *St. Michaele*, vnd andere in berührtem Vertrage Specificirte Stückh mehr, heimgefallen vnd gebühren. Weil wir dan berichtet, daß Ew. Gd., als LandesFürst, obberührte Ohrt, vnd vnß alß Lehenherren heimgefallene gemeine Lehen, in Verwahrung nehmen laßen, darfür wir vns freundlich bedanckhen; So wollen wir, ehester Gelegenheit, Verordtnunge thun, vnß der posses zu vnterziehen, der gewißen zuuersicht, Ew. Gd. werden Ihro solches nicht alleine nicht zuwieder sein laßen, sonder vns auch vielmehr, aufn nottfall, hierzu freundliche beforderung zu thun, gewillet seyn. Daß seindt Wir ꝛc. *Datum* Weymar, den 19ten *Ianuarij*, *ao. 1631.*

Wilhelm, Herzog zu Sachßen.

An
Herzog Casimirn zu
Sachßen.

10. Des Kurfürsten Johann George I zu Sachsen Schreiben, an den Herzog Johann Casimir zu Coburg, vom 23sten Jänner 1631.

Johann Georg, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Wir haben Ew. Ldd. Schreiben vom 8ten diß Monaths, deß Graffen von Gleichen ꝛc. gefahrliche Leibs-Schwachheit, vndt waß, vffm fall seines todlichen Abgangs, wegen occupirung der Chur-Mainzischen vnd Hirschfeldischen Lehen, in geheim vor anstellungen gemacht, belangende, woll empfan-

pfangen, vnd indem Wir gleich im Werckh begriffen gewesen, Ew. Ldd. wiederum freundlich zu beantwortten, wirdt vns Ew. Ldd. anderweits schreiben, *datirt* den 19ten *ej.*, zugebracht, darauß wir verstanden, daß der Todesfall sich nunmehr an ermelten Grafen begeben. Wie wir vnß nun verständiglich errindern, mit waß Fleiß vnd Sorgfaltigkeit Ew. Ldd. in dieser Sachen vigilirt, damit Ihr kein praejudiz oder nachtheill zugezogen, also, vnd weil schon etzliche Tage seither des Grafen Absterben verfloßen, zweiffeln wir gar nicht, Ew. Ldd. werden der Gelegenheit woll warnehmen, in euentum guete Bestallunge angeschafft, vnd, sobald Ihr auiso zukohmmen, daß der Graff todes verfahren, den Ihrigen Befelch gegeben haben, die *possession* Dero iezo eröffneten Lehenstückhe, samt allen Zugehörungen, vnuerzüglich, auf maße, wie es die rechte erfordern, zu aprehendiren, vnd hierunder nichts verabseumen, damit nicht andere die Praeuention erlangen vnd Ew. Ldd. den Vortheill ablauffen mögen. Wollen vns nit versehen, daß, auf solchen Fall, Ew. Ldd. an ihrer ergriffenen posses solle beeinträgtiget, oder, von einem vnd anderm Ohrt, Ihro etwas wiedriges angemuthet werden solle. Im Gegenfall, werden Ew. Ldd. ihre Nothurfft darwieder woll anziehen, auf die Reichsconstitutiones sich beruffen, zu Recht erbieten vnd vor Gewalt bitten laßen, immaßen wir dan vnserm Hauptmann zu Salza, weißensee vnd Sachßsenburg, vnd lieben getreuen, Wolff Marschalln zu HerrnGoßerstett, hiebey gnädigst committirt vnd auffgetragen, daß er, auf beschehenes zuschreiben, sich zu Ew. Ldd. abgeordtneten verfügen, den andern Partheyen zusprechen, vnd, vermittelst beweglicher zugemüthführunge, es dahin zu richten sich mit befleißigen soll, damit alle thatlichkeit eingestellt,

Ew. Lbd. bey Dero possess vnturbirt gelaßen, vnd diejenigen, so wieder Sie praetensiones zu haben vermeinen, solche durch ordentlichen Außtrag rechtens zu thun, angemahnet werden mögen, wie Ew. Lbd. aus inliegender copia mit mehrern zu ersehen. Wollen Wir Ew. Lbd ꝛc. *Datum* Dreßden, den 23sten *Ian.* *ao. 1631.*

Johann George, Churfürst.

An
Herzog Johann Casimir
zu Sachßen.

Beylage.

Kursächsisches Rescript an den Hauptmann zu Salze, Wolf Marschall, vom 24sten Jänner 1631.

Johann Georg, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Lieber Getreuwer; Wir verhalten dir nicht, daß der Hochgebohrne Fürst, vnser freundlich lieber Vetter, Herr Johann Casimir, Herzog zu Sachßen, ꝛc. vnß freundlich zu erkhennen gegeben, wie nunmehro Graff Hannß Ludtwich zu Gleichen ꝛc. mit Tode abgangen, dadurch dan die von Sr. Lbd. zu Lehen getragene Guetter, Deroselben eröffnet vnd heimgefallen.

Nun halten wir dafür, Se. Lbd. werden auf solchen Fall, nothwendige Bestell, vnd fürsehunge gethan, auch die *possession* Dero Ihr eroffneten Lehenstückhe, samt allen pertinentien, vnnerzuglich, auf Maße, wie es die Rechten erfordern, aprehendirt haben, darbey auch vnturbirt vnd vnuergewaltigt seyn. Wir errindern Vnß aber, daß Se. Lbd. eine Zeithero, bey diesen Sa-

Sachen sehr sorgfeltig gewesen, vnd sich befahrt gehabt, es mochte wegen der Chur-Mainzischen vnd Hirschfeldischen praetendirten Lehen, sobald der Fall am Graffen geschehen, zu weit gegriffen werden, wannen sie vns freundlich ersucht, dir zu befehlen, vff den Fall Seiner Lbd. in einem vnd andern einfall geschehen, Sie an aprehendirten possess vergewaltigt vnd thätlichkeit verübt werden wolten, daß Sr. Lbd. abgeordtneten du beystendig sein, vnd, vermittelst beweglicher Zugemüthführunge, zusprechen, dergleichen turbationes, vergewaltigung vnd eingriff, vorkommen helffen sollest. Alß begehren wir an dich, du wollest auf Sr. Lbd. oder Dero deputirten zuschreiben, dich zu denselben alsobald verfügen, auß der sachen mit ihnen dich nothtürfftig vnterreden, denjenigen, so Sr. Lbd. vnbefugten intrag zu thun, Sie an ihrer inhabenden possess zu perturbiren, oder hierunder mit Gewalt zu uerfahren, sich vnterstehen solten, beweglich zusprechen, sie dauon abmahnen, vnd dahin bescheidentlich anerrindern, daferne sie wieder Sr. Lbd. praetensiones zu haben vermeinten, daß sie solches rechtlichen suchen, gebührlich außführen, vnd ordentliche erkhantnuß, worauf es Se. Lbd. stellen theten, erwarten mögen, wie dann auch die Reichs-Constitutiones ein anders nicht zuließen. Da nun in diesen Sachen etwaß vorlauffen solte, wirdest Du Vnß solches vngeseumet vnterthenigst berichten ꝛc. *Datum* Dreßden, den 24sten *Ianuarij*, *ao. 1631.*

An
Hauptmann zu Salza, Wolff Marschalln.

11. Des

11. Der Schenk-Tautenburgischen Abgeordneten schriftlicher Vortrag, an des Herzogs Johann Casimir zu Sachsen nach Ordruff deputirte Commissarien, vom 30sten Jänner 1631 [19]).

Fürstl. Sächßl. wolverordtnete Hrn. *Commissarii*, rc. Gegen Dieselbe bedanckhen sich Schenckh-Tautenburgische Abgeordnete, abermahliger verstatteter *audienz*, gebührendes Vleißes, vnd sollen den Hrn. Commissariis anderweit nicht verhalten. Demnach sie Dero jungste erklär-willfahrige resolution vnd offerten, ihrem gndl. Herrn *Principalen*, dem Hochwolgebohrnen Hrn., Hrn. Christian Schenckhen vnd Freyherrn zu Tautenburg, FrauwenPrießniz vnd Niedern-Trebra, in Schrifften zu erkennen geben, daß wolgedachte Jhro Gnad. Dero günstige Begrußung, geneigten Willen vnd sonderbahre Dancksagung, den Herren sambt vnd sonders, vnd darneben zu vermelden vnd einzubringen, ihnen, den abgeordtneten, befohlen, zuforderst aber hetten gegen den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Hrn. Johann Casimirn, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleue vnd Berge, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, vnsern allerseits gndl. Fürsten vnd Herrn, Jhro

19) Man wird bey diesem Auffsazze nicht außer Acht lassen, daß die Herrschaft Tonna zwar der Wittwe des lezteren Grafen von Gleichen, der Gräfin Eromath Juliane von Hohnstein, zum Witthum ausgesezt war, übrigens aber das Successionsrecht in diese Herrschaft, vermöge eines besondern Erbvertrages, erst dem Hause der Schenken von Tautenburg, und dann, Substitutionsweise, den Grafen von Waldeck, zustand.

Jhro Gndl. mit vnterthenigen hohen Danckh jederzeit zu erkennen, zu rühmen vnd zu verdienen, daß Jhro Fürstl. Gndl., auch in der Herrschafft Tonna, sowohl zu Dollstatt, Landts- vnd Lehen- Fürstl. *interims*-Anordtnung gethan, sowoll des Gräfl. Gleichischen löblichen *confirmirten succession*-Wercks, Erbuereinigungs *Compactaten*, vnd in sonderbahren Fürstl. Gnaden ertheilten MitBelehnschafft, nit allein gnädigst eingedenck geblieben vnd exequirt wißen wolten, sondern auch die *Successores* derselbigen zu erindern gnedig befohlen. An ihrem Ort versicherten Jhro Fürstl. Gndl. Sie vnterthenig, daß sie den Erbuereinigungs *Compactaten* treuwlich nachzusezen, an sich nichts erwinden laßen wolten, auch sonsten in treuwer vnterthenigster *Devotion* gegen Jhro Fürstl. Gndl., alß Landes- vnd Lehens-Fürsten, allezeit bestendig verharren, dargegen sie auch gnediges Schuzes vnd Schirms bey Dero befugnus vnd LehensVolge an der Herrschafft Tonna, auch dem Dorff vnd Forwerge Dollstatt, doch Saluo dotalitio, sich versichert hielten, Jhro Fürstl. Gndl. der notturfft sich nochmahls zum besten recommandirt haben wolten, mit ferner instendig- vnterthäniger Bitte, Jhro Fürstl. Gndl. vnd Dero *Commissarien*, nach Fürfallenheit, weiter gndl. Anordtnung thun wolten, damit Jhro Gndl. nichts nachtheiliges hierinnen von jemands begegnen mocht, Vnd, ob woll dagegen praejudicialis quaestio, *ventris nomine*, mouirt würde, doch Jhro Fürstl. Gndl. die *Successores* darüber, Dero gnädigsten *rescript* nach, auch vernehmen, vnd denen Dingen einen rechtmeßigen Ausschlag ferner geben. Stünden Jhro Gndl. ahn, ob dieser casus, propter singulares circumstantias extraordinarias, sich den regulis juris Communis, *de Ventre in possessionem*

 mir-

mittendo, accommodiren ließe, auch die Erbuereinigten, so fundatam intentionem ex pactis et inuestituris für sich allegiren würden, sonst, wegen *suspension* der *Compactaten*, Lehensuolge vnd Testamenten, zu Darschiesung der Gräfl. Leichenbegängnus-Costen vorstehen würden, vnd nicht die Leich-Costen vielmehr, in solchen terminis, den Landt'Erben zur Zeit heimzuweisen sein möchten. Jedoch, wie gemelt, ließen es Jhro Gndl. zu der andern *successoren* erclärunge vnd LandtsFürstl. decision gestellet sein. Endlich könten abgeordnete vnuermeldet nit laßen, daß sie befelcht, im rückweeg auf Döllestat zu raißen, vnd von denen an Jhro Gndl., den Hrn. Schenckhen, verschienen Herbst, auf Fürstl. Gndl. rescript, gewießenen Tonnischen Erben Beambten, wie solches Dorff vnd Forwergh zeither in justitien vnd andern Sachen, inhalts der confirmirten cession vnd vbergabe, administrirt worden, mündlich zu erkhundigen, dessen dann Jhro Gndl., nach erlangter damahliger possession vnd hierinnen versirenden eigenen interesse halber, nicht allein woll befugt, sondern auch derselben, lauts traditioninstruments vnd reversus, obliegen will. Begehren sich im geringsten nichts tadtliches anzumassen, oder dem Gräflichen Wittumb darmit zu praejudiciren, könne auch auf der abgeordneten principalen Vnkosten geschehen, habens aber nicht ohne der Fürstl. Hrn. *Commissarien* Vorbewust thun wollen, zuuersichtig, sie es ihnen nicht zuwieder sein laßen, auch, wo nöthig, Jhro Fürstl. Gndl. es künfftig, sambt andern vorigen vnd jezigen Anbringen, gebührlich berichten werden, warumb sie hiemit zum vleißigsten gebetten vnd angesucht haben wollten. Daß wirdt ihr gnädiger Hr. Principal, mit günstigem sonderbahren Dancknehmen vermerckhen, vnd zu erwiedern einge-

eingedenckh bleiben rc. *Datum* Ordtruff, den 30ten *Jan.*, *ao.* 1631.

Dienstbeflißene vnd bereit-
willigste,
Schenckh-Tautenburgl.
Abgeordtnete.

12. Des Herzogs Johann Casimir Rescript an seine Commissarien zu Ordruf, vom 1sten Februar 1631.

Von G. G. Johann Casimir rc.

Vnsern gnädigen Grueß zuuor. Veste, rc. Vnß ist vom Hrn. Abden zu Fulda, rc. auf vnser bewustes Schreiben in Gleichischen Sachen, dermaßen andtworth einkhommen, wie ihr ab beygefügter Abschrifft, No. 1, mit mehrern zu sehen vnd zu uernehmen. Darauf wir, zu mehrer erleutter-vnd vorbauwunge, hinwieder, vnuerlengert, vnß vernehmen laßen, wie ingleichen die Beylage No. 2, besaget; Hiermit gnädigst begehrende, ihr wollet euch darauß wol maßen weiters vnderthenig informiren, vnd gegen den Hirschfeldischen Abgeordtneten darnach achten, deßwegen die Vnterrede, soviel an euch, negst committirter maßen, an einen gelegenen Ohrt, endweder nacher Wandersleben, oder Gottha, zu befördern, dan, wobey es beruhet, vnd weßen sich die Hirschfeldischen in Vollmacht erklären, beuorab ihre Special-Antwort auf erwehnte Vmbstende vnd conditionirtes erbiethen zur immission vnd Einweisunge, hinwieder vnterthenig vnd forderlichen berichten. Gleichwoll hettet ihr dabey, sonderlich auch den Hirschfeldischen zu eröffnen, wie die Gräffl. Wittib eine beharrliche LeibesFrucht praetendi-

ren thue, auf welchen Fall vnß gleichwoll, alß Landes Fürsten, die prouision zustehen würde. Vnd damit solche *conferenz* auf einmahl desto fruchtbarlicher ablauffen möge, würde dieselbe den Fürstl. Weymarischen auch zu notificiren, vnd dahin, ob Sie iemands ingleichen zu euch abordtnen mechten, zu stellen, hierüber woll vortraglich seyn, da der Churf. *Commissarius* vnd Hauptmann zu Salza, auf Ewer Beschaidentliches zuschreiben vnd ersuchen, sich nit wenigers befinden wollte. Neben deßen zu erwarten stehet, was von ChurMainz für Antworth, vnd von Fulda weitere erklärunge, einkhommen mochte. Dieses erfordert der Sachen angelegene notturfft, vnd geschicht daran vnser zuuerleßige gefellige Meinung. *Datum* Coburg, den 1sten *Febr.*, *ao.* 1631.

Johann Casimir, H. z. Sachßen.

Ahn
die Fürstl. Sächßl. Coburgl.
nach Ordtruff deputirte
Hrn. *Commissarien*, zu Ordtruff.

13. Dergleichen Rescript vom 7ten Febr. 1631.

Von G. G. Johann Casimir, 2c.

Vnsern gnädigen Grues zuuorn. Vester 2c. Vnß ist Ew. nechste vnterthenige *relation* in Gleichischen Sachen, vom andern dieses Monaths, den 4ten *ej.* gebührlichen eingelanget vnd vberreicht worden, dareob Wir zuuorderist vernommen, was die bißherige Verlauff, wie sich nemblich die Fuldische Abgeordneten, Canzlar, Secretarii vnd Küchenmeister, daselbsten, zu Ordtruff, angegeben, was ihr Anbringen vnd suchen, sowoll euwere Gegenerclärunge, gewesen, vnd worbey es endlich bestanden, ihr auch derentwegen vnterthenig errindert

errindert vnd gebetten. Dieweil nun gedachte Fuldische Abgeordtnete auf vnsere *resolution* daselbsten zu warten, vnd ohne dieselbige nicht wieder abzureisen, gemeynet, hettet ihr denenselbigen, negst Vermeldung vnsers Grues, desto forderlich folgender maßen bescheidentlich anzudeuten vnd woll zu erleutern. Was nemblich anfangs, vors erste, diejenige Lehen zu Ordtruff vnd Wechmar belangen thete, hetten wir albereith dem Herrn Abden zu Fulda andeutung gethan, was es hierum vor eine Beschaffenheit, indeme beede Fürstl. Theille, Aldenburgh vnd Weymar, sich auf einen Vertrag, *ao.* 94 zwischen dem Herrn *administratorn* der Chur-Sachßen vnd Herrn Joachim, Abt des Stiffs Hirschfeld, getroffen, dadurch solche Hirschfeldische Lehen vnserm Hause Sachßen, Weymarischer Linien, mit consens des Capituls transigendo zugewendet, fundiren, aber Graff Philipp Ernsten zu Gleichen, seel., solche *alienation* contradicirt, vnd dahero, ob das aigenthumb pleno jure ahn ihn erwachsen, angezogen; Hierüber des Graffen zu Gleichen erwehnder Lehenextension nicht eingereumbt, sondern, waß vnder dem Schultheißen-Ambt gemeynet vnd begriffen, *ao.* 66 vmbstendigen Bericht eingewendet, dabey es bißhero beruhet. Also, dieser Punct, die Gräffliche *Successoren* vnd beede Fürstl. Theile 2c. mit betreffe, Inmaßen den Graffen von Hohenlohe die *Simultanea inuestitura* in dem Landt, wie sie Graff Hannß Ludtwich damahls befunden, vor ezlichen Jahren [20]) wiederfahren, auch, wan es gleich ohne dieses wehre, dannoch ein mehres, alß die Graffen zu Gleichen dießfalls für Lehen recognoscirет vnd erkhennet, nicht eingegangen werden könte, sondern darzu ordentlicher Außtrag

20) Im Jahre 1621.

trag gehörig sein würde. Demnach die Herren Abgeordnete selbst vernünfftig zu erachten, daß, gestalten Sachen nach, zu der von ihnen gesuchten *occupation* oder auch *immission* des SchultheißenAmbts, Fruchtzinnß, vnd waß etwa im Hirschfeldischen LehnBrieff *specificirt*, beeder benanten Ohrten, nicht zu gelangen, Immaßen wir vnß freundlich versehen, der Herr Abdt würde vnß hierunder wol für entschuldiget halten, auch Sie, deren Ibdl. abgeordnete, bey so bewahnder Beschaffenheit, acquiesciren, vnd dieselbe gebührlichen referiren vnd hinterbringen. Hierneben, vors andere, nachdem der Hirschfeldische *Collector* zu Eisenach, Johann von Steinbach, kurz verrückter Zeit praetendiret, ob die halbe Stadt, item, ganz Schloß Ordtruff, dem Stifft apert worden vnd heimgefallen, welches zumahl befrembtlich; so sollet ihr vor euch, in discursu, besondere Nachfrag haben, waß das Stifft Hirschfeldt aigentlich für Stückhe vnd Gerechtigkeit zu Ordtruff vnd Wechmar anziehe, vnd, so man sich auf Vhrkunden beruffen thete, allein vor euch, vnuerfengliche copeien muthen, doch euch darauf weiters nit einlaßen, wie auch, im Fall obgemelter Vertrag de *ao.* 94, darob disputirt werden wolte, weil Kays. Mayt. vnd der Pabst zu dieser *alienation* keine Bewilligung geben, solches alles ahn seinen Ohrt stellen, gleichwoll alles, waß praetendirt vnd angeführt wird, embsiges Vleißes aufmercken, vnd zur nachrichtung vnd Bericht treuwlich registriren.

Belangende, vors dritte, die andere Dorffschafften, muß gleichfalß zuuor gewiß sein, waß für gerechtigkeit man aigentlich inn- vnd zu denselben praetendire, deswegen die Fuldische abgeordtnete in particulari Anzeig zu thun hetten, auch sonder Zweiffel mit den Lehen-Brieffen, Gleichischen recognitionen vnd Registern,

stern, gefast erscheinen. Demnach ihr auch hierinnen particular-nachrichtung vnd von den Fuldischen Brifflichen Vhrkunden abschrifft begehren, dißfallß aber es dabey bewenden laßen sollet, mit Andeutunge, daß ihr von allem vnterthenigen Bericht vnd relation zu thun befelcht, vnd würden wir, nach ersehunge, mit dem Herrn Abden zu Fulda vnß eines termini freundlich zu uergleichen wißen. Dergestalt sie, die Fuldische Abgeordnete, sich jezo ferner nicht aufzuhalten, sondern ihren Rückweeg zu maturiren, wie dan, vor endunge dieses jezt hiesigen *conuents*, zu anderweit tagsfahrt füglich nicht zu gelangen. Allein, vors vierte, eine nothwendigkeit, nicht allein der Zinnß vnd Gefälle in den anderen Dorffschafften, waß vnd soviel die Graffen zu Gleichen, vnd jüngst der lezte dieses Stammes, vom Stifft Hirschfeld belehnt, vnd vnstrittig recognoscirt, Gewißheit zu haben, sondern auch zuuerleßige schrifftliche erclärung, ante terminum, zu überschickhen, daß nemblichen, wie die Graffen zu Gleichen, vnd jüngst der lezt verstorbene, die Hirschfeldische Lehen vnter dem Hauß Sachßen beseßen, vnd solcher Ohrten in Geist- vnd Weltlichen Sachen daßelbe agnoscirt; Also Vnß vnd vnßerem Hause zu Sachßen, an vnßerer Obrigkeit, Recht vnd Gerechtigkeiten, im wenigsten kein eintrag, Schmehlerunge, nachteill oder abbruch, neuwerlichen zugefügt werden, sondern im vorigen alten Stande allenthalben es ruhiglichen verpleiben solle; Immassen auch albereith Sr., des Herrn Abden zu Fulda, ldd., in vnserem neherem Schreiben andeutunge geschehen, aber von Dero Abgeordtneten jezo nicht berühret vnd vbergangen. Dahero dieser pass, vmb so viel mehr vnd behutsamer zu urgiren vnd anzuregen sein will. Negst diesem, vors fünfte, habt ihr euch mehrer vnd beßerer nachrichtunge, in den Gleichischen

nacher Gottha [21]) verwahrlich ausgesezten acten, mit Fleiß nachzusuchen vnd zu ersehen, darbey ihr, Licent. Mengwein, alß deme die Sachen schon bekhanndt, daß euwerige sonderlich embsig vorzuwenden, waß dieser Hirschfeldischen Lehen halber vor Alters vnd folgende Zeit fürgangen, waß daß Stifft Hirschfeld zu Ordtruff vnd Wechmar, auch in andern Dorffschafften, den Graffen zu Gleichen geliehen, waß für Strittigkeiten fürgefallen, welchermaßen die Graffen solche abgelehnet, oder durch sonderbare Tractaten, Handlunge vnd Verträge erörtert, waß die Graffen gestanden, hingegen aber gestritten vnd wiedersprochen, beuorauß vnsers Hauses Sachßen *Superioritet*, mit Schrifften vnd *actibus*, auch wegen der Hirschfeldischen Lehen, bekehnet, auch die Erb- vnd Ober-Gericht auf denselben, dem Stifft Hirschfeld nicht alß Lehenbar gehalten, sondern allein die schlechte Mahl-Gerichte zu Ordtruff vnd Wechmar, samt andern *particularr*echten, item, sonsten allein das bloße aigenthum, Zinß vnd Gefelle, vom Stifft Lehnrührig asserirt, aber die Erb- vnd Ober-Gerichte vnter vnßers Hauses Sachßen hoher Landts Fürstl. Obrigkeit vnd territorial-subjection, hieher vor sich erseßen vnd hergebracht, oder durch andere concession erlangt. Dieses werdet ihr, wie berührt vnd committirt, mehr gedachten Fuldischen Abgeordtneten, mit gueter discretion vnd Bescheidenheit, zu vnser *resolution*, vor dißmahl wieder anzudeuten, vnd was sie sich darauff vnd sonsten weiters vernehmen laßen mechten, bestes aufmerckhen, ingleichen daß vbrige, anbefohlner maßen, getreuwlich in acht zu nehmen vnd zu verrichten, dan, vnß daruon vngeseumbte vnterthenige relation anhero zu vberschicken, wißen,

21) S. S. 264, die dritte Urkunde.

wißen, also auch immittelst vnd fürters euwers Ohrts, mit getreuwer vnd embsicher zusammensezunge, an sorgsamer vigilanz vnd Behuetsamer anstellung, habenden *Commission* nach, nichts ermangeln laßen. Daran geschicht ꝛc. Leipzig, den 7ten *Febr.*, *ao.* 1631.

Johann Casimir, H. z. Sachßen.

An
die zu dieser Sachen verordnete Herren *Commissarien*.

Post-Scriptum.

Auch, liebe Getreuwe, haben wir hören verlesen, waß ihr, auf Anordtnunge, wegen der mit Lt. Schwinden zu Erffurth zu haltenden *Conferenz* wegen der Mainzischen Lehen, vnterthenig zu erkhennen gegeben, darbey nichts angeführt vnd gesucht. Dieweil nun Er, Lt. Schwind, sich entschuldiget, daß er vom Herrn Churfürsten zu Mainz, noch zur Zeit, keine Vollmacht; so hettet ihr ihme hinwieder ehestens zu vermelden, vnd, negst erbietung vnsers gnädigen gruses vnd geneigten Willens, anzudeuten, woferne ihme Vollmacht zukheme, vnd euch solches hinwieder er zu verstehen geben würde, wolten wir, auf empfangenen vnterthenigen Bericht, zur tractation weitern Befelch ertheilen, damit sich Zeit vnd Ohrts zu uereinigen. Sonsten ist der vorgangene *discurs*, ob vor tausend Jahren die Graffen zu Gleichen vnmittelbare Reichs-Graffen gewesen, item, daß der *punctus exemptionis* am Kayserl. Cammer-Gericht vnerörtert schwebe, vnd waß mehr gerührt, noch zur Zeit vnnothwendig. Wir halten vnß deß Herkhommens, Kayserl. privilegien, inuestituren vnd gegen den Graffen zu Gleichen *exercirten*, auch von ihnen selbsten niemahls

mahls gefochtenen, *Subjection*, sondern dieselbe seind vielmehr zu vnserem Hause Sachßen, wieder den Fiscalen in procesſ getretten, wie wir dan keineswegs einreumen können, daß durch die *pacta Successoria*, andern Lehens-Herrschafften etwaß zu gefehrte vnd praejudiz gebehret, oder man dadurch neuwerlich eine Oberherrlichkeit vnserm Hause Sachßen, da die Landtsaßerey herbracht, vnd keine gueter anders alß *cum onere et qualitate Subjectionis* beseßen werden mügen, zuwendten wollen [22]), immaßen wir dem verstorbenen Gleichischen Canzlar, [23]) seel., niemahls zugetrauwet, daß er, wieter beßer Wißen, Pflicht vnd Verwahntnuß, dem Ertz-Stifft Mainz daß geringste entgegen zu handlen, in Sinn genohmmen, weniger im Werckh erwiesen, sondern haben ihn jederzeit vor einen ehrlichen, aufrichtigen, gewißenhafften Man vnd treuwen Diener, wie noch, geachtet vnd erkhennet, vnd wird sich im ordentlichen Außtragkh eines vnd deß andern theils Befugnuß finden. Jezo ist dem Buchstaben vndt *tenor* deß Lehen-Brieffs nachzugehen, vndt waß darinnen nicht begriffen, mag auch dem Erz-Stifft Mainz nicht abgetretten werden; Alß wir dan nicht zweiffeln, sondern villmehr deß gdl. Vertrauwens, Er, Lt. Schwindt, werde sich hierinn selbsten der khundtbahren Beschaffenheit beßer erindern, auch, anerbottenermaßen, seines Ohrts nichts erwinden laßen, hierbey der notthurfft vnd Billigkeit nach, zu Vorkhomm- vndt Abwendunge, guete

22) Dieß war besonders die Meinung des Erzstifts Mainz. Um über diesen streitigen Punkt in etwas richtig urtheilen zu können; vergleiche man des Sagittars Gleichensche Geschichte, besonders in dem Leben des Grafen Hans Ludwig, S. 453 u. ff.

23) Dem D. Pein.

guete officia zu praestiren. Solte sich aber, vber besseres hoffen vndt versehen, hierüber vndt führter etwaß nachdenckliches ereignen; soltet ihr solches vnseumlich anhero berichten. So seindt wir der Chur-Mainzischen Antworth auf vnser naheres Schreiben, annoch gewertig, darauf, nach endunge hiesigen *conuents*, zur Zusammenschickung Vergleichung zu treffen. Wehre aber zu uermerckhen, daß Lt. Schwindt, nach empfangener *resolution* vndt Vollmacht vom Churfürsten zu Mainz, eine forderliche tagsfahrt vrgirte, kente immittelst durch euch, alß Deputirten, Vnterrede geschehen, wie dann, auf einkhommenden vnterthänigen Bericht, waß alßdan zu thun, vndt wie weith zu gehen, gemeßene Verordtnung erfolgen solle. (Hiernechst aber mit Bestandt deß Chur- vndt Fürsten-Hauses zu Sachßen, nachdeme sich die Handlunge mit Lt. Schwinden vnd Chur-Mainzl. Gemüthseröffnung, oder vielleicht, erheischender vndt erscheinender Kayserl. Commission vnd anderer progress daß Werckh fortzustellen, welches noch zur Zeit, wan die Vollmacht allein auf Lt. Schwinden gerichtet, nicht fast nothwendig, auch vmb angeregter Hinderung Willen, dißmahls darzu füglich nicht zu gelangen.) Dieweill hierbey sich woll zu informiren vndt zu faßen; So sollet ihr, Lt. Mengwein, zu gueter Vorbereitung vndt nachdenckhen, in den Gleichischen *actis* mit Fleiß nachsuchen, waß vor alters hierunter vorgelauffen, waß zu Behauptung des Hauses Sachßen *Superioritet* vber daß Hauß Gleichen, auch die ganze Grafffschafft, dienlich, moniren, wie jedes acquirirt, waß darüber vor concession, Lehenbriff, Vertrage, Register vndt Vhrkhunden, vorhanden, item, welcher gestalt die Mainzische *praetension* grundlich abzulehnen, extrahiren vndt verzeignen, auch ordentlich zusammenbringen, insonderheit, weilen vor etlichen Jah-

ren Chur-Mainz starckh geandet, [24]) daß die Grafsen zu Gleichen sich dem Hause zu Sachßen, wegen Mainzischer Lehen, subjiciret, Lands-Fürstl. Obrigkeit, so gar auch den Ritter-Dienst, demselben bekhennet, vnd *per Decretum* Bericht begehrt, welcher auch erfolget, darbey daß Ertz-Stifft acquiescirt, oder doch, mit Bestande, dagegen nichts außzuführen gewust, so bey gegenwertigen Weesen wollmaßen zu gebrauchen, dauon copien verfertigen laßen, vndt neben anderen ehestes vnterthanig vberschickhen. Welches ihr auch also, in Sachen der Mainzischen Lehen, allerseits, mit gueter discretion, gegen mehrgedachten Lt. Schwinden vnd sonsten, in gebührende Obacht zu nehmen vnd zu uerrichten, auch, den ferneren Verlauff hiernegst nichts wenigers in Vnterthanigkeit, zu berichten, wißen werdet. Daran geschicht gleichfallß vnser zuuerleßige gefellige Mainung, vnd Wir seindt euch mit gnaden Wolgewogen. *Datum, ut in litteris.*

Johann Casimir, H. z. Sachßen.

24) Man findet ein dahin gehöriges Kurmainzisches Schreiben an den Rath Schwindt, in des Sagittar's Historie der Graffschafft Gleichen, S. 468 u. ff.

XVII. Ver-

XVII.

Vermischte Urkunden.

Zweyte Sammlung.

1. Compromissum capitulare ecclesiae Merseburgensis: de eligendo preposito, conferendis Obedientiis, oppignorando Castro Lützen et danda precaria de bonis in territorio episcopi constitutis. Sub dato Merseburg: ao. 1330. quarta feria, proxima ante festum Marie Magdalene.

In Nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen.

Cum uacante *prepositura ecclesie Merseburgensis* ac quibusdam *obedientiis* seu beneficiis, *precariaque*, propter necessitatem ecclesie nostre iam dicte, per *Dominum nostrum Episcopum* petita, esset danda, ac *litere, super obligatione Castri in Luzen*, reuerendo Patri ac Domino, *Henrico*, Nuwenburgensi Episcopo, et suo Capitulo, similiter essent dande, ac *moderatio seruitiorum*, dominis nostris *de obedientiis* faciendorum, facienda immineret, Placuit omnibus et singulis, *per formam compromissi*, eidem Prepositure prouidere, ac de Obedientiis et beneficiis, pro nunc uacantibus seu uacaturis, aliosque articulos prenarratos, per modum eundem expediri, reuerendo in Christo Patri ac Domino, Domino *GHEVEHARDO*, Episcopo, *Theodorico de Vreklene*, quondam

dam Decano, mihique *Ottoni*, *dicto de Dizkowe*, canonico et *archidiacono* ecclesie Merseburgensis predicte, Potestatem plenam et liberam, eligendi et ipsi prepositure de preposito prouidendi, de obedientiis et beneficiis uacantibus et uacaturis disponendi, ac alios articulos prenarratos expediendi, dederunt, Nos, post diuersos tractatus multiplicium personarum, diuina fauente gratia, in Dominum *GVNZELINVM*, nostre ecclesie canonicum, direximus uota nostra. Vnde ego, *Otto* predictus, vice mea et dictorum collegarum seu sociorum meorum, et de mandato Ipsorum, vice etiam totius Capituli, predictum *GVNZELINVM* eligo in Prepositum Prepositure supra dicte, et eidem Prepositure prouideo de eodem. De *obedientiis* quoque et beneficiis uacantibus, uice mea ac predictorum collegarum seu sociorum meorum, et de mandato ipsorum, vice etiam totius Capituli, taliter pronuntiando dispono, quod Dominus *Enghilbertus*, decanus, habebit decimam *Muschowe*, quam eidem assignamus. Domino uero *Vlrico de Ostrowe* et Domino *Wethegoni*, patruo suo, assignamus Obedientiam in *Russen*, quam habuit dominus *de Neyndorp*, ita quidem, si vnum Ipsorum discedere contingeret, quod absit, pars illius uacare deberet Capitulo; Domino *Theodorico de Vreklene*, *Bezen* et *Hondorp*, cum suis pertinentiis, domino *Henrico de Wedebach*, *Lennewitz*, domino *Vlrado de Burnis*, Sex mansos in *Corwete inferiori*, *ibidem*, Domino *Ottoni de Redere*, *octo mansos*, Domino *Ludolffo de Pach*, *Lbns* et *Wanslene*, Domino uero *de Stalberch*, *Studenik*, Domino *de Gusowe*, *ecclesiam S. Maximi*, Domino *de Ousvelt*, *Cameram episcopalem* cum *Antene* et *Delitz*, et cum bonis pertinentibus ad festuriam dominorum, magistro uero *Thyderico de Daste*, *Muschowe*, quod uacat per resigna-

resignationem Domini Decani, Domino *de Tannenberch*, *molendinum inferius*, Domino quoque *de Ylburch*, *Corwete superius*, Domino *pincerne*, *Gherwerdestorp*, magistro *Petro*, *Scudice*, magistro quoque *Ottoni*, obedientiam in *Loo*, Domino *Henrico de Hackenstede*, *Egghen*. Item mansum in *Egehsdorp*, quem emit pie memorie dominus *de Amendorp*, nomine et modo, quo supra, Assigno ad *Organa*, que in procuratione habebit Dominus *Theodoricus de Vrekelene*, ita, quod omnes fructus, quos inde recipiet, conuertat ad organa. Item *cantoriam* archidiaconatui, quem habet magister *Otto*, annecto ac vnio ita, quod a modo non dicantur *due dignitates*, sed vna, et vnum sine altero uacare seu de cetero conferri non possit. Et hoc ordino et facio nomine et modo, quo supra. De omnibus uero premissis, quilibet de suis obedientiis, sub poena statuta capituli, ministrabit, prout in *regula* eiusdem *capituli* continetur. De *literis* uero, super *obligatione castri*, vt predicitur, modo et nomine, quo supra, dispono, quod debeant dari et sub sigillo capituli sigillari, secundum quod sub sigillo uenerabilis in Christo Patris ac Domini, *GHEVEHARDI*, nostri episcopi predicti, iam sunt date et sigillate, Et quod *Precaria*, de qua supra dicitur, sit danda de bonis *in territorio domini nostri* constitutis, secundum quod eam *milites* et *uasalli Ecclesie* esse dandam *decreuerunt* et *licentiauerunt*. De *moderatione* quoque *seruitiorum*, modo et nomine, quo supra, pronuntiando dispono, quod teneatur et obseruetur, sicut vltimo fuit moderatum et obseruatum. Et nos *GVEVEHARDVS*, Dei gratia *Merseburgensis Ecclesie Episcopus*, omnia et singula premissa, ordinata et disposita, non solum vt *Compromissarius*, uerum etiam *auctoritate episcopali*, vt Episcopus, ratificamus, approbamus, et presentibus confirmamus,

 excepta

excepta tamen *confirmatione prepositi*, quam modo consueto et Juris ordine faciemus obseruato.

In quorum omnium *Testimonium*, Nos *GHEVEHARDVS*, *Episcopus*, et nos *Theodoricus*, quondam *Decanus* ecclesie Merseburgensis, nostra *sigilla* presentibus duximus apponenda. Ego quoque *Otto* predictus, *quia sigillo proprio ad presens careo*, in testimonium premissorum *sigillum Officialatus*, cum sim *Officialis curie Merseburgensis*, duxi presentibus apponendum.

Actum et datum Merseburch, Ao. Dmi. *Millesimo CCC-XXX°*, *quarta Feria proxima ante festum Marie Magdalene.* (den 18ten Julius.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

2. Theilungs-Vertrag über die Henneberg-Römhildischen Lande, zwischen den Grafen Friedrich und Otto zu Henneberg-Ascha errichtet. d. d. ☿ vor S. Catharinen-Tag, Ao. 1468 [1]).

Von Gots Gnaden Wir Friderich und Otto, Graven und Herrn zu Henneberg, Gebrüder, bekennen mit diesem

1) Der Graf George I. von der Henneberg-Aschaischen Linie, welcher 1465 starb, hinterließ von seiner andern Gemahlin, der Gräfin Johanna von Nassau, fünf Söhne. Viere von diesen, wählten den geistlichen Stand. Berthold, wer kennt nicht diesen weisen teutschen Patrioten, wurde Erzbischof zu Maynz, Philipp, Bischof zu Bamberg, George, trat in den teutschen Orden, und Heinrich, wurde Domherr zu Straßburg. Die übrigen beyden Söhne des Grafen George, Friedrich und Otto, blieben im weltlichen Stande. Beyde regierten nach ihres Vaters Tode, erst einige Jahre den Henneberg-Aschaischen Landes-

diesem Brief und thun khundt allermenniglich, daß Wir mit wolbedachtem Mute, guten freyen Willen, auch, im Beywesen, mit Hilfe und Rat, der Hochgebornen, Herrn **Bertolds**, Herrn **Philips**, Dhumbherrn, und Herrn **Jorgen**, deutschs Ordens, Graven und Herren zu Henneberg, unser freundlich lieben Brudere, und der Vesten, unser lieben getrewen, **Otten von Milz** und **Hannsen von Leubolds**, uns einer freundlichen **Grundteilung** unser Herrschafft, Lande, Leute, Sloße, Stette, Mercker, Dörfer, Weyler und anders, es sey erb, eigen, Lehen oder Pfandschafft, das unser lieber Herr und Vater, seliger, ingehabt, und an uns bracht hat, gütlichen Vertragen, jglichs nach seiner Gelegenheit betracht, erwogen, und in zwey Theil, uf das gleichst, getailt haben, nemlich, uf ein Theil, Munnerstat, Ascha, Botenlauben, Hamelburg, Volkach, Lichtenberg, Fischberg, Fladungen, Wachtorff, Nütlingen, Tolbe, Sultzthal, Ewersdorf, Wirmstalle, mit samt den Zinsen, Gülten und Gerechtigkeiten, die wir in den Dörfern, Bocklat, Winckels, Feuertale,[1] Kyßem, Eltingshusen, Maßpach, Boppenlawer, Weichtungen, Rodehausen, Theynfeldt, Waßerloßen und Grosen Bardorff, herbracht haben, darzu das HubGelt und Ungelt zu Mellerstatt, auch Funffzig Gulden Burgguts, die Wir auf dem Stift zu Bamberg jerlich fallend haben, und auch die Zehendt

Landesantheil gemeinschaftlich, aber 1468 theilten sie sich in der oben mitgetheilten Urkunde ab. Diese zeigt nun auch, was für Stükke des Hennebergischen damals zu der Aschaischen Landesportion gehört haben. Graf Otto starb übrigens 1496 unbeerbt, worauf seine Besitzungen an seines schon vorher, (1488) verstorbenen Bruders, des Grafen Friedrich, einzigen Sohn, den Grafen Hermann fielen, durch welchen die Aschaische Linie noch bis 1549 fortgepflanzt wurde.

hendt Getraide im Ampt Königshoven, zu Jerschausen, zu Burghausen, zu Alßleip, zu Nieder Eichfeld und zu Awe, jglichs mit seinen Amptleuten, Dörfern, Gerichten, Herrlichkeiten, Freyheiten, Beten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Eckern, Wiesen, Weinbergen, Welden, Hültzern, Wildpannen, Fischwaßern, Sehen, Frondiensten, Atzungen, Schefferenen, Zollen, Wonnen, Weyden, und allen andern Nutzungen, Ein- und Zugehörungen, nichts ausgenommen; Und auf dem andern Theile, Romhilt, Königshoven, Sternberg, Kündorff, Schwarza, Haldenburg, Saltzungen, Hendungen, Sondheym im Grabfelde, Berckach und Schweickershausen, mit sampt den Zinsen, Gülten und Gerechtigkeiten, die Wir in den Dörfern Groseneibstadt und Kerfeldt herbracht haben, auch alle Wein- Hewe und klein Zehend im Ampt Königshoven, jglichs mit seinen Amptleuten, Dörfern, Gerichten, Herrlichkeiten, Freyheiten, Beden, Zinsen, Gülten, Zehenden, Gefellen, Eckern, Wiesen, Weinbergen, Welden, Hülzern, Wildpannen, Fischwaßern, Sehen, Frondiensten, Atzungen, Schefferenen, Zollen, Wonnen, Weyden, und allen andern Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgenommen. Und nachdem unser Herrschafft, zu obgerürtermaß, auf zwey Theil getheilet worden ist, haben wir beede, mit gutem freihen Willen, jder besonder, gewehlt und gekorn, mit Namen, Wir Grave Friedrich, den Römhilder Theil, [2]) mit seiner obgeschriebener Zugehörunge

2) Graf Friedrich wählte unstreitig den Römhildischen Theil, weil er sich ein paar Jahre vor dieser Theilung, seit 1465, ein Schloß zu Römhild zu bauen angefangen hatte, wohin er auch nachher, von Hartenberg, seine Residenz verlegte. In der Folge bekam die Aschaische Linie der gefürsteten Grafen von Henneberg, von dieser ihrer neuen Residenz, auch den Namen

runge, und Wir Grave Otto, den Munnerstedter Theil, mit seiner vorbestimbten Zugehörunge. Und als die Hochgeborn Frau Johannet, geborn von Naßawe, Gräfin und Frau zu Henneberg, unser liebe Frau und Mutter, Ires Widdumbs und Morgengabe auf Munnerstadt, nach Ausweisung der Brief, darüber sagend, verweist ist, und ihr die Nutzung darvon ihr Lebtag gantzaus inzunemen gebüret, darumb ist solch Nutzung, darauf sie obgerürtermaß geweist ist, in dieser teilung nicht angeschlagen, sunder eigentlich abgeredt, Wenn die genant unser liebe Frau und Mutter mit todt abgangen ist, das Gott lang bewaren woll; so soll uns Grave Otten und unsern Erben, solch Nutzungen, darauf sie ehgemeltermaß beweist gewest ist, zustehn und pleiben, ausgenommen den Weinzehenden zu Munnerstat, der sol alsdann unserm iden halb zustehn und volgen; Auch sollen Wir Grave Otto und Unser Erben, Grave Friedrichen, unserm Bruder, und seinen erben, vergönnen, jren teil des Weinzehenden, uf unser Keltern zu Munnerstat, mit unserm, zu winden, und in ein Keller, in unserm Hove daselbst gelegen, jdes Jars, im Herbst an bis auf Cathedra Petri, leihen, zu jrem Wein darein zu legen, doch, das uns der alwegen, nach Sanct Peters Tag, obgemelt, wieder gereumet werde, und also, das er und sein erben, den Wein einzubringen und zu winden, mit Fuhren, Knechten, Kuffen und andern, darzu gehörig, gleich uns, bestellen, die Kelter mit ihrem Zeug in Wesen behalten, und was das Kosten wird, halb ausrichten sollen, daß auch Wir Grave Friderich also zu thun, vor Uns und Unser erben hierinn zusagen und uns verpflichten, on Gevehrde. Dargegen sollen Wir

U 5 Grave

Namen der Römhildischen, und eben diesen Nahmen bekam auch ihr Antheil vom Hennebergischen.

Grave Otto und Unser erben alsdann, unserm Bruder, Graven Friderichen, und seinen erben, den Getreide Zehenden in der Stadt Königshoven gehörig, der itzund in dem Munnerstetter teil, uns zugefallen, geteilt ist, volgen und pleiben laßen, den auch Wir Grave Friderich und unser erben, gegen den, darauf unser liebe Frau und Mutter, vorberürtermaß, beweist gewest ist, das nach ihrem Abgang uns halb zustehn würde, für unsern teil nemen sollen und wollen, on Widerrede, on Geverde. Und ob des Stiffts teil zu Munnerstat, das Wir itzund in Kaufweis innehaben, gelößt würde, nachdem dann Wir Grav Friderich, an dem Weinzehend daselbst ein halben teil haben, darumb sollen Wir und unser erben an solchem Kaufgelt, für unserm teil, der also gelöst würde, nemen, was vier unser beyder Räthe, der unser jder zwen geben soll, gütlich oder mit einem freundlichen rechten, erkennen. Und ob die vier nicht einig würden; so soll unser obgenanter Brüder einer, welchen Wir am besten gehaben möchten, ein Obmann seyn. Wo aber die Losung nit bey ihrem Leben, sondern darnach geschehen würde; so haben die vier unser beder darzu gegeben Räthe macht, ein Obmann zu Jne zu Kiesen, welchem teil dann der Obmann gestünde, dabey solte es pleiben, on Geverhrde. Würde auch die genante unser liebe Frau und Mutter, ihrer Morgengabe gar oder eins theils, Inhalt ihrer Beweisung, hingeben, nachdem dann uns, Graven Otten, und unsern erben, solchs, mit andern, nach ihrem Abgang, zugetheilt ist, darumb gepürt Grave Friderich, unserm Bruder, und seinen erben, umb des halben teils, das sie hingeben würde, von dem seinen zu erstatten, das wir Grave Friderich on Widerrede, on Vertzug und on alle Außzug zuthun, für uns und unser erben uns hierum verpflichten und zusagen, one Geverde. Und nachdem im Anschlag aller

Nutzunge

Nutzunge der vorbestimpten zweyer teile, unser, Graf Friderichen, teil, des andern teil übertrifft an Hundert und achtzig Gulden jerlicher nutzung, darumb gepürt uns, Grave Otten, unserm Bruder, des halben teils deßelben Ueberschus zu vergnügen, deshalben hierinn beredt ist, das Wir Grave Friderich und unser erben, solch schuld, die der genant unser Bruder und Wir, Herman und Jorgen Riedeseln, Gebrüdern, mit Namen Zwölffhundert Gulden HauptGeldes und davon jerlichen Achtzig Gulden Zinßs, und Hansen und Seyfrid Kelbern zu Erffurt, mit namen Fünfhundert Gulden HauptGelts und davon jerlichen ***[3]) Gulden Zinß, schuldig sein, nach Ausweisung derselben SchuldBriefe, hinfür allein bezalen, Grave Otten, unsern Bruder, und sein erben, der gantz schadlos halten sollen, als wir das also zutun uns itzunt, für uns vnd unser erben, gegen Jme verschrieben, und Jme des ein Gewisheit, nach Ausweisung des Briefs, darüber gemacht, übergeben haben, damit auch Wir, Grave Otto, und unser erben, unsers teils des obgemelten Ueberschutz vergnügt sein, und das nit weiter suchen sollen, on Gevehrde. Auch, als Wir von beden teilen, vnsern Namen von dem Sloß Henneberg haben, darumb ist daßelb Sloß, mit seiner Zugehörung, in dieser Teilung ungeteilt plieben, [4]) das Wir und unser erben hinfür, gleich mit einander haben, nutzen, bewaren vnd bestellen sollen. Es soll auch ein jeder, der jhe zu Zeiten unser Amptman daselbst sein wird, den Wir, Grave Friderich, und unser erben, dahin zu setzen macht haben, von uns beden teilen geloben und

3) In zweyen Abschriften, die ich von dieser Urkunde besitze, fehlt hier die Zahl der Zinnsen. Vielleicht ist es die Zahl zwanzig. Die Sache ist geringschätzig.

4) Man findet diese Disposition in mehreren Hennebergischen Erbverträgen.

und schweren, einem als dem andern zu gewarten, on Gevehrde. Fürter sein wir rats und einig worden, das wir, uns beden und unser Herrschafft zu Nutz, itzunt ein gemein Steuer in die Erbschaft,[5]) in unser obberürter beder Teilen gelegen, ausgenomen die Statt Munnerstat, setzen und legen sollen, hie zwischen Ostern schierstkomt, mit Namen, von Zwantzig Gulden ein Gulden. Dieselben Steuer die arme Leut den halben Teil, von dem nechstkünftigen Sant Peters Tag Cathedra über ein Jar betzalen, und den andern halben Teil über zwey Jar ausrichten sollen, darüber unser jder ein geben, die uns beden geloben und schweren sollen, solch Steuer getrewlich einzusammlen, uns beden zu gut einzubehalten, und uf unser Gesinnen zu berechnen, und was an solcher Steuer gefallen wird, das soll unser jdem gleich halb volgen und geantwortet werden, on Gevehrde. Wir sein auch einig worden, das Wir itzunt ein gemeine Küchensteuer,[6]) in die Pfandschaft, in unser beder Teile gelegen, setzen sollen, mit Namen, die armen Leut bieten umb Habern, Kue, Hüner, Gense vnd ander Küchenspeise, nach ihren Eren, zu der Hochzeit oder Heimfahrt, die Wir, Grave Friederich, vorhaben, zu steuern, und was dauon geuallen wirdet, sollen Wir zu derselben Hoch-

5) Dieser Zusatz hat seine Beziehung auf die folgende Steuer, die sogenannte allgemeine Küchensteuer, welche, wie bey derselben bemerkt wird, von den Unterthanen der Pfandschaften gegeben werden sollte.

6) In dieser Küchensteuer, finde ich eine Spur von der alten, aber glücklichen Armuth der Einwohner des Hennebergischen, und den Geist jener entfernten Zeiten, in welchen der Fränkische Monarch von seinen Unterthanen, statt Steuern, die nächsten Bedürfnisse des Lebens erhielt.

Hochzeit oder Heimfahrt gebrauchen. Desgleichen, so wir, Grave Ott, ehelich werden, sol uns in beyder Teil Pfandschafft dergleichen Küchensteuer Zulegen vergönnet, auch in obberürter maß damit gehandelt werden, das wir, Grave Friederich, itzunt hierin verwilliget, alls on Gevehrde. Nemlich sein auch itzunt in dieser Teilung, alle Erbgüter, Erbzins, Erbzehende, und die Burggüter, in die Pfandschafften, die wir von beiden Teilen haben, gelegen, und zu Erbe erkauft, sind mit geteilt, und was der in jdes Teil liegen, die sollen demselben, iglichs mit seiner Zugehörunge, Nutzungen, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, pleiben, ausgenomen die Erbzehend im Ampt Königshoven, mit Namen, der Zehend zu NiederEißfeld, der Zehend zu Alsleib, der Zehend zu der Aue und der Zehend zu Burghausen. Was die jerlich an Getreide ertragen, sollen uns, Graven Otten, und unsern erben, pleiben, immassen die zu unserm Teil, obgerürtermaß, geteilt sein, die Wir auch jerlich zu verlaßen macht haben, wie uns ebent. Und ob jemands an derselben Zehenden einem oder mehr, uns, dann den, die Wir verliessen, unrecht thete, dieselben mögen Wir oder Die, den Wir das bevehlen, darumb fürnemen, nach Gewonheit und Herkommen derselben Zehenden. Auch, nachdem alle Burgleute und Bürger and Gebaur [7]), in Unser beder Herrschafft geseßen, uns beden Teilen bishero mit Glübden und Aiden gleich verwant und verpflicht gewesen sein, hat unser jder dem andern die Burgleute, Bürger und arme Leute [7]), die in seinem Teil

7) Arme Leute und Bauern, sind, wie man sieht, hier gleich bedeutende Worte. Eine kurze Charakteristick des Hennebergischen Bauernstandes, schon in den damaligen Zeiten.

Teil gesessen, und darin gehörig, aller Pflicht, damit sie Jme verwant gewest sein, ledig und loßgesaget, und jdem die, die unter Jme sitzen, damit an Jne geweist, sagen einander die auch itzunt einander also ledig und los, in crafft dis Briefs. Und ob unser einer oder Wir bede hernach begeren würden, solch Loßagunge in Unsern offen versigelten Briefen [8]) zu thun, das solte alsdann one Weigerung, auch also, geschehen, und kein Verzug darinn fürgenommen werden, one Geverde. Mehr sint Wir hierinn einig worden, und haben uns, der Beweisung halber, als die obgenanten Unser lieben Brüdere, Grave Philips, auf Königshoven und andern, und Grave Bertold, auch Grave Heinrich, auf Hamelburg, jres Leibsgedings verweist sein, nach Ausweisung Jrer Brieve, darüber sagend, vertragen, also, daß Wir, Grave Friederich, den genantem Unsern Bruder, Grave Philips, sein Leibgeding, immaßen Jme das verschrieben ist, volgen laßen und ausrichten, Graven Otten, Unsern Bruder, und sein Erben, des schadlos halten sollen. Was aber an solchem Leibgeding, Inhalts der Briefe, darüber sagend, abgehen wird, das soll uns und Unsern Erben zu gut kommen. Dagegen sollen Wir, Grave Ott, und Unser erben, Grave Bertholden und Grave Heinrichen, Unsern Brüdern, Jre Leibgedinge, immaßen Jnen das verschrieben ist, volgen laßen und ausrichten, Grave Friedrichen, Unsern Bruder, und sein Erben, des schadlos halten, und was nach solchem, nach Ausweisung der Brief, darüber sagend, abgeen wirdet, das soll uns und unsern erben zu gut kommen. Und umb die zween Höve, einer zu Würzburg und der ander zu Bamberg gelegen, die dem obgenanten Unserm

8) In eignen Resignationspatenten.

sern Bruder, Grave Philipps, von Unser Herrschafft verkaufft sint, sollen nach seinem Abgangk uns beyden Teilen zu gut kommen, one Geverde. Und die Brief, die jdem Teil gebüren, und über die stück, die Jme zugeteilt sein, sagen, sollen Jme volgen, und mag jder Teil die sein legen und behalten, wohin er wolle, ausgeschieden die Brief über Henneberg, und die Brief, über beder Herrschafft Freyheit sagend, mit samt andern Briefen, uns beder Teil berürend. Die alle sollen Wir, Grave Friederich, behalten, und Unserm Bruder, Grave Otten, der glaublich Vidimus geben. Wann er aber der rechten Haubt-Brieff, gar oder eins Teils, betürsende würde; so sollen Wir Jme die überantworten, doch das die, nachdem er die genußt hatt, in solcher maß wider hinder uns gelegt werden, on Widerrede, on Geverde. Wann aber Wir, Grave Friderich, abgangen sein; so sollen alsdann solch Brieffe, hinter den genanten unsern Bruder, Grave Otten, oder, ob er nicht were, hinter den Eltsten unter Unser beder Erben, gelegt werden, also, das die allwege hinter dem Eltsten unter uns beden und unsern Erben, obgerürter maß, liegen sollen, on Gevehrde. Were es auch, das Fladungen, mit seinen Zugehörungen, darin dann Vachdorf mit verschrieben ist, abgelöst würde, nachdem dann durch unsern Herrn Vater, seligen, den Korherren zu Römhilt, von der Nutzung zu Vachdorff zwen und zwanzig Gulden jerlichen verschriben sein, die in dieser Teilung mitgeteilt sint, darumb sollen Wir, Grave Otte, und Unser Erben, wenn die Ablösung geschehen, den genanten Chorherrn dergleichen Nutzungen von dem Unsern, die Jnen ungeverlich gelegen weren, beweisen, nach Ausweisung Jrer Briefe, die sie von Unserm Vater, seligen, darüber innhaben. Ob sie aber kein Brief darüber

von

von Jme hetten; so sollen und wollen Wir und Unser erben, Jne doch nichts desto minder, soviel Nutzung, als sie zu Vachdorff gehapt haben, von dem Unsern, das Jne ungeverlich gelegen ist, beweisen, on Widerrede, on Verzugk und on Geverde. Auch, als Lichtenberg und Salzungen mit einander verschrieben, und in dieser Teilung von einander getellt sein, sollen doch die Brieff, darüber sagend, hinter Uns, Graven Otten, pleiben, und Wir Unserm Bruder, Grave Friedrichen, der glaublich Vidimus geben. Und were es, das Lichtenberg und Saltzungen gelößt würden; so sollen unserm Bruder, Grave Friedrichen, und sein erben, an demselben Geld, Salzunges halber, das Jme in dieser Teilunge zugefallen ist, Achtzehenhundert Gülden geantwortet werden; dargegen sollen Wir, Grave Friederich, die Haubtbrief, über Königshoven und Sternberg sagend, innebehalten, und Unserm Bruder, Grave Otten, der glaublich Vidimus geben. Und were es, das solch Ampt abgelößt würde, so sollen Unserm Bruder, Grav Otten, und sein Erben, des Zehend halben zu Jershausen, der ime in dieser Teilung zugefallen ist, Zwölffhundert und Zwen und Zwanzig Gulden deßelben Gelts geantwort werden. Würde aber solch Ampt, vor Abgang unser lieben Frauen und Mutter gelößt, Nachdem dann der Zehend zu der Stadt Königshoven gehörig, dem genanten Unserm Bruder, Grave Otten, in dieser Teilung, unser Mutter Lebtage zugeeignet ist; So sollen Wir Jme und seinen erben, zu den egemelten Zwölfhundert Zwey und Zwanzig Gulden, die Jme des Zehend halben zu Jershausen, obgerürter maße, gebüren, jerlich, also lang unser Mutter lebt, für die Nutzunge des Zehenden zu Königshoven hundertvierthalben und neunzig Gulden geben, dargegen Uns das HauptGeld nach

Gebür

Gebür uns gefallen wird. Und ob unser einer oder sein erben, seinen Teil, gar oder eins Teils, zu künfftigen Zeiten versetzen oder verkaufen müste, sol es damit gehalten und volnzogen werden, nach Ausweisung des Briefs, durch Unsern lieben Herrn Vater, seligen, mit Unser Verwilligung vormals zwischen uns gemacht, mit seinem, auch unser lieben Brudere, Grave Philipsen und Grave Hermans, seligen, auch unser beider und der Gestrengen und Vesten, Herrn Ditzen Truchses, Herrn Johannsen Voits, beede Ritter, Otten von Milz und Endresen von Herbilstadt, Insigeln versigelt, des *Datum* steht am Mitwochen nach Unser lieben Frawen Tag, *Assumptionis* zu latein genant, nach Christi unsers Herrn Geburt, Vierzenhundert und im Drey und Sechzigsten Jaren [9]. Sonst soll

9) Ich theile diese Urkunde hier mit. Sie lautet so: Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Ott vnd Herman, Gebrüdere, Graven vnd Herrn zu Henneberg, Becken̄nen mit disem Briefe gein allermeniglich, für vns vnd alle vnser Erben, daß Wir durch Rate des Wolgebohrnen Herrn Jorgen, Graffen vnd Herrn zu Henneberg, vnsers liben Herrn vnd Vatters, gewogen, auch durch vns selbs besonnen vnd zu Herzen genommen haben, zu Beywesen vnd mit Rad der nachgeschriben vnser Rade, lieb getrewen vnd besundern, das nit gotlichers, erlichters nach nüzlichers geseyn kan, denn einigkeit, Treu vnd Lieb, so wir die vnter einander halten vnd haben, damit dann vnser Herrschafft zu Wesen vnd Uffnemen komen vnd besteen mag, Auch nit schändlichers ist, dann so Wir zu Zwittracht vnd vnwillen vnter einander kemmen. Solich Schäden zu fürkommen, vnd das Wir zu guten Willen vnd einigkeit dester baß beleiben mugen, so seyn Wir einig worden, vnd haben vns mit einander vertragen, Inmassen hernach geschrieben stet, also, ob das geschehe, das wir

soll unser jder und sein erben, den andern und sein erben, an deme, das Jme obgerürtermasen zugefallen ist,

wir alle, oder vnser Zwen, vnder einander Irrig oder zwittrechtig würden, Es were, was Sache es wolt, oder gesein möcht, gantz nichts ußgenommen, das doch Gott behüten wolle, vnd das Wir vns vmb solich Irrung oder Zwitracht nit güttich mit einander vertragen mögten, so sollen vnd wollen Wir vns doch nicht ferrer vnwilligen, Es wär im rechten oder mit Kriegen, oder andrr sache, wie man die erdencken mocht, sundern, Wir alle vnd Vnser Iglicher, sollen vnd wollen solicher Gebrechen, darin wir dann Irrig oder Zwittrechtig wern, zu Vßtrag kommen vff den genanten vnsern lieben Herrn vnd Vater, dieweyln der im Leben ist. Wie vns der dann darine, nach vnser aller jglichs teils Verhörung, gütich entscheidt vnd ußspricht, das sollen vnd wollen wir unwidersprechenlich halten vnd genzlich nachkommen, on geverde. Wer es, das der genant vnser lieber Herr vnd Vatter, mit Todte abging, den Gott barmherziclich lang fristen wolle; so sollen vnd wollen wir vnser Gebrechen zu Vßtrag kommen, vff die würdigen, wolgebornnen, Gestrengen, Erbarn vnd Vesten, Herrn Philipsen, Graven vnd Herrn zu Henneberg, Thumherrn zu Bamberg vnd vnsern lieben Bruder, Herrn Dietz, Truchsessen zu Wezhaußen, Hrn. Hansen, Voyt zu Salzburg, bete Ritter, Ott von Milz vnd Enders von Herbilstadt, vnser lieb besonder vnd getreuen, vnd sie in einen Monden, dem nechsten vngeverlich, gein Munerstadt, Romhild oder Künigshoven, in der Stette eine, zu vns verbetten. Nemlich, welche vnder vns, also mit einander zu tun hetten. Vnd sollen vnd wollen vns an solchs beschieden ende fügen, vnd, so wir von beiden teiken, solich vnser Gebrechen vnd alle Notdurfft, für die genanten fünff bracht haben, mögten sie vns dann gütich mit wißen nit vertragen, was sie dann, oder der mer teile vnder Jn, gütlich oder rechtlich, zwischen vns schieden vnd ansprechen, dem sollen vnd wollen

ist, gantz ungeirrt und unbedrangt laßen, auch keiner dem andern weiter anzihen, sondern iglicher Teil den

X 2

andern,

wollen wir vngeverlich vnd vnverzogenlich nachkommen, vnd vnverbrochenlich halten. Wer nun es auch, das der obgenanten funff, einer oder mer mit Todte abgingen; so sollen wir obgenanten Brüder, oder vnser erben, itzutzeiten ein ander, oder ander, an der abgangen stat, zu stundt wider kisen vnd nemen. Vnd ob wir oder vnser erben, soliche wale In einem Monden nicht tetten, noch deßhalb einig werden mochten; so sollen die bleibenden vnder den fünffen, die noch am Leben weren, andere an der abgangen stat, on verzug vnd on Weygrung, zu In wieder kiesen vnd nemen, nach iren besten Verstentnüs, die sie vns, vnser Herrschafft vnd erben am nüzlichsten seyn beduncken. Wir sein auch einig worden, ob das geschehe, das wir mit einander teilen würden, welcher dann vnter vns seinen Teile, oder etlich seines Teiles, verkauffen oder versezen wolten, daß solderselb den andern zuvor anbieten, wieder verkauffe oder sazung vor allermeiniglich gönnen, vnd ob dieselben zwen oder Jr mer, das also kauffen, oder Insazweise annemen wolten, vnd sich der Summe darumb nit vertragen mogten, so soll solichs auch steen an den obgenanten fünffen. Was die, oder der mer Teile, sprechen, das solichs ein redlicher vngeverlicher Kauff wer, das also der verkauffer geben, vnd der Käuffer nehmen solt. Wer es aber, das sie bede, oder Jr einer, nit kauffen wolten, oder vermochten, so mag er das sust einem andern verkauffen, vngeverlich, vßgenommen einem Fürsten. Doch so solt keiner, seinen Teile der Herrschafft zu leid verkauffen. Es wer denn, das die fünff erkenten, das des ein redlich vngeverlich Nottdurfft wer. Vff das nu solch vorgemelt vnser gut Meynung gehalten, genutzlich vollnzogen, vnd von vnser deheinen nit darwieder erworben oder furgenommen werden müg, so haben alle drey vnd vnser iglicher besunder, solichs alles, was In disem Briffe geschriben steet, dem genanten vnsern lieben Hrn. vnd Vater mit

Hand

andern, bey dem seinen geruig pleiben und sitzen laßen. Ob auch unser einer oder Wir bede, jder in seinem Teile, einigerley Bergwerck hett oder künftig finden würde, soll jdem, das unter Jme gelegen ist, Jme und sein erben volgen und pleiben, one alles Geverde. Fürter seint Wir der werntlichen Lehen halber, die von Unser Herrschafft zu Lehen rüren, einig worden, und haben die mit einander geteilt, in welcher Teilung uns, Grav Friedrichen, zugefallen sein die Lehen, die diese hernach geschrieben inne haben, mit Namen, Herr Dietz Truchses zu Wetzhausen, Herr Georg Fuchß

Hand geben treüen, an Eyd stat, gelopt zu halten, vnd das zu waren Verbünde vnd Bekentnüs, haben wir vnsere Insigel an disen Briff thun hencken. So beckennen Wir Gorg, Grave vnd Herre zu Henneberg, das die egenante vnser Süne, solch obgemelt Verschreibung, mit vnsern guten Willen vnd wißen getan haben. Des zu Vrkund, haben wir, vnser Insigel, auch an diesen Brieffe tun hencken. Vnd als wir Philips, Grav vnd Herr zu Henneberg, Thumherr zu Bamberg, vnd Diez, Truchseß zu Wezhausen, Hanß, Voyt zu Salzburg, bede Ritter, Ott von Milz vnd Enders von Herbilstadt, über die obgenanten Vorschreibung zu Schiedleuten gekorn seyn, Gereden wir In waren treuen, alles das zu tun, das von vns in diesem Brieff geschrieben stet, auch zu scheiden vnd andere an der abgegangen stat zu sezen, wenn wir darumb gemant werden, vnd des nit säumen noch verziehen, sundern vnsern getreuen Vließ, so best wir mügen, darinne fürwenden und tun, getreulich vnd vngeverlich. Vnd das zu waren Vrkunde, haben wir alle vnsere Insigel auch an diesem Brieff gehangen, der geben ist am Mitwochen nach vnser lieben frauen tag, *Assumptionis* zu latein genannt, (den 17ten August;) nach Christi, vnsers lieben Herrn, Geburt, Vierzehenhundert vnd in dem drey vnd sechzigsten Jare.

Fuchß zu Schweinshaupt, beede Ritter, Jorg von Schaumburg, die von Bibra, Jorg Greußing, Bernhard, Hans und Carl, Zollner, Christoffel Marschalck, Adolff Marschalck, von Marisfeld, Karl von Bastheim, Günther, Reinhard und Contz, von der Kere, Wigles von Heßburg, Claus von Helbritt, Balthazar, Heintz und Seiffridt, von Stein, Otto und Engelhard von Milz, Hainz und Engelhard Schott, Hans und Bartholmes Zufraß, Peter, Endres, Martin und Diez, von Herbilstadt, Hanns von Lewbolds, Caspar von Berge, Lutz von Rotenhan, Anthoni von Wermberghausen, Haintz von Königshoven, Diez Kißling, Hermann von Buttlar, Michel Müller zu Ypthausen, Betz Bunse und etlich Bürger zu Römhilt. Solche Lehn hinfür, von uns und unsern Erben entpfangen und gelihen werden sollen. Dagegen uns, Grave Otten, zugeteilt sein die Lehen, so diese hernach geschriben innhaben, mit Namen, die von Tüngen, Heintz Steinrück, Jürg und Leonhard von Maßbach, Fritz und Frowin von der Tann, Hans von Grumbach, Christof Fuchs, Bernhard von Steina, Philips von Eberstein, Cuntz Zolner, Hans von Miltz, Ebalt von Lichtenstein, Michael Diemar, Burckart Schenck, Dietz und Philips von Ertale, Peter von Herbilstat, Dietz von Obersfelt, Endres von Sleten, Eberhard von Bevingen, Gerlach von Carspach, Hans von Heseler, Peter von Wernbergshausen, Sigmund Büchner, Simon und Merten von Kohhausen, Bernhart Vasolt, etlich Bürger zu Münerstat, Pauls Yphover von Arnstein, Dietrich Stoltz, Hanns und Merten, Zentgraven, Bastian von Schonntra, die Lehenter, Anthoni von Bronn, Caspar Theine, Hanns von Gleyme, Johann Kramberger, Fritz von Hawge, und Veyt Darße. Solche Lehen von uns und unsern erben entpfangen und gelihen werden

 sollen.

sollen. Und sol unser iglicher die Lehenmann, die dem andern zugefallen, aller Pflicht, damit sy Jme bisher verwant gewest sein, uf sein Gesinnen, schriftlich ledig und loßsagen, die Wir auch itzunt hierinn einander ledig sagen, und heischen, das iglicher dem Herrn, dem er zugefallen ist, und sein erben, hinfür gewertig sein soll mit aller Pflicht, als sie uns beeden bisher zu tun pflichtig gewest sein, on Geverde. Mit den Lehen, die von Alter her zu dem Stamme Henneberg gehört haben, darumb unser lieber Herr und Vater, seliger, mit unserm Vetter, Graven Wilhelmen, in Forderung gestanden ist, und auch mit den geistlichen Lehen, die von unser Herrschafft zu Lehn rüren, sol es hinfüro pleiben und gehalten werden, nach Ausweisung der Brief, die vormals der Lehen halb zwischen uns gemacht sein, der unser jder einen hat, gleichlautende. Wir haben uns auch fürter, aller farenden Habe halben, die wir allenthalben in Unser Herrschafft haben, vereint, also die, hier zwischen Sant PetersTag Cathedra schierkünftig, in zwey Teil gleich geteilt, und darumb das Los geworfen werden sol, was dann jdem Teil gefallen wird, es sey an Hausrat, SilberinGeschirr, Barschafft, Getreydt, Wein, Geschütz vnd andern, das zu der Wehre gehört, auch Pferde, Vieh, Harnische und anders, nichts ausgenommen, das sol Jme volgen, und unser iglichs Kleidung, Kleinodt, Harnesch und drey Hengste, die zu seinem Leibe gehören, sol unser jder das sein zu voraus behalten. Es soll und mag auch unser jder der Nutzung, die von seinem Teil, nach dem obgemelten Sant PetersTag Cathedra schierstkompt, fellig werden, sich gebrauchen, die wenden, keren, damit thun, nach seinem Willen, auch iglicher sein Sloß und Ampt bestellen, wie er will, an Eintrag des andern. Doch, das einem jden Amptmane sein

Ver-

Verschreibung gehalten, und keiner vor Sant Peters-Tag Cathedra schierst kompt, seins Ampts entsezt werde, es seye denn unser Wille, one Geverde. Auch hat unser jder Macht, die gemein Widerkaufe, die in dem Teil, das iglichen zugefallen ist, liegen, für sich und sein erben zu thun, an des andern einrede. Und umb die Wiederkaufe, die Wir umb Ilmena, Osterburg, Theymar, Ebenhausen, den Weinzehendt an der Mainleyden zu Schweinfurt, und die Weingült zu Schoningen, haben Wir mit einander zuthun Macht. Were es aber, das unser einer derselben Widerkaufe eins theils thun wölte, und der ander, die mit Jme zu thun, nit gemeynt were; so solte doch der unter uns oder unsern Erben, der solch Widerkauffe thun wolte, die zu thun Macht haben, doch, das solchs von seinem eigen Gelt geschehe, und kein ander dargeschoben werde, und auch, das dem andern unter uns und sein erben, des Widerkauffs zum halben Teile, bey demselben, der die gethan hette, vorbehalten sey und zu thun gestatt werde, immaßen wir bede itzund zu thun Macht haben. Auch sol unser keiner, sein Gerechtigkeit an denselben widerkeufen, andern verkaufen noch übergeben, on Geverde. Fürter, der Schult halben, die Wir bede uf Ablosung und Leibgedinge itzund schuldig sein, haben Wir uns vertragen und die geteilt, also, das Wir, Grave Friderich, und unser Erben, die Schuldt und Leibgedinge, die in dem Laßbrief, den Wir unserm Bruder, Graven Otten, itzund darüber gegeben haben, benant sein, hinfüro ausrichten und bezalen, demselben unsern Bruder und sein erben, auch die Stette und Bürgen, die dafür verhafft sint, der gantz schadlos halten. Dagegen sollen Wir, Grave Otto, und unser erben, die Schuld und Leibgedinge, die in dem Laßbriefe, den Wir unserm Bruder, Grave Friderichen, itzund

darüber gegeben haben, benant sein, hinfür ausrichten, demselben unsern Bruder und sein erben, auch die Stette und Bürgen, dafür verhafft, der gantz schadlos halten, alles one Geverde. Und ob die Schuldt, die man itzund uns und unser Herrschafft schuldig ist, mit Namen, der Stifft zu Meinze, der Stifft zu Würtzpurg, der Stifft Bamberg, Item, die Beyersche Schult, Item, die Sechßische Schuld, Item, unsers Vettern, Grave Heinrichs, Schuldt, Item, unsers Vettern, Grave Wilhelms, Schult der Tausent Margk Silbers, Item, die Tüngische Schult, Item, Karlen von Bastheimbs Schult der Fünffhundert und sechs und zwainzig Gulden, Item, Balthasar von Stein Schult, Item, Otten von Miltz Schult, Item, Hansen von Lembolds Schult, Item, Melchers von der Tann seligen Kinder Schult, Item, der von Königshoven Schult, der Eystetter Zinß, Item, Heinrichs von Bembelbergs, Balthasars von Ostheim, Heintzen Herolts, Martin Tiln, Hanns Schencken und Hermann Korners, Schuldt, solch obberürten Schuld, sollen Wir gleich mit einander inforbern, und soviel der gefellet, soll jder halb nemen, auch, was die inzubringen kosten werden, iglicher halb ausrichten. Und die Brieff, darüber sagendt, sollen Wir, Grave Friderich, und, nach unserm Abgang, Wir, Grave Otto, und so wir auch abgangen weren, der Eltest unter unser beder Erben, inhaben, doch dem andern glaublich Vidimus geben, und auch die rechten Hauptbrieff zu seiner notturfft antworten, und sich der gebrauchen laßen, doch, daß die alleweg hinder dem Eltesten, obgerürtermaß, widergelegt werden, one Geverde. Und Wir obgenant, Grave Friderich und Grave Otto, gereden und globen, mit rechten waren Trewen, an Eidsstat, für uns und alle unser erben, in crafft

dis

dis Brifs, diese Teilung und alles das hierinn geschriben stet, also viel das unser jeden berürt, steht, veste und unverbrüchlich zu halten, deme getrewlich nachzukommen, und darwider nicht zu sein noch zu thun, weder mit Gerichten, geistlichen, werntlichen, noch on Gericht, noch sonst mit kein andern Sachen, wie die jemand fürgenommen und die hierwider gesein mochten, solche auch durch niemands anders schicken gethan werden, in kein Weise, alles one Geverde.

Des zu warer Urkundt, hat unser iglicher sein Insigel, für sich und sein erben, an disem Briff thun hencken, der zwen sein gleichlauttende, idem einer, übergeben, und darzu fleißiglich gebetten die obgenanten, Grave Bertholden, Grave Philipsen und Grave Jorgen, unser lieben Brüdere, auch Otten von Milz und Hansen von Leubolds, das ihr iglicher sein Insigel zu den unsern an diesem Brieff haben laßen hencken, uns und unsern Erben obgeschrieben Ding damit zu bezeugen. Solicher Sigelung Wir itzt genanten, Grave Bertold, Grave Philips, Grave Jorg, Gebrütere, Otto von Miltz und Hanns von Leubels, in obgerürtermaß geschehen bekennen, doch uns ohne Schaden. Der geben ist am Mitwochen vor Sant Katharin-Tag [10]), nach Cristi, unsers Herrn, Geburt, Vierzehenhundert und in dem Acht und Sechzigsten Jaren.

10) Den 23sten November.

3. Ausschreiben durchs Chur vnd Fursten-thumb zu Sachssen, etlich nöttige stuck, zu erhaltung Christlicher zucht, belangend. M. D. xxxi. [1])

(Ex impresso rar.)

Von Gotts gnaden wir Johans, Hertzog zu Sachssen, des hailigen Römischen Reichs Ertzmarschal vnd Churfurst, Landgraff inn Döringen vnd Marggraff zu Meissen, Entbieten allen vnd jglichen vnsern Prelaten, Grauen, Herrn, Ritterschafften, Ambtleuten, Schossern, Glaitsleuten, Vorstehern, vorwaltern, Schultesen, Castenern, Burgermaistern vnd Rethen der Stete, Gemainden, vnd allen andern vnsern vnderthanen, vnsern grus vnd alles guts zuvor. Erwirdigen, Wirdigen, Wolgebornen, Edlen, Lieben andechtigen, Rethe vnd getrewen. Nachdeme auff vnserem nagstgehaltenem Landtage zu Zwickaw [2]), vnder ande-

1) Man muß dieses Ausschreiben als eine vollständige Polizeyordnung, nach den Polizeybegriffen des Zeitalters, worin sie erschien, und als eine unserer erstern Polizeyordnungen, betrachten. Der Grund derselben ist, in der Hauptsache, die kurz vorher auf dem Reichstage zu Augspurg, am Ende des Jahres 1530, abgefaßte Reichspolizeyordnung, aus welcher mehrere Stellen wörtlich in gegenwärtige aufgenommen worden. (Man sehe gedachte Reichspoliceyordnung, in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, Th. II, S. 332 u. ff.) Eigentlich hätte freylich jenes Reichsgesetz, so wie es war, auch bey uns als ein allgemeines Landesgesetz gelten sollen; allein die besondern Religionsverhältnisse jener Zeiten, und einige Individualitäten unsers Landes, hinderten es.

2) Diesen Landtag hielt der Kurfürst im Jänner des Jahres 1531. Von einigen ist er bezweifelt worden, aber

anderem, vns jnn schrifften ist furgetragen, Dieweil hieuor, jnn den eusserlichen leichtfertigkaiten, als Gotslesterungen, vberigs zutrinckens vnd andern sündlichen lastern, dadurch Gott der allmechtige zu zorn vnd straff widder vns bewegt, ain gemain Edict [3]) were ausgegangen, mit vndertheniger bit, das wir desselben jnndenck sein vnd gnediglich darob halten wolten, Des wir sonderlich gnedigs gefallen getragen, vnd von euch, die zu ehre vnd Tugent naigung vnd liebe tragen, solchs jnn gnaden vermarckt, Derwegen wir euch vortröstunge haben thun lassen, dasselbige ausgegangene vnd vorkündigte Edict widerümb zuuorneuen, Wie wir dann one das jnnfurhaben, zuthun genaigt vnd bedacht gewesen, euch darob zu halten, damit demselben durch die vnderthanen gehorsamlich gelebt, vnd das

aber ohne Grund. Auf denselben folgte ein Ausschußtag, zu Torgau, in der Fasten desselben Jahres. Beyder Landesversammlungen gedenkt eine Stelle in George Spalatins Sächsischen Historie vom Churfürsten Ernst an ꝛc., in B. G. Struvens historisch- und politischem Archive, Th. III, S. 173. Es ist aber diese Stelle, so wie sie am angezeigten Orte steht, verdorben. Denn, wenn man daselbst lieset: „Bald darnach,„ (nach der Römischen Königswahl Ferdinands des Ersten;) „im Jenner, „hat dieser Churfürst ein Landtag verzeichte Ausschus gin Torgau, in der Fasten einzukommen, ver„ordent, wie den beschehen ist,„ so wird man, bey geringem Nachdenken, finden, daß nach dem Worte: Landtag, etwas fehlt, welches wahrscheinlich den Zwickauer Landtag, von dem in dem ersten Gliede der angeführten Erzählung des Spalatin offenbar die Rede ist, (man vergleiche die Uebersetzung derselben in Menckens S. R. G., Tom. II, p. 1125,) noch weiter charakterisirte.

3) In welchem Jahre dieses Polizeygesetz bekannt gemacht worden, davon habe ich nirgends eine Spur auffinden können.

das jhr euch selbst, Gott zu lob vnd zu abwendunge seiner straff, von den erzalten vnd andern sundlichen lastern selbst hüttet, vnd den jhren gut Exempel vnd beyspiel ane ergernus gebet, vnd die ewren, so jnn ewrem gezwange sein, mit ernstem vleis, ab solchen vnsern vorigen vnd jtzigen geboten vnleslich halten wolt, Wie jhr euch dann jnn vnderthenigkait dazu erboten. Dieweil nu solchs hieuor [4]), durch Römische Kaiserliche Maiestat, vnsern allergnedigsten herrn, vnd die gemaine Stend des hailigen Reichs, auch vor notwendig bedacht vnd angesehen, Damit sich nu jnn dem niemands, was standes odder wesens er sey, der vnwissenhait entschuldigen müge, Als weren jhme gedachte vnsere gebot, so jnuorzeiten vnd itzo auffs newe ausgegangen, nicht furgehalten:

Von Gottes lesterunge.

Demnach setzen vnd wollen wir, das kainer, wes stands odder wesens der sey, Got vnsern Schöpffer, nach sein hailiges wort, lestern, odder bey seinem hailigen Namen fluchen, odder schweren, sondern dieselben, wie hernach vnderschiedenlich gesetzet wirdet, bey straff der peen, dabey angezaigt, gentzlich vormeiden sollen. Vnd damit ain jde oberkait vnd Richter, dester klarer vnd bas wis vnd verstehen können, Wie Gottes lesterung vnd Gottes schwur vnderschiedenlich zu straffen sein, Vnd solch gebürlich straff, nach ains jden vorwirckung, dester vnuorhinderter, statlicher vnd bas, volnzogen werden müge, Wollen wir, das sich ain jde oberkait vnd Richter, nachfolgender vnser ordenung, der straff vnd vberfharung halben, halte.

Darauff setzen vnd ordenen wir, so jmands, was standes der were, hinfuro Gott zumessen wurde, das

4) Auf dem Reichstage zu Augspurg, im Jahre 1530. Man sehe die erste Anmerkung.

das seiner Götlichen Maiestat vnd gewalt nicht beque-
me, odder mit seinen worten dasjhenige, so Gott zu-
stehet, abschneiden wolt, Als ob Gott ain dingk nicht
vormöcht, odder nicht gerecht were, Gott, seine hai-
lige menschait, odder daran, fluchet, oder sonst der-
gleichen freuenliche, vorachtliche lesterwort, one mit-
tel, jn oder widder Gott, sein aller hailigste menschait,
oder das Götlich Sacrament des altars, odder lester-
wort, one mittel, widder die Mutter Christi vnsers
seligmachers, redet, das der, odder dieselben, durch
die oberkait des orts, da solchs geschehen,

Erstlich, vierzehentag mit wasser vnd brot jm thorm
gestrafft. Wo aber der, odder dieselben, zu dem an-
dern mal jnn solcher lesterunge vbertredt, das der oder
dieselben an jhrem gut, nach gestalt der vberfarun-
ge, gestrafft, vnd das gelt jnn gemeinen kasten gele-
get, dasselbig auff hausarme leute, odder arme junck-
frawen, zu ehelicher aussteuer, gewendet werden sol.
Wo aber der vorbrecher die geltstraffe zugeben vnuor-
müglich, sol er solchs, nach erkendnus der oberkait,
mit abarbeiten gestrafft werden.

Vnd ab die zu dem dritten mal mit solcher Gots-
lesterunge vorbrechen, als dann sollen sie an jhrem le-
ben, odder benehmung etzlicher jhrer gelider, wie sich
das, nach gelegenheit solcher geübter Gottslesterung
vnd ordnung der recht, eigent vnd geburt, peinlich ge-
strafft werden. Vnd so solch lesterung bescheen, da-
bey zwo odder mehr personen gewest, sol ain jglicher
schuldig sein, solchs der oberkait des orts, am forder-
lichsten, vnd auffs lengst jnn acht tagen, den nagsten
darnach volgend, vngeferlich anzubringen, darneben
auch anzaigen, wer mehr darbey gewest, vnd solch
lesterunge gehört habe. Nach demselben, (wo sie es
selbst nicht angeben,) sol die oberkeit jnn gehaim schi-
cken, vnd jhr jden, jnn abwesen des andern, noturff-
tiglich

tiglich vorhören, ab sie die, odder der gleich lesterung, also gehört, vnd wie solchs allenthalben geschehen, mit allen vmbstenden, vleissig erfarung vnd erkündigung haben.

Vnd wo dan die öberkait in warheit also befinden wurde, das solchs dem angeben gemes, vnd die lesterung geschehen were, als dann sol sie den lesterer, nach grösse der vbertrettung, jnn straff nemen, vnd dieselbig vnnachleslich, innhalt obgemelter vnserer ordenung, straffen.

Wo auch ainer odder mehr, obgemelte lesterung, so sie die gehört, auff erfordern, seiner ordentlichen oberkait geuerlich vorhilten, vnd angezeigter mas nicht anbrechten, Wollen wir, das der odder dieselben, durch die oberkait, als mitvorhenger der Gottslesterung, nach gelegenhait der sachen, Es sey an leib odder gut, hertiglich gestrafft werden sollen.

So auch vnser Prelaten, Grauen, herrn, Ritterschafft, odder Commun, jhr vnderthanen nicht straffen, odder die lesterung selbst thun wurden, sol gegen deme, odder denselben, vmb jhren vngehorsam, als vorhenger odder selbst thetter derselben Gotslesterunge, von vnsern wegen, wie sich gepürt procedirt werden.

Vnd so solche obgemelte Gotslesterunge durch jemants geschehe, was standes der were, hohen oder nidern, der darümb zu gemelter gebürender leib oder todesstraff nicht bracht werden möcht, Derselbig, so er des mit recht vberwunden, sol darümb ehrlos sein, vnd von meniglich darfur gehalten, der dann auch darauff als ehrlos gescholten werden mag, vnd dannach nichts desteminder, wo es bescheen kan, peinlich, wie obstehet, am leben oder glidern, nach gestalt seiner verwirckung, gestrafft werden.

Vnd welche hirüber, die angezaigten Gottslesterer, wie obstehet, wissentlich vnd freuentlich zu diennern

nern auffnemen, mit jhnen handeln, sie fordern, enthalten vnd furschieben würden, damit sie der straff entweichen, gegen demselben, sie weren gros oder klains standes, sol von vnsern wegen, vor vnsern oberhoffgerichten [5]), zu wilkörlicher straff, vorfarn werden. So dann ainer, der nit vom Adel were, obgemelter Gottslesterung halben rechtflüchtig würde, sol nichts desteminder gegen jme vnd seinen gütern, wie sich jn dissen fellen, nach vormöge der recht, gebürt, gehandelt werden.

Von lesterung der mutter Christi.

Item, wo jemants schwerlich [6]), ane mittel, widder die mutter Christi, vnsers seligmachers, redet, der oder dieselben sollen darümb an leib oder gut, nach gelegenhait odder gestalt solcher freuentlichen lesterunge, durch dieselben oberkait, der das gebürt, gestrafft, vnd

5) D. i., Von dem nunmehrigen Leipziger Ober-Hofgerichte, das damals noch beyden Linien des Hauses gemeinschaftlich war, und von den beyden der damaligen Kurlinie eigenen Hofgerichten, dem Hofgerichte für das Kurfürstenthum Sachsen, oder dem Wittenbergischen, und dem, für den Ort Landes zu Franken, oder dem Fränkischen, in der Stadt Koburg. An der Existenz des letztern Hofgerichts zu des Kurfürsten Johann Zeiten, läßt sich gar nicht zweifeln. Gegenwärtiges Ausschreiben nennt das Fränkische Hofgericht unten, (S. 346.) ausdrücklich. Mehrere Nachricht von diesem Hofgerichte, giebt Hönn, in seiner Sachsen-Coburgischen Historie, Buch I, S. 93. Nur zweifle ich an dem hohen Alter, welches Hönn gedachtem Hofgerichte giebt.

6) Die Reichspolizeyordnung von 1530, aus welcher dieser ganze Artikel in gegenwärtiges Ausschreiben übergetragen worden, hat statt schwerlich, schmählich, welches einen bessern Sinn giebt.

vnd jnn allen solchen vorgemelten straffungen, nicht allain die grös der lesterung, sondern auch, ob dieselbig straffbar person darjnnen offt vberfaren, was sie darzu beweget, Vnd was standes odder wesens die sey, ermessen, vnd demselben nach diese straff, nach vermöge der Recht, gemehret odder geringert werden.

Von den zuhörern obgemelter Gotteslesterung.

Item, welcher odder welche obgemelte lesterunge hören, odder jnn jhren heusern wissentlich gedulden, darzu stillschweigen, vnd solchs der Oberkait, des Endes, nicht ansagen odder eröffenen, die selben sollen zu deme, das sie sich domit gegen Gott schwerlich vorschulden, von vnsern Prelaten, Grauen, Herrn, den vom Adel, Steten, vnd allen andern Oberkaiten, vnd vnsern Ambtleuten, nach gestalt der sachen, gestrafft werden.

Von Gottsschwüren vnd fluchen.

Vnd nach deme dieser zeit gemain, das viel leute bey der macht vnd krafft Gottes, dem leib, glieder, wunden, todt, marter vnd Sacramenten vnsers lieben Herrn Jhesu Christi, offt leichtfertiglich, freuentlich vnd böslich, schweren, oder vbel ding fluchen, Vnd höchlichen zu fürchten ist, das darümb Gott der Almechtig auch manchfeldige plage, die man dieser zeit offentlichen befindet, vber land vnd leute gehen lesst, Nach deme seinen namen niemants vnnützlich odder eitel nennen, odder gebrauchen sol, Deshalben dann solche Gottsschwüre vnd flüche, billich desterherter straff von der Oberhand haben sollen, Vnd wöllen darauff, als offt jemandes obgemelter Gottsschwüre ainen thut, das derselb mit dem thurm oder sonst ayner geltbus, nach gestalt vnd gelegenhait der person vnd vberfarung,

farung, ernstlich gestrafft werden sol. Wer es aber sach, das ainicher vnser Prelat, Graff, Herr, vom Adel, ainich satzunge hette, solcher schwür vnd fluchen halben, auffgericht, die ernster vnd herter weren dann diese, oder hernachmals dergleichen auffrichten würden, sol durch diese ordenung derselben nichts benomen, sonder jnn allewegen zugelassen sein.

Vnd so etlich Oberkait vor besser ansehen würde, solch geltstraff der Gottsschwerer vnd flucher zuerhöhen, das sollen sie, nach gelegenhait der sachen, auch zuthun macht haben. Doch sollen sie die straff obgemelter mas furnehmen, vnd damit nicht jhren eigen nutz suchen. Vnd damit solche Gotsschwüre nicht vorschwigen werden; so sol ain jede Oberkeit, der an dem Ende bus vnd freuel gebürt, solchs zuerfaren, vnd die geltstraff ordenung [7]) zum besten furnehmen.

Von verachtung des wort Gottes.

Wir gebieten auch, das alle diejenigen, so vnter den Ambten der Predigen vnd Messen, auff den merckten vnd andern pletzen stehen, auff vnd vmb die kirchen gehen, vnderred vnd gewesch halten, odder jnn heusern bey dem gebranten wein [8]) odder andern zechen sitzen,

7) D. i., die Anordnung der Geldstrafe.

8) Einige glauben, daß der Brandwein erst zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges in unserm Lande bekannt, und durch die Schweden in dasselbe gebracht worden. Daß man ihn schon fast um ein Jahrhundert früher bey uns kannte, zeigt obige Stelle auf das unwidersprechlichste. Aus eben derselben kann man aber auch nicht undeutlich schließen, daß er 1531, von welchem Jahre dieses Ausschreiben ist, schon ziemlich gangbar in den Sächsischen Provinzen gewesen. Ich glaube überhaupt, daß der Brandwein, als ein nordisches Produkt, durch die Teutsche Hansa, die sich vorzüglich mit dem Han-

sitzen, das ayne jtzlicher, so offt es geschiet, vmb ain ort ains gülden gestrafft, Der aber, so dasselbig zugeben nicht vormag, sol tag vnd nacht jnn ainem gefengkhnus enthalten, odder mit der straff der arbeit, wie vorberürt, belegt werden.

Von warnung auff der Cantzel.

Das auch die Prediger das volck vleissig vormanen sollen, wie hoch vnd beschwerlich wider die Göttliche Maiestat gehandelt wird, durch solche leichtfertige lesterung vnd misbietung Gots vnd seins hailigen worts, was vnd wieuiel straff jnn der hailigen schrifft befunden, mit teurung, krieg vnd pestilentz, so land vnd leut, solcher laster halben, erschreckenlich vbergangen, wie dan die Prediger sich des aus dem büchlein, so wir zu Wittemberg derwegen haben durch vnsere gelerte vorfertigen lassen [9]), zu mehrem vnderricht zu erlernen, vnd sonst zu erynnern haben das volck, von solchem fluchen vnd schweren abzustehen, vnd darümb bus zuthun, vnd sich zu besserung, durch ihr gebet gegen Gott, zuschicken.

Von

Handel nach Norden beschäftigte, von da nach Teutschland gebracht worden. Ist diese Muthmassung richtig; so kann der Brandwein schon im dreyzehenden Jahrhunderte in unserm Teutschlande, und folglich auch in unserm Sachsen, bekannt worden seyn.

9) Hierunter ist unstreitig das Visitationsbüchlein, wie man es in jenen Zeiten nannte, oder, wie der Titel dieses Aufsatzes eigentlich heißt, der Unterricht der *Visitatoren* an die Pfarrer im Churfürstenthum Sachsen, welcher mit Luthers Vorrede im Jänner 1528 zu Wittenberg erschien, und aus der Feder des klugen Melanchthons geflossen war, zu verstehen.

Von zutrincken.

Zum Andern wöllen wir auch, das die Prediger, alle Stende vnd vnderthane vnser Fürstenthumb vnd Lande, mit vleis vormanen, von dem lesterlichen vnmenschlichem vnd vnchristlichem zusauffen vnd schwelgen abzustehen, mit anzaig, was ergenus, nachtails vnd schadens, an seele, ehre, leib vnd gut, mit mancherlay ferlickait, daraus entstehet, Wie auch der mensch, so er mit trüncken vberladen, seiner vernunfft beraubt, vnd ainem Esel vnd vihe, darin kain vorstandt, gleich wirdet. Wie auch Gott der almechtig dardurch zu zorn bewegt, vnd derwegen den vollen vnd sonderlich Teudschen personen, ain zeithere fur plage vnd straff zugeschickt, das lernet vns die teglich erfarunge. Dan, wieuiel seint hoher vnd nidder Stende dapfer leute, zu vnmenschen worden, das sie zu kainen redlichen manlichen tatten, Rethen vnd sachen, gebraucht, auch zu vngesundhait, von wegen des vnordentlichen lebens, kommen, vnd letzlich jemmerlich vortorben vnd gestorben! Derwegen wir auch alle vnd jgliche vnsere vnderthane vnd vorwanten, wes standes vnd wesens sie sind, hiemit vormanen, vnd gebieten, solchs alles zu bedencken vnd zu hertzen zufüren, vnd sich des vbermessigen zutrinckens zuenthalten. Vnd ab jhr dasselbig vmb vnser vormahnunge odder vorbots, als ewers Landesfursten, dem jhr jnn deme vnd andern zimlichen sachen gebürlichen gehorsam zulaisten schuldig, nicht lassen wolten; So solt jhr doch furnemlich solchs, vmb Gots, ewers Schöpffers, ehre, des naigsten, vnd sonderlich der widderwertigen des hailwertigen wort Gottes vnd der Edelen vnerzogenen iugent ergernus, auch ewer rhum, gesundhait vnd wolfart willen, vormeiden, euch vnd die Euern, so euch beuolen, von diesem sundlichen vnd lesterlichen trincken enthalten vnd

abweisen, vnd zu ainem züchtigen, Christlichen vnd vnergerlichen leben, begeben, zihen vnd halten.

Wollen vnd gebieten derwegen abermals, das ain jder, was stands der sey, von den vnsern, das er mit seinen vnderthanen vnd vorwanten jnn Steten vnd Merckten, vnd den armen leuten auff dem lande, vorfugen, auch ordenung machen wolle, obangezaigt vbermessig vnd vnchristenlich zutrincken, zuuormeiden vnd abzustellen, bey zimlicher peenen, die ain jder darauff setzen sol, jnn gemainen kasten ains jden orts, odder, jnn mangel desselben, den armen zuraichen, odder die vnuormögende mit dem thurm, narrenheuslen, odder der arbait, wie obbestimpt, zustraffen. Wir vornewen auch hiemit vnsere vorige gebot, so wir vormals an vnserm hoff haben verkündigen lassen [10]).

Von hurerey, Ehebruch, wucher vnd andern sundlichen lastern.

So dan auch itziger zeit, durch die gnade Gottes jnn diesen letzten zeiten, durch sein hailigs raines wort, mehr dan hiebeuorn gescheen, bericht vnd erlernet, worauff wir vnsern glauben vnd vertrawen setzen, vnd Gott den almechtigen vor allen dingen furchten vnd lieben sollen; (so wil vns auch dester mehr zustehen vnd gepuren, seiner Göttlichen gebot mit dem hochsten wahr zunemen, vnd von sundlichen lastern abzulassen;) der almechtige Gott nicht weniger durch andere

10) Der Christliche Kurfürst hatte also seinen Hofleuten, das an seinem Hofe, so wie an andern Teutschen Höfen, damals so sehr übliche Zusaufen, (ich will dieses in jenen Zeiten technische und sehr expressive Wort beybehalten;) durch eine eigene Verordnung noch früher, als seinen übrigen Unterthanen, verboten.

dere laster, als hurerey, vnehelich beywohnung, Ehebruch, wucher vnd dergleichen, vorletzt, vnd solchs alles widder sein gebot ist; Derwegen wollen vnd ordenen wir, das jhr alle jnn gemain vnd sonderhait, durch euch vnd ewer vnderthane vnd vorwanten, den ehebruch, offenlichen wucher, hurerey vnd vnehelich beywohnung, jtzlichs nach seiner gelegenhait, hertiglich, vnd wie sichs gepürt, vnnachleslich straffet.

Vom wucher ynnsonderhait.

Wollen auch hiemit euch alle, des, wes wir vns mit dem hochgebornen Fürsten vnd herrn, Jorgen, Hertzogen zu Sachssen etc., vnserem lieben vettern, des wuchers halben verainigt [11]), hiemit erinnern, mit beuelich, das jhr demselben, Gott zu ehre, widder des gebot die wucherische hendel sein, gemainer land vnd euch allen zu ehren, nutz vnd besten, nachkumpt.

Von vbermessiger zerung.

Nachdeme auch dieserweil ain besondere dranckselige zeit, mit der Teurung des getraidichs, vnd andere beschwerliche not, zugefallen, Vnd doch durchaus jnn gemain jnn vnsern Fürstenthumb, vbermessige zerung vnd mussigkgang mit quessereien vnd besuchung der wirdsheuser, vnderstehen vnd gebrauchen; Damit jhnen, den vnderthanen, solchs zu gut vorhut, begern wir mit ernst, jhr wollet solch leichtfertig zerung vnd wesen, durch gebürliche ordenung, offentlich vorbot vnd zimliche notturfftige straff, vnuorzüglich abschaffen,

11) Diese Vereinigung des Kurfürsten mit dem Herzoge George, geschah im Jahre 1526. Wohin dieselbe gieng, zeigt des Herzogs damals in seinen Landesantheil erlassene Mandat. Man findet dasselbe in Lünigs Cod. Augusteo, Band I. S. 1045.

vorkommen vnd abwenden, Auch darüber festiglichen halten, vnd sonderlich die Schencken odder kretzschmar jnn deme, durch ewer selbst person vorwarnen, Wie dann euch, vnsern Ambtleuten vnd Schössern, vnsers lieben brudern, Hertzog Friderichs, Churfursten etc., seligen, vnd vnser hieuor Ausgegangen Ambtsordenung, dergleichen nachtailigen, vberigen zerung halben, vnter andern, das dem gemainem man zu nutz vorsehen, das selbig auch aufflegen vnd beuehlen. Vnd wollet die leute, so euch beuolen, zu gedeilicher besserung jhrer güter vnd narung ermanen, schaffen vnd anhalten, Damit sie sich selbst, jhr weib vnd kind, vber die vorstehenden vrsachen der teurung vnd sonsten, nicht ferner zu nachtail vnd ermerung, auch zu leichtfertigem vngehorsam vnd aigem willen, vorursachen, vnd sich hierinnen allenthalben gehorsamlich erzaigen.

Jagen vnd hetzen.

Wir gebieten auch, das niemants von Fasnacht an bis auff Bartholomei jagen odder hetzen, hasen oder füchs, nach hüner oder wachteln, fahen, nach den leuten an den früchten, Es sey mit reiten, gehen, odder sonst, schaden thun sol, bey der peen, die wir vns vnd ainem jtzlichen, der die Oberkait des orts hat, wilkürlich, gegen dem, so vnser gepot vorachT, furzunemen, Vnd den, so den schaden erlieden, gepürlich erstattung zu pflegen, vorbehalten.

Zigeuner vnd Betler.

So auch viel lediger vnnützer leute hin vnd widder jnn landen weben, dazu man sich nichts guts vorsehen mag, als sint Zigeuner vnd starcke vormögende Betler, die selben sollen jnn vnsern Landen vnd Fürstenthumen, hinforder nicht geliden odder geduldet werden.

Es

Es sol auch ain jede Stat jhr vnuormögende Betler, durch jhr ordenung, selbst erneren, vnd nicht gestatten, das jhr kinder, wenn sie jhr brot können vordienen, zu betteln gezogen werden. Wo auch die Zigeuner, nach dem jhnen in Teudschen landen zu wandern jn den Reichsordenungen vielfeltig vorbot geschehen, hinforder werden betretten, vnd jemants mit der that gegen jhnen handeln odder furnemen würd, der sol daran nicht vnrecht gethan haben.

Vnnottürfftige klagschrifft, so an vnsern Hoff gelangen.

Nachdem viel vnnottürfftigs klagen vnd schrifftlich Suppliciren sich an vns begibt, da zuuorn die ordentliche Oberkait nicht, wie billich, ersucht, auff das sie mit gebürlicher einsehung, hülff vnd forderung, gegen den klagenden, wie sichs aigent vnd gebürt, zuerzaigen hetten, Vnd wir durch solch vbermessigs vielfeltigs ansuchen, jn andern vnsern, vnser land vnd leute, mercklichen obligen, zubewegen vnd die notturfft vorjnnen zuuorfügen, vorhindert werden; Demnach orden, wöllen vnd gebieten wir, allen vnsern Ambtleuten, Ambtsbeuelhabern, Prelaten, Grauen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Steten vnd andern Communen, die do beuele odder gerichtszwang haben, das sie jnn jhren gerichtszwengen vnd beuelh, jhre vnderthanen, vnd wer vor jhnen odder jhren gerichtszwengen zuthun hat, Erstlich, auff ersuchen, die parteien jnn der güte mit vleis zuhören vleissigen, dieselbigen beyzulegen vnd zuuortragen. Ob das entstünd, die leute so dann durch ain schleunig Recht, nach vnsers Hofs gebrauchs, also auff ainen tag zu recht furzubeschaiden, bis zu beschlus des vrteils sie zu recht lassen einbringen, odder sie, auff mas, etzlicher setze zuuorfassen, domit sie jhrer gebrechen deste schleuniger

zu austrag komen mögen, vnd alsdann, auf der parteien vnkost, sich des rechten darauff belernen [12]).

Fiel es aber fur, das die parteien sich also jnn schleunig recht nicht begeben wolten; so wollen wir doch, das jde oberkait, zum forderlichsten es sichs leiden vnd gescheen mag, ordentlich recht vorfüge, vnd darauff, was bestendiglichen jm rechten erlangt, die vrteil jnn jhr krafft gehen, gebürliche hülff vnuorzüglich, wie sichs aigent, vorsugen, damit ain jde oberkait jnn deme thu, das jhre zustehet vnd gezimpt, vnd die leute jhrer gebrechen dadurch zu entschafft kommen, wir auch des vielseitigen anlauffens vortragen werden. Würde aber jmands darüber, an vnsern Hoff mit klagen odder suppliciren gelangen, ehe dan er die ordentliche oberkait, da es billich geschicht, ersucht, oder, ob man die oberkait ersucht hette, odder sich jnn der handlung der billigkait nit wollen weisen lassen, oder auch nicht schrifftlichen bericht von der oberkait mitbrechte, woran es erwunden, das die selbig oberkait den klagenden parteien jhre gebrechen, auff gehabten vleis, nicht hetten können zu entschafft helffen; Solche klagen vnd supplication wollen wir an vnserm Hoff, widder durch vns noch vnsere Rethe, hinfort nicht lassen annemen, sondern an die oberkait, die sie billich von erst ersucht hetten, widderümb weisen, die sich mit gebürlicher straff gegen ihnen werden wissen zuerzaigen.

Begebe sichs aber, das durch vnvleis oder aus andern bewegen, durch die oberkait die leute vnd parteien

12) Wie lange doch schon in unsern Landen, die Einholung rechtlicher Erkenntnisse von den Untergerichten, gesetzlich ist. Die Achtung, in welcher unsere beyden Schöppenstühle, zu Dohna und Leipzig, standen, gab wahrscheinlich die erste Veranlassung dazu; Nachmals gesellten sich diesen, die beyden Juristenfakaltäten zu Leipzig und Wittenberg bey.

teien nicht wolten gehort, odder das darbey gethan werden, das man zuthun schuldig und pflichtig, oder, auff ersuchen, kainen bericht dem klagenden tail gegeben, oder das die oberkait fur sich selbst den leuten vnrecht theten, Rechtens odder der billigkait wegerten, disfals sol ainem jden offen stehen, sein klagen vnd suppliciren an vns zuthun. Alsdann wollen wir solchs vorfügen, an vnserm Hoff anzunemen, ob es not, weiter erkundung darinnen thun, auch, was billich, gleich vnd recht, vorschaffen.

Wir wollen auch, das alle vnsere Ambtleut, Ambtsbeuelhaber, Prelaten, Grauen, Herrn, Ritterschafft, Stet vnd andere oberkait, allen denjhenigen, so sie jnn beuelh haben, vnd jhren vnderthanen, solchs wolten aigentlich vnd lauter vormelden, vnd sich selbst, auch sampt den jhren, darnach haben zu richten.

Was auch sachen seint, die an des Hochgebornen Fürsten, herrn Jorgen, Hertzogen zu Sachssen etc., vnsers lieben vettern, vnd vnserm obern-hoffgericht, zu rechtfertigen geordent [13]), Wollen wir, das dieselben, ob sie jnn der güt nicht könten

 vor-

13) D. i., Kammersachen, Sachen der Schriftsassen und Appellationssachen von den Untergerichten, wie die älteste Oberhofgerichtsordnung, auf die sich der Kurfürst eigentlich bezieht, mit mehrerem bestimmt. S. Schöttgens diplomatische Nachlese, Th. I, S. 28 u. ff. Dies ist auch in seiner Art auf die andern beyden Hofgerichte, deren bald darauf gedacht wird, anwendbar. Die vorhergehende Disposition des Kurfürsten, hatte nur die Absicht, den gemeinen Mann, der sich in seinen Rechtssachen, mit Uebergehung der Untergerichte, gerade an die Person des Fürsten wandte, von diesem Ungebührnisse zurückzubringen, und ihn in den Weg der Ordnung zu weisen.

vortragen werden, Auch diejhenigen, so vor vnser Churfürstlich-Sechsisch odder Frenckisch hoffgericht gehörig, daselbst mit Recht sollen furgenomen werden. Es were dan, das wir aus sonder bewegenden vrsachen, durch vns, ehe sie zu Recht anhengig worden, an vnsern hoff zu rechtfertigen, auff ansuchen odder Ambtshalben, etzlich parteien erforderten. Vnd wollen menniglich hiemit des also vorwarnet haben, sich darnach wissen zurichten.

Von Raisigen knechten vnd dinstboten.

Nachdeme sich auch viel begibt, das ainer dem andern seine knecht vnd dinsthalten auffsetzlicher weis thut abdingen, auch dinstboten vnd knecht zu zeitten mutwillig aus jhren dinsten tretten, Wollen wir, das kainer ains andern raisigen knecht vnd andere dinstboten annemen sol, ehr zaig dann zuuor ain vrkund an, das er von seinem herrn, odder Edelman, mit willen vnd ehrlich abgeschieden sey.

Das püchssen zu ros vnd fus nicht sollen gefurt nach getragen werden[14]).

Dieweil auch jnn kurtzen jaren ain schedlicher misbrauch auffgewachssen, das gemainlich zu Ros vnd fus, feuer vnd andere buchssen vber land gefurt vnd getragen werden, welchs an jme selber nicht zu manlicher tat raichet, sondern mehr erschrecklich ist, Auch dardurch viel vnrate vnd fridbrüchig handlunge sich begeben, die vnschuldigen auff den strassen vberrennet, gefangen vnd auch etwan jemmerlich entleibet wer-

14) Ueber diesen Gegenstand, vereinigten sich, am Ende dieses 1531sten Jahres, der Kurfürst und Herzog George noch besonders. Man sehe dieses Archiv, Th. II, S. 308 u. ff.

werden; Demnach ordenen, gebieten vnd wollen wir, das hinforder kainer zu Ros vnd fus büchssen füren, tragen odder gebrauchen sol. Vnd ob ainer odder mehr also, widder diese vnsere satzung, mit büchssen betretten; als dann sol die oberkait, vnder der die vberfarer gesessen, vnd der ort der bürgerlich gerichtszwang an mittel zustendig, odder auch die oberkait, vnder der der vberfarer mit der büchssen betretten, denselben vbertretter die büchssen nemen, vnd dazu den fusgenger vmb fünff gulden, ain Raisigen vmb acht gulden, zustraffen macht haben.

Idoch sol ainem jden, jn seinem schlos odder behausung, zu der gegenwehr, büchssen zuhaben vnbenomen sein.

Item, ob ainer allein jnn seinem gebiet vnd jnnwendig seiner oberkait, zum lust etwo mit ainer büchssen birssen wolt, odder damit zum zile, mit guter ehrlicher geselschaft, (als dann gemainlich jnn den Steten gebreuchlich;) schissen wolt;

Desgleichen ain landsknecht, offentlichen krigen nachzöge, vnd des von seinem haubtman ain vrkund oder pasborten anzaigen möcht;

Item, so ainer oder mehr, mit büchssen, durch seine oberkait, etwan jnn der nacheile odder sonst fridbrechern odder mishendlern nachgeschickt würde, odder sich odder andere belaiten lies, diese alle jnn obgemelte straff nicht gefallen, noch dieselbig vorwirckt haben sol.

Von Gaistlichen gütern, so hinderlegt werden sollen.

Wir begern auch hiemit, das vns ain jtzlicher vnser vnderthan, so jnn seinem beuellich solche güter hat, zwischen Dato vnd Petri vnd Pauli schirsten, aigentlich vnd vnderschidenlich anzaigen, Was vnd wie-

uiel

vortragen werden, Auch diejhenigen, so vor vnser Churfürstlich-Sechsisch odder Frenckisch hoffgericht gehörig, daselbst mit Recht sollen furgenomen werden. Es were dan, das wir aus sonder bewegenden vrsachen, durch vns, ehe sie zu Recht anhengig worden, an vnsern hoff zu rechtfertigen, auff ansuchen odder Ambtshalben, etzlich parteien erforderten. Vnd wollen menniglich hiemit des also vorwarnet haben, sich darnach wissen zurichten.

Von Raisigen knechten vnd dinstboten.

Nachdeme sich auch viel begibt, das ainer dem andern seine knecht vnd dinsthalten aufffetzlicher weis thut abdingen, auch dinstboten vnd knecht zu zeitten mutwillig aus jhren dinsten tretten, Wollen wir, das kainer ains andern raisigen knecht vnd andere dinstboten annemen sol, ehr zaig dann zuuor ain vrkund an, das er von seinem herrn, odder Edelman, mit willen vnd ehrlich abgeschieden sey.

Das püchssen zu ros vnd fus nicht sollen gefurt nach getragen werden[14]).

Dieweil auch jnn kurtzen jaren ain schedlicher misbrauch auffgewachssen, das gemainlich zu Ros vnd fus, feuer vnd andere buchssen vber land gefurt vnd getragen werden, welchs an jme selber nicht zu manlicher tat raichet, sondern mehr erschrecklich ist, Auch dardurch viel vnrate vnd fridbrüchig handlunge sich begeben, die vnschuldigen auff den strassen vberrennet, gefangen vnd auch etwan jemmerlich entleibet wer-

14) Ueber diesen Gegenstand, vereinigten sich, am Ende dieses 1531sten Jahres, der Kurfürst und Herzog George noch besonders. Man sehe dieses Archiv, Th. II, S. 308 u. ff.

werden; Demnach ordenen, gebieten vnd wollen wir, das hinforder kainer zu Ros vnd fus büchssen füren, tragen odder gebrauchen sol. Vnd ob ainer odder mehr also, widder diese vnsere satzung, mit büchssen betretten; als dann sol die oberkait, vnder der die vberfarer gesessen, vnd der ort der bürgerlich gerichtszwang an mittel zustendig, odder auch die oberkait, vnder der der vberfarer mit der büchssen betretten, denselben vbertretter die büchssen nemen, vnd dazu den fusgenger vmb fünff gulden, ain Raisigen vmb acht gulden, zustraffen macht haben.

Jdoch sol ainem jden, jn seinem schlos odder behausung, zu der gegenwehr, büchssen zuhaben vnbenomen sein.

Jtem, ob ainer allein jnn seinem gebiet vnd jnnwendig seiner oberkait, zum lust etwo mit ainer büchssen birssen wolt, odder damit zum zile, mit guter ehrlicher geselschaft, (als dann gemainlich jnn den Steten gebreuchlich;) schissen wolt;

Desgleichen ain landsknecht, offentlichen krigen nachzöge, vnd des von seinem haubtman ain vrkund oder pasborten anzaigen möcht;

Jtem, so ainer oder mehr, mit büchssen, durch seine oberkait, etwan jnn der nacheile odder sonst fridbrechern odder mishendlern nachgeschickt würde, odder sich odder andere belaiten lies, diese alle jnn obgemelte straff nicht gefallen, noch dieselbig vorwirckt haben sol.

Von Gaistlichen gütern, so hinderlegt werden sollen.

Wir begern auch hiemit, das vns ain jtzlicher vnser vnderthan, so jnn seinem beuellich solche güter hat, zwischen Dato vnd Petri vnd Pauli schirsten, aigentlich vnd vnderschidenlich anzaigen, Was vnd wieuiel

viel zinse, an gelt, getraidicht, wein, auch anderem einkomen, von Forbergen, Schefferelen, Mülen, teichen, gehültzen vnd nutzungen, so die gaistlichen des hochgebornen Fürsten, vnsers lieben vettern, Hertzog Jorgen zu Sachssen etc., vnd doch jnn vnsern Fürstenthumen jhre güter gelegen vnd bekraist seint, von denselben einkomens haben;

Darbey auch furnemlich vormelden vnd erkleren, was derselbigen, vnser vorigen beuelh nach, bey ainem jtzlichen eingebracht vnd jnn vorwahrunge hinderlegt seind, dazu das jhenige, so jnn deme hinderstellig vnd nach nicht vberantwort auch, was die bestendigen vrsachen solchs vorzugs seind;

Was auch von deme, so eingenomen, auff vnsern beuellich ausgegeben, vnd wohin dasselbig geraicht worden, vnd was darüber jm restat vorhanden sey.

Dann wir seind, vormittelst Göttlicher gnaden, darauff bedacht vnd furhabens, etlichen den vnsern, zu bestendiger erkundung, beschied vnd bericht, auch, zu ferner vorordenung, dieser sachen beuelich zuthun.

Anlag.

Was auch jnn jtziger Anlage der bewilligten hülffe, lauts vnsers jungsten ausschreiben, einkomen vnd gefallen wird, des sol, aus bewegenden vrsachen, ain jtzlicher, der die bezalung thut, von dem, so dieselb Anlag einzunemen zustehet, quittirt werden, mit vnderschidlichen erklerung, an was Müntz odder gelt solchs erlegt vnd vberantwort sey, Vnd dasselbige dermassen, jnn sein rechnung vnd vorzaichnus jnn dem kraise, den vorordenten, dahin es geraicht sol werden, zu gutem vnderricht, auch bringen, vberschicken vnd anzaigen.

Vnd

Vnd das alle vnd jde obgemelte punct vnd Artikel dieser vnser ordenung, so zu ehre Gottes vnd gedeilichem auffnemen gemaines nutz, vnd zuerhaltung frids vnd rechts, seind furgenomen vnd auffgericht, durch ainen jden vnsern vnderthanen vnd vorwanten, was stands, wirden, odder wesens der sey, bey vormeidung der straff vnd peen, wie oben gemelt, festiglich sol gehalten werden, Das ist vnser wil vnd ernstlich mainung. Geben zu Torgaw, vnder vnserm auffgedrucktem Secret, am Dinstag nach dem Sontag Trinitatis [15]), Anno Dñi Funffzehenhundert vnd im xxxj jar.

4. Treffenlicher vnnd Hochnützlicher anschlag, Bündtnuß vnd verainigung, durch die Durchleüchtigsten, Durchleüchtigen vnd Hochgebornen Chur vnnd Fürsten, Hertzogen zu Sachsen, Marggrauen zu Brandenburg, vnd Landtgrauen zu Hessen ꝛc. Des Türckenzugs halben fürgenommen, bedacht vnd berhatschlagt. Auch, was anzal Kriegsvolcks zu Roß vnnd fuß, Deßgleichen geschütz vnd ander notdurfft, wider gemelten Erbfeind solle gehalten vnd geschickt werden. M.D.XLI. [1])

(Ex Impresso rar.)

Nach dem sich die Durchleüchtigesten, Durchleüchtigen, Hochgebornen, Chur vnd Fürsten, Herr Johanns

15) d. i. den 6ten Junius.

1) Am Ende des Originals, von welchem dieser Abdruck genommen, finde ich bemerkt, daß dasselbe zu Augspurg, durch Philipp Vlhart, gedruckt worden.

Das

hanns Fridrich, Hertzog zu Sachsen, Ertzmarschalck, Herr Joachim, Marggraff zu Brandenburg, Kainerer, bede Churfürsten, Herr Moritz vnnd Herr Johanns Ernst, Hertzogen zu Sachssen ꝛc., vnd Philips, Landtgraff zu Hessen, Graf zu Katzenelenbogen ꝛc., Vnnsere gnedigest vnd gnedig Fürsten vnnd Herren, Nach derer Nyderlag, so von dem Künigklichen heere vor Ofen gelitten ist, vmb vorstehender sorgfältigkait willen, anher [2]) betagt vnd begeben; so haben jr Chur vnd Fürstlichen gnaden, solliche sorgfältigkait, so nit allain der Cron zu Hungern, Künigklicher Maie. Ferdi-

Das Format ist Quart. Es enthält der Originaldruck, auch noch eine Instruktion der Schlesischen Stände, für die Gesandten, die jene an die zu Naumburg versammleten Fürsten, in Beziehung auf die Türkenhülfe, die auf dieser Zusammenkunft in Berathschlagung kam, abschickten. Ich lasse diese Instruktion, da sie außer dem Plane meines Archivs liegt, weg. Uebrigens ist mir diese Druckschrift, ungeachtet dieselbe durch einige Druckfehler entstellt ist, in sofern merkwürdig, als ich durch dieselbe die erste Belehrung, von der im Oktober des Jahres 1541, zu Naumburg, gehaltenen Zusammenkunft der Fürsten der Erbverbrüderten Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, erhalten habe, über welche ich nachher in unsern Geschichtsbüchern vergeblich nachschlug. Man lernt hier zugleich den Geist und die Grundsätze kennen, von welchen nachmals die Evangelischen Stände, unter welchen die zu Naumburg versammlet gewesenen Fürsten, die ersten Stellen hatten, auf dem Reichstage zu Speyer, zu Anfange des Jahres 1542, zu welchem man sich zu Naumburg eigentlich vorbereiten wollte, geleitet wurden. S. des Herrn GJRaths Häberlin Auszug aus der allgemeinen Welthistorie, Neue Historie, XII Band, S. 339 u. ff.

2) Nach Naumburg, wie man aus der vorhin angeführten Instruktion der Schlesischen Stände sieht.

Ferdinando vnd jren landen, sonder aller Christenhait, sonderlich dem hailigen Römischen Reich vnd Teütscher Nation, obligt, fürsehen, bedacht, berhatschlagt, vnd in Rhat erfunden, das solch sachen nit allain vnder jnen, sonder auch vnder allen Stenden des hai. Römischen Reichs, vnd sonderlich Teütscher Nation, zu reden sein wöllen, Nachdem dieselben vast groß vnd sorgfältig seyen. Damit aber sollichs stattlich vnd mit frucht geschehen mög; so solte nutz vnd gut sein, das sich die gegenwertigen Chur vnd Fürsten, ainer ainhelligen mainung, was auf künfftigen tag zu Speyr, den viertzehenden Jenner, zu handlen von nötten sein wölle, entschlossen, Vnd darauf sich mitainander nachuolgender mainung, wie dem gemainen feind, dem Türcken, beharrlich zugegnen sein solte, fürzunemen vnd darauff zu handlen, verainiget.

Erstlich, nachdem der feind mächtig, vnd zum Krieg gefasset vnd geschickt ist, vnd dann ain lange zeyt her, von bayder thail Religion verwandten stenden, für gut angesehen worden ist, das sollich Tapffer werck wider den Türcken, on vergebenlich der Religion sachen, oder zu dem wenigsten ain bestendigen friden (f. vnd) ain gleichmässig Recht, nitt wol anzunemen sein wolte, Vnnd so es villeicht angenommen wurde, so glückenden, solliche widerwärtigkait halben, nitt wol wider zubringen were; So ist nachmals für gut angesehen, kain mann vergleichnuß inn der Religion, das man darnach mitt allem fleiß tracht. Wa nicht, vnd ob sich solche vergleichung nit eraigne wölte, das man daruon nit disputier, vnd also die zeyt verlier, Sonder auff ainen 20, 50, 15 oder 10järigen anstand vnd friden, so lang man es bringen mocht, doch nit vnder fünff jaren, handlen, innmassen, wie auff dem nächsten Reichstag zu Regenspurg, ain anstand auff etlich zeyt gemachet worden ist.

Darbey

Darbey auch arbaiten, das dz Camergericht, jüngst Reichsabschid vnd der declaration daneben, Reformiert werde, damitt wir auch zu allen titteln ain gleichmässig Recht haben mögen, das auch in Religionssachen, die gemelten zeit, ausser der obgemelten jar oder zeyt, still gestanden mag werden, wie die yetzt im Regenspurgischem abschid vnd desselben declaration begriffen ist. Dann, on solch frid vnd Recht, wirt man die Reichsstende schwerlich zu solicher beschwerlichen hülff bringen mögen.

Zum andern, dieweil diser handel fast groß, vnd Teutscher Nation allein beharrlich zutragen nit wol müglich sein will; so wolt von nöten sein, das alle Chur vnd Fürsten, auch Stende, bey Kaiser. vnd Künig. Maiestat, oder derselben Räthen vnd Commissarien, mit fleiß fragen, jnen anzuzaigen beten, wes die Welschen vnd ander Potentaten, so Christenlich namen tragen, zu solichen sachen nun malen thun wolten, auff das sich die Teutsche Nation darnach hette zurichten.

Zum dritten, nachdem der last Teutscher Nation nur mer auff dem halß ligen will, im fall, dann das die Kaiserliche vnd auch Künigkliche Mayestat, bey den anstendigen Potentaten wenig oder villeicht gar nichts erlangen het; so sollen allen diser Chur vnnd Fürsten gesandten, im beuelch haben, gleichwol, zu Rettung Teutscher Nation, von ainer stattlichen beharrlichen hülff zu reden vnd zu handlen.

Dieweil aber der Allmächtig Gott, über das Künigklich heer so weyt verhengt hat, daß das zum thail hart geschlagen worden ist; So ist bedacht, das der anschlag zur beharrlichen hülff, als nämlich 4000 zu pferd vnd 20,000 zu fuß, zu gering sein wöllen, dann es ist ye ain gute zeyt her wol gesettiget worden, was nachthayls die schwachen heer, wider den Türcken verord-

verordnet, erlitten haben. Vnd derwegen ist für gut angesehen, will vnnd muß Teutsche Nation, mit Kaiser: Künig: vnd andrer hilff, wider die Türcken Krieg annemen, vnd mit Gottes hilff versuchen, das dasselb stattlich ain gute starcke Armada zu wasser, mitt ainem starcken heer, vngeuärlich 8000 teutscher pferd, 20 oder 15 tausent leichter pferd, vnd biß in 40,000 zu fuß, alles ausserhalb der Doppelsöldner, darzu, das die Künigklich Maiestat, von wegen jrer Künigreich, ausserhalb des Reichs gelegen, vnd Maylands, 3000 Hussern oder Welsch Reytter, 12,000 Spanier, ordnen vnd darbey haben, one das, wir (f. was) jrer Maiestat von Welsch vnd andern Potentaten von hülff zu Roß vnd fuß erlangen mag. Vnd dieweil die vorsteende not vnd laßt, diser zeit, den Merhern vnd Schlesiern vnd Lausitz am nächsten ist, vnd sy am maisten betrifft; so solten dieselben Land vnd Künigreich, zu vorgeschribner anzal, 20,000 zu fuß vnd 5000 zu Roß, mit ainem notdürfftigen geschütz, schicken, vnnd daneben des Reichs Kriegsvolck vnderhalten.

Damit aber die Frey- vnd Reychstett, in disem anschlag vnd hülff auch vermerckt, vnd dergleichen Manung halben, dißmals kain beschwerung haben möchten; So liessen jrn Chur vnd F. G. jnen gefallen, Das man dieselbigen Stett, inn jrn menglen vnd geprechen dißmals auch hörte, vnd von jnen vernem, wie man bequeme gleichmässige anschlege möchten finden vnd machen, die yederman träglichen, vnd niemannts zu hoch beschwärlich vnd vngleichmessig sein möchte, das sy auf dißmal willigen. Vnd darauf sollen auch jre Chur vnd F. G., jren Räthen vnd gesandten deßhalben beuelch thun, solche vergleichung neben andern machen zuhelffen.

Vnd dieweil die Künigklich Maiestat, etlich geschütz verloren hat, Ob dann jr Maiestat mit notdürff-

tigem geschütz gnugsam nit gefaßt were, so solt man sollich geschütz, vnnd was darzu gehörig, von Fürsten vnnd Stetten im Reich zukauffen, oder vm besoldung nemen, Mit kuglen, puluer vnd aller Munition, Oder aber, das ain yeder Chur vnnd Fürst, Auch die grössern Commun, ain anzall geschütz, kuglen vnd puluer, Büchsenmaister vnd was zur Artolarey vnd Municion von nötten, Das, neben seinem volck, geschickt, darmit es zur notdurfft im außzug möge forter gebraucht werden.

Dieweil dann die Reichsanschleg, so man bißher zum Romzuge gehabt hat, solchen last nit ertragen mögen, Auch sunst vngleich angeschlagen seind, also, das sich derselbigen vil leüt beschwerdt; so soll ain yeder gesandter beuelch haben, von andern Anschlegen zu reden, Nämlich von solchen oder dergleichen, das auff andere vnnd Newe gedacht, als nämlich auff ainen gemainen pfenning, wie der hie beuor im Reichs abschyd bedacht worden ist, vnnd sollichen gemainen pfenning, über Künig vnd Fürsten, Ober vnnd Nider, Gaistlich vnd Weltlich, durchauß gehn lassen, vnd im selbigen nyemandts, ainicherlay vrsachen wegen, übersehen werden, Darzu gemaine Pfenningmaister vnd diener verordnen, die solch gelt treülich einbringen, vnd darinnen niemandts verschonen, Auch Ordnung vnd satzung, wie es wider die vngehorsamen vnnd saumigen gehalten werden solte, Darmitt daran nichts verlaßt oder versaumpt möchte werden. Vnd so man soliches ye besser vnd hefftiger gemachen kan, so besser es sein wurde.

Doch, das daß gelt, inn aines yeden Fürstenthumb oder gebieten nidergelegt werde.

Dieweil aber diser anschlag etwas weyl haben will; so muß man mittler zeyt vndter den Kaufleüten, ain yeder für sich, vmb ain Summa gelts dencken, fürzustrecken,

strecken, biß so lang, das solcher anschlag zum thail einbracht möcht werden.

Wa aber dieser anschlag den Stenden nicht wölt gefallen, weßte dann yemandts ainen anderen, der besser oder gleichmessiger were, Darinnen nyemandts übersehen wurde, den möcht man dartzu gebrauchen. Und dann müßt man ain sonderlich gelt, zu underhallt des Obristen und Artolarey, (und allen dem, das ausserhalb der Fendlein zum krieg gehört,) verordnet, angeschlagen und gemacht werden.

Sollich obgemelt weer, sol man ain jar lang underhalten, und sehen, wie sich der anschlag oder gemain pfenning, mitt dem kosten vergleichen wölle, unnd mitler weil müßt man zu amen kommen, ain anschlag, was es ertragen wolte, besichtigen. Wölte man darnach das heer lenger halten; so müßte man auch solchen anschlag erstrecken. Wolt auch der anschlag den kosten nicht ertragen, müßte man denselben höher unnd grösser machen.

Und in solche anschlege, sollen kommen und gezogen werden, alle innwoner Teutscher Nation, sy seyend gefreyet oder ungefreyet, auch, so ferr die Kron Beham mitt der Schlesien und Merhern, des obgemelten kriegsvolcks und geschütz nit schicken solte; so sollen die selbigen Kron Beham, Merhern und Schlesien, Lausitz, und aller der Künigklichen Maiestat Lender, inn disen anschlag auch gezogen werden. Darneben müßt man mit den Schweytzern oder Eygnossen auch handlen, solchen anschlag zu gedulden, oder volg zum zug zugeben.

Dergleichen müßten auch die Kai: Niderburgundischen Landen, solchen anschlag auch tragen und gedulden, auf das solcher erhalten werden möcht, Und, inn Summa, darinnen müßt niemandt übersehen werden.

Zu solchem grossen werck, gehört ain grosser, müt-samer, geschickter, verstendiger, vertrawter Haupt-mann. Desselbigen müßt man sich vor allen dingen ver-gleichen. Sunst wurde man den anschlag weder erhal-ten noch einbringen, Noch auch etwas außrichten mö-gen, dann yederman würdt seines gelts besorgen, das es nit an die ort, da es gehört, keme.

Daneben solt man ettliche verstendige Redliche KriegsRäthe verordnen, doch mit rhat des Haupt-mans, Darzu etlich, so über die anschläg sessen, die einbrechten, vnd auch, beyden im aufbringen auch außthailung, zu aller zeyt, so offt vnd dick das not sein wurde, rechnung hören.

Wolt auch darneben ain Fürst, oder groß Com-mun, ain besondern bey solcher Rechnung haben, vnnd gelegenhait des einbringens vnnd außgab wissen, das solte denen, oder dem, auch zugelassen werden.

Daneben werden gemaine Stennd wol bedencken, wer zu solcher macht, oder beharrlichen hülff, weytter zu ermanen vnd zu erfordern, vnd, im fall der notdurfft, auch auffzubringen sein solte.

Item, wie man es mit der Kron Hungern, so die widerumb erobert würt, halten möcht, damit die von den Türcken nit widerumb eingenommen möcht werden, Damit auch das hailig Reich, vnd alle Stennde, nach aines yeden anthail, so vil müglich, seinen vncosten widerumb erlangen möchten.

Vnd im fall, so die beharrlich hülff, mit obgemel-ten vmbstenden, also erhalten mag werden; so sollen der obgemelten Chur vnd Fürsten gesandten, solches trew-lich fürdern vnnd versehen, vnd, so yemandt darinn seü-mig, lässz oder vnwillig sein wolte, den solten sy darzu mit guten vrsachen zubewegen vndersteen.

Im fall aber, so obgemelte weg nit geen wölten, das Gott vnnser Herr gnedigklich abwende; so haben doch

doch obgemelte Chur vnd Fürsten sich verglichen, das sy nichts destweniger, souerr jnen solches von Gott verlihen ist, jre Fürstenthumb, Land vnd leüt, vor dem Türcken zu beschirmen vnd retten, Vnd daran jr leib vnd güter setzen. Solliches sollen jrn Chur vnnd Fürstlichen Gnaden gesandten, andern Chur vnd Fürsten, vnnd derselbigen gesandten, so zu Speyr sein werden, Auch der Kaiserlichen vnd Künigklichen Commissarien, anzaigen, vnd von jnen begeren, was sy zu Rettung Teütscher Nation, vnd sonderlich jrer Chur vnd Fürstlichen Gnaden, thun wölten, vnd welliche sich darein begeben wölten, den sollen sy zusagen, das jr Chur vnnd Fürstlichen Gnaden widerumb inn dem fall genaigt sein, so der überfall von Türcken jnen begegnen solte, das dann jr Chur vnd Fürstlichen Gnaden sich gegen demselbigen dergleichen auch halten, vnnd deßhalb mit jnen Brieff vnd Sygel, zu vester haltung, auffrichten wölten, Auch forter mit denselbigen, oder jren Rhäten, zu gleichen, träglichen, nutzlichen Capitlen schreiben, dieselbigen begreyffen, vnd ins werck bringen.

Vnnd vndter demselbigen möchten sein, alle Fürsten von Bayern.
Bayern.
Saltzburg.
All Reichstett zu Schwaben vnnd Francken, vnd am Rheynstramm.
Der Bischoff von Würtzburg.
Bamberg, alle Bischoff des Rheynstrams.
Augspurg vnd all Römische Reichstett.
Eystett.
Wirtenberg.
Pfaltz.
Marggraf Jörg vnd Albrecht.
Leüchtenberg.

 Trier.

Trier. Pommern.
Cölen. Meckelburg.
Mentz. Magdeburg.

Item, all ander Euangelisch Stende vnd Stette, so hierinn nit benendt sein.

Vnnd gemainklich alle andere, so sich hierinnen einlassen wöllen, denen das Reichs wolfart, nutz vnnd ehr, lieb ist, vnd solches sollen jr Chur vnd Fürstlichen Gnaden gesandten zu Speyr, auch also handlen. Vnd im fall, da villeicht die gesannten des Reychs Fürsten vnnd Stende, von diser Particular handlung sondern beuelch nit hetten; so wölt von nöten sein, das man mit derselben gesandten abschid, auf hinder sich bringen, vnd zu oder abschreiben möchte, oder, das vnser Gnädigisten vnd Gnädigen Herren, daselbst an die ernendten Fürsten vnd Stende schreiben, oder die gesandten von Speyr auß schreiben, vnd sich befelchs erholen liessen.

Im fall aber, so sollicher auch nicht sein, vnnd sich inn dise sach niemandts mehr, oder villeicht wenig Stende, einlassen wolten; So haben dannocht die obgemelten Chur vnd Fürsten bedacht vnd beschlossen, das sy jre hoffnung vnd getrawen auff Gott setzen, vnd nitt verzagen, sonder inn den hoffen, er werd endtlich sy vnd jre armen vnderthonen, auß der hand dises Tyrannischen vnbillichen gwalts erlösen, Vnd demnach sich mitainander, in krafft jrer Erbainigung, vnderredt vnd zusamen gethon, vnd thun solchs, inn krafft dises abschids, Also, so sy wurden sehen vnd befinden, das sich der Türck jren Fürstenthumben vnnd Landen nähen wolte, vnnd wurde seinen zug auff Merhern oder die Schlesien nemen, das sy dann mitt Behmen, Schlesi, Merhern, Laußnitz, vnd denen Landen, sich gemainer hilff vergleichen, vnnd denen ainen zusatz, zu Roß vnd fuß thun, vnd dergleichen wider von jnen gewarten, vnnd, auff den fall, solchs zu jhenen schicken wöllen,

len, doch, das sy ainen besondern Hauptman, über Chur vnnd Fürstlichen Gnaden volck machen vnd verordnen wöllen, welcher mitt den Schlesingern, Beham, Laußnitz vnnd Merhern, allezeit seine kundtschafft haben vnd halten, vnnd der sachen trewlich vorstehn solt. Vnd zu sollicher not, soll der Churfürst zu Sachsen thun 5000 gute knecht vnnd 1000 pferd, der Marggraf Churfürst, sampt seinem Bruder Hansen, 5000 guter knecht vnd auch 1000 pferd, Hertzog Moritz auch souil, vnd der Landtgraff 3000 knecht, 500 pferd, mitt ainem zimlichen Feldgeschütz, das ain yeder neben dem seinen thon sol, Doch also, das zuuor, mit den Behemen, Schlesinger, Merhern vnd Laußnitz, der vorstand gewißlich gemacht sey, das sy nicht minder haben vnd thun wöllen, Dann Beham 20,000 zu fuß, 2000 pferd, Schlesi 15,000 zu fuß vnd 1500 pferd, Merhern 10,000 zu fuß, 1500 pferd, Vnd darzu, so der feind disem volck zu starck geachtet wurd, dz dann Beham, Schlösing vnd Mernhern, mit aller jrer macht außziehen vnd disem feind begegnen wöllen. Kündte aber jr Chur vnd Fürstlichen Gnaden, sich in disem mitt gedachten Künigreich vnnd Landen nicht vergleichen, oder, da Gott vor sey, so der Türck denen obsigen wurde, oder zuruck drungen, vnd wurde sich nu zutragen, das der feind jrer Chur vnnd Fürstlichen Gnaden Landen oder Leüt zu überziehen vorhett, vnnd zug doch also, das man des überfalls besorgen müßt; alßdann so wöllen sy jr leib vnnd gut mit Gottes hilff setzen, vnnd der Churfürst zu Sachsen, zu dem vorigen volck, noch 2000 pferd vnd 20,000 guts kriegs volck, der Marggraf auch so vil an knechten vnd Reyttern, Dergleichen Hertzog Moritz auch so vil, vnnd der Landtgraf, nachdem er etwas weytter gesessen ist, 5000 guter knecht vnd 2000 pferd, zu ainer sterckung noch schicken, vnd dabey ain zimlich gut geschütz, wie er mainet,

net, das es not sey, die seinen zuuerwaren thun. Kündten aber jr Chur vnnd Fürstlichen Gnaden, mit Reütern stercker werden, das solte jnen an knechten abgon, vnd also in dem fall dermassen zusamen setzen, damitt sy durch Gottes hilff vnd Rettung, solchs vnchristenlichen, vnbillichen gewalts möchten überig sein. Dartzu sollen sy auch vnser Christenliche Religion verstendtnuß, deßgleich andere, inn baiden Sechssischen Geraysen gesessen, ermanen, jnen hilff vnd Rettung zuthun, wie frummen Christen wol anstehet, Als auch dieselbigen on zweyfel thon werden.

Wurd dann Gott der Allmächtig, inn disen fällen ainen Syg verleyhen, vnd inn Rhat befunden, Das man nach der hülff, Schlesin, Behem, ꝛc. so noch überig sein möchten, fürtrucken solte, dasselb sollen sy auch thon, vnnd im fall, da sy Hungern, oder Türckischen Landen ettwas eroberten, Nach gelegenhait der zeit, Condition vnd ordnung, wie man sich der vergleychen möcht, derwegen machen. Man soll auch die Marggrauen, Jörgen vnd Albrechten, als Erbainigung Fürsten, ersuchen, sich neben jn Chur vnd Fürsten, inn dise hilff vnd nott sachen zubegeben, Also, das die bede anzal thun, so vil der Landtgraff inn dem fall thun soll.

Dergleychen sollen Luneburg, Dennmarck, Preyssen, Pommern, die Fürstin zu Braunschweigk, Meckelnburg, Magdeburg, Halberstatt, Religion verwandte Stett, vnd andere, wen man darzu gehaben vnnd bedencken möge, ersuchen vnd zu hülff erfordern.

Item, man soll auch von hinnen auß, oder sunst, auff das fürderlichest, ettliche verstendige personen auff die Landtsgrenitz schicken, vnnd die vestigungen, pässz vnnd grenitzen, besichtigen lassen, wie man sich finden lassen wölte, oder wie weyt man ziehen, vnnd welchen orten man des feynds warten wölt.

Item, welliche Stett oder plätz man halten mag.

Item,

Item, Es sol ain yeder Fürst zehen stuck Feldgeschütz, vnd was darzu gehört, mit dem Ersten hauffen schicken.

Item, man soll auch den obristen Zeügmaister, auß gemainem seckel erhalten, one abgang der andern söld vnd knecht.

Vnd zu disem werck, sollen sich die obgemelten Chur vnnd Fürsten, auch aines Hauptmans allhie vnder jnen selbs vergleichen, wellicher ain fleyssigs trewes aufffsehen haben, sein endtschafft machen, vnd inn zeyt der nott sich des laßts, im Namen des Herren, vndernemen soll, Das alles vns Got genädigklich verleyhe, Amen. [3])

5. Des Hertzogs Johann Wilhelm zu Sachsen Assecuration, so Er den gesamten Ständen der vier exequirenden Creyße gegeben. Vom 8ten Ian. 1567 [1]).

V. G. G. Wir Johanns Wilhelm, Hertzog zu Sachßen, LandGraff zu Thüringen vnd Marggraff zu Meißen, ꝛc. Bekennen vnd thun kund, für Vns

 vnd

3) Es ist zwar nirgends in diesem Aufsatze, die eigentliche Zeit der Abfassung desselben, und überhaupt der Zeit, der Zusammenkunft der Erbverbrüderten Fürsten zu Naumburg, im Jahre 1541, angegeben. Aber, aus der oben angeführten Instruktion der Schlesischen Fürsten, erhellet, daß diese Zusammenkunft zu Gallus, also um den 16ten Oktober 1541, gehalten worden.

1) Daß die Acht gegen den Wilhelm von Grumbach und seine Anhänger, zeitig beschlossen, aber spät, alsdann aber auch desto schneller, vollzogen wurde, ist aus der Geschichte bekannt. Erst am 13ten December 1566, wurde am kayserlichen Hofe zu Wien, die Commission zu Vollziehung der Acht, auf den Kur-

vnd Vnsere Erben; Nachdeme die Röm. Keyserl. Maj., Vnser allergnädigster Herr, von wegen vielfältigen Vn-

Kurfürsten August von Sachsen, als Kreisobersten des Obersächsischen Kreises, in welchem die Aechter waren, wie auch die Auxiliatoria auf den Fränkischen, Niedersächsischen und Westphälischen Kreis, ausgefertiget, und am 24sten December dess. J., standen schon von des Kurfürsten August Trouppen, einige vor Gotha, und von allen Seiten, waren gegen diesen Ort, die Trouppen der Reichsexekutionsarmee im Anmarsche. Eine solche Schnelligkeit, mit der man zur Achtsvollstreckung eilte, und die Sache selbst, brachte den Bruder des mit dem Grumbach Geächteten, und mit diesem zu exequirenden Herzogs, Johann Friedrich des Mittlern, den Johann Wilhelm, in große Verlegenheit. (Der Herzog sagt selbst, in einem Schreiben an seinen geächteten Bruder, daß er erst am 23sten December 1566, von der wirklichen Vollstreckung der Acht, Nachricht erhalten. S. Rudolphi Gotha diplomatica, Th. II, Cap. 8, S. 116.) Denn, ungeachtet ihm gleich zu Anfange der Belagerung von Gotha, im Nahmen des Kaysers, die Erklärung gemacht wurde, daß er, der Herzog Johann Wilhelm, seines Bruders Landesantheil haben sollte, (wie ihm derselbe denn auch sogleich, die Stadt Gotha ausgenommen, übergeben wurde;) so geschah doch dieses zugleich mit der Aeusserung, daß der Herzog alsdann auch die Exekationskosten tragen, und, wegen deren Erstattung, den vier exequirenden Kreisen eine Assekuration geben müßte. Johann Wilhelm wußte nicht, wie er sich hierbey benehmen sollte. Er rief also, in der größten Geschwindigkeit, seine und seines Bruders Landschaftliche Ausschüsse nach Saalfeld zusammen, wohin er sich, von Coburg aus, selbst begab. Der Vortrag, mit welchem der Herzog den Ausschußtag, am 4ten Jänner 1567, eröfnete, gieng, im Grunde, dahin, den Herzog aus seiner Verlegenheit zu reißen. Johann Wilhelm äußerte nämlich da-

Vngehorsams vnd wiedersezlichkeit, den der Hochgebohrne Fürst, Vnser freundlicher lieber Bruder vnd Ge.

damals gegen seine Ausschuß-Stände: Er kenne die Befugnisse, welche ihm zu seines Bruders Landen, vermöge das Geblütsrecht und der Mitbelehnung, zustünden. Er wisse aber auch, daß, vermöge des Landfriedens und der Exekutionsordnung, die vier Kreise, denen man auf dem Reichstage zu Augspurg, 1566, die Vollstreckung der Acht gegen den Grumbach und dessen sämmtliche Mitverbundene aufgetragen, wegen der Exekutionskosten ein näheres Recht auf jene Lande hätten, und daß sie sich dieses Rechts, zum Vortheile der Rechte des Herzogs, nicht entschlagen würden, wenn nicht Johann Wilhelm ihnen, wegen ihres Kostenaufwandes, die bündigste Versicherung, oder eine sogenannte Assekuration, gäbe. Nun halte es der Herzog für bedenklich und nachtheilig, den vier Kreisen den Landesantheil seines Bruders preiß zu geben; aber für eben so bedenklich halte er es, eine Assekuration auszustellen. (Die Belagerung von Gotha war damals erst angegangen, und die Dauer derselben und des ganzen Exekutionskrieges, ließ sich noch nicht übersehen, folglich auch noch nicht der Betrag der ganzen Exekutionskosten. Hierzu kam noch, daß auf Johann Friedrichs des Mittlern Lande, beträchtliche Schulden, und außerdem noch das Leibgedinge seiner Gemahlin, und die Versorgung seiner Kinder hafteten.) In dieser so bedenklichen Lage, frage der Herzog bey seinen Ausschußständen an: ob er seines Bruders Antheil aus den Händen lassen, und den exequirenden Kreisen preiß geben, oder, ob er gegen dieselben, wegen der Kriegskosten, eine Assekuration von sich stellen sollte, oder was sie glaubten, daß sonst, zu Abwendung alles Nachtheils für ihn und das Land, zu thun wäre. Auf diesen Vortrag des Johann Wilhelm, antworteten die Außschußstände, zu Saalfeld, unterm 4ten Jänner, in der Hauptsache: Sie bäten den Herzog, sie, bey ihrer

Gevatter, Herr Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachßen rc., über hievor ausgegangene Exe-

ihrer Lage, mit dem geforderten Bedenken zu verschonen. Sie zweifelten nicht, der Herzog werde, nach seinem hohen Verstande, diese Angelegenheit Christlich, Fürstlich und dermaßen erwegen, daß dadurch, von seinem und seines Bruders Landesantheile, Nachtheil und Schaden abgewendet würden. Rudolphi, am a. O., S. 121. In dieser Erklärung, so wenig sie eine bestimmte Antwort auf des Herzogs Frage war, lag doch allemal dies, daß die Stände es lieber sehen würden, der Herzog gebe den exequirenden Kreisen eine Assekuration, als daß er seines Bruders Landesportion den Kreisen überließe. Denn, dieses, war, auf alle Fälle, nachtheiliger als jenes. Johann Wilhelm entschloß sich demnach zu einer Assekuration. Nachdem also der Kaiserliche Herold, welcher dem Herzoge Johann Friedrich dem Mittlern, die Achtserklärung nach Gotha überbracht hatte, auf seiner Rückreise von gedachtem Orte, nebst des Kurfürsten Augusts Räthen nach Saalfeld gekommen war, und die Stände und Unterthanen aus Johann Friedrich's des Mittlern Landesantheile, am 7ten Janaar, an dessen Bruder, den Herzog Johann Wilhelm, gewiesen, und dieser also, durch eine solche feyerliche Ueberweisung, Herr von seines Bruders Landen war; so stellte er nunmehr, gleich den folgenden Tag, (am 8ten Jänner 1567;) den vier exequirenden Kreisen obige Assekuration, noch zu Saalfeld, aus. Diese Assekuration konnte, da sie auf den Obersächsischen Kreis namentlich mitgestellet war, auch den Kurfürsten August, wegen des Kostenaufwandes, den er, als ein Stand des Obersächsischen Kreises, bey der Gothaischen Exekution, machte, allerdings sicher stellen. Doch wünschte er, da er den größten Theil der Exekutionskosten hergegeben hatte, eine mehrere und bestimmtere Sicherheit wegen derselben, und, in der Absicht, eine besondere Asse-

Executions-Mandata, in der *receptation* der echtere, Wilhelm von Grumbachs, Wilhelms von Stein vnd anderer ihrer Mitechtere, vnd sonsten in viele wege, begangen, obberührten Vnsern Bruder vnd Gevattern, in die Poen des LandFriedensBruch erkläret, auch darauf, nach Inhalt des jüngsten zu Augspurg aufgerichteten ReichßAbschieds [2]), die *Execution* denen Vier Creysen, als, Ober- vnd Nieder-Sächßischen, Fränckischen vnd Westphälischen, befohlen, vnd demnach solche befohlene Execution, nicht alleine vorgestanden, sondern auch in das Werck gerichtet worden, vnd neben der Belagerung der Vestung Grimmenstein vnd Gotha, die Lande, so Vns vnd Vnsern lieben Brudern ingemein zuständig, vnd Sr. Ldd., aus Krafft der eingegangen dreyiährigen Brüderlichen Vergleichung [3]), bishero in Besitz gehabt, durch die Stände obberührter vier Creyßen eingenommen werden sollen, welche auch, auf solchen Fall, alsdann nicht alleine von dem KriegsVolck verheeret, sondern auch von den Ständen, nach des heil. Reichß Ordnung [4]), innen behalten, gebrauchet vnd benutzet worden wären; Vnd aber die Römis. Keyserl. Maj., diese vorstehende Gefahr vnd obliegenden Nachtheil, Vns vnd Vnsern Erben zum besten, dermaßen abgewendet, vnd die Dinge dahin gerichtet, daß, alsbald in vorgenommener Belagerung der Vestung Grimmenstein vnd Stadt Gotha, die andere

Assekuration. Diese gab ihm denn Johann Wilhelm, mit jener an einem Tage. Sie steht beym Rudolphi, am a. O., S. 124 u. ff.

2) Vom 30sten May 1566, §. 12.

3) Vom 21sten Februar 1566. S. Seite 225 u. ff. dieses Theils.

4) Vermöge der Exekutionsordnung.

andere von Unsern Bruder, auf die getroffene Vergleichung, inne gehabte Lande, Uns, als dem nächsten *Agnaten* vnd Mitbelehnten, von wegen vnsers eigenen habenden Interesse, auch erlangter Beleyhung, gegen einer *Assecuration*, so Wir den Ständen des Reichß, der Wiedererlegung der Kriegs-Kosten halber, Inhalts der Reichßordnungen, aufrichten sollen, eingeräumet, vbergeben vnd angewiesen, also, das Uns nunmehro das gantze Land, bis auf die Vestung Gotha, gefolget [5]); Derowegen die vier Creyße, so berührte *Execution* fürgenommen, solche *Assecuration* bey Unß suchen laßen. Ob Unß denn wohl, ohne einige Wiederrede, der halbe Theil des gantzen Landes, darinn auch die Vestung Grimmenstein vnd Stadt Gotha [6]), samt aller darinnen befindlichen Munition, Proviant, Artollerey vnd Vorrath, gehörig, wie es durch den tödlichen Abgang des Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johanns Friedrichen des Aeltern, Hertzogs zu Sachßen, Churfürsten, rc. Unsers gnädigen lieben Herrn vnd Vattern, seelicher vnd milder Gedächtnis, auf Uns vnd Unsern lieben Bruder gekommen, vnd wir Gebrüdere, nach seiner Gnaden christlichen Abschied, mit einander erzeuget [7]), zuständig, vnd vnser Bruder, durch Sr. Ldd. begangenen Ungehorsam vnd Widersetzlichkeit, Uns zu Nachtheil, nichts verwürcken hat können; Wir auch, einigen Schaden an dem Unsrigen zu leiden, im

5) Durch die feyerliche Ueberweisung desselben auf dem Ausschußtage zu Saalfeld, am 7ten Jänner 1567.

6) D. i., der Landesantheil von des Herzogs Bruder.

7) Durch Kauf verschiedener Stücke, z. B. der Herrschaft Leutenberg, u. s. w.

im Rechte nicht schuldig, vnd es dießfalls vmb Sr. Lbd. Antheil zuthun gewesen, der durch diesen Weg, Krafft der Reichß- vnd *Executions*-Ordnung, in fremde Hände hat kommen sollen; So seynd Wir, aus obberührten vnd andern Vrsachen, vnd insonderheit, vmb Beschützung Vnserer vnschuldigen treuen Landschafft vnd Vnterthanen willen, vnd daß Vns auch in Vnsern gebührenden Antheil [8]), hochbeschwehrlicher Schaden in dieser *Execution* nicht zugefüget werden möchte, zum äußersten genothdrünget worden, solch *Assecuration* von Vns zu geben.

Demnach gereden vnd geloben Wir, bey vnsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Trauen vnd Glauben, daß wir den Ständen derer vier Creyße, auch andern, so vielleicht nachmals zu dieser Execution aufgemahnet vnd gezogen werden könnten [9]), von obberührten vnsers Bruders Antheil Landes, welches Vns, wie allenthalben obstehet, vbergeben vnd angewiesen worden, so weit sich desselben Vermögen ohngefährlich erstrecken mag [10]), den Kriegskosten, so die Stände in dieser *Executions*Sache vnd Eroberung der Vestung Grimmenstein vnd Stadt Gotha, ausgeben

8) Den Johann Wilhelm, vermöge des Mutschierungsvertrages von 1566, damals wirklich innen hatte.

9) Wenn etwa die vier Kreise, der Exekution der Geächteren, von welchen man glaubte, daß sie in heimlichen Verbindungen, besonders mit Reichsritterschaftlichen Gliedern und andern von Adel, stünden, nicht gewachsen wären.

10) Witer verpflichtete sich der Herzog Johann Wilhelm nicht, und weiter brauchte er sich auch nicht, gegen die Stände der vier exequirenden Kreise zu verpflichten.

ben vnd aufwenden werden, wie sich derselbe, in gehaltener Glaubwürdiger Rechnung, befinden würde, vnd wir solches, nach Versehung der Rechte vnd des heil. Römischen Reichß Ordnung, in diesem Fall vnd nach Gelegenheit zuthun schuldig, wiederum zu guten Danck erlegen, bezahlen vnd erstatten wollen. Dargegen werden auch Ihro Kayserl. Maj. vnd Stände des heil. Reiches, Vns vnd Vnsere Erben, bey dem vberwiesenen Lande vnd Vnterthanen, wie billig vnd nach Inhalt der ReichßOrdnung sich gebühret, wieder Vnsern Bruder vnd Männiglich, so sich einiges Gewalts oder thätlichen Handlungen vnterstehen würden, getreulich schützen, handhaben vnd vertheidigen.

Wir bedingen aber ausdrücklich, daß Wir durch diese vnsere *Assecuration* vnd Verpflichtung, Vnß einiger Schuldenlast auf vnsern zustehenden halben Theil am Lande, dieser fürgenommenen *Execution* halber, nicht wöllen zugezogen haben, noch etwas an denen Kriegskosten darvon bezahlen, sondern solchen Kriegskosten, vnd wie sich derselbe, Inhalts der ReichßOrdnung vnd denen Rechten nach, zu erstatten gebühret, soll von Vnsers Bruders verwürckten vnd vns heimgewiesenen Theil, genommen vnd abgezogen werden.

Deßgleichen bedingen Wir auch, daß wir Vnsers Bruders Gemahl, an Ihrer Ldd. Leib-Guth, auch an der jungen Herrschafft gebührlicher Vnterhaltung, vnd dann Vnß [11]) vnd andern Gläubigern, an zustehenden Recht, Gerechtigkeit vnd *prioritaeten*, durch diese *Assecuration* nichts

11) Johann Friedrich der Mittlere, hatte von seinem Bruder Johann Wilhelm, im Jahre 1565 ein Anlehn aufgenommen. S. S. 253 dieses Theils.

nichts wollen begeben haben. Alles treulich vnd vngefährlichen.

Daß zu Vrkund, haben Wir Vns mit eigenen Händen vnterschrieben, vnd Vnser Insiegel anhängen laßen. Geschehen vnd gegeben zu Saalfeld, den 8ten *Ian.*, im 1567sten Jahre.

6. Keyser Maximilian's II Commissions-Befehl, wegen Würdigung der Vier assecurirten Aembter. Vom 6ten December 1570.

Wir Maximilian der andere ꝛc., entbiethen den Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Vnsern lieben getreuen, Jorüßlau von Kolebrat, auf Petersberg, ꝛc. Heinrichen, Herrn von Stahrenberg, vnd *Thimotheo* Jungen, der Rechten Lehrer, allen Vnsern Räthen, Vnser Gnad vnd alles Guts. Wohlgebohrne, Edele, Ehrsamen, Gelehrt vnd liebe Getreue; Demnach auf diesen ietzigen alhierigen ReichßTag zu Speyer, der *Articul*, den Gothaischen *Execution*-Kosten belangend, auf vorgehende nothwendige vnd fleißige Bewegung vnd Rathschlagung, letzlich durch Vns vnd die anwesende Churfürsten, Fürsten vnd Stände, samt der Abwesenden Räthe, bottschafften vnd Gesandten, vnd, vnter andern denselben anhangenden Puncten, des Rests halben, so dem Hochgebohrnen *Augusto*, Hertzoge zu Sachßen, des heil. Reichs Ertzmarschallen, Vnsern lieben Oheim vnd Churfürsten, an Sr. Lbd. darzu vorgesetzter vnd berechneter Auslage, noch hinterständig, dahin verglichen worden ist, daß nehmlich Seine Churfürstl. Lbd., berührtes Hinterstandes wegen, so sich, nach angehörter guter Rechnung über alles, so Sr. Lbd. allbereit aus des

Reichß *contribuirten* Hülffe empfangen, noch auf zweymahl hundert vnd 86,316 fl. —. 11 kr., vnd noch 20,000 fl., welche Sr. Ldd., auf Vnsere Intercession, bey den Ehrsamen, Vnsern vnd des Reichß lieben Getreuen, N. ., Bürgermeister vnd Rath der Stadt Nürnberg, Anlehnsweise, zu solchen Executions-Wercke aufgenohmen, vnd demselben zu bezahlen versprochen vnd schuldig ist, an allen erläufft, auf die *Assecuration*, so der auch Hochgebohrne Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachßen ꝛc., Vnser lieber Oheim vnd Fürst, Sein, des Churfürstens Ldd., zu Saalfeld, vntern *dato*, den 8ten *Ianuarij* 1567, zugestellet, vnd Ihr hieneben abschrifftlich zu befinden, dergestallt gewiesen worden, daß die darinnen benahmte vier Aemter, Eins, Zwey, Drey, oder, nach Gelegenheit vnd Befindung des Werths, alle Vier, auf vorgehende Würdigung vnd *aestimation* derselben, durch Vnsere darzu verordnete Keyserl. *Commissarien* zu beschehen, Sr., des ChurFürstens Ldd., vermöge der angeregten *Assecuration*, so hoch vnd weit sich obbestimmter Ausstandt erstrecket, auch den Jungen vnsererس gefangenen Hertzogs Johann Friedrichs Söhnen, oder deren Erben, die Ablösung, entweder aller auf einmahl, oder etlicher aus denselben, wenn vnd welches Ihnen belieben wird, der vorangeregten Würdigung nach, zu ewigen Zeiten vorbehalten, einge Antwort werden sollen, vnd Wir denn daßjenige, was also, dieser obgerührter Sachen halben, einhellig verglichen, geschlossen vnd Vns heimgestellet worden, allen Theilen zu Guten gerne, so förderlich als es immer seyn kan, in das Werck gerichtet vnd vollzogen sehen; So haben Wir darum Euch, samt vnd sonderlich, darunter zu Vnsern Keyserl. *Commissarien* verordnet vnd fürgenommen. Befehlen Euch hierauf, in Krafft oban-

angeregten gemeinen Reichß-Beschlusses vnd von Römis. Keyserl. Macht, vnd wollen, daß Ihr Euch solcher Vnserer Keyserl. *Commission* gutwillig, gehorsamlich vnd ohne alles Verweigern, beladet, vnd Eure Gelegenheit dahin richtet, daß ihr auf den 16ten Monaths *Ianuarij* schierskünftigen Ein vnd Siebenzigsten Jahres, eigentlich und gewißlich zu der Sachßenburg, dahin wir dann die Hochgebohrne, Friedrich, Pfalz-Grafen bey Rhein, Hertzogen von Bayern, *Augustum*, Hertzogen zu Sachßen, rc. Vnsere liebe Oheimen, Schwägere, ChurFürsten vnd Fürsten, als gedachter junger Herrschafften Curatore vnd respective Interessenten, für sich selbsten, oder durch Ihre Ldd. gevollmächtigte Räthe vnd Anwälde, zu erscheinen, allbereit auch vertaget, vnd Ihr, wo nöthig, noch weiter zu beschreiben, erscheinet, darnebens auch deren benennten Orthen vorwesenden Ambtleuthen, Schößern vnd Renthmeistern, vnd andern Persohnen, die solcher Aemter, Städte vnd Schlößer vnd Flecken Einkommen, Werth vnd Nutzungen, vor andern guten Wißens, vnd die Amt- vnd RenthenRechnungen, Regiestern, Saal vnd andere Bücher, vnter ihre Gewahrsam haben, deßselben zeitlich vergewißert, vnd vor Euch vnweigerlich zu erscheinen, solche Rechnungen vnd Regiester fürzulegen, vnd darbey, wie es allenthalben vmb die Nutzbar- auch Ober- vnd NiederGerechtigkeiten jedes Amts vnd deßelben Zugehörten, Beschaffen, bescheidiglich vnd vermittelst Eydes anzuzeigen, mit allem Ernst, vnd, wo es nöthig, wahrhafftiger Strafse vnd GeldPoen, anhaltet vnd zwinget, alsdann, vnd nach solchen eingenommenen Bericht, etliche solcher Dinge erfahrne, erbare vnd vertraute Leuthe, wo nöthig, zu Euch ziehet, vnd die *assecurirten* Aemter vnd Städte, samt Dero Zugehör, iedes nach

 seinen

seinen billigen landläuffigen Werth vnd Anschlag, schätzet, würdiget, vnd in zwey gleichlautende Regiester vnd Bücher, deren Eines gedachtem ChurFürsten vberantwortet, das andere viel bemeldten jungen Hertzogen zu Sachßen bleiben soll, wie sich deren jedes am HauptGuth belauffet, vnd was es sonst für Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten habe, fleißig beschreibet, vnd fürders, deren Eins, zwey Oder mehr, biß auf Vier, offtgenannten Churfürsten zu Sachßen rc., Innhalts der *Assecuration*, vnd so hoch vnd weit sich obbestimmter Sr. Ldd. berechnete Summa, sammt deren Nürnbergischen vnbezahlten Anlehn, erträget, (doch auf vorgehende der Vnterthanen ledigzehlung ihrer vorigen Pflichten, auch ausdrücklichen Vorbehalt der bedingten ewigen Wiederlösung, vnd daß Sr. Ldd. dieselbe allerdings in dem Werth vnd Güthe, wie sie dieselben empfangen, ohngeschmählert vnd ohngeärgert, wieder einräumen, auch die Vnterthanen, die Zeit Sr. Ldd. Inhabens, bey Ihren Freyheiten vnbedränget bleiben laßen wolle;) einnehmen laßet, auch, auf den Fall die Vnterthanen ihre Pflichten, sonsten nicht wollten ledig gezehlet werden, sie Dero, in Vnsern Nahmen vnd an Vnser statt, entbindet, vnd auf sein, des ChurFürstens, Ldd., ferner anweiset, vnd sonst gemeiniglich alles anders thut, handelt vnd gebiethet vnd verbiethet, was sich, vermöge viel angezogener *Assecuration*, hierinnen zuthun gebühret vnd die Nothdurfft erfordert, vnd Euch an denselben allen, gar niemands hindern, noch irren, sondern in deme allen, wie obstehet, dieser Vnserer Keyserl. *Commission* gestracks nachsetzet, vnd, nach geschehener Würdigung, die Einantwortung, (ohngeachtet eines oder des andern Einreden, oder auch nicht Erscheinung;) nichts destoweniger, vorgeschriebener Massen,

sen, fortgehen vnd geschehen laßet, diejenigen aber, so sich darunter beschwehret zu seyn vermeynen wollten, solches gebührender maßen bey Vnß zu suchen, anweiset. An welchen allen thut ihr Vnsern ernstlichen Willen vnd ernstliche Meinung. Gegeben Speyer, den 6ten *Decembr.*, *Ao.* 70.

7. Weydauischer Abschiedt, vom 19ten Martij 1571, worinnen von Würderung und Taxirung der vier Assecurirten Aemter vornehmlich gehandelt wird.

Der Röm. Keyserl. Majestät, Vnsers allergnädigsten Herrns, ꝛc. Wir verordnete *Commissarien*, Jaroßlau, Herr von Kollebradt, vff Petersberg, Heinrich, Herr von Stahrenberg, zu Weltberg vnd RiedtTag, vnd Thimotheus Jung, der Rechten Doctor, alle höchstermeldter Keyserl. Maj. Räthe, bekennen vnd thun kund: Nachdeme höchstgedachte Ihro Maj., auch ChurFürsten, Fürsten vnd Stände des heil. Reichß, auf diesen itzigen zu Speyer gehaltenen ReichsTage, Anno 1570, beschloßen vnd verabschiedet, waßer Gestallt der ChurFürst zu Sachßen, des Rests halben, so Sr. Churfürstlichen Gnaden, von der gutwilligen Vorstreckung vnd Darleyhn zu der Gothaischen Kriegs*Expedition*, noch ausständig, vnd Sr. Churfürstlichen Gnaden den Ständen des Reichß, auf 286,316 fl. — . 11 pf. berechnet vnd liquidiret, bezahlet vnd vergnüget, vnd damit an die vier *Assecurirten* Aemter, Sachßenburg, Schloß vnd Amt Weyda, Arnshauck, samt den Städten, Triptiß, Neustadt an der Orla, Auma vnd Ziegenrück, so Hertzog Johann Wilhelm zu Sachßen, als ein Inhaber des verwürckten LandesTheil, selbst

verpfändet vnd hypotheciret, verwiesen werden sollte, vnd dann darauff Ihro Keyserl. Maj. vns *committi*ret vnd befohlen, solche Aemter in gebührlichen vnd Landläuffigen *Tax* vnd Würderung zubringen, vnd ferner an Sr. Chur Fürstl. Gnaden zuweisen, alles nach laut vnd Inhalt angezogener *Assecuration*, vnd Vnß aufgetragener *Commission*, deren *Datum* stehet den 6ten *Dec. Ao.* 70, Wir auch demnach, zu gehorsamster Vollziehung höchst ermelter Ihrer Keyserl. Maj. *Commission*, solche Aemter, nach billigen vnd Landläuffigen Gebrauch gewürdet, über dieselbe Tax vnd Würderung, klahre vnd richtige versiegelte Register vnd Verzeichniß aufgerichtet, vnd Ihren Chur- vnd Fürstl. Gnaden Räthen, auch deß Churfürst PfalzGrafen, als verordneten Vormundes, Abgesandten, in gleichen Theil ein Original-Regiester zugestellet, vnd es sich aber, nach solcher beschehener Würderung vnd Anschlag, befunden, daß die vier Aemter zu Bezahlung der 286, 316 fl. vnd 11 pf., auch zu Entrichtung der Nürnbergischen 20,000 fl., so, Inhalts der Keyserl. *Commission*, noch darüber auf solche Aemter geschlagen werden sollten, nicht zugereicht, sondern, daß dem ChurFürsten zu Sachßen, ohne solche Nürnbergische Schuld, alleine noch 94,594 fl. 2 gr. 8 pf. hinterstellig; So haben Wir, nach fleissig gepflogener Handlung, solche Sachen, berührtes Rests vnd Hinterstands halber, auf folgende Mittel gerichtet vnd verabschiedet. Nehmlich,

Wie wohl, nach Gestalt der Gegenwärtigen Anweisung, die *Regalia* vnd Herrlichkeit, wie sie in Vnser Verzeichniß benannt, gemeinen Gebrauch nach in dergleichen Pfandschafften, in keinen Anschlag gebracht worden, vnd derowegen der Churfürst zu Sachßen, 2c. sich an die Tranckſteuer, als ein Regal-

RegalStück, weisen zu laßen, nicht unzeitliches Bedencken gehabt; Dieweil aber die Unterthanen der Aemter, vor der Uebergebung Hertzog Johann Wilhelmen allbereit 15 Jahr lang eine Tranckſteuer verwilliget gehabt, daran auf künfftig *Quasimodogeniti* dieß 71sten Jahres, ein Jahr allbereit verfloßen seyn wird, und noch nicht mehr denn 14 Jahre gäntzlich übrig seyn werden, und denn dieselbige in der Theilung des Landes, den jungen Hertzogen zu Sachssen zu gut und Vortheil kommen sollen; Alß haben Wir, auf der Römis. Keyßl. Maj. sonderbahre empfangene Resolution, einen ungefährlichen Auszug aus dem TranckſteuerRegiester machen laßen, und, auf leidliche Aestimation, dieselbige angeschlagen, und mit des ChurFürstens zu Sachßen Räthen oberhaupt dahin gehandelt, daß Ihro ChurFürstl. Gnaden, solche übrige 14jährige TranckSteuer nicht als ein angeschlagen RegalStück, sondern, (von wegen der Bewilligung, so dem Hertzogen zu Sachßen rc. allbereit und vor dieser allhier gepflogener Handlung, von den Unterthanen geschehen,) alleine zur Pension und Verzinßung Sr. Churfürstl. Gnaden Rests und ausstehenden derer 94,594 fl. 2 gr. 8 pf. und darüber noch 10,000 fl., so Sr. ChurFürstl. Gnaden von der Nürnberger Schuld zu bezahlen, in dieser Handlung allhier, auf höchstgedachter Ihrer Maj. Special-Befehl, von Uns, den Commissarien, zugeschlagen worden, und also zu Hauff Einmahlhundert Viertausend 594 fl. 2 gr. 8 pf. Haupt-*Summa*, die 14 Jahre über annehmen, und dieselbe solche 14 Jahr über, ohne aufgekündet der Haupt-Summa, anstatt der Zinnß, einnehmen solle und wolle.

Und damit solche Tranckſteuer in vorigen Stande erhalten werde; so soll und will Hertzog Johann Wilhelm, den Einwohnern der Städte und

Kretzschmarren in denen assecurirten Aemtern, an Derselbigen angelegenen Gehöltzern, die sich zuvor Holtzes, zum Maltzen, Brauen, Brau-Geräthe, Böttger-Gefäß vnd sonsten, erholet, nochmals an den vorigen Enden vnd in alten Kauf, zukommen laßen. Dagegen will vnd soll auch der ChurFürst zu Sachßen, 2c. solche Tranckſteuer, von denen Vnterthanen anderer Gestalt nicht annehmen, denn wie es die Vnterthanen bewilliget, vnd solches Hertzog Johann Wilhelms letzt gemeines Ausschreiben mit sich bringet, vnd alle die in solchen Ausschreiben befreyete Personen, darwieder nicht belegen oder beschwehren. Aber, nach Ausgang der 14 Jahre, soll Sr. Churfürstl. Gnaden, solcher Haupt*Summa* der 104,594 fl. 2 gr. 8 pf. wegen, in andere Wege Bezahlung, Vergnügung vnd Erstattung erfolgen vnd gethan werden. Vnd es soll diese Bewilligung vnd Annehmung, dem ChurFürsten zu Sachßen, an den habenden Regalien, derer Sr. Churfürstl. Gnaden vber diese Aemter berechtiget, nicht praejudiciren, oder zu einiger Einführung vnd schädlicher Mißdeutung, Sr. Churfürstl. Gnaden angezogen werden, sondern, die Regalien sollen Deroselben, ietzo vnd künfftig, allermaßen dieselbige Sr. ChurFürstl. Gnaden in der *Assecuration* verschrieben, vnd in Vnser WürdigungVerzeichniß gesezet vnd einverleibet, bleiben vnd vorbehalten seyn.

Vnd nachdeme darneben in dieser Handlung mit fürgeloffen, daß der ChurFürst zu Sachßen solcher 104,594 fl. 2 gr. 8 pf., wasergestallt dieselbige Sr. ChurFürstl. Gnaden, nach Ausgang der 14 Jahre, vergnüget vnd erstattet werden sollten, gnugsam versichert vnd assecuriret seyn wollen, vnd aber Hertzog Johannß Wilhelm sich derentwegen in nichts einlaßen wollen, dieweil solche Sache nunmehro nicht

nicht Sr. Fürstl. Gnaden, sondern Dero jungen Vettern berühren wollte, wie denn, nach Gelegenheit aller zu Speyer fürgegangenen Handlung und der darauf erfolgten Abschied, soviel befunden, daß die endliche Bezahlung, nach der LandesTheilung, auf des gefangenen Hertzog Johann Friedrichs zu Sachßen Söhnen, ohne das nothwendig kommen und wältzen müßte; So haben wir es dahin gemittelt, daß sich der ChurFürst mit den andern der Kindern Vormündern, solcher Verschreibung und Vergewißerung, wasermaßen berührte 104,594 fl. 2 gr. 8 pf., nach Verlauffung der 14 Jahre, zu bezahlen und zu erstatten, wie auch derwegen Sr. ChurFürstl. Gnaden zu versichern, selbst, zu erster Gelegenheit, freundlich vergleichen und vereinigen wollen und sollen. Im Fall aber, da solche Vergleichung ohne Frucht abgehen sollte; so soll es bey der Römis. Keys. Maj. stehen, ferner endliche Verordnung anzustellen, wie dieser *Punct* zu entscheiden oder zu verrichten seyn möchte.

Und dieweil in Abhandelung solchen *Puncts*, die Bezahlung und Versicherung der 104,594 fl. 2 gr. 8 pf. belangend, fürgelauffen, ob und wie dieselbige, auf einmahl, oder *Particulariter*, samt und mit den vier Aemtern, (welchen hiebevor, der Ablösung halber, in der *Assecuration* und unser verfertigten WürderungsRegiester, ihre Maaße gegeben;) oder ohne dieselbige, abzulegen? Die ChurFürstl. Sächsischen Räthe aber in die *Partitular-Solution*, aus allerley fürgewandten Motiven und Ursachen, zu bewilligen sich zum höchsten beschwehret; so soll auch solcher Streit ob angezogener Articul, gleichfalls mit auf der Herren Vormündere Vergleichung, und, auf dem Fall dieselbe entstünde, auf Ihre Keys. Maj. endliche

 Ent-

Entscheidung, samt vnd neben der Versicherung, wie oben vermeldt, auch gestellet seyn.

Vnd nachdeme, wie obstehet, zu obbenannter Summa der 104,594 fl. 2 gl. 8 pf., die 10,000 fl., so dem Rath zu Nürnberg zubezahlen, geschlagen worden; so wird sich der Churfürst zu Sachßen, rc. zu ehester Gelegenheit mit dem Rath zuvergleichen wißen, wie die Bezahlung dem Rath zu thun, vnd derwegen ein Rath zu vergnügen seye. Was auch dem Rath sonsten an solcher Forderung noch ausständig, damit wird sich ein Rath an die Restanten der Gothaischen Contribution zuhalten, vnd solches von heil. Reich, wie zu Speyer auch verabscheidet, zu fordern vnd zuempfahen wißen.

Ferner, nachdeme auch der Durchlauchtigste vnd hochgebohrne Fürst, Hertzog Johann Wilhelm, nunmehro, nach Einantwortung der vier *assecurirten* Aemter, vnd Anweisung der übrigen 94,594 fl., so dem Churfürsten zu Sachßen zu Bezahlung Sr. Churfürstl. Gnaden Rests vnd Ausstehends, hinterstellig gewesen, Sr. Chur-Fürstl. Gndl. von Sich gegebene *Obligation* vnd assecuration, wiederum erfordert, vnd aber die Chur-Fürstl. Sächßl. Räthe, an statt Ihres gnädigen Herrns, dieselbige heraus vnd von sich zugeben, bedencken getragen, ehe vnd zuvor die Landes-Theilung vollkommen zur Richtigkeit vnd Endschafft gebracht, vnd Sr. Churfürstl. Gnaden solches Uebermaßes halben, von den Vormündern gnugsam versichert würde, oder, wie oben bemeldt, die Keyßerl. Maj. die heimgestellte Erkänntniß darinnen gethan; Alß haben wir diesen Punct dahin gerichtet vnd verabschiedet, daß der Churfürst zu Sachßen rc. die innhabende *assecuration* in der Röml. Keyserl. Maj. Händen stellen, deponiren vnd vbergeben solle, derowegen wollen Ihro Maj. Sr. Churfürstl.

fürstl. Gnaden eine *Recognition* allergnädigst zustellen, solche *Assecuration* aus Ihro Maj. Händen nicht kommen zu laßen, es sey dann Sr. ChurFürstl. Gnaden obbenanntes solches ihres Rests gänzlichen versichert.

Alß dann, vnter andern, etzlicher Geistlicher Zinßen, Zulagen vnd Renthen halben, in dieser allhier gepflogener *tractation* allerley fürgelauffen; So haben Wir solches, nach genommener aller Partheyen Erklährung, dahin entschieden, daß alle geistliche Renthen, Gülden, Zinßen vnd Zulagen, so vor Alters vnd biß auf diese Zeit dieser Einräumung, aus diesen vier Aemtern an andere Orthen, zu Erhaltung Kirchen, Schulen vnd deren Superintendenten, auch Hospitalia, gemeinen Kasten vnd milden Sachen, oder sonsten, geschlagen, verordnet vnd gewendet, dahin auch nochmals gereichet vnd gefolget werden sollen. Hinwieder, was auch aus Hertzogs Johann Wilhelms jetzt innhabenden Landen, Aemtern vnd Clöstern, so Sr. Fürstl. Gnaden in der Theilung bleiben, oder auch den Fürstl. Kindern zukommen würde, zu Erhaltung Schulen, Kirchen, Geistlichen oder andern Personen, Hospitalien, gemeinen Kasten, milden Sachen vnd sonsten, in diese gewichene Aemter vnd deren Superintendens gereichet, geschlagen, geordnet vnd gewiedmet, soll auch darbey bleiben, vnd, dahin es zur Zeit dieser Einräumung verordnet befunden, gegeben, vnd derhalben von keinem Theil, gantz keine Aenderung fürgenommen werden.

Ferner, dieweil des heiligen Reichs Hülffe, *Contribution* vnd Anlagen, *Onera Realia* seyn, so auf des Reichs Lehn-Stücken, Güttern, vnd nit auf den Personen stehen, vnd dann die vier *assecurirten* Aemter, von den andern Fürstl. Theilen, biß zur Ablösung, kommen, vnd in des ChurFürstens zu Sachßen ꝛc.

Possession,

Possession, Genieß vnd Gebrauch, mit allen Regalien, Herrlichkeiten, LehnNutzungen vnd Gerechtigkeiten, geantwortet worden; So ist es billig vnd im Reich also bräuchlich vnd herkommen, daß der ChurFürst zu Sachßen, 2c. die Zeit über Sr. ChurFürstl. Gnaden Inhabung, dem heil. Reich die Gebühr, so vngefährlich auf solchen Güthern stehen mögten, contribuire vnd entrichte.

Derowegen haben Wir, aus sonderlichen der Keyserl. Maj. habenden Befehlig, solche, des heil. Reichß-Contribution gebührliche Anlegung, beyde des Anschlags auf den Römer-Zug vnd der CammerGerichtsVnterhaltung halben, auf solche vier Aemter dergestalt gerichtet, angeleget vnd verabschiedet, daß der ChurFürst zu Sachßen 2c. derentwegen zum einfächtigen Monathlichen Anschlag, in jetzt jüngsten vnd künfftigen Reichßbewilligungen, 5 zu Pferd vnd 20 zu Fuß, vnd dann, zu Vnterhaltung des CammerGerichts, 25 fl. ordinarie, jedoch die Erhöhung, so im Reich darzu gewilliget, (wie dann Ao. 1566 zu Augspurg, vnd dann jüngst zu Speyer, auf $\frac{2}{3}$ solche Erhöhung geschloßen, welche über die 25 fl. noch 16 fl. 14 gl. machen;), oder noch gewilliget werden möchte, vnausgeschloßen, auf sich nehmen, vnd dieselbe von solchen Aemtern gebührlich dem heil. Reiche contribuiren vnd entrichten solle.

Alß denn der *Restanten*, vnd der allbereit verfallenen Nutzungen, Zinnßen vnd Gefällen halber, wie dieselbe Hertzog Johann Wilhelm von denen angewiesenen Aemtern gefolget werden solte, auch der Amt- vnd Wittumbs-bücher, zu den Geistlichen Einkommen vnd Superintendens, zu nothwendiger Nachrichtung, gehörig, allerley Irrungen fürgefallen, haben wir solches dahin verhandelt, daß, was die steigende

vnd

vnd fallende Einkommen, darinn auch die Tranckſteuer mit eingerechnet, anbetrifft, die ſollen bis auf den Tag der Anweiſung, Hertzog Johann Wilhelmen ohnverhinderlich folgen; die Erbzinnß aber, ſo auf *Walpurgi* vnd *Michael* fällig werden, dieſelbe ſollen dem ChurFürſten zu Sachßen ꝛc. vnwiderſprechlich bleiben, vnd ſolchem in der künfftigen wiederablöſung der Aemter allenthalben, wie obſtehet, nachgegangen, vnd darinnen gleichförmige gebührliche Gleichheit gehalten werden.

Soviel die Amtsbücher belanget, die ſollen vnd wollen Sr. Churfürſtl. Gnaden, förderlich den Amts-Verwalthern zuſchaffen, vnd darneben die Fürſetzung thun laßen, daß aus dem general-Wittumbsbüchern ein Extract der Geiſtl. Einkommen vnd zulagen gemachet, vnd berührter Extract in drey Monathen a dato, in die Aemter vnterſchiedlich vberſchicket werden ſoll.

Nachdem auch Hertzog Johann Wilhelm, von wegen viel angezogener *Aſſecuration* ſchuldig, das Amt Sachßenburg, des LeibGedings halber, darauf Jhro Fürſtl. Gnadl. Gemahl verwieſen, zubefreyen, vnd ſolches biß anhero völlig nicht geſchehen; ſo ſollen Jhro Fürſtl. Gnaden nochmals zu den förderlichſten ſolches Leibgedings halber, obgenannt Amt Sachßenburg befreyen vnd loßmachen.

Schließlichen, dieweil auch ein Zweiffel fürgefallen, ob die von Brandenſtein, zu Ranieß wohnende, in dem Gezirck des Amts Arnshauck gehörig, oder nicht?, Wir auch derenthalben Erkundigung einnehmen laßen, dieſelbe aber dermaßen beſchaffen befunden, daß Wir Vns ſolches Streits halben, mit den ChurFürſtl. Sächßl. Räthen nicht vergleichen haben mögen, iſt letzlichen erfolget, das die Röml. Keyſerl. Maj.

Gelegen-

Gelegenheitl., deren halben eine *Commission* auf vnpartheyische Leuthe allergnädigst ausgehen laßen wollte, mit solchem Befehlig, daß derselbe *Commissarius*, allenthalben ordtenliche Inquisition vnd Nachfrage habe, wie es vor 10, 15 vnd mehr Jahren mit denen zu Ranieß gehalten, vnd, nach eingebrachten Bericht, Ihro Keyserl. Maj. solchen Zweiffel allergnädigst wollten entscheiden, dabey es auch von allen Theilen bleiben soll.

Welches alles vnd jedes Wir, anstatt mehrer Bekräfftigung, in gegenwärtigen Abschied haben bringen wollen, darnach man sich künfftiglich zu allen Theilen zurichten. Welcher Theil auch in einem oder mehr Articuln, durch solchen Abschied sich beschweret wird befinden, demselben wollen Wir hiermit, auch, Vermöge habender ausdrücklichen *Commission*, an Ihre Keyserl. Maj. ordentlicher Weise gewiesen haben, daselbst solche seine Beschwehrung fürzubringen, vnd ferner Ihrer Maj. endliche Erkenntniß darüber zugewarten.

Zu Vrkund haben Wir Vns mit eigenen Händen vnterschrieben, vnd Vnsere Pettschafft fürgedrücket. *Actum et signatum* auf dem Schloß Weyda, den 19ten *Martii*, Im 1571 Jahre.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Jeroßlau, Herr von Kollebrad.	Heinrich, Herr von Stahrenberg.	*Timotheus* Jung, Dr.

8. Kay=

8. Kayserlichen Lehen-Brieffs Begnadigungen und respective restitution der Fürsten von Sachßen, ꝛc. anjetzo Altenburgischen, Weimarischen, Coburgischen und Eisenachischen Theils, vom 17ten Febr. 1587 [1]).

Wir Rudolph der andere, von GOTTES gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, König, Ertz-Hertzog zu Osterreich, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun Kund allermänniglich: Alß Weyland der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst, Herr *Ferdinandt*, Römischer Kayser, Unser geliebter ahnherr, mildseeligsten Andenckens, auch Weyland Johannes Friedrichen den Eltern, Hertzogen zu Sachßen, und nach deßelben tödtlichen Abgangk, seine Söhne, Johannes Friedrichen den Mittlern, Johannß Willhelmen und Johanns Friedrichen den jüngern, von Ihrer Majestät und des Reichs wegen, mit nachfolgenden Stücken belehnet, Als nehmlichen, der Landgrafffschafft zu Thüringen, mit dem Ambte Gerstungen, Hauß-Breitenbach, dem Theil an Bercka, Stadt zu Eisenach, Schloß und Ambt Wartenburg, Schloß, Ambt und Stadt Gotha, sambt seiner Zugehörungen, dem Sechsten Theil an Treffurdt, dem Theil und Gerechtigkeit an Saltzungen, Ambt und Stadt Creutzburg, dem Ambt, Schloß und Stadt Weymar, Ambt und Schloß Tennebergk, sambt seinen

1) Dieß ist die archivalische Rubrik dieser Urkunde. Eine richtigere Rubrik, würde vielleicht diese seyn: Des Kaysers Rudolphs II Lehnbrief, für die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann zu Sachsen-Weimar, d. d. Prag, den 17ten Februar, 1587.

nen Zugehörungen, dem Ambt Schwartz-Wald, Stadt Waltershausen, Stadt Kahla, sambt dem Schloß und Ambt Leuchtenburg, Ambt und Schloß Arnshaucke, Stadt Neustadt, Stadt Pößneck, Tripts und Flecken Auma, Schloß und Flecken Rötha, Stadt Orlamünda, Ambt, Schloß und Stadt Jehna, Schloß, Ambt und Dorff Roßlaw, Schloß und Ambt Waßenburgk, dem Geleyth zu Wiegendorff, Ambt, Schloß und Flecken Dornburgk, dem Ambt Chamburgk, so vormahls Hertzog Moritzen gewest, Stadt Buttstadt, Stadt Buttelstadt, auch dem Ambt daselbsten, dem Theil an dem Schutz-Geldte zu Erfurth, wie es bishero zum Hauße Sachßen gehöret, ausgenommen das LeibGeleidt zu St. Johannßen und Andreßen Thoren, so Hertzog *Augusto*, jetzo seinem Sohn, Hertzog Christian, bleiben soll, Friedtbach, mit Jagdhauß und Dorff daran, Hümmelheimb, dem Jagdhauß und Dorff daran, Trugkenborn, dem Jagdhauß und Dorff daran, so verschiener Zeit in Grundt abgebrunnen, und dargegen ein anders Jagdhauß, Wolffers-Dorff genannt, erbauet worden, Weyda und Ziegenrück, sambt ihren Aemtern, Schlößern und Städten und Befreißen, Zugehörungen, desgleichen dem Schloß, Ambt und Flecken Cappelndorff, und dann, bey jedem Ambt, Sietz, Stadt oder Guth, sein Zugehörung, sie seyn jenseits oder dießeits der Saal gelegen, mit allen Praelaten, Grafen, Herrn, auch derselben Praelaturen und Clöstern, der Weltlichen Obrigkeit SchutzRechten und Advocatien, wie seine vorfahren solche gehabt und gebraucht haben, Graffschafften und Herrschafften, denen von der Ritterschafft, sie sitzen uff Cantzley oder Ambtschrifften, Item, den Schlößern und Städten in Francken, mit Nahmen, Coburgk, Schloß und Stadt, Heldburgk, Schloß und Stadt, Strausheimb, Schaumbergk, Neuenhauß, Heldtburghaußen,

Sonne-

Sonnebergk, Neustadt, Eyßfeldt und Robach, welche nach Weyland Hertzog Johann Ernsten zu Sachßen absterben, [2]) dieweil Er keine Männliche Erben verlaßen, an gedachten Hertzog Johanns Friedrichen den ältern, alß den Brudern, gefallen, Item, nachfolgenden Schlößern, Städten, von Adel Güttern, Gerechtigkeiten und Herrschafften, so gedachten Hertzog Johanns Friedrich dem ältern, durch den Vertrag, zwischen Ihme und Weylandt den Hochgebohrnen *Augusto*, Hertzoge zu Sachßen, nach Absterben auch Weylandt seines Bruders, Hertzog Moritzen, Chur-Fürsten, ꝛc. zu Naumburgk aufgerichtet, und durch Weiland Unsern lieben Herrn und Vettern, Kayßer *Carln* den Fünfften, Hochlöblichster Gedächtnüß, confirmiret, zukommen; Nehmlich, Schloß, Ambt und Stadt Altenburgk, mit den Flecken, Luckaw und Schmöllen, und denen von Adel, die ins Ambt gehören und Ambtssäßen, desgleichen auch etlichen Cantzleyschrifftsäßen, so in obberührten Vertrag Nahmhafftig gemacht seyn, dem Ambt Sachsenburgk, dem Ambt Herbstleben, ausgeschlossen die Stadt Denstadt, nach laut obberührten Naumburgischen Vertrags, dem Ambt Eisenbergk, mit solchem Auszug und Vorbehalt etzlicher Dörffer und Landstraßen halber, und sonsten auch, nach Inhalt gemeldtes Vertrags, weiter, die Gütter Oldesleben und Volckenroda, mit allen Fürstlichen Regalischen Obrigkeiten auf allen Güttern, so in die gemelden Ambt und Gütter gehören, nichts ausgeschlossen, auch mit Folge, Steuern, Ambtsäßen, Bergwercken und allen andern, Immaßen solches obgedachter Weylandt Hertzog *Augustus*, Churfürst, hievor innen gehabt, darüber auch die Grafen von Schwartzburg, so hievorn

2) Im Jahre 1553.

vorn mit den Arnstattischen Lehen, von hochgedachten Kayser *Carln* auf Weylandt Hertzog Moritzen zu Sachßen gewiesen worden, samt denselben Arnstattischen Lehn, Immaßen solche Lehen Weylandt bemelten Hertzog Johannß Friedrichen dem ältern, und deßelben Vorfahren, seithero der Großväterlichen Theilung [3]) und vor der *Capitulation* vor Wittenberg aufgericht, zugestanden, und weiters nicht, und ferner, die Gerechtigkeit zu der Losung an dem Ambt Königsbergk in Francken, zusambt der Lehenschafft, Ober-Bottmeßigkeit und aller Gerechtigkeit, Folg, Steuer und anders an dem Schloß und Ambt Allstedt, Inhalt und besag des Naumburgischen Vertrags; desgleichen allen Güttern Ständten, Gefällen, Nutzungen, Straßen, Mannschafften, Leuthen, Lehnschafften, Gerichten, Obristen, Niedristen, Waßern, Fischereyen, Rechten, Nutzungen, Bergwercken, Saltzwercken, Wäldern, Wildbahnen, Zollen, Geleiten, und Gemeiniglich, mit allen und jeden ihren Fürstlichen Regalien, Herrlichkeitrn, Obrigkeiten, Ehren, Würden, Freyheiten, Nutzungen, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Zu- und eingehörungen, benannt und unbenannt, auch allem andern, so zu und in bemeldten Land zu Thüringen, Meißen und Francken, auch in den angezeigten Aemtern, gelegen, geseßen, auch dahin Bekreyset, begrieffen und darzu gehörig seyndt, und neben dem allem, mit dem Chur-Fürstenthum zu Sachßen und Ertz-Marschalck-Amt der Chur, und was von Rechtswegen darzu gehört, auch dem Margkgrafthum zu Meißen, und allem andern, so von Ihrl. Mäyl. und dem Heil. Röml. Reich zu Lehen rühret, und vorgenanndter Weylandt Hertzog *Augustus* innegehabt, jetzo aber unser lieber Oheimb und

3) Vom Jahre 1485.

und ChurFürst, *Christian*, Hertzog zu Sachßen, innen hat, und herwiederum gedachten *Augustum*, mit obgemeldten seiner Vettern Fürstenthum, Landen, Graf- und Herrschafften, Rechten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, darnebens gedachte Hertzogen, in Krafft der Altväterlichen Verbrüderung [4]) und Verträgen, zwischen den Häusern Sachßen und Hessen aufgericht, zu der gesamten Anwartung an dem Fürstenthum Hessen, kommen lassen, auf Maß denn auch hernach, obgedachter Hertzog Johanns Willhelm, nach Ableiben Hertzog Johann Friedrichs des jüngern, alle solche Lehen, Regalien, Fürstenthum, Land, Leüth, Grafschafften und Herrschafften, mit allen und jeden hiervor angezeigten und andern Herrlichkeiten, Würden, Freyheiten und eingehörungen, wie die, alß obstehet, sein Vater, Hertzog Johanns Friedrich zu Sachßen, der älter, innen gehabt, beseßen, genußt und gebraucht, zu seinem angebührenden Theil [5]), des verschienenen Sechß- und Sechzigsten Jahrs der ringern Zahl, uf damahls gehaltenen Reichstagk zu Augspurgk, empfangen, danebens auch unlängst hernach den andern Theil seines Brudern, Hertzog Johannß Friedrichen des Mittlern, Alß derselbe, Anfangs, von wegen wißentlicher und Muthwilliger receptation etzlicher der Kayserlichen Majestät und des Heyl. Reichs erklärter Aechter, öffentlich in die Acht erkläret, Nachmals aber, über alle Weyland Unsers geliebten Herrn

 Vatters,

4) Welche noch erst am 12ten März 1555, von den Erbverbrüderten zu Naumburg erneuert worden war.

5) Daß Johann Friedrich der Mittlere an dieser Belehnung, die auf das Ableben Johann Friedrichs des Jüngern, und auf den Mutschierungsvertrag von 1566 folgte, keinen Antheil hatte, ist aus der Geschichte bekannt.

Vatters, Kayser *Maximiliani* des andern, Hochlöblichsten Gedächtnüß, und des heiligen ReichsStände, sonderlich aber seiner nechst gefreundter Chur und Fürsten, gantz väterliche und gutherzige ermahnung, sich ihrer Unthaten theilhafftig gemacht, und sambt denselben wieder ihrer Majestät Kayserlich Persohn, Ehr, Nahmen und Würden, dermaßen gehandelt, daß er dardurch, nicht allein für sich selbsten, ipso facto, und ohn einige fernere erklärung nöthigkeit, alle sein Haab und Gütter, Lehns und eigens, sambt allen beneficien der Rechten, verwirckt, und in die höchste Straff beleidigter Majestät gefallen, sondern auch seine Erben und Nachkommen derselben entsetzt und unvehig gemacht, (wie denn bemelte Aechter, soviel deren betretten, am Leben gestrafft, und Er, Johanns Friedrich, in unsers Herrn Vatters Custodie gebracht worden;) aus freyer Wißentlicher Ueberweisung [6]), als verwirckt und verfallen, einbekommen, von den Unterthanen gebührliche Pflicht und Erbhuldigung empfangen, und also das gantze Land bis daher, etzlich Jahr lang, geruhig innen gehabt, beseßen und genossen hat.

Und sich aber in vorjüngst zu Speyer, im Siebenzigsten Jahr, gehaltenen Reichstag, zugetragen, daß mehr Hochgedachter Unser geliebter Herr und Vatter, seeliger, auf der Endes beschehene gantz stadtliche Vor- und Abbitt, sein, Hertzogs Johannß Friedrichs des Mittlern, Gemahls, ansehenlicher Chur und Fürstlicher Befreundter, sonderlich aber, vorgedachtes Hertzog Johann Willhelms zu Sachßen, als des gantzen Landes Inhabers, selbst, gutherzige, vätterliche, doch gleichwohl etzlichermaßen *Conditionirte*, nachGebung und Verwilligung, gemelts gefangenen Fürstens Söhnen und andern, Ver-

6) Zu Saalfeld, im Jenner des Jahres 1567.

Vertröstung gethan, sie zu obberührten verwirckten halben Theils Landes, (doch außerhalb deren von Uns und Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, habenden *Expectanzen*, und dann derer durch gedachten Hertzog Johannß Willhelmen vorbehaltenen [7]) Stücken;) wiederum gnädiglich kommen zulassen und zu restituiren, auf Maß dann auch offt Hochgedachter Unser geliebter Herr und Vatter, seel., zu wircklicher Vollziehung solcher Vertröstung, Begnadigung, *restitution* und Abtheilung des Landes H. Johannß Willhelms, den jungen Hertzogen besondere Vormündere [8]), und danebens aus des Haus Sachßen benachbarten und Erbverbrüderten Fürsten, auch von Hoff aus, ansehnliche Kayserliche Commission [9]) verordnet, welche, nach fleißiger Beschreibung und Würderung aller vorangeregter Landschafften, sambt dero Herrlichkeiten, Einkommen und Nutzungen, die Theil und *Portiones*, von Aembtern zu Aembtern, Abschiedtsweise [10]) verglichen, und beyden Partheyen, einen jeden das seine, von unsertwegen überwiesen und eingeräumbt, wie unterschiedlich hernach folgt, nemblichen, gedachten Hertzog Johanns Willhelmen zu Sachsen, zu denen vieren assecurirten [11]) Aembtern, alß Weymar, Jehna, Roßla und Leuthenburgk, die Aembter, Altenburgk, Eisenberg und Laußnitz, zusambt Bürgeln, Dornburgk, Chamburgk, Rohda, Stifft Saalfeld, Cappelndorff,

 Rinck-

7) S. unten, S. 391.

8) Die Kurfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg.

9) Die Nahmen der Kayserlichen Commissarien, findet man in Müllers Annalen, Jahr 1571, S. 159.

10) Zu Erfurt, unterm 6ten November 1572.

11) Oder vielmehr, gegenassekurirten Aemtern.

Rinckleben, Ichtershaußen, Wachßenburgk, Georgenthal, Schwartz-Waldt, Reinharts-Brunn, Georgenthaler Hoff zu Erffurth, alles durchaus allein, und dann das Geleidt- und Schutz-Geldt zu Erfurth, desgleichen das Schutzgeld zu Northhaußen, jedes insonderheit und an seinem Orthe, zur Helffte, darneben nachfolgende Städte, Weymar, Buttstädt, Budelstädt, Magdela, Rastenburgk, Jehna, Kahla, Orlamünda, Rotha, Lobeda, Dornburg, Chamburg, Bürgeln, Eißenbergk, Altenburgk, Ronnenburg, Schmollen, Lucaw, Neüenmargck, für sein Theil, und dann hergegen, den beeden seines Brudern, Hertzog Johanns Friedrich des Mittlern, Söhnen, Johann Casimiren und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachßen, zu ihren Antheil, diese hernach gesetzte vier erste assecurirte Aembter[12]), Weyda, Arnshauck, Ziegenrück, Sachßenburg, und zu denenselben, Volckenroda, Coburgk, Münchroda, Heldburg, Eyßfeldt, Ambt und Stifft Römhildt, Lichtenberg, Weilsdorff, Sonnefeldt, Sonneberg, Saltzungen, Allendorf, Krainberg, Gerstungen und Hauß Breitenbach, Trefforth, Creutzborg, Eisenach, Tennebergk, Gotha, zusambt dem Stifft und Rheinhardts-Brunnerhoff daselbst, Collectur zu Saltza, auch allein, und hierüber auch das Geleidt- und Schutzgeldt zu Erffurth, Item, Schutz-Geld zu Nordhausen, jedes auch zur Helffte, darzu nechstfolgende Städte, Weyden, Neustadt an der Orla, Pößnick, Triptiß, Aume, Zugenrück, Coburg, Hildburghausen, Rodach, Eyßfeldt, Römhild, Sonnenberg, Heldburg, Neustadt an der Heyde, Ummerstadt, Schalke, Saltzungen, Trefforth, Creützburg, Eisenach,

12) D. i., wie Müller in seinen Annalen, Jahr 1572, S. 161, sehr wohl bemerkt, das Einlösungsrecht gedachter Aemter, denn von diesen Aemter selbst, war Kursachsen schon seit einiger Zeit Pfandinhaber.

Eisenach, Waltershausen und Gotha, mit allen ihren Beedertheils portionen von Alters hergebracht Gräntzen, Vermarckungen, Nutzung und Zugehörungen, an Zinßen, Gülden, Renthen und Einkommen, Zollen, Geleidten, Jagden, Gericht, Gerechte, Hoher und Nieder Obrigkeit, Folgen, Land- und Tranckstеuern, sambt allen andern dergleichen Landesfürstlichen Hoheiten, Regalien, Bergwercken, Herrlich- und Gerechtigkeiten, alles, ferners Inhalts, ermeldter Kayserlichen *Commissarien* zu Erffurth, den Sechsten *Novembris* nechst verfloßen Zwey und Siebenzigsten Jahrs, gegebenen Abschieds, und den Achtzehenden deßelben Monaths zu Gotha, darauf erfolgter Erklärung und nebenAbschieds.

Wann dann über ob*specificirte* Schloß, Städt, Aembter und Stück, so gedachten Hertzog Johannß Willhelmen in gemachter Theilung zukommen, ihme noch weiters, unter währender solcher Landtheilung, das Ambt und Schloß Königsbergk in Francken, sambt dem Guth zu Zella, und den beeden Fohrbergen Pollstadt und Peußel, deßelbengleichen Ambt und Stadt Altstedt, zum halben Theil, jedes mit seinen Zu- und Eingehörungen, Rechten, Gerechtigkeiten, und zum Theil von sein, Hertzog Johanns Willhelm, Ldd., ahn sich erlöste und erkauffte Gütter, Theils aber, in Krafft seiner Ldd. conditionirten Bewilligung und ausbehalts, zusambt der Munition, Fahrnüs und Vorrath auf den Häusern und Aembtern, durch ihrer Majestät und lieb Keyserlichen endschiedt und Ausspruch, als *praecipua* zuerkannt und *adjudiciret* worden; Zudeme, viel ermelter Unser geliebter Herr und Vatter, neben solchem allen, viel gedachten Hertzog Johannß Willhelmen, umb des sondern getreuen Wohlverhaltens und beständigen Gehorsam Willen, deßen sich

sein Lieb in Belegerung und Eroberung der Vesten Gotha und Grimmenstein, und sonsten, in andern Weg, gegen Ihro Kays. Maj. und Lieb und dem Reich bezeiget, und darneben, zu etwas Ergetzlichkeit seiner Lieb in berührter Belegerung erlittenen Schadens, mit denen durch unsern Gefangenen Fürsten verwirckten, und von vorgedachten Unsern Herrn und Vatter, in bewilligter restitution, ausdrücklich vorbehaltenen *Expectanzen* und Anwarttungen, als nemlich der Succession und erster Geburth an dem Ertz - Marschalck - Ambt und ChurFürstenthum zu Sachßen, und denen darzu gehörigen Landschafften, desgleichen der Succession der Erbverbrüderung, an Sachßen, Heßen und Henneberg, mit sonderer Maaß, und nach besage Ihrer Majestät und Lieb darüber ausgegangenen Keyserlichen Begnadigungs-Briefe, deßen *Datum* stehet in unserer Stadt Wien, den Neunten *Iulij* des verfloßenen Funffzehenhundert Zwey und Siebentzigsten Jahrs, begnadiget [13]); Immaßen darauf Weyl. *Augustus*, Hertzog zu Sachßen, ChurFürst, als offt gedachts Hertzogs Johannßen Willhelmen nachgelaßener zween Söhne, Friedrich Willhelms und Johannes, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachßen, nechster Agnat und Vormund, solches alles von Uns hievor zu Lehen empfangen; Jetzo aber, nach seinem Tödtlichen Abgangk, bemelte Gebrüder, Hertzogen zu

13) Wie Johann Friedrichs des Mittlern beyde Prinzen, die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst, dieser dem Johann Wilhelm ertheilten kayserlichen Begnadigung widersprochen, und wie dieser Widerspruch endlich im Jahre 1599, durch den Sahlaer Vertrag, beygelegt worden, kann man mit mehrerem, in diesem bald folgenden Vertrage nachsehen.

zu Sachßen, durch ihre Gevollmächtigte Abgesandten, Uns unterthäniglichen ersuchen und Bitten laßen: dieweil sich gebühren wollte, nach obhochernantes Ihres Vätters und Gerhaben Tödtlichen Abgang, alle und jede ob*specificirte* zuertheilte und zuerkannte Stück und Gütter, soviel deren von Uns und dem heiligen Reich Lehenrürigk, zusambt derselben Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Nutzungen, auch jetzo angeregten Expectantien, Anwarttungen und gesambte Belehnung, auf ihren Theil, von uns und dem Reich wiederum von neuen zu Lehen zu ersuchen und zu empfahen; das Wir ihre Liebden mit ob*specificirter* zuertheilter *portion*, an dem Fürstenthum Sachßen, Thüringen und Meißen, soviel derselben vom Reich zu Lehen rührt, und zu ihrem Theil, zusambt den zuerkannten *praecipuen*, auch vorberührter *Succession* und ersten Gebuhrt an dem Ertz-MarschallAmbt und ChurFürstenthum zu Sachßen, und denen darzu gehörigen Landschafften, dergleichen, mit der obberührten Succession der Erb-Verbrüderung, an Sachßen, Heßen und Henneberg, alles Vermög und inhalt obangezogener alter und neuer Urkunden und Begnadigungen, und dann, letzlich, Ihren jungen Vettern, Johann Casimir und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachssen, zuertheilten *portion*, zu belehnen Gnediglich geruheten;

Deß haben Wir angesehen, solch gedacht Friedrich Willhelm und Johannßen, Gebrüder, Hertzogen zu Sachßen, Themüdig, ziemlich Bitt, auch die angenehme, getreue, nützliche und erspriеßliche Dienste, so bemelter Weyl. Hertzog Johann Willhelm, ihr Vatter, und seine VorEltern ahm Hauße

 zu

14) Im Julius 1575, zu Prag.

zu Sachßen, unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayßern und Königen, und dem heil. Reich, mannigfaltige Wege unverdroßentlichen bezeigt, und fürnehmlich obgemelter Ihr Vatter, Hertzog Johanns Willhelm zu Sachßen, unter obandeuter Gothaischen *Execution*, mit sondern Gehorsam und warhertziger Zusetzung seines Vermögens, sonderlich bewiesen hat, und sie, gemeldte seine Söhne, sich gleichfalls gegen Uns und dem heil. Reich, auch unserm löblichen Hauß Oesterreich, zuthun erbiethig, auch künfftiglich wohlthun mögen und sollen, und darum, mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechter Wißen, obgedachten Friedrich Willhelmen und Johann, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachßen, und, nach ihnen, obgemelten ihren Vettern, Hertzog Christian[15]), ChurFürsten, und abermahls, nach demselben und jetzo berührten zweyen Chur- und Fürstl. Lienien, ihren Vettern, Johanns Casimir und Johanns Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachßen, Unsers gefangenen Fürsten, Hertzog Johanns Friedrichen des mittlern, Söhnen, obgeschriebene zuertheilte *portion* an dem Fürstenthumb Sachßen, Thüringen und Meißen, zusambt den ausbehaltenen und ausgesprochenen *praecipuen*, wie obstehet, und, hinwieder, vielgemelten Friedrich Willhelmen und Johann, Gebrüdern, und, nach ihnen, offt gedachten Hertzog Christian, Chur-Fürsten, derselben, unsers gefangenen Fürstens Söhnen, zugeschlagene

15) Der Karlinie vor der Cobargischen, Kraft des dem Kurfürsten August und dessen Descendenz, in einem eignen Gnadenbriefe Kayser Maximilians II, vom 25sten September 1573, ertheilten Vergangsrechts.

gene *portion* und Antheil des *restituirt*en Landes und Aembter,| mit deren jedes zugehörigen Güttern, Renthen, Gefällen, Nutzungen, Straßen, Mannschafften, Leuten, Lehen, Lehnschafften, Saltzwercken, Wasser, Fischereyen, Zöllen, Geleithe, Wildbahnen und Regalischen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Folgen, Steuern, Bergwercken, Rechten, Gerechtigkeiten und pertinentien, sie seindt jenseit oder diesseit der Saalen gelegen, mit allen Praelaten, Grafen, Herrn, auch derselben praelaturen und Closter, der weltlichen Obrigkeit, SchutzRechten und Advocatien, sambt den Graffschafften und Herrschafften, denen von der Ritterschafft, sie sietzen auf Cantzley oder Ambtschrifften, benebens auch dem Guth Oldisleben und Gemeinschafft auf den Grafen zu Schwartzburg und Arnstettischen Lehen, und gemeiniglich allen andern, wie solches auf Weyland Johann Friedrichen den ältern, Hertzogen zu Sachßen, von seinen Voreltern, auch durch den Vertrag, so zwischen ihme und obgedachten Weyland Hertzog *Augusto*, ChurFürsten, nach absterben Weyland Hertzog Moritzen zu Sachßen, im Jahr Vier und Funffzig zu Naumburg aufgerichtet worden, kommen ist, und, nach seinem Abgangk, durch seine nachgelaßenen Söhne, vermöge| der vorigen alten Lehen-Briefe, empfangen, innen gehabt und beseßen, und, letzlich, einem Jeden zu seinem Theil, durch obangezogenen Erffurthischen Abschied, zugetheillet worden, zu rechten gesambten Lehen, und dann, darnebens, die obvermelt *Primogenitur-Succession* und anwartung zu dem ChurFürstenthum und Pfaltz zu Sachßen, sambt dem Ertz-Marschalck-Amt, und was von Rechtswegen darzu gehört, auch dem Marckgrafthum zu Meißen, Burggrafthum zu Magdeburg, samt auch den Stücken und Güt-

Güttern, so Weyland Hertzog *Augustus*, Chur-Fürst, vermög eines Erblichen, rechtmäßigen, Ewigen, unwiedersprechlichen, vnd durch Weylandt unsern Vattern, Kayser *Maximilian*, seel., confirmirten Wechsels und vergleichung, Sonntags nach *Sereni*, den Sechs und Zwanzigsten *Octobris*, *Anno* Funfzehnhundert Drey und Siebenzig, *datirt*, von dem Stifft Halberstadt bekommen, desgleichen, was hernacher ermeltem Hertzog *Augusto*, in dem *Permutation* Vertrag und Abschiedt mit dem Ertz-Stifft und Capitel zu Magdenburgk, zugehandelt worden, unter dem *dato*, den zehenden Monats Tag *Iunij*, *Anno* Funffzehenhundert Neun und Siebenzig, Immassen dann solcher Abschiedt von Uns auch confirmirt, und alle dieselben Halberstädtische und Magdeburgische Stück, in dem Sächßischen Chur-Fürstlichen LehenBrief weiter specificirt zu finden seyndt, und letzlich allen andern, so gedachter Hertzog Christian, Chur-Fürst, jetzo innen hat, und von Uns und dem heil. Reich zu Lehen rührt, mit allen Regalien, Ordnungen, Zierten und solennitaeten, als sich nach Gewohnheit des heiligen Reichs gebühret, zusambt der Pfaltz zu Sachßen, als Allstedt, und dem Burggrafthum zu Altenburgk, desgleichen die Anwartschafften zu der Landgrafschafft Heßen und Graffschafft CatzenelenBogen, mit Dero Zugehörungen, und dann ihren Theil an der verledigten Fürstlichen Graffschafft Henneberg, nach besag und weitern *Disposition*, Weylandt unsers Vaters, seel., Begnadigung- und *Expectanz*Brief, aus sondern Gnaden von neuen und allein geliehen und gereichet haben; Thun das, Leihen, Begnadigen und reichen gedachten unsern lieben Oheimb und Fürsten, Friedrich Willhelm

und

und Johann, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachßen, solches alles und jedes, von Röm. Kays. Macht, hiermit und in Krafft dies Briefs wißentlich, was wir ihnen daran von Rechts, Billigkeit und Gnaden wegen, verleihen und reichen sollen und mögen, dasselbe alles nun hinförders, für sich und ihre Männliche LeibesLehensErben, von Uns, Unsern Nachfahren, und dem heil. Reich, in Lehensweiss innen zu haben, zunißen, zu gebrauchen und sich zu erfreuen, auch, so offt es Noth thut, von Uns, Unsern Nachkommen am Reich und dem Reich, zu ersuchen und zu empfahen, von allermenniglichen begehrt und ungehindert.

Doch, solle obgemeltem unsers gefangenen Fürsten Söhnen zugetheilte *Portion*, mit derselben zu und Eingehörungen, allererst, wann sie ohne Männliche LeibesLehensErben Todes verführen, und ehe nicht, uf die vielgedachte Gebrüder, Weylandt Hertzog Johanns Willhelms Söhne, und, nach denselben, auf den ChurFürsten zu Sachßen, und ihre Männliche LehensErben, und hinwiederum, ihr, der Gebrüder, Hertzog Johanns Willhelms Söhne, *Portion* Landes, mit derselben Rechten, Ein und Zugehörungen, ehe nicht, als auf den Fall die ohne Mennliche LeibesLehnsErben abgingen, auf vielgedachten Hertzog Christian, ChurFürsten zu Sachßen, und, nach ihme, auf mehrgemelte Unsers gefangenen Fürsten Söhne und ihre LeibsLehensErben, kommen und fallen. Soviel aber obgerührte Anwartungen, *Primogenitur* und *Succession* an den ChurFürstenthum zu Sachßen, sambt dem ErtzMarschalckAmt und andern darzu gehörigen ob*specificirten* Stücken, desgleichen an der LandGraffschafft Heßen und Graffschafft Catzenelnbogen, belangendt, mit denselben soll es, auf zutragenden Fall eines oder des andern Chur-Fürsten-

stenthums und Graffschafft verledigung, bemelter Herzog Johanns Willhelms Söhne, Friedrich Willhelms und Johann, Gebrüdere, Herzogen zu Sachßen, rc. und ihrer posteritet vorgangs, und, hinwieder, vielgedachten ihrer Vettern Nachfolg halben, gehalten, und alles dasjenige vollzogen werden, was obangezogen unsers Herrn und Vatters sonderbare *Expectanz* und BegnadigungsBrief, so drüber gefertiget, in solchen fällen mitbringet und ausweiset.

Und darauf haben Uns obgemelte Gebrüdere, Friedrich Willhelm und Johann, Herzogen zu Sachßen, durch ihrer Liebden darzu gevollmächtigte Räthe und Pottschafften, die Ehrsamen, Gelehrten und Unsere und des Reichs liebe Getreuen, Joachim Wahlen, der Rechten Lehrer, und Otten von Starschedel, gewöhnlich Gelübt und Ayt gethan, Uns und dem heil. Reich, von solcher obbestimmten Lehen und Stückenswegen, getreu, gehorsamb und gewerttig zu seyn, für ihren Recht natürlichen Herrn zu halten, und sonsten zu dienen und zu thun, als gehorsamen Fürsten und getreuen Lehn-Mannen gegen ihren Herrn, den Römischen Kayser, gebührt und wohl anstehet. Getreulich und ohne Gefehrde.

Demnach gebieten Wir allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Voigten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeindten, und sonst allen und jeden andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würdten, Standes oder Wesens die seyn, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich, und wollen, daß sie obbemelte Unsere Liebe Oheimb und Fürsten, Friedrich Will-

Willhelm und Johann, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachßen, an dieser Unserer Kayßerlichen und sämbtlichen Belehnung und Begnadigung, nicht hintern noch irren, sondern Ihro Ldd. derer ruhiglich gebrauchen, genissen und gäntzlich dabey bleiben lassen, darwieder nicht thun oder handeln, noch des Inhalts andern zuthun verstatten, in kein weiß, als Lieb ihnen jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu ein Poen, nehmlich Hundert Marck löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt ernannten Gebrüdern, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Mit Uhrkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist uff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den Siebenzehenden Tag [16]) des Monats *Februarij*, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, Funffzehenhundert und in Sieben und Achtzigsten Jahr, Unserer Reich, des Römischen, im Zwölfften, des Hungerischen, im Funffzehenden, und des Böhmischen auch im Zwölfften Jahre.

9. Fürst-

16) Müller giebt in seinen Annalen, beym Jahre 1587, S. 195, den 7ten Februar als den Ausfertigungstag dieser Urkunde an. In meiner Abschrift derselben, steht nicht nur der siebenzehnte Februar ganz deutlich ausgeschrieben, sondern ich finde auch, daß Buder, in seiner kurzen Anzeige der Kayserl. Lehenbriefe ꝛc. des Hauses Sachsen, S. 26, eben diesen Tag angiebt. Aus diesen Gründen, halte ich des Müllers Angabe für unrichtig. Ich habe auch schon mehrere solche chronologische Verstoße desselben, an andern Orten meines Archivs bemerkt.

9. Fürstbrüderlicher Vergleich der Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu Coburg, durch Vermittelung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Weimar, vom 13ten Februar 1590 [1]).

V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachßen, Landgrafe in Thüringen vnd Marggrafe zu Meißen, rc. thun gegen Männiglich hiermit Kund vnd beckennen, daß vns die Hochgebohrne Fürsten, Herr Johann Casimir vnd Herr Johann Ernst, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Thüringen vnd Marggrafen zu Meißen, rc. Vnsere freundliche liebe Vettern, Brüder vnd Gevattern, vnläng-

1) Wenn Müller, in seinen Annalen, beym Jahr 1590, S. 203, diesen Vergleich zwischen den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst, für einen Mutschierungsvertrag ausgiebt; So wird ihn der folgende Nebenvertrag, den eben diese Fürstlichen Brüder, 1592, mit einander errichteten, deswegen entschuldigen. Denn dieser Vertrag, nennt jene Absonderung der beyden Fürsten, ausdrücklich eine Mutschierung. Indessen wird der ganze vorliegende Vergleich, einen Jeden, der sich an den Begrif einer Mutschierung hält, sehr leicht überzeugen können, daß, genau genommen, in demselben von einer Mutschierung ganz und gar keine Rede sey, sondern von einer Uebertragung sämmtlicher Lande und deren Regierung an den ältesten Bruder, gegen Vorbehalt einiger wenigen Aemter und Vortheile für den jüngern Bruder. Eine Einrichtung, die damals schon längst in den Fürstlichen Häusern Teutschlands, und schon vor länger als hundert Jahren, zu den Zeiten George des Bärtigen und Heinrichs des Gottesfürchtigen, in der Albertinischen Linie unsers Hauses, vorhanden war.

längsten, in vnsern Fürstl. Hoflager zu Weimar, freundlich besucht, vnd, vnter andern, zu erkennen geben, was maßen Ihre Lbd. biß anhero, nach geendigter Churfürstl. Vormundschafft, derselben Fürstenthum, Land vnd Leuthe, in gesammter Regierung verwaltet, sich auch dabey nicht alleine noch befunden, sondern freund-brüderlich vnd wohl mit einander vorgliechen, darum dann Ihre Lbd. wohl Vrsach hätten, auch nicht vngemeint, solche Gemeinschafftliche Regierung also ferner zu *continuiren*.

Dieweil aber wohl gedachter Vnser freundl. lieber Vetter, Bruder vnd Gevatter, Hertzog Johann Ernst zu Sachßen, ꝛc. bedacht, sich nach Gottes Willen auch zu verheyrathen; So hätten Ihre Lbd. auch nicht vnzeitig erwogen, daß solch gemein Hofwesen, vornehmlich der Diener vnd vnbeträglichen Gesindes halber, zu allerhand Weiterung, endlich auch zu vnfreundlichen Mißverstandt zwischen Ihre Lbd., gar leicht gedeyhen möchte; Solchen allen nun in Zeiten füglich vorzukommen, wären Ihre Lbd. nicht vngeneigt, sich mit einander freundlich vnd Brüderlich zu vergleichen.

Weil aber Ihre Lbd. darneben Vnterhandlung nothwendig bedürfftig, vnd sich dann Ihre Lbd. zu Vns alles Vetterlichen freundlichen Willens versehen; So wolten Vns Ihre Lbd. gantz Vetterlich vnd freundlich ersucht vnd gebethen haben, daß wir vns zu solcher Vnterhandlung vnbeschwehrt gebrauchen laßen wolten.

Ob wir Vns wohl zu solchen Hochwichtigen Sachen fast zu wenig erachtet, vnd derowegen wohl leiden mögen, daß Ihre Lbd. andere ihre Herren vnd Freunde hierzu ersucht; Dieweil aber Ihre Lbd., zu Vnserer Persohn dermaßen freundlich guthhertzig Ver-

 trauen

trauen gesetzet; So hat vns auch anders nicht gebühret, dann solchen guten Vertrauen auch ein freundliches, vnd, soviel an Vnß, ein vollständiges Genügen, zuthun. Darum haben Wir Vns, in Nahmen des Allmächtigen, allsobald mit Ihre Ldd. dermaßen abgeredet, daß Wir allerseits am 6ten *Febr.* zu Coburg eintreffen, vnd folgendes Montags[2]) der Sachen einen Anfang gemachet.

Dabey wir denn, anfänglich, gerne vernommen, daß Ihre Ldd. nicht alleine Ihre beyderseits gemeine verordnete Räthe der Regierung zu Coburg, sondern auch ieder Theil etliche Räthe vnd getreue Landschafften, an sich gezogen, deren Rath vnd Bedencken Ihre Ldd. zu gebrauchen, inmaßen denn, von Hertzog Johann Casimirs Ldd., Hr. HofMarschall Christoph von Boyneburg, Peter Gannß, HoffRath, Moritz von Heldritt, Hofmeister, Hannß Dietrich von Haseloch, Georg von Erffa vnd Georg von Birkenfeld, Amtmann zu Heldburg, ingleichen, von Hertzog Johann Ernsten Ldd., Hannß Wilhelm von Heßperg, Hannß Hund, Herrmann von Reckerod, Lippold von Hahnstein vnd Wolff Christoph von Heldritt, anhero beschrieben und hierinnen zu Rath gezogen.

Alß nun der Sachen ein Anfang gemachet, vnd sich darunter viel erhebliche Vrsachen befunden, warum man jetziger Zeit zu keiner Erbtheilung gelangen mögen; So haben sich Ihre Ldd., durch beyderseits Räthe, dahin vernehmen laßen; Nachdeme im Hauße Sachßen, sowohl in andern Chur- vnd Fürstl. Häusern, löblich herckommen, daß der jüngere dem ältern Herrn die gesamte Regierung, eine Zeitlang resignirt vnd abgetreten; alß wollten auch Ihre Ldd.

2) Den 8ten Februar.

Lbd. in solchen Fußstapfen der löbl. Vorfahren nachfolgen. Damit aber gleichwohl, auf beyden Theilen, eine Richtigkeit und Gewißheit seyn möchte; haben wir Ihre Lbd., mit Rath Ihrer beystehenden Räthe, auch, auf Ihre Lbd. sonderbahre Verwilligung, dahin freundlich verglichen, daß wohlgedachter Hertzog Johann Ernst, als der jüngere, Hertzog Johann Casimirs Lbd., als dem ältern, die *Administration* und Verwaltung gemeiner Lande, auf fünf Jahr lang, die, von künfftige *Walburgis* an zurechnen, nach einander folgen werden, brüderlichen resignirt und aufgetragen. Deßhalben dann Hertzog Johann Ernst, Hertzog Johann Casimirn hinführo, solche fünf Jahr über, alle Sachen, wie die vorlauffen werden, als regierenden LandesFürst, dermaßen zu verrichten abgetreten, wie es die vorfallende Nothdurfft erheischet, damit es Ihre Lbd. beyderseits zu Nutzen und Wohlfahrt gedeyhen möchte.

Es soll aber gleichwohl der *Stylus*, wie solcher bißhero geführet, erhalten, und alle Befehl, Lehn-Briefe, Consens und andere Schrifften, in beyder Herren Nahmen zugleich ausgefertiget werden.

Beneben solcher gemeinen LandesRegierung, soll und will auch Hertzog Johann Casimirs Lbd., alle gemeine LandesBürden und Beschwehrungen, alleine auf sich nehmen, Nemlich, die Reichß-Steuer, Keyserl. Cammer-Gerichts Unterhalt und CreyßContribution, Türcken-Hülff, Besuchung aller Reichß-Deputations-Visitations- und Probations-Tage; Ferner, des Hrn. Vatters und Frau Mutter, samt der Custodie, Unterhalt; auch, ob sich also, nach Gottes Willen, der Fall zutrüge, die Frau Mutter zu bewittumen und leibzudingen; desgleichen, die Begleitung und Aus-

 richtung

richtung aller Fürstl. Durchzüge, alle altväterliche Schulden, vnd diejenige, so nach geschehener LandesTheilung anhero verwiesen, vnd in währender Vormundschafft gemacht worden seynd, verpensioniren, wie auch die GegenSchulden hin vnd wieder einbringen, damit dadurch die gemeine Schuldenlast geringert werde. Es soll vnd will auch Hertzog Johann Casimir, das Hofgericht zu Jehna vnterhalten, die *Appellation*Täge beschicken, die *Professores* besolden, vnd die *Stipendiaten* versorgen, vnd, was auf Lebelang verordnet, bezahlen, auch, alle anhängige RechtsSachen an Keyserl. CammerGerichte vnd sonsten, mit Fleiß poussiren, die Räthe, so in beeder Herren Pflichten stehen, samt Cantzley- vnd Rentherey-Persohnen, besolden, die Vestung vnd andere Herrschafftlichen Häußer in baulichen Wesen erhalten, vnd, in Summa, alle andere gemeine LandesBürden, tragen vnd abstatten. Vnd weil man in Wercke ist, die *assecurir*ten Aemter wieder einzulösen, darzu denn eine merkliche Summa Geldes aufzunehmen; solche Summa will Hertzog Johann Casimir, auf solchen Fall, verpensioniren.

Damit aber auch Hertzog Johann Ernst, die fünf Jahr über ein ziembliches Fürstliches Einkommen haben möge; So sollen Sr. Ldd. darzu ein- vnd angewiesen werden, das Amt vnd Stadt Creutzburg, Volckenroda, Gerstungen vnd das halbe Amt Breitenbach, vnd die *Collectur* zu LangenSaltza [3]), mit allen Gefällen, Ein- vnd Zu-

3) Daß Herzog Johann Ernst sich in der Folge mit diesen Stücken nicht begnügte, sondern, Theils wegen Unzulänglichkeit derselben zu seinem Unterhalte, Theils, weil ihm, versprochener maßen, das Schloß zu Creutzburg von seinem Bruder nicht ge-

Zugehörungen, an Geld, Getreydig, Vorwercken, Schäfferenen, Aeckern, Wiesen vnd Gehöltzen, Frohndiensten vnd allen Vorrath, wie darüber ein sonderbahr Verzeichniß gemacht, insonderheit aber auch aller Land- vnd Tranck-Steuer, vnd zwar zum Termin Quasimodogeniti das erste mahl.

Ob auch wohl das Dorff MarckSäule ins Amt Creutzburg gehörig; So soll doch daßelbe, samt den neuerbauten Schloße, Hertzog Johann Casimirn verbleiben [4]), vnd dargegen die von dem Harrstalle erkauffte Teiche, beym Amt Creutzburg gelaßen werden.

Es will auch Hertzog Johann Casimir, das Schloß zu Creutzburg erbauen, vnd zwar dermaßen, damit Hertzog Johann Ernst Seine Fürstl. *Residenz* vnd wesentliches Hoflager, daselbsten commod vnd plaisirlich haben können. Immittelst wollen sich Sr. Ldd. zu Gerstungen behelffen, auf welchem Fall Hertzog Johann Casimir daselbsten eine neue Kirche erbauen, vnd mit dem Schößer vm seine Behausung handeln will; Es könnte dann zu Creutzburg füglichere Gelegenheit ausfündig gemacht werden; alsdenn die Herren hieraus ferner sich zu vergleichen.

Ueber die Jagden, zu obberührten Aemtern gehörig, soll sich Hertzog Johann Ernst auch gebrauchen,

gebauet wurde, noch etwas Mehreres forderte, und hierauf von demselben das Amt Crainburg zugelegt erhielt, zeigt die nächste Urkunde.

4) Müller schreibt in seinen Annalen, beym Jahre 1590, S. 203, daß Herzog Johann Ernst durch gegenwärtigen Vertrag mit seinem Bruder, auch Marksuhla erhalten habe. Es belehrt uns aber dieser Vertrag, daß Johann Casimir sich vielmehr gedachten Ort, aus dem Amte Creuzburg, das sonst an den Johann Ernst ganz überlassen wurde, auszog.

chen, der Jagd im Vogtholtz biß an den Drackuß. Zum Behuf derselben sollen, Dieselbe acht WildGarn vnd vier Fuder Tücher gefolget werden, welche doch gleichwohl Hertzog Johann Casimir, da Sr. Lbd. vm die Stadt herum jagen würden, mit zum Diensten stehen sollen.

Zu nothwendigen Feuer- Bau- vnd Brennholtz, mag sich Hertzog Johann Ernst, deren zu obbemelten Aemtern gehörigen Gehöltzen gebrauchen. Ob aber daran Mangel vorfiele, soll Sr. Lbd. daßelbe aus den nechst angelegenen Aemtern, ohne Entgeld, angewiesen werden, so aber durch Hertzog Johann Ernstens Frohn- oder Fuhren abzuholen.

Damit aber auch Hertzog Johann Ernst sein Fürstlich Hoflager anstellen können; So sollen Sr. Lbd., noch vor *Walburgis*, 5000 fl. an baaren Geld, zehen Fuder Wein, zwanzig Fuder Bier, vnd SilberGeschirre auf eine Fürstl. Tafel, vnd etwas von BettGeräth vnd Tappecerey, gefolget werden.

Vnd weilen diese Vergleichung auf künfftigen *Walburgis*Tag angehen, vnd fünf Jahr lang stehen würd; So sollen alle Vnterthanen der vorbemelten Aemter, samt denen von der Ritterschafft, Amt- vnd Schrifftsaßen, nach dem verfertigten Verzeichniß, Hertzog Johann Ernsten zu solchem Ende sonderlich angewiesen werden, dabey aber auch Hertzog Johann Ernsten vnbenommen seyn, da Sr. Lbd. vielleicht zur Aufwartung, auch andere mehr angelegene Lehnleuthe von Adel, beschreiben vnd erfordern wolten.

Sonsten sollen alle Lehn vnd Gefälle, (Angefälle;) beyder Herren gemein seyn vnd bleiben, vnd, ob sich deren etwas verledigen würde, so nicht albereit andern Leuthen verschrieben, beyden Herren zu gut gehen.

Was

Was auch ein jeder Herr, in seinen *assignirten* Orth landes, in allen *Iustiz* Sachen verabschiedet oder decidiren wird, das soll der andere vor genehm halten, vnd hierinnen einer dem andern kein Ziehl oder Maas setzen.

Weil aber zu Erhaltung eines jeden Rechtens, sonderlich aber des *Beneficii de non Appellando*, im Hauße Sachßen löblichen herkommen, daß sonderbahre *Appellations*-Räthe geordnet; so soll es darbey gelassen werden, noch aber der Weg, sich an die Hertzoge zu Sachßen zu beruffen, nicht gehindert seyn, sondern auf solchen Fall die Vnterthanen vnd deren streitige Sachen, vermittelst formalen processes, vor die gemeine *Appellations*-Räthe beyder Fürstl. *Linien*, remittiret vnd gewiesen werden.

Wann auch Hertzog Johann Ernst, nach Gottes Willen heyrathen würde; so soll nicht allein das Beylager vnd Heimfahrt, durch Hertzog Johann Casimir ausgerichtet, sondern auch Hertzog Johann Ernsten frey stehen, Sein Gemahlin auf obbemelte Aemter eines, wie im Hauße Sachßen herkommens ist, dermaßen zuverleibdingen, wie man sich, auf solchen Fall, der Leibguths Verschreibung ferner zu vergleichen hätte.

Ob auch wohl der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Friedrich der Mittlere, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. Vnser freundlich lieber Herr Vater, noch zur Zeit in derselben langwierigen Custodie enthalten, daraus wir doch Sr. Ldl. einmahls eine glückseelige fröhliche Erlösung von Hertzen wünschen; So soll doch Sr. Ldl. Väterlichen Gewalt, vnd freundlichen Gutachten, nichts benommen seyn, sondern dies alles Sr. Ldl. höchst verständigen Väterlichen Bedencken vnd *Arbitrage* vnd *dijudicatur*, heimgestellet, auch zu Sr. Ldl. *ratification* gesetzet seyn, vnd

 diese

diese Vergleichung nicht ehender bündig vnd Kräfftig seyn, es wäre den Sr. Lbdl. sonderbahre *ratification*, hierüber schon erfolget. Auf welchem Fall diese Abrede ingrossiret, vnd von Ihrer Lbdl. beyderseits, Fürstlich, stet, fest vnd vnverbruchlich, gehalten werden solle.

Alles, was obstehet, haben wohl gedachte vnsere freundliche liebe Vettern, Brüder vnd Gevattern, einer dem andern, in Vnser vnd Ihrer Lbdl. Räthe, wie auch beschriebener Beystände, Gegenwart, Fürstlich, stet vnd fest, auch vnverbrüchlich zuhalten, mit Hand vnd Mund versprochen vnd zugesagt, sich auch darbey erbothen, so einer dem andern, allen Brüderlichen Willen, Liebe, Ehre vnd Freundschafft, erzeigen könnte, ein solches mit plaisir geschehen, vnd jeder am Höchsten nichts wolle erwinden laßen. Alles treulich vnd vngefährlich.

Deßen zu mehrerer Vrkund, haben wir, auf Ihre Lbdl. bitten, diese brüderliche Vergleichung, benebst Ihren Lbdl., biß auf fernere Vollziehung, mit eigenen Händen vnterzeichnet. Geschehen zu Coburg, den 13ten *Febr.*, *Ao.* 1590.

Friedrich Wilhelm, H. z. S.

Johann Casimir, H. z. S.

Johann Ernst, H. z. S.

10. Vergleich zwischen den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst, durch welchen letzterem das Amt Crainburg zugeleget worden. Vom 13ten August 1593.

V. G. G. Wir Johann Casimir, vnd von Desselben Gnaden Wir Johanns Ernst, Gebrüdere, Her-

Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Thüringen vnd Marggrafen zu Meißen, rc. Thun Kund vnd bekennen hiermit öffentlich. Demnach Wir Vns verschiener Jahren [1]), aus sonderlich Bewegnüs vnd nach jetzigem Zustande vnd Gelegenheit, vermittelst des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friedrich Wilhelms, H. z. S., rc. Vnsers freundlichen lieben Vetters, Brudern vnd Gevattern, dahin auf fünff Jahr lang brüderlichen vergleichen laßen, daß Vns Hertzog Johann Ernsten die Aemter, Creutzburg, Volckeroda, Gerstungen mit dem Hauß Breitenbach, zusamt der *Collectur* zu Langen-Salza, Mutschierungesweise zu Vnserm Vnterhalt allein überwiesen, Vnd Wir zwar, in Kraft solcher Vergleichunge, es die nechst berührte Jahr über [2]) darbey gerne bewenden laßen, wo Wir nicht angerichter vnserer Hofhaltunge befunden, daß, nach Gelegenheit solcher Aemter Einkommens, wir gleichwohl nach jetziger geruhiglich angestelter Hofhalt, darmit nicht zureichen können, neben dem Vns auch, vermöge solcher brüderlichen Mutschierunge, das Schloß vnd Hauß Creutzburg, [3]) zu bequemer Gelegenheit vnd Fürstl. Wohnunge gebauet werden sollen, welches aber biß dahero noch blieben, vnd Wir Vns des Hauses Marck-Suhla, mit nicht geringer Vngelegenheit, biß anhero gebrauchen müßen, zuförderst aber der Vrsachen, weil Wir daselbst ufn Dorff vnd vnverwahrt sitzen, noch einiger Bequemlichkeit zur Haußhal-

 tunge,

1) Im Jahre 1590. Man sehe die vorhergehende Urkunde.

2) Nämlich bis zum Jahre 1595, in welchem erst, die in dem Vertrage von 1590 verglichene fünfjährige alleinige Regierung des Johann Casimir, zu Ende gieng.

3) S. S. 405.

tunge, wie sonsten etwa in Städten zuerlangen, gebrauchen, als auch Unsere Räthe und Dienere, des Orths schwerlich unterbringen oder mit Herberg versehen, so wenig als Unsere Cantzley an bequemen Orth anstellen können; Dahero Wir nothdrenglich verursachet, so gerne Wir sonsten Unsern freundl. geliebten Brudern, über solche Mutschierunge, biß zu Ablauff gesetzter Jahre verschonet, Sr. L. um weitern Zuschuß freund- und Brüderlich errinnern zu laßen. Welches dann Wir, Herzog Johann Casimir, (hindangesetzt aller Uns auch obliegender und durch solche Mutschierunge zugewachsener Beschwerung, der hohen Schuldenlast, Vätterlichen Unterhalts und anderer viel mehr gemeinen Außgaben in Reichs-Bürden und dergleichen;) Brüderlichen erwegen, und, unerachtet Wir selbst, dieser Onerum, zum Fürstl. Stande Kaum nothdürfftig versehen, Gleichwohl zu Erhaltung guten Vertrauens, haben Wir nochmahls Sr. Lbdl. Das Amt Crainburg, mit allen Einkommen, Nutzungen, Steuern, Jagden, Fischereyen, Gerichten und Rechten, hoher und Niederst, nichts außgenommen, frey ledig zugeschoßen, und gleich den andern vorsetzten Aemtern, zu überweisen gewilliget. Thun das auch hiermit, wißentlich und unwiederruflich, dergestalt und also, daß, biß zu Endung und Ablauf der verglichenen fünf Jahr, von *dato* solcher Mutschierunge anzurechnen, jedoch, daß es auch bis dahin bey angeregter Zulage, ohne weiter derogleichen Anlagen, bewenden solle, Seine, Unsers geliebten Bruders, Herzog Johann Ernsts Lbdl., dieselben Aemter, zum besten Sie vermögen, zugebrauchen haben sollen, ohne einige fernere Ein- oder Wiederrede.

Nach Ablauff aber dieser Zeit, behalten Wir Herzog Johann Ernst, rc. Unsere an allen Unsern Landen mit habende Gerechtigkeit, zu Unserm Brüderlichen

lichen Antheil, sowohl Uns dasjenige bevor, so wir, Inhalts mehr berührter Mutschierunge, zu fordern haben und in puncten vollkömmlich nicht erstattet. Jedoch Uns Herzog Johann Casimirn darüber zuhören, und Uns derentwegen unter einander auch freund- und brüderlich zuvergleichen. Dann Wir beyde, als die einzliche Brüder, Uns je anders nicht, als nach Brüderlicher Treu und Verwandnüs, gegen einander vertraulich erzeigen sollen und wollen, und, wie sich gebührt, einander brüderlich, zu gemeinen und sonderbahren Sachen, jederzeit getreuen Beystand leisten, rathen und befördern helffen.

Allein ist hierbey auch abgeredt, daß die zu Marck-Suhla ins Amt Eisenach fällige und gehörige Zinße, an Getreydig und Geld, doch außerhalb des Beygleits, zum Zoll gegen Eisenach gehörig, dieser Zeit, bis zu anderer Vergleichung, Unsern Bruder, Herzogs Johann Ernsten Ldl., bleiben sollen, Doch dem Amt Eisenach Künftig, nach Endung der Mutschierunge, wieder einverleibet werden. Aber die Holz-Geheuge, wollen Wir Herzog Johann Casimir, nach der Holzordnung und gebührlich gemeß, ohne Verwüstung, im Amt Eisenach, Wie auch Herzog Johann Ernst dergleichen der Unsrigen, gebrauchen.

Wo auch einen oder andern theils Diener halben, oder sonsten, Mißverstand, (welche doch, so viel möglich, verhutet werden sollen;) vorfiele, derentwegen wolten Wir einander, weder mit Schriften oder derogleichen, nicht belästigen, sondern in freundlichen willen, Brüderlicher Meinung und Zuneigung, zusammenschreiben, oder, durch Schickung, bescheidentlich berichten laßen, und, wo Wir Uns deswegen nicht vergleichen könnten, solches mit Zuziehung beyderseits getreuer Hof- und LandRäthe, so der Sachen nicht zu thun, zu gutem Verstand richten, und sonsten, in alle

Wege,

Wege, einander treulich vnd Brüderlich alles Liebs vnd Gutes zuerweisen, sonsten aber bey Inhalt der Mutschierunge in allen *Oneribus*, wie sonderlich auch Unsers Geliebten Herrn Vatters 2c. J. Gn. Unterhalts, bleiben laßen.

In Urkund haben Wir diese Unsere fernere NebenVergleichung, welche aus Unser, Herzog Johanns Ernsten, 2c. erheischenden Nothdurft hergeflossen, vnd Wir Herzog Johann Casimir, zu Erhaltung Brüderlicher getreuer Affection solches vorberührter Gestalt eingewilliget, neben Unsern zu Ende ausgedruckten Fürstl. *Secreten*, auch mit eigenen Handen vnterschrieben. Geschehen vnd geben zu Tenneberg, den 13ten Tag *Aug.*, *Ao.* 1593.

(L. S.)	(L. S.)
Johann Casimir,	Johann Ernst,
H. z. Sachßen.	H. z. Sachßen.

11. Vertrag zwischen den Herzogen Friedrich Wilhelm und Johann zu Weimar, und den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst zu Coburg. d. d. Suhla, den 7ten Aug., 1599.

V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm, Vormund vnd der Chur Sachßen Administrator, Johann Casimir vnd Johann Ernst, allerseits Hertzogen zu Sachßen, 2c. 2c. 2c. Gebrüdere vnd Vettere, vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen vnd LehnsFolgere, thun Kund vnd bekennen gegen Männiglich: Nachdeme sich zwischen Uns, eine gute zeithero, etliche vornehme Irrungen vnd Gebrechen enthalten, derer Wir vns in Schrifften oder sonsten nicht haben vergleichen können, Wir Uns aber

aber allerseits errinnert, daß Unsere Hochlöbl. Vorfahren des Chur- vnd Fürstl. Haußes zu Sachßen, Hochlöbl. Gedächtniß, vnter andern, in einem zu Naumburg aufgerichteten Vertrag, Ao. 1554, wohlbedachte Mittel vnd Wege geordnet, dadurch solche vnd dergleichen Gebrechen tractiret vnd beygeleget werden sollten, dahero auch allerseits für gut vnd nothwendig erachtet, daß diesmahl, angezogener Vertrag vnd Ordnung zu gebrauchen, vnd Uns gegen einander in Schrifften dahin erklähret, daß iede Fürstliche *Linie* vier Adeliche vnd zween [ge]lehrte Räthe niedersetzen, dieselbe gebührlich qualificiren, vor Ihnen durch sonderbahre Agenten die Sachen proponiren, vnd durch die Niedergesetzten gütliche Handlung pflegen, oder, da solche sich zerschlagen sollte, dieselbe, nach Anleitung obgemelten Naumburgischen Vertrags, durch rechtliche Vrthel entscheiden vnd austragen laßen wollte, daß Wir demnach, solchen allen zufolge, die Vesten vnd Hochgelahrten, Unsere Räthe vnd lieben Getreuen, als nemblich, Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. vnd Johannß, auf vnsern Theil, Herrn Marcum Gerstenberger, zu Drockendorff, vnd Schwerstedt, beyder Rechten Doctor, Cantzlar, Carl von Friesen, auf Rötha, Hauptmann zu Altenburg, Johann Riedessel zu Eißenbach vnd Altenberga, ErbMarschalln zu Heßen, Ehrn Johann München, beyder Rechten D. vnd Ordinarium zu Leipzig, Georg Albrecht von Cromsdorff, daselbsten, CammerRath, vnd Humperten von Langen, Amtmann zu Schleusingen, vnd dann Wir Johann Casimir vnd Johann Ernst, ꝛc. auf vnsern Theil, Herrn Wolckmar Scherern, beyder Rechten D., Cantzlern, Hannß Christoph von Giech, Fürstl. Bambergl. Amtmann zu Bodenstein vnd HoffRichter zu Coburg,

Hannß

Hannß Ludwig von Harrstall, Fürstl. Heßischen LandVoigt an der Werra, Valtenn von Selbiz, zu Eynöd vnd Gumpertshausen, Ritmeister, Eytel von Boyneburg, zu Lengesfeld, Ern Tobiam Lagium, beyder Rechten Doctorn, den 10ten *Dec.* des abgewichenen 1598sten Jahrs zu Erffurth verordnet [1]), vnd dieselbe durch vnsere deputirte Agenten, vor allen Dingen, ihrer Erbhuldigungs- vnd LehnsPflicht, darmit Vns sie insgesamt vnd innsonderheitlich einer oder der andere, ietzund, oder in eventum, Verwand seyn, oder werden möchten, soviel dießen Actum anlanget, gäntzlichen losgezehlet, vnd darauf ihnen die Sachen treulich recommendiret, vnd darneben errinnert, daß sie samt vnd sonders in dieser vorstehenden Handlung, sich niemands irren laßen, sondern alleine zu den Sachen reden wollen, was ein ieder in seinem Gewißen vor Recht, erbar vnd billig erachten, vnd dem gantzen Hauße Sachßen rc. ingemein, zu Aufnehmen vnd Besten gereichen oder gedeyhen möchte. Darauf denn endlich durch ermelte Niedergesetzte, aus guter Wohlmeynung vnd vnterthänigster treuen Affection gegen vnser Hochlöbl. Hauß zu Sachßen rc., auch zu Erhaltung Vetter- vnd freundliches guten Vertrauens vnd getreuen Freundschafft

1) Hier haben wir also ein Beyspiel, von Anwendung, der durch den Naumburger Vertrag von 1554 im Hause Sachsen angeordneten Stammausträge. Wiewohl ich glaube, daß diese Austräge, genau genommen, in gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen der Weimarschen und Coburgischen Linie, nicht schlechterdings anwendbar waren. Denn, der Naumburger Vertrag, hatte diese Austrägalinstanz, eigentlich bloß zu Entscheidung derer Streitigkeiten angeordnet, welche zwischen den beyden Hauptlinien des Hauses Sachsen, der Kurlinie und der Herzoglichen, vorfielen.

schafft zwischen Uns, als nahen Verwandten Bluths-freunden, auf fügliche bequeme Mittel gedacht worden, wie solchen Gebrechen und Irrungen in der Güthe abgeholffen, oder sonsten gebührliche Maaße gegeben werden möchte, wie dann hierüber allenthalben, (gleichwohl zu keinem *praejudicio* oder Verfang, alleine auf unsere allerseits Beliebung und *ratification*;) eine Abrede, und, in eventum, rechtlicher Austrag verfaßet, und von beyderseits Niedergesetzten unterschrieben und besiegelt, alles, nach fernerer besagter angeregter Abrede und *Compromisses*, *sub dato* den 24sten *Ian.* 1599.

Ob denn wohl dieselbe, unter andern, dahin gerichtet, daß ieder Fürstl. Theil dem andern seine Erklährung, den 1sten *April* in sein gewöhnlich Fürstl. Hoflager einschicken, auch solche Abrede zu- oder abschreiben mögen; weil aber unterdeßen allerhand Verhinderungen eingefallen, darzu auch etlicher Puncten halben, Erklährung vonnöthen gewesen; So haben Wir Uns nacher Suhla begeben, solcher Irrung wegen gänzlich und freundlichen mit einander verglichen, wie unterschiedlichen hernach folget.

Obwohl die Röm. Keyß. Maj., Unser allergnädigster Herr, ꝛc. Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Johann Wilhelmen, Hertzog zu Sachßen, ꝛc. unsern geliebten Hrn. Vettern, Hochlöbl. Gedächtniß, zu etlicher maßen Ergötzlichkeit Dero erlittenen Schadens und andern vielen erheblichen Ursachen wegen, mit dem *Iure primogeniturae* und Vorgangs Recht, in den Angefällen des Chur Fürstenthums Sachßen, Land Graffschafft zu Heßen und der Graffschafft Henneberg, Vor Uns, Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernsten zu Sachßen, ꝛc. allergnädigst begnadet und verliehen, und wir iezo gemeldte Hertzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu

Sachs-

Sachßen, ꝛc. Vns darinnen sehr beschwehrt befunden, in Erwegung, daß solche gesamte Lehnschafft, von Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Hrn. Johann Friedrichen, Hertzogen zu Sachßen, ꝛc. Vnserm gnädigsten lieben Herrn vnd Vatern, auch Hochlöblicher Gedächtniß, vns, als den Söhnen vnd Kindern, zum Nachtheil, nicht hätte verwircket werden können, weil dazumahl solche Lande in Ihrer Gnaden Händen oder Besitz nicht gewesen, auch vnter blosen Anwartung vnd gesamter Hand ein großer Vnterschied gewesen; So sey auch die Ao. 1570 zu Speyer erfolgte *Restitution* vnd Begnadigung, also beschaffen, daß Wir derselben nichts weniger in künfftigen Fällen, würcklichen zu genießen verhofften, bevorab wir Vns, nach erfolgter *Resolution* oder *Restitution*, weder an der Röm. Keyßerl. Maj., oder dem heil. Röm. Reich, im wenigsten nicht vergriffen, noch zu einiger weiterer Straffe Vrsach geben hätten; Darum Wir auch vor billig erachtet, daß in künfftigen Fällen die *Iura sanguinis* in acht genommen, Vnd, weil Wir mit vnsern Vettern, Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzogen Johannßen zu Sachßen, ꝛc. allenthalben in *paritate Gradus* stünden, zum wenigsten auch die *aequalitas Successionis* observiret vnd zugelaßen würde. Weil wir vns aber hernachmals erinnert, daß diese Dinge nicht nach der *Paritate Gradus*, sondern vielmehr der Keyserl. *Commission* nach vnd Belehnung, zu richten, Ihre Keyserl. Maj. aber, in der Ao. 1570 Vnß aus Gnaden ertheilten *Restitution*, die Angefälle vns *expresse* denegirt, auch damit vnserer geliebten Herrn Vettern, Herrn Vatern, weyland Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachßen, ꝛc. Christmildester Gedächtniß, allergnädigst begnadet; So haben wir es auch billig dabey bewenden vnd bleiben laßen,

laßen, vnd ist alles dahin gerichtet, daß gemelte vnsere freundliche lieben Herrn Vettern, Hr. Friedrich Wilhelm 2c. vnd Hr. Johannes, Gebrüdere, vor sich vnd ihre Männliche Leibes-Erben, solch *Ius primogeniturae*, vnd alles, was deme anhänget, deßgleichen den Vorgang an dem Churfürstenthum Sachßen, 2c. auch dem Fürstenthum Heßen vnd Grafschafft Henneberg, vermöge der erfolgten Keyserl. Belehnung, auch hinfürder geruhig haben, behalten, vnd daran durch vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen, nicht gehindert, perturbirt, belanget, noch angefochten werden sollen. Doch haben wir oder vnsere Erben, Vns vorbehalten, im Fall sich das Churfürstenthum Sachßen vnd darzu gehörige Land, oder Land-Graffschafft zu Heßen, aus Mangel Männlichen Stammes, an vnsere freundliche liebe Herrn Vettern Weimarischer *Linien*, verledigen würden, dargegen ein *Recompenz* zu fordern, deren Wir doch, Friedrich Wilhelm vnd Johannß, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachßen, aus etlichen Vrsachen, anietzo nicht geständig seynd, noch Vns darzu schuldig erachten, darum es auch dieses *Puncts* halben, ohne eines oder des andern Fürstl. Theils verfang, dahin gestellet worden.

Nachdeme aber Vns Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernst, fast beschwerlich, vnd dem gantzen Hauße Sachßen ziemlichen Verweiß- vnd Verkleinerlichen, daß bey allen Keyserl. Belehnungen, des schon etzlichen Aufrucks vnd Fürwurffs [a]) gedacht, wie auch aus

a) Daß nämlich Johann Friedrich der Mittlere, durch seine Antheilnehmung an dem Grumbachischen Landfriedensbruche, ein *crimen laesae majestatis* begangen habe. S. j. B. S. 388 dieses Th. Es dauerte aber

aus der Natur vnd Göttlichen Gesetz erinnert; vnd Vns aus Kindlichen Gehorsam schuldig erkennen, Vnsers geliebten vnd nunmehro in Gott ruhenden Herrn vnd Vaters Ehre vnd Glimpff, soviel immer möglichen, auch in der Gruben zu retten, vnd bey der Keyserl. Maj., Vnserm allergnädigsten Herrn, rc allbereit vmb **Milderung** solcher *Clausul* allervnterthänigst angesuchet; So sind wir **Friedrich Wilhelm** vnd **Johannß** erböthig, höchstgedachte Ihre Keyserl. Maj. deshalber auch vnterthänigst anzulangen, Vor Ihrer Beederseits Lbd., solcher **Milderung** halber, mit Nachdruck vnd Fleiß zu intercediren, vnd, was zu Beförderung Vnserer Herren Vettern vnd des gantzen Haußes Sachßen rc. guten Glimpff gereichen mag, soviel vnser Vermögen, treulichen vnd redlichen zu befördern; Jmmaßen denn nunmehro die **Keyserl. Belehnung** [3]) nicht länger verschoben, sondern die Lehn, Vermöge des jüngst erlangten Keyserl. Indults, von Vns allen gebührend gesuchet vnd empfangen werden sollen.

Ferner vnd zum **andern**, obwohl Vns Hertzog **Friedrich Wilhelm** vnd Hertzog **Johannßen**, in **Abtheilung der Ritterdienste**, *sub dato* Torgau, den 10ten *Novembr.*, *Ao.* 1574 [4]), 40 Pferde **Ritterdienste** bey dem **Grafen zu Schwartzburg** zu-

aber noch geraume Zeit, ehe die Coburgische Linie, die Aufhebung dieser Clausel erhalten konnte. Erst zu Ende des Jahres 1612 erfolgte sie, auf die Intercession des Kurfürsten Johann George zu Sachsen. S. Müllers Annalen, Jahr 1612, S. 264.

3) Diese Belehnung erfolgte wirklich im Februar 1613, vom Kayser Matthias.

4) S. Müllers Annalen, Jahr 1574, S. 168. Den hierher gehörigen Receß, theile ich zu einer andern Zeit mit.

geschlagen; So hat Uns doch solcher Ritterdienst, ohngeachtet ernster Vermahnung, auch fleißiger vielfältiger Handlung, von gemelten Grafen nicht geleistet werden können, noch wollen, dahero Wir verursachet worden, von Unsern geliebten Herrn Vettern, vollkömmliche Gewehr oder Erstattung solcher 40 Pferde, zu suchen; Und ob gleich Wir Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernst rc. dargegen erinnert, daß diese Forderung allbereit, durch einen den 24sten *Dec. Ao.* 1576 zu Coburg aufgerichteten Vertrag, aufgehoben, und es auch an deme, daß die vorberührten 40 Pferdte Ritterdienst, bey dem Grafen noch nicht eviuciret, und künfftig gute Hoffnung, daß man derselben gewärtig seyn könnte; Zudeme, so wolte uns auch, auf allen Fall, sowohl in Thüringen als an den 100 Pferden in Francken angeschlagenen Ritterdiensten, allerhand Mangel vorfallen, wie sich den noch in jüngst gehaltener Musterung, darinnen ein großer Abgang befunden, darum Wir auch in Omnem eventum, aus gleichmäßigen Grunde und billiger Gleichheit, derselben Gewähr, beneben dem Ritterdienste im Ambt Königsberg, gesucht gehabt. Weil Wir aber befunden, daß der im 1576sten Jahr aufgerichte angezogene Vertrag, in specie aber von den 40 Pferden, nichts vermag; auch Unsere geliebten Herren Vettere, solchen Schwartzburgischen Ritterdienst sehr exaggerirt und keinesweges entrathen wollen, und vor gantz unbequem erachtet worden, der Ritterdienste wegen eine neue Theilung vorzunehmen, und Unsere Vettern im Ambte Königsberg keine Ritterdienste mehr haben; als ist dieser *Punct*, von Uns allerseits dahin abgeredet und verglichen worden, Unsern Herren Vettern, wegen der Schwartzburgischen Ritterdienste, bestmöglichste *Assistenz* zu

 leisten,

leisten, vnd diese so hoch, als es immer möglichen, zu treiben. Wie Wir Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannß 2c. es dann in gleichen Fall, gegen Vnsere geliebten Herren Vettern 2c. auch also halten wollen. Nachdeme auch offt erwehnte Grafen zu Schwartzburg, aus der Stadt Arnstadt ein Fähnlein zuschicken pflegen; so soll dasselbe, beneben denen Schwartzburgischen Ritterdiensten, hinführo Vns Hertzoge Friedrich Wilhelm 2c. vnd Hertzogen Johannßen 2c. alleine bleiben, vnd also, die gegeneinander gesuchte Gewehr, von allen Theilen gäntzlich schwinden vnd fallen. Sonsten bleiben die Grafen von Schwartzburg, Vermöge voriger Verträge, Vns Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannßen, vnd Vns Hertzog Johann Casimir, Vermöge deren mit Vnserm freundlichen lieben Bruder, Hertzog Johann Ernsten zu Sachßen, getroffenen Erb-Sonderung [5]), am andern Theil, gemein.

Soviel des Fürstl. Haußes zu Sachßen *Documenta* vnd Briefliche Vrkunden belanget, weil Wir befunden, daß nicht alleine in der Erfurthischen *Anno* 1572 aufgerichteten Landes-Theilung, sondern auch etlichen vnterschiedlichen Abschieden hernach, klärlichen disponiret vnd versehen, wie es darinnen zu halten; so ist es auch darbey allenthalben gelaßen worden, vnd haben Vns darauf allerseits mit einander dahin verglichen, daß künfftig iede Fürstl. *Linien*, Weimar vnd Coburg, ein qualificirte Person ehester Tages verordnen wollen, welche solche Briefliche Vrkunden anderweit ordentlich inventiren vnd beschreiben solle. Was dann zu vnseren, Hertzog Friedrich Wilhelms vnd Hertzog

5) Vom 4ten December 1596.

zog Johannßen, 2c. Weimarischen Theil, vnd in der LandesTheilung darzu geschlagenen Aemtern, gehörig, das soll Vns alleine, vnd, was zu Vnserm, Hertzog Johann Casimirs vnd Johann Ernsten, Coburgischen Theil, oder *Portion*, vnd in der LandesTheilung darzu geschlagenen Aemtern, gehörig befunden, das soll auch vns alleine zugestellet vnd vberantworttet werden. Was aber hierüber an Keyserl. vnd Königl. *Bullen*, *Privilegien* oder Begnadigungen, vorhanden, oder sonsten das Fürstl. Hauß Sachßen ingemein angehet, das alles soll in ein Gewölbe zu Weimar verwahrlich beygeleget, richtig *inventiret*, vnd iedem Fürstl. Theile zu solcher Verwahrung ein Schlüßel zugestellet, auch einem sowohl als dem andern, zu vorfallender Nothdurfft, die *Originalien* vnd *Copien* darvon, vnweigerlichen gefolget werden.

Gleichergestallt ist es auch der Grafen zu Schwartzburg vnd Erffurther Lehn halber, bey vorigen *Communion* vnd Gemeinschafft, vermöge der LandesTheilung vnd Abschiede, allerdings gelaßen, darum denn ermelte Grafen von Schwartzburg vnd Erffurther Lehnleuthe, zur Erbhuldigung, LehnsPflicht vnd andern Sachen, iederzeit durch Vns insgesamt beschrieben, vnd einer, ohne des andern Vorwißen vnd Einwilligung, hierinnen nichts anschaffen sollte.

Ob sich auch wohl etliche Irrungen, zwischen dem Ambte Illmenau vnd denen von Witzleben zu Elgersburg, *ratione Examinis ad perpetuam rei memoriam*, desgleichen, wegen der Rohschmiede, auch Landt- vnd Trancksteuer, zu Martinroda vnd Manebach, noch vnerörtert erhalten, vnd Wir Hertzog Johann Casimir vnd Wir Hertzog Johann Ernst, nichts liebers gesehen, denn daß solchen *Puncten*

 dies-

diesmahl auch gebührliche maße gegeben; Weil aber die Fürstl. Graffschafft Henneberg hieran interessiret, vnd die Sache an ihr selbsten also gewandt, daß, ohne Einnehmung des Augenscheins, hierinnen nichts fügliches tractiret werden können; Alß ist dieser Puncten halber dahin gestellet worden, daß Wir allerseits Unsere Commissarien verordnen, dieselbigen zuförderst die Augenschein einnehmen, iedes theilß die Nothdurfft wohl erwegen, vnd sich darnach, biß auf Unser allerseits ratification, eines Abschiedes vergleichen laßen wollten.

Was aber hierüber die Nachbarliche Gebrechen, zwischen denen Aemtern, Gotha, Tenneberg, Ichtershaußen vnd Reinhardsbronn, auch der Witzlebischen Unterthanen zu Elgersburg geklagten Eintrag am Hartzscharren, Item, die geistliche *Inspection* zu Grosleben, im Ambte Gotha, desgleichen die Steuer zu Saltzburg, anlanget; haben Wir Uns dahin verglichen, daß iede Fürstl. Linien, aufs förderlichste, zwey Commissarien an gedachte Aemtere abordnen, aller klagenden Theile Beschwehrungen anhören, den benöthigten Augenschein einnehmen, vnd sich gleicher Gestalt befleißigen sollen, daß alle Irrungen, nach Befindung der Sachen, billiger Weise gäntzlichen zu vergleichen vnd beyzulegen.

Was sonsten zwischen Hieronymo Kloßen zu Ordruff, vnd der Gemeinde zu Gräfenhayn, eines Holtzes halben belangend, geklaget worden; solches ist, vnter währender Handlung, durch den Schösser zu Georgenthal, in der Güthe verglichen, vnd darüber ein Abschied aufgerichtet worden, dadurch denn dieser Punct auch seine Erledigung hat.

So haben auch Wir Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannß, ꝛc. vnseren Schößer zu Ichtershaußen befohlen, dem VorstehersAmbt zu Gotha,

tha, zu denen 300 fl. Wiederkäufliche Summa, vnd jährlichen 15 fl. Zinnß, so auf Eckhardt Gosen, seel., Guthe zu Wolffis hafften, schleunig vnd vnweigerlich zu verschaffen, das Guth zu subhastiren vnd feil zu biethen, auch, da daßelbige verkaufft, diesen Vorsteher-Ambt zu Gotha Capital vnd Zinnßen, vor allen andern Creditoren, vnweigerlich folgen zu laßen. Wie dann hingegen Wir Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernst, bey Vnsern Aemtern Gotha vnd Tenneberg mit Ernst verschaffen wollen, damit Vnser geliebten Herrn Vettern ihren Beamten, zu ihren Schulden vnd Zinnßen bey Vnsern Vnterthanen, auf ihr Ansuchen, iederzeit schleunig verholffen werden möge, immaßen denn Ihrer Ldd. BeAmten, dergleichen auch befohlen worden.

Wegen Entrichtung vnd Lieferung der Gemeinen SchutzGeldere, von der Stadt Erffurth, Nordhaußen, item, Gräfenau vnd Bucheler, soll es bey vorigen Vertrag vnd dem Herkommen, gelaßen werden.

Das Gleith zu Erffurth soll vns ferner alterseits gemein bleiben, solches auch Wechßelsweise bestellet, vnd deme zu Nachtheil aufs neue, an einem oder den andern Orthe, kein bey Gleith angeordnet, oder, da deßen etwas befunden werden sollte, vnsäumig abgeschaffet werden.

Ob auch wohl wir Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernst, 2c. am Gleith zu Lauter, vnter dem Ambte Coburg, wegen abgegangener Seigerhütten zu Steinach, desgleichen zu Eißfeld, an eben dergleichen, vnterschiedliche Mängel einiger Nutzung angezogen; Weil aber solches alle steigende vnd fallende Nutzungen, auch der *sub dato* Coburg, den letzteren Nov. *Ao.* 1584, aufgerichtete Abschied, vnter andern klar vermag, daß solche

 vnd

vnd dergleichen *Portion* Mängel, von einem oder dem andern Theile nicht weiter sollen besochten werden; So haben Wir auch solche Forderung gutwillig schwinden vnd fahren laßen.

Alß wir auch ferner allerseits befunden, daß die Bedienten auf den Grentz-Aemtern bißweilen, ohne Vnsere Vorwißen vnd Befehl, auch ohne erhebliche Vrsachen, ziemlich geschwinde *Proceß* vornehmen; Wie denn, in specie, etlichen Dorffschafften im Ambte Gotha, die freye WaldtGerechtigkeit aus dem ForstAmbt Georgenthal; desgleichen, denen Vnterthanen im Ambte Reinhardsbronn, ihre freye Trifft vnd Huth aus dem Ambte Tenneberg, eine gute weile verbothen vnd gesperret worden. Weil sich aber zwischen Vns, als nahen Anverwandten Freunden, gar nicht gebühren will, solcher rauhen Wege zu gebrauchen, dadurch leichtlich allerhand Vnheil erfolgen möchten, Die Leuthe auch von beyden Theilen, darum gestrafft, so sie doch nicht verschuldet gehabt; So sollen solche vnd dergleichen andere Versperrung, der Holtz-Huth-vnd Trifft-Gerechtigkeit, oder durch andere dergleichen Thätlichkeiten, hinfürder von Vns, oder Vnsern Dienern vnd BeAmten, gäntzlichen vermieden bleiben, auch ihnen ernstlich mandiret werden, sich solcher Thätlichkeit, auch, ohne vnsere oder vnserer Regierung sonderbahren Befehlig, aller Geboth, Verboth, vnd dergleichen vngebührlichen Proceß, gäntzlich zu enthalten. Da sich aber an einem oder den andern Orthe, Nachbarliche Gebrechen ereigneten, vnd wir deßen berichtet werden; So sollen wir einer den andern in Schrifften freundlich ersuchen, vnsere Schied-Räthe zusammen zu schicken, vnd den Sachen, der befundenen Beschaffenheit nach, wie sich vnter so nahen Anverwandten vnd Freunden ge-

geziehmet, ihre gebührliche maße vnd Richtigkeit geben laßen.

Was aber sonsten, der Gewehr halben, gefordert; solches alles wird hiermit bey der Landes-Theilung vnd vorigen Verträgen gelaßen, vnd soll ein ieder Theil seine GrenzSachen auf seine Kosten verrichten.

Soviel die *Universitaet* zu Jehna belanget, obwohl Wir Herzog Johann Casimir vnd Herzog Johann Ernst, 2c. dieselbe, samt allen darzu gehörigen Stücken, vermöge der LandesTheilung vnd darein verleibten Keyserl. *Resolution*, in zwey gleiche Theile zubringen begehret, auch derowegen in specie gesuchet vnd gebethen, daß Vns der halbe Theil von den Gebäuden der Vniversitaet vnd Schenckstädt zu Jehna, die Rosa genannt; item, dem *peculio*, cum omnibus accessionibus, auch *Communitaet* vnd *Bibliothec* daselbst, gefolget vnd vergnüget werden möchten; Weil wir aber Bericht empfangen, daß solcher vnd dergleichen Gebäude halber, hiebevor richtige Vergleichung schon getroffen, vnd von übrigen mehrentheils Brief vnd Siegel extradiret vnd gegeben worden, sich auch sonsten vnsere geliebten Herren Vettern, die Herzogen zu Sachßen 2c. Weimarischer *Linien*, der CammerSchulden halber, gegen Vns ganß freundlich erzeiget; So soll es noch hinführo, in Gottes Nahmen, darbey gelaßen werden, vnd die *Vniversitaet* zu Jehna, nicht allein solches beneficii, Inhalts der Donation, gebrauchen, sondern auch sich gegen Vns, den Herzogen zu Sachßen, 2c. Gebrüdern vnd Gevettern, Weimarischer vnd Coburgischer Linien, iederzeit vnterthänig danckbar erzeigen, Vns allerseits als *Fundatores Academiae* gebührend *respectiren*, vnd, was zu Erhaltung vnd Vermehrung

Vnserer vnd des gantzen Hochlöbl. Haußes zu Sachsen reputation gereichen mag, iederzeit vnterthänig vnd treulich befördern, darzu sich dann auch die *Professores* zu Jehna, in Vnterthänigkeit gehorsam vnd schuldig erachtet.

Was aber das gemeine *Convictorium* oder *Communitaet* zu Jehna anbelanget, obwohlen in gehaltener LandesTheilung, dem Fürstl. Coburgischen Theil 222 fl. abgegangen, welche zu solchem Wercke gebrauchet vnd geschlagen worden; So haben doch wir Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernst, 2c. * * dieselbe, aus sonderbahrer gnädiger Affection vnd Güttigkeit, zu Erhaltung des *Convictorij* vnd der Vniversitaet Wohlfahrt, bey dem *Convictorio* gelaßen werden sollen. Dargegen soll Vns vnd Vnsern Erben, das *beneficium communis mensae* auf 30 Personen Landes-Kinder, oder wem Wir solches aus Gnaden gönnen, iederzeit freystehen vnd vorbehalten werden. Vnd weiln Wir Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernst, 2c. einem *Professori* zu Jehna, die *Inspection* über vnsere *Alumnos* vnd *Stipendiaten* auftragen wollen; So soll demselben, Vnsers Theils, aus der Vniversitaet peculio daselbst, jährlich 40 fl. zur Besoldung gegeben werden. Es sollen auch gemelte Professores schuldig seyn, auch jetzigem vnd künfftigen Rectori auferleget werden, auf vnsere, Herrn Johann Casimirs vnd Herrn Johann Ernstens Praesentation, die Coburgischen vnd Eisenachischen LandesKinder eigentlich einzunehmen, vnd hierinnen keinen muthwilligen Verzug noch Gefehrde brauchen, desgleichen vnsere Stipendiaten et Alumnos, nichtsweniger als Vnserer geliebten Hrn. Vettern, 2c. zu gewöhnlichen Zeiten, zu examiniren, vnd ihre Censuras durch den verordneten Inspectorem nach Coburg senden zu laßen.

Dem-

Demnach sich auch diesmahl, der *Bibliothec* halben, keine fügliche Mittel zur Vergleichung ereignen wollen, alldieweil wir allerseits, was es eigentlich darum vor eine Gelegenheit habe, mit Bericht nicht versehen; So haben Wir Uns derselben halben freundlich verglichen, daß wir von allen Theilen förderlichst nach Jehna schicken, die Bibliothec besichtigen, eigentlich alle Gelegenheit erkundigen, auf fügliche Mittel der Vergleichung dencken, auch Wir Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernst, rc. auf solchen Fall, die Gothaische *Liberey*[6]), so vor deßen nach Coburg gefolget, wiederum einzubringen nicht vergeßen werden.

Demnach Wir Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernst, der Ablösung am Guth Oldisleben, samt Land- und Tranckſteuer, befugt zu seyn vermeinet, mit Fürwendung, als ob solche Stücke nicht in die Theilung kommen wären; Weil sich aber befunden, daß solches Guth dem Fürstl. Weimarischen Theil, *Ao.* 1574, den 10ten *Novembr.*, unter andern mit denen Lehn und Ritter-diensten zugetheilet, auch von Weyland ChurFürsten *Augusten* zu Sachßen, rc. Unsern geliebten Herrn Vetter, löblicher Gedächtniß, in Vormundschafft der Hertzogen zu Sachßen rc. Weimarischer Linien, alleine verliehen, und Ihre Lbd. Lbd. in denen Lehn-Briefen, Steuer und Folge ausgezogen und vorbehalten worden; So seynd Wir auch davon gutwillig abgestanden, und sollen unsere geliebte Hrn. Vettere solch Guth, samt deßelben Pertinentien, und Land- und Tranckſteuer, unverhindert genießen und gebrauchen.

Alß

6) D. i., Bibliothek.

Alß Wir auch in der Reichß- vnd Creyß-Steuer, noch zur Zeit zu keiner endlichen Vergleichung kommen können, weil ieder Theil eine sonderliche Abtheilung angegeben, auch wegen Ranißvngleiche Meinungen gefallen; So ist solcher *Punct*, auf diesesmahl, zu beyderseits Renthmeister Abrechnung, so sie förderlichst vornehmen sollen, ausgesetzt. Immittelst wollen Wir allerseits, dem Keyserl. Fiscal auf Rechnung etwas zustellen, vnd dadurch das beschwehrliche Ausruffen [7]) stillen laßen. Vnd sollen bey künfftiger Abrechnung, die alten Resten bis Anno 1567, beyden Fürstl. Linien zugleich, vnd, solange Hertzog Johann Wilhelm zu Sachßen, rc. Hochlöbl. Gedächtniß, die Lande innen gehabt, Vns, Hertzog Friedrich Wilhelmen vnd Hertzogen Johannßen, rc. alleine zugerechnet werden. Alß (dann) soll ieder Thell, vnd zwar von Ao. 1572, wie bißhero vnd hinführo, (soll jeder) die Anlage seiner *Portion* selber abtragen.

Wie wohl auch Wir Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannes, rc. Vnsern geliebten Herrn Vettern, vermöge der LandesTheilung vnd darauf erfolgter vnterschiedlicher Abschiede, 1782 fl. 16 gr. 2 pf., an einem gelegenen Tractu mit Land vnd Leuthen, vnd dargegen Ihre Lbd. Lbd. Vns, 294 fl. 10 gr. 3 pf. an einer, vnd 58 fl. 9 gr. 3 pf. an der andern Post, *Portion*Mangel, (abgezogen die 60 fl. — Coburgischen PortionMangel, Inhalts der Ao. 1584 vnd 1587 zu Coburg aufgerichteten Verträge;) vnd also Wir Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannes, pro Resto 1430 fl. Jährlicher Abnutzung verblieben, so Wir, vermöge der LandesTheilung vnd voriger Abschiede,

7) Am Cammergerichte.

de, mit Land vnd Leuthen hätten erstatten, vnd darzu auf allen Theilen förderlichst Commissarien verordnen wollen; So haben wir doch hiergegen, die Erstattung der abgegangenen 5 Pferde Ritterdienste, samt Land- vnd Tranckstener, im Amt Ahlstädt, desgleichen etliche Lehn in Francken, so zum Stifft Saalfeld gehörig gewesen, Jngleichen das Geschütz auf der Vestung Coburg, vnd die Ober-Gerichte an Cobartz vnd Tobartz, sowohl wir Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernst rc. hinwiederum, eine Erstattung des Abgangs an Treffurth, Haderholtz vnd Kleinschmalkalden, wegen Creyenberg Gewehr, auch Land vnd Tranckstener am Guth Oldisleben, gefordert, davon aber ein Theil dem andern seine Forderung dergestalt nicht gestanden. Weiln wir nun nicht gerne gesehen, daß etwas zwischen Vns vnverglichen zuruck bleiben, so vielleicht zu allerhand Vngelegenheit im Hauße Sachßen rc. Vrsach geben mochte; So haben wir vns iezt angedeuteter vnterschiedlichen *Puncten* halben, allerseits freundlich dahin verglichen: Nachdeme wir Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannes, rc. Vnsern geliebten Herrn Vettern, Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernsten, rc. etliche *importante* Geld-*Summen*, zu Erhaltung des Ambts Craynberg, vnd sonsten, vorgesetzt, auch zu dem Ende das Hauß Hallenberg, mit aller Landes-Obrigkeit, in das Amt Schmalkalden weißen laßen, daß Wir Hertzog Johann Casimir vnd Hertzog Johann Ernst, rc. die vor*allegirten Portion*Mängel vnd nachfolgenden 1430 fl. jährlicher Abnutzung, mit 28,600 fl. — bezahlet nehmen, vnd an solcher vorgesetzten Summa abkürtzen, auch Wir Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannes rc. darüber, die Saalfeldtischen Lehn in der Coburger Lands Arth weiter nicht

sech-

fechten, sondern vnsern geliebten Herrn Vettern darmit gewehren laßen, vnd, noch über dieses, Paul Rappen zum Rottenhoff, vnd Andreas Rögnern, mit ihren bißhero gehabten Saalfeldischen Lehnschafften, gegen Coburg veberweisen wollen.

Vnd obwohln Wir Hertzog Friedrich Wilhelm vnd Hertzog Johannes, veber obbemelte Summa der 28,600 fl., bey Vnsern geliebten Herrn Vettern noch einen ergiebigen Rest zu fordern behalten; Weil sich aber Ihre Lbd. Lbd., der Forderung der Gebäude vnd sonderl. der eigenen Auslagen vnd Baukosten, so wegen der *Vniversitaet* Jehna zugewendet, verziehen; So haben Wir auch solche Vebermaaß, neben denen 5 Pferden Ritterdienst im Amt Ahlstädt, vnd der dafür geforderten Erstattung, Vnsern geliebten Herrn Vettern zu besonderer Freundschafft, gutwillig schwinden vnd fallen laßen.

Das Amt Ahlstädt mit Land vnd Tranck-steuer, auch allen *Regalien*, soll vns allerseits gemein bleiben, die 16 RitterPferde hingegen bey denen im Ambt geseßenen von Adel, mit samt derer Lehn, Vnß, Hertzog Friedrich Wilhelm 2c. vnd Hertzog Johann, alleine zustehen, auch von Vns alleine beliehen, vnd von vnsern geliebtesten Herrn Vettern, aufs förderlichste dahin relaxiret vnd gewiesen werden.

Die vebrigen *Puncten*, so mehrentheils geringschätzig sind, sollen compensiret werden vnd seyn, vnd vor null vnd nichts geachtet werden.

Vnd weilen diese gantze Vnsere Vergleichung, zu Aufhebung der bißhero vorgelauffenen Mißverstände, vnd zu Erbauung vnd Fortpflantzung künfftigen beharrlichen Friedens, Vetterlicher Harmonie, Correspondenz vnd Einigkeit, gemeynet; So *declariren* Wir Vns allerseits dahin, daß Wir samt vnd son-

sonders nunmehro hinfürder, als nahe Anverwandte vnd zusammen verbrüderte Freunde, in diesen Sorg- vnd gefährlichen Läufften, vertraulich zusammen setzen, einander mit Treuen meynen, vnd vmb dergleichen vorfallenden Sachen willen, sich zu keiner Disharmonie vnd WiederWillen bewegen, sondern vielmehr, da nachbarliche Gebrechen vorfielen, dieselben durch freundliche bescheidentliche Schreiben vnd schleunige Zusammenschickung Vnserer friedliebenden Räthe, aufs eheste hin vnd beylegen laßen, also hinwieder ein jeder bey seinen Dienern auch mit Ernst verschaffen wollen, daß Sie ja alle vnfreundliche vnd scharffe Schrifften vnd Reden, vermeiden, vnd dadurch das Hochlöbl. Hauß zu Sachßen, nicht etwa in fernere Trennung vnd Vnheil führen mögen.

Deßen allen zu mehrerer Vrkund, haben Wir offtgedachte Herzoge zu Sachßen, rc. Gebrüdere vnd Vettere, diesen Vertrag mit Vnsern selbst Händen vnterschrieben, vnd vnsere große Innsiegel wißentlich vnd wohlbedächtig daran *applicir*en laßen. Alles treulich, ohne Argelist vnd Gefehrde. Geschehen zu Suhla, den 7ten MonathsTag *Augusti*, im 1599sten Jahre.

12. Naumburgische Stiftskapitulation, vom 28sten Februar 1616.

Von Gottes gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gulich, Cleve vnndt Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfurst, Landgraf in Duringen, Marggraf zue Meisen, Burggraf zue Magdeburgk, Graf zue der Mark vnndt Ravensberg, Herr zu Ravenstein, thun kundt vnndt bekennen Crafft dieses Briefes gegen ieder Mennigklichen: Demnach, nach des Weilandt Hochgebornen Fur-

Fursten, Vnsers freundtlichen lieben Bruders vndt gefatters, Herrn *Augusti*, Hertzogen zue Sachsen, Gulich, Cleve vnndt Berg, Landgrafen in Duringen, Marggrafen zue Meisen, Grafen zue der Mark vnndt Ravensbergk, Herrn zu Ravenstein, als des Stiffts Naumburgk postulirten Administratoris, Hochlöblicher gedechtniß, seeligen absterben, sich bemeltes Stifft verlebiget, vnd die Wirdigen, Vesten vnndt Hochgelarten, DomProbst, Dechant, *Senior* vnd DomCapittul der Bischofflichen Kirchen zur Naumburgk, in werender sedisvacantz sich erinnert, erwogen vnd betracht, die gnade vnd wolthaten, so von dem Churfurstlichen Hause Sachsen Sie vnd das Stifft bißhero gehabt, vnndt denn auch, wie ietziger Zeit die Leuffte von tag zu tag, ie lenger ie mehr, geschwinder vnndt gefährlicher sich ereignen, vnndt allerley Practicken vnndt anschläge, der Christlichen reformirten Stiffte vnndt vorstehenden Krigsentböhrung halben, besorglichen zue befahren;

Damit nun in diesen geschwinden Zeiten vnndt sorglichenn Leufften, des Stiffts Naumburgk Zerruttung vndt Zertrennung, durch Göttliche hulfe vnndt Zeitigen rath, abgewendet, vnndt dasselbe bey der wahren Christlichen reinen religion erhalten, geschützt, vndt also das Stifft vndt deßelbigen Stende der beschwerlichen besorgung entladen, bey guter ruhe, friede vndt einigkeit erhalten, Zuförderst Gottes ehre vnndt gemeiner Nutz gefördert werden möchte;

Als haben Sie Vns, aus gemeinen Rath vnd besondern vnderthenigsten affection vndt guter Zuneigung, im nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, am letzten *Februarij* dieses 1616ten Jars, zu einem Stiffts *Administratorn* solenni modo einhellig postulirt vnndt erfordert, vnd sich mit Vnsern zu ihnen abgeordneten Geheimen Cammer vndt Hofräthen, den

We-

Vesten, Unsern lieben getreuen, Esaien von Brandenstein, vf Oppurg, Knaue vndt grunau, ꝛc. Oberhoffrichtern vnsers Hoffgerichts zue Leipzigk, Sigmunden von Berbisdorf, zu MittelSeyda vndt Wesenik, ꝛc. vndt Wolffen von Lutticharo, zu Kmelen, ꝛc. darauf, nach gehaltenen Rath vnndt bedacht, einer *Capitulation* verglichen, welche wir auch ratificirt vndt beliebet haben, vf maß vndt weiß, wie folget:

Erstlichen geloben vndt zusagen Wir, bey Unsern Furstlichen Wirden, trauen vndt glauben, daß wir das DomCapittul bey solcher freywilligen Postulation schützen, handthaben, gegen Menniglich vertretten, verantwortten vnd schadloß halten, Vns auch sonsten, wie einem Postulirten zustehet, vndt sonderlichenn vermöge dieser nachfolgenden Capitulation, aller gebühr verhalten wollen. Insonderheit sollen vnd wollen Wir, durch sonderliche Verordnete Abgesandten, darzu zwene aus dem Capitul sollen abgefertiget werden, zum förderlichsten bey Röm. Keys. Mait., ꝛc. vmb die Admission vnd des Stiffts Regalien vnd Lehen, anhalten, vndt dieselbe auszubringen vns befleisigen, vnd, da die erlangt, dem Capitul, wie vor dieser Zeit herbracht vnndt alle Bischoffe zu thun schuldig gewesen, zustellen. So wollen Wir auch mit des DomCapituls rath vndt Vorwißen, im Stifft Naumburgk eine ordentliche wesentliche Regierung anordnen, zu welcher etzliche ihres Mittels vnd aus der Erbarn Mannschafft zum wenigsten auf Dreyhundert gulden bemanlehnten Personen, gebraucht, denselben auch ein Gottfürchtiger, Aufrichtiger vndt in Rechten erfahrner geübter Mann, zum Cantzler zugeordnet werden, darunder wir aber die Capitulares mit ferner Eydesleistung verschonen, vndt sie allein durch handtgelöbnis in gewönliche RathPflicht nehmen laßen wollen. Jedoch, do Sachen fürfallen, so das Capitul mit be-

treffen wurden, Sollen dieJenigen vnter den Räthen, so Capitulares sein, inn solchen fällen verschonet bleiben vndt abtretten.

Diese zur StifftsRegierung verordnete Räthe, sollen alle vorfallende Sachen, nach ihren besten Verstandt vndt Vermögen, zu Gottes ehre vndt erhaltung guter Policey, dermaßen Verrichten, damit Jederman schleunige Iustitz erlangen möge. Würden aber wüchtige sachen fürfallen, darinnen Sie der Parteyen nicht mechtig, oder sonst bescheids bedurffen; Sollen sie sich deßen allein bey Vns, als dem postulirten Administratorn, immediatè zu erholen haben, vnd sonst durch andern bevehlig nicht bedrengt werden. Damit auch die verordneten StifftsRäthe Vrsach haben, ihren sachen desto fleisiger obzuliegen; So wollen wir Järlichen, Jemandes von Vnsern Räthen abordnen, denselben soll ein Praelat oder Capitularis zugeben werden, welche mit fleiß nachfragen vndt aufachtung haben, auch dahin sehen sollen, wie die Iustitz gefördert, alle mißbreuche abgeschaft, vnndt Jederman, wes er besucht, schleunig erlangen möge. Da aber Geistliche vndt Consistorialsachen fürfallen, soll die Regierung den Superintendenten, den wir auch mit rath vndt einWilligung des DomCapituls zu bestellen haben sollen, zu sich zihen, welcher Superintendens dann die ware Religion, zusambt denen darzu geordneten Christlichen Ceremonien, in den Prophetischen vndt Apostolischen Schrifften gegründet, vnndt in der Augspurgischen Confession, so Anno 1530 vbergeben, vnd in der Formula Concordiae, verfaßet, vndt inn dem Stande, wie es Weilandt Churfürst Augustus, rc. milder gedechtniß, angeordnet, gantz vnverrückt erhalten, vndt im Stifft, neben der reinen Lehre, gute disciplin vndt KirchenZucht, ohne einiger Person respect, erhalten helffen soll.

So

So auch ein Capitularis zu solchem Superintendenten Ambt Duchtig were, vnd er sich darzu gebrauchen laßen wolte; Soll Jme solch Ambt vor andern gegönnet werden.

Wir wollen auch Vorsehung thun, das die vom Capitul geordnete, oder eine andere Gottfürchtige, Ehrliebende vnd hierzu Duchtige Person aus dem Capitul, gegen Nottürfftigen vndt gebührlichen Vnterhalt bestellet, vndt die wahre Gottseeligkeit Vnd das heilige Ministerium, mit Christlichen gesängen vnd ordnungen, in beyden Kirchen, als dem DomStifft zur Naumburgk auch in der StifftsKirchen zu Zeitz, wie die von Fürst Georgen von Anhalt, rc. seeliger gedechtnis, zu Merseburgk geordnet, befördert werde.

Vnd do sich von den Domherren keiner zu solchem Geistlichen Regiment wolte brauchen laßen, wollen Wir, mit des DomCapituls gutem Wißen vnd Willen, darauf bedacht sein, wie solch Ambt, durch eine andere Gottfürchtige, friedliebende vnd düchtige Person, zu Gottes ehren, beförderung der Waren, Christlichen, Catholischen, Prophetischen vnd Apostolischen Religion, auch erhaltung gemeines friedens vndt einigkeit, bestellet vndt versehen werde, vndt das dießelbe Person sich nicht vnterstehe, iemandes auf der Cantzel Vergeßlichen anzugreifen, oder dem Capitul in ihre gerechtigkeit eingrif zu thun, vnd, so offt der Superintendens die Pastores im Stifft Visitiren würde, daß es mit Zuzihung eines oder zweyen Herrn des DomCapituls geschehe.

Ferner wollen Wir mit des DomCapituls Wissen vndt Willen, die Weltliche Regierung bestellen, vndt zu derselben bestallung noch eine Person aus dem DomCapitul, neben dem Praesidenten, welcher gleicher gestalt aus dem DomCapituls mittel vndt von demselben, zu solchem Ambt nominirt wird, vnd zween

 von

von des Stiffts Ritterschafft, gegen gebürlicher, ehrlicher vndt Nottürfftiger Vnderhaltung, zu Räthen gebrauchen, deßgleichen auch einen Gottfürchtigen, aufrichtigen, vnd in rechten gelärten, geübten, in den Religionsachen vnverdechtigen Mann, zum Cantzler verordnen, auch die Cantzley vndt Aembter mit Ehrliebenden, gelärten vndt duchtigen Secretarien vndt Copisten, Schößern vndt Ambtschreibern, notturfftigk Versehen. Doch mit dieser bescheidenheit, do Sachen würden fürfallen, welche das Capitul mit belangeten, das der Praesident vnnd Zugeordnete aus des DomCapituls mittel, in solchen fällen verschonet bleiben vndt abtretten mögen. Inngleichniß das Bistumb vndt Stifft bey seinen güthern, Lehnen, schlößern, Aembtern, Clöstern, Herrligkeiten, Freyheiten, gerechtigkeiten vndt allen andern Zugehörungen, allenthalben gnädiglichen vndt treulich schützen, handhaben, vndt davon nichts entzihen laßen, vndt ohne fürwißen vndt sonderbahre bewilligung eines gemeinen DomCapituls, von Dero Stifft vndt deßelben güthern, einkommen, Nutzungen, nichts alieniren, verkauffen, versetzen, verwechseln, noch verendern laßen, in keine wege, wie die nahmen haben mögen, sondern, do etwas alienirt, oder in einigen Wege davon kommen, darein ein DomCapitul freywillig vndt ausdrücklich nicht Consentiret, Soll es, Vnsern vermögen nach, wiederumb darzu gebracht, auch an derJenigen güther stadt, so ohne bewilligung von dem Stifft oder Bischofflichen Tische kommen, andere dergleichen erkaufft vnd ersetzt werden. Wann auch das DomCapitul, oder deßelben Officianten vndt Gevollmechtigte, vor der Regierung zu Zeitz, in negotiis Ecclesiae oder sonsten in gemeinen Capitelssachen, zu schaffen, oder anderß wohin, in oder auserhalb Stiffts, Vncostenn in des Stiffts Sachen, mit Verreisen vndt

an-

anderen, aufwendenn muste; Sollen sie außrichtung, auch auslösung, vom Schösser daselbst gewartten vnd bekommen. Es sollen auch alle StifftsHäuser, wie zuvor gemelt, sonderlich aber das Haubtschloß Zeitz, Hainßburgk vnd Schönburgk, Item, das Forwergk bey Salek, in baulichen Wesen erhalten, vnd dieJenigen, so eingangen, wiederumb aufgebauet werden. Das Closter Bose belangendt, wollen wir daßelbe mit allen seinen einkommen vnd Zugehörungen, welches bißhero zu milden sachen gebraucht worden, davon es dann zuvor gestifftet vnd begabet, bey seinen herrligkeiten vnndt gerechtigkeiten, Gerichten vnndt Rechten, an Forwergen, Weinbergen, Fischereyen, Gehöltzen, Ackern, Wiesen vnd andern seinen einkommen, wie die Nahmen haben mögen, erhalten, vnd davon, wie obgesatzt, nichts verkaufen, damit das einkommen zu bestellung Christlicher Schulen, auch sonsten zu milden sachen, gebraucht werden möge, vnndt sonderlich, do solch Closter einiger Person Pachtweis eingethan wurde; So soll solches der Stadt Zeitz mit hutten vnd Trifften, oder sonst in anderwege, zu keiner Newigkeit oder beschwerung gereichen. Desgleichen soll es mit dem Closter zu S. Georgen vnd zu S. Moritz vor Naumburgk, gehalten, auch von denselben nichts, so dem Stiffte zustendig, entzogen werden.

Was auch Weilandt Bischoff Julius, zu milden sachen daraus verrichtet, vnd Pfarrern im Stiffte vnd derselben Zugehörungen, daraus gegeben, das soll förder auch darvon gegeben werden, vnd sonderlich, was dem DomCapitul vnd DomStifft an Zehenden, Item, zu spenden vnndt Allmosen in die Hospitalia, gehörig, wie solches bißhero von beyden örttern, zur Naumburgk vnndt Zeitz gereicht worden, desgleichen dem DomPrediger vnd Pfarrer vff der Freyheit vnndt im spittel

zue S. Lorentz, gutt Buschholtz, auch dem Pfarrer zu S. Otmar, ein Aker holtz, weil er sonsten gar ein geringes einkommen hatt, Järlichen davon gegeben werden. Nachdem auch der Jungfraw vnd Barfußer Closter zu Zeitz, mit ihren gehöltzen, Nutzungen vnd Zugehörungen, zu dem gemeinen Kasten zu Zeitz geschlagen worden, davon biß anhero Kirchen vnd Schuldiener erhalten, auch andere Sachen, zum GottesDienst gehörigk, verrichtet worden, Demnach so wollen wir es darbey bewenden vnd bleiben, vnd davon nichts zihen laßen, zu abbruch obbemeltes Vnterhalts, Kirchen-Schulen- vnd GottesDiensts. Es soll auch nochmahls dabey bleiben, das die vorstehere des Gemeinen kastens vnndt Closter, Järlichen Vnser Regierung zu Zeitz, in beysein des Raths daselbst, rechnung thun, vnd da mangel an den Vorstehern befunden, daß die Absetzung vnd annehmung anderer Vorsteher, bey Vns, dem Postulato, oder Vnser Regierung, stehen soll.

Wir wollen auch obgemelt DomCapitel vnd alle andere KirchenPersonen, bey Jren vnd der Kirchen Cleinodien, Zinsen, Gerichten vnd andern Praelaturen, Canonicaten, Emancipationen, Divisionen der Obedientien, Item, Provisionen, resignationen, Collationen, Electionen, Praesentationen vnd Institutionen, Procurationen, Expectantien, Vicarien vnd andern Lehen vnndt PfarrLehen, Iuribus patronatus, auch andern ihren habenden gerechtigkeiten, erhalten vndt bleiben laßen, vnd keiner seiner Possess entsetzt werden. Item, es sollen die künfftigen Vacirenden Praebenden vndt lehnen in mense Apostolico, denn Capituln in beyden Stifften Naumburgk vnndt Zeitz zu verleihen, Wie vor alters herkommen, geburen, auch die Lehen nicht extinguirt, oder in andere Vsus geschlagen noch convertirt werden; Jedoch, das nie-

niemandt, so der Augspurgischen Confession zuwieder, eingeschoben werde. Wir wollen vnndt sollen auch des Stiffts Embter, Clöster vnd Forwerge, hinfüro mit des DomCapitels Vorwißen verPachten, vnd, do es derselben gelegenheit, solche dem DomCapitul vnd deßelben einverleibten Personen, vor andern, vmb ein billich Pachtgeldt vnd richtige bezahlung deßelben, zu gebrauchen einthun. Doch, das sie gleich andern davon thun vnndt geben, vnd sich mit bezahlung der Schiedtgeldere vnndt sonsten, allzeit richtig Verhalten. Wie denn auch dem DomCapitul das Ambt Schönburgk, vmb das gewönliche Pachtgeldt, solange die *Capitulation* wehret, bleiben, vnd hiermit verschrieben sein soll. Darneben sie dann auch Järlich, ein ieder resident ein Aker holtz darzu haben sollen. Wir wollen auch darob sein, daß die Geistlichen vnndt ihre Diener, mit schmach oder einige Iniurien, weder von Geistlichen noch Weltlichen Ständen, nicht belegt werden, deßgleichen alle des Stiffts Vnterthanen, Geistlich vnndt Weltlich, bey Jhren hergebrachten gerechtigkeiten, herrligkeiten vnndt Freyheiten, fried vnndt einigkeit, erhalten, schutzen vnndt handthaben, vnd mit keiner Neuigkeit noch einiger exaction vnndt auflage, wie die nahmen haben mögen, den obgedachten Freyheiten zuwieder, ohne des DomCapituls vnndt Stiffts Stände Vorwissen vnndt bewilligung, belegen, außerhalb der Reichssteuer, die sonsten durch gemeine Stände des Reichs bewilliget werden. Da auch solche Reichssteuren vorfallen, wollen wir, der Postulatus', dieselbe mit Vorwißen vnndt bewilligung des DomCapituls vnndt StifftsStende anlegen.

Desgleichen wollen wir Praelaturen vnd dignitates, so nicht in der Capitul freyen Wahl stehen, neben den obedientiis collativis, so sich verledigen, vnd etwa den Bischoffen zue verleyhen zugestanden, in bey-

den Stifften tempore vacantiarum keinem Verleyen, dann einem emancipato Canonico, in ieder Kirchen vngefehrlichen in Monatsfrist, wie zuvor mit der Scholasterey geschehen. Desgleichen alle Clenodia, Haubtbriefe, Silbergeschirr vnndt ander habit, zu dem Bischofflichen Hofe zu Zeitz gehörigk, vermuge des vfs Neue aufgerichten vnd versiegelten Inventarii, in Verwaltung, ordnung vnd Verwarung nehmen, vnd daß das DomCapitel auch einen schlußel darzu habe, geruhlichen bleiben, vnndt derselben keines alieniren laßen, noch andern solches zu thun gestatten. So viel aber die Järliche Verbeßerung des Silbergeschirrs belanget, wollen wir ihr suchen hierinnen in acht nehmen, vnndt geburliche Verordnung darauf zu thun wißen. Vnd was das Capitul sede vacante geschafft vnndt verordnet, das soll von Vns ratificirt vnd genehm gehalten werden. Auch des Stiffts Dienstgeldt vnd andere schulden, vnd bestallung der Amtleute, die mit des Capituls bewilligung gemacht, deßgleichen, was ein Bischoff biß anhero inn der Kirchen, den Armen vorm Schloß Zeitz vnd in die Hospitalia, vnd dann Kirchen- Chor- vnd Schuldienern, wie die nahmen haben, ministriret, speisung vnd Vergleichung gegeben hatt, wollen wir auch auf vns nehmen. So soll auch Verordnung geschehen, das zu iederzeit denn Herrn des Domcapituls vnd andern Geistlichen, Ihre Zehenden mit guten duchtigen Getreyde, Järlich gereicht vnndt gegeben, vnd Ihnen sonsten hieran kein einhalt gethan werde, welches dann einem Jedem Ambtman der örter zu thun, inn seiner Pflicht soll eingebunden werden.

Die Fabrica bey der Dom- vnndt Stiffts- Kirchen, desgleichen der Collegiat- Kirchen Vnser lieben Frawen zur Naumburgk, vf der Freyheit, vnndt derselben Zinse vndt einkommen, auch der beyder Com-

mun vicariorum, soll hinfortt, wie bißhero geschehen, in dispositione der Capitul auch der Commun vnderschiedlich bleiben, vnd Jnen darinnen kein einhalt geschehen. Jedoch, das die gesänge nach inhalt obgedachtes Furst Georgen rc. Merseburgischer Kirchenordnung, vnd nicht anders, gehalten werdenn.

So soll auch iederZeit diese Verordnung geschehen, das den beyden Dom- vnndt Stiffts-Kirchen, vnd alle derselben einVerleibtenn Personen, zu ihren vnd des Stiffts Zinsen vnd Decem, am gelde, Gedreidicht vnd andern im Stifft, vnd wo sie das haben stehen, schleunig vnndt gebürlichen verholffen werde, welches wir allen Vnsern Ambtleuten des Stiffts, treulich vnd ernstlich in ihrer bestallung einbinden lassen wollen.

Wir wollen auch vns gegen den Praelaten, Domherrn vnndt andern des Stiffts Personen, vnndt derselben gesinde, einiger Gerichtbarkeit, anders dann vor alters herkommen, nicht anmaßen, Sondern die Gerichte auf der Freyheit zur Naumburgk, vnd auf dem Otmarsberge vnndt Lappenberge, Sowohl auch inn dem Dörflein Grochlitz, so weit die Mahlzeichen weisen, dem DomCapitul zur Naumburgk bleiben, nach vermöge Bischoff *Iulij*, seligen, Jüngsten Vertrages, auch etwa Bischoffs *v..tteconis* Jnen daruber gegeben, vnd einem DomCapitul derselben bißhero in geruhigem gebrauch gewest vnd noch. Desgleichen soll das Capitul zu Zeitz vnd der DomProbst daselbst, die Erbgericht vff der Freyheit, in der Domherrn vnndt vicarien häusern, auch derselben gaßen, biß an die Schloßbruken, wie vor alters, behalten, vnd ihnen darinnen kein einhalt geschehen. Vnndt wann der rath zur Naumburgk zu Jrem Regiment bestettigt wirdt, soll der alte gebrauch damit gehalten werden, vnndt sollen von dem DomCapitul dahin be-

 schrieben

schrieben vnndt gezogen, die gewönliche Mahlzeit den Verordneten des DomCapituls mitgetheilet, vnd die form der Pflicht bleiben, wie es durch Churfürst *Augustum*, Christseeliger gedechtnis, verglichen, vnd bißhero nach der Vergleichung geschehen vnndt gehalten worden; Nemblich: Wir schweren, das wir dem Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschallen vnndt Churfürsten, Landgrafen in Duringen, Marggrafen zue Meisen, Burggrafen zu Magdeburgk, Grafen zu der Mark vnndt Ravensbergk, herrn zu Ravenstein, vnd des Stiffts Naumburgk Administratorn, vnserm gnädigsten herrn, auch an Jrer Churf. Gn. statt, den Verordneten StifftsRäthen zu Zeitz, getreu vnd gewerttigk sein wollen, als leute Jren herrn von recht thun sollen, vnd das wir Jrer Churf. Gn. Stadt Naumburgk getreulich vorstehen, dem Reichen als dem Armen, den Armen als dem Reichen, vnndt daß nicht laßen, durch liebe, leidt, Neidt, Haß, noch keinerley Vrsach Willen, ohn alles gefehrde, das wir auch Jrer Churf. Gn. Gericht vnndt Recht nicht krenken, sondern sterken helffen, vndt, wann sich begebe, daß höchst gedachter postulirter Administrator, vnser gnädigster herr, das Stifft abtretten, oder, (welchs Gott der Allmechtige lang verhüten wolte;) mit tode abgehen wurde, daß wir alsdann an niemandt anders, dann ein Ehrwirdig DomCapitul allhier, Vns halten, vnd deme getreu vnd gewerttigk sein wollen, biß solange wir von demselben, an einen andern Bischoff oder Regierenden herrn, gewiesen werden, als Vns Gott helffe vnndt sein Heiliges Wortt.

Vnndt nachdeme inn denn vorigen Bischofflichen ordinationen, nicht ohne Vhrsach, versehen, das der Stadt

Stadt Naumburgk keine Privilegia gegeben noch confirmirt werden sollen, es weren dann dieselben zuvorn vorgelegt, vnd wohlbedechtlich, inn beysein, mit Vorbewust vnndt ausdrüklicher bewilligung des Dom-Capituls, erwogen; so soll es auch nochmahls also gehalten werden, Auch keine Innungen vnndt Zunffte den handwergen, ohne Vorwißen ostermeltes Dom-Capituls zur Naumburgk, confirmiren oder bestettigen laßen. Es sollen auch die Neuen aufgerichten Bischoff Iulij verträge, die Stadt Naumburgk, derselben Gerichte, den Rath vnndt andere belangende, in ihren Kräfften vnverbruchlich bleiben, vnndt vestiglich daruber gehalten werden.

Do sichs auch wurde zutragen, das wir mit Probsten, Dechant vnndt Domherrn, oder andern Geistlichen Personen, zu thun gewinnen, vnndt sie inn etwas belangen wolten; So sollen wir sie mit Processen vnd mit gewalt nicht vbereilen, sondern Sie mit ihrer Notturfft wohl hören, vnd wieder Jre Person noch derselben Sachen, nirgendt wo anders, dann vor dem DomCapitul, wie herbracht, furnehmen vnd ausfuhren, vnndt vns sonsten keineswegs gegen Jnen einlasen.

Desgleichen sollen wir die herrn Capitularen vnd des CapitulsVerwandte, vnersucht des Capituls, nicht vberfallen, bestricken, fangen, oder in ander Wege vorgewalttigen laßen.

Es sollen auch die gehöltze des Stiffts, vnd sonderlich der Forst, nicht zuegeschlossen, oder die hohe Wiltban mit dem hegen vbermeßiget, Sondern dem Wilde sein Zu- vnd abgangk gelaßen werden, Wie es den bißhero gehabt.

Vnndt nachdeme die Stifftsleute, des holtzes sich nirgends zu erholen, dann in gemelten Forst; sollen Sie daraus vmb ziembliche bezahlung, ohne steigerung

gerung oder auffsetzung, auch der bezahlung leidliche frist, mit braw vnndt Kuchenholtz, auch bawHoltze, notturfftiglichen vor frembden Versehen werden.

Wir wollen auch nicht gestatten, daß der Forst noch andere des Stiffts gehöltze, verwustet oder verödet, sondern das Holtz Zu rath gehalten werden.

Gleicher gestalt soll es auch in denn andern gehöltzen, zu den Aembtern vnndt Clöstern gehörigk, gehalten, auch in Zukunfft dir Forstmeisterey, durch eine dem Stifft verwandte Person verwaltet, vnd die Holtzmärkte mit Zuzihung eines oder zweyen Herrn des DomCapituls gehalten, vnndt die Jägermeisterey durch des Stiffts Haubtmann versehen werden.

Die besuchung der Reichstage vnndt leistung der Reichshulfen, so iederzeit durch die Reichsstände bewilliget werden, belangende; damit soll es wie vor alters Herkommen, vnndt bißhero in vblichen brauch gewesen, nochmahls bleiben, vnndt sonderlich, das die Session vnndt Stände im Reich nicht verruket, sondern in Vbung bleiben mögen.

Wir wollen aber darob sein, das dem Stiffte keine Neue erhöhung oder steigerung aufgedrungen, Sondern das Stifft bey den alten des Reichs Contributionen vnndt Anschlägen gelasen werde.

Nachdeme auch die drey Bistumb, Meisen Naumburgk vnndt Merseburgk, neben etzlichen anderenn Reichs Ständen, vermöge des heiligen Römischen Reichs verordnung vnndt beschluß, so vf den OberSächsischen Kreistägen zu Zerbst geschehen, etzliche geschutze in furfallenden Nöthen, dem Reich zum besten, Als drey stuk Buchsen auf Rödern, eine halbe Schlange vnd zwey Scherptingen, zusambt dem Pulver, Kugel vnd andere Zugehörung, erzeiget, vnd zu Zeitz in verwahrung biß anhero gehalten worden; Als sollen solche Geschutz mit seiner Zugehörunge, dem hei-

heiligen Reich vnndt deßelben verordneten Constitutionen nach, von vns nicht verendert, oder anderswohin verfuhret oder gebraucht werden, sondern soll in alle wege zu Zeitz bleiben, vnd also in custodia oder Verwarung gehalten, vnd was davon kommen, zum förderlichsten wieder darzu gebracht werden.

Mehr wollen wir es mit den Rath- vnd Gericht-Personen bestettigungen, ahnnehmungen, oder verordnungen Neuer gesambten Lehen, deferirung der Appellationen an Keiserlich Mait. rc. oder derselben Cammergericht, den Testamenten, Legaten, Donationen der Geistlichen StifftsPersonen, besiegelung der Briefe mit des DomCapituls Siegel vnndt ihren Consens, verleihung der Angefälle, erbawung der Muhlen an Wehren vnndt sonsten, ohne beschwerung der Pröbstey zu Zeitz, schikung des Kriegesvolks, Vereydung des Richters zur Naumburgk, der Vnterthanen vnd Lehenleute, allenthalben dermasen halten, wie die forma des Eydes vermag vnd vor alters herkommen vnd gebraucht worden ist, insonderheit aber auch, so offt die Domherrn Testamenta vfrichten, oder sonsten von ihren letzten Willen disponiren oder Verordnung machen wollen, das es ihnen ohne Confirmation superioris zugelasen sein soll, Inmassen Sie dann, vermöge Bischoff *Heinrici* gegebenen Privilegien, vnd der ietzigen reformirten Stiffte Zustande nach, ohne das wohl befugt sein. Soll auch kunfftig die anderweit Verleihung der Expectantzen oder angefellen, mit des DomCapituls Vorwissen bewilligung, vnd rath, andern verleihen. Sonderlich wollen wir Bischoff Iulij Testament vnndt letzten Willen nicht anfechten, sondern in seinen Wirden vnd Kräfften bleiben laßen, vnd die ministrationes vnndt anders, sollen nichts wenigers, vnndt wie sie von den Testamentarien verrichtet worden, krefftig vnndt vnverrukt bleiben. Jedoch,

doch, das es zu abbruch des Stiffts, deßelben Cammerguth, Nutz vnndt einkommen, vnndt zustehenden gerechtigkeit, nicht gereiche.

Die Geistlichen ConsistorialSachen, den Ehestandt vnd anders belangende, Sollen alda im Stifft vnndt am Zeitzischen Hofe, wie bißhero geschehen, gehört vnd zu recht geörttert werden, damit sich die Vnterthanen des nachreisens vnndt Vncosten nicht zu beklagen, auch dem Stifft dißfalls nichts entzogen werde. Wie dann zu mehrer beförderung derselben vnd anderer IustitienSachen, die Regierung, wie auch oben gemeldet, gesterket werden soll.

So wollen wir auch, in großwichtigen Sachen, des StifftsRegalien, Freyheiten vnd gewonheiten, Recht vnd Gerechtigkeit, belangendt, ohne Vorwissen vnndt außtruckliche bewilligung des DomCapituls, nichts schließen, auch die vom Adel vnd andere im Stifft, bey Iren gerichten, Gerichtsbarkeiten, Pfarrlehen oder Iuribus patronatus, Iren Jagden vnd allen andern habenden Freyheiten vnndt gerechtigkeiten, schutzen, vnd Inen von Vns, noch durch die Regierung vnndt Beambte, keinen einhalt thun laßen.

Vnndt nachdem der verstorbene Bischoff *Iulius*, eine stadtliche ansehnliche Liberey nach sich verlaßen, vnndt dieselbe zu Zeitz zu bleiben verordnet; So soll daraus nicht allein nichts verwendet, sondern auch dieselbe dem DomCapitul an einem verwarlichen orte zu Zeitz, Inmaßen Churfurst Christian, rc. seeliger gedechtnis, allbereit Inen verwilliget haben soll, folgen, darzu sie dann, gegen einem Inventario, die Schlussel alleine haben sollen. Was auch durch begangenen Diebstal davon entwendet, soll wiederumb ersetzet vnndt verbeßert werden.

Es soll auch keine sache, die in das Stifft gehörigk, oder deßelben Vnterthanen betrifft, Sie seindt

Cla-

Cläger oder Beklagte, inn sachen Peinlich oder Burglich, in andere Gerichte, dahin sie bißhero nicht gehörigk, gezogen werden, Sondern, was die Verordneten Räthe zu Zeitz, durch gutliche Verhör nicht vertragen können, das soll, wie obgemelt, inn dem Stifft seine Rechtliche erörtterung, nach dem Procefs vnd Gerichtlichen gebrauch, so bißhero im Stifft gewesen, nehmen, vnd, da sich iemandt beschwert befinde, der appelliren wolte, soll solche Appellation an die Key. Mait. ꝛc. oder deroselben Keyserlich Cammergericht, vnndt sonst nirgendt wohin, wie auch vor etwa mehr geschehen, ahnbracht werden vnndt gelangen. Ferner wollen wir keinen Heubt oder Ambtman, vf einen Schlosse vnndt Hause, er sey dann wesentlich im Stifft geseßen vnndt vf dreyhundert gulden werth bemanlehnet, ohne Vorwißen vnndt bewilligung des Dom-Capituls, bestellen, vnndt habe auch zuvorn gedachtem Capitul seine gebührliche Eydt vnndt Pflicht zur Naumburgk geleistet, daß er auf Vnsern todesfall, oder geburliche ordentliche resignation, sein befohlen Schloß oder Hauß dem Capitul wieder abtretten, vnndt ohne einigen behelf vberanttwortten wolle, das er Niemandt behause oder beherbrige, der dem SchutzFursten, auch dem Stiffts vnndt Capitul verdechtig, zugegen vnndt zuwieder ist, vnndt deßen alles einem DomCapitul ein Reverß, vnder seinem angebornen Petzschafft vnndt Hanndtschrifft, sich in deme allen vnverbruchlichen Zuhalten, gebe vnndt zustelle.

Inngleichnis soll in Hulbigung von der Ritterschafft vnndt StifftsVnderthanen, die alte forma des Eydtes, wie oben bey des Raths zur Naumburgk Pflichten gemeldet, Jedoch mutatis mutandis, geleistet, wie dann auch alle StifftsRäthe, Cantzler, Schösser zu Zeitz vnd S. Georgen vor der Naumburgk, vnd alle andere Beambten im Stiffte, wann sie in Dien-

Diensten angenommen, dem DomCapitul zugleich Pflicht leisten, vnd demselben einen Revers daruber zustellen sollen.

Vndt bey dieser Postulation, sollen vnndt wollen wir das DomCapitul vnndt deßelben sonderbahre Personen, schutzen vnd verteidigen, auch bey der Röm. Key. Mait., ꝛc. Heiligen Reiche vnndt menniglichen, vertretten vnndt verantwortten, auch alle schäden vnndt Vncosten, do der einig derentwegen erfolgen wurde, vf vns nehmen, erlegen vnndt erstatten. Vnd soll durch diese Postulation, dem Capitul, an ihrer freyen kunftigen Wahl vnndt habenden gerechtigkeiten, keine einfuhrung oder Abbruch geschehen, noch eingeführet werden.

Ob sich auch zutruge, daß der obgeschriebenen Articul halben, in einem oder mehrerm, mißverstandt vorfallen möchte, derhalben wir vns mitt dem DomCapitul nicht vergleichen könnten; So wollen wir alsdann zween von Vnsern Räthen, desgleichen das DomCapitul auch zween aus Irem mittel, niedersetzen, die von beyden theilen Irer Pflicht, vf den fall, sollen erlaßen werden, bey derer Vergleichung es Vollkomlichen stehen vnndt bleiben soll. Do sich auch, nach den Willen des Allmechtigen Gottes, zutragen wurde, daß wir, welches leben Gott lange fristen wolte, mit tode abgehen, oder das Stifft ferner in Vnser Administration vnndt Verwaltung zu haben nicht begerten, oder abzutretten bedacht; so soll, inn alle Weg, solch Cession vnd abtretten, in des Capituls Händen, vnd Irer fernern freyen Wahl, wie herbracht, gestalt werden, darinnen wir, noch Vnsere Nachkommen, Jnen, oder Iren Nachkommen, keinen einhalt thun wollen noch sollen, Zudeme, das auf den Todesfall vnndt Cession, aus dem Stifft nichts solle gefuhrt noch entwendet werden, sondern daßelbe dem

dem DomCapitul vnd kunftigen Regierenden Herren, nach vermöge des zugestalten Inventarij, mit Verbesserung vbergeben vnd antwortten laßen.

Was auch, auf obgemelte fälle, an Baarschafft, Wein, gedreidigt vnndt anderm, im Stifft vnd desselben Heusern verhanden, das soll also darbey gelasen werden.

Gereden vnd geloben auch, versprechen hierauf bey vnser Furstlichen trauen vnd guten glauben, vor vns, Vnsere Erben vnndt nachkommen, das wir die Verschreibung, in allen ihren Puncten vnd Articuln, fleisig nachsetzenn, vnd darwieder nicht thun vnd vornehmen, oder Jemandes zu thun vnndt furzunehmen gestatten, noch vns in einigerley Wege darwieder behelffen sollen. Jedoch dem Jenigen, was dem Hause Sachsen, an seinem Erbschutz, Recht vnndt gerechtigkeit, Zustendigk, Vnnachteilig vnndt vnverbruchlichen; Wie wir denn dieselbe dem Hause Sachsen vnd deßelben nachkommen, so viel Jnen zustehen wirdt, hiermit vorbehalten haben wollen.

Verwilligen Vns auch hiermit, do einer oder mehr Artikul, in dieser *Capitulation* begriffen, von Vns vberschritten wurde, daß wir, vf errinnerung eines DomCapituls, vor vns oder Vnsere Befehlighabere, alsobalden solches abschaffen, vnd sonst alle Puncten krefftig gehalten haben wollen.

Ob auch wohl in Voriger aufgerichter *Capitulation*, vnter andern zu befinden, das wir diese *Capitulation*, nicht allein mit Vnsern Händen vnd Churfurstlichen Jnsiegel verneueren, sondern auch mit einem leiblichen Eyde in der Capitulsstube besterken vnd bekrefftigen solten; So hatt doch ein DomCapitul, auf vnsers gnädigs gesinnen, aus sonderlicher Affection vnndt geschöpften vnderthenigen guten Vertrauen vnndt Zuversicht, vns mit der wirklichen Eydesleistung gut-

willig verschonet, welches wir mit besondern gnaden angenommen, Vnndt soll Jhme solches kunfftigk zu keiner einfuhrung, noch einigen praejudicio gereichen. Vnd da ein DomCapitul, durch alte Verträge, gewonheit, Privilegia vnd Ordinationen der vorigen Bischoff, löblicher gedechtnis, Ichtwas weiter befugt vnd berechtigt gewesen, davon in dieser *Capitulation* keine meldung geschehen; Als sollen dieselbe, Veste, stett vnndt vnverbruchlich, gehalten werden, als weren sie von wort zu wortt allhier ausdruklichen gesetzt. Jedoch, das solche dem Religionfrieden vnd Furst Georgen zu Anhalt Merseburgischen Kirchenordnung, nicht zuwieder sindt.

Wir wollen auch das Stifft Naumburgk vnd alle KirchenPersonen, Ritterschafft, Städte, Burgerschafft, land vnd leute, auch Vnterthanen, sambt Jren habenden guthern vnd gerechtigkeiten, in getreuen gnädigsten willen, schutz vnd schirm halten, vnd von ihnen nicht setzen, Sondern vestiglich ob Jnen halten, vnd niemands einigen Standes wieder den Religionfrieden beschweren, noch beschweren laßen, vnd darob sein, was wir vns gegen obgemelten DomCapitul hiermit verschrieben, das wir allem deme nachkommen wollen. Versehen vns auch, das DomCapitul werde sich der gebuhr, vnd die landtStände vnd Vnterthanen des Stiffts, alles schuldigen gehorsams hinwiederumb verhalten. Alles treulich vnndt vngefährlich.

Deßen zu Vrkundt, haben wir vnser Siegel an diesen Brieff wißentlich hengen laßen, vnndt vns mit eigenen Handen vnterschrieben, vnndt geben am letzten *Februarij*, im Jhar nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Erlösers Geburt, Sechzehenhundert vnndt Sechzehen.

13. Recess zwischen Sachßen-Gotha und Weimar, die alternirende Abtretung des Amts Oldisleben, und andere davon dependirende Puncta, betreffend, s. d. den 1sten Februarii, 1668.

Zu wißen, demnach in dem Fürstbrüderlichen Erbtheilungs-Vertrage, datirt Gotha, den 12ten *Sept. Anno* 1641, im dreyzehenden Punkt, versehen, daß dem ältesten Fürsten des Haußes Sachßen Weimarischer Linie, wegen des demselben, krafft gedachten Vertrags, zukommenden *Directorii*, das Amt Oldisleben innen zu haben und zu genießen, *assigniret* seyn solle; gestalt denn solches, bald bey damahliger Landes-Theilung, beobachtet, und von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. bemeldes Amt Oldisleben, bis zu Seiner Fürstl. Durchl., den 17ten *May* 1662, erfolgten Hochseel. Absterben, also gebraucht und genoßen worden, nach jetztgedachtem Todes-Fall aber, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. als jetziger Zeit ältesten Herrn, zu genießen an- und zugefallen, und aber bey dießer Aenderung, ein und anderer Umstand, darüber man sich weder *in Anno* 1641, noch hernach, bey wiederholter Abfaßung des *Directorii in Anno* 1657, vernommen, sich ereignet; Alß ist, zu Verhütung unbeliebiger Irrsaalen, zu stifftung guter Richtigkeit in künfftigen Zeiten, folgender sonderbahrer Vergleich, hierüber getroffen worden.

I. Das

I.

Wenn das *Directorium*, und also auch die Innhabung dieses Amts, abwechselt; so sollen des abgehenden Directoris Fürstl. Erben, das Amt Oldisleben noch ein gantzes Jahr, (allermaßen bey nechstem Erledigungs-Fall auch geschehen;) geruhiglich inhaben und *administriren*, gleich als wenn der Director noch am Leben wäre, und also einen gantzen Jahrs-Ertrag des Amts, (worauf es hiermit, aus bewegenden Ursachen, anstatt des *anno* 1641 gesetzten halben Jahres, wißendlich verglichen;) würklich genießen.

II.

Ausgangs des Jahrs aber, soll der im *Directorio* folgende Aelteste Herr, ohne alle Hinderung, die *Possession* zu ergreiffen haben, und hiermit des obgemelten Erben Innhabung, (doch unbeschadet der Zinnß und andern Reste, davon unten, §. XI., besondere Abrede und Vergleichung getroffen ist;) gantz und gar erloschen seyn; also von demselben die Abtret- und Ueberweißung der Unterthanen, ohne alle Weigerung erfolgen, oder, da es nicht geschähe, von dem succedirenden Aeltesten Herrn, ohne alles Bedencken und Wiederrede, die Huldigung eingenommen werden, inmaßen denn auf gedachten Fall, dießer Vertrag alsdann und allezeit, anstatt einer ordentlichen *Resignation*, gelten und gebraucht werden kann und soll.

III.

Die *Formul* der Erb-Huldigung, ist also abgeredet und verglichen, wie die zu Ende angehengte *Notul*, sub littera A, mit sich bringet, wobey es sein beständig Verbleiben haben soll.

IV. Je-

IV.

Jeder Innhabender *Director*, ist des Amts ordentlicher Landes-Fürst, und hat vor sich allein, in Geist- und Weltlichen Sachen, alle Administration. Damit aber gleichwohl, durch Veränderung der an Fürstl. Gothaischer Seiten, in Kirchen und Schul-Sachen, auch sonst gute Disciplin betreffenden Dingen, bereits gemachten Anstalten, oder auch derer, so Fürstl. Weimarschen Theils in Zukunfft, gleichfalls denen Verträgen gemäß, nützlich eingeführt werden möchten, den Unterthanen kein Anstoß noch Aergerniß gegeben, oder auch Beschwerde zugefügt werde; so soll darinnen, ohne sonderbahre erhebliche Ursache, nichts geändert werden, dargegen man Fürstl. Gothaischen Theils, die zu obberührten Anstalten gehörige Schulbücher, auch hinfort jederzeit, auf Abforderung, ohne Entgeld folgen zu laßen, erbötig ist.

V.

Dieweil auch der XIII *Articul* mehr angeregter Landestheilung *de Anno* 1641, dieses Innhalts ist, daß die Steuren, so in solchen Amt befindlich seyn, dem Fürstl. Weimarischen Theile zu deßen *Portion* zugetheilt; so hat es darbey, ungeachtet, vorgesetzter maßen, die Landsfürstliche Hoheit an sich selbst dem Innhaber gebühret, sein unveränderliches Bewenden, also, daß gedachte Steuern, nach der Art und auf solche *Termine*, wie sie in dem Fürstenthum Weimar von den Land-Ständen eingehoben werden, in dießen Amte auch gegeben und genommen werden sollen. Dergleichen es auch mit den ReichsSteuern zu halten. Es wäre denn, daß, Innhalts des *Allegirten* Erb-Vertrags *de Anno* 1641, solche Steuer ausgewechselt würde. Und soll,

 um

um Verhütung Kosten und Mißverstandes, die Einnahme dem Beamten des Orts, ohne weitere dessen Verpflichtung, anvertraut, von demselben aber treulich verrichtet, auch darzu und zu Erhebung der Steuer, gebührender Schutz und *manutenenz* von dem *Directore* und Landes Fürsten des Orts, geleistet werden. Wann auch das Fürstenthum Weimar, ordentliche Reichs- und Creyß-Einquartierungen leiden würde, da soll, solang die Steuer unausgewechselt bleibt, nach richtiger proportion der Anlage gegen andere Aemter und Stände deßelben Fürstenthums, die *Quota* von diesem Amte auch übernommen, jedoch die anderweite *Disposition* und eintheilung, dem *Directori* und Innhaber heimgewießen, und deshalben Freundliche Eröffnung und communication gethan werden.

VI.

Nachdem auch bey der *Anno* 1663 vorgegangenen ersten Umwechselung des *Directorii*, bey dem Amte an *Mobilien* und Bestellung des Haußhalts, mehr nicht, als, was das im Ende *sub litera B* angehengte *Inventarium* ausweiset, gelaßen worden; So soll es hinfort, bey künfftig, nach Gottes willen, weiter vorgehenden Veränder- und Umwechslung, als lang man sich keines andern vergleichen wird, bey jedesmahligem An- und Abtritte, bey solchem alten *Inventario* verbleiben, und, was ein Innhaber mehr daselbst verläst, daßelbe seinen Erben, Ausgang des Jahrs wegzunehmen, frey und bevorstehen. Was aber die Acker-Bestellung belanget, soll dem *succedirenden Directori* freystehen, diejenigen Acker, welche sonst, vermöge des *Inventarii*, bestellet hinterlaßen werden müsten, gegen Empfahung des gewöhnlichen Saamens, Egerlohns und Frohn-Gebühr,

bühr, durch die Seinigen selbst, so gut möglich, bestellen zu laßen. Da aber etwa von dem *Antecessore*, schon mehr Aecker bestellet worden wären, als er zu hinterlaßen schuldig; solle deßen Erben, wegen des Saamens, Egerlohn und Frohn-Gebühr, *Satisfaction* beschehen.

VII.

In wehrender Inhabung, liegt dem Besitzer an Baukosten weiter nichts zu tragen ob, als, was Flickwerk ist, und zu seiner Zeit wandelbar worden, nemlich, die Uebersteigung der Dächer, Besserung der Fenster und Oefen, Ausklebung eingefallener einzeler Fächer, Auszwickung der Mauern, Einziehung verfaulter Gebälcke oder Schwellen, und dergleichen. Was aber an Haupt und neuen Gebäuden, mit Mauer- und Zimmer-Arbeit, oder in andere Wege, zu machen, das soll, auf vorgehende *Communication* und mit gesamten Zuthun gemachten Anschlag, auch darauf erfolgte Anordnung des Baues, durch die gesamte Herrschafft geschehen, und also, den halben Theil die Fürstl. Gothaische, und den andern halben Theil, die Fürstl. Weimarische gesamte Cammer, darschießen. Doch soll kein Theil, von *Dato* empfangener *Notification*, über 6 Wochen auf des andern Erklärung zu warten schuldig seyn, sondern das Stillschweigen, für eine Bewilligung und Genehmhaltung des Vorschlags, geachtet werden. Dieweil aber Fürstl. Gothaischer Seiten, an unterschiedlichen Haupt-Gebäuden und andern allzusehr eingegangenen Stücken, viel Unkosten aufgewendet worden; Fürstl. Weimarischer Seiten aber hingegen dergleichen praetendiret, und darüber eine Compensation vorgeschlagen worden; Als will man sich deßhalben, mit dem förderlichsten,

absonderlich mit einander vergleichen, und, was seithero gebauet worden, in ein gewißes Bau-Inventarium bringen laßen. Was nun daran, durch unverursachten Schaden, per vim majorem oder casum fortuitum, als, durch Entzündung des Wetters, Kriegs-Gewalt, Mord, Brand, oder sonst ohne kundbare Schuld und Verwahrlosung des Innhabenden Herrn, oder der Seinigen, oder auch mit der Zeit und Aelte selbst ein- und abgehet, das ist der Innhaber oder deßen Erben, zu ersetzen nicht schuldig, sondern es wird von ihm, wie obgemeldet, allein die Erhaltung und einzele Flickwerks-reparation, erheischet.

VIII.

Es soll auch jeder Innhaber des Amts, des Gehöltzes und der Wildbahn pfleglich, und ohne vorsetzliche und schädliche Verwüstung, sich gebrauchen, auch sonst, in allem, als ein guter Hauß-Vater, und der kein erblicher Herr ist, die Nutzung des Amts einnehmen, darum dann auch die Natur der Einkünffte, Zinßen, Dienste und Frohnen, ohne Vorbewust und Bewilligung des andern Theils, von ihm nicht verändert noch vermindert werden kann, noch soll. Und ob ihm wohl, die Herrenlose Güter andern, in voriger Qualitaet, zu verleihen, oder auch, nach Gelegenheit, anstatt des Zinßes und Dienste, zu verpachten und zu gebrauchen, unverwehrt; so soll doch solches, unbeschadet der Fürstl. Weimarischen Steuer geschehen. Hingegen soll auch durch die Steuer und deren *Exaction*, den Erb-Gefällen kein vorsetzlicher Abbruch, zu des Innhabers Verfang und Schaden, geursacht, sondern darmit also gebahret werden, daß allenthalben die Billigkeit beobachtet und Weiterung vermieden werde.

IX. Weil,

IX.

Weil, im übrigen, von Alters her, bey diesem Amte Zwölff Schul-Knaben, zu gewießen Tagen gespeiset; So ist, *favore piae causae*, verglichen, daß nun hinführo, zu ewigen Zeiten, von dem Innhaber jährlich vier Erffurthische Malter Korn und vier Erffurther Malter Gersten, oder der Marktläufige Werth dafür, (weil es sich mit der Speißung nicht wohl fügen will;) dem Armuth zum besten, dergestallt angewendet werden sollen, daß davon die Helffte etlichen Armen Schul-Knaben des Orts, zur Kost, oder auch zu Kleidung und Schuen, gesteuret; da aber dergleichen nothdürfftige Subjecta an Knaben nicht vorhanden, andern Hauß-Armen Leuten daselbst gegeben, oder, da auch dergleichen nicht vorhanden, etwan zum Stipendio für ein zum Studiren tüchtig Subjectum zu Oldisleben, nach des Innhabers Christ-Fürstl. Ermeßigung, verwendet werde.

X.

Wegen der Streitigkeiten, so offt genanntes Amt, mit den Benachbarten und sonst, jetzt bereits hat, oder künfftig weiter bekommen möchte, ist verabredet worden, daß der Innhaber vor sich, ohne vorgehende *Communication*, (es ereigneten sich denn gefährliche und solche Umstände darbey, daß derselbe die Communication selbst nöthig oder nützlich erachtete;) gütliche Mittel und Wege suchen, Conferenzen und Besichtigungen halten, auch Tractaten pflegen, jedoch ohne Vorbewußt derer andern Fürstl. *Interessenten*, nicht schließen, oder, da er hierinn vor sich verführe, der andere Theil dadurch unverbunden seyn, wenn es auch zum *Procefs* käme, solcher, mit Vorbewust, gesamten Rath und Bewilligung, und anders nicht, angetre-

ten, fortgeführt, und die Kosten darzu insgesamt, von beyden Fürstl. Theilen, Gotha und Weimar, beygetragen werden sollen.

XI.

Die Amts- und Steuer-Reste, welche auf ganz wüsten Güthern hafften, und sowohl in dem dreyßig Jährigen teutschen Kriege aufgeschwollen, als auch nach wiedererlangten Reichs- und Land-Frieden, bey noch zur Zeit unterbliebenem Anbau derselben, weiter davon verfallen seyn, sollen, um unterschiedlicher erheblicher respecten Willen, sonderlich aber, damit die Güther, darauf sie hafften, desto ehender wieder in Anbau gebracht, und Gefälle und Steuren wieder gangbar werden mögen, hiermit ganz abgethan seyn, und sollen auch, ehe und bevor solche wüste Güther wiederum angebauet seyn, davon die CurrentGefälle und Steuren nicht gefordert werden, es wären denn die mit Resten beschwerte Wüstungen, in gewiße Güther, welche bishero zum Theil angebaut gewesen, gehörig. Denn, solches Falls, würden die Gefälle, der bißherigen Observanz nach, vom ganzen Gute, und also von denen darein gehörigen Wüstungen nicht weniger, als von denen daraus angebaueten Stücken, für voll gefordert, jedoch, in Einhebung solcher Resten, diese Moderation gebraucht, daß, neben dem Current, jedesmahls ein alter Zinß abgestattet und angenommen werde. Auch sollen nicht allein dergleichen alte, sondern auch diejenige neue Resten, welche der abtretende Fürstl. Theil, zur Zeit vorgehender Veränder- und Abwechselung des Directorii, annoch außen stehend haben möchte, auf maße, wie oben, §. V, der Steuren halber verglichen, und schon jetzo bey dem Fürstl. Gothaischen Directorio dem Fürstl. Weimarischen Theile wiederfähret, durch den

den Beamten zu Oldisleben, unbeschadet der Curren-
ten, gegen eine Vergeltung, unweigerlich exigirt und
eingetrieben werden.

Wie es auch für jetzo, mit Erlaßung oberwehnter alten Resten, so auf wüsten Güthern hafften, verglichen ist; also soll es nicht weniger in Zukunfft, bey ereigneten Kriegs und andern dergleichen Fällen, (die Gott gnädiglich abwenden wolle;) gehalten werden.

Welches also, zu beständiger fester Haltung, in gegenwärtigen *Recess* verfaßet, und von den Fürstlichen *Interessenten*, mit Vordrückung dero Fürstl. *Secreten* und eigenhändiger Unterschrifft, und zwar, Fürstl. Weimarischen Theils, auf gepflogene *Communication* mit Dero Herren Brüdern Fürstl. Durchl., Durchl., Durchl., bekräfftiget worden. So geschehen, den 1sten *Februarii*, *Anno* 1668.

Ernst, H. z. Sachßen. Johann Ernst, H. z. Sachßen.

(L S.) (L S.)

A. Erbhuldigungs-Pflicht.

Ihr sollet geloben und schweren, daß Ihr dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N., Hertzogen zu Sachßen, tot. tit., dieser Zeit Aeltesten Herrn aus dem Fürstl. Sächßischen Hauße Weimar, als eurem LandesFürsten, unterthänig, getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn wollet, auch nicht in den Rath, vielweniger bey der That seyn, da wieder Ihre Fürstl. Durchl. gehandelt oder gerathschlaget wird, auch Ihrer Fürstl. Durchl. Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden warnen

nen und wenden, nach eurem besten Vermögen, und insonderheit, da ihr erführet, daß ichtwas Ihrer Fürstl. Durchl., an Leib, Ehr und Stand zugegen oder Nachtheil, oder Ihren Fürstenthumen, Herrschafften, Landen und Leuten zu Abbruch, von jemanden wollte fürgenommen werden, solches Ihrer Fürstl. Durchl. offenbahren, und das durch euch und die Euren treulich verhüten, auch, vor eure selbst Person, wißendlich nichts vornehmen, das ihrer Fürstl. Durchl. zu Schaden, Schmag oder Nachtheil, kommen möchte, auch sonsten alles andere thun, halten und laßen, was getreuen Unterthanen gegen ihren Landes-Fürsten, von Gottes, Rechts und Gewohnheits wegen, zu thun oder zu laßen gebühret.

Eyd vor die, so zugleich angelobet haben.

Alles, was mir anjetzo mit ausgedruckten und vernehmlichen Worten fürgesagt worden, ich auch wohl verstanden, und darauf angelobet habe, das will ich stett, vest und unverbrüchlich, auch getreulich halten, ohne Gefehrte. So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Eyd vor die, so nicht angelobet, als die gemeinen Leute und Unterthanen.

Alles, was mir anjetzo mit ausgedruckten und vernehmlichen Worten fürgesagt worden, ich auch wohl verstanden, das will ich stett, fest und unverbrüchlichen, auch getreulich, halten, ohne Gefehrte. So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

14. Des Herzogs Moritz anderweite Bestätigung, der von ihm gestifteten Procuratur zu Zeitz, vom 25sten Jänner, 1681 [1]).

Von Gottes Gnaden Wir Moriz, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausiz, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravenstein und der Balley. Thüringen Statthalter, rc. Uhrkunden hiermit: Als Wir, *Ao.* 1668 [1]), theils, durch milde Stifftung, theils durch die auff gewiße vorhergegangene Handlung und Verordnung, von dem Capittel allhier zu Zeitz erlangte Mittel, das *Procuratur*-Ambt alhier auffgerichtet, und deßen *Inspection* und *Direction*, dem Vesten, unsern Geheimen Rath, Cantzlern und Praesidenten des Consistorij, Herrn Veit Ludwigen von Seckendorff, zu Oberzenn, Meuselwiz und Mödelstein, in Gnaden auffgetragen, welches Er auch von solcher Zeit her, nun in das dreyzehende Jahr, mit getreuen Fleiß also beobachtet, daß es von Jahren zu Jahren an Einnahmen gestiegen, also dadurch die *pia causa* in viel Wege befördert worden, und es nunmehro an dem, daß die *Anno* 1667, krafft der mit dem *Capitul* alhier getroffnen Vereinigung, zu dem Procuratur-Ambt gewidmete Einkünfften, biß auff dasjenige, so etliche noch lebende Vicarien und Choralisten ad vitam et tempus gratiae genießen, zur Procuratur wirklich gelanget; So haben Wir, bey Gottlob! also verspürten Succeſs, die von Uns beschehene Stifftung und Verordnung hiedurch anderweit, mit guten Wissen und Bedacht, zu *confirmiren* nöthig befunden, thun auch

1) S. Th. II, S. 445 u. ff.

auch solches hiemit und Crafft dieses, und wollen, daß es dabey hauptsächlich gelaßen, und von unserer Cammer alles, was Wir sowohl an Jährlichen Gülden dazu verschrieben, alß an Capitalen dahin zu verzinsen, oder sonst zu praestiren haben, richtig gereichet werde, und Unser Geheimbder Rath und Canzler, als *Praesident* des *Consistorij*, auch künfftig derjenige, welcher Ihm in solchen Ambt eines Consistorial,- Praesidenten succediren wird, zu immerwehrenden Zeiten über diesen Stifftungen halten, und denselben niemahls Eintrag oder Abgang geschehen soll, iedoch, daß Uns und Unsern Fürstl. Nachkommen am Stiffte, die Jährliche Rechnung des Procuratur-Verwalters, zu Ersehung und Approbation, wie bißhero, unterthänigst vorgetragen werden soll. Und bleibet Uns und Unseren Successoren am Stifft vorbehalten, die Ausgaben ad pias causas, entweder durch Unterschrifft der Rechnung, wie bißher, zu approbiren, oder deßhalben eine besondere Distribution, mit Rath unsers Stiffts-Consistorij, nach Befindung der Zeit und Umstände, ergehen zu laßen. Gleichwohl also, daß davon nichts, weder zu unserer Cammer noch andern weltlichen Dingen, immermehr verwendet werde, welches Wir, bey Vermeidung göttlicher Straffe und Einsehens, gänzlich verbothen, auch, auff den unverhofften Fall, daß hierwieder gehandelt würde, Unserm und iedesmahligen Dom-Capittel zu Naumburg und sämbtlichen Stiffts-Ständen, hiermit und Krafft dieser unsere Fürstl. Successores verbindenden Verschreibung, Fug und Macht gegeben haben wollen, solche Veränderung und Verwendung, durch unterthänigste gütliche Remonstration, und, da diese nicht helffen wolte, durch *imploration* hohen Schuzes eines jedesmahls regierenden ChurFürsten zu Sachsen, 2c. abzuwenden, und die Stifftung zu behaupten.

pten. Was denn die Administration dieser Geistlichen Einkünfften oder Procuratur, und die dazu erfoderte Besoldung, betrifft; So bleibet vor die Inspection und Direction, iezigen und künfftigen Praesidenten des Consistorij, Jährlich, zur Ergötzlichkeit, wie Anfangs verordnet, 100 Scheffel Haber, so denn, die *Anno* 1674, bey Absterben weyland Hrn. Matheus Hoen von Hoeneck, Canonici alhier, verledigte, und der Procuratur heimgefallene *Praebenda*, und was dazu an so genanten Praesenzen in Gelde und an Getreyde alhier, auch Decimationen und Zinsen zu Qvesniz und Brittiz, gehöret, beständig und unwiederruflich, und zwar mit dem Beneficio des Gnaden Jahres, wie bey andern Praebenden alhier bräuchlich. Weil aber die Anzahl der Percipienten, Krafft derer erneuerten und von Uns *confir*mirten *Statuten* [2]) des Capituls alhier, auff Sechß determiniret, davon drey durch ascendenz recipirte Capitulares und Professor Theologiae zu Leipzig, auch der Stiffts-Superintendens alhier, Ihre Portionen bekommen; So wird die sechste, welche sonsten einem Probst oder Canonico residenti gebühret, an Gelde, Getrayde und Feder-Vieh, ietzigen und künfftigen Praesidenten des Consistorij, aus des Capituls Granarey gereichet, und in der Procuratur-Rechnung von und mit Michaelis Anno 1674, ex calculo gelaßen. Was auch dem Procuratur-Verwalter, theils, zum zehenden Theil, alß Einnahme-Gebühr, theils, an andern Stücken, von Anno 1668 her in denen von uns appro-

2) Vom Jahre 1670. Diese neuen Statuten des Zeizer Capitals, haben ihren entferntern Grund, in dem sogenannten *Decreto extinctorio* des Herzogs Moriz zu Sachsen-Zeitz, vom 2ten Nov. 1660, und dem darauf erfolgten Vergleiche des Herzogs mit dem Capital, vom 2ten May 1667.

approbirten Rechnungen passiret worden, und wie es nach und nach bey Vermehrung der Einnahme gestiegen, dabey, wie auch bey der besondern Verwilligung, die Wir unsern jezigen Praesidenten Anno 1679 gethan, hat es sein Bewenden. Es soll aber der Vorschlag und Benehmung des Procuratur-Verwalters oder Kornschreibers, von Unsern Praesidenten, künfftig, bey der Vacanz, mittelst tüchtiger und solcher Personen geschehen, die dafür caviren können, und dieselbe in unserm Consistorio sodann verpflichtet werden. Deßgleichen soll auch die Rechnung, über die auß dem Procuratur-Ambt geordnete Vermehrung der Bibliothec wie auch des Allmosen-Fisci, bey dem Procuratur-Ambt, wie zeithero geschehn, unter der Inspection des Praesidenten hinfort beständig bleiben und geführt werden.

Deßen allen zu Uhrkund, haben Wir diesen verneuerten StifftungsBrieff und *Confirmation*, unter unsern Fürstl. Hand und Siegel zweyfach ausfertigen, und ein Exemplar in das *Archiv*, das andere aber zu denen *Procuratur-Acten*, verwahrlich beylegen laßen. Sign. Morizburg an der Elster, den 25sten *Ian.*, 1681.

Moriz, H. z. Sachsen. (L. S.)

15. Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz, ertheilet dem Rathe zu Schleusingen die Ober- und Untergerichte, am 29sten August 1714.

Von Gottes Gnaden Moriz Wilhelm, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Herzog zu Sachßen, Jüllich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- and Niederlaußitz, Gefür-

fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. vor Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, Uhrkunden und bekennen hiermit, daß wir, nach vorgängiger reifer Ueberlegung, Unsern lieben getreuen, dem Rath zu Schleusingen, die völlige Gerichtsbarkeiten, an Ober- und UnterGerichten, in der Stadt und Vorstädten, und gantzen Weichbilde gedachter Unserer Hennebergischen Residenz-Stadt Schleusingen, wie solche von Unserm Amte daselbsten Zeithero exerciret worden, und exerciret werden können, sollen oder mögen, durch einen gewißen wiederkauffs-*Contract*, auf zwölff Jahr lang, folgender Gestalt überlaßen. Nehmlich, Wir verkauffen, vor Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, ermeldeten Rath und ihren Nachkommen, die völlige Gerichte, niederst und oberst, in der Stadt, Vorstädten und gesambten Weichbilde und Fluhrmarckung zu Schleusingen, wiederkäufflich, wie Wiederkauff recht und gewohnheit ist, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwehrungen, nichts davon außgeschloßen, wie solche bißanhero bey Unserm Amte daselbsten gewesen, auf zwölf Jahr lang, als von nechstkommenden Bartholomaei dieses lauffenden 1714ten Jahres an, biß mann, geliebts Gott, Bartholomaei 1726 schreiben wird, um und vor zweytausend Gülden Frl., den fl. zu 15 Batzen gerechnet, folgender Gestalt zu bezahlen, als, 1000 thlr., oder 1200 fl., nechst kommende Leipziger Michaelis Meße, die übrigen 800 fl. —. aber, sollen Jährlichen von ihnen mit 6 procent verinteressiret, und das Interesse gegen Quittung in Unsere Amts-Voigtey geliefert werden. Jedoch bleiben davon außgenommen, Unser Schloß, Jägerhoff und Ambthauß, und die dazu gehörigen und im Weichbilde gelegenen

Ländereyen, ingleichen, die Canzleysäßige Lehnstücke, so vor Unsere Regierung gehören, nicht weniger, Unsere *Officianten* und Bediente, nebst ihren *Domestiquen* und Gesinde, ob sie gleich in bürgerlichen Häußern wohnen, außer, was die Eintreibung bürgerlicher Onerum betrifft, dabey sie aber gegen die Honoratiores den gebührenden Respect nicht außer Augen zu setzen haben. Auch soll das bey dem Hospital gelegene Dorfflein, Raasen, und Unser Kupfferhammer, davon excludiret seyn. Und wie sie nun hiermit

1), dahin angewiesen werden, daß Sie die Gerichte, nach Inhalt der landüblichen Rechte, Satzungen und LandesOrdnungen, Unpartheyisch, Gewissenhafft und Pflichtmäßig, administriren, die Partheyen mit Uebermäßigen Gebühren nicht beschwehren, und jedtweden, ohne Ansehung der Persohn, oder eigen Nutzes, zu schleuniger Iustiz verhelffen sollen; Als haben Sie auch alle Confusion zu vermeiden, die ihnen hierdurch überlaßene StadtGerichte außer der gewöhnlichen Rathsstube, in einer aparten Neben-Stube, durch Unsern Stadtrichter, Syndicum der Stadt, Stadtschreiber und einen Beysitzer vom Rathe, außer in CriminalSachen, da Sie nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung zwey Schöppen und einen Notarium zu adhibiren, exerciren zu laßen. Und weilen,

2), durch diesen getroffenen Contract, die völlige Iurisdiction, so Unser Ambt zeithero und vor diesem gehabt, besagtem Rathe, in der Stadt, Vorstädten und gantzen Weichbilde, überlaßen wird; So declariren Wir uns auch hierdurch gnädigst dahin, daß auch alle Handwerck- und InnungsSachen, ingleichen die MatrimonialSachen und geistlich Iurisdiction, quoad primam instantiam, wie solche bey unserm

unserm Ambte eingeführet, so viel die Stadt und das Weichbild betrifft, darunter sollen begriffen seyn. Nachdem auch,

3), Die Stadtgerichts Busen mit in Anschlag kommen, die meisten aber von denen in der Stadt nicht angeseßenen Bauern gefallen; so soll das Ambt dieselbigen, auf den angesetzten Rugetag, nach beschehener Requisition, jedesmahl willich und ohne unnöthige Contradiction, zu den StadsGerichten stellen, und dieselbige alda ihre Buße erlegen. Wir heben auch,

4), krafft dieses, alle bißhero an das Ambt vom Rathe ergangene eingeführte Provocationes, so lange dieser Contract währet, gäntzlich auf, und wollen, daß statt derselben die Leuterung eingeführet, und bey deren Prosecution, die Sache vom Rath an die StadtGerichte gewiesen, und daselbst darüber verfahren und erkannt werde, auch von dar anders nicht, als an Uns, oder Unsere Hennebergische Regierung, appelliret werde. Und da nun,

5), Solcher Gestalt, Stadt und Rath, so lange dieser WiederKauff continuiret, von dem Ambte in allen Stücken separiret wird, und kein ander forum, als unsere Hennebergische Regierung, zu agnosciren hat; so wollen wir auch die Verfügung thun, daß die RathsRechnungen nicht vom Ambte, sondern von Unserer RenthCammer zu Schleusingen, abgehöret werden sollen. Trüge sichs auch,

6), zu, daß bey denen in Gegenwärttigen Contract begriffenen Stadtgerichten, eine peinliche oder andere LeibesStrafe, durch Unß, oder durch Urtheil und Recht, in eine GeldBuße verwandelt würde; so soll solche gleichsfalls, unter denen fructibus dieser Iurisdiction mit begriffen seyn, und vom Rathe gehoben werden. Da wir aber,

 7), Die

7), die bey gedachten Gerichten rechtmäßig dictirte GeldStraafen, entweder gar oder zum Theil erlaßen würden; so soll ihnen, gegen ihre Quittung, so viel an der Interesse des rückständigen Kauff-Schillings passiren, und bey Unserer AmtsVoigtey, statt baaren Geldes angenommen werden. Nicht weniger, da auch,

8), Zeithero, wenn die Delinquenten nicht solvendo gewesen, oder die Unkosten über das Ambt gegangen, solche, an Urtheils-Atzungs-und Hencker-Geldern, aus Unserer Ambts-Voigtey bezahlet worden; so sollen solche, gegen Bescheinigung und Quittung, ebenmäßig bey Bezahlung des Jährlichen Interesse, passiren. Und wie wir nun,

9), ermeltem Rath die angeregte Gerichtsbarkeit, hiermit wircklich überweisen und gnädigst einräumen, mithin solchen in Possess derselben setzen, und dabey wieder Männiglichen behörigen Schutz zu leisten, die gnädigste Versicherung gegeben; Allso sollen ihnen auch sofort von Unserm Ambte, alle und jede Acta, derer Gangbahren Civil- und Criminal-Processen und Rügen, soviel die Stadt Schleusingen und das Weichbild concerniret, in einer besondern Specification, so von beyden theilen, um künfftiger Nachricht willen, zu unterschreiben, bona fide extradiret, und bey den StadtGerichten vollends erörtert, die an das Ambt bereits ergangene Provocationes aber, per modum leuterationis tractiret werden. Nicht weniger soll ihnen auch, zu Rechtferttigung der Uebelthäter, des Ambts Feim- und Mahlstadt, auf vorgängige Requisition, vergönnet werden. Und nachdem wir auch uns,

10), gnädigst versehen, es werde der versprochene KauffSchilling, von Wiederkäuffern, zu gesetzter Zeit, an guten gangbaren MüntzSorten, Unserer Renthkammer richtig außgezahlet werden; So verspre-

sprechen wir dargegen, nach Ablauff der zwölf Wiederkauffs-Jahre, solche, gegen Einlösung der verkaufften Gerichte, hinwiederum, ohne einigen Abzug oder Compensation, richtig vergnügen zu laßen, wie den der Rath, vor vollständiger Solution, die Gerichte abzutreten nicht schuldig sein soll, gestalt man sich dann in Uebrigen, auf beyden theilen, allen und jeden RechtsWohlthaten, insonderheit fraudulentae persvasionis, rei non sic sed aliter gestae, simulati Contractus, Laesionis qualiscunque, und der Rechts-Regul, generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit specialis, wißentlich begeben. Uebrigens behalten wir uns auch bevor, alle und jede Unsere Renthen und Gefälle, wie bißhero geschehen, durch Unsern AmbtsVoigt, ohne Requisition des Raths, zu exigiren, und soll bey uns stehen, was wir bey vorscheinender Wiedersetzlichkeit, vor Gebühr und nützliche Arth und Weiße, zu beßerer Eintreibung solcher Gefälle, verordnen wollen, darzu der Rath und Stadt-Gerichte ohne Entgeld oder Praenumeration der Gebühren, (jedoch vorbehalten, wenn die Saumseligen solche wieder zu ersetzen vermögen;) behülflich seyn, und Unsern AmbtsVoigt dißfals an Hand zu gehen, verbunden seyn sollen.

Zu Urkund deßen, ist dieser **Wiederkauffs**-*Contract* in *duplo* geferttiget, das eine Exemplar unter Unserer eigenhändigen Fürstl. *Subscription* und **vorgedrückten** *Cammer*Siegel volzogen, das Andere aber unter des Raths *individualen* Unterschrifft, dagegen außgestellet worden. So geschehen zur Moritzburg an der *Elster*, den 29sten *August*, 1714.

(L. S.) **Moritz Wilhelm, H. z. Sachßen.**

XVIII.

Bericht an den Churfürsten Johann George IV, wegen der Balley Thüringen, Herzog Christian Augusten zu Zeitz [1]) betreffend, vom Jahre 1692.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr; Demnach Ew. Churf. Durchl., *sub dato* Dreßden, am 15ten *Iulii* dieses jetztlauffenden Jahres, uns gnädigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen, nachdem Se. Fürstl. Durchl., Herzog Christian August zu Zeitz, sich von der Evangelischen zur Päbstlichen Lehr gewendet, und dahero Ew. Churfürstl. Durchl. höchstseel. Hr. Vater, glorwürdigsten Andenckens, die in Thüringen gelegene Balley in *Sequestration* zu nehmen, bewogen worden, des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl. sich über solches Verfahren, in unterschiedlichen Schreiben, beschweret, was Ew. Churf. Durchl. gebührendt zu beantwortten gemeinet sind, und zu solchen Ende uns gnädigst anbefohlen haben, diese Sache, ihren Umbständten nach, vor die Handt zu nehmen, und mit Fleiß, wie Ew. Churf. Durchl. sich wegen der gesuchten *Conferenz* zu bezeigen, als auch des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl., mit

1) Den nachmals sogenannten Kardinal von Sachsen. Die Gründe, um deren Willen dieser Herr, nach seiner Religionsänderung, des fernern Besitzes der Balley Thüringen für unfähig gehalten wurde, und welche in diesem Berichte gut vorgetragen worden, waren den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts vollkommen angemessen. Doch bekam Christian August nachmals seine Balley wieder.

mit guten Bestande und Ablehnung der angeführten vermeinten Fundamenten und Rationen, zu antworten haben möchten, zu erwegen, und unser unterthänigstes Gutachten förderlichst zu eröffnen. Wie nun Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehle zu gehorsamen, wir uns höchst verpflichtet Befinden; So haben wir, sobald das Collegium hinwiederumb völlig beysammen kommen, die Sache vorgenommen, auch solche mit gebührenden Fleiße überleget, und weil wir aus des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl. abgelaßenen Schreiben, insonderheit Wahrnehmen, daß dieselben die vorgenommene *Sequestration* obgedachter Balley, vor eine dergleichen Thätligkeit, welche denen gemeinen Rechten, Reichssatzungen, Passauischen Vertrage und dem Instrumento Pacis, nicht gemäß, auch denen mit dem löbl. Orden geschloßenen Verträgen schnurstracks entgegenläuffet, anzugeben vermeinet; So wäre zwar zu wünschen, daß des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl., solche gantz Generale Beschuldigung, durch Anzeigung einiger Special-Gründe, woraus sie ihre Intention eigentlich zu behaupten gedächten, vorgestellet hätten, damit man derselben gründlich abhelffen könnte. Weil aber solches nicht geschehen; So haben Wir die vermutheten Argumenta aus denen Actis heraus gesuchet, und unser erfordertes Gutachten zu behaupten, Ew. Churf. Durchl. Hohes Befugnis, auf folgende *momenta* einzurichten vor nöthig befunden. 1) Ob Hrn. Christian *Augusti* Fürstl. Durchl., durch Annehmung der Päbstl. Religion, sich der Balley Thüringen verlustig gemachet; 2) Ob solches ipso jure geschehen, oder ob nicht zum wenigsten Sententia declaratoria vorher gehen müste? 3) Wem die Erkäntniß über solche Erledigung, Ew. Churf. Durchl. selbsten oder dem Hrn. Teutschmeister, zustehe? 4) Und ob solchem nach

Ew. Churf. Durchl. Hochseeliger Herr Vater damit, denen Rechten nach verfahren, können; Endlich, 5), was wegen der verlangeten Conferenz, des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl. zu antwortten sey.

So viel nun die erste Frage betrifft, scheinet zwar anfänglich des Hrn. Teutschmeisters Intention daher einen Schein zu haben, weiln diese Balley nicht alleine von Catholischen gestifftet, sondern auch, nachdem die Reformatio Religionis vorgegangen, niemahls einiges Pactum contrarium vorhanden, daß die Catholici von solcher Balley excludiret worden. Hingegen ist vielmehr, aus dem zu **Naumburg** Anno 1593 auffgerichteten, und nachmahls unterschiedlich, auch noch von denen Hochseeligen Churfürsten *Iohanne Georgio* I et II, agnoscirten **Vergleiche**, art. 3, zu ersehen, daß denen Evangelischen nur ein gleiches Recht mit denen Catholischen erworben, per Verba, „daß diejenigen, so der Augspurgischen Confession verwandt, nicht ausgeschloßen oder verworffen werden sollten.“ Woraus zur Gnüge erhellet, daß durch solchen **Vergleich** die Catholischen, wo nicht mehr, doch eben sowohl solcher Balley fähig seyn müßen. Worzu ferner kömmbt, daß in dem Instrumento pacis denen Catholischen und Evangelischen ein gleiches Recht gegeben, wenn nicht expresse ein anders verordtnet ist. Nun befindet sich aber von solchen mediatBalleyen und LandtComtureyen, in dem Instrumento pacis kein einiges Wortt, daß derjenige, welcher dergleichen einmahl rechtmäßig erhalten, wegen bloßer Veränderung der Religion, sofort derselben verlustig seyn solte, weiln der Contextus des Instrumenti Pacis, art. V, §. *si igitur is*, ꝛc. nur bloß von denen bonis et Beneficiis Ecclesiasticis immediatis redet, und dahero solche Constitutio poenalis et exorbitans, de casu ad casum nicht zu extendiren,

son-

sondern vielmehr *ad illos terminos*, davon insonderheit geredet wird, zu restringiren, hingegen in §. *Quantum deinde*, 29, *art. V.*, wo eigentlich von dergleichen mediat-Geistlichen Güthern, wie die Balley Thüringen ist, geredet wird, in casum mutatae Religionis gar keine Versehung geschehen, sondern vielmehr in dem Baldt folgenden §. *placuit*, 33, verordtnet, daß, wenn Jemandt von seines Herrn Religion abtritt, derselbe patienter geduldet, und seinem Gewißen kein Zwang angeleget werden solle. Woraus zu folgen scheinet, daß, wer die Freyheit hat, von seines Herrn Religion abzutretten, und nichts desto minder geduldet werden soll, derselbe pro incapace beneficii semel legitime acquisiti, nicht zu halten sey. Wir befinden aber solche argumenta der Erheblichkeit nicht, daß Hrn. Christian Augusts Fürstl. Durchl. Befugnüs, in Beybehaltung obgedachter Balley, möge behauptet werden, Immaßen 1), pro fundamento zu setzen, daß die zum Teutschen Orden gewidtmete Güther und Persohnen, pro Ecclesiasticis et Religiosis zu achten, wie solches bey denen Catholischen unstreittig, und mit vielen autoritatibus ausgeführet wird vom *Barbosa*, de Iure Eccles., lib. 3, 17 et 28. Nun ist aber 2), aus dem FriedensSchlusse, (woselbsten die *Baliviae et Commendae* unter die Bona ecclesiastica expresse mitgerechnet werden;) gewiß, daß, welche Geistliche Güther, sie mögen mediata oder immediata seyn, in der Catholischen Besiz den 1sten Ianuarij 1624 nicht gewesen, sondern von denen Evangelischen gebrauchet, oder beseßen worden, von denenselben die Catholici in perpetuum excludiret bleiben müßen, wie solches, quoad bona immediata, ex *Artic.* V, §. 14, quoad mediata vero, ex §. 24 et Art. V. Instr. pacis, erhellet, also daß solche auch von einem Catholisch gewordnen nicht behalten werden können, nach

Anleitung der Bekannten RechtsRegul, quod, quando res in illum pervenit, a quo incipere non potest, vitiosa fiat. Ferner ist, 3), außer allen Zweiffel, daß nicht alleine Ao. 1624, den 1sten Ian., sondern auch noch lange Jahre vorhero, die Balley in Thüringen von Evangelischen Herren administriret worden, wannenhero sie auch von andern, als Evangelischen, nicht behauptet werden kann, und ist 4), dergestalt nicht nöthig gewesen, in casum mutatae Religionis die poenam amissionis zu exprimiren, weiln, wie gedacht, die superveniens inhabilitas, solchen Verlust mit sich führet. Zu geschweigen, 5), was von denen immediaten Stifften und Bonis Ecclesiasticis in dem Instr. pacis, *art*. V, §. 15, auff den Fall der ReligionsVeränderung, versehen, umb so viel mehr in denen mediatGüthern statt finden muß, wenn das argumentum a maiori ad minus gültig bleiben soll, was sonst von dergleichen Wirkung, daß, ob majoritatem rationis, auch in poenalibus eine Extensio de casu ad casum, wohl geschehen kann. Wie denn auch, 6), da dergleichen Bona Ecclesiastica mediata, der Superioritati territoriali allerdings unterworffen, deshalber nicht nöthig gewesen, ihrentwegen eine expressam Clausulam privatoriam beyzufügen, indem einer ieden hohen Obrigkeit frey stehet, wann contra Instrumentum pacis, in mutatione Religionis, ein Casus geschiehet, sich seiner Macht zu gebrauchen, und es in die Wege zu richten, wie es gedachter FriedensSchluß erfordert. Nulli enim Statui immediato jus, quod ipsi, ratione Territorii et Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri debet, per d. *Art*. V, §. *Quantum deinde*, 29, in fin. Und können hierwieder, so wenig der Naumburgische als Erfurtische und andere alte Vergleiche angeführet werden, immaßen nicht geläugnet wird, daß vor dem, auch

die

die Catholischen dieser Balley fähig gewesen. Nachdem aber Anno 1624, die Evangelischen solche in Besitz gehabt, und derselben Recht mit Außschließung derer andern Religionen bestätiget worden; sind hierdurch die Catholici per Publicam Imperii Sanctionem, in Instr. pacis expressam, dieser Balley unfähig, und zugleich, alles denenselben ex pactis et transactionibus zustehenden Rechts, verlustig geworden. Omnes enim Conventiones et transactiones, quae observantiae dicti anni 1624 adversantur, annihilatae et sublatae sunt, per dict. *Art.* V, §. *Pacta a.* &c. Wie denn auch, 8), was von der Toleranz deßelbigen, der sich zu einer andern Religion wendet, angeführet worden, hieher nicht zu appliciren ist, indem billich ein Unterschied zu machen, inter tolerantiam personae in territorio, et in beneficio, cujus, per mutationem Religionis, quis incapacem se reddidit. Und ist, 9), hierbey insonderheit zu erwegen, daß Hrn. Christian *Augusti* Fürstl. Durchl., sowohl als seine Vorfahren bey der Balley, in dem ertheilten *Revers* de *Ao.* 1688, art. 6, sich dahin expresse verbunden, die wahre Christliche Religion und Augspurgische Confession, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, und keine andere Lehre derselben zuwieder einreißen zu lassen; Dahero unbillich seyn würde, wenn sie, solcher Verbündtniß zuwieder, zur andern Religion selbst treten, und nichts desto minder, des sub modo conservatae Religionis Evangelicae erhaltenen beneficii, ferner sich anmaßen wolten. Zumahlen, 10), bey Administration dieser Balley, zugleich die Qualitaet eines vornehmen LandtStandtes concurriret, indem derselbe das erste Votum [z]) auff denen Landtagen hat, weßen

z) Den ersten Platz in dem engern Ausschusse der Ritterschaft.

weßen er nunmehro, nach veränderter Religion, der Churfürstl. Sächßl. LandesVerfaßung nach, nicht mehr fähig seyn kann; So halten Wir unterthänigst dafür, daß Herzog Christian *Augustus* sich solcher Balley, aus obigen Uhrsachen, allerdings verlustig gemacht habe.

Den andern Punct betreffend, ob zwar niemandt sonsten seiner Possession, ohne vorhergehende Cognition, zu entsetzen, sondern derselbe vielmehr vorhero zu Höhren, und, nach befundenen Umbständen, darüber zu erkennen ist, dahero auch die D. D. in denen Fällen, wo sonsten ein feudum ipso jure verlohren wird, nichts desto minder eine Sententiam declaratoriam erfordern, qua declaratur, Vasallum Culpam hanc commisisse, *Hart. Pist.*, P. I, qu. 35, No. 6; weiln aber dennoch in dem Instrumento Pacis und dem casu mutatae Religionis, deutlich verordnet, daß derjenige, wer zu einer andern Religion treten würde, sofort seines Rechts verlustig seyn solle, d. *Art.* V, §. 15, v. 6: *Excidant illi statim suo jure;* worinnen die Particula *statim*, alle praeviam causae cognitionem et Sententiam excludiret; *statim* enim opponitur illi, quod fieri debet *per sententiam; Tiraquell.* ad *L. si unquam* v. 6, *revertatur* n. 116, seq. C. *de revocand. donation.;* Wie dann auch daselbsten hierbey gefüget wird: *citra moram et exceptionem cedunt*, daß also per ipsam Sententiam Instrumenti pacis, tanquam legis publicae, die privatio beneficii Ecclesiastici erfolget, und dahero Sententia hominis, hierzu nicht vonnöthen, welcher Unterschied, inter Sententiam legis seu Canonis et Sententiam hominis, in jure Canonico gegründet; (12 de Sentent. Comm. in 6, *Panormitan.* in C. coetra &c. non nulli X. de Rescript. *Tiraquell.* ad legem si v. 6. revertatur no. 20, seq. C. de revoc. donat.;)

Hier-

Hiernächst auch die mutatio Religionis ein dergleichen factum ist, welches gleichsam von sich selbsten in oculos incadiret und keiner Cognitione causae bedarff, vielweniger eine Entschuldigung, warumb man zur andern Religion getreten, hierbey statt finden kann, sondern, das bloße factum mutationis, führet den Verlust des beneficii mit sich; in dergleichen Fällen aber, da einer ob factum aliquod, quod nulla ratione excusari potest, rechts verlustig wird, eine declaratoria Sententia eben nicht nöthig, sondern vielmehr überflüßig ist; magis enim conscientia facti quam condemnatione jus suum amittit, wie der *JCtus* in l. 15. pr. D. qui et â quibus manumiss. lib. von dergleichen Fall redet; Deshalben auch die D. D. darinnen einig sind, daß, wenn ein Vasallus sein Lehn verändert, derselbe ob solum factum alienationis, utpote quod excusari non potest, sine ulla Sententia declaratoria solches Lehns verlustig sey; *Hart. Pist.*, d. qu. 35, No. 22; Hingegen ist in andern Delictis feudalibus, die declaratoria nöthig, weiln vielleicht eine Circumstanz seyn kann, quae Vasallum a dolo vel culpa liberiret; Derowegen wir der Meinung sind, daß in obigen Fall, wenn ein Possessor beneficii, so denen Evangelischen Krafft Instrumenti pacis alhier zustehet, sich zur Catholischen Religion wendet, derselbe, vi ipsius legis seu condemnationis in ipsa lege publica latitantis, ohne ferneres Erkenntniß solches beneficii verlustig sey.

Was den Dritten Punct betrifft; so praetendiret zwar der RitterOrden den Eigenthum dieser Balley, wie denn noch insonderheit Herzog Moritzens und Herzog Christian *Augusti* Fürstl. Durchl., in denen an den Orden ausgestellten Reversalien, im Beschluß, sich dahin erkläret: daß dem hohen Orden sein EigenthumsRecht, zur anderweitigen Disposition ver-

verbleiben solle, hiernächst auch nicht geläugnet werden kann, daß die Praesentatio oder Collatio Balliviae dem Orden zustehe, obgleich die Collatio nicht libera, sondern zugleich Ew. Churf. Durchl. Consens hierzu nöthig ist, nach Anleitung des Naumburgischen Vertrags *de Ao.* 1593, art. 8, überdem ein ieder Stadthalter dem Hrn. Teutschmeister Obedientiam schweren, und also deßen Iurisdiction agnosciren muß, dahero auch demselben die Causae Cognitio zu gebühren scheinet: ob ein Stadthalter der Balley wiederumb zu entsetzen sey oder nicht? Dieweiln aber dennoch die bloße Collatio eines Beneficii Ecclesiastici, keine Iurisdiction mit sich führet, wie von denen beneficiis ecclesiasticis insgemein bekannt ist, vielweniger der Eigenthumb, wann gleich derselbe unstreitig wäre, wie doch nicht allerdings ist, indem diese zur Balley gehörigen Güther, von denen Landtgraffen und Ritterschafft in Thüringen, vor Zeiten, dem Orden mehr quoad utilitatem, quam proprietatem, geschenket, solchen Effectum Iurisdictionis würken kann, Hingegen gewiß, und von dem Hrn. Teutschmeister in denen alten Verträgen selbsten erkannt ist, daß diese Balley und der Stadthalter derselben, ein Landtstandt sind, welcher, gleich andern Schrifftsäßigen von Adel, die Iurisdictionem Territorialem des Churfürsten zu Sachßen agnosciren, und sich mit gleicher Pflicht der LandesObrigkeit verbinden muß, ferner auch diese Sache, die Veränderung der Religion betrifft, dergleichen Causae Religionem concernentes ad Superioritatem territorialem allerdings gehören, Art. V. Instr. Pac., §. 9, Ius Dioecesan., 47. und kann niemandt in negotio Religionis dem Iuri Superioritatis praejudiciren, d. art. V, §. quantum deinde, 29, daher auff solche Arth Herzog George, ohnerachtet er sehr eiffrig Papistisch gewesen, nicht unrecht gesaget: Er were

in

in seinem Lande selbsten Pabst, Kayser und Teutschmeister, wie solches angeführet wird in denen zur Balley Thüringen gehörigen *Actis*, lib. 6, fol. 196, welchem allen die dem Orden geschworne Obedienz nicht derogiret, weiln aus einer versprochenen Obedienz keine Iurisdiction entstehet, als welche nicht ex pacto, sondern publica legis vel Superioris autoritate, erlanget wird, und, da gleich dieses eingeräumet würde, dennoch solche ad Regulas ordinis et illarum observantiam zu restringiren, nicht aber auff dasjenige, was dem Domino territorii ratione Superioritatis gebühret, zu extendiren, wie denn dergleichen in Capitulationibus zur Gnüge praecaviret, daß, wenn gleich ein Landtstandt, von dem Kayßer zu höhern Dignitaeten erhoben, und gar in den Fürstenstandt gesetzet würde, dennoch solches der Superioritati territoriali keinesweges praejudiciren solle, dahero umb soviel weniger, die von einem Landtstandte an den Orthen versprochene Obedienz, von solcher Wirckung seyn kann, daß durch den Orden eine Iurisdiction zum praejudiz des LandesHerrn erlanget werden möge, zumahln, was die Causam Religionis betrifft, darüber bey denen Evangelischen niemandt als der Dominus Territorii selbsten, vermöge offt gedachten FriedenSchlußes, erkennen kann; So sind Wir der ungezweiffelten Meinung, daß, wenn gleich der Herzog Christian August nicht ipso jure, wegen veränderter Religion, seines beneficii verlustig wäre, sondern die Sache einer Causae cognition und rechtlichen Erkenntniß bedürffte, dennoch solches alles nicht von dem Hrn. Teutschmeister, sondern von Ew. Churf. Durchl. selbsten, geschehen müste.

Der Vierdte Punct scheinet von der grösten Erheblichkeit zu seyn, weiln eben diese vorgenommene Sequestration, von des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl. pro via facti, oder, vor eine den alten Verträ-

gen

gen und ReichsConstitutionibus zuwieder lauffende Thätlichkeit, ausgegeben, und dahero die Einsetzung in vorigen Standt, hinwieder gesuchet wird. Wann aber aus obangeführten, der casus aperturae et vacantiae supponiret wird, wie dann solches aus obangezogenen Uhrsachen nicht geläugnet werden kann; So haben Ew. Churfürstl. Durchl., vor sich mit höchsten Rechte anzuführen, wie Dero Hochseelige Vorfahren, bereits vor mehr als 100 Jahren, in quasi possessione Iuris occupandi et administrandi Balliviam vacantem, biß von dem Orden mit Consens des Regierenden Churfürstens zu Sachßen ein anderer Stadthalter zu dieser Balley constituirt worden, unverrückt gewesen sind, wie denn die dießfalls verhandenen *Acta*, insonderheit lib. 4, bezeugen, daß da *Ao.* 1586 durch Graff **Burchardten von Barby** die Balley erlediget, solche, auff Befehl Churfürst *Christiani*, Hochseeligen Andenckens, in Possess genommen worden. Was abermahls von dem damahligen Administratore der Chur Sachßen geschehen nach Herzog **Bernhardts** Tod, Ao. 1596, zugleich gewiße Inventaria über die Balley auffgerichtet. Und als hierauff Herzog **Johann Ernst** in der Balley succediret, und Ao. 1627 in Ungarn verstorben, ist solche vacirende Balley abermahls von Churfürst *Iohann Georgio I*, glorwürdigsten Andenckens, in Possess genommen, und, was daselbst vorhanden, inventiret worden, worvon die *Acta*, lib. V, zeugen. Hiernechst oder hierauff ist Herzog Albrecht zu dieser Balley befördert worden, nach deßen erfolgten TodtesFall, Ao. 1645, Höchstgedachter Churfürst abermahl die Possession genommen, vide *Acta*, lib. VII, fol. 4. Dergleichen ist nach Absterben Herzog *Mauritii*, Ao. 1681, auff eben solche Weiße verrichtet worden. Dahero keinesweges gesaget werden mag, daß hierinnen etwas via facti vorgenommen worden, vielweniger ist solches

solches denen aufgerichteten Verträgen zuwieder, weil fast bey allen solchen Occupationen, gegen des Hrn. Hrn. Teutschmeisters Durchl. dergleichen Sincerationes geschehen, daß solches dem Teutschen RitterOrden keinesweges praejudicire, sondern vielmehr deßelben Interesse dadurch befördert wird, wenn, tempore vacantiae, von dem Landesherrn die zur Balley gehörenden Güther conserviret und gebührend administriret werden. Es stehet auch in keinem Vergleiche, daß die Churfürsten von Sachßen, sich solcher Occupation in casum vacantiae nicht gebrauchen sollen. Vielweniger ist solches denen ReichsConstitutionen, oder dem Instrumento pacis, zuwieder, immaßen dieses letztere, Ew. Churf. Durchl. diesfalls erlangete quasi Possessionem juris occupandi Balliviam vacantem, dardurch expresse bestärket, daß, weiln Sie Ao. 1624, wie auch noch lange vorher, in hac possessione vel quasi gewesen, Sie nunmehro darauff ein beständiges Recht erhalten, wenn Sie gleich auch nur de facto sich solcher Occupation angemaßet hätten. Nam, quaecunque jura Evangelici circa Ballivias et Commendas mediatas exercuerunt 1624, illa exerceant et possideant imposterum, etiamsi aliis statibus quavis ratione obligata fuisse dicantur, irritis prorsus omnibus Exceptionibus specialibus anterioribus. Art. V Instr. Pac., §. *quaecunque*, 24, coll. §. 25 et 30. Worbey ferner in Consideration zu ziehen, daß, weil der deutsche Orden, aus solcher Balley ein mehrers nicht, als die jährlich verglichenen 400 Rthlr., zu erheben, und also, wenn solches Geldt erleget wird, kein ferneres Interesse bey der Administration der Balley zu praetendiren; Hingegen Ew. Churf. Durchl., aus solcher Balley und darzu gehörigen Unterthanen, die gewöhnlichen LandtSteuern und andere Gaben, ja Reise und Folge, Krafft der Landesherrlichen Superioritaet, zu fordern, und dahero

ein weit höheres Interesse, daß diese Balley in gutem Standte erhalten werden möge, darbey haben; So ist bey solchen Umbständten außer allen Zweiffel, daß Ew. Churf. Durchl. höchst befuget, die vacirende Balley in Possession und Administration zu nehmen, und kann solches unstreitige Befugniß, pro via facti keines-Weges angegeben werden.

Was nun, Fünfftens, die von des Hrn. Teutsch-meisters Fürstl. Durchl. verlangete Conferenz und deßhalben abzustattende Antwort, betrifft, sind wir der unterthänigsten unvergreifflichen Meynung, daß, weil der Hr. Teutschmeister in seinen Schreiben, biß dato keine speciales rationes angeführet hat, warumb er ver-meinet, daß die Balley durch die Religions-Verände-rung noch nicht vacant geworden, sondern sich nur auff lauter Generalia beziehet, die verlangte Confe-renz ohne vergnüglichen Effect seyn würde, indem die-jenigen, welche dahin zu deputiren, auff solche annoch unbekannte Dubia, so daselbst unverhofft vorkommen möchten, sich gebührendt nicht praepariren könten. Dahero wir nicht eben rathsam befinden, daß von Seiten Ew. Churf. Durchl., als welche nunmehro in Posses-sione solcher Balley sind, dem Hrn. Teutschmei-ster diejenigen Rathsgründe, dardurch sie Dero Be-fugniß bestärken können, eröffnet, und also demselben, als Actori, die arma defensionis übergeben würden, sondern es könnte auff solches Schreiben, ebenfalls nur in terminis generalibus geantworttet werden, des ohn-maaßgeblichen Innhalts: daß Ew. Churfürstl. Durchl., aus des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl. beyden Schreiben, mit mehrern ersehen, was maßen dieselbe, durch die vorgenommene Sequestration der Balley Thüringen beschweret zu seyn vermeinen, wie Ew. Churf. Durchl. ganz versichert lebten, daß Dero in Gott ruhender Hr. Vater, glorwürdigsten Andenckens,

nie-

niemahls der Meynung gewesen, hierdurch dem Ritterlichen deutschen Orden, bey obgedachter Balley Thüringen, an deßen gegründeten Befugniß, einiges Nachtheil zuzuziehen, maßen sie auch solches selbsten, in Dero an den Hrn. Teutschmeister abgelaßenen Schreiben aus dem Feldtlager bey Oppersheim, *sub dato* den $\frac{21}{31}$ *Iulii* 1691, sattsam bezeuget; Ew. Churf. Durchl. auch ihres Orths dergleichen nicht verlangeten, sondern vielmehr erböthig wären, alles diensame zu Conservation des Ritterlichen Ordens, nach Vermögen, beyzutragen, solches auch umb soviel lieber thun würden, je begieriger sie wären, mit des Teutschmeisters Fürstl. Durchl., ein Beständiges Freundt-Vetterliches Vertrauen zu unterhalten. So könnten sie hingegen nicht befinden, wie derselbe, wegen der in Sequestration genommenen Balley Thüringen, mit Bestandte Rechtens ein Mißvergnügen schöpffen möge, immaßen bey dieser Sache keineswegen via facti, oder zum Praejuditz des Teutschen Ritterordens, sondern, nach Erforderung der Reichsfundamental-Gesetze und denen Ew. Churf. Durchl. als LandesObrigkeit zustehenden Rechten, verfahren worden, indem die deutliche Verfaßung des Instrumenti Pacis, dieser Sache klare Maße gebe, wie des Herzog Christian *August* Fürstl. Durchl., durch Veränderung der Religion, ein von Ao. 1624 von denen Evangelischen unstreitig beseßenes Beneficium, ferner nicht behalten könne, sondern deßelben ipso facto verlustig geworden, dahero, wegen solcher unstreitigen Eröffnung, Ew. Churf. Durchl. Höchstseeliger Hrn. Vater, zu Conservirung Dero hohen Interesse, was sie bey solcher Balley, als einem Antheil ihres Territorii und dahero gebührenden Praestationen, zu praetendiren, auch von mehr als Hundert Jahren in casu vacantiae beständig exerciret hätten, gedachte Balley solange in Besitz zu nehmen sich ge-

gemüßiget befunden, bis dieselbe, dem Herkommen gemäß, mit einem andern, Churf. Durchl. anständtigen, Stadthalter, hinwiederumb besetzet worden. Bey welcher Bewandtniß Ew. Churf. Durchl. nicht absehen könnten, in welchen Stücken, bey offtgedachter Sequestration, wieder die ReichsGesetze, oder vorhandenen Vorträge, gehandelt seyn solle. Ersuchten dahero des Hrn. Teutschmeisters Fürstl. Durchl., Dero vermeintlich habende fundamenta, in specie, nebst Abschrifft derjenigen Vergleiche, darwieder sie gehandelt zu haben vermeinen, FreundtVetterlich zu communiciren, Alsdenn Ew. Churf. Durchl., zu Bezeugung, daß Sie nichts wieder Recht und Billigkeit verlangeten, oder den Ritterlichen Orden an seiner Befugniß zu kräncken suchten, zu der vorgeschlagenen Conference, durch Deputirung gewißer Räthe, sich gar willig finden laßen wollten.

Welches Ew. Churfürstl. Durchl. Wir, zu dem erforderten Bedencken, gehorsambst nicht verhalten sollen, und verbleiben Deroselben in auffrichtiger Devotion, euserſten Vermögen nach treueste Dienste zu leisten, so Bereitwilligst als Pflichtschuldigst.

Inhalt.

XVI.

